Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
19.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung -öffentlich- 4
Vorlagendokumente
TOP Ö 1 Zusammensetzung des Stadtrats
Sitzungsvorlage OBM/004/2024 7
Schreiben des Herrn Küfner vom 15.05.2024 OBM/004/2024 10
TOP Ö 3 Bayerische Landesgartenschau Nürnberg 2030 – Übersicht Vergabeverfahren
Sitzungsvorlage OBM/003/2024 11
Entscheidungsvorlage OBM/003/2024 14
TOP Ö 4 Entwicklung des Stadions Nürnberg und des Stadionareals
Sitzungsvorlage FSN/001/2024 18
Sachverhalt FSN/001/2024 24
TOP Ö 5 Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Nürnberg; Umsetzung der Ergebnisse aus dem externen Gutachten der Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH
Sitzungsvorlage FW/003/2024 69
2024_03_26_Entscheidungsvorlage_Feuerwehrbedarfsplan FW/003/2024 72
Lülf+Nürnberg_FWBP_2024-03-21 FW/003/2024 83
Lülf+Nürnberg_FWBP-Ergänzungspapier_2024-03-21 FW/003/2024 220
TOP Ö 6 Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsaktionsplans 2021-2023 der Stadt Nürnberg
Berichtvorlage MRB-GST/005/2024 229
Bericht Umsetzung Gleichstellungsaktionsplan 2021-2023 MRB-GST/005/2024 233
Evaluation Gleichstellungsaktionsplan 2021-2023 MRB-GST/005/2024 236
TOP Ö 7 Aktualisierte Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
Sitzungsvorlage MRB-GST/006/2024 283
Bericht aktualisierte Europäische Gleichstellungscharta MRB-GST/006/2024 287
Europäische Gleichstellungscharta 2022 MRB-GST/006/2024 289
TOP Ö 9 Stadterneuerungsgebiet „Altstadt Mitte"
Sitzungsvorlage Stpl/019/2024 337
Entscheidungsvorlage Stpl/019/2024 340
Gebietsumgriff Untersuchungsgebiet „Altstadt Mitte" Stpl/019/2024 343
TOP Ö 11 Personelle Veränderungen externer Mitglieder im Jugendhilfeausschuss
Sitzungsvorlage J/013/2024 344
TOP Ö 12 Auflage des Referates I/II:
Dringliche Anordnungen 347
TOP Ö 13 Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO)
Sitzungsvorlage Ref.III/009/2024 349
Sachverhalt Zonierung PV Ref.III/009/2024 352
LSchVO Zonierung Änderungsverordnung Ref.III/009/2024 354
LSchVO-Zonierung konsolidierte Fassung Ref.III/009/2024 355
Karte-PV-Zone Ref.III/009/2024 362
Liste Zonierung Beteiligte-Stellen Ref.III/009/2024 363
Naturschutzbeirat164 Beschluss-PV-Zonierung-LSchVO Ref.III/009/2024 366
TOP Ö 14 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg (UAGebS)
Sitzungsvorlage SUN/025/2024 367

Entwurf der Änderungssatzung SUN/025/2024 371
Synopse SUN/025/2024 380
* TOP Ö 15 Auflage des Referates VI: Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS);
Sitzungsvorlage BoB/002/2024 388
Antrag der Linken Liste vom 14.02.2024 BoB/002/2024 392
Entscheidungsvorlage BoB/002/2024 394
Änderungssatzung BoB/002/2024 400
Änderung Vollzugsanweisung BoB/002/2024 405

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates

Sitzungszeit
Mittwoch, 19.06.2024, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.	**Zusammensetzung des Stadtrats** **hier: Niederlegung des Mandats durch Herrn Kai Küfner** König, Marcus	Beschluss OBM/004/2024
2.	**Einführung in den Stadtrat und Vereidigung der neuen Stadträtin, Frau Xenia Mohr** König, Marcus	
3.	**Bayerische Landesgartenschau Nürnberg 2030 – Übersicht Vergabeverfahren** König, Marcus	Beschluss OBM/003/2024
4.	**Entwicklung des Stadions Nürnberg und des Stadionareals** Vogel, Christian	Beschluss FSN/001/2024
5.	**Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Nürnberg: Umsetzung der Ergebnisse aus dem externen Gutachten der Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH** Vogel, Christian	Beschluss FW/003/2024
6.	**Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsaktionsplans 2021-2023 der Stadt Nürnberg** König, Marcus	Bericht MRB-GST/005/2024

7. **Aktualisierte Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene** — Beschluss MRB-GST/006/2024

König, Marcus

8. **Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Nürnberg sowie Access City Award hier: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2023 - Bewerbung für den Europäischen Access City Award** — Beschluss Ref.V/003/2024

Hinweis: TOP ist zurückgezogen und wird in der Stadtratssitzung am 17. Juli 2024 behandelt!

Ries, Elisabeth

9. **Stadterneuerungsgebiet „Altstadt Mitte" Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) gem. § 141 BauGB** — Beschluss Stpl/019/2024

Ulrich, Daniel

10. **Änderungen in den Besetzungen von Ausschüssen, Kommissionen und Abordnungen hier: Anträge der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

König, Marcus
(Unterlagen werden nachgereicht)

11. **Personelle Veränderungen externer Mitglieder im Jugendhilfeausschuss** — Beschluss J/013/2024

Ries, Elisabeth

12. **Auflage des Referates I/II:** — Kenntnisnahme

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hier: Kenntnisnahme von Dringlichkeitsanordnungen gemäß Art. 37 Abs. 3 GO

Auflagen des Referates III:

13. **Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO): Photovoltaik-Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 11 - Rednitztal Süd** — Beschluss-Auflage Ref.III/009/2024

14. **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg (UAGebS)**
Änderung des Gebührenverzeichnisses des Labors für Umweltanalytik

Beschluss-Auflage SUN/025/2024

15. **Auflage des Referates VI:**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS);
Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

Beschluss-Auflage BoB/002/2024

(Unterlagen werden nachgereicht)

16. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.05.2024, öffentlicher Teil**

Beschlussvorlage
OBM/004/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Zusammensetzung des Stadtrats
hier: Niederlegung des Mandats durch Herrn Kai Küfner

Anlagen:
Schreiben des Herrn Küfner vom 15.05.2024

Sachverhalt (kurz):

Herr Kai Küfner teilt mit beiliegendem Schreiben vom 15.05.2024 mit, sein Stadtratsmandat aus persönlichen Gründen mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II - ZD**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung, dass Herr Kai Küfner sein Mandat als ehrenamtliches Stadtratsmitglied des Nürnberger Stadtrats aus persönlichen Gründen niederlegt.

Ö 1

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus

90403 Nürnberg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 15. Mai 2024

SfR 19.06.24

OBERBÜRGERMEISTER
16. MAI 2024
/.....Nr.

OBM	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
BgA	2 z.w.V.	4	Antwort vor Absendung vorlegen
		5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Niederlegung meines Stadtratmandats

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund persönlicher Umstände, die die Ausübung meines Stadtratsmandats nicht weiter ermöglichen, muss ich leider mein Mandat mit sofortiger Wirkung niederlegen.

Ich bitte Sie, die entsprechenden rechtlichen Schritte in die Wege zu leiten, um meiner Listennachfolgerin eine rasche und unproblematische Übernahme ihres Mandates zu ermöglichen.

Ich bedanke mich ausdrücklich für die immer faire Zusammenarbeit in den vergangenen vier Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kai Küfner

Beschlussvorlage
OBM/003/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Bayerische Landesgartenschau Nürnberg 2030 – Übersicht Vergabeverfahren

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Der Stadtrat hat am 26.04.2023 die Gründung der "Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH" beschlossen. Die Gründung erfolgte am 02.05.2023. Dem Aufsichtsrat der GmbH wurde am 07.05.2024 die Ausschreibung der erforderlichen Planungsleistungen in Form mehrerer, auf die jeweilige Zielsetzung angepasste Verfahren empfohlen.

Die Grundzüge der Verfahren sind in der Entscheidungsvorlage dargestellt. Die Verwaltung begehrt den Beschluss zur Durchführung der Verfahren.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	650.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Auswirkungen auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen werden bei der Planung für die Landesgartenschau Nürnberg 2030 berücksichtigt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **3. BM**

☒ **Ref. I/II, Ref. III, Ref. VI**

☐

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Planungsleistungen in Form mehrerer, auf die jeweilige Zielsetzung angepasster Verfahren zur Bayerischen Landesgartenschau Nürnberg 2030 auszuschreiben.

2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH bei der Durchführung der jeweiligen Verfahren einschließlich der verschiedenen Beteiligungsformate zu unterstützen.

Bayerische Landesgartenschau Nürnberg 2030 – Übersicht Vergabeverfahren
Entscheidungsvorlage

1. Anlass und Ziel der Vergabeverfahren

Die Stadt Nürnberg richtet 2030 die Bayerische Landesgartenschau auf Basis einer „Urbanen Gartenschau“ (UGS) aus. Im Mittelpunkt steht der zu einem vielfältig nutzbaren Parkband aufgewertete Stadtgraben entlang der historischen Stadtbefestigung. Daneben sollen in den angrenzenden Stadtteilen auch Plätze, Gassen und Freiflächen zum lebendigen Teil der Ausstellung werden, mit einem Schwerpunkt in der Südstadt. Die mittelalterliche Struktur der Altstadt wird in einem spannenden Kontrast zu der zukunftsorientierten Transformation der Freiräume stehen. Zum 50-jährigen Jubiläum der Bayerischen Landesgartenschauen soll so in Nürnberg eine neuartige, experimentelle und urbane Form der Gartenschau präsentiert werden. Zum einen soll Bilanz gezogen und die Leistungen und Erfolge der bisherigen Gartenschauen gewürdigt werden. Zum anderen bildet ihr Erfahrungsschatz eine Inspiration für die immer drängender werdenden Zukunftsfragen der Stadtentwicklung wie Klimaanpassung, demografischer Wandel oder Energie- und Mobilitätswende.

Der Stadtrat hat am 26.04.2023 die Gründung der "Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH" (LGS N GmbH) beschlossen. Die Gründung erfolgte am 02.05.2023. Dem Aufsichtsrat der GmbH wurde am 07.05.2024 die Ausschreibung der erforderlichen Planungsleistungen in Form von mehreren, auf die jeweilige Zielsetzung angepasste Verfahren empfohlen. Damit können die jeweiligen komplexen Aufgabenstellungen parallel und mit hoher Qualität realisiert werden. Die Grundzüge der Verfahren stellen sich wie folgt dar.

2. Verfahrensumgriff

Die Vergabeverfahren umfassen grundsätzlich denselben Umgriff, für den die Stadt Nürnberg im August 2022 den Zuschlag erhalten hat:

- Stadtgraben (mit voraussichtlich zwei Ausstellungsschwerpunkten),
- Theresienplatz (mit Perspektive Egidienplatz), Insel Schütt und Grasersgasse in der Altstadt,
- Maxtor, Keßlerplatz, Südstadt.Klima.Meile und JohannisBoulevard in den angrenzenden Stadtteilen sowie
- Maxplatz und Äußerer Laufer Platz als temporäre Projekte während der Gartenschau.

2.1 Art der Verfahren

Entsprechend der unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Teilgebiete sind verschiedene Wettbewerbs- bzw. Vergabeverfahren im Einklang mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) vorgesehen. Die Abstimmung mit der Bayerischen Architektenkammer zu diesen unterschiedlichen Verfahren erfolgt über die LGS N GmbH und ist zeitnah vorgesehen.

Freiraumplanerischer Wettbewerb: Stadtgraben, Projekte in der Altstadt und Gesamtidee („Dachwettbewerb“)

Für den Stadtgraben und die überwölbende Gesamtidee der Landesgartenschau 2030 ist als erstes Verfahren ein europaweiter, einphasiger, offener Freiraumplanerischer Realisierungs- und Ideenwettbewerb entsprechend §3 Abs.1 und 2 der RPW geplant.

- Er umfasst im **Realisierungsteil** den gesamten Stadtgraben einschließlich der beiden geplanten eintrittspflichtigen Ausstellungsflächen entlang des Frauentorgrabens und unterhalb der Burg sowie das Maxtor, die Grasersgasse und den Theresienplatz,
- er erfragt im **Ideenteil** Vorschläge für die Entwicklung der Insel Schütt und den Egidienplatz,

- er hat zum Ziel, eine Gesamtidee für die Landesgartenschau 2030 in Nürnberg zu entwickeln (s. 2.4) und zeigt dazu die Einbindung und Verknüpfung aller Gartenschauprojekte sowie eine übergreifende Idee für das Ausstellungskonzept für 2030 (einschließlich Vorschläge für die beiden temporären Ausstellungsflächen Maxplatz und Äußerer Laufer Platz).

Formate der Bürger- und Öffentlichkeitsinformation und –beteiligung sind ebenso selbstverständlicher Bestandteil dieses Wettbewerbs wie die Einbindung des Bürgervereins Altstadt. Daran schließen sich nachfolgende Verfahren an.

Das Preisgericht tagt in nichtöffentlicher Sitzung, wird nach § 6 Abs. 1 RPW zusammengesetzt und besteht aus

- **Fachpreisrichtenden** und deren Vertretenden (voraussichtlich 7-9 stimmberechtigte, externe Fachleute),
- **Sachpreisrichtenden** und deren Vertretenden (voraussichtlich 6-8, bestehend aus Oberbürgermeister, Vertretende aus Politik und Verwaltung, Vertretende der LGS Bayern bzw. des Aufsichtsrates); stimmberechtigt sowie
- **Sachverständige Beratende** (Vertretende verschiedener Verwaltungen bzw. städtischer Dienststellen); nicht stimmberechtigt.

Vergabeverfahren Südstadt.Klima.Meile
Für den nördlichen Teil der Südstadt.Klima.Meile zwischen Willy-Prölß-Platz und Kopernikusplatz ist ein europaweites Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb vorgesehen. Gesucht wird ein Auftragnehmer, der sich auf die klimaresiliente, wassersensible und am Wohnumfeld orientierte Umgestaltung von Freiräumen spezialisiert hat und bei dem die beispielhafte Umsetzung von Ideen auf Basis der vorliegenden Potentialanalyse „Mehr Grün im Nürnberger Süden“ Erfolge erwarten lässt.
Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt über die Qualität der eingereichten Referenzen und voraussichtlich eines in der zweiten Stufe erarbeiteten Lösungsvorschlags. Ein unabhängiges Gremium unter Einbeziehung fachlich qualifizierter Berater zur Beurteilung der Lösungsvorschläge ist zwar nicht vorgeschrieben, wird aber im Sinne der Akzeptanz der Vergabeentscheidung eingesetzt.
Formate der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind ebenso Bestandteil dieses Verfahrens wie die Einbindung des Bürgervereins Nürnberg Süd.

Beschränkter Realisierungswettbewerb JohannisBoulevard
Für den Abschnitt der Johannisstraße zwischen Am Johannisfriedhof und Burgschmietstraße ist voraussichtlich ein Beschränkter Realisierungswettbewerb entsprechend §3 Abs.3 RPW vorgesehen, da die Spielräume für Entsiegelung, Aufenthalt und mehr Grün durch die verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen vergleichsweise eng sind. In einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb werden geeignete Büros ausgewählt. Im anschließenden Wettbewerb werden Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Auswahl der Preisträger erfolgt wie beim „Dachwettbewerb“ durch eine Jury. Formate der Bürger- und Öffentlichkeitsinformation und –beteiligung sind ebenso selbstverständlicher Bestandteil dieses Wettbewerbs wie die Einbindung des Bürgervereins St. Johannis-Schniegling-Wetzendorf.

Dialogorientiertes Werkstattverfahren Keßlerplatz
Für den Keßlerplatz ist aufgrund der besonderen kommunikativen Anforderungen ein nichtanonymes, dialogorientiertes Werkstattverfahren entsprechend §3 Abs.5 RPW vorgesehen, in dem in iterativen Planungsschritten und abwechselnden Veranstaltungen mit den Anliegenden, der Bürgerschaft und Institutionen eine Lösung für die Entwicklung hin zu einem grünen Stadtplatz gesucht wird. 2 bis 3 Planungsteams werden von einem Auswahlgremium über einen Teilnahmewettbewerb ausgewählt. Begleitet wird das Verfahren von einem stimmberechtigten Bewertungsgremium. Die Einbindung des Vorstadtvereins Nürnberg-Wöhrd ist selbstverständlich Teil dieses Prozesses.

2.2 Wettbewerbsgebiet und Wettbewerbsteile
Für das gesamte Wettbewerbsgebiet sind die vier beschriebenen Teilwettbewerbe vorgesehen, die zwischen September 2024 und Juli 2026 durchgeführt werden sollen (s. 3. Zeitplan).

2.3 Beteiligte an den Wettbewerbsverfahren
Ausloberin der Wettbewerbe ist die Stadt Nürnberg. Mit der Verfahrensbetreuung und Abwicklung des Verfahrens wird ein erfahrenes Büro beauftragt. Aufgrund der Gesamtsteuerung des Prozesses durch die LGS N GmbH werden neben der Verwaltung der Stadt Nürnberg im Wesentlichen folgende Beteiligte in das Verfahren (v.a. Formulierung der Wettbewerbsaufgabe, Preisgericht) miteinbezogen: Aufsichtsratsmitglieder der Bayerischen Landesgartenschau Nürnberg 2030 GmbH, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Regierung von Mittelfranken und Architektenkammer Bayern.

2.4 Eckpunkte der Verfahren
Die Projekte der Landesgartenschau 2030 sind Kernelemente einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Ziel der Aufgabe ist es, zukunftsgerichtete Vorschläge zur Entwicklung Nürnbergs hin zu mehr Grün- und Freiraum zu erhalten, die gleichzeitig der komplexen Melange zwischen Flächenfreimachung, Entsiegelung, Nutzungsansprüchen, Biodiversität und Mobilitätswende gerecht werden. Für dieses anspruchsvolle Ziel und angesichts der kleinteiligen Flächen sind differenzierte, individuelle Lösungsansätze erforderlich, die sich gleichwohl in einer überwölbenden Gesamtidee wiederfinden sollen.

3. Zeitplan

Der erste Realisierungs- und Ideenwettbewerb („Dachwettbewerb“) soll im September 2024 ausgelobt werden und bis Mitte Dezember 2024 dauern. Eine Entscheidung durch das Preisgericht ist für Ende Januar 2025 vorgesehen. Über das Ergebnis des Dachwettbewerbs wird im Aufsichtsrat und im Stadtrat berichtet.

Für die drei weiteren Verfahren ist folgende Zeitschiene vorgesehen:
- VgV-Verfahren Südstadt.Klima.Meile: Oktober 2024 bis Oktober 2025
- Beschränkter Realisierungswettbewerb JohannisBoulevard: März 2025 bis Dezember 2025
- Dialogorientiertes Werkstattverfahren Keßlerplatz: August 2025 bis Juli 2026

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Konzept, mit dem Nürnberg sich erfolgreich für die Durchführung einer Landesgartenschau beworben hatte, war unter anderem Ergebnis einer frühzeitigen, breit angelegten Beteiligung der Öffentlichkeit mit verschiedenen analogen und digitalen Formaten. Für die anstehenden Wettbewerbsverfahren wird diese Beteiligung fortgesetzt und von der LGS N GmbH durchgeführt. Dazu ist Anfang Juli 2024 eine „Gartenschau-Woche“ geplant, in der am 1., 3. und 5. Juli bei drei öffentlichen Spaziergängen Teilbereiche der Landesgartenschau aufgesucht und weitere inhaltliche Aspekte gesammelt werden sollen. Die Erkenntnisse daraus fließen in die folgenden Verfahren ein. Im Anschluss an die einzelnen Wettbewerbe werden die eingegangenen Arbeiten bzw. die Arbeiten der Preisträgerinnen und Preisträger in jeweiligen öffentlichen Ausstellungen gezeigt.

Davon unberührt ist als zentrale Idee das bereits in der Bewerbung zur Landesgartenschau formulierte „Labor der Bürgerschaft“: Neben den Planungswettbewerben und -verfahren wird ein Wettbewerb für Bürgerschafts-Projekte ausgelobt: Ideen zur Begrünung, Entsiegelung, aber auch zu stadtverträglicher Mobilität, Sharingkonzepten, nachhaltigen Entwicklungs- und/oder Geschäftsideen, Klimaschutz, Umnutzung von Stadträumen oder zur sozialen Teilhabe sollen gezielt finanziell gefördert und professionell begleitet werden. Um flexibel und möglichst aktuell zu sein, ist dieser Wettbewerb für Bürgerschafts-Projekte für etwa 2028 geplant.

5. Finanzierung

Die Gesamtkosten des gesamten Wettbewerbsprozesses (Wettbewerbssumme, Honorare Preisgericht, Raummieten etc.) belaufen sich auf rund 650.000 Euro. Für die Finanzierung stehen die Mittel im Haushalt der Stadt Nürnberg, MIP-Maßnahme Nr. 1259 zur Verfügung. Die Freigabe der benötigten Mittel wird vor Ausschreibung der jeweiligen Wettbewerbe im Rahmen des Mittelbewilligungsverfahrens beantragt.

Von Seiten der Regierung von Mittelfranken wurde eine anteilige Bezuschussung der Wettbewerbskosten über die Städtebauförderung in Aussicht gestellt. Der Zuwendungsantrag wurde gestellt und befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Beschlussvorlage
FSN/001/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entwicklung des Stadions Nürnberg und des Stadionareals

Sachverhalt (kurz):

Im Januar 2022 beauftragte der Rat der Stadt Nürnberg einstimmig den städtischen Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (FSN), einen stufenweisen Prozess hin zu einem Um- oder Neubau des Stadions anzugehen und als ersten Schritt eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

In der Machbarkeitsstudie für das Max-Morlock-Stadion und den Sportpark Dutzendteich wurden Handlungsempfehlungen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Transformation des Stadions sowie des umliegenden Areals ausgearbeitet und bewertet. Die Studie empfiehlt

- Einen Vollumbau des Stadions am bestehenden Standort
- Eine Neuentwicklung als reines Fußballstadion mit ca. 45.000 Plätzen, deutlich mehr Hospitality- und Eventmöglichkeiten und eine mögliche Andockung von Mantelnutzungen
- den Erhalt der achteckigen Grundform und der historischen Haupttribünen-Fassade aber keine Fortnutzung der Leichtathletik-Bahn
- die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts zur klimaneutralen Energieversorgung gemeinsam mit benachbarten Einrichtungen (insbesondere ARENA und Messe)
- die Entwicklung des Stadionumfelds zum „Campus Sport“ unter Berücksichtigung von Natur- und Denkmalschutz

Der Rat nahm am 19.07.2023 die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis und beauftragte FSN einstimmig, auf Basis der Analysen und Handlungsempfehlungen der Studie eine Entscheidung über den weiteren Verlauf des Stadion-Projekts vorzubereiten. Der Stadtrat beschloss zudem, dass ein Lenkungskreis ins Leben gerufen wird, in dem die Projektgruppe regelmäßig ihr Vorgehen mit der Stadtspitze und allen Stadtratsfraktionen und Ausschussgemeinschaften abstimmt.

Der nächste große Schritt des Projekts nach der Machbarkeitsstudie wird die Beauftragung konkreter Planungen sein. Um diese vorzubereiten wurden in den vergangenen Monaten durch die Projektgruppe die Empfehlungen, Annahmen und Berechnungen der Machbarkeitsstudie auf den Prüfstand gestellt und an Erfahrungswerten und Benchmarks gemessen. Außerdem wurden erste Untersuchungen und Berechnungen beauftragt. Die eingesetzte Projektgruppe hat so Vorschläge entwickelt, wie die Stadt Nürnberg mit den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie umgehen sollte.

<u>Energie, Nachhaltigkeit und Umweltschutz (Federführung Ref.III und Ref.VI)</u>
Entsprechend des Beschlusses im Juli 2023 wurden mit ARENA, Messe und Technischer Universität die Planungen für einen gemeinsamen Energieverbund zur Versorgung mit nachhaltiger Energie vorangetrieben. Im Kern wird aktuell die Frage geklärt, wer wann wie viel Energie bereitstellen kann und wer sie zur gleichen Zeit nutzt. Sollte Ende des Jahres 2024 eine Entscheidung zugunsten eines geeigneten Energieverbundes getroffen werden, ist der Aufbau eines Simulationsmodells angedacht, um den Zusammenschluss der verschiedenen Energiesysteme zu bewerten und zu priorisieren. Der genaue Leistungsumfang sowie die hierfür erforderlichen Kosten werden nach Abschluss der Potenzialanalyse beziffert und sind in den weiteren Finanzplanungen zu berücksichtigen.

Zur Betrachtung der über die Energieversorgung hinausgehenden Aspekte von Nachhaltigkeit und Umweltschutz wurde eine Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit beim Stadionbau“ gegründet, deren Federführung beim Umweltreferat liegt. Aufgabe der AG ist es, die Themen zu benennen, die für einen nachhaltigen Stadionumbau relevant sind und damit im weiteren Planungs-, Bau – und Betriebsprozess Berücksichtigung finden sollten bzw. müssen. Hierfür wird ein Nachhaltigkeitskonzept erarbeitet.

<u>Konzeptentwicklung Stadion (Federführung 3.BM)</u>

Der Eigenbetrieb FSN hat auf Basis der Machbarkeitsstudie das renommierte Architekturbüro Albert Speer + Partner (AS+P) beauftragt, eine Funktionalplanung für ein vollumgebautes Stadion zu erstellen.

Als bevorzugte Option wurde ein Stadion mit 40.000 Sitzplätzen ermittelt, was einer Kapazität von 46.000 – 50.000 Plätzen im Ligabetrieb mit Stehplätzen entspricht. Ausprägungen der Funktionalplanung:

- Durch die **entfallende Rundlaufbahn** rücken die Unterrang-Tribünen an das Spielfeld heran
- Auf Wunsch der Anhängerschaft werden in der Nordtribüne auch **Stehplätze auf dem Oberrang** angeordnet. Dies wäre in Deutschland ein Alleinstellungsmerkmal.
- Zusätzlich sollen weiterhin **Stehplätze im Unterrang** angeordnet werden. Dadurch könnte die Nordkurve künftig 13.500 - 15.000 Stehplätze bieten, ein Zuwachs um 4.000 - 5.500 Plätze.
- Die vorgesehenen **Sitzplätze in der Nordkurve** bilden entsprechend die beiden „Flügel“ des Stimmungszentrums und werden zu gleichen Teilen auf die Ecken der Nordkurve verteilt.
- Der **Gästesektor** wird in der Südtribüne verortet.
- Die Haupttribüne soll zukünftig Platz für bis zu 3.600 **Hospitality-Gäste** bieten.
- Das Stadion soll durch **rollstuhlgerechte Plätze** in allen Tribünenbereichen, barrierefreie Kioske und Toiletten sowie Stellplätze für Rollatoren deutlich besser barrierefrei nutzbar sein.

Für die notwendigen Schritte zur Weiterentwicklung des Stadions ist ein Budget von ca. 3.000.000 € notwendig. Die Finanzmittel werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg dargestellt.

<u>Kostenrahmen (Federführung 3.BM)</u>
Basierend auf der Funktionalplanung wurde ein erster Kostenrahmen ermittelt. Zusammen bilden Funktionalplanung und Kostenrahmen die Basis für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Unter den in der Anlage aufgeführten Annahmen ergibt sich folgender Kostenrahmen nach derzeitigen Baukosten:

- Große Variante: ca. 290 Mio. €
- Variante Machbarkeitsstudie: ca. 277 Mio. €
- Kleine Variante: ca. 227 Mio. €

Die Gründe dafür, dass der Kostenrahmen über den Zahlen der Machbarkeitsstudie liegt, sind im ausführlichen Sachverhalt dargelegt. Unter anderem wurde die Entsorgung von Altlasten eingepreist, die Ausstattung des Stadions (Küchen, Möbel, Technik) und die Ertüchtigung der Außenanlagen mit eingerechnet und Zuschläge für nachhaltiges Bauen und weitere Risiken einkalkuliert. Auch zu möglichen Baukostensteigerungen sind im Sachverhalt ausführliche Rechenbeispiele aufgeführt.

<u>Wirtschaftlichkeit (Federführung Ref.I/II)</u>
Zur Betrachtung der Wirtschaftlichkeit wurden drei Szenarien entwickelt, ein realistisches, ein optimistisches und ein pessimistisches. Die Berechnungen haben ergeben, dass im pessimistischen Szenario keine der drei Stadionvarianten ausreichend Erlöse erzielt, um die notwendigen Investitionen aus eigener Kraft zu refinanzieren. Dagegen sind nach den derzeitigen Annahmen sowohl im realistischen und erst recht im optimistischen Szenario alle drei Stadionvarianten ohne Verlustausgleich durch die Stadt Nürnberg in der Lage, die angesetzten Fremdfinanzierungskosten zu tragen und zusätzlich einen Mehrerlös generieren. Zudem ist anzumerken, dass die Reduzierung der Fremdkapitalaufnahme durch öffentliche Förderung (z.B. durch das Land) oder zusätzliches Eigenkapital die Wirtschaftlichkeit in jeder Variante deutlich erhöht.

<u>Mantelbebauung (Federführung 3.BM)</u>
Auf Grundlage der derzeitigen Annahmen konnte noch keine Kombination aus Mantelbebauung und Nutzungsszenario definiert werden, die einen finanziellen Beitrag zur Stadionfinanzierung generieren könnte. Die Projektentwicklung einer möglichen künftigen Mantelbebauung ist noch nicht abgeschlossen und wird fortgeführt. Auf Grundlage weiterer Beauftragungen sollen hierbei betriebswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Aspekte untersucht und analysiert werden.

<u>Gesellschaftsrechtliches Konstrukt (Federführung Ref.I/II)</u>
Die Stadt Nürnberg ist heute alleinige Eigentümerin des Max-Morlock-Stadion und des Grundstücks. Den eigentlichen Betrieb des Stadions erledigt die städtische Tochtergesellschaft „Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH“, die das Stadion gewerblich nutzt und bewirtschaftet, z.B. an den 1.FCN vermietet. Nun soll ein neues Konstrukt aufgesetzt werden, dass auch die Beteiligung privater Partner ermöglicht. Dezidierte Überlegungen hierzu sind der angehängten Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen. Die Verwaltung geht davon aus, dass Entscheidungen zum gesellschaftsrechtlichen Aufbau im Laufe des Jahres 2024 mit

dem Lenkungskreis abgestimmt und im Anschluss dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden können.

Für die Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsanalyse, den Entwurf eines Finanzierungskonzepts, die Vorbereitung der Gesellschaftsverträge und die steuerrechtliche Abstimmung mit dem Finanzamt ist mit einem finanziellen Aufwand für externe Beratungsleistungen von ca. 450.000 € zu rechnen, der zu den jeweiligen Haushalten der Stadt Nürnberg und den Wirtschaftsplänen des FSN der Jahre 2025 ff. angemeldet werden wird.

Umfeldentwicklung (Federführung Ref.IV)
Die Grundlagen für eine weitergehende grundlegende Untersuchung der einzelnen Baufelder wurde in Abstimmung zwischen den beteiligten Dienststellen UwA, Stpl, BoB, SpS getroffen. Die betrachteten Bausteine der Umfeldentwicklung sind entsprechend ihrer Priorisierung:

1. a. Sporthalle für Schul- und Vereinssport
1. b. Kleines Stadion (Leichtathletik, Fußball,etc.)
2. Jedermann - Sportplatz 1+2
3. Nebenplatz 2 mit 2 Spielfeldern
4. Eistrainingshalle und Trainingsplatz 3
5. Multifunktionshalle (mögliche neue Arena)

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bausteinen sind der angehängten Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen. Es bietet sich die einmalige Chance, das Umfeld des Stadions zu einem Ort für Sport und Erholung für die Stadtbevölkerung weiterzuentwickeln und einen Sport- und Freizeitcampus Dutzendteich entstehen zu lassen. Hier wäre sowohl Platz für den Leistungs- als auch für den Breitensport.

Auf Grund der ersten Untersuchungen sind Herausforderungen unter anderem hinsichtlich dem Naturschutz, Baumerhalt und Denkmalschutz zu erwarten. Es ist festzuhalten, dass geplante Vorhaben, die mit dem derzeit bestehenden Planungsrecht und -zielen nicht übereinstimmen, eine Anpassung über entsprechende Bauleitplan-Verfahren (FNP, BP, etc.) erforderlich machen werden. Genauere Aussagen können erst nach Erstellung der ersten Gutachten getroffen werden. Bereits jetzt wird aber deutlich, dass ein Eingriff in bislang unversiegelte Flächen und die Fällung von Bäumen notwendig wird. Um eine fundierte Aussage treffen zu können, ob es zu den in der Machbarkeitsstudie genannten Standorten im Stadtgebiet keine gleichwertigen oder besseren Alternativen gibt, ist eine Standortalternativenprüfung notwendig.

Empfohlen wird die Beauftragung der notwendigen Untersuchungen, Gutachten, Alternativplanungen und Standortanalysen für die Entwicklung eines Sport- und Freizeitcampus Dutzendteich. Für die notwendigen Schritte ist ein Budget von ca. 500.000 € notwendig. Die dargestellten Schritte und die weitere Bearbeitung fallen in den Bereich Ref.IV/SpS und bedürfen einer fachspezifischen Zuarbeit der anderen Geschäftsbereiche.

Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung
Das Stadionprojekt wurde in den vergangenen Monaten intensiv kommunikativ begleitet, unter anderem durch eine eigene Projekt-Website stadion.nuernberg.de, einen Newsletter, verschiedene Veranstaltungsformate, Soziale Medien und die üblichen Presse-Kanäle von Stadt, Stadion und 1. FC Nürnberg. Bei den meisten Formaten gab es über die reine Information der Bürgerinnen und Bürger hinaus auch die Möglichkeit der Rückmeldung. Das eingeholte Feedback floss laufend in die Entscheidungsfindung der Projektgruppe und des Lenkungskreises ein. Die Fortschritte in den verschiedenen Teilaspekten und Themengruppen des Projekts sollen weiterhin über die verschiedenen Kanäle der Öffentlichkeit präsentiert werden. Neben der reinen Vermittlung neuer Erkenntnisse sollen auch weiterhin Beteiligungsspielräume identifiziert und genutzt werden. Überall wo sich Spielraum für Beteiligungsformate ergibt, soll die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, Wünsche und Anregungen zu platzieren und an der Entscheidungsfindung zu partizipieren.

Empfehlung weiterer Schritte
Auf Basis der Handlungsempfehlungen der Machbarkeitsstudie sowie der darauf aufbauenden Erkenntnisse der vergangenen Monate wird dem Stadtrat empfohlen, das Projekt zur Entwicklung des Max-Morlock-Stadions weiterzuführen. Die eingesetzte Projektgruppe soll ihre Arbeit fortsetzen. Hierfür muss sie im Rahmen der Haushaltsberatungen mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Sie soll weiterhin regelmäßig dem Lenkungskreis über ihre Tätigkeit berichten und sich mit ihm laufend über das weitere Vorgehen abstimmen.

Auf Basis der vorgelegten Untersuchungen und Planungen sollen weitere Schritte hin zu einem Vollumbau des Max-Morlock-Stadions gegangen werden. Die Vergabe der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) an externe Fachplaner ist vorzubereiten, auszuschreiben und in den Planungsphasen zu begleiten. Flankiert werden die ersten Leistungsphasen durch tiefergehende Untersuchungen z.B. der Altlasten (Entsorgungskosten), der Umweltverträglichkeit und des Emissionsschutzes sowie der Einbeziehung der Belange des Denkmalschutzes. Es ist ein Vorschlag für den Umgang mit der historischen Haupttribünenfassade zu erarbeiten.

Im Planungsprozess sollen auch Lösungen für die Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden, die u.a. durch die Arena Nürnberger Versicherung oder die Parkplatzsituation gesetzt werden. Eine weitere Aufgabe besteht in der planerischen Umsetzung der Drittnutzungs- und Mantelbebauungskonzepte. Die Planungen für einen Energieverbund im Areal und ein Nachhaltigkeitskonzept sollen weiter vorangetrieben werden. Für die von der Machbarkeitsstudie empfohlenen Entwicklungen im Stadionumfeld sollen notwendige Untersuchungen, Gutachten, Alternativplanungen und Standortanalysen beauftragt werden.

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse soll in ein Finanzierungskonzept überführt und ein gesellschaftsrechtliches Konstrukt (und insbesondere die Gründung einer Objektgesellschaft) vorbereitet werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die benötigten Mittel werden zu den Haushaltsberatungen der Stadt Nürnberg und der Wirtschaftsplanung des FSN angemeldet.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Nutzung des Max-Morlock-Stadions und des Stadionareals steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen und soll dies auch zukünftig tun.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1) Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.

Vollumbau Stadion

2) Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Franken Stadion Nürnberg beauftragt, die planerischen, gesellschaftsrechtlichen und vergaberechtlichen Grundlagen für eine Realisierung der großen Variante zu schaffen, sowie
a) die verschiedenen möglichen Mantelnutzungen planerisch und wirtschaftlich tiefergehend zu untersuchen und eine Entscheidung darüber vorzubereiten, ob sie im Planungsprozess weiterverfolgt werden
b) das Ziel eines nachhaltigen Stadions und dabei insbesondere den gemeinsamen Energieverbund des Stadions mit NürnbergMesse, ARENA Nürnberger Versicherung und UTN weiter zu verfolgen
c) die Wirtschaftlichkeitsanalyse in ein Finanzierungskonzept zu überführen,
d) die Gründung einer Objektgesellschaft als künftige Bauherrin vorzubereiten und
e) ein wirtschaftliches und gesellschaftsrechtliches Konzept für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Stadions inklusive eventueller Mantelbebauungen vorzulegen.

Umfeldentwicklung

3) Der Stadtrat beauftragt Ref.IV/SpS mit den notwendigen Schritten zur Weiterbearbeitung der Umfeldentwicklung.

Öffentlichkeitsarbeit

4) Die Verwaltung wird beauftragt, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsformate durchzuführen.

Ressourcen

5) Der Stadtrat nimmt den dargestellten Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, diese im notwendigen Umfang zu den Haushaltsberatungen der Stadt Nürnberg und die Wirtschaftsplanung des FSN anzumelden.

Die nächsten Entscheidungen stehen voraussichtlich im Herbst 2024 an. Insbesondere sind dies Abstimmungen zur Mantelnutzung, zum Finanzierungskonzept und zur Objektgesellschaft.

Sachverhalt

1. Ausgangslage ... 2
1.1. Bestands- und Bedarfsanalyse ... 2
1.2. Gefasste Beschlüsse ... 2
2. Empfehlungen der Machbarkeitsstudie ... 3
2.1. Entwicklung des Stadions ... 3
2.2. Erarbeitung eines Energiekonzepts ... 3
2.3. Entwicklung des Areals zum „Campus Sport“ ... 4
2.4. Entwicklung eines Finanzierungskonzepts ... 4
2.5. Entwicklung eines gesellschaftsrechtlichen Konstrukts ... 4
2.6. Beteiligung der Öffentlichkeit ... 4
3. Verifizierung und Weiterentwicklung der Annahmen und Empfehlungen der Studie ... 5
3.1. Projektstruktur ... 5
3.2. Energie, Nachhaltigkeit und Umweltschutz ... 5
3.3. Konzeptentwicklung Stadion ... 7
3.4. Wirtschaftlichkeit und gesellschaftsrechtlicher Aufbau ... 15
3.4.1. Wirtschaftlichkeit Stadion ... 16
3.4.2. Wirtschaftlichkeit Mantelbebauung ... 27
3.4.3. Gesellschaftsrechtliches Konstrukt ... 28
3.5. Empfehlung Stadionvariante ... 29
3.6. Umfeldentwicklung ... 29
3.7. Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung ... 39
4. Empfehlung weiterer Schritte ... 42
4.1. Projektstruktur ... 42
4.2. Nachhaltigkeitskonzept und Energieverbund ... 42
4.3. Konzeptentwicklung Stadion ... 42
4.4. Finanzierung und gesellschaftsrechtlicher Aufbau ... 43
4.5. Umfeldentwicklung ... 44
4.6. ÖA und Bürgerbeteiligung ... 44
4.7. Projektkosten/Personalresourccen ... 44
Beschlussvorschlag ... 45

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

1.1. Bestands- und Bedarfsanalyse

Das städtische Stadion liegt inmitten des Volksparks Dutzendteich und ist Bestandteil des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes. Diese bundesweit einmalige Einbettung in eine großartige ausgedehnte Parklandschaft und in historisch bedeutsamen Kontext stellt für die Stadtgesellschaft bei der Zukunftsgestaltung von Stadion und Gesamtareal sowohl Herausforderung als auch Chance dar.

In seiner 95 Jahre währenden Geschichte hat das Stadion einige Wandlungen durchlaufen. Das ursprüngliche Erdwallstadion, nach den Entwürfen Otto Ernst Schweizers gebaut, galt in den 20ern weltweit als modernstes Stadion. In den 60ern zu einer riesigen Betonschüssel erweitert konnten bis zu 75.000 Zuschauerinnen und Zuschauer die Spiele des 1. FC Nürnberg verfolgen und die Höhen und Tiefen von Meisterschaften und Abstiegen durchleben. Anfang der 90er wurden die Tribünenerweiterungen durch Oberränge ersetzt und das mittlerweile unter Denkmalschutz gestellte Städtische Stadion in Franken-Stadion umbenannt. Durch Sanierungen und Ergänzungen in den Jahren 2003-2005 erfuhr das ikonische Achteck die letztmalige Aufwertung. Funktionsgebäude, Kioske und Toilettenanlagen sowie zeitgemäße Gebäudetechnik ermöglichten Nürnberg den Auftritt auf der weltweiten Bühne der Fußballweltmeisterschaft 2006. Seitdem investiert die Stadt Nürnberg jährlich in den Bestandserhalt, geändert hat sich im Wesentlichen nur der Name: von easyCredit-Stadion über Grundig-Stadion bis hin zum aktuellen und beliebten „Max-Morlock-Stadion“.

In den letzten zwei Dekaden hat sich die Stadionlandschaft in Deutschland stark verändert. Moderne multifunktionale Fußballarenen, herausragend seien Gelsenkirchen, München, Mönchengladbach und Düsseldorf genannt, verschoben das zur WM noch als „Schatzkästchen“ bezeichnete Nürnberger Stadion ans Ende des Rankings der konkurrenzfähigen Stadien in Deutschland. Spürbar ist das u.a. schon länger bei der Zuweisung von Länderspielen, richtig deutlich wurde es jedoch bei der Auswahl der Spielorte der Fußballeuropameisterschaft 2024. Trotz hervorragender Bewertungen in nahezu allen Kategorien wie Mobilität oder Sicherheit konnte sich Nürnberg nicht als einer von zehn Austragungsorten in Deutschland qualifizieren. Ursächlich hierfür war insbesondere die negative Bewertung des Max-Morlock-Stadions.

Zusammengefasst präsentiert sich das Stadion heute als eine in die Jahre gekommene Versammlungsstätte, wo erhebliche Defizite bei Bausubstanz, Infrastruktur und Ausstattung auf uns zukommen. In Funktionalität und Konzeption kann das Stadion nationalen wie internationalen Ansprüchen nur noch bedingt genügen. Gleichzeitig muss der Eigenbetrieb Franken-Stadion jährlich hohe Beträge für den Erhalt von Bausubstanz und Verkehrssicherheit aufwenden. Dies hat zur Folge, dass dem eingeschränkten Vermarktungspotential hohe Unterhaltskosten gegenüberstehen.

1.2. Gefasste Beschlüsse

In Anbetracht dieser Situation fasste der Nürnberger Stadtrat im Januar 2022 den einstimmigen Beschluss, dem Bestandserhalt ein an die Nürnberger Verhältnisse angepasstes Zukunftsbild für das Stadion gegenüberzustellen. Der städtische Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (FSN) wurde beauftragt, einen stufenweisen Prozess hin zu einem Um- oder Neubau des Stadions anzugehen und als ersten Schritt dieses Prozesses eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben.

Vor Vergabe dieser Studie erfolgte eine Analyse der Belange aller potenziell betroffener städtischer Dienststellen und aller Anlieger und Stakeholder des Stadions, sowie der gesamtstädtischen Agenda für das ehemalige Reichsparteitagsgelände und das Naherholungsgebiet Volkspark Dutzendteich. Auf Basis dieser Rahmenbedingungen sollte die Machbarkeitsstudie Optionen zur Entwicklung des Stadions und des Umfelds aufzeigen und anhand objektiver Kriterien bewerten. Darauf aufbauend sollten potenzielle zukünftige Finanzierungs- und Betreibermodelle aufgezeigt und bewertet werden. Im Herbst 2022 wurde die Machbarkeitsstudie als Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung an das Büro PROPROJEKT aus Frankfurt vergeben.

Die Erarbeitung der Studie wurde von einer gemeinsamen Projektgruppe verschiedener städtischer Dienststellen, der Stadion Betriebs-GmbH (Stadion BG) und des 1. FC Nürnberg eng begleitet. Die Empfehlungen der Studie finden sie untenstehend. Der 2022 gefasste Beschluss skizzierte den langfristigen stufenweisen Prozess. Um das Heft des Handelns in der Hand zu behalten, traf der Stadtrat aber noch keine konkreten Festlegungen, wie es nach der Machbarkeitsstudie weitergeht. Diese Entscheidung wurde im Juli 2023 getroffen, als die Studie vorlag.

Am 19.07.2023 nahm der Stadtrat der Stadt Nürnberg die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis und beauftragte den städtischen Eigenbetrieb FSN einstimmig, auf Basis der Analysen und Handlungsempfehlungen der Studie eine Entscheidung über den weiteren Verlauf des Stadion-Projekts vorzubereiten. Hierzu sollte ein öffentliches Informations- und Beteiligungsverfahren durchgeführt, Finanzierungsmöglichkeiten und ein gesellschaftsrechtliches Konstrukt erarbeitet, das Konzept zur nachhaltigen Versorgung des Stadions mit Energie weiterentwickelt sowie für diese Entscheidung notwendige Gutachten und Untersuchungen beauftragt werden. Der Stadtrat beschloss zudem, dass die Arbeit der Projektgruppe fortgeführt wird und ein Lenkungskreis ins Leben gerufen wird, in dem die Projektgruppe regelmäßig ihr Vorgehen mit der Stadtspitze und alle Stadtratsfraktionen und Ausschussgemeinschaften abstimmt. Die Grundlage der Arbeit der Projektgruppe bilden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie.

2. Empfehlungen der Machbarkeitsstudie

In der Machbarkeitsstudie für das Max-Morlock-Stadion und den Sportpark Dutzendteich wurden validierte Handlungsempfehlungen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Transformation des Stadions sowie den Landschaftsraum Dutzendteich ausgearbeitet. Hierbei wurden einmalige Chancen für den Nürnberger Süden aufgezeigt, ein Areal zu entwickeln, das einen erheblichen Mehrwert für den Breiten- und Profisport sowie für die Nürnberger Bevölkerung generiert, ohne das vorhandene und durchaus sensible Ökosystem vor Ort nachhaltig zu beeinträchtigen. Ebenfalls umfasste die Machbarkeitsstudie erste konkrete Ideen für ein zeitgemäßes und nachhaltig ausgelegtes Fußballstadion.

2.1. Entwicklung des Stadions

Vor dem Hintergrund eines zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Stadions für den Profisport- und Eventbetrieb hat sich ein Vollumbau als alternativlos gezeigt. Die Konzeptansätze der Machbarkeitsstudie schlagen die Neuentwicklung eines reinen Fußballstadions, ohne Fortnutzung der Leichtathletik-Bahn und einer Zielkapazität für rund 45.000 Fans sowie differenzierten und zukunftsfähigen Hospitality- und Eventbereichen vor. Aufgrund der aus denkmalrechtlichen Gesichtspunkten beizubehaltenden achteckigen Grundform, bietet der Vollumbau zudem Flächenpotenziale für ökonomisch wertvolle Mantelnutzungen. Dabei könnte ein hoher synergetischer Mehrwert zwischen Stadion und dessen Mantelnutzungen sowie der neu platzierten Multifunktions-Arena erwartet werden.

2.2. Erarbeitung eines Energiekonzepts

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden erste Ideenansätze und Möglichkeiten für ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Konzept zur klimaneutralen Energieversorgung für das ganze Entwicklungsareal präsentiert. Hierbei haben sich hohe Synergiepotenziale eines gemeinsamen Energieverbunds mehrerer Veranstaltungsstätten (NürnbergMesse, Arena Nürnberger Versicherung, Max-Morlock-Stadion), welche gleichzeitig Verbraucher und Erzeuger sind, gezeigt. Zur Weiterentwicklung dieses Themas regt die Machbarkeitsstudie an, ein detailliertes Energiekonzept für das Sportareal Dutzendteich auszuarbeiten, um die evaluierten Potenziale nach zeitlicher Umsetzbarkeit, Genehmigungsfähigkeit und Finanzierbarkeit zu priorisieren sowie ein Leuchtturmprojekt mit nationaler Strahlkraft auszuarbeiten. Ergänzend ist die Verwendung von recyclingfähigen Baumaterialien sowie klimaoptimierten Planungs-, Bau- und Betriebsprozesse zu evaluieren, um ein ganzheitliches Nachhaltigkeitskonzept für den Vollumbau zu entwerfen.

2.3. Entwicklung des Areals zum „Campus Sport“

Mit dem Perspektivszenario "Campus Sport", welches die Machbarkeitsstudie als bestmögliche Entwicklungsoption für das Sportareal Dutzendteich ableitet, werden erhebliche Mehrwerte für den Breiten- und Profisport sowie für die Nürnberger Bevölkerung aufgestellt, ohne das vorhandene und durchaus sensible Ökosystem vor Ort zu beeinträchtigen. In dem vorgeschlagenen Konzept erfährt das Areal einen zurückhaltenden, aber doch deutlich spürbaren Zuwachs an Ergänzungsbausteinen, die insbesondere in der Mantelnutzung des Stadions und den ergänzenden Sport- und Infrastruktureinrichtungen positive Impulse setzen. Letztere setzten sich aus einer Mehrfeldsporthalle für den Breitensport, einem „Kleinen Stadion“ mit Leichtathletikbahn, mehreren Sportplätzen sowie einer neu platzierten Multifunktionsarena für Event- und Profisportnutzungen inklusive der Beibehaltung bestehender Eisflächen für den Nachwuchs -und Breitensport zusammen. Für die Weiterentwicklung des Sportareal Dutzendteich empfiehlt die Machbarkeitsstudie einen detaillierten Abgleich mit dem geltenden Planungsrecht insbesondere unter Berücksichtigung der am Standort bestehenden Vorgaben zum Denkmal-, Umwelt- und Naturschutz. Zudem wird die Erarbeitung eines übergreifenden bzw. gesamtstädtischen Verkehrs- und Mobilitätskonzept empfohlen, welches den ruhenden und fließenden Verkehr am Standort unter Einbeziehung der benachbarten Areale evaluiert und optimiert.

2.4. Entwicklung eines Finanzierungskonzepts

Die überschlägigen Kaptalwertsimulationen der Machbarkeitsstudie haben aufgezeigt, dass eine Investition in die gegenwärtige Bausubstanz und Funktionalität des Max-Morlock-Stadions ökonomisch kein Zukunftspotenzial darstellt. Im Gegensatz dazu besteht mit einem Vollumbau eine realistische Chance, den Stadionbetrieb auf ein dauerhaft ertragreiches Fundament zu stellen, welches neben der allgemeinen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des 1. FC Nürnbergs und des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg auch den Einstieg möglicher Finanzierungspartner sowie die Bedienung von Fremdkapitalleistungen ermöglicht. Zudem haben die Simulationen ergeben, dass eine Refinanzierung der erforderlichen Investitionen sowie die Bedienung von Fremdkapitalleistungen nur mit einem Vollumbau möglich sind.

2.5. Entwicklung eines gesellschaftsrechtlichen Konstrukts

Aufbauend auf den Empfehlungen der Machbarkeitsstudie den Vollumbau des Max-Morlock-Stadions zu verfolgen, hat der Rat der Stadt Nürnberg am 19.07.2023 den Prüfauftrag ausgesprochen, einen Vorschlag für ein Finanzierungskonzept sowie Grundlagen für ein gesellschaftsrechtliches Konstrukt bezüglich Finanzierung, Bau und Betrieb des Stadions bzw. dessen Mantelnutzungen zu erarbeiten. Als Vorlage hierfür dienen die kürzlich entwickelten Finanzierungs- und Gesellschaftskonzepte der Stadien in Freiburg und Stuttgart.

2.6. Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Kommunikation der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wird vorgeschlagen, eine koordinierte Beteiligungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu implementieren, um eine möglichst breite Akzeptanz für die erstellen Perspektivszenarien sowie das Stadionkonzept zu generieren. Neben einer ergebnisoffenen Kommunikation der Handlungsempfehlungen der Machbarkeitsstudie, ist zudem über die nächsten Verfahrensschritte oder die anstehenden politischen Entscheidungen transparent zu informieren.

3. Verifizierung und Weiterentwicklung der Annahmen und Empfehlungen der Machbarkeitsstudie

3.1. Projektstruktur

Bereits beim Stadtratsbeschluss 2022 wurde ein mehrstufiger Prozess skizziert, wie der Weg von einer Machbarkeitsstudie hin zu einer planerischen und baulichen Umsetzung aussehen kann. Um auf der Studie aufbauende Planungen in Auftrag zu geben, musste zuerst unter allen Projektbeteiligten Klarheit hergestellt werden, bis zu welchem Grad man gewillt ist, den Empfehlungen der Studie zu folgen und an welchen Stellen die in der Studie erarbeiteten Handlungsempfehlungen weiterentwickelt und verfeinert werden müssen. Parallel hierzu wurden die Annahmen und Berechnungen der Machbarkeitsstudie, zum Beispiel zur möglichen Refinanzierung der Baukosten, auf den Prüfstand gestellt und an Erfahrungswerten und Benchmarks gemessen. Außerdem wurden erste Untersuchungen und Berechnungen beauftragt, um den politischen Entscheidungsgremien der Stadt eine solide Grundlage für konkrete Planungsschritte vorlegen zu können. Die eingesetzte Projektgruppe hat so Vorschläge für den Rat der Stadt Nürnberg entwickelt, wie die Stadt Nürnberg mit den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie umgehen sollte und wie der Weg hin zum Vollumbau des Max-Morlock-Stadions sowie der Entwicklung des Stadionareals aussehen kann.

Zur Verifizierung und Weiterentwicklung des integrierten Entwicklungskonzepts der Machbarkeitsstudie wurde eine interimistische Projektstruktur ausgearbeitet. Zum einen gliedert diese das Gesamtvorhaben in unterschiedliche Teilprojekte mit klaren Verantwortlichkeiten. Zum anderen ermöglicht sie eine hohe Flexibilität, innerhalb der Planungsfortschreibungen wirtschaftlich, planungsrechtlich und funktional begründete Anpassungen vorzunehmen. Die Projektgruppe des Stadionprojekts wird vom städtischen Stadion-Eigenbetrieb FSN mit Unterstützung externer Dienstleister geleitet. In der Projektgruppe sind verschiedene mit Planungsrecht, Bau und Sport befasste Dienststellen, die Stadion BG sowie Verantwortliche des 1. FC Nürnberg vertreten, die in wöchentlichen Sitzungen gemeinsam das Projekt begleiten und vorantreiben. Weitere Geschäftsbereiche und Dienststellen arbeiten zwischen den Sitzungen der Projektgruppe in den insgesamt fünf thematisch mit Teilaspekten des Gesamtprojekts befassten Themengruppen mit. In regelmäßigen Abständen berichtet die Projektgruppe einem Lenkungskreis über den Projektfortschritt und stimmt anstehende Entscheidungen mit diesem ab. Der Lenkungskreis, in dem neben der Stadtspitze und dem Vorstand des 1. FC Nürnberg alle Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrats vertreten sind, wurde so laufend in die Weiterentwicklung der Handlungsempfehlungen der Machbarkeitsstudie eingebunden. In den fünf Themengruppen wurden die folgenden fünf Themenkomplexe behandelt:

3.2. Energie, Nachhaltigkeit und Umweltschutz

<u>Energieverbund</u>

Der Rat der Stadt Nürnberg hat am 19.07.2023 den Prüfauftrag ausgesprochen, auf Grundlage der Machbarkeitsstudie und in Zusammenarbeit mit der N-ERGIE, der technischen Hochschule (OHM), der NürnbergMesse, Bayern Innovativ und weiteren Beteiligten ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Konzept zur Energieversorgung für das ganze Entwicklungsareal zu erarbeiten. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie gesammelten Ideen und Möglichkeiten sollen hierbei konkretisiert und bewertet werden. Ziel ist ein Energiekonzept im Verbund, das mögliche Bausteine nach gesamtstädtischem Ressourcenaufwand und Nutzen sowie Fördermitteleffizienz ordnet und priorisiert. Das Konzept soll ein Baustein in der kommunalen Wärme- und Energieplanung hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung in Nürnberg sein. Zwischen November 2023 und Februar 2024 wurden diesbezüglich drei Werkstattgespräche unter Federführung des Planungs- und Baureferates abgehalten. Neben den bislang identifizierten und möglichen Partnern an einem gemeinsamen Energieverbund – NürnbergMesse, Arena Nürnberger Versicherung und Max-Morlock-Stadion – konnte als zusätzlicher Verbundpartner die Technische Universität Nürnberg (UTN) gewonnen werden, welche derzeit auf dem Areal des ehemaligen Rangierbahnhofs in Nürnberg einen zukünftigen Campus entwickelt. Im Rahmen der vorgenannten Werkstattgespräche erfolgten zudem enge Abstimmungen mit der N-ERGIE, welche die geführten Diskussionen und Abstimmungen zielführend begleitet hat.

Als erste Maßnahme zur Bewertung eines gemeinsamen Energieverbunds wurde von der NürnbergMesse eine Technische Potenzialanalyse für nachhaltige Synergien im angedachten Energieverbund beauftragt, an welcher sich die UTN, die Arena sowie der Eigenbetrieb Frankenstadion finanziell beteiligen. Bis Ende des Jahres 2024 wird in einem ersten Arbeitspaket die energetische Analyse und Bilanzierung der jeweiligen Einzelstandorte in Gegenüberstellung eines Gesamtsystems durchgeführt, um eine Grundsatzentscheidung bezüglich des angedachten Energieverbunds vorzubereiten. Im Kern ist dabei die Frage zu klären, wer wann wie viel Energie bereitstellen kann und wer sie zur gleichen Zeit nutzt. Prämisse ist dabei eine Anbindung an bestehende Netze nicht nur zur Spitzenlastabdeckung, also ein Primat von Fernwärme und Strom als Energieträger. Die vordergründig denkbare besondere “Schnelligkeit“ einzelner Einheiten zu Lasten des Verbunds soll damit verhindert werden, da für spätestens 2045 das Gesamtsystem incl. Fernwärme Kraft Gesetz klimaneutral sein wird. Die knappen finanziellen Ressourcen sollen in diesem Sinne eingesetzt werden.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Die AG „Nachhaltigkeit beim Stadionumbau“ hat mit einem ersten Termin im März 2024 ihre Tätigkeit aufgenommen. Ständige Teilnehmende der AG sind die Werkleitung des Eigenbetriebs Frankenstadion Nürnberg, die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft Stadion, Vertreter/innen des Projekts „Stadionumbau“ und des begleitenden externen Büros sowie die Nachhaltigkeitsbeauftragte des 1.FCN. Die Federführung der AG liegt bei Ref. III. Je nach Themenbehandlung werden fallweise weitere Expertinnen und Experten aus anderen Dienststellen und von Extern hinzugezogen.
Aufgabe der AG ist es, die Themen zu benennen, die für einen nachhaltigen Stadionumbau relevant sind und damit im weiteren Planungs-, Bau – und Betriebsprozess Berücksichtigung finden sollten bzw. müssen sowie diese in den vorgesehenen Planungs- und Bauprozess miteinzubringen. Die Projektleitung „Stadionumbau“ wird diese Themen dann in die entsprechenden Planungs- und Bau-Ausschreibungen integrieren sowie das Betreiberkonzept daraufhin ausrichten.
Ziel des gesamten Projektes ist es, für Nürnberg ein möglichst nachhaltiges Stadion in allen Belangen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Machbarkeit zu planen, zu erstellen und zu betreiben. Der Schwerpunkt der Betrachtungen liegt hier auf der ökologischen Nachhaltigkeit. Soziale und Teilhabe-Aspekte sowie Partizipationsmöglichkeiten werden in den Themengruppen 3 („Konzeptentwicklung Stadion“) und 5 („Öffentlichkeitsarbeit“) behandelt.

Neben dem bereits oben dargestellten Themenkomplex der Energieversorgung handelt es sich nach erster Einschätzung der AG um folgende große Bereiche, die insbesondere bereits bei Planung und Bau zu berücksichtigen sind:

- Klimaschutz und Klimaanpassung (z.B. Auswahl nachhaltiger Baustoffe, Baustoffrecycling, Nutzung Regen-/Grauwasser, Begrünung, Grün-Beschattung)
- Energieverbrauch (z.B. Dämmung, Kälte, Licht, energieeffiziente technische Anlagen)
- Mobilität (z.B. Parkplätze, Fahrradstellplätze auf dem Stadiongelände)
- Abfallvermeidung, -trennung und -entsorgung (z.B. pfandpflichtige Mehrwegbehältnisse, Reinigungsstationen).

In einem nächsten Schritt werden diese Themenbereiche mit externen Experten/innen in 2024 ausdifferenziert und detailliert, um dann mit in die Konzeptentwicklung Stadion einfließen zu können.

3.3. Konzeptentwicklung Stadion

Der Stadtrat hat den Eigenbetrieb Franken-Stadion am 19.07.2023 mit der Fortführung des Prozesses zur Entwicklung des Areals und des Stadions beauftragt.
Als Nukleus der Arealentwicklung und als Grundlage für belastbare Aussagen zu Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit war die Entwicklung der Funktionalplanung für ein vollumgebautes Stadion die Voraussetzung. Ein weiterer Bestandteil der Aufgabe war die Vertiefung der der Machbarkeitsstudie zugrundeliegenden Planungsüberlegungen zu den Themenfeldern Mantelnutzung und Drittnutzung.

Mit dieser Aufgabe wurde mit AS+P Albert Speer + Partner (AS+P) ein renommiertes Architekturbüro betraut. Die Arbeit konnte ohne lange Einarbeitung beginnen, da AS+P bereits als Juniorpartner von PROPROJEKT bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie für die architektonische Planung verantwortlich zeichnete.

Im engen Austausch mit der Projektgruppe wurden die Planungsgrundlagen ermittelt. Hierzu wurde ein intensiver Stakeholder-Prozess durchgeführt, in dessen Verlauf so unterschiedliche Player wie beispielsweise Deutscher Fußballbund, Fangruppierungen, Messe Nürnberg, Arena Nürnberger Versicherung oder die Inklusionsbeauftragten von Kommune, 1. FC Nürnberg und Bayerischem Fußballverband beteiligt wurden.

Auf diesen soliden Grundlagen aufbauend konnte die nun vorliegende Funktionalplanung des Stadions erarbeitet werden. Die Planung integriert die Ideen, Anregungen und Bedürfnisse von Nutzenden ebenso wie Ansprüche und Forderungen von Genehmigungsbehörden oder Lizenzierungsgebern, die bereits während des Erstellungsprozesses der Machbarkeitsstudie gehört wurden.

Die jetzt vorliegende Funktionalplanung muss nun in einem noch ausstehenden Schritt ein weiteres Mal mit Stakeholdern, Genehmigungsbehörden und Lizenzierungsgebern (Deutsche Fußball-Liga, DFL) abgestimmt werden. Diese Abstimmungen sind Voraussetzung, um für die nächste Stufe – die Erstellung eines Vorentwurfs - die Grundlagen zu ermitteln.

Eine Funktionalplanung ist ein etabliertes Instrument, um in den frühen Phasen eines Projektes vertieft zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Entwurfsaufgabe umgesetzt werden kann. Ziel hierbei ist eine Entscheidungsgrundlage für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung zu erarbeiten. Hierzu werden relevante Interessen von Nutzenden und Finanzierungsgebenden mit den Rahmenbedingungen des Bauwerks und der rechtlichen Grundlagen abgestimmt. Die Flächen- und Volumenbedarfe der unterschiedlichen Nutzungen in den jeweiligen Stadionbereichen werden ermittelt und planerisch dargestellt. Die im Rahmen einer Funktionalplanung erstellten Ergebnisse sind daher nicht als abschließend zu verstehen, sondern bedürfen im weiteren Verlauf einer Architekturplanung vertiefter Konkretisierungen und Detaillierungen.

Der Machbarkeitsstudie wurde eine Stadiongesamtkapazität von rund 45.000 Personen inklusive Stehplätze (ca. 36.000 voll bestuhlt) zugrunde gelegt. Die Stakeholder-Ansprache im Zuge der Funktionalplanung ergab nun eine wünschenswerte und nachvollziehbare Mindestkapazität von 40.000 Sitzplätzen. Ein solches Stadion würde im Ligabetrieb durch die Umwandlung von Sitzplätzen in Stehplätze im Verhältnis ca. 1:1,9 eine Gesamtkapazität von ca. 46.000 – 50.000 Plätzen bieten.

Der nun vorliegenden Funktionalplanung wurde diese im Vergleich zur Machbarkeitsstudie leicht höhere Stadiongesamtkapazität zugrunde gelegt. Die Wirtschaftlichkeitsüberprüfung umfasst jedoch zusätzlich das 45.000er-Stadion sowie als Plausibilitätsanalyse auch ein Stadion mit rund 34.000 Plätzen im Ligabetrieb bzw. maximal 28.000 Sitzplätzen. Der Grund für diese dritte Variante liegt im möglichen Einsparpotential eines Stadions, das lediglich über einen Rang verfügt. Mehr Zusehende lassen sich nur mit Hilfe eines zweiten (Ober-)Rangs unterbringen, der naturgemäß mit Mehrkosten verbunden ist.

Im weiteren Text werden die Begrifflichkeiten für die Stadion-Varianten verwendet:

Große Variante:	40.000 Sitzplätze	Gesamtkapazität 50.000 Plätze
Variante Machbarkeitsstudie:	36.000 Sitzplätze	Gesamtkapazität 45.000 Plätze
Kleine Variante:	28.000 Sitzplätze	Gesamtkapazität 34.000 Plätze

Die Betrachtung von Baukosten und Einnahmenpotenzialen der drei Varianten hat ergeben, dass die drei unterschiedlich großen Stadionvarianten wirtschaftlich sehr ähnliche Ergebnisse erzielen (siehe Kapitel 4.4). Anhand der errechneten Zahlen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung lässt sich deshalb keine klare Empfehlung für eine der Varianten aussprechen. Zieht man weitere Faktoren in die Abwägung hinzu, zum Beispiel die in Aussicht gestellte Förderfähigkeit bei einer Spielstätte mit internationaler Nutzbarkeit, mögliche Länderspiele und Großkonzerte sowie die Wünsche von Verein, Fans und anderen Nutzern, ist die größte der drei Stadionvariante eindeutig die zu bevorzugende Option.

Die angestrebten Gesamtkapazitäten aller Varianten können innerhalb der Umrisse des ikonischen Achtecks des bestehenden Stadions verwirklicht werden. Durch die entfallende Rundlaufbahn rücken die Unterrang-Tribünen an das Spielfeld heran und ermöglichen den Zuschauenden ein intensives Stadionerlebnis.

Gemeinsam mit dem 1. FC Nürnberg wurden die Ideen und Anregungen der Anhängerschaft gesammelt und Chancen auf Umsetzung geprüft. Der starke Wunsch, die Stehplätze in der Nordtribüne auch auf dem Oberrang anzuordnen, konnte direkt in die Funktionalplanung integriert werden. Dadurch könnte die Nordkurve künftig 13.500 - 15.000 Stehplätze bieten, was einen Zuwachs um 4.000 - 5.500 Plätze bedeutet.
Der Gästesektor wird in der Südtribüne verortet, wobei hier die Stehplätze ausschließlich im Unterrang hinter dem Tor angeordnet werden.

<u>Ergebnisse der Funktionalplanung</u>
Die Rangaufsicht: der Stadionkörper wird vollständig innerhalb des bestehenden Achtecks abgebildet.

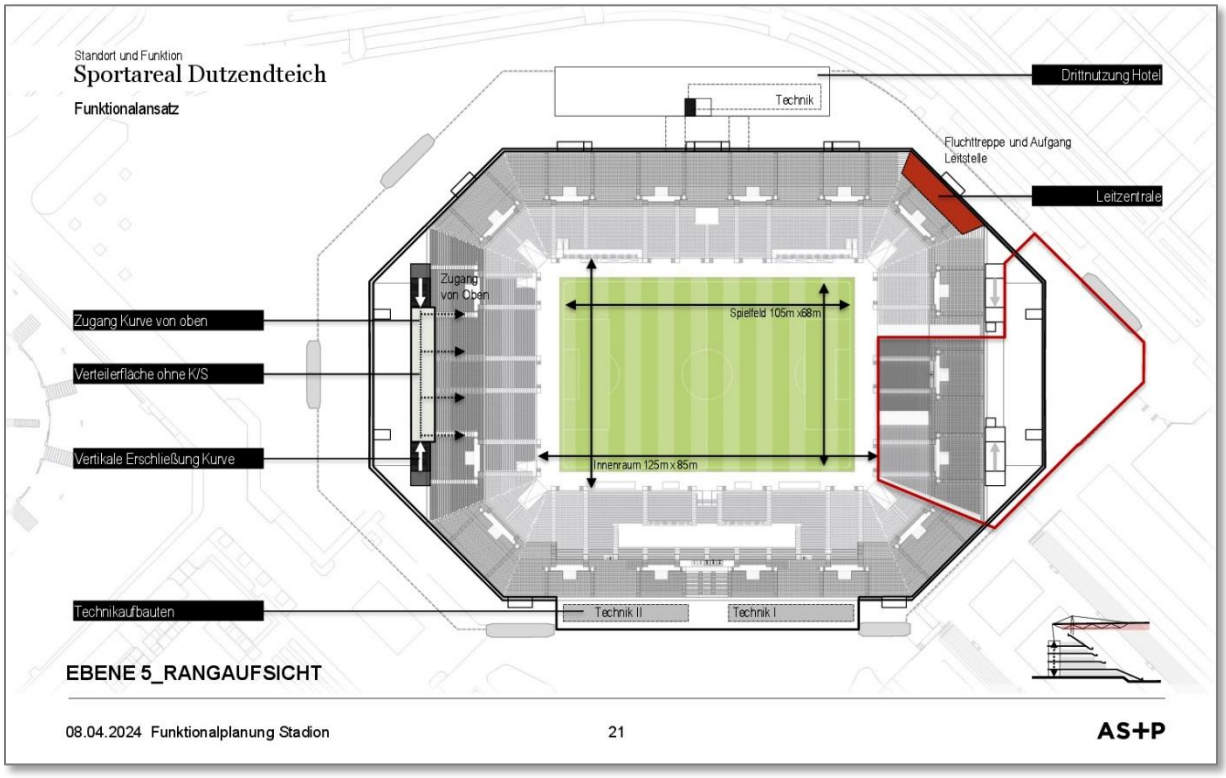


Abbildung 1: Funktionalplanung Stadion, Ebene 5 Rangaufsicht, Quelle AS+P

Der Schnitt durch Haupttribüne und Gegengerade vermittelt einen Eindruck vom neuen Stadion: nah am Geschehen, dabei komfortabel, inklusiv und sicher.

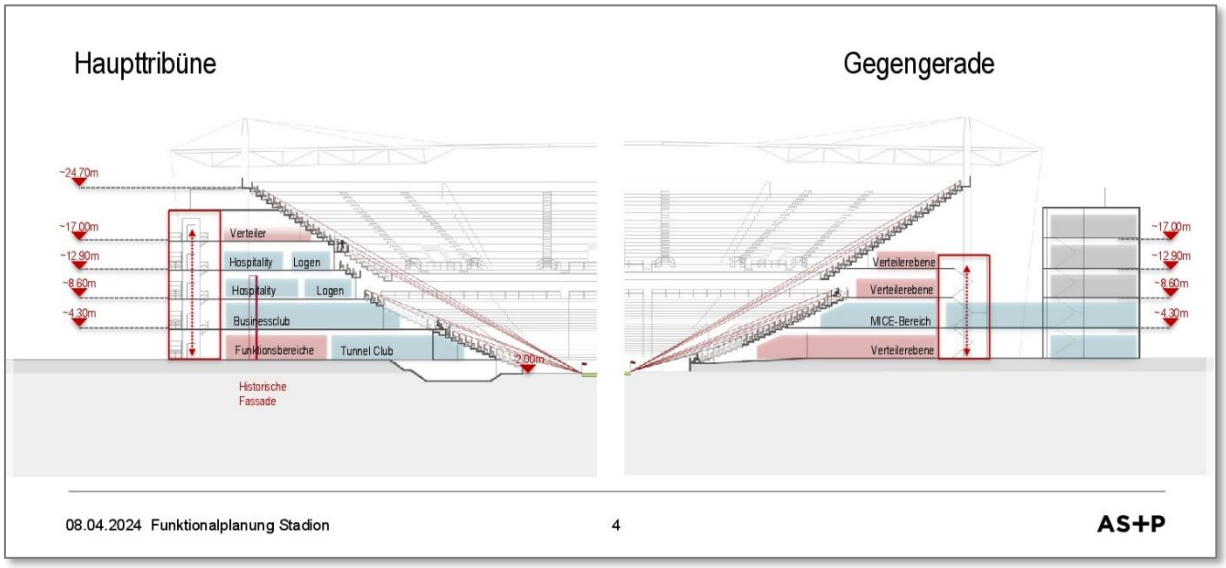


Abbildung 2: Funktionalplanung Stadion, Schnitt Haupt- und Gegentribüne, Quelle AS+P

Im Erdgeschoss der Haupttribüne liegen die Funktionsbereiche für den Spielbetrieb mit Umkleidekabinen, Sportmedizin und Medienbereich sowie die Küche des Gastrobereichs.

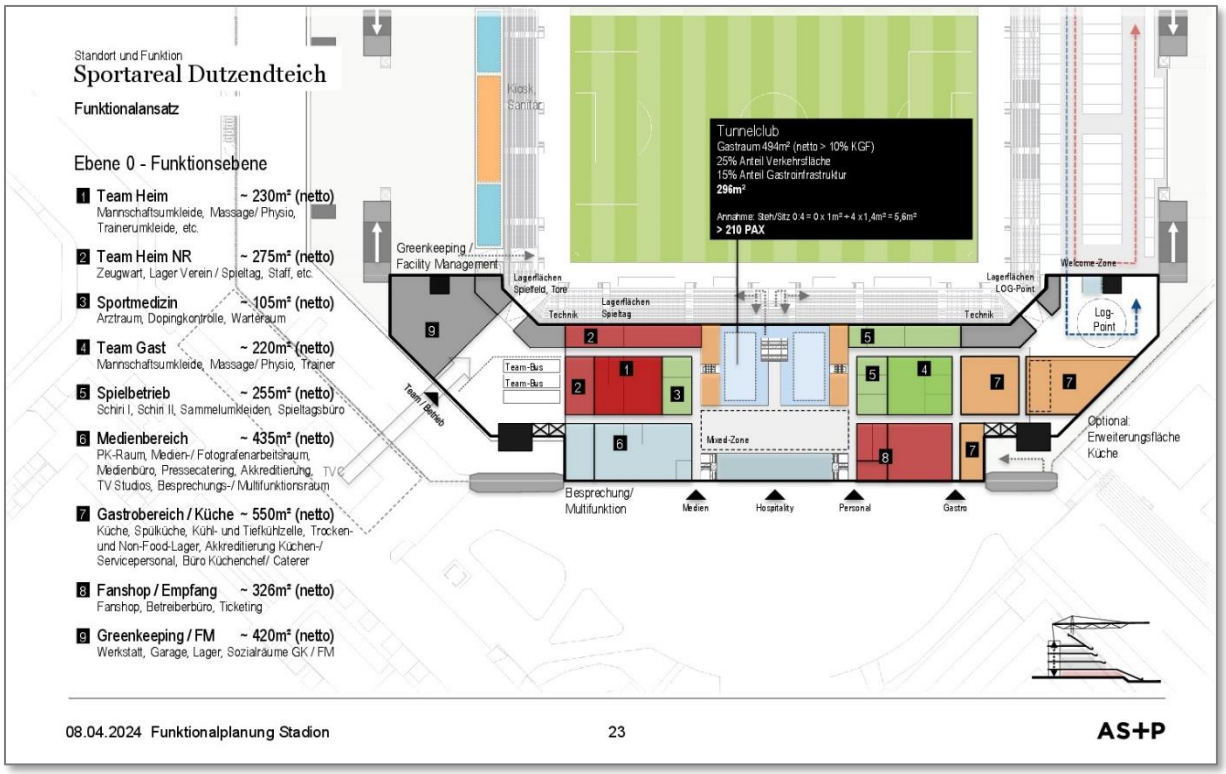


Abbildung 3: Funktionalplanung Stadion, Ebene 0 Erdgeschoss Haupttribüne, Quelle AS+P

Businessclub: auf ca. 3.600 Haupttribünen-Plätzen können Hospitality-Gäste ein exklusives Angebot genießen. Die entsprechenden Bewirtungszonen, Logen und Businessclubs befinden sich hinter der Haupttribüne auf den Ebenen 1-3.
Das vollumgebaute Nürnberger Stadion bietet so die Voraussetzungen für einen wirtschaftlich und sportlich erfolgreichen Betrieb.

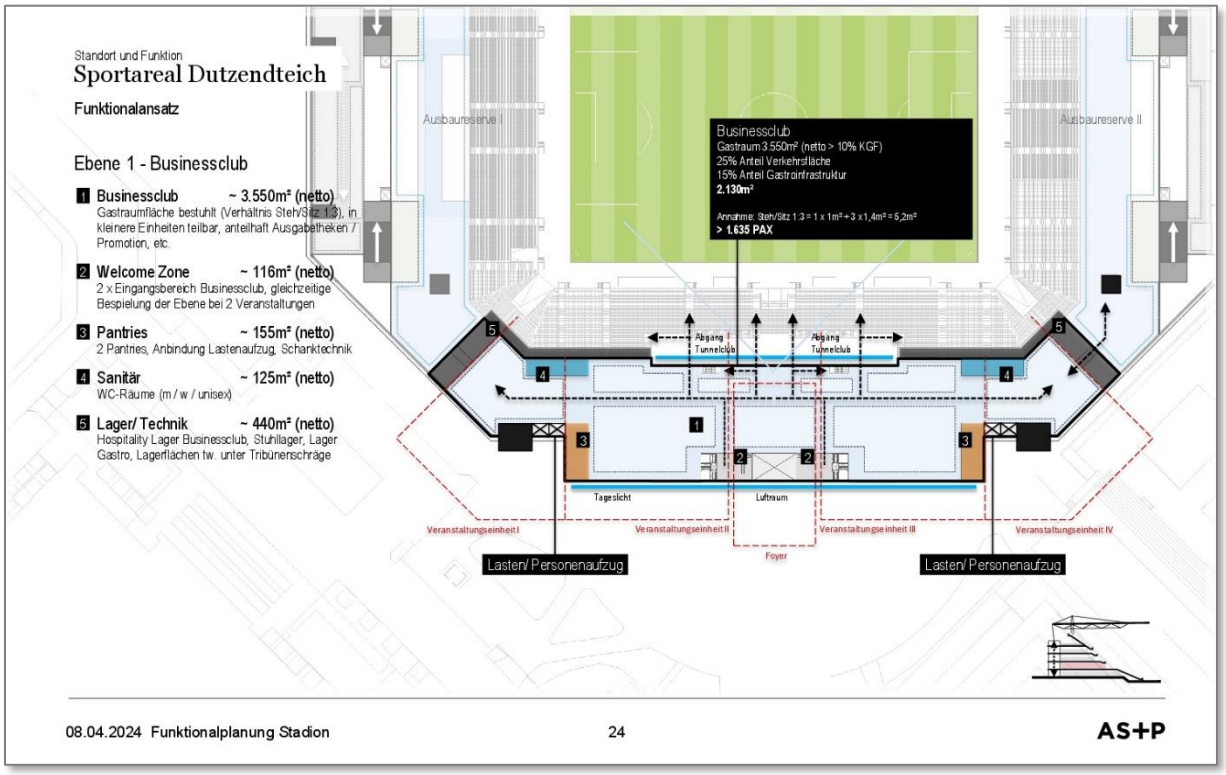


Abbildung 4: Funktionalplanung Stadion, Ebene 1 Businessclub Haupttribüne, Quelle AS+P

Um ein barrierefreies Stadionerlebnis zu realisieren, setzen wir uns im Sinne der Inklusion als Teil unserer gesellschaftlichen Verantwortung bereits bei den Planungen ein. Wir wollen, dass jeder Mensch akzeptiert und respektiert wird und dass jeder Mensch gleichberechtigt und selbstbestimmt an Veranstaltungen im Stadion teilhaben kann – unabhängig von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.
So ermöglicht die barrierefreie Zuwegung rund 200 Menschen auf allen Tribünenbereichen rollstuhlgerecht die Teilhabe am Geschehen inmitten ihrer Freunde und Familien. Barrierefreie Kioske, Toiletten und Wärmestuben ergänzen in Kapazität und Ausstattung angepasst eine inklusive Infrastruktur.
Die so geschaffenen Voraussetzungen erweitern zudem die Teilhabe auf weitere Besuchende, die auf barrierearme Infrastruktur angewiesen sind. Beispielsweise sollen Stellplätze für Rollatoren in Sitzplatznähe oder eine kontrastreiche Wegeleitführung weiteren Menschen mit Einschränkungen den selbstbestimmten Stadionbesuch ermöglichen.

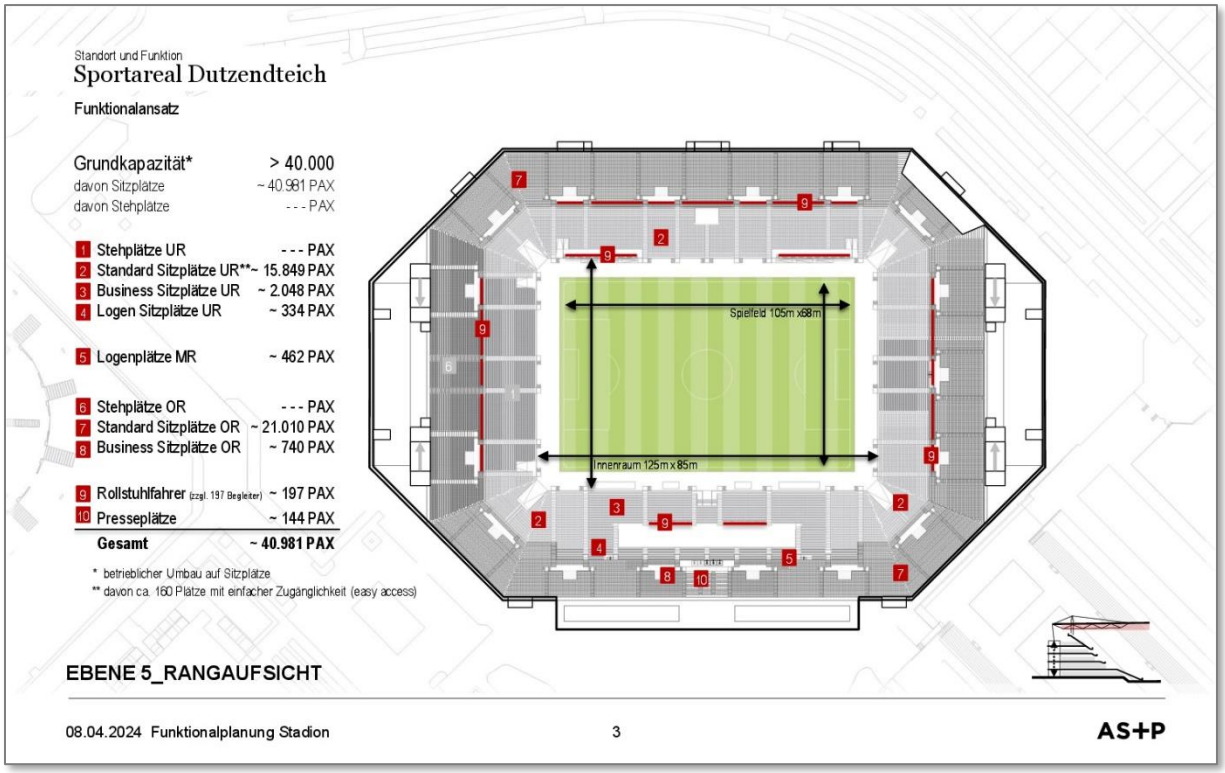


Abbildung 5: Funktionalplanung Stadion, Verortung barrierefreier Plätze (9) in allen Tribünenbereichen, Quelle AS+P

Den Anhängern der Gastvereine steht in der Südtribüne ein eigener Sektor (Grün) zur Verfügung, der sich am Fairnessgedanken orientiert und somit von bisherigen Stadionplanungen deutlich unterscheidet.

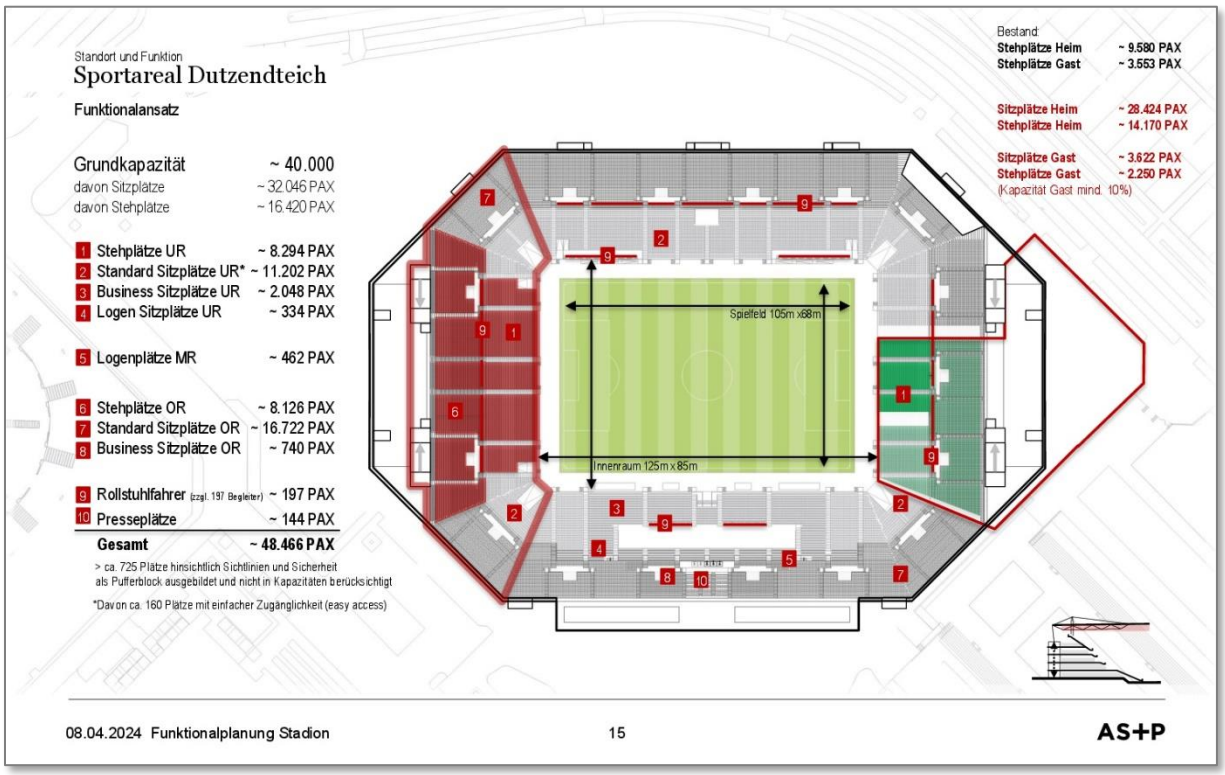


Abbildung 6: Funktionalplanung Stadion, Verortung Gästeplätze (grün), Quelle AS+P

Konzeption Nordkurve

Die Nordkurve bietet mehr als 14.000 Stehplätze und damit rund 4.500 mehr als derzeit. Die neue Heimat der treuesten Clubanhänger wurde gemeinsam mit den Fans entwickelt und bietet auf Ober- und Unterrang in der Nordkurve hervorragende Voraussetzungen für die Unterstützung der Teams des 1. FC Nürnberg.

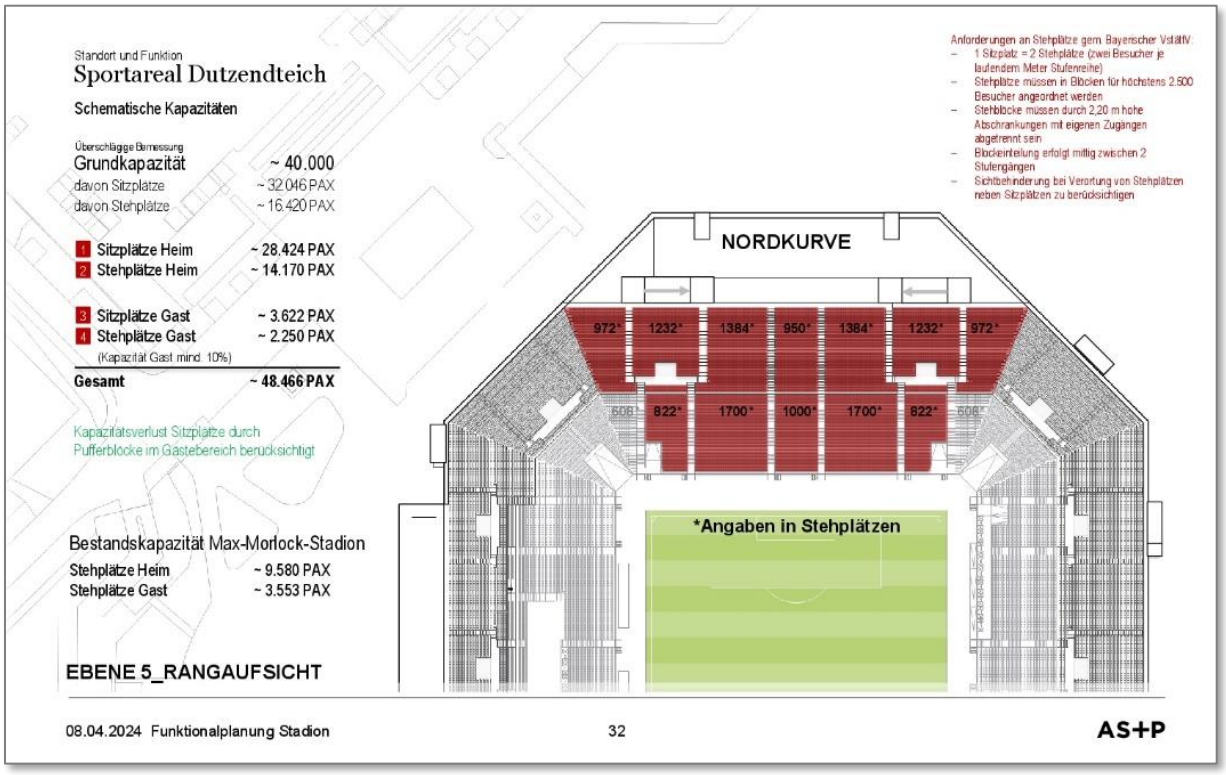


Abbildung 7: Funktionalplanung Stadion, Konzeption Nordkurve, Quelle AS+P

Die Verteilung der Stehplätze soll sich sowohl auf den Ober-, als auch auf den Unterrang erstrecken. Der Wunsch wäre dabei, dass man der organisierten Fanszene ihre historische Heimat zurückgibt und sie wieder im Oberrang verortet. Ein Stimmungszentrum zentral im Oberrang hinter dem Tor bietet zumindest in Deutschland ein Alleinstellungsmerkmal und wird viele stimmungstechnische Highlights bieten.

Zusätzliche Stehplätze sollen für weitere Fans im Unterrang angedacht werden. Optisch entsteht durch diese Verteilung der Stehplätze, ausgehend vom Tor, eine nach oben ansteigende V-Form. Die in der Nordkurve ebenfalls vorgesehenen Sitzplätze bilden entsprechend die beiden „Flügel“ des Stimmungszentrums und werden zu gleichen Teilen auf die beiden Ecken der Nordkurve in Ober- und Unterrang verteilt.

Erweiterungsfläche für eine multifunktionale Ausrichtung

In enger Abstimmung mit der Betriebsgesellschaft des Max-Morlock-Stadions und der Messe Nürnberg flossen die Anforderungen an eine multifunktionale Ausrichtung des Stadions für die Durchführung von Konzerten, Kongressen und MICE-Veranstaltungen (Meetings, Incentives, Conventions, Exhibitions) als Drittnutzungen in die Planung ein.
Potenzielle Erweiterungen könnten ein wichtiges Standbein für die Wirtschaftlichkeit und den gesellschaftlichen Mehrwert eines modernen Stadions darstellen. Beispielhaft seien hier die Anordnung eines Hotels oder eines erweiterten MICE-Bereichs, eines Sport-Medizin-Campus oder einer Mehrfach-Sporthalle genannt. Eine mögliche Nutzung durch die Messe Nürnberg wird derzeit gleichermaßen im Stadion wie auch in der Innenstadt geprüft. Hier hängt es von der Wirtschaftlichkeit und auch vom Zeitpunkt der Realisierung ab.

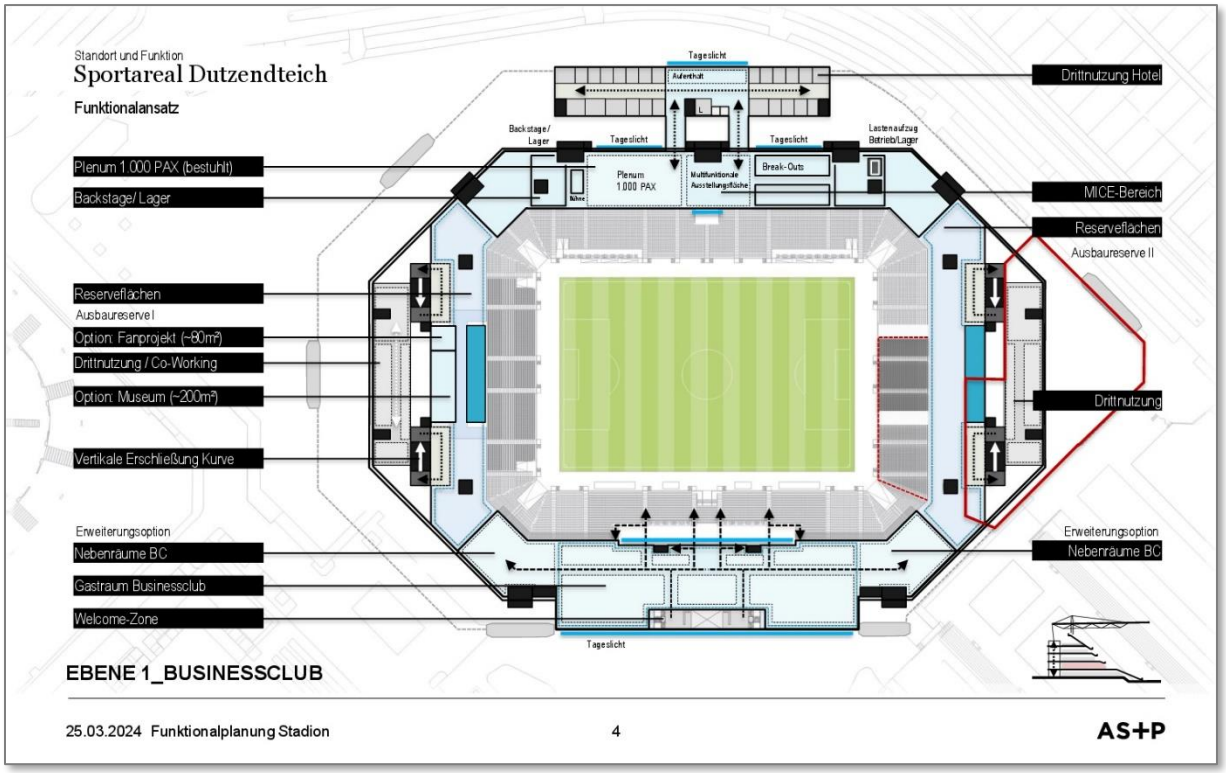


Abbildung 8: Funktionalplanung Stadion, Potenzielle Erweiterungsflächen für eine multifunktionale Ausrichtung, Quelle AS+P

Das Ergebnis der Funktionalplanung bringt die Voraussetzungen mit, in Nürnberg ein modernes, innovatives und wirtschaftlich erfolgreiches Stadion entstehen zu lassen, das gleichzeitig attraktiv und nachhaltig ist.
In den Hintertor-Bereichen besteht zudem die Möglichkeit, weitere Nutzungen innerhalb des Gebäudemantels anzusiedeln. Diese Bereiche entstehen durch die entfallende Rundlaufbahn und die Komplettierung des langgezogenen Achtecks. Hierfür wurden planerisch mehrere Lösungsansätze entwickelt, eine Einordnung erfolgt unter dem Punkt 3.4 Finanzierung und Wirtschaftlichkeit.

Altlasten

Mit Stadtratsbeschluss vom 19.07.2023 wurde der Eigenbetrieb Franken-Stadion auch mit indikativen Untersuchungen beauftragt. Bei einer ersten stichprobenhaften Erkundung des Erdreichs, das für einen Vollumbau bewegt werden muss, fanden sich unter den Unterrängen von Nordkurve, Gegengerade und Südtribüne Hinweise auf belastetes Material. Eine erste Schätzung der Entsorgungskosten beläuft sich auf einen hohen einstelligen Mio. €-Betrag. Allerdings ist die Datenlage noch nicht ausreichend, um hier wirklich belastbare Aussagen treffen zu können. Hier empfiehlt sich eine genauere Untersuchung, um höhere Kostensicherheit herzustellen.

Denkmalschutz

Die Fassade der Haupttribüne ist das letzte große bauliche Zeugnis der fast hundertjährigen Geschichte des Stadions. Bereits in der Machbarkeitsstudie war sie Gegenstand der Fragestellung: wie kann diese denkmalgerecht in einen Vollumbau integriert werden? Im Rahmen der Studie wurden darauf keine abschließenden Antworten gefunden, die den ökonomischen sowie infrastrukturellen Planungszielen und den Belangen der Denkmalpflege gleichermaßen gerecht werden konnten.
Im Zuge der Funktionalplanung wurden deshalb drei mögliche Lösungsansätze für den Erhalt der originalen Bausubstanz in einer planerischen Exkursion auf Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft:

1. integrieren - die Fassade wird Teil des umbauten Raumes der Haupttribüne
2. freistellen - die Fassade wird wieder sicht- und erlebbar
3. verdecken - die Fassade wird teilweise durch ein vorgelagertes Gebäude verstellt

Zu 1 – integrieren – lässt sich feststellen, dass die Einbindung der Fassade in die Innenraumgestaltung möglich erscheint. Allerdings sprechen der signifikante Verlust von originaler Bausubstanz gegen diese Variante, da große Durchbrüche für die nötige Erschließung und Verbindung der Räumlichkeiten nötig werden. Zudem wird die Grundrissgestaltung Sachzwängen unterworfen, unter denen die Wirtschaftlichkeit der Haupttribüne leiden könnte. Unter diesen Voraussetzungen kann unter Umständen der Entfall der historischen Fassade zur Entscheidung anstehen.

Zu 2 – freistellen – kann festgehalten werden, dass es sich dabei um die aus denkmalfachlicher Sicht wünschenswerte Variante handelt. Die Bausubstanz bleibt weitgehend erhalten und die Fassade ist erlebbar. Diese Vorteile werden allerdings mit erheblichem konstruktivem und finanziellem Aufwand erkauft: um dem Raumprogramm von Hospitality und Funktionsräumen rund um den Spielbetrieb gerecht zu werden, ist eine Unterkellerung ebenso nötig wie auskragende Geschosse oberhalb der Fassade.

Zu 3 – verdecken – darf der Verweis auf den Bestand nicht fehlen. Anlässlich des WM2006-Umbaus wurde bereits dieser Weg beschritten und ein vor der Fassade positionierter Gebäudesolitär mittels einer breiten Brücke an das Stadion angeschlossen. Dazu musste im Mittelteil der Fassade bereits viel originale Bausubstanz entfernt werden. Diese Lösung würde also heute keinen weiteren großen Schaden anrichten, hätte aber die Nachteile des Bestands: weite Wege für die Hospitality-Gäste weg vom „Geschehen“ rund um den Innenraum des Stadions – und die Fassade würde weiterhin weitgehend verdeckt bleiben.

Die Funktionalplanung hat die Lösungsansätze der Machbarkeitsstudie für einen dem Baudenkmal gerecht werdenden Umgang mit der originalen Bausubstanz konkretisiert. Eine klare Empfehlung lässt sich jedoch noch nicht ableiten. Die oben dargestellte Funktionalplanung verfolgt die Idee der ersten der drei Optionen. Dies ist ebenso die Variante, die im Kostenrahmen berücksichtigt ist. Beide andere Varianten wären dem gegenüber mit Mehrkosten verbunden. Sollten die Variantenweiterverfolgt werden, wäre die architektonische Lösungsfindung im Rahmen eines konkurrierenden Ideenwettbewerbs für das gesamte Stadion in der Leistungsphase 2 – Vorentwurf anzustreben. Im Vorfeld sind die Belange von Denkmalschutz und Ökonomie gemeinsam mit den jeweiligen Protagonisten zu erörtern.

Stellplätze

Im weiteren und näheren Umfeld des Stadions stehen weit über 11.000 Parkplätze zur Verfügung. Diese Zahl ist angesichts der hervorragenden Anbindung des Stadions an den öffentlichen Personenverkehr mit S-, U- und Straßenbahn generell als außerordentlich gut zu bezeichnen und steht den Besuchenden auch nach einem Vollumbau zur Verfügung.



Abbildung 9: Aktuelle Verortung der Stellplätze am Max-Morlock-Stadion, Quelle FSN

Die Situation stellt sich anders dar, wenn der Blick auf die Buseness-Parkplätze im direkten Stadionumfeld geworfen wird. Derzeit können durch den 1. FC Nürnberg an Spieltagen auf dem Parkplatz S1 (ehemalige Hockeywiese des Stadionbades) rund 270 Plätze vermarktet werden. Dazu kommen auf dem Parkplatz S2 (Otto-Ernst-Schweizer-Str.) 320 Plätze und auf dem S3 (Hermann-Böhm-Str.) weitere 280 Plätze. Die ebenfalls sehr stadionnah gelegenen 320 Stellplätze des Parkplatzes S5 (Käfig, zwischen Hans-Kalb- und Karl-Steigelmann-Str.) stehen wie bisher auch zukünftig als barrierefreie Parkplätze weitgehend den mobilitätseingeschränkten Besuchenden zur Verfügung. Somit stehen derzeit 1.200 Hospitality-Sitzen im Verhältnis 2,5:1 verfügbare Parkplätze gegenüber.

Die Hospitality-Konzepte für den Vollumbau sehen rund 3.600 VIP-Gäste vor. Sollte entsprechend den Vorschlägen der Machbarkeitsstudie auf der ehemaligen Hockeywiese eine Multifunktionsarena positioniert werden, würden zudem die 270 Parkplätze des S1 entfallen. Die Funktionalplanung sieht demgegenüber eine Parkgarage mit 100 Stellplätzen unter der Südtribüne vor.

Auch wenn sich das Mobilitätsverhalten zukünftig signifikant ändern wird - das Verhältnis ist lt. C|SIGHT bei 4:1 mit steigender Tendenz zu erwarten - werden Parkmöglichkeiten im näheren Umgriff des Stadions benötigt.
Aufgrund der noch nicht absehbaren Bausteine und Nutzungen im Stadionumfeld lassen sich allerdings derzeit noch nicht sinnvoll Ersatz-Parkflächen lokalisieren. Als Beispiel sei die Multifunktionshalle auf dem S1 genannt. Sollte diese dort nicht verwirklicht werden, wäre ein Parkhaus in unmittelbarer Stadionnähe möglich. Darüber hinaus hat AS+P weitere Alternativen für Stellplatzkapazitäten eruiert, die im weiteren Prozess betrachtet werden sollten.
Dieses Thema wird sowohl die Umfeld- als auch die Stadionplanung im Fokus behalten müssen.

3.4. Wirtschaftlichkeit und gesellschaftsrechtlicher Aufbau

Angesichts der großen finanziellen Anstrengungen zur Verwirklichung des Projekts hat der Stadtrat den FSN beauftragt, mit Unterstützung durch externe Dienstleister und gemeinsam mit dem 1. FCN sowie Ref. I/II die Grundlagen und Bedingungen eines belastbaren Finanzierungskonzeptes und eines gesellschaftsrechtlichen Konstrukts zu ermitteln, welche wiederum Voraussetzung für eine Einbindung von möglichen Finanzpartnern sind.

In Umsetzung dieser Aufgaben wurde die Wirtschaftlichkeit eines möglichen Stadionumbaus gemeinsam mit dem Büro C|SIGHT, einem Beratungsbüro mit Spezialisierung auf das Sportbusiness, und der mögliche gesellschaftsrechtliche Aufbau gemeinsam mit der Kanzlei Rödl & Partner geprüft und entwickelt.

3.4.1. Wirtschaftlichkeit Stadion

Die im vorstehenden Abschnitt beschriebene Funktionalplanung war Grundlage für die Ermittlung eines ersten Kostenrahmens. Zusammen bilden Funktionalplanung und Kostenrahmen die Basis für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Wesentliche Zielsetzung der Beauftragung des Büros C|SIGHT war die Ermittlung der Finanzkraft des Stadionprojekts, also letztlich die Beantwortung der Frage, ob aus dem Stadionbetrieb ausreichende Mittel für die Refinanzierung der Investitionen erwirtschaftet werden können und trotzdem noch Mehrerlöse verbleiben.

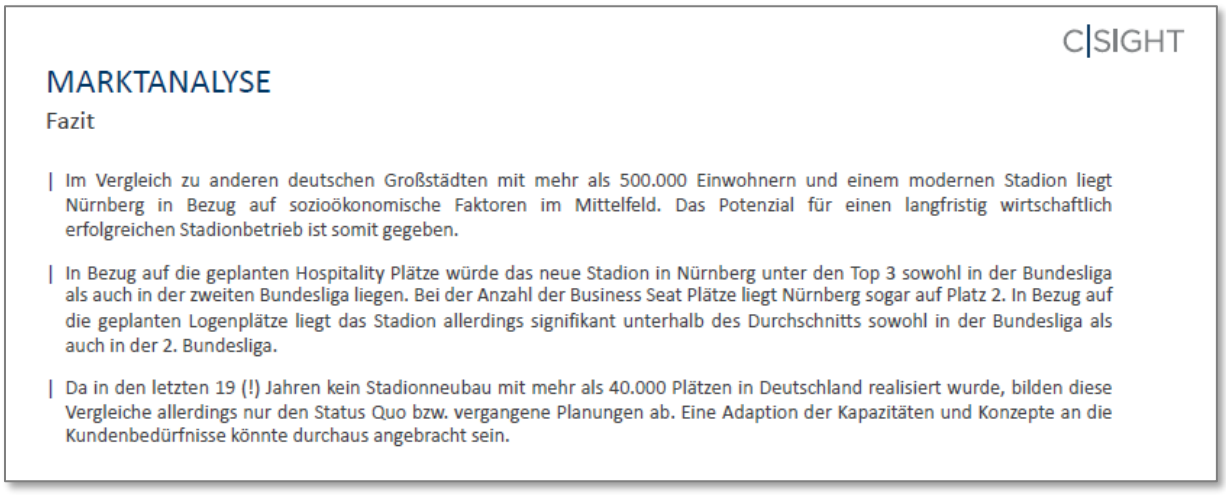
Gegenstand der Betrachtung waren deshalb alle Erlöse und Kosten, die dem Stadion zugeordnet werden können – unabhängig davon, ob diese derzeit bei der Stadt, dem FSN, der Stadion Betriebs GmbH oder dem 1. FCN anfallen und unabhängig davon, wem diese künftig zugeordnet werden.

Die mögliche Aufteilung der Erlöse und Kosten zwischen den Projektpartner war nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsanalyse, sondern wird gemeinsam mit der Fortentwicklung des gesellschaftsrechtlichen Aufbaus sowie der konkreten Finanzierungsverantwortung in den kommenden Monaten entwickelt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgeschaltet war die Plausibilisierung der Planungsgrundlagen auf Grundlage einer eigenen Marktanalyse sowie die Plausibilisierung des vom Büro „Institut für Sportstättenberatung GmbH (IFS) erstellten Kostenrahmens.

Marktanalyse

Die Marktanalyse von C|SIGHT schließt mit folgendem Fazit:


C|SIGHT

MARKTANALYSE

Fazit

- Im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern und einem modernen Stadion liegt Nürnberg in Bezug auf sozioökonomische Faktoren im Mittelfeld. Das Potenzial für einen langfristig wirtschaftlich erfolgreichen Stadionbetrieb ist somit gegeben.
- In Bezug auf die geplanten Hospitality Plätze würde das neue Stadion in Nürnberg unter den Top 3 sowohl in der Bundesliga als auch in der zweiten Bundesliga liegen. Bei der Anzahl der Business Seat Plätze liegt Nürnberg sogar auf Platz 2. In Bezug auf die geplanten Logenplätze liegt das Stadion allerdings signifikant unterhalb des Durchschnitts sowohl in der Bundesliga als auch in der 2. Bundesliga.
- Da in den letzten 19 (!) Jahren kein Stadionneubau mit mehr als 40.000 Plätzen in Deutschland realisiert wurde, bilden diese Vergleiche allerdings nur den Status Quo bzw. vergangene Planungen ab. Eine Adaption der Kapazitäten und Konzepte an die Kundenbedürfnisse könnte durchaus angebracht sein.

Abbildung 10: Businessplanung, Fazit Marktanalyse, Quelle CSIGHT

Dass es innerhalb der vergangenen 19 Jahre kein vergleichbares Stadionprojekt in Deutschland gab, ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Einmal wird deutlich, dass die jüngsten großen Stadionprojekte im Kontext der Weltmeisterschaft 2006 standen, zu der das Max-Morlock-Stadion zwar ertüchtigt, aber nicht grundlegend erneuert wurde. Zum anderen wird hierdurch die Vergleichbarkeit und das Benchmarking sowohl hinsichtlich der Kosten wie auch der Funktionalplanung deutlich erschwert.

Kostenrahmen

Das Büro IFS hat auf der Basis der Funktionalplanung einen Kostenrahmen für die große Stadionvariante mit 48.400 PAX abgeleitet. Für die Variante mit 45.000 PAX und mit 34.000 PAX

erfolgte eine rechnerische Ableitung, da für diese Varianten keine entsprechende Funktionalplanung erstellt wurde.

Begriffsdefinition Kostenrahmen gemäß DIN 276
Ein Kostenrahmen dient als eine Grundlage für grundsätzliche Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsüberlegungen und ist die erste von fünf Stufen der Kostenermittlung im Bauwesen. Die nächsten Stufen sind:

- Kostenschätzung (nach der Vorplanung gemäß Leistungsphase 2 HOAI)
- Kostenberechnung (nach der Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 3 HOAI)
- Kostenanschlag (nach der Vergabe gemäß Leistungsphase 7 HOAI)
- Kostenfeststellung (nach der Fertigstellung gemäß Leistungsphase 8 HOAI)

IFS hat für den Kostenrahmen dabei folgende Annahmen berücksichtigt:

- Das Stadion ist grundsätzlich komplett ausgestattet kalkuliert. Nicht enthalten sind die Grundstückskosten (KG[1] 100), die Finanzierungskosten (KG 800), der Ausbau der Logen und ein flächendeckendes W-LAN Netz für die Besucher.
- Pauschaler Risikozuschlag von 15% in den KG 200, 300, 500 und 600.
- Für einen erhöhten Nachhaltigkeitsstandard wurden 5% in den KG 300 und 400 angesetzt.
- PV Anlage mit rund 10.000 qm Fläche und die Begrünung aller bewitterten Dächer außer dem Stadiondach.
- Alle Stadionvarianten wurden mit derselben Zahl an Hospitality-Plätzen kalkuliert.

Im Ergebnis kommt das Büro IFS zu folgendem Kostenrahmen nach derzeitigen Netto-Baukosten:

- Große Variante: ca. 290 Mio. € netto
- Variante Machbarkeitsstudie: ca. 277 Mio. € netto
- Kleine Variante: ca. 227 Mio. € netto

Darin nicht enthalten sind die Finanzierungskosten der Kostengruppe 800. Diese werden jedoch im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung als Belastung aus Zins- und Tilgung berücksichtigt. Wie schon in der Machbarkeitsstudie, handelt es sich bei den dargestellten Zahlen um Netto-Werte.

Das Büro C|SIGHT hat die Ableitung von IFS plausibilisiert und wie folgt positiv bewertet:

- Die Baukostenableitung seitens IFS erfolgte sehr detailliert und übertrifft in der Planungstiefe vergleichbare Projekte in der Phase der Funktionalplanung. Sämtliche Kostenpositionen inklusive bspw. Bauherrenkosten sowie Ausstattung sind erfasst.
- Die prozentuale Verteilung der Baukosten nach Kostengruppen ist vergleichbar mit der Verteilung der IST Kosten von realisierten Stadionneubauten.
 Der angesetzte Risikozuschlag liege mit +15 % unterhalb der Empfehlungen in der jetzigen Projektphase. Aber auch die umfassenden Erfahrungen der involvierten Büros spreche eher dafür, dass die lehrbuchmäßig angesetzten Risikopuffer geringer angesetzt werden könnten.

Der Kostenrahmen liegt sowohl in der Variante Machbarkeitsstudie wie auch in der großen Variante über dem Kostenrahmen der Machbarkeitsstudie. Die wesentlichen Gründe hierfür sind nachfolgend grafisch dargestellt.

[1] Kostengruppe (KG) nach DIN 276: 100 Grundstück, 200 Vorbereitende Maßnahmen, 300 Bauwerk – Baukonstruktionen, 400 Bauwerk – Technische Anlagen, 500 Außenanlagen und Freiflächen, 600 Ausstattung und Kunstwerke, 700 Baunebenkosten, 800 Finanzierung

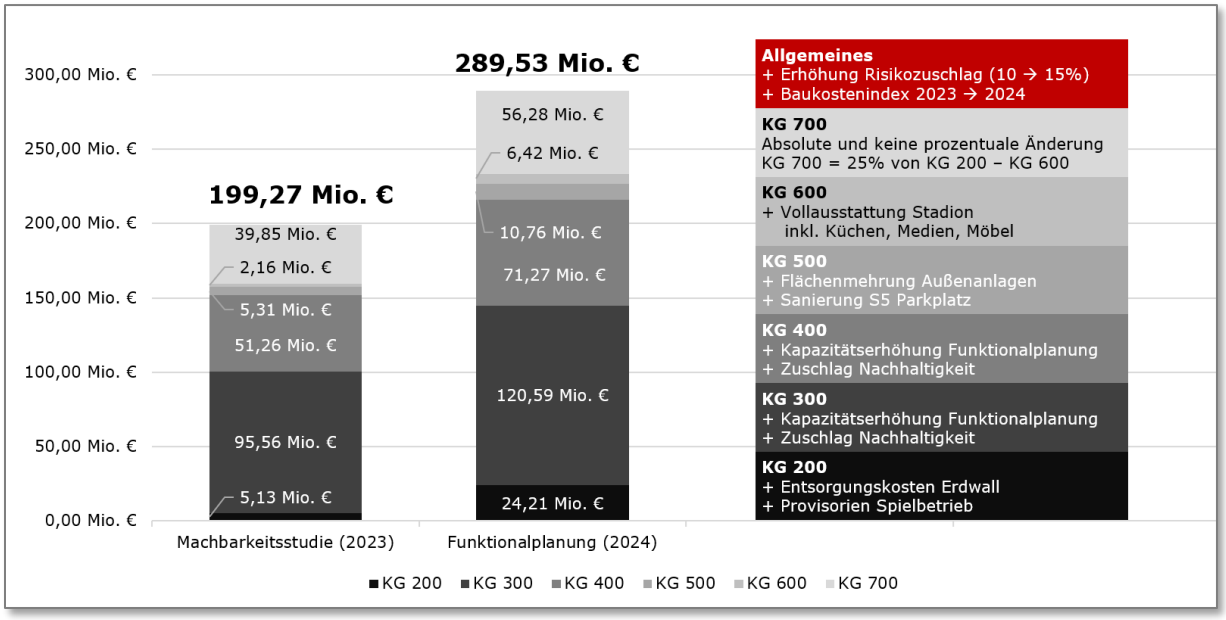


Abbildung 11: Kostenvergleich Machbarkeitsstudie und Funktionalplanung

Hervorzuheben ist insbesondere, dass der vorliegende Kostenrahmen zugunsten einer konservativen Herangehensweise insbesondere die folgenden gegenüber der Machbarkeitsstudie zusätzlichen Kostenpositionen aufgenommen hat:

- Ausweitung der Kapazitäten sowie Erhöhung der korrelierenden Kubaturen und Flächen,
- Provisorien für den Spielbetrieb während der Bauphase,
- Zwischenzeitlich bekannt gewordene Entsorgungskosten,
- Berücksichtigung eines größeren Umgriffs der Außenanlagen inkl. einer Sanierung des Parkplatz S5,
- Kalkulation einer Vollausstattung des Stadions, insbes. Möblierung der Gastronomie- und Hospitality-Flächen sowie Berücksichtigung der kompletten Ausstattung („löffelfertig“),
- Erhöhung des Risikozuschlags von 10% auf 15%,
- Ergänzender 5% Zuschlag für einen erhöhten Nachhaltigkeitsstandard.

Hinsichtlich der Baukosten der kleinen Stadionvariante hat das Büro C|SIGHT darauf hingewiesen, dass diese Variante zwar ca. 30% kleiner, aber lediglich 22% günstiger sei. Dies wäre im Falle der Weiterverfolgung der kleinen Variante im weiteren Projektverlauf zu evaluieren.

Baukostensteigerungen bis zum Projektbeginn
Nach übereinstimmender Einschätzung der Stadtverwaltung sowie der beteiligten Büros ist aufgrund der notwendigen Planungen und europaweiten Ausschreibungen auch ohne Verzögerungen bei der Planung nicht mit einem Baubeginn vor dem Jahr 2028 zu rechnen.

Aufgrund der jüngsten enormen Baupreissteigerungen wurde das Büro C|SIGHT im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsanalyse damit beauftragt, Szenarien für eine mögliche Baukostensteigerung zu entwerfen, auf deren Grundlage die zum Zeitpunkt des Baubeginns tatsächlich zu finanzierenden Baukosten abgeschätzt werden können.

C|SIGHT hat drei Entwicklungsszenarien aufbereitet und die sich daraus ergebenden Kosten zum Bauzeitpunkt sowie die Mehrkosten einer Verzögerung des Baubeginns abgeleitet:

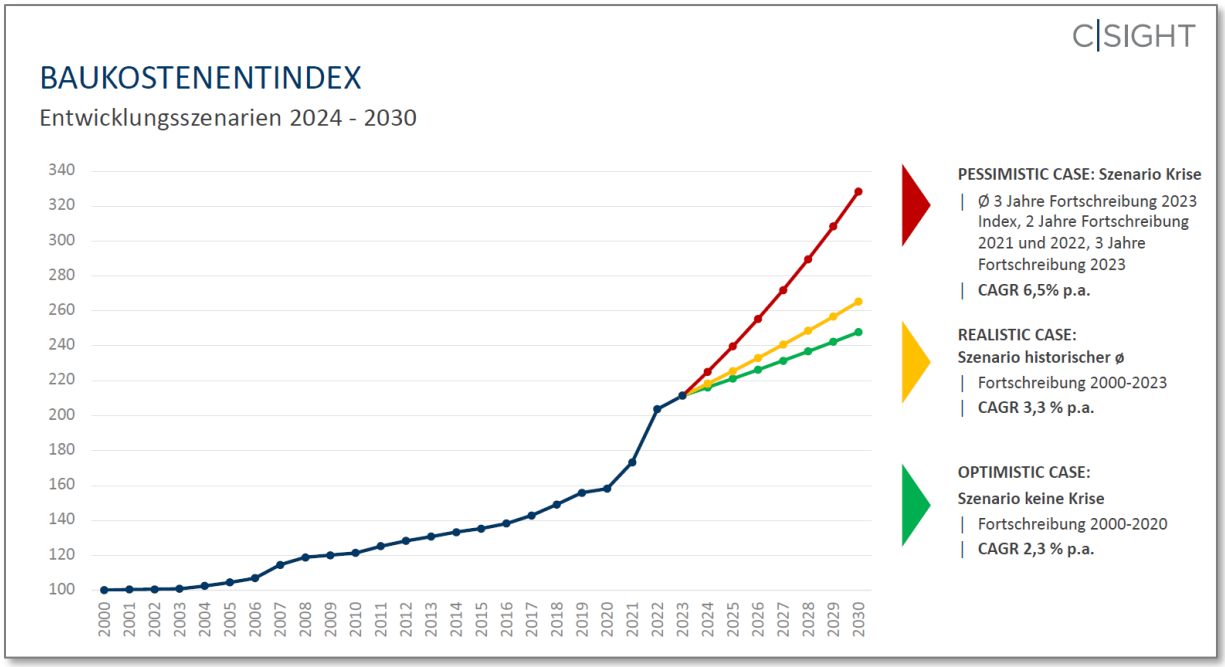


Abbildung 12: Businessplanung, Entwicklungsszenarien Baukostenindex, Quelle CSIGHT

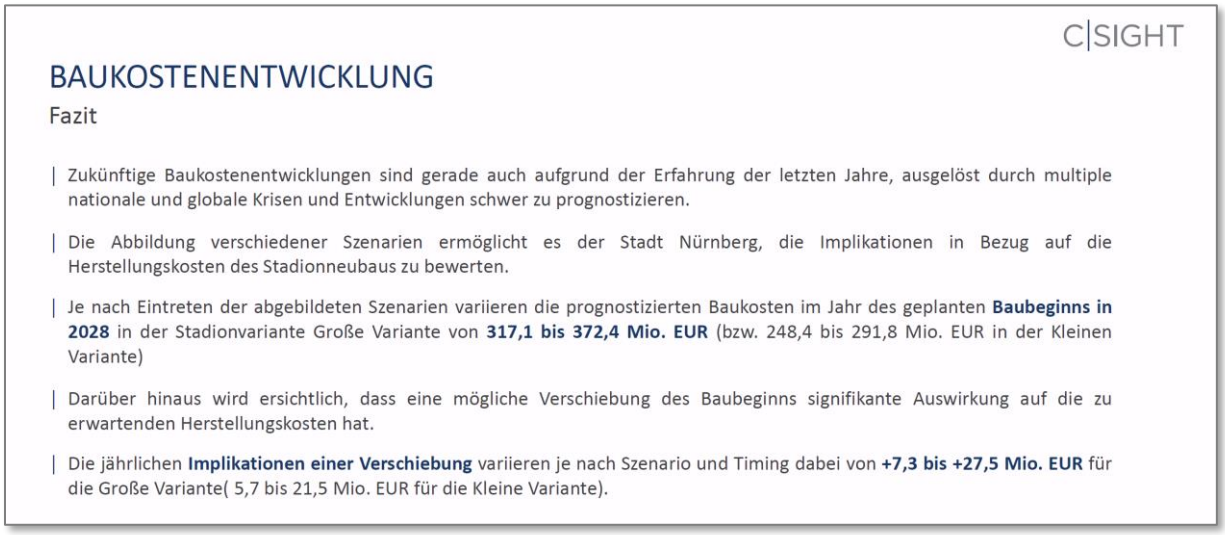


Abbildung 13: Businessplanung, Baukostenentwicklung, Quelle CSIGHT

Diese Analyse macht deutlich, dass nicht nur die Baupreisentwicklung, sondern auch die Realisierungsdauer erheblichen Einfluss auf die Gesamtkosten, damit den Finanzierungsaufwand und damit auch auf die Wirtschaftlichkeit des Stadionprojektes haben. Im „realistic case“ von durchschnittlich 3,3% jährlicher Baukostensteigerung würde die große Stadionvariante im Jahr 2028 bereits 329,6 Mio. € netto kosten und eine Verschiebung des Baubeginns von 2028 auf 2029 Mehrkosten in Höhe von weiteren 10,9 Mio. € netto verursachen.

<u>Annahmen Wirtschaftlichkeitsberechnung</u>
Jede Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf Annahmen und wird durch diese maßgeblich mitbestimmt. Nach dem Vier-Augen-Prinzip wurden vorliegend die Annahmen von C|SIGHT entwickelt und gemeinsam mit FSN, Ref. I/II, der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH und dem 1. FCN intensiv abgestimmt.

Die Wesentlichen Grundannahmen für die Wirtschaftlichkeitsberechnung sind:

- Kalkulation mit indexierten Baukosten zum Jahr 2028

- Steigerungen in Auslastung und Erlösen aus dem Ticketverkauf
- Konservative individuelle Indexierung jeder Erlös- und jeder Kostenposition
- Berücksichtigung einer kontinuierlichen Instandhaltung über 30 Jahre zum Erhalt der Attraktivität des Stadions und zur Vermeidung eines Sanierungsstaus
- gleich Eigenkapital-Beteiligung von Stadt und 1. FCN von zusammen 60 Mio. €
- Fremdfinanzierung der restlichen Investitionskosten zu kommunalähnlichen Konditionen mit einem Zinssatz von 4,5%
- Berücksichtigung einer Bestandssicherung der Einnahmen des 1. FCN aus dem Stadionbetrieb auf Basis des Status Quo

Methodisches Vorgehen:
Um eine Aussage über die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit reffen zu können, wird wie bei allen Wirtschaftlichkeitsberechnungen, gemäß Leitfaden der Finanzministerkonferenz für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die Barwertmethorde angewandt. Diese erlaubt einen Vergleich von Gesamtkosten für die Gegenüberstellung von Investitionen und Betriebskosten über die gesamte Betrachtungszeit. Mit der Barwertmethode werden Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Betrachtungszeitraum anfallen, durch Diskontierung, d.h. das Abzinsen auf einen einheitlichen Bezugszeitpunkt, vergleichbar gemacht.

Zur Ableitung wirtschaftlicher Entscheidungskriterien für die Variantenwahl wurde sowohl eine Sensitivitätsanalyse als auch eine Szenarioanalyse angestellt.

- Sensitivitätsanalyse
 - Welche Erlös- und Kostenpositionen bestimmen den Erfolg des Projekts?
 - Wie reagieren diese auf mögliche künftige Entwicklungen?
- Szenarioanalyse
 - Berechnung eines realistischen Projektverlaufs und einer schlechten sowie einer guten Entwicklung.
 - Berücksichtigung der wesentlichen Erlös- und Kostenpositionen aus der Sensitivitätsanalyse.
- Ableitung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der drei Stadiongrößen

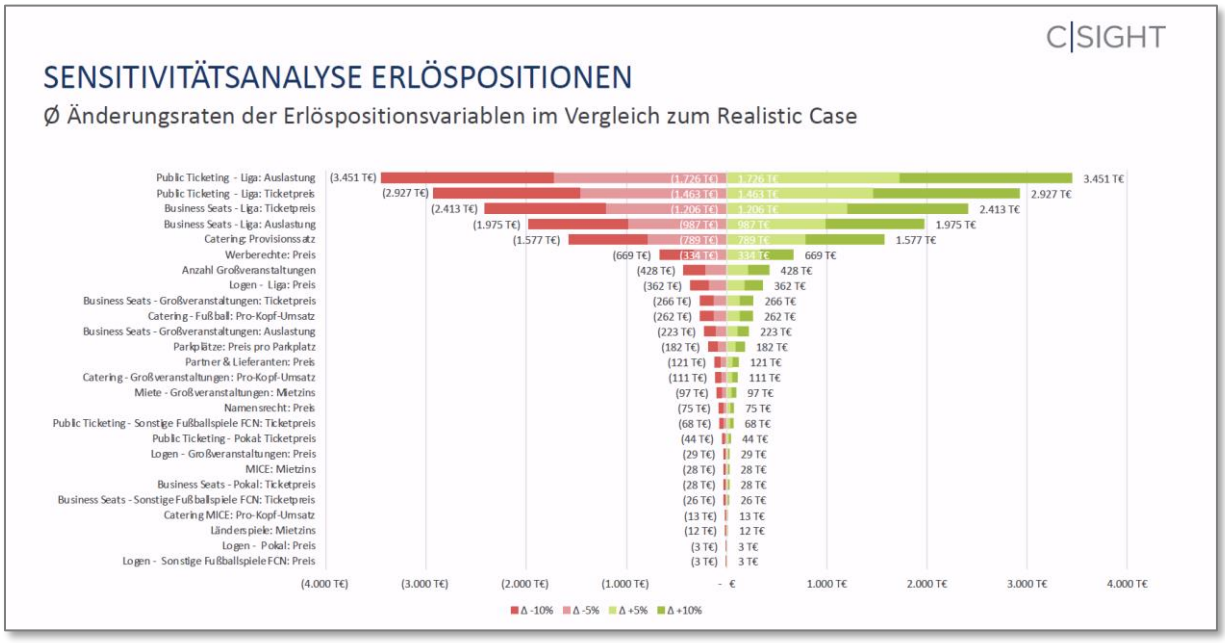


Abbildung 14: Businessplanung, Sensitivitätsanalyse Erlöspositionen, Quelle CSIGHT

SENSITIVITÄTSANALYSE ERLÖSPOSITIONEN

Zusammenfassung

Kurz- und langfristige Auswirkungen: Die Variablen mit den größten Sensitivitätsgraden bleiben in der kurz- als auch langfristigen Betrachtung dieselben. Erst bei Variablen mit geringeren Sensitivitäten kommt es in der langfristigen Betrachtung zu Verschiebungen.

- **Public Ticketing – Liga:** Die Erlöse aus dem Ticketverkauf bei Ligaspielen des FCN zeigen eine ausgeprägte Sensitivität gegenüber Veränderungen in der Auslastung der Sitz- und Stehplätze. Gleiches gilt für Änderungen im Pricing. Die Optimierung der Stadionkapazitäten und das Marketing zur Steigerung der Besucherzahlen sowie eine unterstützende Preisstrategie maximieren die Erlöse des Stadionbetriebs.
- **Hospitality:** In den Hospitality-Bereichen, insbesondere bei Business Seats und Logen, reagieren die Einnahmen sensibel auf Preisänderungen sowie auf Schwankungen in der Auslastung. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer flexiblen Preisgestaltung und eines effektiven Kundenbeziehungsmanagements, um die Auslastung zu optimieren und dadurch die Erlöse zu maximieren.
- **Catering:** Eine Veränderung des Provisionssatzes hat eine größere Auswirkung als ein höherer Pro-Kopf-Umsatz.
- Die Einnahmen aus Werberechten sowie die Anzahl der Großveranstaltungen haben ebenfalls eine erhebliche Auswirkung auf die Gesamterlössituation des Stadions. Das Pricing bei Werberechten und die strategische Planung sowie Akquisition von Großveranstaltungen sind daher wesentliche Stellschrauben für die finanzielle Stabilität des Stadionbetriebs.

Hohe Sensitivitäten bei bei Kernaktivitäten:
Die Sensitivität der Erlöse aus dem Public und VIP-Ticketverkauf, dem Provisionssatz des Caterings und den Werberechten zeigt, dass geringfügige Anpassungen der Preisgestaltung in diesen Bereichen erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Performance haben können.

Die unterschiedlichen Sensitivitätsgrade der verschiedenen Erlösquellen unterstreichen die Bedeutung einer diversifizierten Erlösstruktur, um Risiken zu minimieren und die finanzielle Stabilität zu fördern.

Abbildung 15: Businessplanung, Sensitivitätsanalyse Erlöspositionen, Quelle CSIGHT

C|SIGHT

SENSITIVITÄTSANALYSE KOSTENPOSITIONEN

Ø Änderungsraten der Kostenpositionsvariablen im Vergleich zum Realistic Case

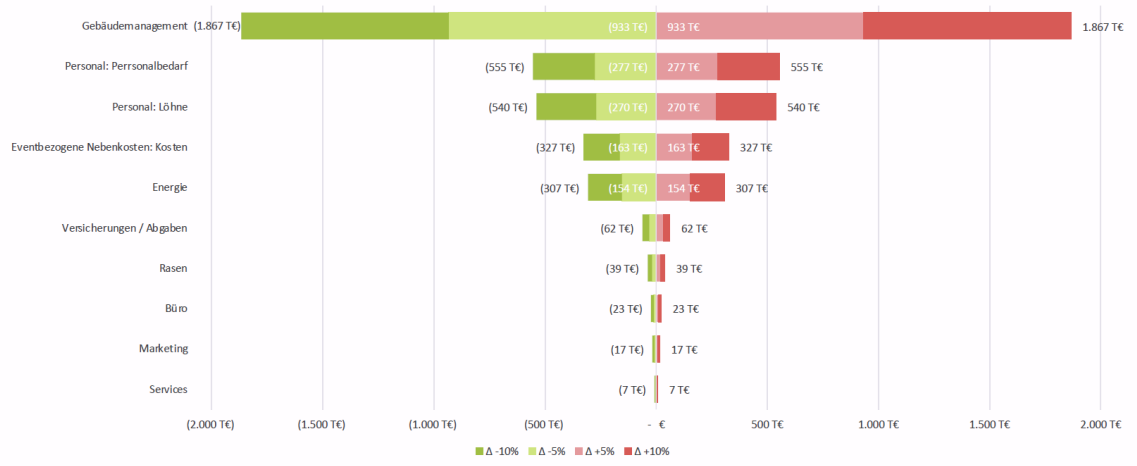


Abbildung 16: Businessplanung, Sensitivitätsanalyse Kostenpositionen, Quelle CSIGHT

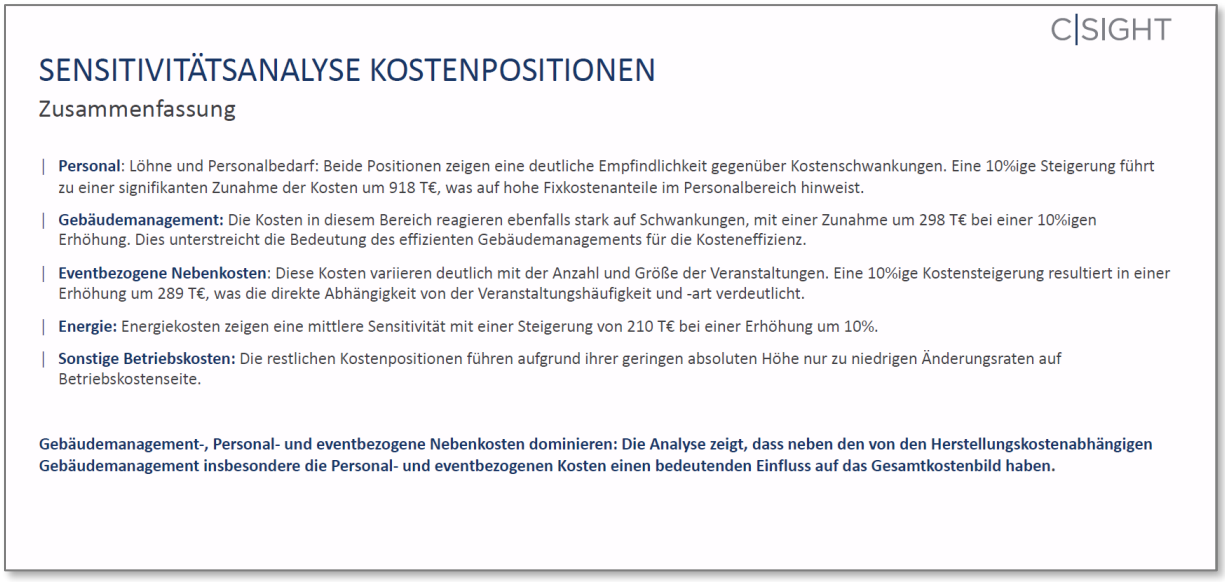


Abbildung 17: Businessplanung, Sensitivitätsanalyse Kostenpositionen, Quelle CSIGHT

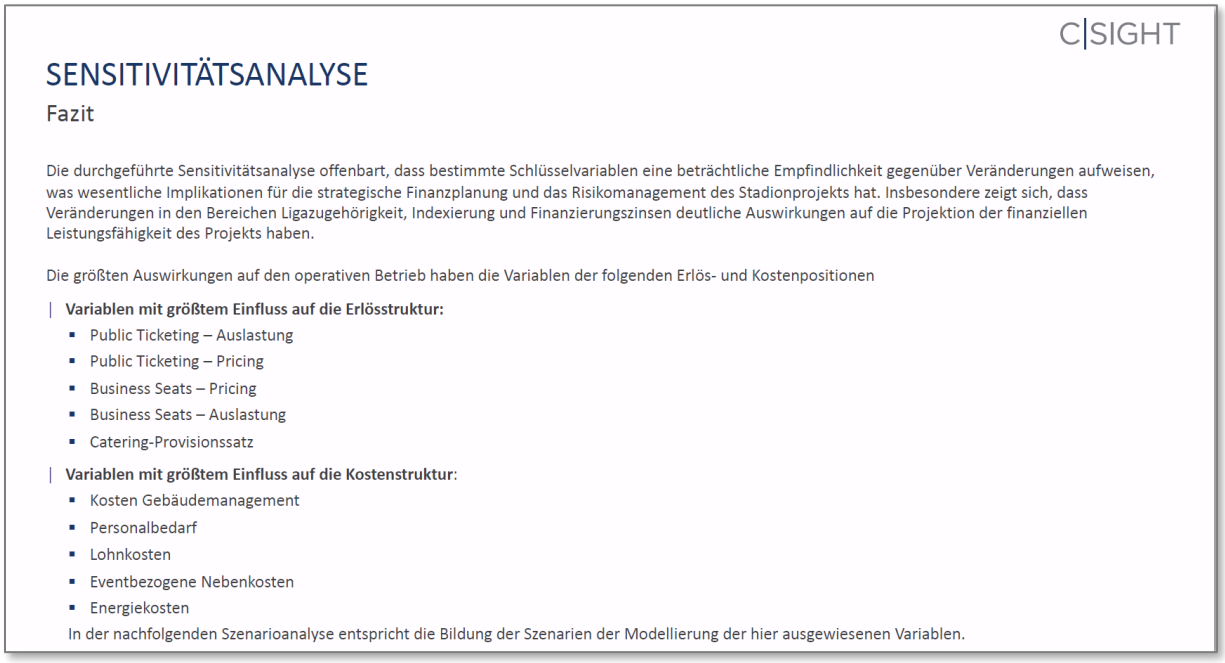


Abbildung 18: Businessplanung, Sensitivitätsanalysen Fazit, Quelle CSIGHT

Die Sensitivitätsanalyse zeigt die deutliche Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit von den Erlöspotentialen aus den Ticketverkäufen und den Finanzierungskosten. Eine günstigere Finanzierung bei einem Zinssatz von 3,5% würde eine jährliche Entlastung von ca. 1,9 Mio. € bedeuten, eine Erhöhung des Zinssatzes auf 5,5% dagegen eine Belastung von jährlich ca. 2 Mio. €. Eine Reduzierung der Fremdkapitalaufnahme um 30 Mio. € entspräche einer jährlichen Entlastung von 1,8 Mio. €.

Den Größten wirtschaftlichen Unterschied macht selbstverständlich der sportliche Erfolg des 1. FCN. Gegenüber einer Spielzeit in der 2. Bundesliga würde sich im Eröffnungsjahr der Cashflow (Gesamterlöse abzüglich Betriebskosten) in der Bundesliga jährlich um 15,5 Mio. € erhöhen und in der 3. Liga um 25,3 Mio. € verschlechtern.

Variantenprüfung

Aufbauend auf der Analyse der Kosten- und Erlöspositionen mit dem größten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit wurden drei Szenarien definiert, in denen sich die unterschiedlichen Stadionvarianten miteinander messen lassen mussten.

Die Szenarien unterscheiden sich maßgeblich durch die zugrunde gelegte sportliche Performance des 1. FCN, sowie die gegenüber dem „realistic case“ optimistischeren oder pessimistischeren Rahmenbedingungen bezüglich der sensiblen Kosten- und Erlöspositionen. Dem von C|SIGHT als realistisch aber konservativ betrachtete „realistic case“ liegt die Annahme zugrunde, dass der 1. FCN in den 30 Jahren nach Stadionfertigstellung 24 Jahren in der 2. Bundesliga und sechs Jahre in der Bundesliga spielen wird.

C|SIGHT

VERGLEICH DER SZENARIEN

Optimistic, Realistic & Pessimistic Case

Variabel	Optimistic Case	Realistic Case	Pessimistic Case
Sportliche Performance	60% 2. Bundesliga 40% Bundesliga (jede 5. Saison) 0% 3. Liga	80% 2. Bundesliga 20% Bundesliga (jede 5. Saison) 0% 3. Liga	80% 2. Bundesliga 0% Bundesliga 20% 3. Liga (jede 5. Saison)
Indexierung	+0,5%	Siehe Kap. 3.1	-0,5%
Baubeginn	Saison 2028/2029	Saison 2028/2029	Saison 2029/2030
Eröffnung	Saison 2031/2032	Saison 2031/2032	Saison 2032/2033
Baukostensteigerung	2,3%	3,3%	6,5%
Finanzierungszins	3,5%	4,5%	5,5%
Diskontierungszins	5,00% / 4,54% / 4,45%	5,44% / 5,02% / 4,94%	5,60% / 5,30% / 5,23%
Auslastung – Public Ticketing Liga	+5% (max. 100%)	Siehe BP	-5%
Ticketpreis – Public Ticketing Liga	+0%	Siehe BP	-0%
Ticketpreis – Business Seats Liga	+0%	Siehe BP	-0%
Auslastung – Business Seats Liga	+5% (max. 100%)	Siehe BP	-5%
Provisionssatz Catering	27%	25%	21%
Kosten für Gebäudemanagement	-5%	Siehe BP	+5%
Personalbedarf	-0%	Siehe BP	+0%
Lohnkosten	-10%	Siehe BP	+10%
Eventbezogene Nebenkosten	-5%	Siehe BP	+5%
Energiekosten	-5%	Siehe BP	+5%

113

Abbildung 19: Businessplanung, Szenarien, Quelle CSIGHT

Nach diesen Parametern wurde für alle drei Stadionvarianten der Kapitalwert (Net Present Value to Equity) über 30 Jahre sowie der durchschnittliche jährliche freie Cashflow berechnet und in der folgenden Übersicht dargestellt.

C|SIGHT

SZENARIENVERGLEICH

Realistic, Optimistic & Pessimistic Case: Net Present Value & ø Free Cashflow p.a.

Vergleich des Equity Value	Kleine Variante	Variante Machbarkeitsstudie	Große Variante
Pessimistic Case	17.635.546 €	- 22.732.855 €	- 67.359.456 €
Realistic Case	151.926.003 €	144.624.107 €	146.298.866 €
Optimistic Case	251.527.853 €	266.854.046 €	286.376.179 €

Vergleich des Ø Free Cashflow to Equity über 30 Jahre	Kleine Variante	Variante Machbarkeitsstudie	Große Variante
Pessimistic Case	5.489.018	- 191.167 €	- 6.998.866 €
Realistic Case	22.861.235	21.513.551	21.143.481
Optimistic Case	36.789.045	38.611.328	40.707.972

=> Abbildung 19a. Businessplanung, Szenarienvergleich

C|SIGHT

SZENARIOANALYSE

Fazit

- Die Betrachtung zeigt deutlich, wie variabel die wirtschaftliche Performance der Stadien sein kann, abhängig von äußeren ökonomischen Faktoren sowie internen Managemententscheidungen.
- In jedem der Szenarien wurde deutlich, dass die *Große Variante* unter optimistischen Bedingungen die höchsten Erlöse erzielt, jedoch auch signifikante Betriebs- und Finanzierungskosten aufweist. Die Herausforderung liegt hierbei in der effektiven Kostenkontrolle, um das Potenzial der hohen Einnahmen voll auszuschöpfen. Für ambitionierte sportliche Szenarien bietet es dem 1. FC Nürnberg und der Stadt Nürnberg den größten wirtschaftlichen Hebel.
- Die Investitionssicherheit variiert stark je nach wirtschaftlichem Szenario. Während die *Kleine Variante* besonders unter pessimistischen Bedingungen hervorsticht, bieten die *Große Variante* und die *Variante Machbarkeitsstudie* unter optimistischen und realistischen Bedingungen attraktive Renditen.
- Die Stadionvariante *Kleine Variante*, zeigt unter pessimistischen Bedingungen dank seiner effizienten Kostenstruktur eine solide finanzielle Stabilität und ist bei großer Risikoaversion zu bevorzugen.
- Die Stadionvariante *Große Variante* birgt im Realistic Case und unter optimistischen Szenarien der sportlichen Performance das größte wirtschaftlichste Potenzial und bietet den größten Hebel die ökonomische Nachhaltigkeit des 1. FCN und somit nachgelagert auch den sportlichen Erfolg langfristig zu maximieren.

Abbildung 20: Businessplanung, Szenarioanalyse, Quelle CSIGHT

Die in der vorstehenden Abbildung genannten freien Cashflows verbleiben nach Abzug aller Aufwendungen inklusive Instandhaltung und Kapitalkosten und vor Verteilung auf die Projektpartner.

Die positiven Kapitalwerte lassen sich bei den vorliegenden Annahmen wie folgt interpretieren:

- Die Stadt Nürnberg muss neben ihrem EK-Anteil keinen Verlustausgleich oder sonstige Zuschüsse leisten.
- Zins und Tilgung für die Fremdkapitalaufnahme sind bereits berücksichtigt.
- Der trotzdem verbleibende Cashflow steht zur Aufteilung zwischen den Projektbeteiligten zur Verfügung.

Zur besseren Einordnung der freien Cashflows muss – wie in der Machbarkeitsstudie – ein Vergleich zum Status Quo gezogen werden. Zur Quantifizierung der nachhaltigen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Eigenkapitalgebenden – also der Stadt Nürnberg und der 1. FC Nürnberg

– wurde die ganzheitliche Erlös- und Kostensituation des Max-Morlock-Stadions im Status Quo ermittelt. Dazu wurde die in der Saison 2023/2024 aus dem Stadionbetrieb erzielten Erlöse des 1. FC Nürnberg, des Franken-Stadion Nürnberg (FSN) und der Stadion Betriebsgesellschaft sowie die im Betrieb anfallenden Kosten zusammengefasst und den Ergebnissen der Businessplanung als „Baseline“ gegenübergestellt.

Die Machbarkeitsstudie hatte als Baseline („Status Quo“) ein Betriebsergebnis ohne Kapitaldienst von ca. 6,29 Mio. € und mit Kapitaldienst von ca. 4,29 Mio. € angenommen (vgl. Seiten 102 f. der Machbarkeitsstudie). Das Betriebsergebnis ohne Kapitaldienst wurde als „jährlicher Zielbetrag“ für ein zukunftsfähiges Stadion bei den Kapitalwertberechnungen als „zu erwirtschaftender Aufwand“ abgezogen. Betrachtet wurde somit der „Mehrwehrt“ einer Zukunftsvision gegenüber dem Status Quo.

Da die aktuelle Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gegenüber der Machbarkeitsstudie einen höheren Detaillierungsgrad hat und insb. auch die im Stadion realisierten Einnahmen und Ausgaben für Bandenwerbung mitberücksichtigt, musste die Baseline neu abgeleitet werden. Für die abgeschlossene Spielzeit 2023/2024 wurde hierbei eine wirtschaftliche Ertragskraft des Max-Morlock-Stadions inklusive Kapitaldienst als „Baseline“ ermittelt. Diese Annahmen wurden mit dem Büro C|SIGHT abgestimmt und parallel zu den Annahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf das Eröffnungsjahr hochgerechnet und mit ca. 6,2 Mio. € bewertet.

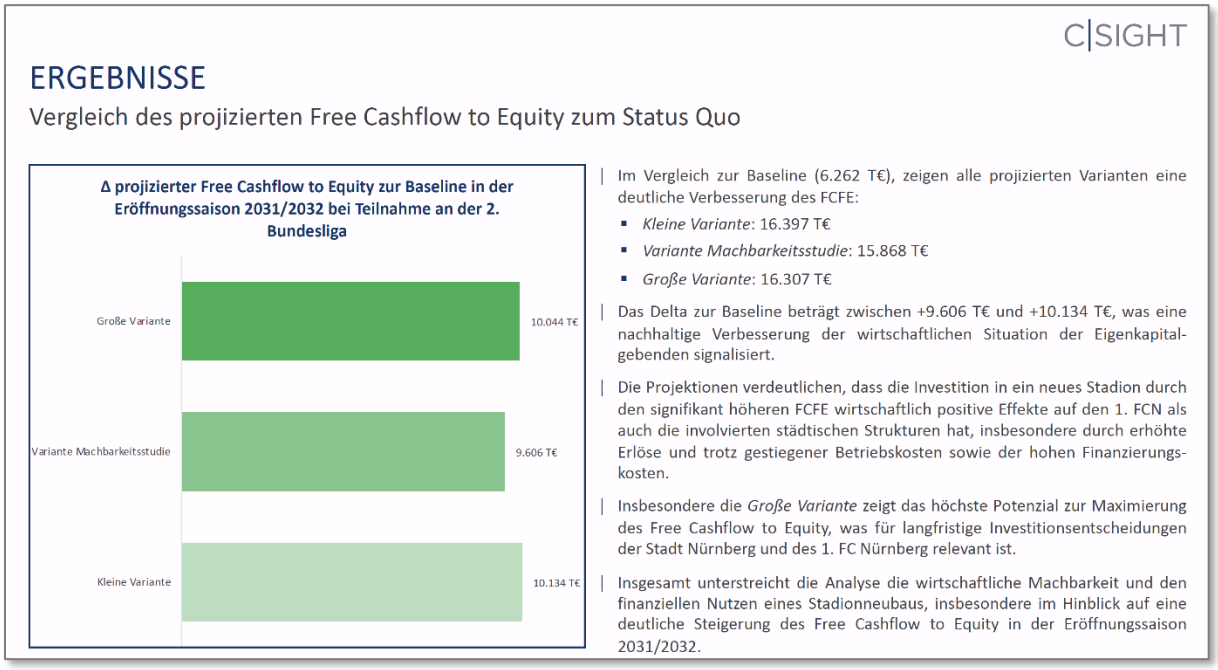


Abbildung 20a: Businessplanung, Ergebnisse, Quelle CSIGHT

Nach den Annahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verbessert sich damit das wirtschaftliche Ergebnis des Stadions in allen drei Varianten erheblich. Ein Kapitalwertvergleich über die gesamte Stadionlebensdauer ist aufgrund der hierfür notwendigen hypothetischen Annahmen nicht seriös zu beziffern. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ohne einen grundlegenden, hier in drei Varianten betrachteten, Stadionumbau gleichwohl erhebliche Investitionen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs erforderlich wären, die ohne vergleichbare Ergebnisverbesserungen die Ertragskraft des Stadions deutlich reduzieren würden.

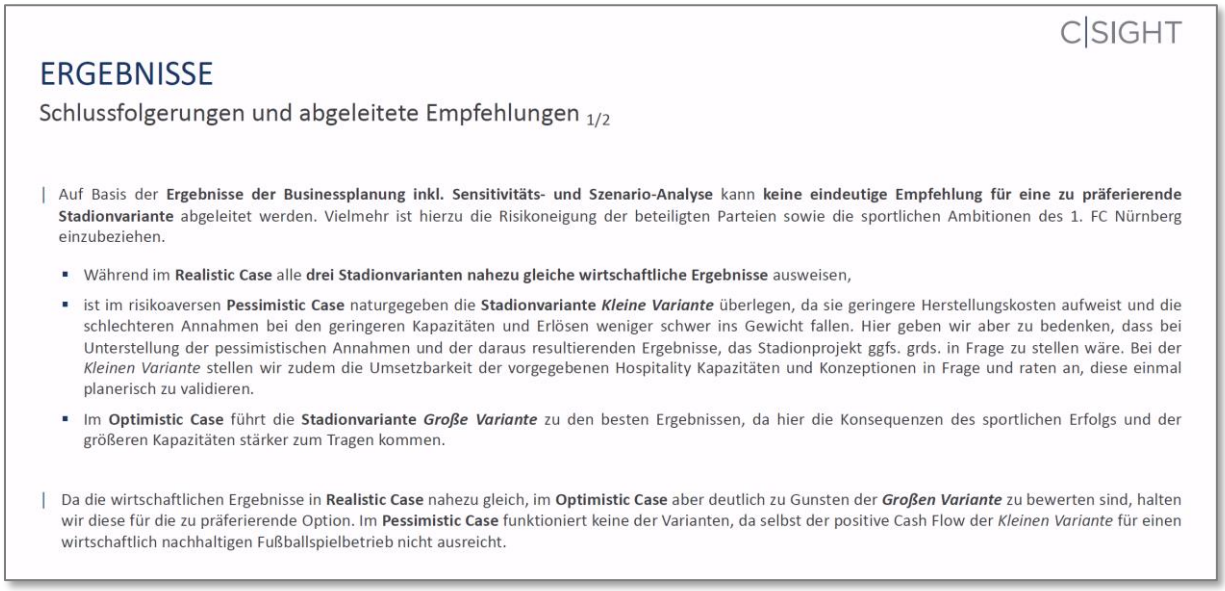
Unter Berücksichtigung der Baseline reduzieren sich die oben dargestellten free cashflows.

Auf der Grundlage der derzeitigen Annahmen und dem derzeitigen Kostenrahmen sowie unter Berücksichtigung der Baseline ergibt sich, dass im „pessimistic case“ keine der drei Stadionvarianten ausreichend Erlöse erzielt, um die notwendigen Investitionen aus eigener Kraft zu refinanzieren und trotzdem Erlöse in Höhe der Baseline zu erzielen. Dagegen sind nach den derzeitigen Annahmen

sowohl im realistischen und erst recht im optimistischen Szenario alle drei Stadionvarianten ohne Verlustausgleich durch die Stadt Nürnberg in der Lage, die angesetzten Fremdfinanzierungskosten zu tragen und zusätzlich einen Mehrerlös zu generieren.

Im optimistischen Szenario lassen sich mit zunehmender Stadiongröße entsprechend höhere Erträge erwirtschaften.

Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
Das Büro C|SIGHT hat auf Basis der Ergebnisse ihrer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung keine eindeutige Empfehlung bzgl. der Stadiongröße abgegeben:


C|SIGHT

ERGEBNISSE

Schlussfolgerungen und abgeleitete Empfehlungen 1/2

Auf Basis der **Ergebnisse der Businessplanung inkl. Sensitivitäts- und Szenario-Analyse** kann **keine eindeutige Empfehlung für eine zu präferierende Stadionvariante** abgeleitet werden. Vielmehr ist hierzu die Risikoneigung der beteiligten Parteien sowie die sportlichen Ambitionen des 1. FC Nürnberg einzubeziehen.

- Während im **Realistic Case** alle **drei Stadionvarianten nahezu gleiche wirtschaftliche Ergebnisse** ausweisen,
- ist im risikoaversen **Pessimistic Case** naturgegeben die **Stadionvariante *Kleine Variante*** überlegen, da sie geringere Herstellungskosten aufweist und die schlechteren Annahmen bei den geringeren Kapazitäten und Erlösen weniger schwer ins Gewicht fallen. Hier geben wir aber zu bedenken, dass bei Unterstellung der pessimistischen Annahmen und der daraus resultierenden Ergebnisse, das Stadionprojekt ggfs. grds. in Frage zu stellen wäre. Bei der *Kleinen Variante* stellen wir zudem die Umsetzbarkeit der vorgegebenen Hospitality Kapazitäten und Konzeptionen in Frage und raten an, diese einmal planerisch zu validieren.
- Im **Optimistic Case** führt die **Stadionvariante *Große Variante*** zu den besten Ergebnissen, da hier die Konsequenzen des sportlichen Erfolgs und der größeren Kapazitäten stärker zum Tragen kommen.

Da die wirtschaftlichen Ergebnisse in **Realistic Case** nahezu gleich, im **Optimistic Case** aber deutlich zu Gunsten der ***Großen Variante*** zu bewerten sind, halten wir diese für die zu präferierende Option. Im **Pessimistic Case** funktioniert keine der Varianten, da selbst der positive Cash Flow der *Kleinen Variante* für einen wirtschaftlich nachhaltigen Fußballspielbetrieb nicht ausreicht.

Abbildung 21: Businessplanung, Ergebnisse, Quelle CSIGHT

Im Kern bestätigt sowohl die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wie auch die Schlussfolgerung von C|SIGHT, dass sich ein größeres Stadionprojekt nur bei anhaltendem sportlichen Erfolg des 1. FCN wirtschaftlich trägt. Mit zunehmendem sportlichen Erfolg sind größere Stadien wirtschaftlicher als kleine Stadion. Bei ausbleibendem sportlichen Erfolg bedeuten geringere Investitionen selbstredend ein geringeres Finanzierungsrisiko.

Bewertung durch die Verwaltung
Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und das Büro C|SIGHT haben zwar keine klare Empfehlung ausgesprochen, aber dennoch wertvolle Erkenntnisse für die Bewertung der Stadionvarianten geliefert:

- Die Stadionvarianten unterscheiden sich maßgeblich durch die Zuschauerkapazitäten und die Baukosten.
- Unter der von C|SIGHT getroffenen Annahme einer hohen Stadionauslastung werden die Effekte der höheren Fremdkapitalkosten bei höheren Baukosten von den steigenden Einnahmen aus dem Ticketverkauf ausgeglichen.
- Im realistischen Szenario geht die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung davon aus, dass alle Stadionvarianten in der Lage sind, die notwendige Fremdkapitalaufnahme zu refinanzieren, also die notwendigen Mittel für Tilgung und Zinszahlungen zu erwirtschaften.

Da bei allen Varianten dieselbe Eigenkapitalausstattung zugrunde gelegt wird, bedeutet dies, dass bei einer größeren Stadionvariante die zur Finanzierung der höheren Baukosten erforderliche zusätzliche Fremdkapitalaufnahme aus den höheren Einnahmen refinanzierbar ist. Dies bedeutet aber zugleich, dass jede Reduzierung der Fremdkapitalaufnahme durch öffentliche Förderung oder zusätzliches

Eigenkapital die Wirtschaftlichkeit in jeder Variante deutlich erhöht, da in diesem Umfang kein Kapitaldienst anfällt.

In Betracht kommt hier insbesondere eine Förderung durch das Land. Nach dem Benchmarking des Büros C|SIGHT lag die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes bei Stadionneubauten der letzten 15 Jahre (Mainz, Freiburg und Karlsruhe) zwischen 6,6% und 28,6% der Projektkosten. Wie bereits dargestellt würde die Reduzierung der Fremdkapitalaufnahme um bspw. 30 Mio. € (~ 9% der Kosten der großen Variante im Jahr 2028) einer jährlichen Entlastung von 1,8 Mio. € entsprechen. Ergänzend muss berücksichtigt werden, dass sich die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ausschließlich auf das Stadionprojekt selbst bezieht. Die Bedeutung der überregionalen Sichtbarkeit und Vermarktbarkeit der großen Stadionvariante für die Stadt Nürnberg in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht war nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, können aber aus Sicht der Stadt Nürnberg Teil einer gesamtwirtschaftlichen Überlegung sein. Eine entsprechende Studie wurde bislang noch nicht beauftragt.

Nach den derzeitigen Annahmen kann hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit die Fortführung der Planung der großen Stadionvariante befürwortet werden. Für die kleine Stadionvariante wäre entsprechend des Vorschlags von C|SIGHT sowohl hinsichtlich des Kostenrahmens wie auch hinsichtlich der Realisierbarkeit der identischen Anzahl an Hospitality Kapazitäten eine Validierung angeraten. Wenn diese Stadionvariante weiterverfolgt werden sollte, müsste hierfür eine entsprechende vertiefte Funktionalplanung, sowie eine erneute Kalkulation des Kostenrahmens erfolgen.

3.4.2. Wirtschaftlichkeit Mantelbebauung

Die Historie deutscher Stadionbauten beruht im Wesentlichen auf Impulsen, die auf der Austragung von Fußball-Großevents wie Welt- und Europameisterschaften beruht. Entsprechende Zusatznutzungen spielten bislang eine untergeordnete Rolle. In Ländern ohne diese Historie von regelmäßigen Fußball-Großevents wie z. B. der Schweiz wurde schon früh auf zusätzliche Nutzungen großen Wert gelegt. Hieraus entstanden Stadien, die gesellschaftlichen Mehrwert unabhängig vom Fußball-Betrieb ermöglichen. Dies ermöglichte beispielsweise die erfolgreiche Umsetzung kommunaler Infrastrukturprojekte oder den Einstieg von privaten Finanzpartnern in einen bislang rein kommunalfinanzierten Markt.

Die Projektentwicklung einer möglichen künftigen Mantelbebauung ist noch nicht abgeschlossen. Auf Grundlage der derzeitigen Annahmen konnte noch keine Kombination aus Mantelbebauung und Nutzungsszenario definiert werden, die einen finanziellen Beitrag zur Stadionfinanzierung generieren könnte.

Die Projektgruppe prüft derzeit gemeinsam mit den Architekten AS+P verschiedene Optionen, ob im Stadionmantel Drittnutzungen oder städtische Nutzungen untergebracht werden können, deren Integration gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Mehrwehrt böte.

3.4.3.Gesellschaftsrechtliches Konstrukt

Der Begriff des gesellschaftsrechtlichen Aufbaus beschreibt die am Bau, der Finanzierung, des Betriebs und der Nutzung des Stadions beteiligten Partner und deren rechtliche Beziehungen.

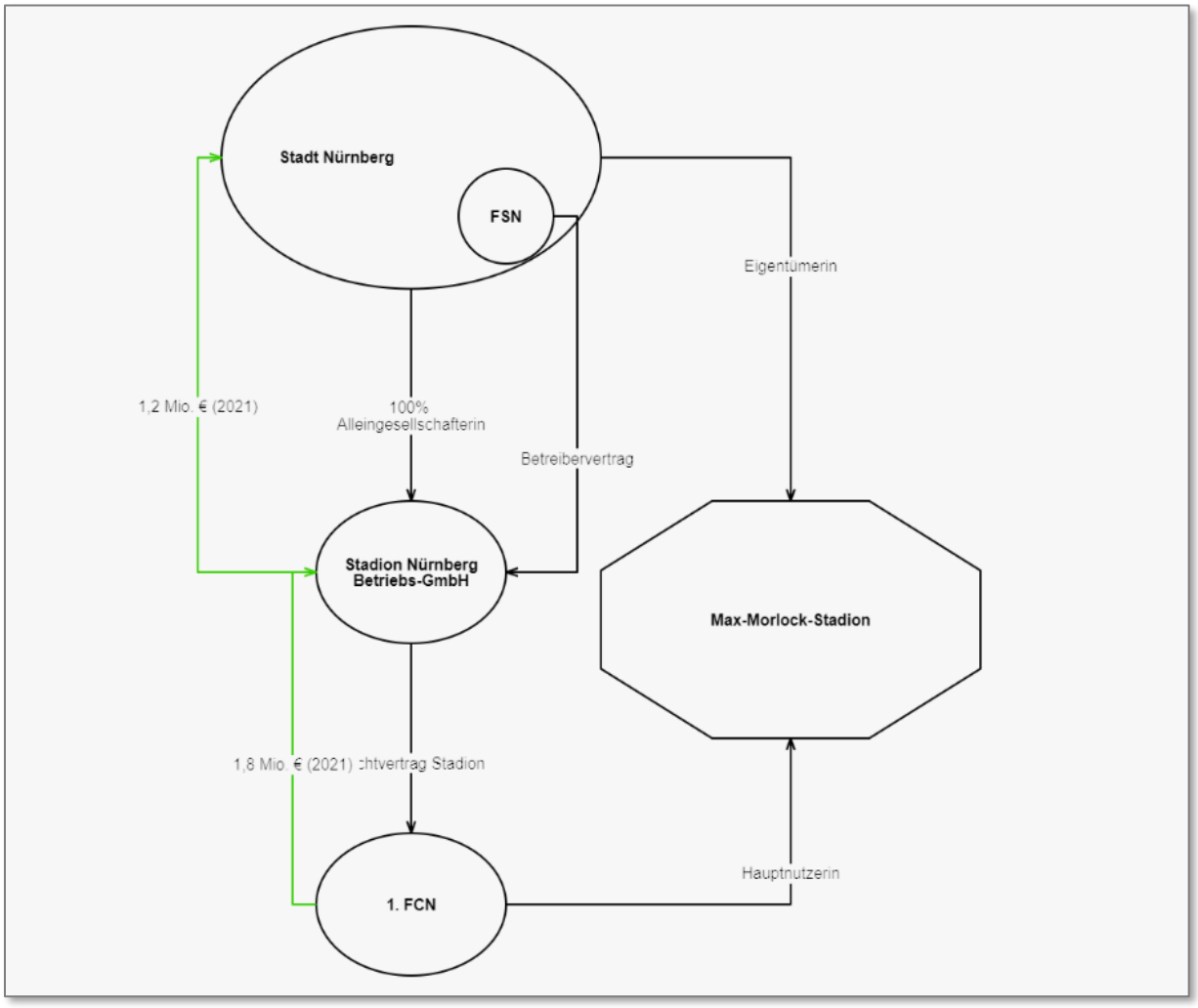


Abbildung 22: Aktuelles Gesellschaftsrechtliches Konstrukt Max-Morlock-Stadion

Gegenwärtig gestaltet sich der gesellschaftsrechtliche Aufbau wie folgt:

- Die Stadt Nürnberg ist heute alleinige Eigentümerin von Grundstücksflächen, auf denen u.a. das hauptsächlich zu Ligaspielen des 1. FCN genutzte Max-Morlock-Stadion errichtet ist. Die Eigentümerfunktion für das Stadion wird durch den städtischen Eigenbetrieb Frankenstadion (FSN) wahrgenommen. Der FSN ist derzeit die sogenannte „Objektgesellschaft“, die insbesondere für Bau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen verantwortlich ist.
- Den eigentlichen Betrieb des Stadions hat der FSN über einen Betreibervertrag an die zu 100% der Stadt Nürnberg gehörende Tochtergesellschaft „Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH“ vergeben, wonach das Stadion schwerpunktmäßig als multifunktionale Sport- und Veranstaltungsstätte gewerblich zu nutzen und zu bewirtschaften ist.
- Die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH hat wiederum mit dem Hauptnutzer „1. FCN e.V.“ einen Nutzungsvertrag für deren Nutzung des Stadions als Heimspielstätte des 1. FCN abgeschlossen.

Ziel aller Beteiligten ist es, das Stadion zu einer wirtschaftlich und sportlich zukunftsfähigen Spielstätte des 1. FCN fortzuentwickeln. Hierzu hat der Stadtrat den FSN beauftragt, den gesellschaftsrechtlichen Aufbau zu überprüfen und insbesondere mit Blick auf die erfolgreichen Stadionprojekte in Stuttgart und Freiburg so fortzuentwickeln, dass eine Einbindung möglicher Finanzpartner möglich ist.

Aktuell ist eine Beteiligung von Partnern am Stadion nicht möglich. Das Stadion steht im Eigentum der Stadt und ist dem FSN als Eigenbetrieb zugeordnet. Nach Art. 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind Eigenbetriebe gemeindliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen geführt werden. Eine Beteiligung privatrechtlich organisierter Partner am Eigenbetrieb ist deshalb rechtlich unmöglich. Im gegenwärtigen Aufbau müssten deshalb alle Sanierungsmaßnahmen am Stadion über den Haushalt des FSN finanziert werden. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes haftet die Stadt Nürnberg vollständig für den Eigenbetrieb.

Private Partner können sich deshalb am Stadionprojekt nur beteiligen, wenn das Stadion in eine Privatrechtsform überführt wird. Gleichzeitig ermöglicht die Überführung des Stadions in eine Privatrechtsform unter Beteiligung Dritter eine Befreiung der Stadt Nürnberg von der bisherigen alleinigen Haftung für das Stadionobjekt.

Wie bisher kann und sollte zwischen den Ebenen Stadion (Objekt) und Stadionbetreib (Betreiber) getrennt werden. Gegenwärtig sind das der FSN als Objektgesellschaft und die Stadion Nürnberg-Betriebs GmbH als Betreibergesellschaft. Aufgrund der vorstehend genannten Gründe bedarf zur Beteiligung Dritter jedenfalls die Objektgesellschaft einer gesellschaftsrechtlichen Anpassung.

Für die vorliegende Stadtratsvorlage sind diesbezüglich keine Beschlussvorschläge vorgesehen. Sowohl die Prüfung als auch die nachstehenden Ergebnisdarstellungen dienen in erster Linie der vorgezogenen Feststellung, ob ein entsprechendes gesellschaftsrechtliches Modell auch vor dem Hintergrund der konkreten rechtlichen Verhältnisse in Nürnberg umsetzbar erscheint. Eine Umsetzung dieser Konzepte setzt aber sowohl hinsichtlich der möglichen Beteiligten, der Aufgabenverteilung und der steuerrechtlichen Beurteilung noch zahlreiche Vorarbeiten voraus. Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass Entscheidungen zum gesellschaftsrechtlichen Aufbau im Laufe des Jahres 2024 mit dem Lenkungskreis abgestimmt und im Anschluss dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden können.

<u>Objektgesellschaft</u>
In Anlehnung an die Modelle in Stuttgart und Freiburg wurde gemeinsam mit Rödl & Partner untersucht, ob eine Überführung des Stadions in eine private Rechtsform möglich ist
Der FSN ist ein sogenannter Betriebsaufspaltungs-BgA (Betreib gewerblicher Art) der Stadt Nürnberg. Die Stadt Nürnberg hält im FSN das Stadion und überlässt dieses als wesentliche Geschäftsgrundlage entgeltlich der städtischen Tochter Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH als Betriebsgesellschaft. Hieraus resultiert, dass sowohl das Objekt Stadion und wie auch die Gesellschaftsanteile an der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH als steuerverstricktes Betriebsvermögen auf Ebene des FSN gelten. Im Vordergrund der Prüfung stehen deshalb insbesondere steuerrechtliche Fragen nach dem Umwandlungssteuerrecht, des Umsatzsteuergesetzes sowie die Grunderwerbssteuer. Ziel der Gestaltung muss es sein, dass weder stillen Reserven aufzudecken noch Vorsteuer zurück zu erstatten noch Grunderwerbssteuer zu entrichten sind.

Der in Parallelität zum Freiburger und Stuttgarter Modell geprüfte gesellschaftsrechtliche Aufbau für die Objektgesellschaft wäre wie folgt: Die Stadt Nürnberg würde eine GmbH & Co. KG gründen und in diese sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen des aktuellen Betriebsaufspaltungs-BgA FSN einbringen. Aufgrund der besonderen Lage des Stadions im Nürnberger Reichsparteitagsgelände ist derzeit nicht beabsichtigt, das Grundeigentum am Stadiongrundstück zu übertragen. Stattdessen soll der Objektgesellschaft ein Erbbaurecht am Stadiongrundstück eingeräumt und zusammen hiermit lediglich das Gebäude selbst übertragen werden. Ebenfalls einzubringen wären die Gesellschaftsanteile an der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH. Für die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH würde sich durch die Umwandlung des BgA FSN zur Objektgesellschaft lediglich die Gesellschafterin verändern. Da im Übrigen alle Verträge mit übergehen würden, würde der Betreibervertrag der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH mit dem FSN nach der Umwandlung mit der Objektgesellschaft unverändert fortgesetzt werden können.

Vorbehaltlich einer verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde gehen sowohl Rödl & Partner wie auch KaSt/5 davon aus, dass eine solche Umwandlung und Überführung des Stadions in eine GmbH & Co. KG sowohl rechtlich wie auch steuerrechtlich möglich ist, ohne dabei erhebliche Steuerlasten aus der Aufdeckung von stillen Reserven oder der Grunderwerbssteuer zu verursachen. An der Objektgesellschaft als GmbH & Co. KG ist sodann eine Beteiligung von Partnern möglich. Konkrete Beteiligungskonzepte müssen in Abstimmung mit den möglichen Partnern individuell vereinbart werden. Für die Entscheidung des Stadtrats zur Gründung der Objektgesellschaft würden dann auch die Gesellschaftsverträge und Verträge mit Partnern zur Entscheidung vorgelegt.

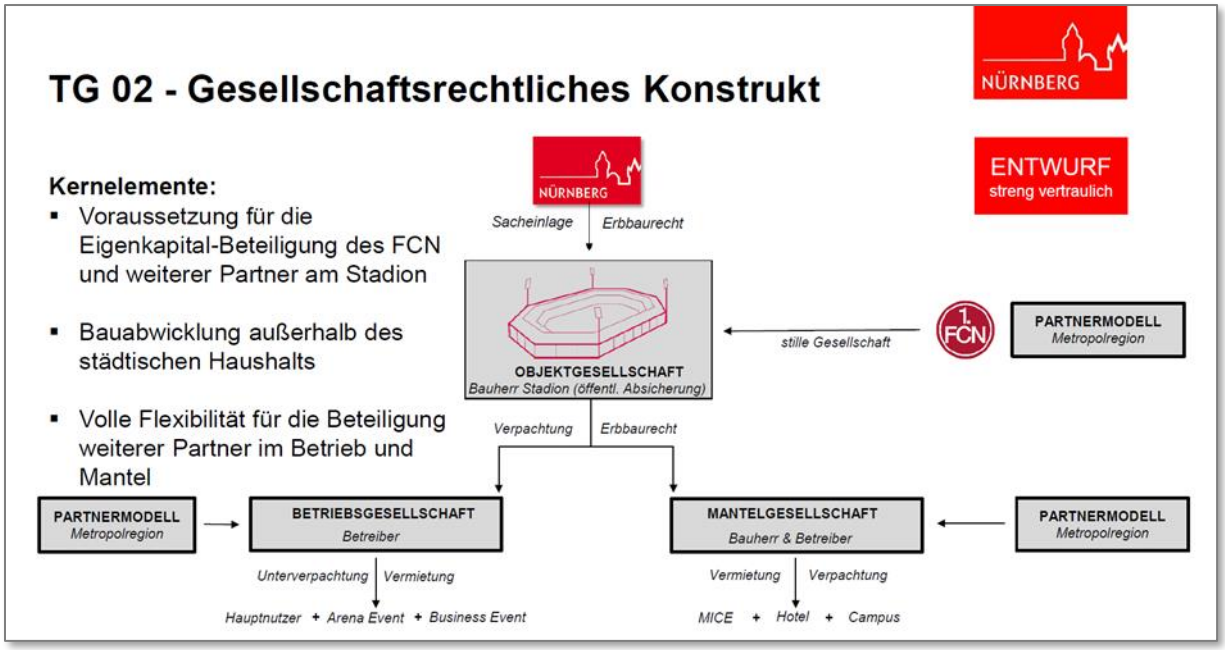


Abbildung 23: Mögliches Gesellschaftsrechtliches Konstrukt Max-Morlock-Stadion

Betriebsgesellschaft

Derzeit wird das Stadion von der städtischen Tochtergesellschaft Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH betrieben, die in diesem Zuge das Stadion wieder an den 1. FCN als Hauptnutzer verpachtet hat. Der 1. FCN hat Interesse, das Stadions im Ganzen alleine oder gemeinsam mit einem Partner zu pachten und selbst zu betreiben.
Der gesellschaftsrechtliche Aufbau ist an dieser Stelle sehr flexibel und lässt sämtliche Gestaltungen zu. Für die Erarbeitung einer entsprechenden Entscheidungsvorlage werden neben den wirtschaftlichen Interessen auch die vergaberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen gemeinsam mit Rödl & Partner geprüft.

Mantelgesellschaft

Hinsichtlich der möglichen Mantelbebauungen wird geprüft, ob diese durch eine eigenständige Mantelgesellschaft gebaut und oder betrieben werden könnten. Ziel einer solchen Gestaltung wäre die Schaffung einer Möglichkeit für private Partner, sich an einer haftungsrechtlich von der Objektgesellschaft getrennten Einheit finanziell an den Mantelnutzungen zu beteiligen und so das Investitionsrisiko der Objektgesellschaft zu reduzieren.

3.5. Empfehlung Stadionvariante

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weisen die drei Stadionvarianten im „realistic casenahezu identische positive „Discountet Cash Flows“ (dt. abgezinster Zahlungsstrom) für die nächsten 30 Jahre aus. Die Kleine Variante ist im „pessimistic case“, die Große im „optimistic case“ vorteilhaft. Angesichts des Marktpotentials der Metropolregion Nürnberg, den empirischen Erfahrungswerten der Auswirkungen bisheriger Stadionprojekte, dem im Benchmark überdurchschnittlich hohen Fanpotential des 1. FC Nürnberg, der erheblich größeren Wettbewerbsfähigkeit für nationale und internationale sportliche Großveranstaltungen, der damit einhergehenden gesellschaftspolitischen Bedeutung und der deutlich größeren Chancen auf Fördergelder wird von allen Beteiligten die Umsetzung der Großen Variante empfohlen.

3.6. Umfeldentwicklung

Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie Stadion bezieht explizit die Umfeld-Gestaltung mit ein, da eine isolierte Betrachtung des Stadions den großen Chancen, aber auch den Notwendigkeiten im Sinne des Sports nicht gerecht wird. Die Vorteile, die der Sport und die Entwicklung eines Sportcampus im Stadionumfeld unserer Stadtgesellschaft bietet, sind enorm. Vor diesem Hintergrund hat der Nürnberger Stadtrat am 25.09.2019 die Sport-Agenda für den Breiten- und Leistungssport in Nürnberg verabschiedet. Hierin sind verschiedene infrastrukturelle Maßnahmen beschrieben und befürwortet, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen für das Sporttreiben in unterschiedlichen Ausprägungen zu schaffen beziehungsweise zu optimieren.

Der geplante Wegfall von Sporthalle und Leichtathletikanlage im Stadion erfordert eine Ersatzschaffung im direkten Umfeld. Somit bietet sich im Rahmen der Entwicklung des Stadionumfeldes die beispiellose und historische Chance, der städtischen Sportstättenentwicklung einen enormen Impuls zu geben und den Volkspark Dutzendteich zu einem Sport- und Freizeitcampus Dutzendteich umzugestalten und gleichzeitig Bewegungsangebote für ALLE bereitzustellen, die Gesundheitsförderung und Steigerung der Lebensqualität durch Bewegung, Teilhabe und Sozialisation fördern. Nicht zuletzt liegt das Stadionareal im durch die Sport-Agenda für eine weitere Konzentration leistungssportlicher Infrastruktur vorgesehenen Leistungssportzentrum Südost, was eine effektive Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Leistungssports ermöglicht, wie z.B. der Eliteschule des Sports oder des Haus der Athleten mit den dort zugehörigen Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportlern.

Bausteine der Umfeld Entwicklung

Ziel: Schrittweise Entwicklung des Stadionumfeldes zu den sich aus dem Stadionneubau ergebenden Abhängigkeiten. Mehrfachhalle, Kleinfelder und Bewegungspark als wichtiges Element, um das Defizit an gedeckten Sportanlagen im Nürnberger Süden zu verringern.

- Mehrfach-Sporthalle für Schul- und Vereinssport
- Erweiterung der Angebote für die benachbarte Eliteschule des Sports
- Basis für Entwicklung Bundesstützpunkt (BSP) Rollstuhl Basketball
- Heimathalle und Funktionsräume für den aktuell sehr erfolgreichen BSP Ringen
- Einbindung BSP Triathlon und *DAV* (Büros für Stützpunkte und Trainingshallen)
- Veranstaltungshalle für kleinere Großsportveranstaltungen (derzeit nur eine Halle im Stadtgebiet mit mehr als 199 Plätzen (BBZ) (z.B. Rhythmische Sportgymnastik, Hockey, Ringen, Handball 4. Liga u.a.)
- Trainingshalle für die Nürnberg Falcons Basketball (Anforderung 1. + 2. Liga)
- Einbindung Verwaltungseinheiten SpS und BLSV in Baukörper
- Räumlichkeiten für Physiotherapie und medizinische Betreuung Leistungssport

Auch die Außenflächen können zur Belebung des Umfeldes der Halle und des gesamten Areals mit zwei Kleinspielfeldern Basketball, einem Bewegungspark und weiteren Bewegungsflächen (aus Sportentwicklungsplanung) von der Bevölkerung genutzt werden. Somit kann der Fehlbedarf an öffentlicher Bewegungsfläche für Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilweise gedeckt und die

Attraktivität des Naherholungsgebietes weiter gesteigert werden. Das große Ziel, Belebung des Areals durch den Breitensport, wird durch diesen Baustein umgesetzt.

Errichtung eines kleinen Stadions auf dem Nebenplatz 1

Durch den Stadionumbau entfallen die bisher dort vorhandenen leichtathletischen Anlagen; damit entfällt der einzige mögliche Austragungsort für leichtathletische Wettkämpfe mit größerer Anzahl an Zuschauenden im Stadtgebiet. In der Machbarkeitsstudie wurde hierzu ein möglicher Neubau eines kleinen Stadions auf dem Gelände des Nebenplatz 1 in die Planung eingebracht. Auf dem derzeitigen Stadionnebenplatzplatz 1 findet Sportunterricht sowie Vereinstraining statt. Diese Nutzungen wären künftig im kleinen Stadion nicht mehr möglich, könnten bei geschickter Planung an anderer Stelle kompensiert werden.

Das kleine Stadion wird benötigt für:

- Bundesliga Frauenfußball (1. und 2. Frauenbundesliga),
- American Football
- Leichtathletik-Meisterschaften (regional oder auch national)
- FCN Nachwuchsleistungs- Teams mit der U17, U19 und insbesondere U23
- Breitensportveranstaltungen (Bundesjugendspiele, Sportabzeichen, große Sportfeste, überregionale Turniere)
- Schulsport

Je nach geplanter zukünftiger Nutzung wird eine Größenordnung 15.000-18.000 Plätze (Leichtathletik DM) oder nur 4.000-5.000 Plätze benötigt.

Nebenplatz 2, Jedermann-Sportplatz, Eistrainingshalle

In die weitere Entwicklung des Stadionumfelds sind auch die Veranstaltungshalle ARENA Nürnberger Versicherung, der Nebenplatz 2 und der Jedermann Sportplatz einbezogen. Nicht zuletzt aufgrund des Alters der ARENA erscheint an dieser Stelle eine komplette Neugestaltung sinnvoll. Ein weiterer Vorteil wäre, dass durch eine gute Umsetzung eine weitere Eisfläche für Training (EHC 80, Eiskunstlauf, etc.), für Schulen sowie den öffentlichen Eislauf für die Bevölkerung entstehen könnte, die in Nürnberg dringend gebraucht wird, ebenso wie die Fußballplätze und ein echtes Jedermann-Sportfeld.

Diese Entwicklung bringt viele Vorteile für den Sportstandort Nürnberg:

- Erhalt der Leichtathletik-Infrastruktur mit der Möglichkeit nationale (Jugend) Meisterschaften durchzuführen
- Attraktive Heimat für FCN Frauen- und Jugendteams aus dem NLZ des FCN
- Umlegung der RAMS Heimspiele auch bei Rock im Park und Norisring Rennen möglich (12 Wochen im Jahr).
- Platzierung einer Mehrfachhalle (Vereine/ BBS/ Trainingsbetrieb Falcons auf dem Gelände
- Erhalt der Anzahl der Nebenplätze für den Vereinssport
- Entwicklung eines attraktiven Sport-, Bewegungs- und Erholungsareals für die Bevölkerung

Priorisierung der einzelnen Nutzungen

1a. Sporthalle für Schul- und Vereinssport
1b. Kleines Stadion (Leichtathletik, Fußball,etc.)
2. Jedermann-Sportplatz 1+2
3. Nebenplatz 2 mit 2 Spielfeldern
4. Eistrainingshalle und Trainingsplatz 3
5. Arena

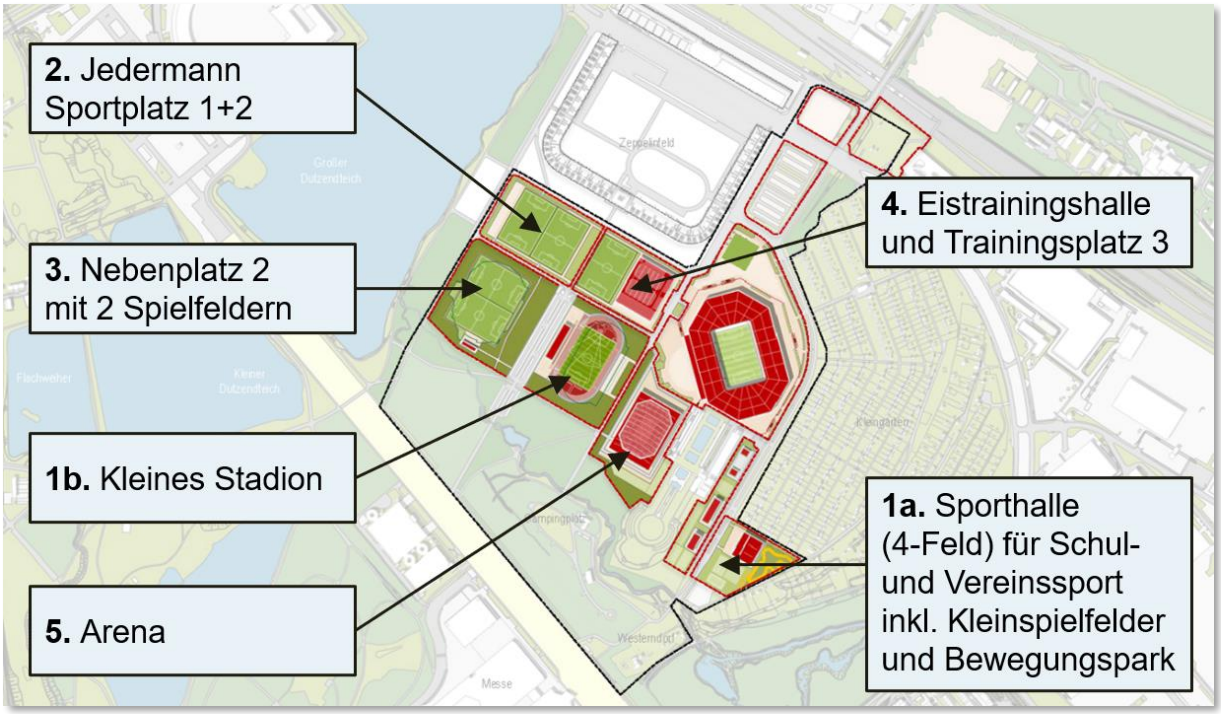


Abbildung 24: Umfeldentwicklung Priorisierung der einzelnen Nutzungen, Machbarkeitsstudie

Derzeitige Betrachtung der einzelnen Nutzungen und deren Herausforderungen

1a. Sporthalle für Schul- und Vereinssport

Eine Möglichkeit der Errichtung einer Sporthalle für Schul- und Vereinssport (4-Feldhalle) wird vertieft auf dem Standort des SÖR-Betriebshofes an der Hans-Kalb-Str. geprüft und untersucht. Voraussetzung für die Errichtung an dieser Stelle ist aber eine Verlagerung des SÖR-Betriebshofes. Alternativ werden weitere Standorte geprüft, insbesondere eine Verortung in der Mantelbebauung des Stadions, wobei dies natürlich nicht die Wirtschaftlichkeit der Mantelbebauung schmälern sollte. Erste Alternativstandorte für den SÖR Betriebshof in der Umgebung wurden untersucht und Gespräche mit dem Eigenbetrieb geführt. Eine Verlagerung des Betriebshofes hätte für SÖR zudem den Vorteil, dass eine Zusammenführung mit dem Betriebshof in Fischbach einfacher möglich ist und die Abläufe optimiert werden können. Für die Verlagerung sind jedoch Kosten für Grundstückserwerb oder Miete sowie den Bau eines neuen Betriebshofs notwendig.



Abbildung 25: Schemaskizze Mehrfachsporthalle SÖR Betriebshof, Quelle: AS+P

Es wurden erste Funktionalplanungen und Varianten für die 4-Feld-Halle und Kleinspielfelder erstellt, um zu prüfen, ob diese auf dem Baufeld mit dem benötigten Raumprogramm untergebracht werden können. Wie in der untenstehenden Abbildung ersichtlich, ist das Baufeld ausreichend und alle Bedarfe können untergebracht werden, ohne dass große Eingriffe in den Baumbestand und in unversiegelte Flächen notwendig werden. Auch die Thematik Breitensportcluster, in der Machbarkeitsstudie angrenzend zum Stadionbad situiert, könnte auf dem Grundstück untergebracht werden. Die Eingriffe in den Baumbestand am Stadionbad werden dadurch reduziert.
In den Prozess sind eingebunden: SÖR, LA, Stpl, UwA, SpS, BoB

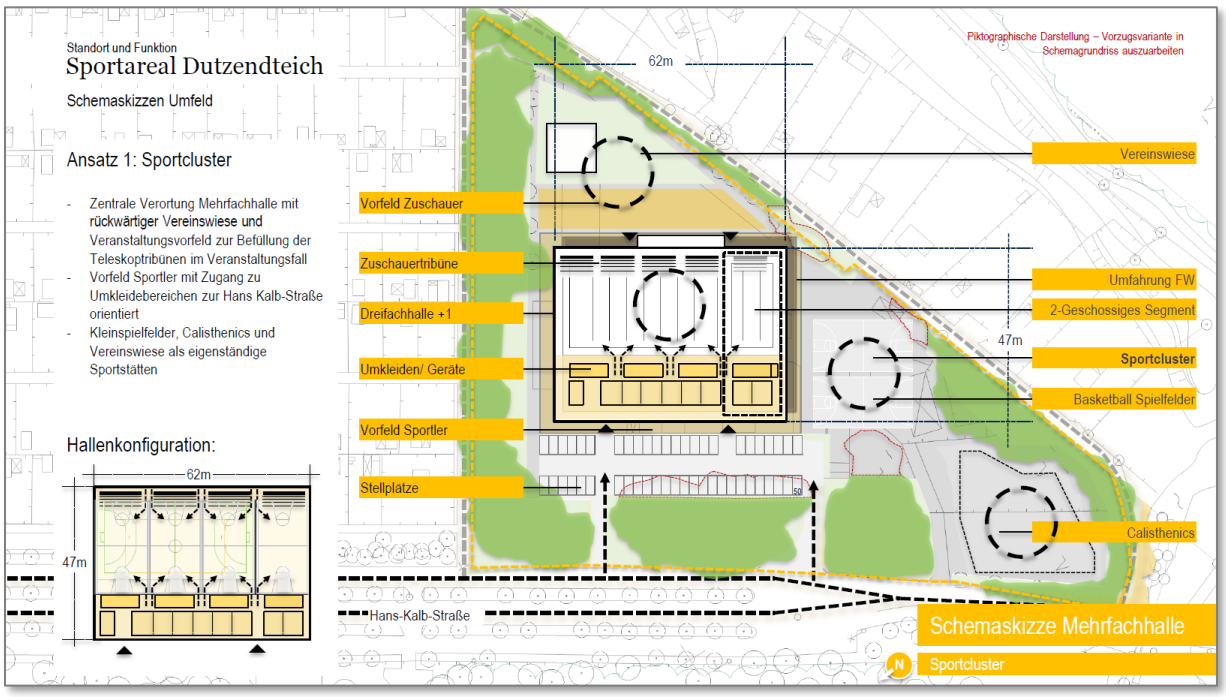


Abbildung 26: Schemaskizze Mehrfachsporthalle SÖR Betriebshof, Quelle: AS+P

Sachstand:

- Vorhaben innerhalb des geltenden Planungsrechts grundsätzlich umsetzbar
- Erforderliche Festlegung Untersuchungsumfang Natur- und Umweltschutz sowie Umgang mit dem Flächendenkmal wurden erarbeitet
- Vorbereitet werden zudem weitere Standortanalysen (Integriert im Stadionumbau, mögliche Standorte in der Stadt Nürnberg)
- Erste Alternativstandorte für den SÖR-Betriebshof wurden untersucht. Im nächsten Schritt werden die Eigentümergespräche intensiviert und die Kosten ermittelt
- Zudem wird die Variante Sporthalle als Mantelnutzung am Stadion vertieft untersucht

<u>1b. Kleines Stadion</u>
Die Möglichkeit der Errichtung eines Kleinen Stadions auf dem Nebenplatz 1 wird derzeit vertieft in verschiedenen Varianten geprüft. Das sogenannte kleine Stadion ist auf dem derzeitigen Nebenplatz 1 situiert.

Im weiteren Verlauf der Planungen wurden verschiedene Varianten (siehe nachfolgende Abbildungen) untersucht. Umso höher die Zuschauerzahlen und die Anforderungen an die Leichtathletik definiert werden, desto größer ist der Eingriff in Baumbestand und unversiegelte Flächen. Dazu laufen derzeit viele Gespräche, insbesondere mit den Fachverbänden.

Zudem zeigt sich, dass für die maximale Variante der Platz auf dem Baufeld nicht ausreichend ist und eine Kurve in den Kurt-Leucht-Weg hineinragen würde. Realistisch kann auf dem Baufeld die kleine Variante untergebracht werden. Die Durchführung einer großen Deutschen Leichtathletikmeisterschaft mit den geforderten Zuschauerzahlen wäre an dieser Stelle somit nicht möglich. Durchführbar wären jedoch deutsche Jugendmeisterschaften und bayerische Meisterschaften sowie die angezeigten Bedarfe für den Spielbetrieb von American Football sowie Fußball-Teams des FCN.

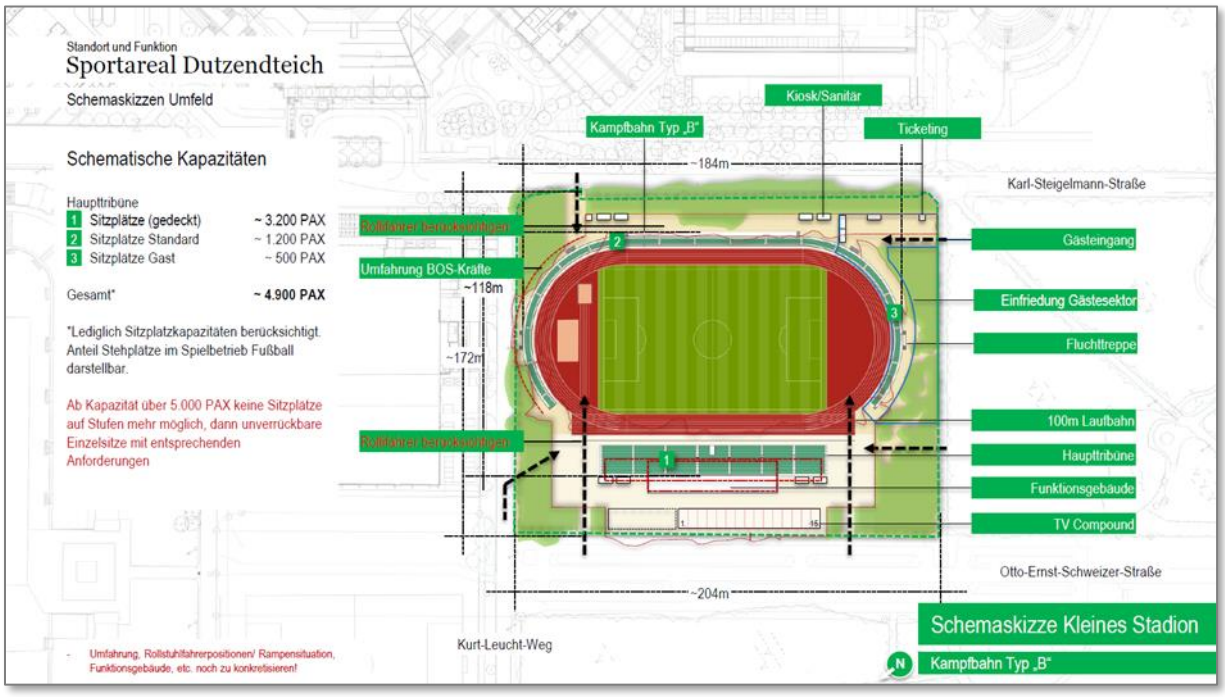


Abbildung 27: Kleines Stadion
Kleine Lösung ohne die Möglichkeit der Durchführung einer Deutschen Leichtathletikmeisterschaft, Quelle: AS+P

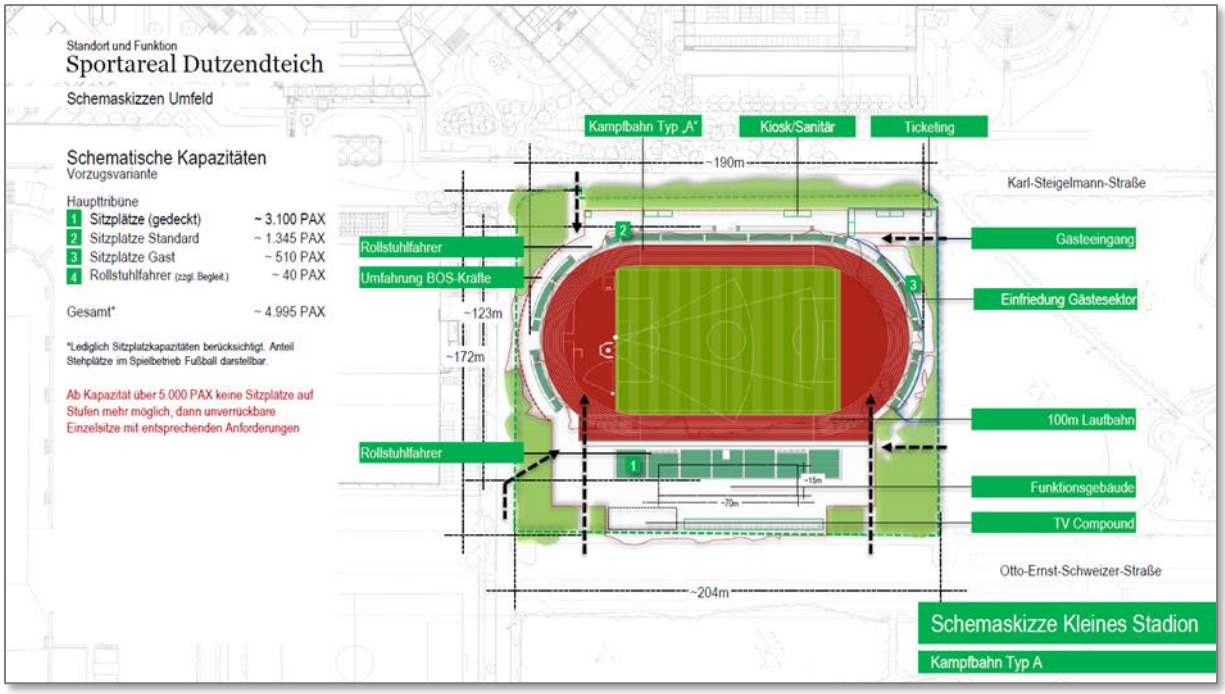


Abbildung 28: Kleines Stadion
Große Lösung mit der Möglichkeit der Durchführung einer Deutschen Leichtathletikmeisterschaft, Quelle: AS+P

Aufgrund des Planungsrechts ist eine Untersuchung von Standortalternativen im Umgriff notwendig. Hierzu werden zwei Szenarien erarbeitet: Eine große Lösung mit der Möglichkeit der Durchführung einer Deutschen Leichtathletikmeisterschaft und eine kleine Lösung ohne die Möglichkeit der Durchführung einer Deutschen Leichtathletikmeisterschaft. In den Prozess eingebunden: Stpl, UwA, SpS, BoB

Sachstand:

- Für das Vorhaben ist ein Verfahren zur Schaffung des notwendigen Planungs- und Baurechts notwendig.
- Der erforderliche Untersuchungsumfang für Natur- und Umweltschutz, Baurechtsschaffung sowie zum Umgang mit dem Flächendenkmal wurde erarbeitet.

<u>2. Jedermann–Sportplatz 1+2</u>
Die Möglichkeit der Errichtung von zwei Sportplätzen wird in den nächsten Schritten geprüft. Bei einem Rückbau der Arena könnten zudem auf der Fläche langfristig drei Sportplätze untergebracht werden. Im Moment werden diese Flächen ausschließlich für Veranstaltungen und Vermietungen genutzt. In den Prozess eingebunden: Stpl, UwA, SpS.

Sachstand:

- Das Vorhaben ist innerhalb des geltenden Planungsrechts grundsätzlich umsetzbar.
- Der erforderliche Untersuchungsumfang für Natur- und Umweltschutz und hier insbesondere auch das Wasserrecht wurden erarbeitet.

<u>3. Nebenplatz 2</u>
Die Möglichkeit der Errichtung von zwei Sportplätzen (anstatt einer Spielfläche) sowie verschiedene Nutzungsmöglichkeiten werden in den nächsten Schritten geprüft. In den Prozess eingebunden: Stpl, UwA, SpS.

Sachstand:

- Vorhaben innerhalb des geltenden Planungsrechts grundsätzlich umsetzbar, wenn nicht größere Bauten entstehen sollen.
- Der erforderliche Untersuchungsumfang für Natur- und Umweltschutz wurde erarbeitet.

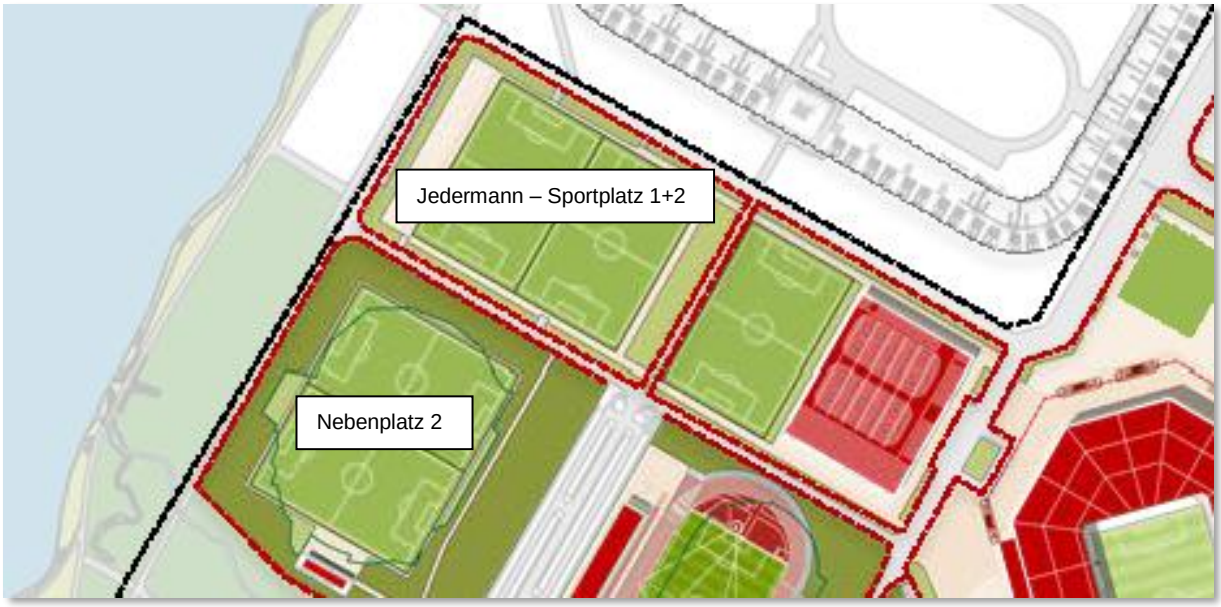


Abbildung 29: Flächenumgriff Jedermann Sportplatz 1+2 und Nebenplatz 2, Quelle: Machbarkeitsstudie

5. Arena

Die Multifunktionalhalle (ARENA Nürnberger Versicherung) wurde in den Untersuchungsumfang mit aufgenommen. Es ist noch nicht klar, ab welchem Zeitpunkt mit einer Sanierung bzw. Neubau zu rechnen ist. Als möglichen Standort ergab die Machbarkeitsstudie den derzeitigen Parkplatz S1. In den nächsten Schritten wird untersucht, ob der Standort realisierbar wäre, oder ob es einen besseren Alternativstandort gibt. Bei einem möglichen Neubau ergibt sich die Chance, die derzeitige Arena soweit zurückzubauen, dass die vorhandenen Eislaufflächen erhalten werden und dem Breitensport und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.
In den Prozess eingebunden: Stpl, UwA, Sps, BoB

Sachstand:

- Der erforderliche Untersuchungsumfang für Natur- und Umweltschutz wurde erarbeitet.

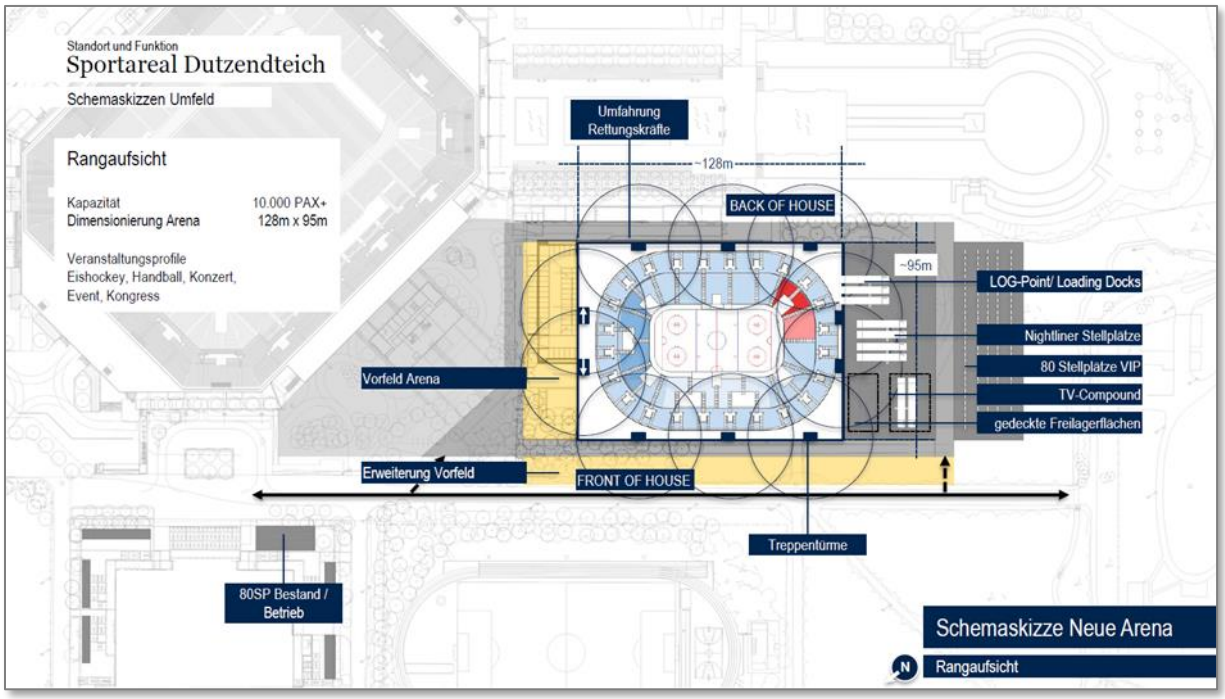


Abbildung 30: Schemaskizze ARENA, Quelle: AS+P

Planungsrecht

Sowohl für den Vollumbau des Stadions, als auch insbesondere der Planungen im Stadionumfeld ist das Planungsrecht sowie insbesondere die Auswirkungen auf die weiteren Gesetze des Natur- und Denkmalschutzes sowie des Wasserrechts zu beachten. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) stellt in großen Bereichen der Machbarkeitsstudie Sonderbaufläche mit dem Schwerpunkt der Freiflächennutzung dar. Teile des Umgriffs befinden sich aber auch in der Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage. Einen Bebauungsplan gibt es für das Stadionumfeld nicht. Um Planungsrecht für die Bausteine aus der Machbarkeitsstudie zu schaffen, sind verschiedene Verfahren zur Baurechtsschaffung notwendig.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist notwendig, da das kleine Stadion mit der geplanten Baumasse (Tribünen, Funktionsbereiche, Erschließung) nicht den Darstellungen der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage entspricht. Auf Grund der Mantelnutzung im Stadion (Hotel, Sport Innovation Campus), die nicht der Darstellung Sonderbaufläche mit Schwerpunkt Freiflächennutzung entspricht, und den vielen Einzelvorhaben im Gebiet ist zudem die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens über den Umgriff der Machbarkeitsstudie anzustreben. Im Laufe des weiteren Prozesses können bei Bedarf für die einzelnen Projekte selbständige Bebauungspläne aus dem Umgriff herausgelöst werden, dies ist durch entsprechende Beschlüsse zu hinterlegen.
Die Belange des Naturschutzes sind im Bauleitplanverfahren bzw. dem Genehmigungsverfahren abzuarbeiten. Insbesondere die Themen Artenschutz, Eingriff / Ausgleich, Biotope, Waldausgleich, Verkehr, Lärm sowie Klima und Energie sind in den jeweiligen Verfahren abzuarbeiten oder separat zu beachten. Als Fazit ist festzuhalten, dass geplante Vorhaben, die mit dem derzeit bestehenden Planungsrecht und -zielen nicht übereinstimmen, eine Anpassung über entsprechende Bauleitplan-Verfahren (FNP, BP, etc.) erforderlich machen werden. Ebenso ist bei den einzelnen Bausteinen die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens und die Beteiligung des Baukunstbeirates zu prüfen.

Umwelt- und naturschutzrechtliche Belange

Eine sehr wesentliche Entscheidungsgrundlage im Spannungsfeld Planungsrecht – Planungserfordernis stellen u.a. naturschutzfachliche, wasser- und immissionsschutzrechtliche Belange dar und deren Verifizierung vor Beginn der konkretisierenden Planungen. Es handelt sich hierbei u.a. um „öffentliche Belange“ i.S. des Planungsrechts; - insbesondere:

- Biotope: Naturschutzrechtlicher Schutz nach § 30 BNatSchG (ggf. Antrag auf Ausnahmegenehmigung und Erfordernis eines Ausgleichs); Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie; Biotope gemäß dem Kartierschlüssel der Stadtbiotopkartierung
- Stadtbiotope: geschützte Landschaftsbestandteile nach §29 BNatSchG; ggf. Änderung durch den Umweltausschuss oder Stadtrat
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: in Abhängigkeit von der Planungsrechtschaffung entweder nach BNatschG / BayKompV bzw. nach der Nürnberger Wertliste im Rahmen der Bauleitplanung gem. §1a Abs. 3 BauGB; Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung mit Ausgleichskonzept; Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen
- Artenschutzrecht: Artenschutzkartierung mit saP, Verminderungs- / Vermeidungsmaßnahmen ggf. CEF- und FCS-Maßnahmen ggf. artenschutzrechtliche Ausnahme durch die RMF;
 Wald: Bei Inanspruchnahme von Waldflächen i.S. BayWaldG sind Rodungserlaubnis und Ersatzaufforstungen erforderlich (Genehmigungsbehörde AELF)
- Abgrabungen, Kampfmittelfreiheit sowie Rodung, ggf. Anwendung BaumSchVO: Prüfung ob eine Abgrabungsgenehmigung für die Herstellung der Kampfmittelfreiheit erforderlich ist (BoB); die BaumSchVO findet nur im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Anwendung
- Wasserrecht:
 - Teile des Planungsgebietes befinden sich im amtlich festgesetzten ÜSG des Gewässersystems Langwassergraben bzw. dem vorläufig gesicherten ÜSG des Fischbach. Gem. der aktuellen Planung sind hier insbesondere der 2. und 4. Nebenplatz betroffen. Gem. der §§ 78 und 78a WHG sind die Errichtung baulicher Anlagen,

Geländeveränderungen, etc. in solchen ÜSGs grundsätzlich untersagt und nur ausnahmsweise zulässig, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des WHG erfüllt sind und die Untere Wasserrechtsbehörde (Umweltamt, Abt. 2) eine entsprechende Zulassung erteilt.
 - Im gesamten Planungsgebiet ist mit einem hohen Grundwasserstand zu rechnen. Dies ist bei der Planung der Tiefbauten zu berücksichtigen.
 - Gem. § 55 WHG ist das anfallende Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes wird eine Versickerung schwer möglich sein und so eine Einleitung in die vorhandenen Gewässer erfolgen müssen. Hier sollte möglichst frühzeitig ein entsprechendes Entwässerungskonzept anhand Größe und Beschaffenheit der zu entwässernden Flächen erstellt werden, um so frühzeitig die Größe notwendiger Rückhalte- und Reinigungseinrichtungen einschätzen und in der Planung berücksichtigten zu können.
- Insgesamt sind die wasserwirtschaftlichen Belange fundiert in der Umweltprüfung bzw. dem Umweltbericht darzustellen. Dabei ist auch auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie einzugehen und darzulegen, dass bei der Planung die §§ 27 und 47 WHG (Verbesserungsverhinderungsverbot und Verschlechterungsverbot bzgl. der betroffenen Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper) beachtet wird.
- Immissionsschutzrecht: Sportanlagenlärm, Lärm technischer Anlagen, Freizeit-/Event-Nutzungen, Baulärm (während der Errichtung und Umbau), Verkehr, Licht; Konkretisierung i.R. der Planung durch Gutachten (DIN 18005 (Bauleitplanung), 18.BImSchV, TA Lärm, AVV Baulärm, usw.). Umweltprüfung: im Rahmen des / der Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen (Darstellung der Ergebnisse mittels Umweltbericht)
- Umweltverträglichkeitsprüfung: Prüfung der UVP-Pflicht gem. Anlage 1 UVPG, ggf. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit UVP-Bericht
- Klima: Klimatisches Gutachten, kleinklimatische Eingriffe, Stadion sowie unmittelbares (versiegeltes) Stadionumfeld mit Arena aktuell bioklimatisch weniger günstig
 → Gebäudebegrünungsmaßnahmen sowie weitere Begrünungsmaßnahmen im Umfeld wo immer möglich, um bioklimatische Situation zu verbessern; Kaltluftvolumenstrom sowie Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen nördlich und westlich des aktuellen Stadions hoch bis sehr hoch
 → Erhalt / Ausweitung sowie Weiterqualifizierung der Grün- und Freiflächen als lokale Kaltluftliefergebiete, Berücksichtigung von Frischluftströmungen bei Gebäudeplanungen (Höhe sowie Ausrichtung der Gebäude)
 → Flurwinde im Stadionumfeld aus Osten kommend
 → generell Fokus neben Klimaschutz und Energieeffizienz auf Klimaanpassungsmaßnahmen erforderlich;
 Abgleich der Vorhaben / Konzepte durch Gutachten (StR-Beschluss / UwA);
- Entwässerung: Niederschlagswassermanagementkonzept
- Freiraum: Freiraumplanerisches Konzept, Eingriff in bestehende urbane Parklandschaft Dutzendteich (Freiraumtypen, Freiraumfunktion und Freiraumverbindung)

Die Aufzählung ist bei vertiefender Planung fortzuschreiben. Ziel ist die Vermeidung und Verminderung von Eingriffen. Wesentliches Element ist dabei i.d.R. auch eine Alternativenprüfung. Wenn Alternativen (auch alternative Standorte für Teilprojekte) nicht möglich sind, um die vom (Teil-) Projekt verfolgten Ziele zu erreichen, ist dies konkret zu begründen/belegen und eine Kompensation erforderlich. Betroffenheiten werden insbesondere für den Umgriff des geplanten Leichtathletikstadions erkannt.

Flächendenkmal

Die Festsetzung des Areals als Flächendenkmal gibt den grundsätzlichen Rahmen für die weitere Entwicklung vor. Raumgreifende Neubauten auf dem Gelände werden unabhängig vom Standort kritisch gesehen. Generell verschließt sich die Denkmalpflege nicht gegenüber baulichen

Entwicklungen auf dem Areal. Baukörper sollen sich städtebaulich sensibel einfügen und nicht als Fremdkörper im Areal wahrgenommen werden. Weitere Gespräche und die Einbindung der Denkmalschutzbehörden finden statt, wenn konkrete Vorschläge im Gesamtpaket betrachtet werden können.

Fazit und weiteres Vorgehen:
Es bietet sich die einmalige Chance, das Umfeld des Stadions zu einem Ort für Sport und Erholung für die Stadtbevölkerung weiterzuentwickeln und einen Sport- und Freizeitcampus Dutzendteich entstehen zu lassen. Hier wäre sowohl Platz für den Leistungs- als auch für den Breitensport und die Ziele der 2019 vom Stadtrat beschlossenen Sportagenda im Hinblick auf die Verbesserung der Sportinfrastruktur können umgesetzt werden.

Auf Grund der ersten Untersuchungen sind in einigen Fällen Herausforderungen hinsichtlich Naturschutz, Baumerhalt und Denkmalschutz zu erwarten. Genauere Aussagen können erst nach Erstellung der ersten Gutachten, insbesondere Artenschutz und Baumbestandsplan, getroffen werden. Bereits jetzt wird aber deutlich, dass bei den beiden Baufeldern Kleines Stadion und Nebenplatz 2 ein Eingriff in bislang unversiegelte Flächen und die Fällung von Bäumen notwendig wird. Um eine fundierte Aussage treffen zu können, ob es zu den in der Machbarkeitsstudie genannten Standorten im Stadtgebiet keine gleichwertigen oder besseren Alternativen gibt, ist eine Standortalternativprüfung notwendig. Diese Alternativprüfung ist auch planungs- und naturschutzrechtlich notwendig.

Naturschutzrechtliche, wasser- und immissionsschutzrechtliche Belange sind rechtzeitig in den konkretisierenden Planungen zu beachten und in den Teil-Projektzielen darzustellen und im Bedarfsfall (s. oben) Alternativen zu entwickeln und zu prüfen;- entsprechend abgeschichtete Bestandserhebungen und Gutachten sind bei Fachplanern zu beauftragen und ggf. auch über längere Zeiträume fortzuführen sowie entsprechende Genehmigungsverfahren zu veranlassen, in Abstimmung mit den betreffenden Fachdienststellen, hier insbesondere UwA, ggf. i.V.m. der Höheren Naturschutzbehörde. Je nach Planfall wird aufgrund der zeitaufwendigen Grundlagenermittlungen (Vegetationsperiode – worst-case-Betrachtung) empfohlen, zeitnah eine Klärung zum Untersuchungsrahmen der umweltfachlichen Belange herbeizuführen.
Entsprechend geeignete externe und interne Ressourcen sind rechtzeitig bereitzustellen.

Möglicher Realisierungszeitraum
In Abhängigkeit der entsprechenden Ergebnisse aus den Untersuchungen, weiteren zu treffenden Entscheidungen, den weiteren Überlegungen und der Finanzierung wird der Zeitplan entsprechend aktualisiert und angepasst. Über die Realisierung der einzelnen Vorhaben entscheidet der Stadtrat.

3.7. Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung

Ein Großprojekt wie dieses erfordert einen konstanten und effektiven Informationsfluss. Nur eine informierte Öffentlichkeit kann sich eine fundierte Meinung über das Projekt und dessen einzelne Bausteine bilden. Die zentrale Rolle hierbei spielt die Website stadion.nuernberg.de, die zeitgleich mit Veröffentlichung der Inhalte der Machbarkeitsstudie an den Start ging. Flankiert wird sie von einem Newsletter. Interessierte finden hier alle Informationen zur Machbarkeitsstudie und dem weiteren Prozess übersichtlich und verständlich aufbereitet. Die Einbindung der lokalen und (über-)regionalen Presse erfolgte über die üblichen Kanäle der Stadt Nürnberg, des Max-Morlock-Stadions und des 1. FC Nürnberg. Die Presseresonanz zum Projekt ist außergewöhnlich hoch.

Zunächst stand in der Kommunikation im Fokus, das Projekt bekannt zu machen sowie die Inhalte der Machbarkeitsstudie aufzubereiten und zu vermitteln. Zunehmend spielten aber die neuen Erkenntnisse aus der Arbeit der Projektgruppe eine immer größere Rolle, ebenso wie der Ausblick auf anstehende Projektschritte und Entscheidungen.

Neben der Website und der klassischen Pressearbeit konzipierte die Themengruppe eine Vielzahl verschiedener Formate und setzte diese erfolgreich um: Es gab einen Tag der offenen Tür mit über 2.000 Besuchenden, ein dreiwöchiges Online-Feedback mit 400 Rückmeldungen und knapp 1.000 Bewertungen und Infostände vor Ort in der Innenstadt sowie bei Heimspielen im Stadion. Eine mobile Bürgerversammlung im Sommer 2023 besuchte das Stadion und es gab mehrere Diskussionsveranstaltungen. Das reichweitenstärkste Format war eine Online-Podiumsdiskussion im April 2024, die live rund 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatte und im Nachgang über 7.500-mal angeschaut wurde.

Bei den meisten Formaten gab es über die reine Information der Bürgerinnen und Bürger hinaus auch die Möglichkeit der Rückmeldung. Das eingeholte Feedback floss laufend in die Entscheidungsfindung der Projektgruppe und des Lenkungskreises ein. In einer ersten Beteiligungsphase wurden beim Tag der offenen Tür, einem Online-Feedback und in Social-Media-Formaten Feedback zu den Empfehlungen der Machbarkeitsstudie eingeholt. So ergaben sich wichtige Erkenntnisse dazu, welche Teilaspekte des Projekts von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit sind. Teilweise führten die Rückmeldungen auch dazu, die Empfehlungen der Machbarkeitsstudie nochmal einer fachlichen Prüfung zu unterziehen oder im weiteren Projektverlauf Beteiligungsformate anzudenken.

In einer zweiten Beteiligungsphase wurde Anfang des Jahres 2024 gezielt Feedback zur unter 3.4. beschriebenen Funktionalplanung eingeholt. Hierzu gab es mehrere Diskussionsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Teile der Nürnberger Fanszene, eine Podiumsdiskussion im Stadion mit rund 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie eine Online-Podiumsdiskussion. Bei allen Veranstaltungen wurden Anregungen zu den Entwürfen von AS+P gesammelt und Fragen direkt beantwortet. Die Ergebnisse dieser Beteiligungsphase flossen in die Funktionalplanung ein und werden auch im weiteren Planungsprozess Berücksichtigung finden.

Auch abseits der beschriebenen zwei Beteiligungsphasen wurde laufend Feedback zum Stadionprojekt eingeholt. Mit Infoständen in der Innenstadt wurde gezielt ein nicht stadion-affines Publikum angesprochen, um die Verankerung des Projekts in der breiten Bevölkerung abzufragen. Es hat sich gezeigt, dass die Umbau-Planungen einer Mehrheit der Befragten bekannt sind und eine grundsätzliche Zustimmung zu den Plänen bezüglich des Vollumbaus und der Weiterentwicklung des Areals vorherrschte. Die häufigste Rückmeldung der angesprochenen Passantinnen und Passanten war der Wunsch nach einem reinen Fußballstadion ohne Laufbahn, aber auch die Ausstattung des Stadions (z.B. Barrierefreiheit, Toiletten und Gastronomie), der Nutzen des Projekts für den Breitensport sowie die Sorge wegen hoher Baukosten beschäftigten viele.

4. Empfehlung weiterer Schritte

4.1. Projektstruktur

Auf Basis der Handlungsempfehlungen der Machbarkeitsstudie sowie der darauf aufbauenden Erkenntnisse der vergangenen Monate wird dem Stadtrat empfohlen, das Projekt zur Entwicklung des Max-Morlock-Stadions weiterzuführen. Die eingesetzte Projektgruppe soll ihre Arbeit fortsetzen. Hierfür muss sie im Rahmen der Haushaltsberatungen mit entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Sie soll weiterhin regelmäßig dem Lenkungskreis über ihre Tätigkeit berichten und sich mit ihm laufend über das weitere Vorgehen abstimmen. Durch die Themengruppen sollen, koordiniert von der Projektgruppe, folgende Aufgaben angegangen werden. Der Projektgruppe steht offen, bei Bedarf die Themengruppen thematisch neu zu gruppieren.

4.2. Nachhaltigkeitskonzept und Energieverbund

Energieverbund

Sollte Ende des Jahres 2024 eine Entscheidung zugunsten eines geeigneten Energieverbundes getroffen werden, ist in einem zweiten Arbeitspaket der Aufbau eines Simulationsmodells angedacht, um den Zusammenschluss der verschiedenen Energiesysteme zu bewerteten und zu priorisieren. Der genaue Leistungsumfang des Arbeitspakets 2 sowie die hierfür erforderlichen Kosten werden nach Abschluss des Arbeitspakets 1 beziffert und sind in den weiteren Finanzplanungen zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Wie unter 3.2. dargestellt wird ein Nachhaltigkeitskonzept dergestalt erarbeitet, dass die nachhaltigen Themenbereiche in den weiteren Planungsprozess eingebracht werden können. Wichtig ist dabei, dass die Nachhaltigkeitsthemen nicht isoliert betrachtet werden, sondern von Anfang an im Planungsprozess integriert und somit in die Konzeptentwicklung Stadionumbau eingebettet sind. Deshalb wird nach derzeitigem Stand vorgeschlagen, in der AG Nachhaltigkeit die zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsthemen zu beschreiben, damit sie dann in den entsprechenden Planungs- und Ausschreibungsunterlagen mitaufgenommen werden können. Insofern arbeitet die AG Nachhaltigkeit hier der Projektleitung „Stadionumbau“ zu.

4.3. Konzeptentwicklung Stadion

Die Funktionalplanung und die darauf aufbauende Businessplanung haben die bereits in der Machbarkeitsstudie positiv bewertete Wirtschaftlichkeit und den gesamtgesellschaftlichen Nutzen eines Vollumbaus des Nürnberger Stadions weiter erhärtet. Die Alternative eines Weiterbetriebs des bestehenden Stadions erscheint in diesem Lichte als nicht sinnvoll. Im Gegenteil: der Vollumbau sollte mit Dringlichkeit angestrebt werden, um weitere Investitionen in den Erhalt des Bestands zu vermeiden und den defizitären Betrieb des Bestandsstadions möglichst früh zu beenden.
In einem gut geplanten und strukturierten Prozess kann die Stadt Nürnberg den Weg hin zu einem zeitgemäßen Stadion gehen. Die nächsten konsequenten planerischen Schritte auf diesem Weg sind die Ermittlung der Planungsgrundlagen (Leistungsphase 1) und die Vorplanung (Vorentwurf; Leistungsphase 2).

Die Grundparameter der Stadionkonzeptionierung sind im Wesentlichen:
- Entfall der Laufbahn
- Stadionkapazität 40.000 Sitzplätze
- Integration des Stadion-Vollumbaus in das bestehende langgezogene Achteck
- mehrstöckiger Hospitalitybereich hinter der Haupttribüne mit mindestens einer Logenebene

Die Vergabe der Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) an externe Fachplaner ist vorzubereiten, auszuschreiben und in den Planungsphasen zu begleiten. Die Auswahl der Planer sollte mittels eines konkurrierenden Verfahrens erfolgen, das möglichst hohe Qualität bei angemessenem Preis garantieren kann und sich am Leitfaden zur Vergabeverordnung orientiert. Zeitlich würde dieses Verfahren bedeuten, dass ab Sommer 2024 ein Vergabeprozess läuft, welcher bis Anfang des Jahres 2025 abgeschlossen sein könnten. Nach Abschluss der Vergabe erfolgen die detaillieren Planungen des Stadions mit dem Ziel eine Ausschreibung eines Totalübernehmers ab

dem Jahre 2026 vorzubereiten. In Anbetracht der Komplexität des beschriebenen Vorhabens auch im Abgleich mit vergleichbaren Großprojekten dieser Art, stellt der skizzierte Zeitplan ein ambitioniertes jedoch mögliches Vorhaben dar. Grundsätzlich liegt der Fokus auf einer risikoaversen Vorbereitung der späteren Totalübernehmer Vergabe und weniger auf der zeitlichen Priorisierung.

Wenn parallel die Finanzierung des Vollumbaus und die Objektgesellschaft-Gründung geklärt sind, kann darauf aufbauend ein Grundsatzbeschluss zur Ausschreibung der Planungs- und Bauleistungen gefasst werden.

Flankiert werden die ersten Leistungsphasen durch tiefergehende Untersuchungen z.B. der Altlasten (Entsorgungskosten), der Umweltverträglichkeit und des Emissionsschutzes sowie der Einbeziehung der Belange des Denkmalschutzes. Es ist ein Vorschlag für den Umgang mit der historischen Haupttribünenfassade zu erarbeiten.
Im Planungsprozess sollen auch Lösungen für die Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden, die u.a. durch die Arena Nürnberger Versicherung oder die Parkplatzsituation gesetzt werden.

Eine weitere Aufgabe besteht in der planerischen Umsetzung der Drittnutzungs- und Mantelbebauungskonzepte. Hierzu sind die Belange des Planungsrechts zu integrieren. Voraussetzung für eine vertiefte Planung sind jedoch Wirtschaftlichkeit und gesellschaftlicher Mehrwert. Die Entwicklung dieser Konzepte erfolgt in enger Verzahnung mit dem folgenden Themenbereich Finanzierung und Wirtschaftlichkeit. Eine Klärung ist herbeizuführen, bis Grundlagenermittlung und Vorplanung abgeschlossen sind.

Für die notwendigen Schritte zur Weiterentwicklung des Stadions ist ein Budget von ca. 3.000.000 € notwendig. Die Finanzmittel werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg dargestellt. In dem vorgenannten Budget sind die Planungshonorare für die Grundlagenermittlung und Vorplanung der Objekt- und Fachplaner sowie die erforderlichen Bauherrenaufgaben zur Begleitung des Verfahrens enthalten.

4.4. Finanzierung und gesellschaftsrechtlicher Aufbau

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse ist eine Momentaufnahme, die auf den gegenwärtig verfügbaren Annahmen basiert. Im Projektfortschritt sind diese Annahmen fortlaufend zu überprüfen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die zur Wirtschaftlichkeit beitragenden Annahmen gesichert und bis zu einer verbindlichen Vergabeentscheidung so weit als möglich vertraglich fixiert und zu einem Finanzierungskonzept zusammengeführt werden. Dies gilt insbesondere auch für die finanzielle Beteiligung des 1. FCN sowie mögliche Partner und öffentliche Förderungen.

Bis zur Vergabeentscheidung muss die mögliche Gründung einer Objektgesellschaft als Bauherrin gesellschafts- und steuerrechtlich vorbereitet und mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden. Für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb muss in Abstimmung mit den Projektbeteiligten und dem 1. FCN ein wirtschaftliches und gesellschaftsrechtliches Konzept entwickelt werden, das für die Projektdauer von 30 Jahren Gewähr für die wirtschaftliche Führung des Stadionprojekts gewährleisten kann.

Für eine eventuelle Mantelnutzung soll so rechtzeitig eine Entscheidung über eine Realisierung einer Mantelnutzung vorbereitet werden, dass diese noch in der Leistungsphase 1 und 2 Berücksichtigung finden kann.

Für die Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsanalyse, den Entwurf eines Finanzierungskonzepts, die Vorbereitung der Gesellschaftsverträge und die steuerrechtliche Abstimmung mit dem Finanzamt ist mit einem finanziellen Aufwand für externe Beratungsleistungen von ca. 450.000 € zu rechnen, der zu den jeweiligen Haushalten der Stadt Nürnberg und den Wirtschaftsplänen des FSN der Jahre 2025 ff. angemeldet werden wird.

4.5. Umfeldentwicklung

Beauftragung der notwendigen Untersuchungen, Gutachten, Alternativplanungen und Standortanalysen für die Entwicklung eines Sport- und Freizeitcampus Dutzendteich.
Für die notwendigen Schritte ist ein Budget von ca. 500.000 € für das gesamte Areal notwendig. Die Finanzmittel werden zu 50% im Referat IV und zu 50% beim Eigenbetrieb FSN veranschlagt. Dies muss in den Haushaltsberatungen beachtet werden.
Die dargestellten Schritte fallen in den Bereich Ref.IV/SPS, sie werden dort federführend bearbeitet und bedürfen einer fachspezifischen Zuarbeit der anderen Geschäftsbereiche wie z. B. Ref.VI. und der Abstimmung mit der Projektgruppe Stadion.

Notwendiger Untersuchungs-, Planungs- und Gutachterumfang

- Artenschutz (Kartierungen, saP, Maßnahmenkonzept) => Notwendige Erkenntnisse für eine weitere Planung
- Baumbestandsplan bzw. Kartierung, Baumbewertung
- Eingriffs/Ausgleichbilanzierung
- Verkehrsgutachten
- Entwässerung, Grundwasser
- Lärmgutachten
- Lichtgutachten
- Orientierende Altlastenuntersuchung
- Kampfmitteluntersuchungen
- Baugrunduntersuchungen
- Denkmalpflegerische Gutachten
- Planungskosten für weitere Variantenbetrachtungen

4.6. ÖA und Bürgerbeteiligung

Die Fortschritte in den verschiedenen Teilaspekten und Themengruppen des Projekts sollen weiterhin über Homepage, Newsletter, Pressearbeit und soziale Medien der Öffentlichkeit präsentiert werden. Dabei soll neben der Stadionplanung auf Teilaspekte des Projekts eingegangen werden, die bisher noch nicht gezielt in den Fokus gerückt wurden. Neben den regelmäßigen Nutzerinnen und Nutzern soll auch die breite Bevölkerung am weiteren Projektfortschritt partizipieren. Neben der reinen Vermittlung neuer Erkenntnisse sollen auch weiterhin Beteiligungsspielräume identifiziert und genutzt werden. Überall wo sich Spielraum für Beteiligungsformate ergibt, soll die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, Wünsche und Anregungen zu platzieren und an der Entscheidungsfindung zu partizipieren.

4.7. Projektkosten / Personalressourcen

Das Projekt ist ausreichend mit personellen Ressourcen auszustatten. Dies ist mit dem Personal- und Finanzreferat in den entsprechenden Haushaltsplanungen und Bewirtschaftungen abzustimmen und einzubringen. Ebenfalls sind die vorgenannten bzw. notwendigen finanziellen Mittel von den Beteiligten in die jeweiligen Haushaltsplanungen einzubringen.

Beschlussvorschlag

1) Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.

Vollumbau Stadion

2) Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Franken Stadion Nürnberg beauftragt, die planerischen, gesellschaftsrechtlichen und vergaberechtlichen Grundlagen für eine Realisierung der großen Variante zu schaffen, sowie
 a) die verschiedenen möglichen Mantelnutzungen planerisch und wirtschaftlich tiefergehend zu untersuchen und eine Entscheidung darüber vorzubereiten, ob sie im Planungsprozess weiterverfolgt werden
 b) das Ziel eines nachhaltigen Stadions und dabei insbesondere den gemeinsamen Energieverbund des Stadions mit NürnbergMesse, ARENA Nürnberger Versicherung und UTN weiter zu verfolgen
 c) die Wirtschaftlichkeitsanalyse in ein Finanzierungskonzept zu überführen,
 d) die Gründung einer Objektgesellschaft als künftige Bauherrin vorzubereiten und
 e) ein wirtschaftliches und gesellschaftsrechtliches Konzept für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Stadions inklusive eventueller Mantelbebauungen vorzulegen.

Umfeldentwicklung

3) Der Stadtrat beauftragt Ref.IV/SpS mit den notwendigen Schritten zur Weiterbearbeitung der Umfeldentwicklung.

Öffentlichkeitsarbeit

4) Die Verwaltung wird beauftragt, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsformate durchzuführen.

Ressourcen

5) Der Stadtrat nimmt den dargestellten Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, diese im notwendigen Umfang zu den Haushaltsberatungen der Stadt Nürnberg und die Wirtschaftsplanung des FSN anzumelden.

Die nächsten Entscheidungen stehen voraussichtlich im Herbst 2024 an. Insbesondere sind dies Abstimmungen zur Mantelnutzung, zum Finanzierungskonzept und zur Objektgesellschaft.

Beschlussvorlage
FW/003/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Nürnberg: Umsetzung der Ergebnisse aus dem externen Gutachten der Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH

Anlagen:
2024_03_26_Entscheidungsvorlage_Feuerwehrbedarfsplan
Lülf+Nürnberg_FWBP_2024-03-21
Lülf+Nürnberg_FWBP-Ergänzungspapier_2024-03-21

Sachverhalt (kurz):
Die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ist Aufgabe der Stadt Nürnberg. Für die aktuelle turnusmäßige Feuerwehrbedarfsplanung wurde durch FW die Firma Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH beauftragt. Die Ergebnisse des externen Gutachtens sind in der beiliegenden Zusammenfassung vom 26.03.2024 (Entscheidungsvorlage) dargestellt.

Diese Ergebnisse sollen nunmehr umgesetzt werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☒ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 13,5 Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Nürnberg ist ohne Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref.I/II**

☒ **DiP**

☒ **StK**

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse zur Umsetzung des von der Firma Lülf+ Sicherheitsberatung erstellten Gutachtens zur Feuerwehrbedarfsplanung:

1. Die Feuerwehrbedarfsplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der vorliegenden Feuerwehrbedarfsplanung beauftragt, insbesondere sollen die folgenden Feststellungen zeitnah umgesetzt werden.

2.1 Dem in der Feuerwehrbedarfsplanung begutachteten neuen Einsatzkonzept und der damit verbundenen Erhöhung der Wachdienstfunktionen um drei Funktionen von 85 auf 88 wird zugestimmt. FW wird beauftragt in Abstimmung mit Ref. I/II-DiP die dafür notwendigen Stellen im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens einzubringen.

2.2 Der sich aus dem neuen Einsatzkonzept ebenfalls ergebenenden, zusätzlich notwendigen feuerwehrtechnischen Ausstattung (Fahrzeuge) wird ebenfalls zugestimmt. FW wird beauftragt in Abstimmung mit Ref. I/II-Stk die dafür erforderlichen finanziellen Mittel in den Mittelfristigen Investitionsplan mit aufzunehmen.

3. Die Umsetzung des neuen Einsatzkonzepts soll bis spätestens 2030 erfolgen. FW berichtet dem Stadtrat nach drei Jahren über den Stand der Umsetzung.

4. FW wird beauftragt, unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen aus der Begutachtung, die Feuerwehrbedarfsplanung alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Das Ergebnis ist dem Stadtrat vorzulegen und bei Bedarf erneut durch einen unabhängigen Gutachter zu überprüfen.

FW/D

Feuerwehrbedarfsplan für die Stadt Nürnberg;

Umsetzung der Ergebnisse aus dem externen Gutachten der Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH

Im Jahr 2005 wurde, im Rahmen der damaligen Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Feuerwehren in den Städten Erlangen, Fürth und Nürnberg, erstmalig der Feuerwehrbedarf für die Stadt Nürnberg durch einen externen Gutachter (Fa. Mummert Consulting AG) analysiert und festgestellt (vgl. Stadtrat vom 24.11.2006).

In den Folgejahren wurde dieser Feuerwehrbedarfsplan, auf Basis der im Gutachten der Fa. Mummert festgelegten Kriterien, durch die Berufsfeuerwehr Nürnberg selbst zweimal fortgeschrieben (siehe Stadtratsberichte vom 24.10.2012 und 05.02.2020).

Seit einigen Jahren enthält die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG zu Art. 1 Aufgaben der Gemeinden, 1.1 Feuerwehrbedarfsplanung) konkrete Formulierungen zum fünfjährigen Fortschreibungsrhythmus eines bestehenden Feuerwehrbedarfsplans. Im Jahr 2022 wurde von FW deshalb der Entschluss gefasst, die turnusmäßig im Jahr 2024 anstehende nächste Überprüfung des „internen“ Feuerwehrbedarfsplans erneut durch einen externen Gutachter durchführen zu lassen.

Damit wollte man seitens FW zum einen ausschließen, dass sich im Laufe der Jahre eine gewisse Betriebsblindheit bei der eigenen Analyse des städtischen Feuerwehrbedarfs eingeschlichen hat. Zum anderen haben sich in den Jahren seit 2005 die anzulegenden Qualitätsmaßstäbe für Feuerwehren in Städten der Größe Nürnbergs wesentlich verändert (siehe u. a. AGBF-Empfehlung „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ etc.).

Zu diesen geänderten Feuerwehrbemessungskriterien kommt auch eine drastische Veränderung der Stadtstruktur Nürnbergs im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung, die Stadt- und Verkehrsplanung, die wirtschaftliche und industrielle Situation, die klimatischen Rahmenbedingungen und die demografische Perspektive für das Haupt- und Ehrenamt (BF und FF) der Feuerwehr Nürnberg.

All diese und viele weitere Faktoren haben Eingang in die nun vorliegende Feuerwehrbedarfsplanung der Firma Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH und der Feuerwehr Nürnberg im Jahr 2023/24 gefunden.

Das externe Gutachten der Fa. Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH kommt zusammenfassend zu den nachfolgenden Ergebnissen und Vorschlägen für deren Umsetzung.

VORBEMERKUNGEN

Das vorliegende Dokument stellt den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Nürnberg gemäß Nr. 1.1 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) vom 28.09.2020 dar.

Die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ist Aufgabe der Kommune. Die Bedarfsplanung sollte stets unter Beteiligung der Feuerwehr erfolgen. Die Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH unterstützte und begleitete die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans im Auftrag der Stadt Nürnberg. Zur Bedarfsplanung wurde eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Feuerwehr, eingerichtet. Die Projektgruppe hat in regelmäßigen Abstimmungstreffen, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der Lülf+ Sicherheitsberatung, die elementaren Fragestellungen im Rahmen der Bedarfsplanung behandelt. Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan stellt somit das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.

ECKPUNKTE DER STRUKTUR DER STADT

Das Stadtgebiet Nürnberg umfasst eine Fläche von rund 190 km², auf der insgesamt ca. 540.000 Einwohner leben. Die Stadt weist einen positiven Pendlersaldo von rund 90.000 Pendlern auf, wodurch die Tagbevölkerung höher liegt.

In der Stadt Nürnberg finden umfangreiche Bautätigkeiten statt. Für die Feuerwehrbedarfsplanung sind insbesondere die städtebaulichen Entwicklungen „Neue Mitte Boxdorf“, das Stadtquartier an der Brunecker Straße und der Güterzugtunnel Nürnberg-Fürth bedeutsam.

ÜBERSICHT ÜBER DIE FEUERWEHR

Die Feuerwehr der Stadt Nürnberg besteht aus der Berufsfeuerwehr und 18 Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Berufsfeuerwehr ist an fünf Standorten untergebracht. Insgesamt werden rund-um-die-Uhr für den Einsatzdienst im Brandschutz 85 Funktionen durch die Wachabteilungen und 3 Funktionen aus dem Mischdienst vorgehalten.

Die Freiwillige Feuerwehr verfügt über 667 Freiwillige Kräfte im aktiven Einsatzdienst (Stand: 1. Quartal 2023).

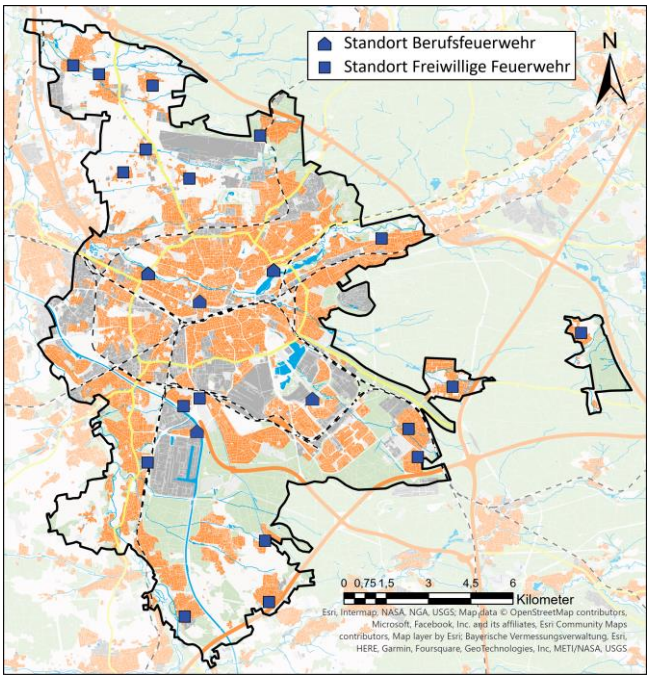


Abb. 1: Karte mit den Standorten der Feuerwehr Nürnberg

GRUNDLAGEN DER RISIKOANALYSE

Grundlage einer Bemessung der Feuerwehr im Hinblick auf die operativen Ressourcen bildet eine Bewertung der Risikostruktur im Stadtgebiet. Der ingenieur-wissenschaftliche Risikobegriff definiert Risiko als das Produkt aus (möglichem) Schadensausmaß und der Eintrittswahrscheinlichkeit. In der vorgenommenen Risikobewertung werden die möglichen Schadensausmaße durch die Klassifizierung der Wohnbebauung in Planungsklassen und durch die Darstellung der nicht durch die flächendeckende Planung abgedeckten besonderen Gefahren von Sonderobjekten abgebildet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird georeferenziert anhand der tatsächlich eingetretenen Einsatzstellen des retrospektiven Betrachtungszeitraums analysiert. Eine differenzierte Betrachtung der Risikostrukturen ermöglicht eine angepasste Definition differenzierter Planungsgrundlagen anhand der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse.

Bei der Bewertung der Risikostrukturen werden folgende Parameter berücksichtigt:

- **Planungsklassen**
 Die Planungsklassen werden vornehmlich anhand der Höhen der Gebäude abgegrenzt, da hiernach unterschiedliche Rettungsgeräte der Feuerwehr notwendig sind, und in Anlehnung an diverse Fachempfehlungen definiert. Als maßgebliches Kriterium ist hier die vorherrschende Wohnbebauung zu nennen. Unterschiedliche Strukturen in der Wohnbebauung ergeben unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwehren bei Brandereignissen (Beispiel: mehrgeschossiges Wohngebäude im Kernstadtbereich im Vergleich zu einem Einfamilienhaus in einem peripheren, eher ländlich geprägten Gebiet).
- **Besondere Objekte**
 Die Betrachtung von Objekten mit einer besonderen bedarfsplanerischen Bedeutung erfolgt vor dem Hintergrund der Würdigung von spezifischen Risiken, welche über die auf Basis der Wohnbebauung festzustellenden Risiken hinausgehen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Risikoanalyse eine Auswahl exemplarischer Objekte, die eine erhöhte Anforderung an einen potenziellen Feuerwehreinsatz stellen.
- **Einsatzstellen-Verteilung**
 Als Maß für die Eintrittswahrscheinlichkeit wird die Verteilung der Einsatzstellen über das Stadtgebiet betrachtet. Es zeigen sich dabei Schwerpunkte der Einsatzstellenverteilung (Trauben) und Bereiche, in denen ein Einsatz für die Feuerwehr selten vorkommt.

BEWERTUNG DER RISIKOSTRUKTUR

Die Analyse der Gebäude- und Siedlungsstrukturen zeigt in weiten Teilen des Kernstadtbereichs eine dichte bzw. geschlossene Bauweise mit Objekten mit mehr als 4 Vollgeschossen. Im Altstadtbereich ist eine geschlossene Block- und teilw. Hinterhofbebauung mit eingeschränkter Zugänglichkeit vorzufinden. Außerdem befinden sich hier zahlreiche Sonderobjekte. In einzelnen Stadtteilen im südlichen Stadtgebiet (Langwasser, Reichelsdorf, Röthenbach) ist eine hohe Dichte an Hochhäusern gegeben, die somit die prägende Bebauung darstellen. Die außenliegenden Stadtteile sind geprägt von einer relativ offenen Ein- oder Mehrfamilienhausstruktur mit maximal 3 Vollgeschossen und vereinzelten Gebäuden mit 4 Vollgeschossen.

In den Analysen zur geografischen Verteilung der Einsatzstellen verdeutlicht sich der differenzierte Befund der Gefahrenanalyse. Ein deutlicher Einsatzschwerpunkt ist im Bereich der Innen-/Altstadt festzustellen. In den übrigen Stadtbereichen ist die Einsatzstellendichte deutlich geringer.

Zur Bewertung der Gesamtrisikostruktur wurden die Analysen zur geografischen Verteilung der Einsatzstellen, die Planungsklassen hinsichtlich der Wohnbebauung und die Sonderobjekte zusammen-

geführt. Die gemeinsame Bewertung aller Risikoparameter zeigt in weiten Teilen des Kernstadtgebiets ein allgemein hohes Risiko. Im Altstadtbereich ist eine darüberhinausgehende Risikokonzentration insbesondere hinsichtlich der Bebauungsstruktur und der Einsatzdichte vorzufinden. In den Außenbereichen ist ein insgesamt niedrigeres Risiko vorzufinden.

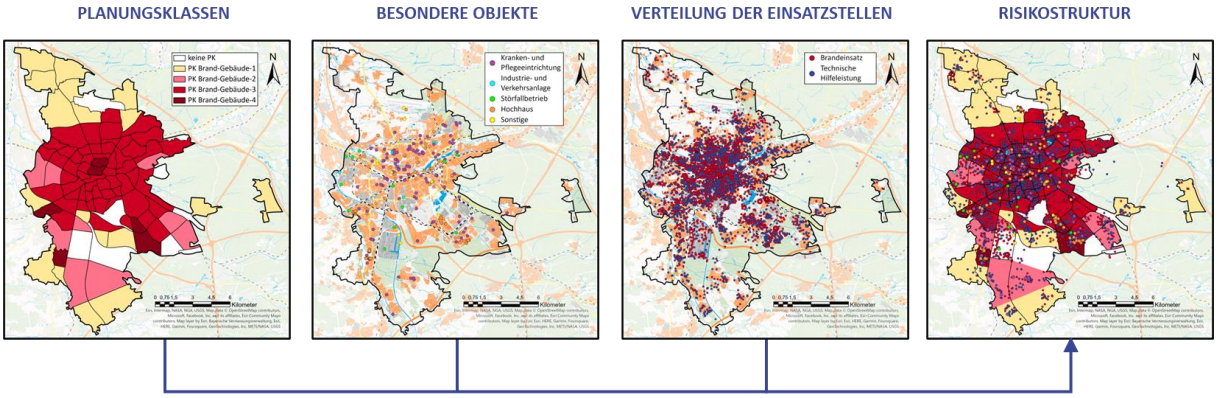


Abb. 2: Zusammenfassung der Analyseschritte der Risikostruktur

DEFINITION DER PLANUNGSGRUNDLAGEN

Um eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu bestimmen, hat sich in der Bedarfsplanung die Verwendung von Planungszielen (umgangssprachlich auch: Schutzziele) etabliert. Das Planungsziel definiert ein standardisiertes Schadensereignis. Aus Art und Umfang des standardisierten Ereignisses lassen sich konkrete Anforderungen an die Feuerwehr ableiten, z. B. hinsichtlich der notwendigen Eintreffzeiten und des an der Einsatzstelle erforderlichen Personals.

Der Gesetzgeber hat aus verschiedenen Gründen kein Planungsziel definiert. Zum einen handelt es sich beim Brandschutz um eine kommunale Aufgabe, demnach sind Planungsziele in kommunaler Eigenverantwortung festzulegen. Zum anderen zielt die Gesetzesnorm auf die örtlichen Verhältnisse ab, die zwischen den Kommunen – und häufig auch bereits innerhalb der Kommune – differieren.

Vor diesem Hintergrund haben sich in Deutschland diverse Empfehlungen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung entwickelt. Es ist dabei zu beachten, dass in der aktuellen Forschung eine wissenschaftliche Ableitung „normierter“ Planungsszenarien oder eine Validierung der in Deutschland etablierten Planungszieldefinitionen nicht gelang.

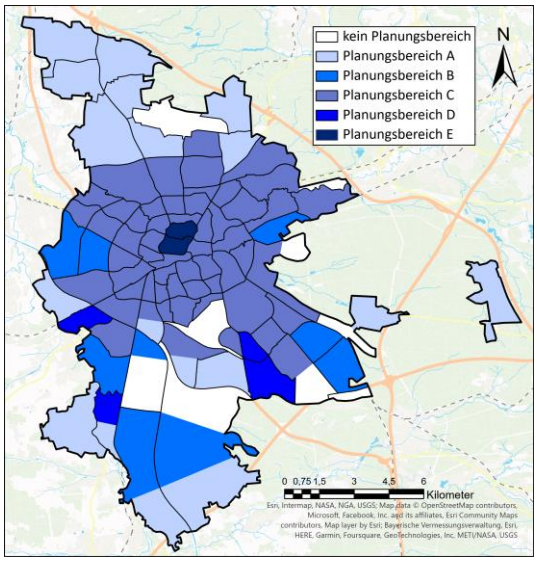


Abb. 3: Einteilung des Stadtgebiets in Planungsbereiche

Da im Stadtgebiet ein unterschiedliches Risikopotenzial vorliegt, wird auf Grundlage der aktuellen Fachempfehlungen im Szenario Brandeinsatz eine Differenzierung des Planungsziels vorgenommen. Dazu wird das Stadtgebiet in fünf Planungsbereiche untergliedert. Diese Differenzierung dient unter anderem der Vermeidung von Planungsdefiziten, z. B. indem durch eine Übergewichtung der einheitlichen Gebietsabdeckung gegenüber der Erreichung von Einsatzschwerpunkten die mittlere Eintreffzeit verlängert wird.

Planungsgrundlage	1. Eintreffzeit			2. Eintreffzeit			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeug	Zeit [min]	Summe Stärke [Fu.]	Fahrzeug	
Brandeinsatz - Planungsbereich A	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsbereich B	10	8	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsbereich C	8	10	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	13	16	Löschfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsbereich D	8	12	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	13	18	Löschfahrzeug	Hochhäuser
Brandeinsatz - Planungsbereich E	5	10	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	10	20	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	Altstadt

Tab. 1: Zusammenfassung der Planungsziele

Ergänzend zu den Anforderungen der flächenbasierten Planungsziele sind auf Basis des Gefahrenpotenzials, des Einsatzgeschehens, der Struktur der Feuerwehr und des Stadtgebietes weitere vorhaltebasierte Fähigkeiten und Bewältigungskapazitäten erforderlich, um neben den Planungszielen weitere Einsatzszenarien mit größerem Schadensausmaß, aber kleinerer Eintrittswahrscheinlichkeit abarbeiten zu können (z. B. Brand in unterirdischem Bauwerk oder ABC-Einsatz).

STANDORTSTRUKTUR DER FEUERWEHR

Veränderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Standorte können aus der inneren (baulich-funktionalen) Substanz der Standorte oder aus Anforderungen des Einsatzgeschehens, z. B. hinsichtlich der Gebietsabdeckung, oder der Erreichung der Einsatzstellen resultieren.

Insgesamt zeigen die Analysen, dass durch die Standortstruktur der Berufsfeuerwehr, in Kombination mit der Freiwilligen Feuerwehr, die Einhaltung der Planungsziele im gesamten Stadtgebiet zuverlässig möglich ist. Aus den Anforderungen des Einsatzgeschehens, z. B. hinsichtlich der Gebietsabdeckung oder der Erreichung der Einsatzstellen, ergibt sich somit derzeit keine Notwendigkeit der Anpassung. Auch eine Reduktion der Standortstruktur ist nicht möglich, da andernfalls Bereiche in den entsprechenden Eintreffzeiten nicht mehr erreicht werden könnten. Trotz der Überlagerung der Gebietsabdeckung im Altstadtbereich ist die Feuerwache 3 aufgrund des dort vorhandenen Einsatzschwerpunktes, der Risikokonzentration und der notwendigen kurzen Eintreffzeit weiterhin erforderlich.

Sollten sich Veränderungen im Gefahrenpotenzial (z. B. durch die Stadtentwicklung mit höheren Gebäuden) mit einer Anpassung von Planungszielbereichen im Außenbereich oder der Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr ergeben, so ist eine Neubewertung der Standortstruktur durchzuführen. Beispielsweise kann sich im Außenbereich die Notwendigkeit für einen zusätzlichen Standort der Berufsfeuerwehr ergeben, wenn hier die Eintreffzeiten durch die Freiwillige Feuerwehr nicht mehr eingehalten werden können oder eine Reduzierung der notwendigen Eintreffzeit auf 8 Minuten durch eine Veränderung der baulichen Struktur erforderlich wird.

Die baulich-funktionale Betrachtung der Feuerwachen der Berufsfeuerwehr zeigt bauliche Handlungsbedarfe an den Feuerwachen sowie übergreifende Aspekte aufgrund von kapazitiven Einschränkungen. Der dringendste Handlungsbedarf sowohl in der baulichen als auch funktionalen Struktur ist an der Feuerwache 3 gegeben, sodass ein Neubau erforderlich ist. Mit den derzeitigen Planungen des Neubaus im Bereich Kohlenhof ist weiterhin eine hinreichende Abdeckung des Altstadtbereichs gegeben. In Bezug auf die kapazitiven Einschränkungen in der Gesamtbetrachtung der Feuerwachen ist in Verbindung mit den Neubauprojekten (Leitstelle und Kabelnetzte sowie Feuerwache 3) ein Gesamtkonzept für die Standorte der Berufsfeuerwehr erforderlich.

Die Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr stellt sich insgesamt als historisch gewachsen dar. In einigen Bereichen ist hierdurch eine hohe Dichte an Standorten der Freiwilligen Feuerwehr festzustellen. Insgesamt ist in Bezug auf die Wohnorte der Freiwilligen Kräfte derzeit eine gute Lage der Standorte gegeben. Bauliche und funktionale Handlungsbedarfe in teils größerem Umfang mit unterschiedlicher Dringlichkeit sind entsprechend der im Jahr 2012 erstellten Bewertung an fast allen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr gegeben. Deshalb ist dieses erstellte Sanierungs- und Neubauprogramm bis zum Jahr 2030 weiterhin umzusetzen. Vereinzelt sind aufgrund der Veränderung in den vergangenen Jahren (Rahmenbedingungen, einsatztaktische Betrachtungen) Anpassungen erforderlich. In Bereichen, in denen sich derzeit kein Standort der Freiwilligen Feuerwehr befindet, bzw. in Neubauquartieren kann die Bildung neuer Standorte geprüft werden.

FUNKTIONSVORHALTUNG DER BERUFSFEUERWEHR

Die Kosten einer Berufsfeuerwehr werden wesentlich durch die Personalvorhaltung bestimmt. Der Personalbedarf einer Berufsfeuerwehr wiederum resultiert aus zwei Bereichen: Anforderungen in Bezug auf den Einsatzdienst sowie Aufgaben im rückwärtigen Bereich (Sachgebietsarbeit, z. B. im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes).

Die wesentliche Säule zur Bemessung des Personalbedarfs „Einsatzdienst“ ist der sogenannte Funktionsbesetzungsplan. Dieser regelt, welche Funktionen zu welchen Zeiten auf den Feuerwachen zu besetzen sind. Der Funktionsbesetzungsplan ist das zentrale Ergebnis der Bedarfsplanung einer Berufsfeuerwehr, dessen Ableitung auf den Planungsgrundlagen und ergänzenden Analysen basiert.
Der Funktionsbesetzungsplan gliedert sich in die Bereiche: Grundschutz, Führungsstruktur und Sonderfunktionen.

GRUNDSCHUTZ / TAKTISCHES GRUNDKONZEPT

Im Rahmen der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans wurden verschiedene Besetzungskonzepte für die Grundeinheit (in Kombination mit der Führungsstruktur), auch mit unterschiedlichen Besetzungen der Löschfahrzeuge, mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen diskutiert. Im Ergebnis sollen die Löschfahrzeuge zukünftig einheitlich mit 4 Funktionen besetzt werden und somit soll auf allen Feuerwachen eine identische Grundkomponente mit 12 Funktionen vorgehalten werden. Hiermit ist insbesondere eine Erhöhung der Anzahl der Löschfahrzeugressourcen (bessere Unterstützungsmöglichkeiten, höhere Leistungsfähigkeit bei Flächenlagen) und eine Verbesserung der Führungsfähigkeit der Ersteinheit sowie eine Stärkung der gesamten operativen Führungsstruktur (durch die separat vorgehaltene Funktion Zugführung auf separatem Führungsmittel) verbunden.

IST-Besetzung Grundeinheit:

○ Löschfahrzeug:	7 Fu. inkl. Zugführung	
○ Drehleiter:	2 Funktionen	
○ Kleinalarmfahrzeug*:	2 Funktionen	
Summe:	**11 Funktionen**	

SOLL-Besetzung Grundeinheit:

○ Einsatzleitwagen:	2 Fu. (Zugführung)	
○ Löschfahrzeug:	4 Funktionen	
○ Drehleiter:	2 Funktionen	
○ Löschfahrzeug:	4 Funktionen	
Summe:	**12 Funktionen**	

FÜHRUNGSSTRUKTUR

Auch weiterhin wird innerhalb der Grundeinheit eine Funktion mit der Qualifikation Zugführung vorgehalten. Entsprechend der vorherigen Beschreibung zum taktischen Grundkonzept wird diese Funktion zukünftig nicht auf dem ersten Löschfahrzeug, sondern auf einem separaten Führungsmittel besetzt und auch durch einen Führungsassistenten/-gehilfen unterstützt.

Zur Führung von Einsätzen mit einem Kräfteaufkommen von mehreren Grundeinheiten (Zusammenwirken mehrerer Wachen der BF oder Mitwirkung der FF) ist die Vorhaltung einer übergeordneten Führungsfunktion („Inspektionsdienst“) ab Wache erforderlich.

Es verbleiben Koordinierungsbedarfe, die die Ebene des Inspektionsdienstes übersteigen, oder Duplizitätsereignisse der Ebene des Inspektionsdienstes. Zur Bearbeitung dieser Einsatzanlässe ist auch weiterhin die Vorhaltung einer zusätzlichen, übergeordneten Führungsfunktion („Direktionsdienst“) bedarfsgerecht.

SONDERFUNKTIONEN

Im Stadtgebiet Nürnberg, insbesondere im Altstadtbereich, fällt eine hohe Anzahl an Kleineinsätzen an, für deren Bearbeitung auch eine geringe Funktionsstärke hinreichend ist. Um für diese Einsätze keine Funktionen der Grundeinheit zu nutzen, die damit für größere Einsätze nicht direkt zur Verfügung stehen, sollen weiterhin zusätzliche Einheiten für Kleineinsätze vorgehalten werden. Zur Umsetzung eines einheitlichen taktischen Konzeptes im Stadtgebiet und zur Entlastung des Kleinalarmfahrzeuges der Feuerwache 3 soll zukünftig auf allen Feuerwachen jeweils ein Kleinalarmfahrzeug mit 2 Funktionen besetzt werden. Durch die damit reduzierte Auslastung der einzelnen Fahrzeuge stehen die Besatzungen zur Übernahme weiterer Aufgaben bzw. zur Besetzung zusätzlicher Fahrzeuge vermehrt zur Verfügung (Springerfunktionen).

*) An den Feuerwachen 1 und 4 ist anstelle des Kleinalarmfahrzeuges ein zweites Löschfahrzeug mit 6 Funktionen stationiert.

Um spezielle Sondertechnik auch unabhängig von anderen Funktionen in den Einsatz zu bringen, sind somit auf den Feuerwachen 1 und 4 zukünftig insgesamt 11 Sonderfunktionen erforderlich.

GESAMTBEDARF

Insgesamt ergibt sich ein Besetzungsbedarf von 91 Funktionen rund-um-die-Uhr. Dies entspricht einem Mehrbedarf von 3 Funktionen rund-um-die-Uhr. Diese definierte tägliche Funktionsstärke ist möglichst gleichbleibend einzuhalten. Dazu sind neben einer entsprechenden Personalausstattung auch Möglichkeiten zur Kompensation von kurz- und mittelfristigen Ausfällen vorzusehen (u.a. Verfügerschichten, Dienstplanregelungen).

Feuerwache	Zentrale Führung	Grund-schutz	Sonder-funktionen	SOLL-Summe	Differenz SOLL-IST	Sonder-aufgabe	Aufteilung der Funktionen in…	
							… QE 4 / QE 3	… QE 2
Feuerwache 1	4	12	6	22	-4	Umwelt, RD/MANV	3	19
Feuerwache 2	3	12	2	17	+3	Höhenrettung	2	15
Feuerwache 3	1	12	2	15	+3	-	1	14
Feuerwache 4	1	12	9	22	-3	Schwere THL, Wasserrettung, Atemschutz	1	21
Feuerwache 5	1	12	2	15	+3	AAP, ELW 2	1	14
Summe SOLL-Zustand	10	60	21	91	-		8	83
Differenz SOLL-IST	-	- 3	+ 6	+ 3	-		-	+ 3

Tab. 2: Zusammenfassung SOLL-Funktionsbesetzung

EINBINDUNG UND STRUKTUR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die 18 Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren in Nürnberg umfassen derzeit insgesamt 667 Mitglieder im aktiven Einsatzdienst (Stand: 1. Quartal 2023). Insgesamt haben die Einheiten hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen einen guten Ausbildungsstand. Im Bereich der Atemschutzgeräteträger ist aber insgesamt eine geringe Anzahl verfügbar, die bei fast allen Einheiten nur knapp eine Mindestanzahl überschreitet. Zur zuverlässigen Einhaltung der Qualifikationsanforderungen der Planungsziele ist hier eine Steigerung anzustreben.

Die Freiwillige Feuerwehr ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil der Gefahrenabwehr in der Stadt Nürnberg. Neben der Unterstützung der Berufsfeuerwehr in der alltäglichen Gefahrenabwehr ist sie unter anderem auch für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben sowie bei einer zeitlichen Häufung von Ereignissen (z. B. Unwetter) und Großschadensereignissen von besonderer Wichtigkeit. Damit soll das bisher gelebte und bewährte ssv-Prinzip (schneller, spezieller oder verstärkend) für die Freiwillige Feuerwehr auch künftig umgesetzt werden.

Deshalb sind (auch weiterhin) Maßnahmen zur Konservierung der Stärke und Beibehaltung der Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte erforderlich. Wesentliche Säulen hierzu sind auch ein guter baulicher und funktionaler Zustand der Standorte, eine bedarfsgerechte Fahrzeugausstattung und eine angemessene Einbindung in das Einsatzgeschehen.

Um auch in Zukunft eine hinreichende Personalstärke gewährleisten zu können, sind personalfördernde Maßnahmen (z. B. professionelle Werbekampagnen) zum Ausbau und Erhalt des Personalbestandes und zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamtes durchzuführen. Die Grundlage dafür ist auch eine adäquate bauliche und technische Ausstattung.

Die Einbindung der ehrenamtlichen Einheiten in (stadtweite) Sonderaufgaben der Feuerwehr ist ein wichtiger zusätzlicher Bestandteil der Einsatzbeteiligung der Freiwilligen Feuerwehr und soll weiter ausgebaut werden. Um den Ausbildungsaufwand gleichmäßig zu verteilen und um bei möglichst vielen Einheiten zusätzliche Motivationsanreize bieten zu können, ist weiterhin eine breite Verteilung der Sonderaufgaben vorgesehen.

FAHRZEUGE UND TECHNIK

Der Bedarf der Fahrzeugausstattung wird, unterteilt in die Bereiche der Grundschutzkomponenten und der Sonderfahrzeuge, gesondert für die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr ausgewiesen. Der Umfang der Ausstattung leitet sich für die Grundschutzkomponenten an den Anforderungen der Planungsszenarien und der Funktionsvorhaltung der Berufsfeuerwehr ab. Sonderfahrzeuge orientieren sich am Gefahrenpotenzial und weiterer Bedarfe aus den Planungsszenarien. Daneben sind auch eine technische Reserve und Ausbildungsfahrzeuge zu berücksichtigen.

Die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr Nürnberg im IST-Zustand basiert auf detaillierten Planungen der Berufsfeuerwehr. Das Fahrzeugkonzept ist als weitestgehend bedarfsgerecht zu bewerten. In Bezug auf die Anpassung der Funktionsbesetzung im Grundschutz ist eine Erweiterung der Fahrzeugausstattung der Berufsfeuerwehr erforderlich (insb. ELW und HLF). Durch die Feuerwehr Nürnberg wird als Geschäft der laufenden Verwaltung eine mehrjährige Investitionsplanung fortgeschrieben. Diese bildet die Grundlage für die Erstellung des Investitionshaushaltes.

Der Bedarf an Sonderfahrzeugen lässt sich nur indirekt als Ergebnis der fortlaufenden Einsatzplanung ableiten. Hierbei sind einsatztaktische Konzepte, ein möglicher Rückgriff auf übrige Vorhaltungen der Stadt oder Privatunternehmen sowie die Vorhaltung aus der Bedeutung der Stadt / Feuerwehr Nürnberg innerhalb der kommunalen Gemeinschaft zu berücksichtigen.

An allen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr wird mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug vorgehalten. Sechs der 18 Standorte verfügen über eine erweiterte Beladung für die Technische Hilfeleistung. Weitere Sonderfahrzeuge sind auf die einzelnen Standorte verteilt. Aus bedarfsplanerischer Sicht können diverse Rahmenparameter für die Weiterentwicklung des Fahrzeugkonzeptes für die Freiwillige Feuerwehr definiert werden. Als Grundbedarf für jede Einheit der Freiwilligen Feuerwehr ist ein wasserführendes Löschfahrzeug erforderlich. Je nach Leistungsfähigkeit und personeller Stärke der Einheiten sollen entsprechend der baulichen Möglichkeiten weitere Löschfahrzeuge und / oder Sonderfahrzeuge stationiert werden. Diese sollten jeweils in Bezug zur Sonderaufgabe der Einheit stehen. Bei der Planung der Erweiterung baulicher Kapazitäten kann die Vorhaltung von Fahrzeugen ggf. angepasst werden.

MAßNAHMENÜBERSICHT

Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des beschriebenen SOLL-Konzeptes werden in eine Übersicht überführt und hinsichtlich ihrer Priorität bzw. des Umsetzungshorizontes bewertet. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Maßnahmen voneinander abhängen und so nur im Zusammenhang umgesetzt werden können.

Nr.	Thema	Maßnahme	Priorität
StS_1	Standortstruktur	Maßnahmen zur Reduktion der Ausrückzeit der Berufsfeuerwehr (Controlling, bauliche Berücksichtigung)	kurzfristig
StS_2	Standortstruktur	Neubau der Feuerwache 3	mittelfristig
StS_3	Standortstruktur	Sanierung der Feuerwache 4	mittel- bis langfristig
StS_4	Standortstruktur	Erstellung eines Konzeptes zur Anpassung der kapazitiven Einschränkungen für die Standorte der Berufsfeuerwehr (in Bezug auf den Neubau ILS und Kabelnetzte sowie die Feuerwache 3)	kurzfristig
StS_5	Standortstruktur	Prüfung des baulichen Konzeptes für die Freiwillige Feuerwehr auf veränderte Anforderungen	kurzfristig
StS_6	Standortstruktur	Umsetzung des baulichen Konzeptes für die Freiwillige Feuerwehr	Fortführung
StS_7	Standortstruktur	Prüfung der Bildung einer freiwilligen Einheit im Kernstadtbereich	mittelfristig
StS_8	Standortstruktur	Prüfung der Bildung von freiwilligen Einheiten in neuen Stadtentwicklungsbereichen (z. B. Lichtenreuth)	mittelfristig

Tab. 3: Maßnahmenübersicht „Standortstruktur"

Nr.	Thema	Maßnahme	Veränderung Funktionen	Priorität
BF_1	Funktionsvorhaltung	Anpassung der Führungsorganisation Grundschutz (Einführung separater Zugführer mit Führungsassistent/-gehilfe)	+ 5 Fu.	mittelfristig
BF_2	Funktionsvorhaltung	Anpassung der Besetzung von Löschfahrzeugen (Einheitliche Besetzung je Feuerwache mit 2 Löschfahrzeugen mit 4 Funktionen)	- 2 Fu.	mittelfristig
BF_3	Funktionsvorhaltung	Feste Besetzung Kleinalarmfahrzeug Feuerwache 1 (Entlastung Kleinalarmfahrzeug Feuerwache 3)	+ 2 Fu.	kurzfristig
BF_4	Funktionsvorhaltung	Feste Besetzung Kleinalarmfahrzeug Feuerwache 4 (Vereinheitlichung des Konzeptes)	+ 2 Fu.	mittelfristig
BF_5	Funktionsvorhaltung	Verzahnung der Besetzung von Sonderfahrzeugen (Springerbesetzung von TLF/SLF durch Klaf)	- 4 Fu.	mittelfristig
BF_6	Funktionsvorhaltung	Controlling der Einsatzbealstung der Sonderfahrzeuge (insb. Kleinalarmfahrzeuge und Springerfunktionen)		mittelfristig
BF_7	Funktionsvorhaltung	Umsetzung von Maßnahnahmen zur Kompensation von kurz- und mittelfristigen Ausfällen (u.a. Verfügerdienste, entsprechende Dienstplanregelungen)		kurzfristig
BF_8	Funktionsvorhaltung	Durchführung einer Organisationsuntersuchung zur Ableitung der organisatorsichen und personellen Anforderungen aus der Bedarfsplanung an die Berufsfeuerwehr		kurzfristig

Tab. 4: Maßnahmenübersicht „Funktionsvorhaltung"

Nr.	Thema	Maßnahme	Priorität
FF_1	Freiwillige Feuerwehr	Paralellalarmierung von Einheiten im Außenbereich bei zeitkritischen bzw. planungszielrelevanten Einsätzen	kurzfristig
FF_2	Freiwillige Feuerwehr	Steigerung der Anzahl (tauglicher) Atemschutzgeräteträger in den Einheiten	mittelfristig
FF_3	Freiwillige Feuerwehr	Maßnahmen zur Mitgliederwerbung der Freiwilligen Feuerwehr und Förderung Ehrenamt	mittelfristig
FF_4	Freiwillige Feuerwehr	Prüfung der Möglichkeit einer gemeinsamen Jugendarbeit einzelner Einheiten	mittelfristig
FF_5	Freiwillige Feuerwehr	Etablierung eines Arbeitskreises „Mitgliederwerbung und Förderung Ehrenamt“	mittelfristig

Tab. 5: Maßnahmenübersicht „Freiwillige Feuerwehr"

Nr.	Thema	Maßnahme	Priorität
FT_1	Fahrzeuge und Technik	Erweiterung der Fahrzeugvorhaltung der Grundschutzfahrzeuge entsprechend der Funktionsvorhaltung, Ausbildungsbedarfen und Reservefahrzeugen (zusätzlich 6x ELW und 3x HLF)	mittelfristig*
FT_2	Fahrzeuge und Technik	Ersatzbeschaffung der Grundschutzfahrzeuge (inkl. Ausbildungs- und Reservefahrzeuge)	mittelfristig
FT_3	Fahrzeuge und Technik	Ersatzbeschaffung der Sonderfahrzeuge	mittelfristig
FT_4	Fahrzeuge und Technik	Durchführung der notwendigen (Ersatz-)Beschaffungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr	mittelfristig

Tab. 6: Maßnahmenübersicht „Fahrzeuge und Technik"

Die Maßnahmen sind folgenden Prioritäten zugeordnet:

kurzfristig: Die Umsetzung der Maßnahme ist möglichst zeitnah einzuleiten.

mittelfristig: Die Maßnahme sollte im Perspektivzeitraum des Bedarfsplans (5 Jahre) möglichst umgesetzt bzw. eingeleitet werden.

langfristig: Die Maßnahme wird ggf. erst über den Perspektivzeitraum des Bedarfsplans hinaus wirksam bzw. erforderlich.

*) in Abhängigkeit der Umsetzung der Funktionsbesetzung (Maßnahme BF_1 und BF_2)

Umsetzung der vorgeschlagenen personellen Verstärkung sowie der Fahrzeugbeschaffungen – Folgekosten

Zur Umsetzung des im Gutachten dargestellten, neuen Einsatzkonzeptes ist eine Erhöhung der Wachdienstfunktionen von derzeit 85 um drei Funktionen auf dann 88 Wachdienstfunktionen erforderlich. Dies ergibt insgesamt 13,5 Vollkraftstellen, weil die drei Funktionen mit dem aktuellen Personalbedarfsfaktor von 4,51 zu multiplizieren sind. Dieser Faktor wird regelmäßig in Abstimmung mit DiP fortgeschrieben. Für die Einbringung in das Stellenplanverfahren wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

4 Vollkraftstellen in BesGr. A 9, 3 Vollkraftstellen in BesGr. A 8 und 2 Vollkraftstellen in BesGr. A 7 sollen zum Haushalt 2025 beantragt werden. Weitere 2 Stellen in BesGr. A 8 und 2,5 Stellen in BesGr. A 7 sollen zum Haushalt 2026 beantragt werden. Die Kosten hierfür betragen unter Berücksichtigung der Durchschnittspersonalkosten 2024 für Stellenneuschaffungen in 2025 auf 703.716 EURO und in 2026 auf 330.694,50 EURO, d. h. insgesamt 1.034.410,50 EURO.

Ebenso für die Umsetzung des neuen Einsatzkonzeptes ist die Beschaffung von zusätzlichen Feuerwehrfahrzeugen erforderlich. Benötigt werden dazu 3 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) und 7 Kommandowagen (KdoW).

Hierfür fallen die folgenden Kosten an:

Fahrzeuge	Kosten der Beschaffung	Förderung	Gesamtkosten
3 HLF	2.250.000 EURO	464.100 EURO	1.785.900 EURO
7 KdoW	630.000 EURO	---	630.000 EURO
		Summe	**2.415.900 EURO**

Diese Kosten sollen in die bestehenden regelmäßigen MIP-Planung in den Jahren 2026 und 2027 mit eingebunden werden.

Nürnberg, 26.03.2024
Feuerwehr

Skrok
(60 00)



LÜLF

DIE FEUERWEHR-BERATER

luelf-plus.de

LÜLF 05

DIE FEUERWEHR-BERATER

STADT NÜRNBERG

FEUERWEHR-BEDARFSPLAN

Stand: 21.03.2024

Redaktionelle Verantwortung:

Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH
Bismarckstr. 29
41747 Viersen
luelf-plus.de

INHALT

INHALT ... **2**
0 EXTRAKT UND ZUSAMMENFASSUNG (MANAGEMENTFASSUNG) ... **4**
1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG ... **13**
1.1 AUSGANGSSITUATION UND VORBEMERKUNGEN ... 13
1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND SONSTIGE PLANUNGSGRUNDLAGEN ... 14
1.3 ERKENNTNISSE AUS DER BISHERIGEN BEDARFSPLANUNG ... 16
2 GEFAHRENPOTENZIAL UND EINSATZGESCHEHEN ... **18**
2.1 ECKDATEN DER KOMMUNE ... 18
2.2 GRUNDSTRUKTUR GEFAHRENPOTENZIAL ... 19
2.3 BESONDERE OBJEKTE ... 25
2.4 EINSATZGESCHEHEN ... 26
2.5 BEWERTUNG RISIKOSTRUKTUR ... 30
3 PLANUNGSGRUNDLAGEN ... **31**
3.1 GRUNDSÄTZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ... 31
3.2 GRUNDSÄTZE ZU HILFSFRISTEN UND EINTREFFZEITEN ... 33
3.3 GRUNDSÄTZE ZU FUNKTIONSSTÄRKEN ... 35
3.4 GRUNDSÄTZE ZU CONTROLLING UND ZIELERREICHUNG ... 37
3.5 PLANUNGSGRUNDLAGEN („DEFINITION VON SCHUTZZIELEN“) ... 38
3.6 SZENARIENBASIERTE ANFORDERUNGEN ... 42
4 STANDORTSTRUKTUR DER BERUFSFEUERWEHR UND DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ... **55**
4.1 BESCHREIBUNG DER STANDORTSTRUKTUR IM IST-ZUSTAND ... 55
4.2 BENACHBARTE FEUERWEHREN UND INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT ... 64
4.3 ALLGEMEINE ANALYSEN ZUR STANDORTSTRUKTUR ... 66
4.4 ANALYSEN ZUR STANDORTSTRUKTUR – BERUFSFEUERWEHR ... 68
4.5 ANALYSEN ZUR STANDORTSTRUKTUR – FREIWILLIGE FEUERWEHR ... 70
4.6 ABLEITUNG DER SOLL-STANDORTSTRUKTUR DER BERUFSFEUERWEHR ... 75
4.7 ANFORDERUNGEN ZUR STANDORTSTRUKTUR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ... 78
4.8 ZUSAMMENFASSUNG UND MAßNAHMENÜBERSICHT ... 81

INHALT

5 EINSATZSTRUKTUR UND FUNKTIONSVORHALTUNG 82

5.1 FUNKTIONSBESETZUNGSPLAN IST-ZUSTAND 82

5.2 ANALYSEN ZUR BEWERTUNG DES FUNKTIONSBESETZUNGSPLANS DER BERUFSFEUERWEHR 83

5.3 ANALYSEN ZUR BEWERTUNG DER PERSONALSTRUKTUR DER FF 84

5.4 ABLEITUNG DES SOLL-FUNKTIONSBESETZUNGSPLANS BERUFSFEUERWEHR 87

5.5 EINBINDUNG UND STRUKTUR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR 95

5.6 ZUSAMMENFASSUNG UND MAßNAHMENÜBERSICHT 99

6 TECHNIK UND FAHRZEUGAUSSTATTUNG 102

6.1 FAHRZEUGAUSSTATTUNG BERUFSFEUERWEHR 102

6.2 FAHRZEUGAUSSTATTUNG FREIWILLIGE FEUERWEHR 107

6.3 ZUSAMMENFASSUNG UND MAßNAHMENÜBERSICHT 110

7 ANLAGEN 112

ANLAGE 1: ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN 112

ANLAGE 2: PRIMÄRE ABHÄNGIGKEITEN UND EINFLUSSGRÖSSEN BEI DER BEDARFSPLANUNG VON FEUERWEHREN 115

ANLAGE 3: ERLÄUTERUNGEN ZU FAHRZEIT-SIMULATION UND ISOCHRONEN 116

ANLAGE 4: DETAILDARSTELLUNG DER FEUERWEHRSTANDORTE – BERUFSFEUERWEHR 117

ANLAGE 5: ERGÄNZENDE BETRACHTUNG ZUR STANDORTSTRUKTUR DER BERUFSFEUERWEHR 123

ANLAGE 6: DETAILDARSTELLUNGEN ZUR PERSONALAUSWERTUNG FREIW. FEUERWEHR 124

ANLAGE 7: FAHRZEUGAUSSTATTUNG IM IST-ZUSTAND 2023 132

0 EXTRAKT UND ZUSAMMENFASSUNG (MANAGEMENTFASSUNG)

VORBEMERKUNGEN

Das vorliegende Dokument stellt den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Nürnberg gemäß Nr. 1.1 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) vom 28.09.2020 dar.

Die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ist Aufgabe der Kommune. Die Bedarfsplanung sollte stets unter Beteiligung der Feuerwehr erfolgen. Die Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH unterstützte und begleitete die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans im Auftrag der Stadt Nürnberg. Zur Bedarfsplanung wurde eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Feuerwehr, eingerichtet. Die Projektgruppe hat in regelmäßigen Abstimmungstreffen, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der Lülf+ Sicherheitsberatung, die elementaren Fragestellungen im Rahmen der Bedarfsplanung behandelt. Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan stellt somit das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.

ECKPUNKTE DER STRUKTUR DER STADT

Das Stadtgebiet Nürnberg umfasst eine Fläche von rund 190 km², auf der insgesamt ca. 540.000 Einwohner leben. Die Stadt weist einen positiven Pendlersaldo von rund 90.000 Pendlern auf, wodurch die Tagbevölkerung höher liegt.

In der Stadt Nürnberg finden umfangreiche Bautätigkeiten statt. Für die Feuerwehrbedarfsplanung sind insbesondere die städtebaulichen Entwicklungen „Neue Mitte Boxdorf“, das Stadtquartier an der Brunecker Straße und der Güterzugtunnel Nürnberg-Fürth bedeutsam.

ÜBERSICHT ÜBER DIE FEUERWEHR

Die Feuerwehr der Stadt Nürnberg besteht aus der Berufsfeuerwehr und 18 Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Berufsfeuerwehr ist an fünf Standorten untergebracht. Insgesamt werden rund-um-die-Uhr für den Einsatzdienst im Brandschutz 85 Funktionen durch die Wachabteilungen und 3 Funktionen aus dem Mischdienst vorgehalten.

Die Freiwillige Feuerwehr verfügt über 667 Freiwillige Kräfte im aktiven Einsatzdienst (Stand: 1. Quartal 2023).

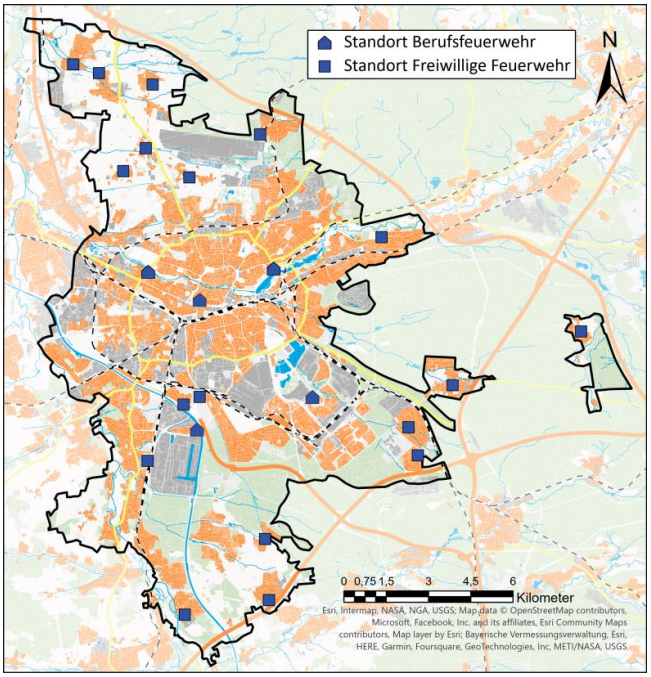


Abb. 1: Karte mit den Standorten der Feuerwehr Nürnberg

GRUNDLAGEN DER RISIKOANALYSE

Grundlage einer Bemessung der Feuerwehr im Hinblick auf die operativen Ressourcen bildet eine Bewertung der Risikostruktur im Stadtgebiet. Der ingenieur-wissenschaftliche Risikobegriff definiert Risiko als das Produkt aus (möglichem) Schadensausmaß und der Eintrittswahrscheinlichkeit. In der vorgenommenen Risikobewertung werden die möglichen Schadensausmaße durch die Klassifizierung der Wohnbebauung in Planungsklassen und durch die Darstellung der nicht durch die flächendeckende Planung abgedeckten besonderen Gefahren von Sonderobjekten abgebildet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird georeferenziert anhand der tatsächlich eingetretenen Einsatzstellen des retrospektiven Betrachtungszeitraums analysiert. Eine differenzierte Betrachtung der Risikostrukturen ermöglicht eine angepasste Definition differenzierter Planungsgrundlagen anhand der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse.

Bei der Bewertung der Risikostrukturen werden folgende Parameter berücksichtigt:

- **Planungsklassen**
 Die Planungsklassen werden vornehmlich anhand der Höhen der Gebäude abgegrenzt, da hiernach unterschiedliche Rettungsgeräte der Feuerwehr notwendig sind, und in Anlehnung an diverse Fachempfehlungen definiert. Als maßgebliches Kriterium ist hier die vorherrschende Wohnbebauung zu nennen. Unterschiedliche Strukturen in der Wohnbebauung ergeben unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwehren bei Brandereignissen (Beispiel: mehrgeschossiges Wohngebäude im Kernstadtbereich im Vergleich zu einem Einfamilienhaus in einem peripheren, eher ländlich geprägten Gebiet).
- **Besondere Objekte**
 Die Betrachtung von Objekten mit einer besonderen bedarfsplanerischen Bedeutung erfolgt vor dem Hintergrund der Würdigung von spezifischen Risiken, welche über die auf Basis der Wohnbebauung festzustellenden Risiken hinausgehen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Risikoanalyse eine Auswahl exemplarischer Objekte, die eine erhöhte Anforderung an einen potenziellen Feuerwehreinsatz stellen.
- **Einsatzstellen-Verteilung**
 Als Maß für die Eintrittswahrscheinlichkeit wird die Verteilung der Einsatzstellen über das Stadtgebiet betrachtet. Es zeigen sich dabei Schwerpunkte der Einsatzstellenverteilung (Trauben) und Bereiche, in denen ein Einsatz für die Feuerwehr selten vorkommt.

BEWERTUNG DER RISIKOSTRUKTUR

Die Analyse der Gebäude- und Siedlungsstrukturen zeigt in weiten Teilen des Kernstadtbereichs eine dichte bzw. geschlossene Bauweise mit Objekten mit mehr als 4 Vollgeschossen. Im Altstadtbereich ist eine geschlossene Block- und teilw. Hinterhofbebauung mit eingeschränkter Zugänglichkeit vorzufinden. Außerdem befinden sich hier zahlreiche Sonderobjekte. In einzelnen Stadtteilen im südlichen Stadtgebiet (Langwasser, Reichelsdorf, Röthenbach) ist eine hohe Dichte an Hochhäusern gegeben, die somit die prägende Bebauung darstellen. Die außenliegenden Stadtteile sind geprägt von einer relativ offenen Ein- oder Mehrfamilienhausstruktur mit maximal 3 Vollgeschossen und vereinzelten Gebäuden mit 4 Vollgeschossen.

In den Analysen zur geografischen Verteilung der Einsatzstellen verdeutlicht sich der differenzierte Befund der Gefahrenanalyse. Ein deutlicher Einsatzschwerpunkt ist im Bereich der Innen-/Altstadt festzustellen. In den übrigen Stadtbereichen ist die Einsatzstellendichte deutlich geringer.

Zur Bewertung der Gesamtrisikostruktur wurden die Analysen zur geografischen Verteilung der Einsatzstellen, die Planungsklassen hinsichtlich der Wohnbebauung und die Sonderobjekte zusammengeführt. Die gemeinsame Bewertung aller Risikoparameter zeigt in weiten Teilen des Kernstadtgebiets ein allgemein hohes Risiko. Im Altstadtbereich ist eine darüberhinausgehende Risikokonzentration insbesondere hinsichtlich der Bebauungsstruktur und der Einsatzdichte vorzufinden. In den Außenbereichen ist ein insgesamt niedrigeres Risiko vorzufinden.

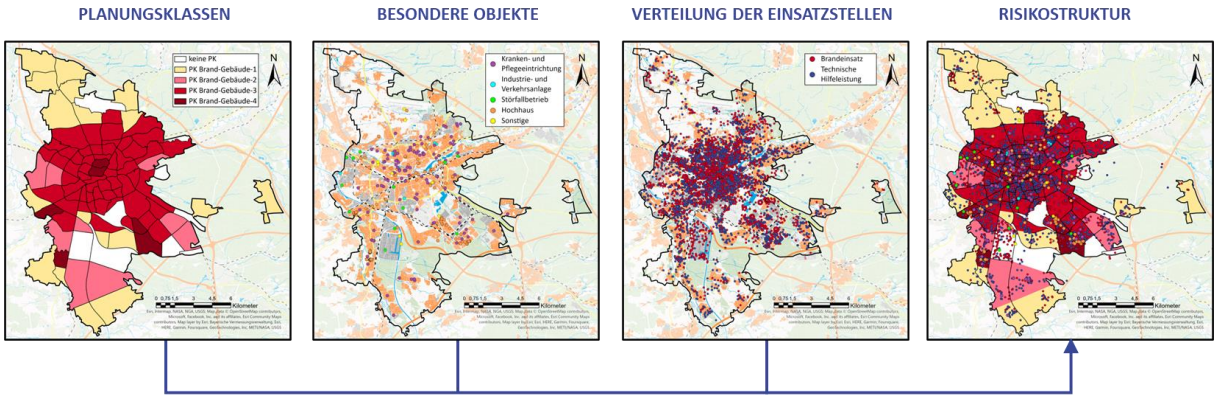


Abb. 2: Zusammenfassung der Analyseschritte der Risikostruktur

DEFINITION DER PLANUNGSGRUNDLAGEN

Um eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu bestimmen, hat sich in der Bedarfsplanung die Verwendung von Planungszielen (umgangssprachlich auch: Schutzziele) etabliert. Das Planungsziel definiert ein standardisiertes Schadensereignis. Aus Art und Umfang des standardisierten Ereignisses lassen sich konkrete Anforderungen an die Feuerwehr ableiten, z. B. hinsichtlich der notwendigen Eintreffzeiten und des an der Einsatzstelle erforderlichen Personals.

Der Gesetzgeber hat aus verschiedenen Gründen kein Planungsziel definiert. Zum einen handelt es sich beim Brandschutz um eine kommunale Aufgabe, demnach sind Planungsziele in kommunaler Eigenverantwortung festzulegen. Zum anderen zielt die Gesetzesnorm auf die örtlichen Verhältnisse ab, die zwischen den Kommunen – und häufig auch bereits innerhalb der Kommune – differieren.

Vor diesem Hintergrund haben sich in Deutschland diverse Empfehlungen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung entwickelt. Es ist dabei zu beachten, dass in der aktuellen Forschung eine wissenschaftliche Ableitung „normierter“ Planungsszenarien oder eine Validierung der in Deutschland etablierten Planungszieldefinitionen nicht gelang.

Da im Stadtgebiet ein unterschiedliches Risikopotenzial vorliegt, wird auf Grundlage der aktuellen Fachempfehlungen im Szenario Brandeinsatz eine Differenzierung des Planungsziels vorgenommen. Dazu wird das Stadtgebiet in fünf Planungsbereiche untergliedert. Diese Differenzierung dient unter anderem der Vermeidung von Planungsdefiziten, z. B. indem durch eine Übergewichtung der einheitlichen Gebietsabdeckung gegen-

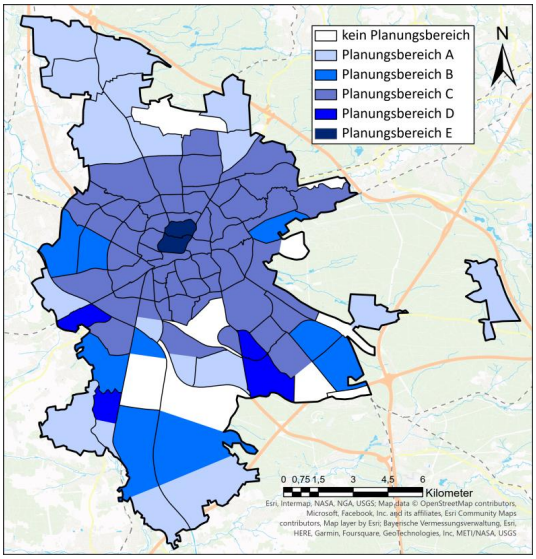


Abb. 3: Einteilung des Stadtgebiets in Planungsbereiche

über der Erreichung von Einsatzschwerpunkten die mittlere Eintreffzeit verlängert wird.

Planungsgrundlage	1. Eintreffzeit			2. Eintreffzeit			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeug	Zeit [min]	Summe Stärke [Fu.]	Fahrzeug	
Brandeinsatz - Planungsbereich A	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsbereich B	10	8	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsbereich C	8	10	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	13	16	Löschfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsbereich D	8	12	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	13	18	Löschfahrzeug	Hochhäuser
Brandeinsatz - Planungsbereich E	5	10	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	10	20	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	Altstadt

Tab. 1: Zusammenfassung der Planungsziele

Ergänzend zu den Anforderungen der flächenbasierten Planungsziele sind auf Basis des Gefahrenpotenzials, des Einsatzgeschehens, der Struktur der Feuerwehr und des Stadtgebietes weitere vorhaltebasierte Fähigkeiten und Bewältigungskapazitäten erforderlich, um neben den Planungszielen weitere Einsatzszenarien mit größerem Schadensausmaß, aber kleinerer Eintrittswahrscheinlichkeit abarbeiten zu können (z. B. Brand in unterirdischem Bauwerk oder ABC-Einsatz).

STANDORTSTRUKTUR DER FEUERWEHR

Veränderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Standorte können aus der inneren (baulich-funktionalen) Substanz der Standorte oder aus Anforderungen des Einsatzgeschehens, z. B. hinsichtlich der Gebietsabdeckung, oder der Erreichung der Einsatzstellen resultieren.

Insgesamt zeigen die Analysen, dass durch die Standortstruktur der Berufsfeuerwehr, in Kombination mit der Freiwilligen Feuerwehr, die Einhaltung der Planungsziele im gesamten Stadtgebiet zuverlässig möglich ist. Aus den Anforderungen des Einsatzgeschehens, z. B. hinsichtlich der Gebietsabdeckung oder der Erreichung der Einsatzstellen, ergibt sich somit derzeit keine Notwendigkeit der Anpassung. Auch eine Reduktion der Standortstruktur ist nicht möglich, da andernfalls Bereiche in den entsprechenden Eintreffzeiten nicht mehr erreicht werden könnten. Trotz der Überlagerung der Gebietsabdeckung im Altstadtbereich ist die Feuerwache 3 aufgrund des dort vorhandenen Einsatzschwerpunktes, der Risikokonzentration und der notwendigen kurzen Eintreffzeit weiterhin erforderlich.

Sollten sich Veränderungen im Gefahrenpotenzial (z. B. durch die Stadtentwicklung mit höheren Gebäuden) mit einer Anpassung von Planungszielbereichen im Außenbereich oder der Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr ergeben, so ist eine Neubewertung der Standortstruktur durchzuführen. Beispielsweise kann sich im Außenbereich die Notwendigkeit für einen zusätzlichen Standort der Berufsfeuerwehr ergeben, wenn hier die Eintreffzeiten durch die Freiwillige Feuerwehr nicht mehr eingehalten werden können oder eine Reduzierung der notwendigen Eintreffzeit auf 8 Minuten durch eine Veränderung der baulichen Struktur erforderlich wird.

Die baulich-funktionale Betrachtung der Feuerwachen der Berufsfeuerwehr zeigt bauliche Handlungsbedarfe an den Feuerwachen sowie übergreifende Aspekte aufgrund von kapazitiven Einschränkungen. Der dringendste Handlungsbedarf sowohl in der baulichen als auch funktionalen Struktur ist an der Feuerwache 3 gegeben, sodass ein Neubau erforderlich ist. Mit den derzeitigen Planungen des Neubaus im Bereich Kohlenhof ist weiterhin eine hinreichende Abdeckung des Altstadtbereichs gegeben. In Bezug auf die kapazitiven Einschränkungen in der Gesamtbetrachtung der Feuerwachen ist in

Verbindung mit den Neubauprojekten (Leitstelle und Kabelnetze sowie Feuerwache 3) ein Gesamtkonzept für die Standorte der Berufsfeuerwehr erforderlich.

Die Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr stellt sich insgesamt als historisch gewachsen dar. In einigen Bereichen ist hierdurch eine hohe Dichte an Standorten der Freiwilligen Feuerwehr festzustellen. Insgesamt ist in Bezug auf die Wohnorte der freiwilligen Kräfte derzeit eine gute Lage der Standorte gegeben. Bauliche und funktionale Handlungsbedarfe in teils größerem Umfang mit unterschiedlicher Dringlichkeit sind entsprechend der im Jahr 2012 erstellten Bewertung an fast allen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr gegeben. Deshalb ist dieses erstellte Sanierungs- und Neubauprogramm bis zum Jahr 2030 weiterhin umzusetzen. Vereinzelt sind aufgrund der Veränderung in den vergangenen Jahren (Rahmenbedingungen, einsatztaktische Betrachtungen) Anpassungen erforderlich. In Bereichen, in denen sich derzeit kein Standort der Freiwilligen Feuerwehr befindet, bzw. in Neubauquartieren, kann die Bildung neuer Standorte geprüft werden.

FUNKTIONSVORHALTUNG DER BERUFSFEUERWEHR

Die Kosten einer Berufsfeuerwehr werden wesentlich durch die Personalvorhaltung bestimmt. Der Personalbedarf einer Berufsfeuerwehr wiederum resultiert aus zwei Bereichen: Anforderungen in Bezug auf den Einsatzdienst sowie Aufgaben im rückwärtigen Bereich (Sachgebietsarbeit, z. B. im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes).

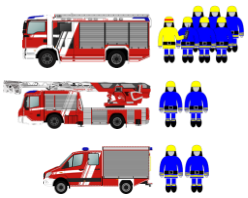
Die wesentliche Säule zur Bemessung des Personalbedarfs „Einsatzdienst“ ist der sogenannte Funktionsbesetzungsplan. Dieser regelt, welche Funktionen zu welchen Zeiten auf den Feuerwachen zu besetzen sind. Der Funktionsbesetzungsplan ist das zentrale Ergebnis der Bedarfsplanung einer Berufsfeuerwehr, dessen Ableitung auf den Planungsgrundlagen und ergänzenden Analysen basiert.
Der Funktionsbesetzungsplan gliedert sich in die Bereiche: Grundschutz, Führungsstruktur und Sonderfunktionen.

GRUNDSCHUTZ / TAKTISCHES GRUNDKONZEPT

Im Rahmen der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans wurden verschiedene Besetzungskonzepte für die Grundeinheit (in Kombination mit der Führungsstruktur), auch mit unterschiedlichen Besetzungen der Löschfahrzeuge, mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen diskutiert. Im Ergebnis sollen die Löschfahrzeuge zukünftig einheitlich mit 4 Funktionen besetzt werden und somit soll auf allen Feuerwachen eine identische Grundkomponente mit 12 Funktionen vorgehalten werden. Hiermit ist insbesondere eine Erhöhung der Anzahl der Löschfahrzeugressourcen (bessere Unterstützungsmöglichkeiten, höhere Leistungsfähigkeit bei Flächenlagen) und eine Verbesserung der Führungsfähigkeit der Ersteinheit sowie eine Stärkung der gesamten operativen Führungsstruktur (durch die separat vorgehaltene Funktion Zugführung auf separatem Führungsmittel) verbunden.

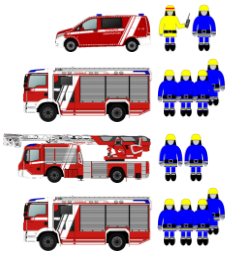
IST-Besetzung Grundeinheit:

○	Löschfahrzeug:	7 Funktionen inkl. Zugführung
○	Drehleiter:	2 Funktionen
○	Kleinalarmfahrzeug*:	2 Funktionen
Summe:		**11 Funktionen**



SOLL-Besetzung Grundeinheit:

○	Einsatzleitwagen:	2 Funktionen (Zugführung)
○	Löschfahrzeug:	4 Funktionen
○	Drehleiter:	2 Funktionen
○	Löschfahrzeug:	4 Funktionen
Summe:		**12 Funktionen**



FÜHRUNGSSTRUKTUR

Auch weiterhin wird innerhalb der Grundeinheit eine Funktion mit der Qualifikation Zugführung vorgehalten. Entsprechend der vorherigen Beschreibung zum taktischen Grundkonzept wird diese Funktion zukünftig nicht auf dem ersten Löschfahrzeug, sondern auf einem separaten Führungsmittel besetzt und auch durch einen Führungsassistenten/-gehilfen unterstützt.

Zur Führung von Einsätzen mit einem Kräfteaufkommen von mehreren Grundeinheiten (Zusammenwirken mehrerer Wachen der BF oder Mitwirkung der FF) ist die Vorhaltung einer übergeordneten Führungsfunktion („Inspektionsdienst“) ab Wache erforderlich.

Es verbleiben Koordinierungsbedarfe, die die Ebene des Inspektionsdienstes übersteigen, oder Duplizitätsereignisse der Ebene des Inspektionsdienstes. Zur Bearbeitung dieser Einsatzanlässe ist auch weiterhin die Vorhaltung einer zusätzlichen, übergeordneten Führungsfunktion („Direktionsdienst“) bedarfsgerecht.

SONDERFUNKTIONEN

Im Stadtgebiet Nürnberg, insbesondere im Altstadtbereich, fällt eine hohe Anzahl an Kleineinsätzen an, für deren Bearbeitung auch eine geringe Funktionsstärke hinreichend ist. Um für diese Einsätze keine Funktionen der Grundeinheit zu nutzen, die damit für größere Einsätze nicht direkt zur Verfügung stehen, sollen weiterhin zusätzliche Einheiten für Kleineinsätze vorgehalten werden. Zur Umsetzung eines einheitlichen taktischen Konzeptes im Stadtgebiet und Entlastung des Kleinalarmfahrzeuges der Feuerwache 3 soll zukünftig auf allen Feuerwachen jeweils ein Kleinalarmfahrzeug mit 2 Funktionen besetzt werden. Durch die damit reduzierte Auslastung der einzelnen Fahrzeuge stehen die

*) An den Feuerwachen 1 und 4 ist anstelle des Kleinalarmfahrzeuges ein zweites Löschfahrzeug mit 6 Funktionen stationiert.

Besatzungen zur Übernahme weiterer Aufgaben bzw. Besetzung zusätzlicher Fahrzeuge vermehrt zur Verfügung (Springerfunktionen).

Um spezielle Sondertechnik auch unabhängig von anderen Funktionen in den Einsatz zu bringen, sind somit auf den Feuerwachen 1 und 4 zukünftig insgesamt 11 Sonderfunktionen erforderlich.

GESAMTBEDARF

Insgesamt ergibt sich ein Besetzungsbedarf von 91 Funktionen rund-um-die-Uhr. Dies entspricht einem Mehrbedarf von 3 Funktionen rund-um-die-Uhr. Diese definierte tägliche Funktionsstärke ist möglichst gleichbleibend einzuhalten. Dazu sind neben einer entsprechenden Personalausstattung auch Möglichkeiten zur Kompensation von kurz- und mittelfristigen Ausfällen vorzusehen (u.a. Verfügerschichten, Dienstplanregelungen).

Feuerwache	Zentrale Führung	Grund-schutz	Sonder-funktionen	SOLL-Summe	Differenz SOLL-IST	Sonder-aufgabe	Aufteilung der Funktionen in...	
							... QE 4 / QE 3	... QE 2
Feuerwache 1	4	12	6	22	-4	Umwelt, RD/MANV	3	19
Feuerwache 2	3	12	2	17	+3	Höhenrettung	2	15
Feuerwache 3	1	12	2	15	+3	-	1	14
Feuerwache 4	1	12	9	22	-3	Schwere THL, Wasserrettung, Atemschutz	1	21
Feuerwache 5	1	12	2	15	+3	AAP, ELW 2	1	14
Summe SOLL-Zustand	10	60	21	91	-		8	83
Differenz SOLL-IST	-	- 3	+ 6	+ 3	-		-	+ 3

Tab. 2: Zusammenfassung SOLL-Funktionsbesetzung

EINBINDUNG UND STRUKTUR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die 18 Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren in Nürnberg umfassen derzeit insgesamt 667 Mitglieder im aktiven Einsatzdienst (Stand: 1. Quartal 2023). Insgesamt haben die Einheiten hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen einen guten Ausbildungsstand. Im Bereich der Atemschutzgeräteträger ist aber insgesamt eine geringe Anzahl verfügbar, die bei fast allen Einheiten nur knapp eine Mindestanzahl überschreitet. Zur zuverlässigen Einhaltung der Qualifikationsanforderungen der Planungsziele ist hier eine Steigerung anzustreben.

Die Freiwillige Feuerwehr ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil der Gefahrenabwehr in der Stadt Nürnberg. Neben der Unterstützung der Berufsfeuerwehr in der alltäglichen Gefahrenabwehr ist sie unter anderem auch für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben sowie bei einer zeitlichen Häufung von Ereignissen (z. B. Unwetter) und Großschadensereignissen von besonderer Wichtigkeit. Damit soll das bisher gelebte und bewährte ssv-Prinzip (schneller, spezieller oder verstärkend) für die Freiwillige Feuerwehr auch künftig umgesetzt werden.

Deshalb sind (auch weiterhin) Maßnahmen zur Konservierung der Stärke und Beibehaltung der Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte erforderlich. Wesentliche Säulen hierzu sind auch ein guter baulicher und funktionaler Zustand der Standorte, eine bedarfsgerechte Fahrzeugausstattung und eine angemessene Einbindung in das Einsatzgeschehen.

Um auch in Zukunft eine hinreichende Personalstärke gewährleisten zu können, sind personalfördernde Maßnahmen (z. B. professionelle Werbekampagnen) zum Ausbau und Erhalt des Personalbestandes und zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamtes durchzuführen. Die Grundlage dafür ist auch eine adäquate bauliche und technische Ausstattung.

Die Einbindung der ehrenamtlichen Einheiten in (stadtweite) Sonderaufgaben der Feuerwehr ist ein wichtiger zusätzlicher Bestandteil der Einsatzbeteiligung der Freiwilligen Feuerwehr und soll weiter ausgebaut werden. Um den Ausbildungsaufwand gleichmäßig zu verteilen und um bei möglichst vielen Einheiten zusätzliche Motivationsanreize bieten zu können, ist weiterhin eine breite Verteilung der Sonderaufgaben vorgesehen.

FAHRZEUGE UND TECHNIK

Der Bedarf der Fahrzeugausstattung wird, unterteilt in die Bereiche der Grundschutzkomponenten und der Sonderfahrzeuge, gesondert für die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr ausgewiesen. Der Umfang der Ausstattung leitet sich für die Grundschutzkomponenten an den Anforderungen der Planungsszenarien und der Funktionsvorhaltung der Berufsfeuerwehr ab. Sonderfahrzeuge orientieren sich am Gefahrenpotenzial und weiterer Bedarfe aus den Planungsszenarien. Daneben sind auch eine technische Reserve und Ausbildungsfahrzeuge zu berücksichtigen.

Die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr Nürnberg im IST-Zustand basiert auf detaillierten Planungen der Berufsfeuerwehr. Das Fahrzeugkonzept ist als weitestgehend bedarfsgerecht zu bewerten. In Bezug auf die Anpassung der Funktionsbesetzung im Grundschutz ist eine Erweiterung der Fahrzeugausstattung der Berufsfeuerwehr erforderlich (insb. ELW und HLF). Durch die Feuerwehr Nürnberg wird als Geschäft der laufenden Verwaltung eine mehrjährige Investitionsplanung fortgeschrieben. Diese bildet die Grundlage für die Erstellung des Investitionshaushaltes.

Der Bedarf an Sonderfahrzeugen lässt sich nur indirekt als Ergebnis der fortlaufenden Einsatzplanung ableiten. Hierbei sind einsatztaktische Konzepte, ein möglicher Rückgriff auf übrige Vorhaltungen der Stadt oder Privatunternehmen sowie die Vorhaltung aus der Bedeutung der Stadt / Feuerwehr Nürnberg innerhalb der kommunalen Gemeinschaft zu berücksichtigen.

An allen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr wird mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug vorgehalten. Sechs der 18 Standorte verfügen über eine erweiterte Beladung für die Technische Hilfeleistung. Weitere Sonderfahrzeuge sind auf die einzelnen Standorte verteilt. Aus bedarfsplanerischer Sicht können diverse Rahmenparameter für die Weiterentwicklung des Fahrzeugkonzeptes für die Freiwillige Feuerwehr definiert werden. Als Grundbedarf für jede Einheit der Freiwilligen Feuerwehr ist ein wasserführendes Löschfahrzeug erforderlich. Je nach Leistungsfähigkeit und personeller Stärke der Einheiten sollen entsprechend der baulichen Möglichkeiten weitere Löschfahrzeuge und / oder Sonderfahrzeuge stationiert werden. Diese sollten jeweils in Bezug zur Sonderaufgabe der Einheit stehen. Bei der Planung der Erweiterung baulicher Kapazitäten kann die Vorhaltung von Fahrzeugen ggf. angepasst werden.

MAßNAHMENÜBERSICHT

Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des beschriebenen SOLL-Konzeptes werden in eine Übersicht überführt und hinsichtlich ihrer Priorität bzw. des Umsetzungshorizontes bewertet. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Maßnahmen voneinander abhängen und so nur im Zusammenhang umgesetzt werden können.

Nr.	Thema	Maßnahme	Priorität
StS_1	Standortstruktur	Maßnahmen zur Reduktion der Ausrückzeit der Berufsfeuerwehr (Controlling, bauliche Berücksichtigung)	kurzfristig
StS_2	Standortstruktur	Neubau der Feuerwache 3	mittelfristig
StS_3	Standortstruktur	Sanierung der Feuerwache 4	mittel- bis langfristig
StS_4	Standortstruktur	Erstellung eines Konzeptes zur Anpassung der kapazitiven Einschränkungen für die Standorte der Berufsfeuerwehr (in Bezug auf den Neubau ILS und Kabelnetze sowie die Feuerwache 3)	kurzfristig
StS_5	Standortstruktur	Prüfung des baulichen Konzeptes für die Freiwillige Feuerwehr auf veränderte Anforderungen	kurzfristig
StS_6	Standortstruktur	Umsetzung des baulichen Konzeptes für die Freiwillige Feuerwehr	Fortführung
StS_7	Standortstruktur	Prüfung der Bildung einer freiwilligen Einheit im Kernstadtbereich	mittelfristig
StS_8	Standortstruktur	Prüfung der Bildung von freiwilligen Einheiten in neuen Stadtentwicklungsbereichen (z. B. Lichtenreuth)	mittelfristig

Tab. 3: Maßnahmenübersicht „Standortstruktur"

Nr.	Thema	Maßnahme	Veränderung Funktionen	Priorität
BF_1	Funktionsvorhaltung	Anpassung der Führungsorganisation Grundschutz (Einführung separater Zugführer mit Führungsassistent/-gehilfe)	+ 5 Fu.	mittelfristig
BF_2	Funktionsvorhaltung	Anpassung der Besetzung von Löschfahrzeugen (Einheitliche Besetzung je Feuerwache mit 2 Löschfahrzeugen mit 4 Funktionen)	- 2 Fu.	mittelfristig
BF_3	Funktionsvorhaltung	Feste Besetzung Kleinalarmfahrzeug Feuerwache 1 (Entlastung Kleinalarmfahrzeug Feuerwache 3)	+ 2 Fu.	kurzfristig
BF_4	Funktionsvorhaltung	Feste Besetzung Kleinalarmfahrzeug Feuerwache 4 (Vereinheitlichung des Konzeptes)	+ 2 Fu.	mittelfristig
BF_5	Funktionsvorhaltung	Verzahnung der Besetzung von Sonderfahrzeugen (Springerbesetzung von TLF/SLF durch Klaf)	- 4 Fu.	mittelfristig
BF_6	Funktionsvorhaltung	Controlling der Einsatzbealstung der Sonderfahrzeuge (insb. Kleinalarmfahrzeuge und Springerfunktionen)		mittelfristig
BF_7	Funktionsvorhaltung	Umsetzung von Maßnahnahmen zur Kompensation von kurz- und mittelfristigen Ausfällen (u.a. Verfügerdienste, entsprechende Dienstplanregelungen)		kurzfristig
BF_8	Funktionsvorhaltung	Durchführung einer Organisationsuntersuchung zur Ableitung der organisatorsichen und personellen Anforderungen aus der Bedarfsplanung an die Berufsfeuerwehr		kurzfristig

Tab. 4: Maßnahmenübersicht „Funktionsvorhaltung"

Nr.	Thema	Maßnahme	Priorität
FF_1	Freiwillige Feuerwehr	Paralellalarmierung von Einheiten im Außenbereich bei zeitkritischen bzw. planungszielrelevanten Einsätzen	kurzfristig
FF_2	Freiwillige Feuerwehr	Steigerung der Anzahl (tauglicher) Atemschutzgeräteträger in den Einheiten	mittelfristig
FF_3	Freiwillige Feuerwehr	Maßnahmen zur Mitgliederwerbung der Freiwilligen Feuerwehr und Förderung Ehrenamt	mittelfristig
FF_4	Freiwillige Feuerwehr	Prüfung der Möglichkeit einer gemeinsamen Jugendarbeit einzelner Einheiten	mittelfristig
FF_5	Freiwillige Feuerwehr	Etablierung eines Arbeitskreises „Mitgliederwerbung und Förderung Ehrenamt“	mittelfristig

Tab. 5: Maßnahmenübersicht „Freiwillige Feuerwehr"

Nr.	Thema	Maßnahme	Priorität
FT_1	Fahrzeuge und Technik	Erweiterung der Fahrzeugvorhaltung der Grundschutzfahrzeuge auf Basis der Funktionsvorhaltung, Ausbildungsbedarfe und Reservefahrzeuge (zusätzlich 6x ELW und 3x HLF)	mittelfristig*
FT_2	Fahrzeuge und Technik	Ersatzbeschaffung der Grundschutzfahrzeuge (inkl. Ausbildungs- und Reservefahrzeuge)	mittelfristig
FT_3	Fahrzeuge und Technik	Ersatzbeschaffung der Sonderfahrzeuge	mittelfristig
FT_4	Fahrzeuge und Technik	Durchführung der notwendigen (Ersatz-)Beschaffungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr	mittelfristig

Tab. 6: Maßnahmenübersicht „Fahrzeuge und Technik"

Die Maßnahmen sind folgenden Prioritäten zugeordnet:
kurzfristig: Die Umsetzung der Maßnahme ist möglichst zeitnah einzuleiten.
mittelfristig: Die Maßnahme sollte im Perspektivzeitraum des Bedarfsplans (5 Jahre) möglichst umgesetzt bzw. eingeleitet werden.
langfristig: Die Maßnahme wird ggf. erst über den Perspektivzeitraum des Bedarfsplans hinaus wirksam bzw. erforderlich.

*) in Abhängigkeit der Umsetzung der Funktionsbesetzung (Maßnahme BF_1 und BF_2)

1 EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Im Folgenden werden allgemeine Zusammenhänge zum Thema der Feuerwehrbedarfsplanung dargestellt. Hierbei wird auf die Ausgangssituation und den Auftrag eingegangen. Die rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen werden definiert sowie die daraus resultierenden Aufgaben der Feuerwehr beschrieben.

1.1 AUSGANGSSITUATION UND VORBEMERKUNGEN

Das vorliegende Dokument stellt den Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Nürnberg gemäß Nr. 1.1 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) vom 28.09.2020 dar.

In dieser ist unter Nr. 1.1 Feuerwehrbedarfsplanung folgendes festgelegt: *„Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat oder die zuständige Kreisbrandrätin bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.“*

Der Feuerwehrbedarfsplan stellt in transparenter Weise dar, welche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die örtlichen Verhältnisse notwendig ist und wie diese in den folgenden Jahren gewährleistet werden kann. Der Feuerwehrbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Planungsziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr.

Die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans ist Aufgabe der Kommune. Die Bedarfsplanung sollte stets unter Beteiligung der Feuerwehr erfolgen. Die Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH unterstützte und begleitete die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans im Auftrag der Stadt Nürnberg. Zur Bedarfsplanung wurde eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Feuerwehr, eingerichtet. Die Projektgruppe hat in regelmäßigen Abstimmungstreffen, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der Lülf+ Sicherheitsberatung, die elementaren Fragestellungen im Rahmen der Bedarfsplanung behandelt. Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan stellt somit das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.

Es empfiehlt sich, einen Feuerwehrbedarfsplan aufgrund der Dynamik der zugrundeliegenden Daten regelmäßig fortzuschreiben. Spätestens nach 5 Jahren sollte eine Überprüfung erfolgen, ob und inwieweit eine Fortschreibung notwendig ist.

Alle berücksichtigten Rohdaten stammen, soweit nicht anders angeben, von der Stadt Nürnberg. Alle Auswertungen sind, soweit nicht anders angegeben, Stand 2023. Die Analyse der Qualifikationen, Wohn- und Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte basiert auf einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand 1. Quartal 2023. Aufgrund verschiedener Einflüsse (Neueintritte, Arbeitsplatzwechsel, Umzug etc.) sind die Daten der Freiwilligen Kräfte dynamisch und die Analysen sollten deshalb regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. hat dies dann vor allem Konsequenzen für die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO).

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.

1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND SONSTIGE PLANUNGSGRUNDLAGEN

ÜBERSICHT DER WESENTLICHEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN UND RELEVANTEN PLANUNGSUNTERLAGEN

- Bayerisches Feuerwehrgesetz vom 23. Dezember 1981 (BayFwG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 29. Dezember 1981 (AVBayFwG)
- Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG); Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. September 2020 Az. D1-2211-4-2
- Bayerisches Katastrophenschutzgesetz vom 24. Juli 1996 (BayKSG)
- Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern (Alarmierungsbekanntmachung – ABek)
- Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)
- Bayerische Bauordnung vom 14. August 2007 (BayBO)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27. November 2017
- Verordnung über die Feuerbeschau vom 5. Juni 1999 (FBV)
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
- DIN 14092-1 Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen
- Staatliche Feuerwehrschule Würzburg: Merkblatt „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern; 1.13 Merkblatt für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“ Stand: 01/2015
- Technische Regel / Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) von Februar 2008
- Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF): „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, 16.09.1998 (fortgeschrieben am 19.11.2015)
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) - Landesgruppe Bayern: „Hinweise zur Anwendung des Merkblattes für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern in Städten mit Berufsfeuerwehren“, 26.04.2016
- Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016 (zur bundesweiten Umsetzung empfohlen in der 218. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 22.02.2017)

AUFGABEN DER GEMEINDE

GRUNDSÄTZLICHE AUFGABE

Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr als Pflichtaufgabe:

Art. 1 BayFwG:

(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

ZUFALLSVERTEILTE AUFGABEN

- Abwehrender Brandschutz (Art. 1 (1) BayFwG)
- Technischer Hilfsdienst (Art. 1 (1) BayFwG)
- Überörtliche Hilfeleistung (Art. 17 BayFwG)
- Mitwirkung im Katastrophenschutz (Nr. 4.3 VollzBekBayFwG / Art. 7 (3) BayKSG)
- Amtshilfe (Nr. 4.4 VollzBekBayFwG)

PLANBARE AUFGABE (=NICHT „ZUFALLSVERTEILT“)

- Aufstellung von Feuerwehrbedarfsplänen als „Soll-Aufgabe“ (Nr. 1.1 VollzBekBayFwG)
- Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen (Art. 1 (2) BayFwG)
- Feuerbeschau (§ 3 FBV)
- Brandwachen (Nr. 4.1 VollzBekBayFwG) und Sicherheitswachen (Art. 4 (2) BayFwG)
- Freiwillige Tätigkeiten nach Nr. 4.5 VollzBekBayFwG
- Wartung, Instandsetzung, Prüfung und Pflege der Feuerwehrhäuser, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr
- Aus- und Fortbildung (Nr. 1.4 VollzBekBayFwG)
- Sorge für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrdienstleistenden (Nr. 1.5 VollzBekBayFwG)
- Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung
- Unterhaltung einer Kinder- und Jugendfeuerwehr

Der Feuerwehrbedarfsplan beschreibt den Feuerwehrbedarf in den Bereichen Abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe. Von den vielfältigen Aufgaben der Gemeinde haben primär die Bereiche Abwehrender Brandschutz und Technische Hilfe unmittelbare Auswirkung auf die kommunale Feuerwehrbedarfsplanung.

ZUSÄTZLICHE AUFGABEN DER FEUERWEHR NÜRNBERG

Auf Basis stadtinterner oder überörtlicher Zuweisungen übernimmt die Feuerwehr Nürnberg über die gesetzlichen Pflichtaufgaben hinaus zusätzlich folgende wesentliche Aufgaben:

- Betrieb der Integrierten Leitstelle Nürnberg (für die Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen sowie die Landkreise Nürnberger Land Fürth und Erlangen-Höchstadt)
- Betrieb des städtische Kabelnetzes (u.a. für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen und Notrufsäulen)
- Übernahme der Aufgaben der Unteren Katastrophenschutzbehörde
- Betrieb des städtischen Pandemielagers

1.3 ERKENNTNISSE AUS DER BISHERIGEN BEDARFSPLANUNG

Die Leistungsfähigkeit und Ausrichtung der Feuerwehr Nürnberg wurde im Rahmen der Untersuchung „Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr“ (Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg) im Jahr 2005 erstmals systematisch untersucht. Hierbei wurden folgende Erkenntnisse zum IST-Zustand festgehalten:

„Die Gefahrensituation in Nürnberg ist durch die U-Bahn und eine dichte Besiedelung im Stadtzentrum sowie etliche Industriebetriebe gekennzeichnet. Sie entspricht der typischen Gefahrensituation einer Großstadt mit Verkehrsflughafen.

Die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr erreichen in Nürnberg 87,2 % der Einwohner in 10 Minuten.

Die Einsatzstatistik der Feuerwehr Nürnberg weist für 2004 aus: 722 Brandeinsätze, 2.311 Einsätze zur Technischen Hilfsleitung und ca. 812 Fehlalarme. Weiterhin führte die Feuerwehr 936 Sicherheitswachen durch.

In der BF Nürnberg sind 420,3 Stellen besetzt. Die Berufsfeuerwehr in Nürnberg betreibt 5 Feuerwachen (FW). Die größte Wache (FW 4) dient als Hauptwache und enthält zugleich die zentrale Leitstelle. Die Feuerwehr nutzt für ihre Aufgaben 87 Fahrzeuge inkl. Anhängern. Die laufenden Ausgaben im Haushaltsjahr 2004 betrugen ca. 26,9 Mio. € (vergleichbare Aufwände für die Feuerwehr im Verwaltungshaushalt).

Der Vorbeugende Brandschutz in Nürnberg liegt teilweise bei der Stadtverwaltung Nürnberg (Bauordnungsbehörde). Der überwiegende Teil der Aufgaben wird durch die BF Nürnberg wahrgenommen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden in Nürnberg im Ordnungsamt und bei der Feuerwehr wahrgenommen.

Für die Stadt Nürnberg sind 18 Freiwillige Feuerwehren ehrenamtlich tätig. Die Anzahl der aktiven Mitglieder beträgt 580. In der Stadt Nürnberg sind 6 Werkfeuerwehren mit insgesamt 228 aktiven Kräften angesiedelt.

Als Schwachstelle der Berufsfeuerwehr Nürnberg ist der sehr schlechte bauliche Zustand der Wache 1 zu benennen, die aus dem Jahr 1902 stammt. Er führt neben Behinderungen und außergewöhnlichen Unterhaltungsaufwendungen zunehmend zu behördlich veranlassten Nutzungseinschränkungen."
(Quelle: Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr, Abschlussbericht, Mummert Consulting vom 20.10.2005, S. 15 f.)

Das dort definierte Schutzziel orientiert sich an den Empfehlungen der AGBF verbunden mit der Hilfsfristvorgabe in Bayern und fachlichen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken.

- Die Feuerwehr soll innerhalb von 8 Minuten nach der Alarmierung mit 10 Funktionen und nach weiteren 5 Minuten mit weiteren 6 Funktionen an der Einsatzstelle eintreffen.
- In den Kerngebieten sollen innerhalb der 1. Eintreffzeit 11 Funktionen die Einsatzstelle erreichen.
- In den kritischen Großstadtbereichen soll die Feuerwehr bereits nach 5 Minuten mit einem Löschzug und kurz darauf mit einem weiteren Löschzug die Einsatzstellen erreichen.

Zur Erfüllung der Planungsziele werden 85 Wachdienstfunktionen auf fünf Feuerwachen rund-um-die-Uhr vorgehalten.

Die im Gutachten vorgeschlagene Fusion der drei Feuerwehren (Erlangen, Fürth und Nürnberg) zu einer Berufsfeuerwehr wurde allerdings nicht umgesetzt.

Auf Basis des vorgenannten Berichtes wurde in den Jahren 2012 und 2019 jeweils ein Stadtratsbericht erstellt, in dem die Bemessungsgrundlage fortgeschrieben und der aktuelle Stand überprüft wurde.

Im Stadtratsbericht 2012 wurden folgende wesentliche Erkenntnisse zum Berichtszeitraum und daraus abgeleitete Anpassungen der Berufsfeuerwehr festgehalten:

„Im Betrachtungszeitraum sind gegenüber dem Gutachten von Mummert-Consulting die Alarmierungszahlen von FW deutlich angestiegen, das Risikopotential in der Stadt hat leicht zugenommen und die planerische Erreichbarkeit der Bevölkerung innerhalb der Hilfsfrist durch die Berufsfeuerwehr ist geringfügig auf 87,1% gesunken.

Zur Sicherung des notwendigen und gutachterlich geprüften Schutzzieles sind für FW daher weiterhin die 85 rund um die Uhr vorzuhaltenden Funktionen des Wachdienstes der Berufsfeuerwehr auf den fünf Feuerwachen nötig."
(Quelle: Überprüfung und Fortschreibung der objektiven Bemessungsgrundlagen auf Basis der von Mummert-Consulting im Gutachten 2005 vorgelegten Berechnungsgrundlagen (Risikoanalyse und Schutzzieldefinition), Feuerwehr Nürnberg vom 30.10.2012)

Vergleichbare Erkenntnisse konnten im Stadtratsbericht 2019 erlangt werden:

„Im Betrachtungszeitraum sind gegenüber dem letzten Schutzziel-Bericht die Alarmierungszahlen von FW weiterhin deutlich angestiegen, das Risikopotential in der Stadt hat leicht zugenommen und die planerische Erreichbarkeit der Bevölkerung innerhalb der Hilfsfrist durch die Berufsfeuerwehr ist wieder geringfügig auf 87,7% gestiegen.

Zur Sicherung des notwendigen und gutachterlich geprüften Schutzzieles sind für FW daher weiterhin mindestens die 85 rund um die Uhr vorzuhaltenden Funktionen des Wachdienstes der Berufsfeuerwehr auf den fünf Feuerwachen nötig."
(Quelle: Überprüfung und Fortschreibung der objektiven Bemessungsgrundlagen auf Basis der von Mummert-Consulting im Gutachten 2005 vorgelegten Berechnungsgrundlagen (Risikoanalyse und Schutzzieldefinition), Feuerwehr Nürnberg vom 12.01.2020)

2 GEFAHRENPOTENZIAL UND EINSATZGESCHEHEN

In diesem Kapitel wird die Risikostruktur, welche unter anderem die Grundlage für die Ableitung des SOLL-Konzepts darstellt, beschrieben.

Das Risiko definiert sich über das Produkt aus Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Das bedeutet, dass neben den vorhandenen Gefahrenpotenzialen auch das Einsatzgeschehen bei der Bewertung der Risikostruktur zu berücksichtigen ist.

Hierzu wird, neben der Betrachtung allgemeiner Eck- und Infrastrukturdaten, die Grundstruktur der Kommune hinsichtlich der Gefahrenart „Brand" unterteilt und die vorhandenen Gefahrenpotenziale, vor allem Sonderobjekte, werden in den Bereichen „Brandgefahren“, „Technische Hilfeleistungen“, „ABC-Gefahren“ (atomare, biologische und chemische Gefahren) und „Wassergefahren“ betrachtet.

Anschließend wird das Einsatzgeschehen im Stadtgebiet betrachtet und die Risikostruktur zusammenfassend bewertet.

2.1 ECKDATEN DER KOMMUNE

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES KOMMUNALEN GEBIETS

Einwohner: (Stand 06.02.2023)	**537.445**
Topografie	
Fläche	**186 km²**
Höchster Punkt ü. NN	**407,7 m**
Tiefster Punkt ü. NN	**275,5 m**
Höhenunterschied max.	**132,2 m**
Nord-Süd Ausdehnung	**23,14 km**
Ost-West Ausdehnung	**21,68 km**
Pendlerströme (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stand 30.06.2022)	
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	**318.346**
Einpendler	**166.506**
Auspendler	**77.834**
Pendlersaldo	**88.672**
Arbeitsort = Wohnort	**151.588**
Tagbevölkerung (Arbeitsorte)	**626.117**
Auspendlerquote	**34 %**
Verkehrswege	
Wasserstraßen	**Main-Donau-Kanal, Pegnitz**
Bahnstrecken	**DB AG, VAG**
Bundesautobahn	**A3, A6, A9, A73**
Bundesstraßen	**B2, B4, B4R, B8, B14**

Tab. 7: Eckdaten der Stadt Nürnberg

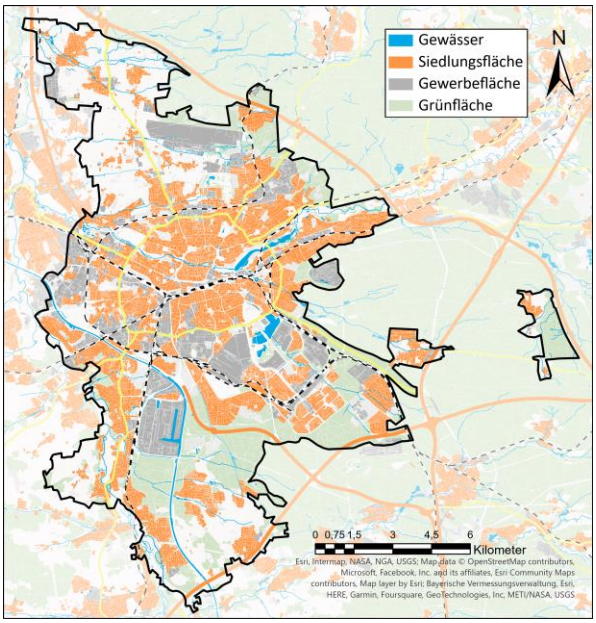


Abb. 4: Stadtgebiet Nürnberg

2.2 GRUNDSTRUKTUR GEFAHRENPOTENZIAL

PLANUNGSKLASSEN „BRAND-GEBÄUDE“

DEFINITION

Die Merkmale der Planungsklassen „Brand-Gebäude“ werden über die vorhandenen Gebäude- und Siedlungsstrukturen (Strukturtyp) definiert.

Die Planungsklassen „Brand“ beziehen sich auf den Bereich

- „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ gemäß § 34 BauGB (= der sogenannte „Innenbereich“) oder
- „innerhalb zusammenhängender Bebauung“.

Der Begriff „größere Anzahl Gebäude“ wird in der Praxis häufig mit einer Anzahl von mindestens 10 Gebäuden im betrachteten Bereich verbunden. Die Einordnung richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der vorherrschenden Struktur. Das Leitkriterium der Klassifizierung ist die Wohnbebauung.

Die Planungsklassen beziehen sich rein auf den angegebenen Strukturtyp und stehen in keinem Zusammenhang zu gleich oder ähnlich lautenden Alarmierungsstichwörtern oder ähnlichem.

Die Einstufung in die Planungsklassen erfolgt im Wesentlichen auf Basis des örtlichen Eindrucks im Rahmen einer Befahrung des kommunalen Gebietes.

Die Unterscheidung des Gefahrenpotenzials in Planungsklassen dient als Hilfe für eine differenzierte Planungszieldefinition.

Die Planungsklassen „Brand-Gebäude“ wurden in Anlehnung an die Bauordnung, die Baunutzungsverordnung und unter Berücksichtigung der Rettungsgeräte der Feuerwehr sowie der Gefährdungsklassen Brand Bayern definiert.

Planungsklasse	Strukturtyp	Gefährdungsklassen Brand*
Brand-Gebäude-1	deutlich überwiegend „Gebäude geringer Höhe“ bzw. Gebäude der Klassen 1, 2 o. 3 (bis 7 m Fußbodenhöhe), in der Regel mit Steckleiter erreichbar, überwiegend offene Bauweise, Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete	B 1, B 2, B 3
Brand-Gebäude-2	größere Anzahl „Gebäude mittlerer Höhe“ bzw. Gebäude der Klasse 4 (mehr als 7 m und max. 13 m Fußbodenhöhe), in der Regel mit Steckleiter oder Schiebleiter erreichbar, offene und geschlossene Bauweise, Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete	B 1, B 2, B 3, B 4
Brand-Gebäude-3	größere Anzahl „hoher Gebäude“ (mehr als 13 m und max. 22 m Fußbodenhöhe), in der Regel Hubrettungsfahrzeug erforderlich, offene und geschlossene Bauweise, Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete, Kerngebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete	B 1, B 2, B 3, B 4
Brand-Gebäude-4	Gebäude oberhalb 22 m Fußbodenhöhe (Hochhäuser), großflächig (geschlossene) Blockbebauung/Hinterhofbebauung, Sonderbauten sonstige besondere Objekte	B 5

*) gemäß Merkblatt „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern"

Tab. 8: Definition der Planungsklassen „Brand-Gebäude“

EINTEILUNG DES STADTGEBIETS

Die Analyse der Gebäude- und Siedlungsstrukturen zeigt in weiten Teilen des Kernstadtbereichs eine dichte bzw. geschlossene Bauweise mit Objekten mit mehr als 4 Vollgeschossen (Planungsklasse Brand-Gebäude 3).

Im Altstadtbereich ist eine geschlossene Block- und teilw. Hinterhofbebauung mit eingeschränkter Zugänglichkeit vorzufinden. Außerdem befinden sich hier zahlreiche Sonderobjekte. In einzelnen Stadtteilen im südlichen Stadtgebiet (Langwasser, Reichelsdorf, Röthenbach) ist eine hohe Dichte von Hochhäusern gegeben (s. auch Abs. 2.3), die somit die prägende Bebauung darstellen. Diese Bereiche werden entsprechend in die Planungsklasse Brand-Gebäude 4 eingestuft.

Die außenliegenden Stadtteile sind geprägt von einer relativ offenen Ein- oder Mehrfamilienhausstruktur mit maximal 3 Vollgeschossen und vereinzelten Gebäuden mit 4 Vollgeschossen (Planungsklasse Brand-Gebäude 1 oder 2).

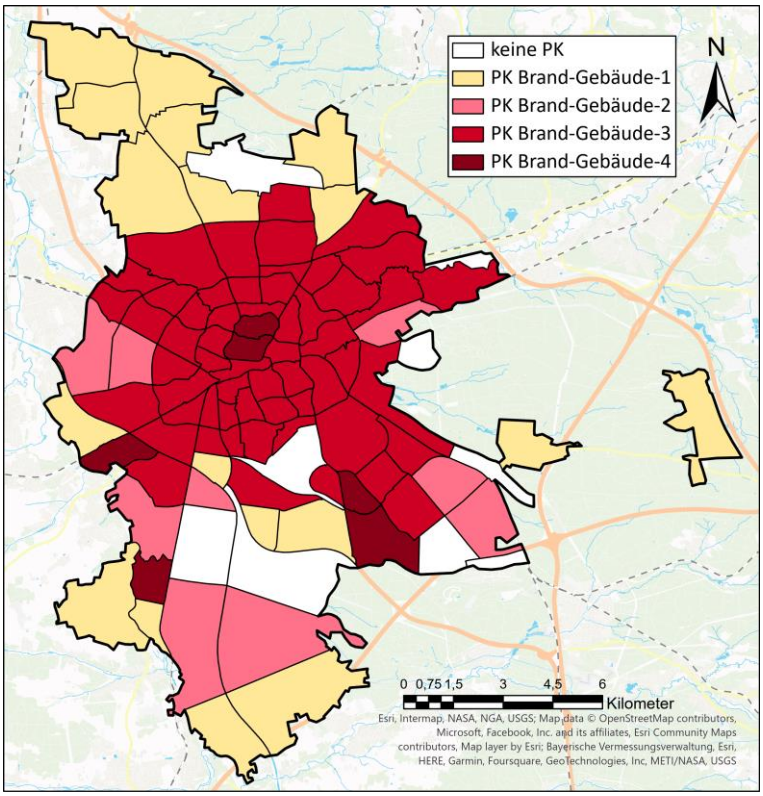


Abb. 5: Einteilung des Stadtgebiets in Planungsklassen „Brand-Gebäude“

Bereiche, in denen sich keine Wohnbebauung befindet, sind keiner Planungsklasse zugeordnet.

GEFAHRENPOTENZIALE IM BEREICH DER TECHNISCHEN HILFE

VERKEHRSWEGE – STRAßENVERKEHR

Bundesautobahnen:

- BAB 3, BAB 6, BAB 9, BAB 73

Bundesstraßen:

- B 2, B 4, B 4R, B 8, B 14

Sonstige Straßen:

- Süd-West-Tangente
- Frankenschnellweg

Der Einsatzbereich der Feuerwehr Nürnberg umfasst umfangreiche Straßenabschnitte risikologisch relevanter Verkehrswege. Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen ist im gesamten Stadtgebiet (primär im Bereich der Hauptverkehrsachsen) gegeben.

Der Einsatzbereich der Feuerwehr Nürnberg umfasst umfangreiche Straßenabschnitte risikologisch relevanter Verkehrswege.

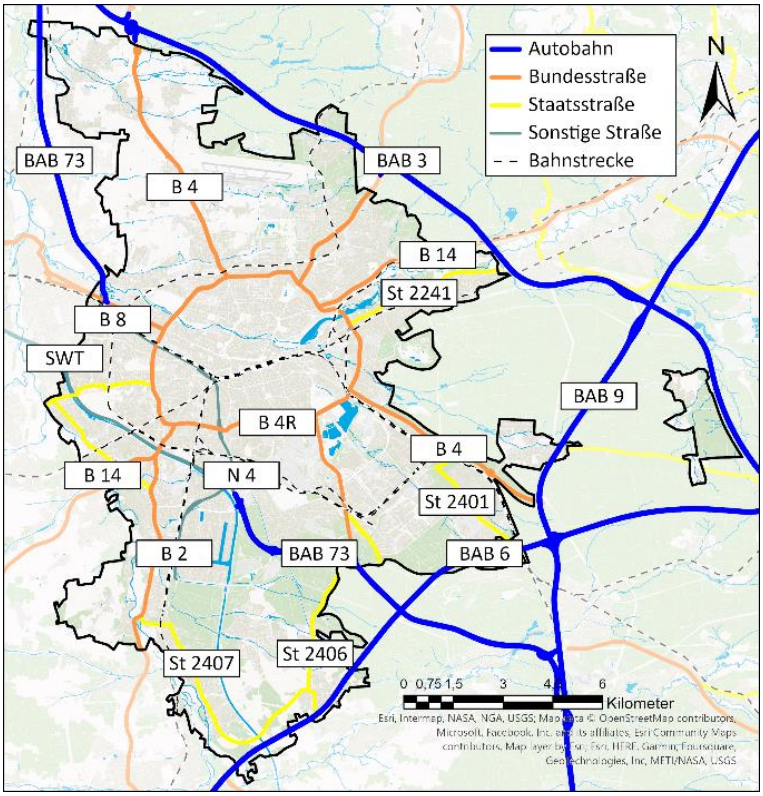


Abb. 6: Verkehrswege im Stadtgebiet

VERKEHRSWEGE – SCHIENENWEGE

Bahnverkehr:

- Personenfern- und Personennahverkehr mit diversen ICE-, Regional- und S-Bahn-Linien
- Güterverkehr durch das Stadtgebiet

Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle und Schienenunfälle ist primär im nördlichen Stadtgebiet sowie im Bereich der Stadtbahnstrecken gegeben. Allgemein besteht die Gefahr durch Personen im Gleisbett.

Der Einsatzbereich der Feuerwehr Nürnberg umfasst umfangreiche Bahnabschnitte risikologisch relevanter Verkehrswege.

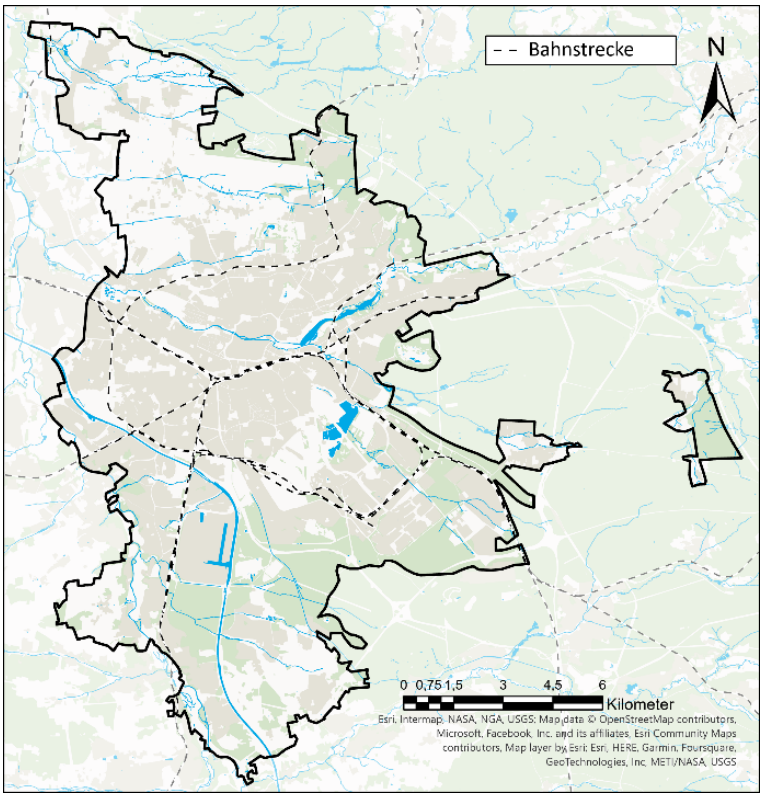


Abb. 7. Bahnverkehr

GEFAHRENPOTENZIALE GEWÄSSER

Größere Gewässer im Stadtgebiet:

- Dutzendteich
- Pegnitz
- Main-Donau-Kanal
- Wöhrder See
- Hafen

Ein besonderes Gefahrenpotenzial stellt der Main-Donau-Kanal mit Hafen dar:

- Es findet Güterverkehr mit Güterumschlag (insb. Container) im Hafen statt.
- Es findet Personenverkehr durch Hotelschiffe statt.

Auf dem Dutzendteich und Wöhrder See findet Freizeitnutzung statt.

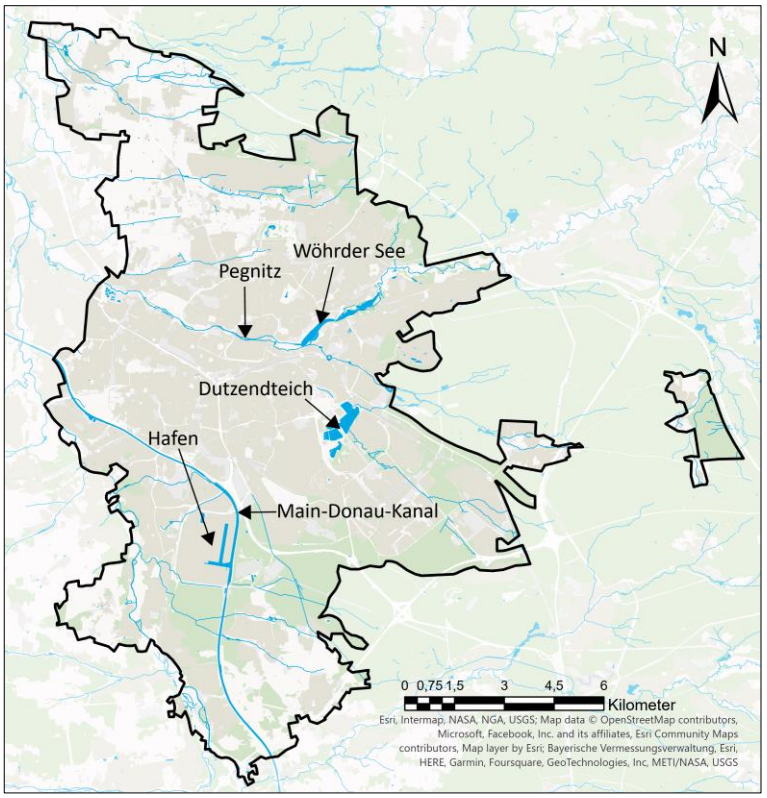


Abb. 8: Gewässer im Stadtgebiet

Die vorhandenen Gewässer haben durch Hochwassergefahren (z. B. aufgrund von Starkregenereignissen) als auch durch Ertrinkungsgefahren Einfluss auf das Gefahrenpotenzial.

Es resultieren entsprechende Risiken für Einsätze zur Wasserrettung, zur Technischen Hilfeleistung oder zur Schiffsbrandbekämpfung auf Gewässern.

GEPLANTE ENTWICKLUNG DES STADTGEBIETS

In der Stadt Nürnberg finden umfangreiche Bautätigkeiten statt. Folgende größere Projekte befinden sich derzeit in der Planung bzw. Umsetzung, die Einfluss auf die Bedarfsplanung haben:

- Neue Mitte Boxdorf
 - auch einzelne Gebäude der GKL 4 und 5 sowie Sonderbauten
 - davon ein Objekt HuRF-pflichtig
 - Tiefgarage
- Stadtquartier an der Brunecker Straße (90 Hektar)
 - Quartier zum Wohnen und Arbeiten
 - Neubau Technische Universität Nürnberg
- Güterzugtunnel Nürnberg-Fürth
 - 7,5 Kilometer lange Güterzugtunnel

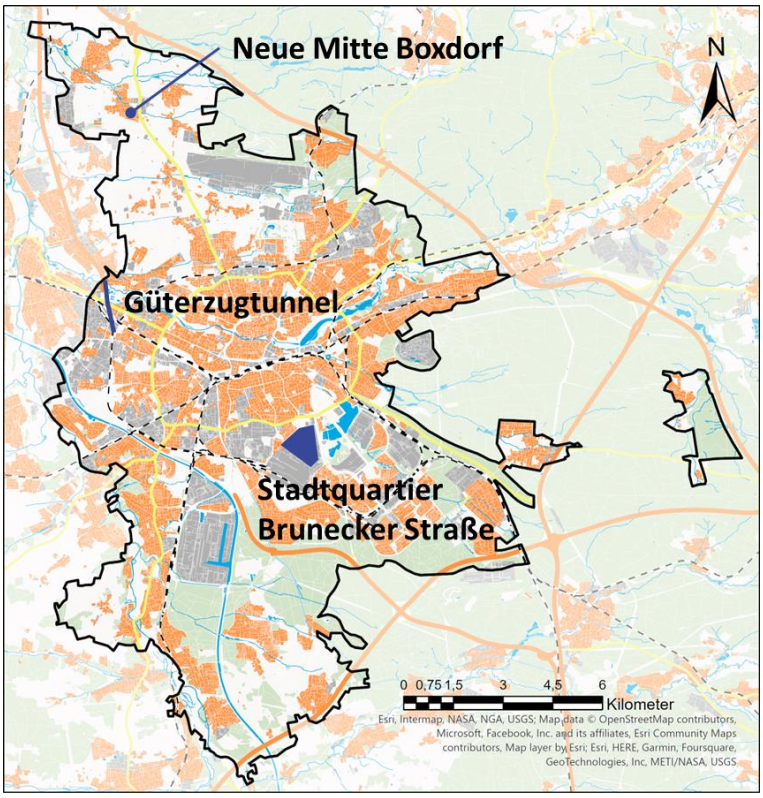


Abb. 9: Stadtentwicklungsprojekte

2.3 BESONDERE OBJEKTE

ÜBERSICHT DER OBJEKTE VON BESONDERER BEDRFSPLANERISCHER BEDEUTUNG

In der nebenstehenden Abbildung sind herausragende Einzelobjekte dargestellt, die (z. B.) über die Grundstruktur des Gefahrenpotenzials hinausgehen.

Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung sind solche, die im Einsatzfall Anforderungen an die Feuerwehr stellen, die über das Grundgefahrenpotenzial der umliegenden Wohnbebauung hinausgehen.

Bei den dargestellten Objekten handelt es sich jeweils um diejenigen, die die höchsten Anforderungen an die Feuerwehr stellen. Folgende Objektarten sind dargestellt:

- Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- Industrie- und Verkehrsanlagen (Bei den Industrieanlagen handelt es sich um Objekte, von denen insb. ABC-Gefahren ausgehen.)
- Störfallbetriebe nach 12. BImSchV
- Hochhäuser
- sonstige Objekte

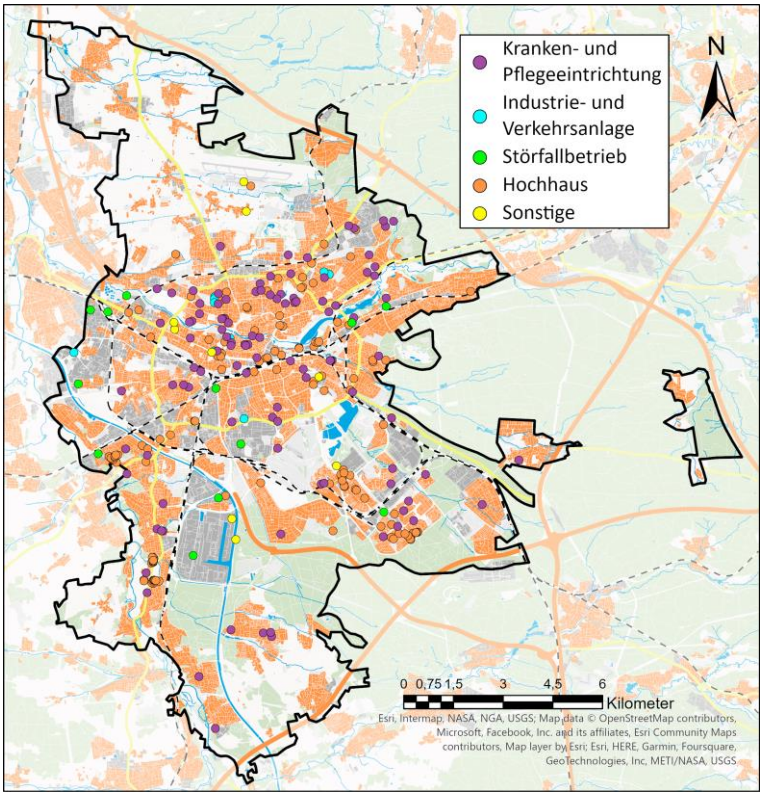


Abb. 10: Übersicht der Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

GROß- BZW. SONDERVERANSTALTUNGEN

Im Stadtgebiet Nürnberg finden regelmäßig größere Veranstaltungen statt. Bei Bedarf erfolgt eine Beteiligung der Feuerwehr bei den Sicherheitsbesprechungen und die Erstellung eines Sicherheits- oder Brandschutzkonzeptes.

In der untenstehenden Tabelle sind regelmäßige Veranstaltungen im Stadtgebiet mit mindestens 4.000 täglichen Besuchern aufgeführt.

Name	Ort	Art der Veranstaltung	Besucherzahl insgeamt	Veranstaltungs-dauer
Int. ADAC Norisring Speedweekend	Beuthener Strasse etc.	Sportveranstaltung	75.000	3
Bardentreffen	diverse Spielorte Altstadt	Kirchweih+ Feste	200.000	3
Bauernmarktmeile	Hauptmarkt	Märkte und Stände	20.000	1
Blaue Nacht	diverse Spielorte Altstadt	Kirchweih+ Feste	130.000	1
Brückenfestival	Theodor-Heuss-Brücke	Kirchweih+ Feste	25.000	2
Christkindlesmarkt	Altstadt Bereich Burg bis Hauptmarkt	Märkte und Stände	2 Mio.	28
CSD Veranstaltung	Kornmarkt / Dr-Kurt-Schumacher-Straße	Kirchweih+ Feste	18.000	2
Firmenlauf B2RUN 2022	Beuthener Straße, Dutzundteich etc	Sportveranstaltung	11.000	1
Fränkisches Bierfest	Burggraben zwischen Tiergärtner- und Maxtor	Kirchweih+ Feste	30.000	5
Friedenstafel / Verleihung Nbger Menschenrechtspreis	Kornmarkt, Straße der Menschenrechte, Hallplatz	Kirchweih+ Feste	4.000	1
Hafenfest - Hafen Live erleben	Hafenbereich	Kirchweih+ Feste	20.000	1
Herbst-Trempelmarkt	Hauptmarkt und gesamte Innenstadt	Märkte und Stände	200.000	2
Herbstvolksfest	Volksfestplatz	Kirchweih+ Feste	2 Mio.	14
Klassik Open Air 1	Luitpoldhain	Kirchweih+ Feste	75.000	1
Klassik Open Air 2	Luitpoldhain	Kirchweih+ Feste	75.000	1
Red Bull District Ride	Altstadt Bereich Burg bis Hauptmarkt	Sportveranstaltung	80.000	2
Rock im Park	im Park	Musik	75.000	3
Schmankerlmarkt	Hauptmarkt	Märkte und Stände	25.000	1
Stars im Luitpoldhain	Luitpoldhain	Kirchweih+ Feste	50.000	1
Trempelmarkt	Innenstadt Rundkurs	Märkte und Stände	200.000	2
Volksfest Frühlingsfest	Volksfestplatz	Kirchweih+ Feste	2 Mio.	14

Quelle: Daten der Feuerwehr Nürnberg

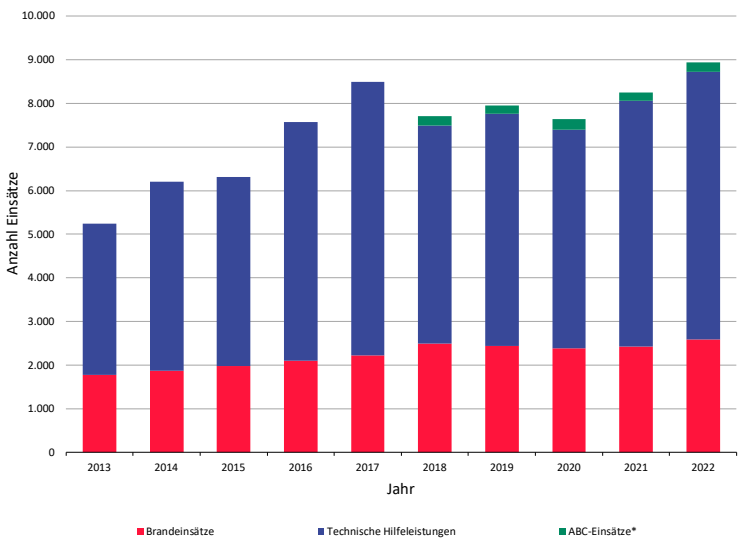
Tab. 9: Groß- und Sonderveranstaltungen mit mehr als 4.000 tgl. Besuchern

2.4 EINSATZGESCHEHEN

LANGFRISTIGE EINSATZENTWICKLUNG

Die Einsatzentwicklung der Jahre 2013 bis 2017 zeigt deutlich steigende Werte (Zunahme von rund 60 %). Nach einem leichten Rückgang der Einsatzzahlen im Jahr 2018 sind die Zahlen seitdem tendenziell wieder steigend.

Durchschnittlich lag die Anzahl der Einsätze im operativen Dienst (ohne Rettungsdienst) bei rund 7.400.



Einsatzart	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Brandeinsätze	1.773	1.874	1.977	2.094	2.227	2.496	2.432	2.387	2.428	2.585
Technische Hilfeleistungen	3.470	4.335	4.335	5.471	6.269	4.989	5.332	5.005	5.632	6.135
ABC-Einsätze*	-	-	-	-	-	226	190	250	192	221
Summe	5.243	6.209	6.312	7.565	8.496	7.711	7.954	7.642	8.252	8.941

Tab. 10: Langfristige Einsatzentwicklung [Datenquelle: Feuerwehr Nürnberg]

Die Einsatzentwicklung der Jahre 2013 bis 2022 zeigt tendenziell steigende Werte. Durchschnittlich lag die Anzahl der Einsätze bei rund 7.400.

ANALYSE DES EINSATZGESCHEHENS

EINLEITUNG UND DATENMENGE

Im Rahmen der Feuerwehrbedarfsplanung werden die Einsätze der Feuerwehr von einem Jahr (01.01.2022 bis 31.12.2022) detaillierter betrachtet. Weitere Auswertungen befinden sich im Kapitel 4.

Als Grundlage dienen die elektronischen Einsatzdaten der Integrierten Leitstelle Nürnberg.

Im Betrachtungszeitraum wurden in diesen Daten 8.221 relevante Einsätze (ohne planbare Einsätze, z. B. Brandsicherheitswachen) dokumentiert. Die feuerwehrinternen Dokumentationen der Gesamteinsatzzahlen können hiervon ggf. abweichen.

	Zeitbereich	Anzahl Einsätze	Jahres-stunden	Einsätze pro Stunde	result. Faktor
zeitkritisch	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	2.071	2.520	0,82	1,68
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	3.058	6.240	0,49	(=1)
	Gesamt	**5.129**	**8.760**	**0,59**	-
nicht zeitkritisch	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	1.493	2.520	0,59	1,64
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	2.258	6.240	0,36	(=1)
	Gesamt	**3.751**	**8.760**	**0,43**	-
alle Einsätze	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	3.564	2.520	1,41	1,66
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	5.316	6.240	0,85	(=1)
	Gesamt	**8.880**	**8.760**	**1,01**	-

Tab. 11: Einsätze nach zeitlicher Kritikalität und Zeitbereichen

Zeitkritische Einsätze sind Einsätze, die keinen Zeitverzug dulden und ein schnellstmögliches Eingreifen der Feuerwehr erfordern (z. B. Wohnungsbrand; Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum). Die Einstufung erfolgt anhand der Alarmierungsstichwörter.

Bei der Analyse erfolgt stets eine Aufteilung der Ergebnisse auf zwei Zeitbereiche nach dem erfahrungsgemäß unterschiedlichen Einsatzaufkommen sowie der Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte. Der „Zeitbereich 1“ umfasst dabei die übliche Arbeitszeit Montag bis Freitag tagsüber, „Zeitbereich 2“ die übrigen Zeiten Montag bis Freitag nachts, Samstag, Sonntag, Feiertag. Der resultierende Faktor beschreibt die Eintrittswahrscheinlichkeit im „Zeitbereich 1“ in Bezug zur Eintrittswahrscheinlichkeit im „Zeitbereich 2“. Während beispielsweise im „Zeitbereich 2“ durchschnittlich 0,49 zeitkritische Einsätze pro Stunde aufgetreten sind, waren es im „Zeitbereich 1“ 1,68 so viele (0,82 pro Stunde).

*) erst ab 2018 separat erfasst

VERTEILUNG DER EINSATZARTEN

In der Tabelle sind die Einsatzarten der Einsätze im Betrachtungszeitraum ausgewertet.

Dazu wurden die Alarmierungsstichwörter der Feuerwehr Nürnberg zu den dargestellten Einsatzarten aggregiert.

Die Kategorisierung erfolgt bei den Brandeinsätzen (neben den automatischen Brandmeldeanlagen) basierend auf einem allgemeinen einsatztaktischen Ansatz, der für die einzelnen Alarmstichworte grundsätzlich notwendig ist.

- Kategorie I: Staffel/Gruppe
- Kategorie II: Zug (z. B. Wohnungsbrand)
- Kategorie III: mehr als ein Zug

Einsatzart	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	absolut	*absolut*	*absolut*	*relativ*
Summe Brand	**1.006**	**1.658**	**2.664**	**30,0 %**
Brand: Kategorie I	163	437	600	6,8 %
Brand: Kategorie II	230	552	782	8,8 %
Brand: Kategorie III	27	40	67	0,8 %
Brand: Brandmeldeanlage	586	629	1.215	13,7 %
Summe Techn. Hilfeleistung	**2.207**	**3.197**	**5.404**	**60,9 %**
THL: Person in Gefahr	81	103	184	2,1 %
THL: Türöffnung	796	1.152	1.948	21,9 %
THL: ABC/CBRN	16	13	29	0,3 %
THL: Ölspur/Kraftstoff	24	35	59	0,7 %
THL: Tiere	169	240	409	4,6 %
THL: Unwetter	225	453	678	7,6 %
THL: Sonstiges	896	1.201	2.097	23,6 %
Summe Sonstiges	**351**	**461**	**812**	**9,1 %**
Sonstiges: First Responder	351	461	812	9,1 %
Summe	**3.564**	**5.316**	**8.880**	**-**

Tab. 12: Verteilung des Einsatzgeschehens nach Einsatzarten

Anhand der Einsatzstichworte werden die Einsätze zu 12 Kategorien zusammengefasst, die die gemeldete Lage widerspiegeln. Die höchsten Anteile am Einsatzgeschehen machen demnach Alarmierungen zu kleineren (sonstigen) Technischen Hilfeleistungen aus.

ZEITLICHE VERTEILUNG DER EINSÄTZE

Die Grafik zeigt die zeitliche Verteilung der 8.880 Einsätze des Betrachtungszeitraumes im Verlauf des Tages. Eine Unterscheidung erfolgt zwischen den Tagesbereichen „Montag bis Freitag“ (links/blau) und „Samstag, Sonntag, Feiertag“ (rechts/grün).

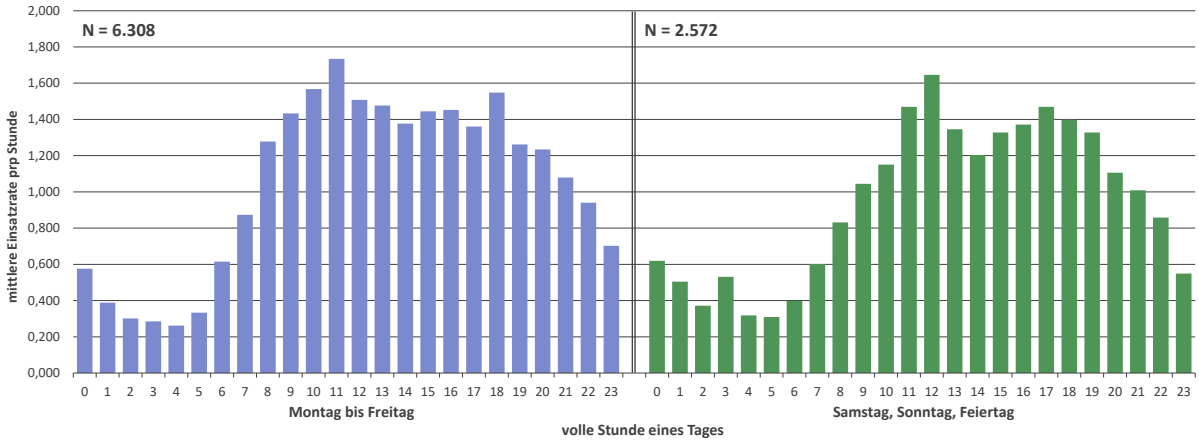


Abb. 11: Tageszeitliche Verteilung der Einsatzhäufigkeit

VERTEILUNG DER EINSATZSTELLEN AUF DAS STADTGEBIET

Die Kartendarstellung zeigt die geografische Lage von 4.964 der 5.129 Einsatzstellen des Betrachtungszeitraums im Stadtgebiet ohne Einsätze auf den Bundesautobahnen.

Die Verortung erfolgt anhand der in den Einsatzdaten dokumentierten Geokoordinaten.

Insgesamt 165 Einsätze wurden aufgrund der Lage außerhalb des Stadtgebiets oder auf Autobahnen nicht georeferenziert.

Anmerkung: Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen. Die Zuordnung der Einsatzstellen zur Einsatzart erfolgt nach der alarmierten Lage.

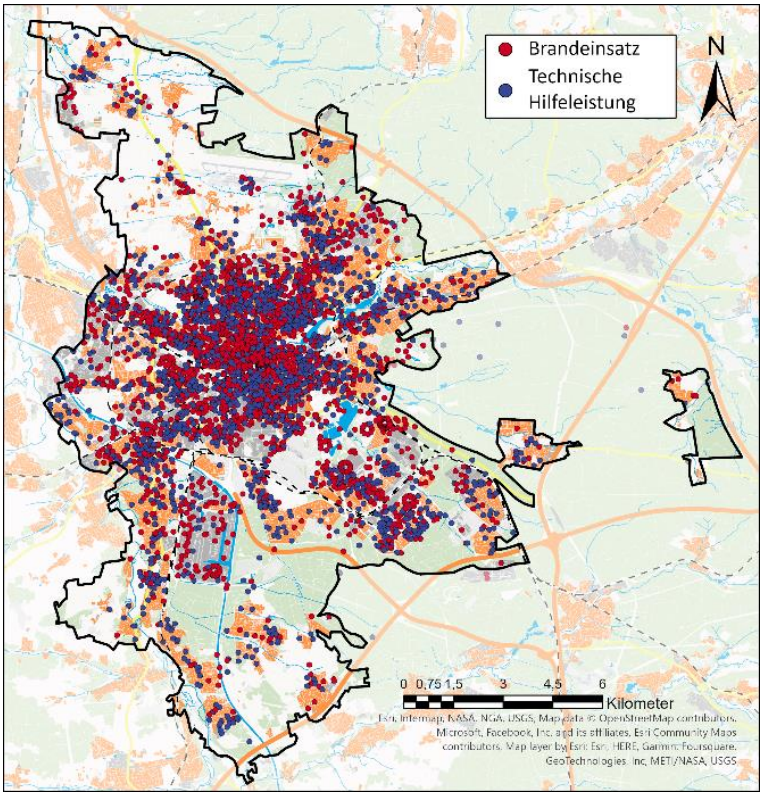


Abb. 12. Geografische Verteilung der Einsatzstellen

Die nebenstehende Karte zeigt die Dichte der zeitkritischen Einsatzstellen im Stadtgebiet. Anhand derer ist zu erkennen, dass ein deutlicher Einsatzstellenschwerpunkt im Bereich der Innen-/Altstadt liegt. In den übrigen Stadtbereichen ist die Einsatzstellendichte deutlich geringer.

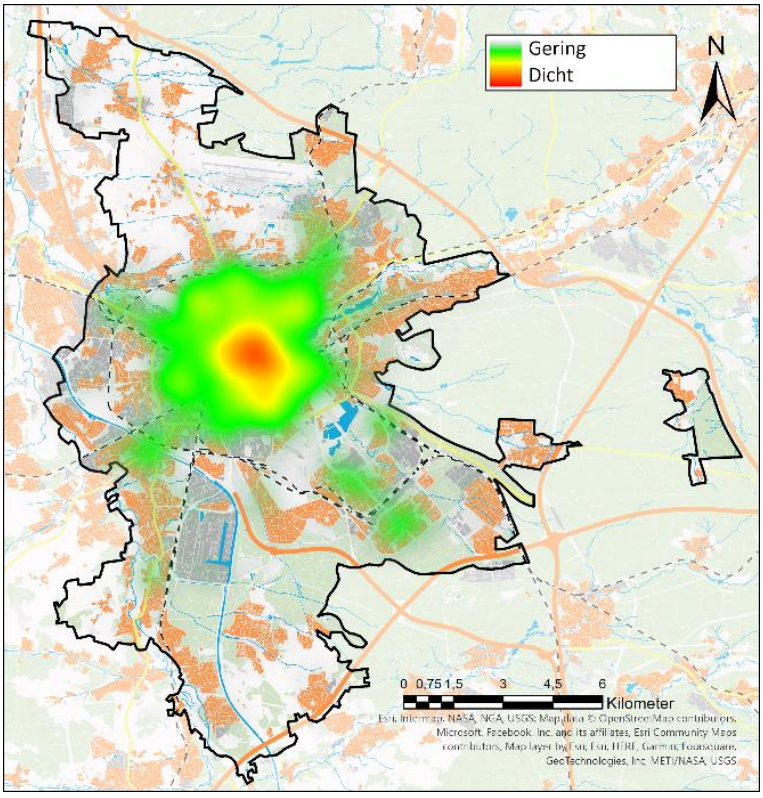


Abb. 13: Dichte zeitkritischer Einsatzstellen im Stadtgebiet

2.5 BEWERTUNG RISIKOSTRUKTUR

Die Klassifizierung des Stadtgebiets in Planungsklassen bildet zusammen mit der Identifizierung der besonderen Objekte das Gefahrenpotenzial („Kalte Lage“) ab. In Verbindung mit der Einsatzdatenanalyse („Heiße Lage“), bei welcher eine Korrelation der Einsatzstellenschwerpunkte mit den Planungsklassen und der Grundstruktur festzustellen ist, ergibt sich die Risikobewertung. Diese ist Basis für die Planungszieldefinition und die daraus abgeleitete SOLL-Konzeption.

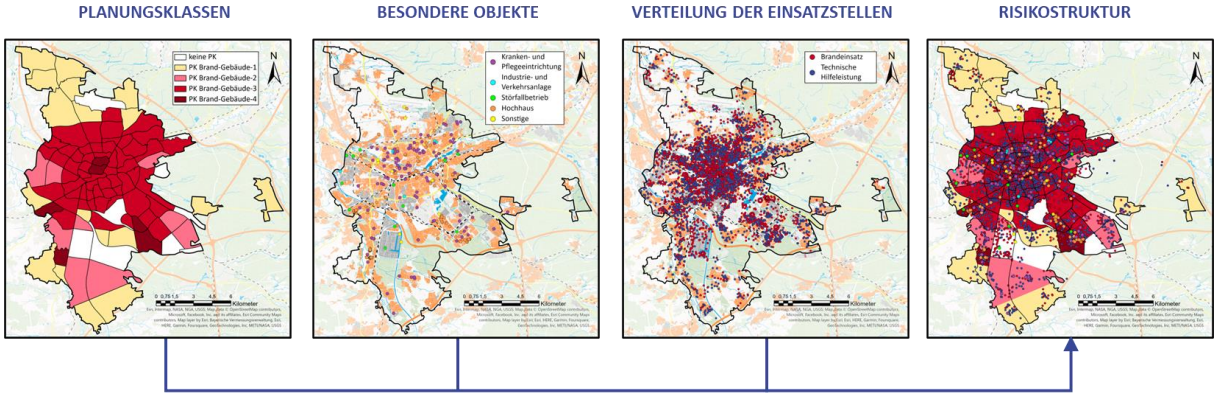


Abb. 14: Zusammenfassung der Analyseschritte der Risikostruktur

Die Analyse der Risikostruktur zeigt in weiten Teilen des Kernstadtgebiets ein allgemein hohes Risiko. Im Altstadtbereich ist eine darüberhinausgehende Risikokonzentration insbesondere hinsichtlich der Bebauungsstruktur und der Einsatzdichte vorzufinden. In den Außenbereichen ist ein insgesamt niedrigeres Risiko vorzufinden.

Planungsklasse
- PK Brand-0
- PK Brand-1
- PK Brand-2
- PK Brand-3
- PK Brand-4

Objektart
- Kranken- und Pflegeeintrichtung
- Industrie- und Verkehrsanlage
- Störfallbetrieb
- Hochhaus
- Sonstige

Einsatzart
- Brandeinsatz
- Technische Hilfeleistung

Die Analyse der Risikostruktur zeigt im Stadtgebiet ein heterogenes Risiko.

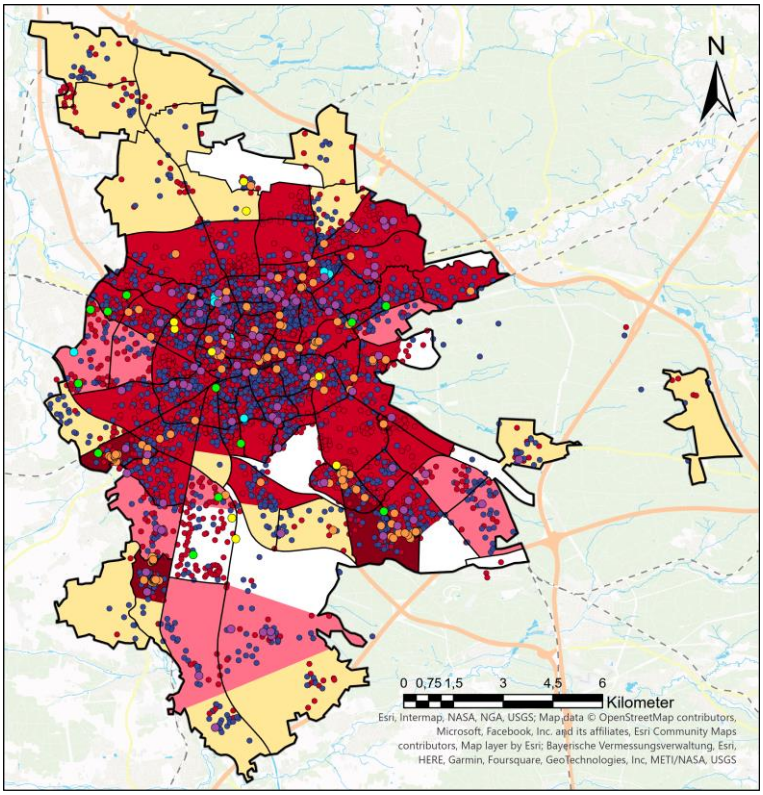


Abb. 15: Risikostruktur des Stadtgebiets Nürnberg

3 PLANUNGSGRUNDLAGEN

Die Planungsgrundlagen definieren die wesentliche Basis für die Ableitung der SOLL-Bedarfe.

Bei der Definition der Planungsgrundlagen werden die bisherigen Erkenntnisse des Feuerwehrbedarfsplans berücksichtigt. Zum Beispiel ist die Analyse der Risikostruktur elementare Grundlage für die Ableitung szenarienbasierter Planungsgrundlagen („Schutzziele“).

Die Planungsgrundlagen stellen ein zentrales Element eines Feuerwehrbedarfsplans dar. In diesem Kapitel werden zunächst die einzelnen Parameter der Planungsziele – die Eintreffzeit, die Funktionsstärken und der Zielerreichungsgrad – näher erläutert. Anschließend werden, unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und des Einsatzgeschehens innerhalb der Kommune, die Planungsziele definiert und beschrieben.

3.1 GRUNDSÄTZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

GRUNDSÄTZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER PLANUNGSZIELDEFINITION

Das BayFwG fordert in Art. 1 Abs. 2: *„Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.“*

In der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) vom 28.09.2020 ist unter Nr. 1.1 Feuerwehrbedarfsplanung folgendes festgelegt: *„Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bzw. die zuständige Kreisbrandrätin bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.“*

Das zentrale Element eines Feuerwehrbedarfsplans stellt die Planungszieldefinition dar, bei der für ein oder mehrere Einsatzszenarien festgelegt wird, nach welcher Zeit (Eintreffzeit) wie viele Feuerwehr-Einsatzkräfte (Funktionsstärke) in wie viel Prozent der Fälle (Zielerreichungsgrad) am Einsatzort eintreffen sollen. Größere Einsätze, deren Anforderungen über die der definierten Einsatzszenarien hinausgehen (jedoch unterhalb der Schwelle des Großschadensereignisses liegen), sind durch die Alarm- und Ausrückordnung zu regeln.

Das Planungsziel fixiert den feuerwehrtechnischen Bedarf (Personal, Technik usw.) für ein standardisiertes Schadensereignis. Bei den im Planungsziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart notwendig sind. Die im Planungsziel definierten Fahrzeuge stellen Mindestanforderungen dar. Gegebenenfalls sind weitere Fahrzeuge erforderlich, um u. a. die geforderte Funktionsstärke zur Einsatzstelle transportieren zu können.

Im Merkblatt „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“ wird als standardisiertes Schadensereignis im Abwehrenden Brandschutz der „kritische Wohnungsbrand“ vorgeschlagen.

Im Quervergleich ist festzustellen, dass es in Deutschland diverse Planungszieldefinitionen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt, die je nach Bereich als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.

Der Deutsche Städtetag empfiehlt mit Beschluss der Sitzung vom 22.02.2017 ein Papier des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur bundesweiten Umsetzung, in dem vor allem eine Planungszieldifferenzierung vorgeschlagen wird. Schon in der innerkommunalen Betrachtungsebene soll auf individuelle Risikostrukturen jeweils angemessen und somit differenziert reagiert werden.

PLANUNGSGRUNDLAGEN – ENTWICKLUNG RELEVANTER FACHEMPFEHLUNGEN

Im Rahmen der Fachempfehlung „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ schlug die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) 1998 den sogenannten „kritischen Wohnungsbrand“ als ein mögliches standardisiertes Schadensereignis vor. In einer Fortschreibung der Qualitätskriterien im Jahre 2015 wurde die Planungszieldefinition aufrechterhalten, die theoretische Herleitung und die Allgemeingültigkeit der Empfehlung für alle Strukturen aber eingeschränkt. Für entsprechende, großstädtisch geprägte Wohnquartiere stellt der kritische Wohnungsbrand gleichwohl ein weithin anerkanntes Planungsziel dar.

- In einem Beiblatt aus dem Jahr 2023 zu diesen Qualitätskriterien wird der Einfluss der Bebauung auf die Erkundungs- und Entwicklungszeit beschrieben. Daraus resultierend wird festgehalten, dass in Teilbereichen einer Kommune mit geringeren Anforderungen aus der Bebauungsstruktur (gegenüber einer großstädtischen Bebauung) trotz einer längeren Anfahrtszeit der Feuerwehr aufgrund einer kürzeren Erkundungs- und Entwicklungszeit ein ähnliches Schutzniveau erreicht werden kann.

Gleich mehrere Fachempfehlungen der letzten Jahre aus Nordrhein-Westfalen zielen ebenfalls auf eine differenziertere Betrachtung des unbestimmten Begriffs „den örtlichen Verhältnissen entsprechend“ ab. Es wird empfohlen, die Planungsziele bereits in der intrakommunalen Betrachtungsebene anhand jeweiliger örtlicher Gegebenheiten zu differenzieren. In den folgenden Empfehlungen sind entsprechende Forderungen enthalten:

- „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“
 (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW;
 zur bundesweiten Umsetzung empfohlen durch den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages)
- Abschlussbericht „Planungsgrundlagen und Strukturen“ des Gemeinschaftsprojekts FEUERWEHRENSACHE NRW
 (Gemeinschaftsprojekt des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW und des Verbands der Feuerwehren NRW)

Die inhaltlichen Grundlagen dieser Differenzierung werden im Abschnitt 3.3 ausgeführt.

Allen vorgenannten Empfehlungen ist gemein, dass – bei Vorliegen entsprechender Gefahren – die Definition weiterer, spezifischer Planungsziele für andere Einsatzarten (z. B. Technische Hilfeleistung, ABC-Gefahren) empfohlen wird.

Planungsziele definieren ein standardisiertes Schadensereignis und ermöglichen somit die Ableitung spezifischer Anforderungen an die Feuerwehr. Die Definition von Planungszielen erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung. Eine Differenzierung von Planungszielen auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse wird in aktuellen relevanten Fachempfehlungen gefordert und entspricht somit dem Stand der Technik der Bedarfsplanung.

GROßSTÄDTISCHE STRUKTUREN – MEHRSTUFIGES PLANUNGSVERFAHREN

Bei der Bedarfsplanung für Feuerwehren in großstädtischen Strukturen hat sich ein mehrstufiges Planungsverfahren etabliert. Üblicherweise erfolgt in einem ersten Schritt eine flächenbasierte Planung auf Grundlage der für die Wohnbebauung definierten Planungsziele. In einem zweiten Schritt werden dann für ein spezifisches Einsatzszenario in einem oder mehreren Objekten besondere Anforderungen definiert.

Hintergrund ist, dass besondere Objekte Anforderungen an den Feuerwehreinsatz stellen, die über die zeitlichen und personellen Anforderungen des kritischen Wohnungsbrandes hinausgehen. Je umfangreicher die Feuerwehrstruktur, desto mehr objektbezogene Anforderungen sind grundsätzlich über die vorhandene Feuerwehrstruktur abgedeckt.

Aus diesem Grund werden aus den in Kapitel 2 betrachteten Objekten solche exemplarisch ausgewählt, die

- eine gegenüber dem flächendeckenden Planungsziel deutlich erhöhte Anforderung in zeitlicher oder personeller Sicht erwarten lassen,
- eine grundsätzliche Übertragbarkeit der definierten Anforderungen auf weitere Objekte ermöglichen und
- insbesondere Auswirkungen auf die besonders sensiblen Schutzgüter „Menschenleben und körperliche Unversehrtheit“ haben.

In der weiteren Entwicklung einer SOLL-Feuerwehrstruktur wird das zweistufige Planungsverfahren dann beibehalten:

- Die SOLL-Struktur wird vorrangig zur Erfüllung der flächenbezogenen Anforderungen entwickelt.
- Es erfolgt eine Prüfung, ob aus der somit resultierenden SOLL-Struktur die Anforderungen aus den objektbezogenen Szenarien erfüllt werden können.
- Wenn dies nicht der Fall ist, wird die resultierende SOLL-Struktur an die objektbezogenen Anforderungen angepasst.

Großstädtische Strukturen erfordern ein zweistufiges Planungsverfahren:

- In einem ersten Schritt erfolgt eine flächenbezogene Planung im Hinblick auf die flächendeckend definierten Schutzziele für den Brandeinsatz und die Technische Hilfeleistung.
- Im zweiten Schritt erfolgt die Überprüfung, ob die resultierende Feuerwehrstruktur zur Reaktion auf exemplarisch ausgewählte, besondere Anforderungen von risikologisch herausragenden Objekten ausreicht.

3.2 GRUNDSÄTZE ZU HILFSFRISTEN UND EINTREFFZEITEN

GRUNDSÄTZLICHES

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

Im Gegensatz zur sogenannten „Hilfsfrist“ umfasst die Eintreffzeit nicht die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr). Diese ist von der

Feuerwehr bzw. der Kommune regelmäßig nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung über die Leitstelle erfolgt. Daher wird der Begriff der „Hilfsfrist“, der in aller Regel die Dispositionszeit beinhaltet, nicht zur Definition der Planungsgrundlagen im Rahmen der Bedarfsplanung herangezogen.

Gemäß *VollzBekBayFwG „ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist). Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Gesprächs- und Dispositionszeit der alarmauslösenden Stelle sowie der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr. Die Gemeinden legen bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens achteinhalb Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde.“* (VollzBekBayFwG Nr. 1.2)

Eine weitere Aussage zur Hilfsfrist gibt es im Merkblatt „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern; 1.13 Merkblatt für die Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern Stand: 01/2015“, Seite 14: *„Deshalb ist es unumgänglich, dass die Hilfsfrist von zehn Minuten einschließlich der notwendigen Dispositionszeit in der ILS zwischen Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (ILS) und Eintreffen zumindest der ersten Kräfte an der Schadensstelle eingehalten wird.“*

Damit verbleiben 8,5 Minuten für die Ausrück- und Anfahrtszeit (10 Minuten Hilfsfrist abzüglich 1,5 Minuten Gesprächs- und Dispositionszeit). Das heißt, dass die planerische Eintreffzeit (Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle) maximal 8,5 Minuten beträgt.

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Sie entspricht der üblichen Größe zur Definition der zeitlichen Anforderung an die Feuerwehr im Rahmen der Bedarfsplanung.
Aus der bayerischen Hilfsfrist von 10 Minuten resultiert eine 1. Eintreffzeit von 8,5 Minuten.

UNTERTEILUNG VERSCHIEDENER EINTREFFZEITEN

Es ist gängige Praxis der Bedarfsplanung, dass in den Planungszielen zwischen mehreren Eintreffzeiten unterschieden wird. In der Regel wird mindestens eine 1. und eine 2. Eintreffzeit definiert. Diese Unterscheidung basiert auf der unterschiedlichen Dringlichkeit der an der Einsatzstelle einzuleitenden Maßnahmen auf Grundlage von beispielsweise Feuerwehrdienstvorschriften und standardisierten Einsatzabläufen. Diese Differenzierung dient dem Ausgleich von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Feuerwehrstruktur.

Anhand des Szenarios „kritischer Wohnungsbrand“ kann diese Unterscheidung verdeutlicht werden:

- Innerhalb der 1. Eintreffzeit sollen die ersten Kräfte am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.
- Diese werden innerhalb der 2. Eintreffzeit durch weitere Kräfte ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.

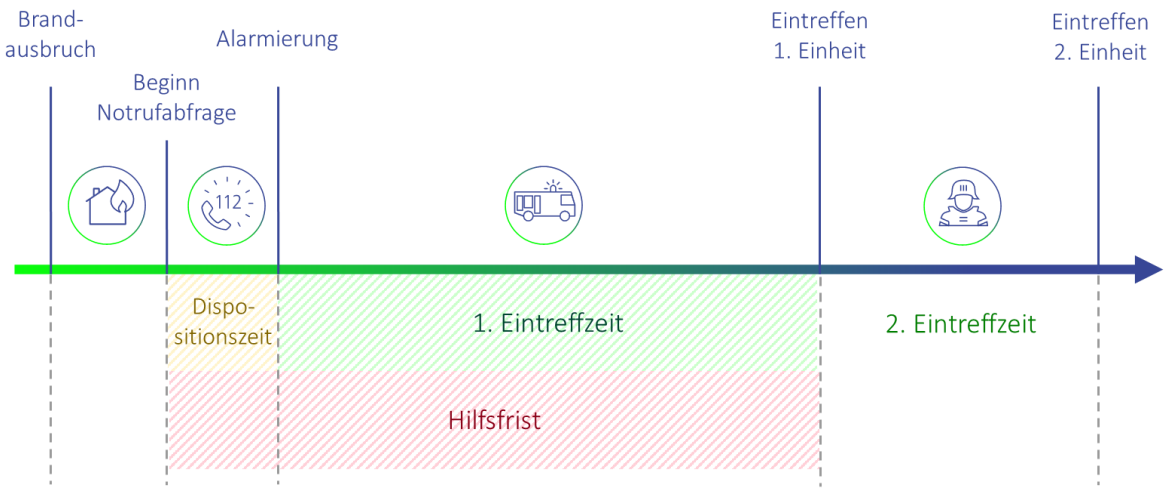


Abb. 16: Zeitkette im Einsatzverlauf

Die Definition aufeinanderfolgender Eintreffzeiten in einem Szenario spiegelt die Dringlichkeit der Erledigung anfallender Aufgaben wider und entspricht dem Stand der Technik der Bedarfsplanung.

3.3 GRUNDSÄTZE ZU FUNKTIONSSTÄRKEN

GRUNDSÄTZLICHES

Die Funktionsstärke beschreibt den benötigten Bedarf an Einsatzkräften an der Einsatzstelle. Sie leitet sich ab aus den an der Einsatzstelle erforderlichen, parallel durchzuführenden Tätigkeiten in der jeweils betrachteten Eintreffzeit. Daneben sind weitere Rahmenbedingungen, wie die generelle Einsatztaktik der Feuerwehr und bundesweit geltende Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

Bei den im jeweiligen Planungsziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart mindestens erforderlich sind. Dieser Ansatz wird wiederum gewählt, um eine gleichermaßen wirtschaftliche wie leistungsfähige Feuerwehrstruktur zu erreichen. Sofern die resultierende Feuerwehrstruktur dies zulässt, entspricht es der gängigen Praxis, im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung höhere Funktionskräfteansätze vorzusehen, um zum Beispiel durch Reservebildung weitere Optimierungen im Einsatzablauf zu erreichen.

Analog zu den Eintreffzeiten differieren auch die Funktionsstärken in Abhängigkeit des gewählten standardisierten Schadensereignisses. Dies betrifft auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse teilweise auch ähnliche Ereignisse.

Erläuterung am Beispiel eines Wohnungsbrands in städtischer Struktur gegenüber einem Wohnungsbrand in ländlicher Struktur:

Bei einem Wohnungsbrand in einem Gebäude geringer Höhe im ländlich-dörflichen Bereich handelt es sich in der Regel um Ein- bis Zweifamilienhäuser. Hier sind folgende Differenzen gegenüber dem städtischen Gebäude zu erkennen:

- deutlich geringere Geschoss- / Wohnfläche
- deutlich geringere Zahl möglicher betroffener / zu rettender Personen
- 2. Rettungsweg in der Regel über Steckleiter gesichert (keine Drehleiter erforderlich)
- kürzere Entwicklungszeit (Zeit zwischen Eintreffen der Kräfte am Einsatzort und dem Wirksamwerden der Maßnahmen / der Rettung der Person) aufgrund der kürzeren Wege vor Ort

Daraus resultiert ein geringerer Kräftebedarf als beim städtischen Gebäude. Die nach Abschnitt 5.1 der FwDV 3 definierte Staffel (= 6 Funktionen) ist eine einsatztaktische Größe, die unter Beachtung der UVV / FwDV 7 in der Lage ist, einen Innenangriff unter Atemschutz durchzuführen. Eine Gruppe (= 9 Funktionen) könnte ggf. parallel eine weitere Aufgabe durchführen, beispielsweise die Vornahme einer tragbaren Leiter.

DIFFERENZIERUNG AUF INTRAKOMMUNALER EBENE AM BEISPIEL VON BRÄNDEN IN UNTERSCHIEDLICHEN BEBAUUNGSSTRUKTUREN

STÄDTISCHE STRUKTUREN

Merkmal: überwiegend geschlossene Wohnbebauung mit Gebäuden höher als „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 4 und 5 (nach LBO/MBO)
Beispiel: Mehrfamilienhaus

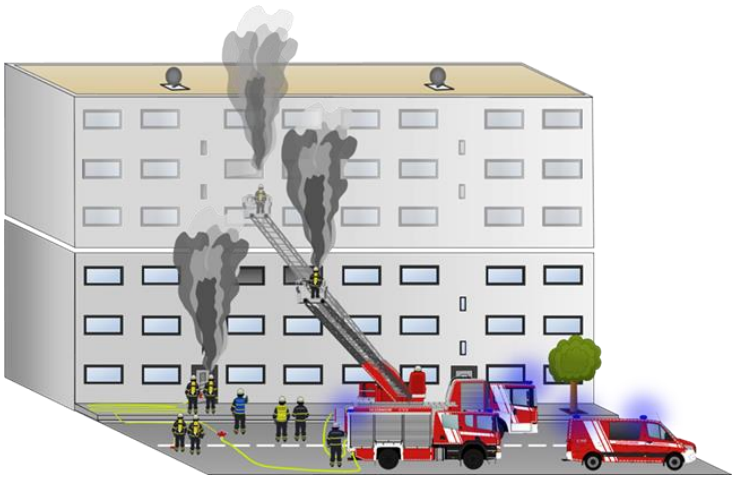


Abb. 17: Brandeinsatz in einem Mehrfamilienhaus

In der geschlossenen Bebauung ist von einem komplexen Erkundungsvorgang auszugehen, gleichzeitig steht in der häufig engen Bebauung weniger Entwicklungsfläche für den Löschzug zur Verfügung; das frühzeitige Eintreffen des Einsatzleitdienstes ist daher sachgerecht. Daneben ist das Mitführen und der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs aufgrund der Gebäudehöhen zumindest planerisch erforderlich. Beide Effekte erhöhen in diesem Beispiel den erforderlichen Mindest-Funktionskräftebedarf zur Sicherung des Einsatzerfolgs.

LÄNDLICH-DÖRFLICHE STRUKTUREN

Merkmal: deutlich überwiegend offene Wohnbebauung mit Gebäuden „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 1, 2 und 3 (nach LBO/MBO)
Beispiel: Einfamilienhaus



Abb. 18: Brandeinsatz in einem Einfamilienhaus

Demgegenüber ist der Mindest-Funktionskräftebedarf in Strukturen mit überwiegend alleinstehenden Einfamilienhäusern in der 1. Eintreffzeit reduziert.
Der Einsatz ist insgesamt weniger komplex, eine Erkundung kann durch den Einheitsführer verhältnismäßig schnell durchgeführt werden. Es steht in der Regel hinreichend Entwicklungsfläche für die Einsatzkräfte zur Verfügung; aufgrund der Gebäudehöhen ist ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherung des Einsatzerfolgs im Bereich der Menschenrettung nicht zwingend erforderlich.

Die vorhandenen unterschiedlichen Strukturtypen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwehr im Einsatz. Daraus ergibt sich eine differenzierte, anforderungsgerechte Planungszieldefinition bzgl. der Funktionsstärken. Die in den Planungsgrundlagen definierten Personalstärken sind Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung des jeweiligen Einsatzes notwendig sind.

3.4 GRUNDSÄTZE ZU CONTROLLING UND ZIELERREICHUNG

Es gibt Empfehlungen zur Feuerwehrbedarfsplanung, in denen neben der Hilfsfrist bzw. Eintreffzeit und der Funktionsstärke ein Erreichungsgrad (prozentualer Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten wurden) als drittes Qualitätskriterium eingeführt wird. Aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen, die dem Szenario der Planungszieldefinition entsprechen (vgl. Einsatzdatenauswertung), ist durch die geringe Datenbasis die alleinige Betrachtung eines Erreichungsgrades nicht zielführend.

Gleiches ist in der Fortschreibung der Qualitätskriterien der AGBF 2015 formuliert:
„Dieses Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades ist nur dann sachgerecht, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer hinreichenden Datenbasis erfolgt. Das dürfte bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht mehr der Fall sein. Bis auf wenige Ausnahmen wird eine solche Datenbasis nur für das jeweils vollständige Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Wenn dann für die örtliche Bedarfsplanung differenzierte Aussagen zum Beispiel in Bezug auf einzelne Stadtteile gewünscht sind, kann die Darstellung seriös nicht mehr über individuelle Erreichungsgrade erfolgen.“

Zur Bewertung der IST-Situation sowie ggf. zur Ableitung von Maßnahmen (Änderungen in der Alarm- und Ausrückeordnung, Durchführung von personellen Maßnahmen, Änderungen in der Standortstruktur) wurde zur Erreichung einer hinreichenden Aussagekraft die Gesamtheit zeitkritischer Einsätze hinsichtlich der einzelnen Parameter im Einsatzverlauf (z. B. Ausrückzeiten, Eintreffzeiten einzelner Fahrzeuge) ausgewertet.

Aus bedarfsplanerischer Sicht schafft ein Zielerreichungsgrad primär einen Toleranzbereich für Einsätze, bei denen aufgrund nicht unmittelbar beeinflussbarer Rahmenbedingungen trotz bedarfsgerechter Feuerwehrstruktur und Einsatzvorbereitung die Anforderungen der Planungsgrundlagen nicht erfüllt wurden. Somit bedeutet ein Zielerreichungsgrad zunächst nicht, dass nur ein Anteil des Siedlungsgebietes bzw. der Bevölkerungsstrukturen zu „beplanen“ ist.

3.5 PLANUNGSGRUNDLAGEN („DEFINITION VON SCHUTZZIELEN“)

DEFINITION DER PLANUNGSGRUNDLAGEN

Im Folgenden werden die Planungsziele für die Stadt Nürnberg in einer Flächenbetrachtung definiert.

Da in der Stadt ein unterschiedliches Gefährdungs- und Risikopotenzial vorliegt, wird auf Grundlage der aktuellen Fachempfehlungen im Szenario Brandeinsatz eine Differenzierung des Planungsziels anhand der Risikostruktur vorgenommen.

Es ergeben sich somit folgende Planungsziele für die Feuerwehr Nürnberg:

- Brandeinsatz Planungsbereich A
- Brandeinsatz Planungsbereich B
- Brandeinsatz Planungsbereich C
- Brandeinsatz Planungsbereich D
- Brandeinsatz Planungsbereich E

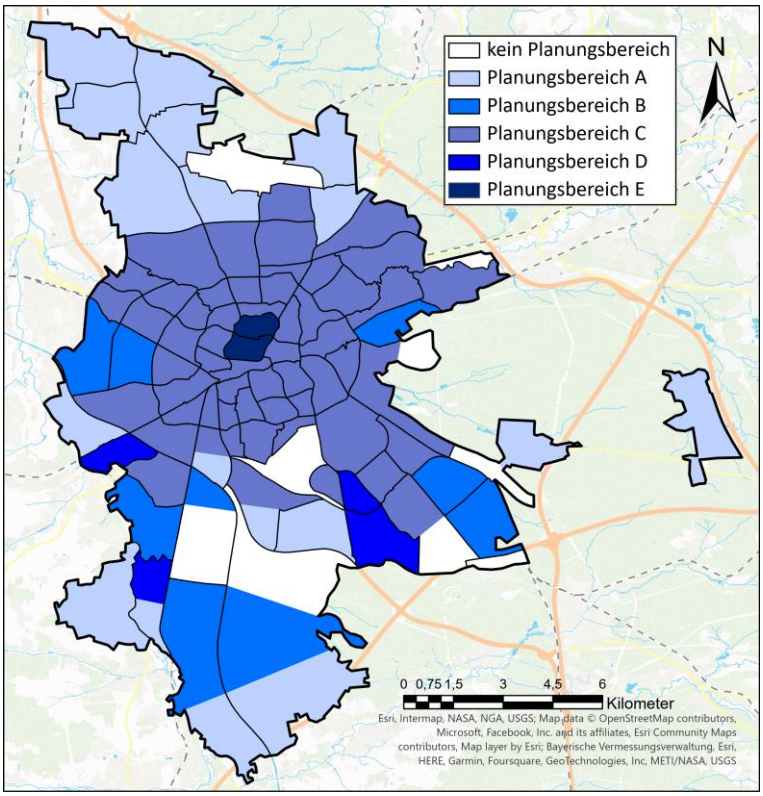


Abb. 19: Einteilung des Stadtgebiets in Planungsbereiche

Hinweis:
Die definierten Eintreffzeiten in den Planungszielen beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Stadtteile. Außerhalb gelegene Einsatzstellen werden ggf. später erreicht.

BRANDEINSATZ PLANUNGSBEREICH A

Szenario

- **Zimmerbrand** in einem **Einfamilienhaus**
- **1 Person** ist aus dem 1. Obergeschoss zu retten

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen**
 - davon 4 Atemschutzgeräteträgern und ein Gruppenführer
 - mit einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten (10 + 5 = **15 Minuten** = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **10 Funktionen** (6 + 10 = **16 Funktionen**)
 - davon 4 Atemschutzgeräteträger und ein Zugführer
 - mit einem Löschfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug

am Einsatzort ist.

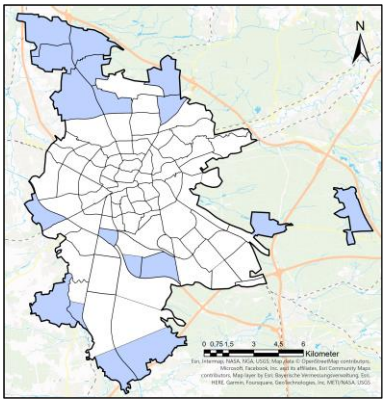


Abb. 20: Planungsbereich A

BRANDEINSATZ PLANUNGSBEREICH B

Szenario

- **Zimmerbrand** im Erdgeschoss eines **Mehrfamilienhauses** mit Rauchausbreitung im restlichen Objekt
- **1 Person** ist aus einem Obergeschoss zu retten

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **8 Funktionen**
 - davon 4 Atemschutzgeräteträger und ein Gruppenführer
 - mit einem Löschfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten (10 + 5 = **15 Minuten** = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **8 Funktionen** (8 + 8 = **16 Funktionen**)
 - davon 4 Atemschutzgeräteträger und ein Zugführer
 - mit einem Löschfahrzeug

am Einsatzort ist.

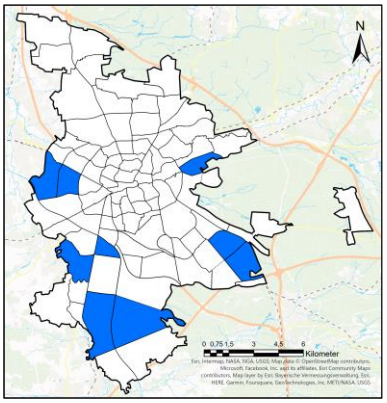


Abb. 21: Planungsbereich B

BRANDEINSATZ PLANUNGSBEREICH C

Szenario

- **Zimmerbrand** im Obergeschoss eines **Mehrfamilienhauses** in geschlossener Bauweise mit verrauchten Rettungswegen
- **1 Person** ist aus einem Obergeschoss zu retten

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **8 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **10 Funktionen**
 - davon 4 Atemschutzgeräteträger und ein Zugführer
 - mit einem Löschfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = **13 Minuten** = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **6 Funktionen** (10 + 6 = **16 Funktionen**)
 - davon 4 Atemschutzgeräteträger und ein Gruppenführer
 - mit einem Löschfahrzeug

am Einsatzort ist.

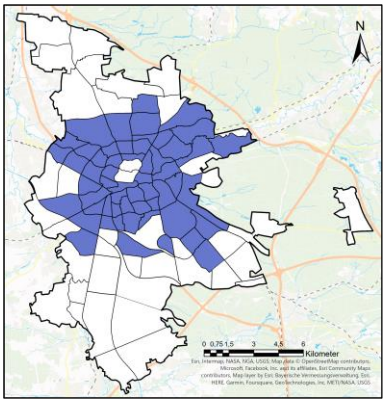


Abb. 22: Planungsbereich C

BRANDEINSATZ PLANUNGSBEREICH D

Szenario

- **Zimmerbrand** im 10. Geschoss eines **Hochhauses** mit verrauchter Etage
- **1 Person** ist aus der Brandetage zu retten

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **8 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **12 Funktionen**
 - davon 4 Atemschutzgeräteträger und ein Zugführer
 - mit einem Löschfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = **13 Minuten** = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **6 Funktionen** (12 + 16 = **18 Funktionen**)
 - davon 4 Atemschutzgeräteträger und ein Gruppenführer
 - mit einem Löschfahrzeug

am Einsatzort ist.

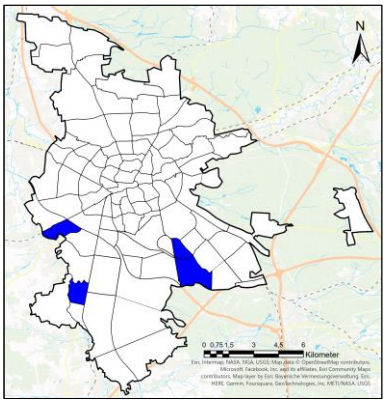


Abb. 23: Planungsbereich D

BRANDEINSATZ PLANUNGSBEREICH E

Szenario

- **Zimmerbrand** im Obergeschoss eines Gebäudes in **Blockbauweise** mit verrauchten Rettungswegen
- **1 Person** ist aus einem Obergeschoss zu retten

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **5 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **10 Funktionen**
 - davon 4 Atemschutzgeräteträger und ein Zugführer
 - mit einem Löschfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten (5 + 5 = **10 Minuten** = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **10 Funktionen** (10 + 10 = **20 Funktionen**)
 - davon 4 Atemschutzgeräteträgern und ein Zugführer
 - mit einem Löschfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug

am Einsatzort ist.

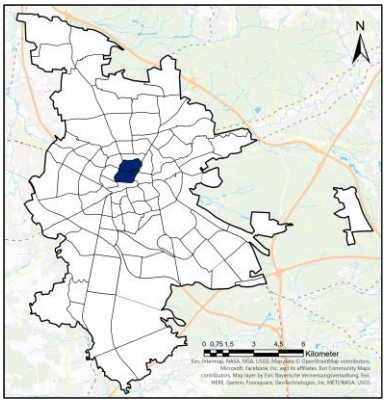


Abb. 24: Planungsbereich E

ZUSAMMENFASSUNG DER PLANUNGSZIELE

Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsziele abgedeckt.

Die definierten Planungsziele stellen somit eine wesentliche Grundlage für die Ableitung der angemessenen Feuerwehrstruktur dar. Sie werden im weiteren Verlauf durch weitere Betrachtungen, zum Beispiel zu besonderen Szenarien und zur Gleichzeitigkeit von Ereignissen (Duplizitäten) ergänzt, um neben einer angemessenen Standortstruktur auch den angemessenen Umfang der Funktionsvorhaltung zu ermitteln.

Planungsgrundlage	1. Eintreffzeit			2. Eintreffzeit			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeug	Zeit [min]	Summe Stärke [Fu.]	Fahrzeug	
Brandeinsatz - Planungsbereich A	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsbereich B	10	8	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsbereich C	8	10	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	13	16	Löschfahrzeug	-
Brandeinsatz - Planungsbereich D	8	12	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	13	18	Löschfahrzeug	Hochhäuser
Brandeinsatz - Planungsbereich E	5	10	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	10	20	Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug	Altstadt

Tab. 13: Zusammenfassung der Planungsziele

3.6 SZENARIENBASIERTE ANFORDERUNGEN

Ergänzend zu den Anforderungen der flächenbasierten Planungsziele sind auf Basis des Gefahrenpotenzials, des Einsatzgeschehens, der Struktur der Feuerwehr und des Stadtgebietes weitere vorhaltebasierte Fähigkeiten und Bewältigungskapazitäten erforderlich, um neben den Planungszielen weitere Einsatzszenarien mit größerem Schadensausmaß, aber kleinerer Eintrittswahrscheinlichkeit abarbeiten zu können.

Daher werden als Bemessungsgrundlage folgende weitere Schadenszenarien angesetzt:

- Brand in Industrie / Handel
- Brand in unterirdischem Bauwerk
- Wald- bzw. Vegetationsbrand
- Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall
- Technische Hilfeleistung Schienenverkehr
- Flugunfall
- ABC-Einsatz mit leckgeschlagenem Tankwagen
- Höhenrettungseinsatz
- Wasserrettungs- und Taucheinsatz
- Flächenlage nach Unwetter

Die in den Szenarien jeweils resultierenden Anforderungen an die Feuerwehr sind im Folgenden dargestellt.

BRAND IN INDUSTRIE / HANDEL

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- Tanklager mit entzündlichen Stoffen
- Industrie- und Gewerbebetriebe mit Gefahrenpotenzial für Brandereignisse

Szenario

Brand eines Sattelaufliegers, beladen mit entzündlicher Flüssigkeit, beim Betankungsvorgang in einem Tanklager. Ein Mitarbeiter hat sich beim Löschversuch verletzt und liegt im Gefahrenbereich.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - frühzeitig eine Erkundung und Lagefeststellung an der Einsatzstelle einleitet
 - innerhalb der 1. Eintreffzeit eine Menschenrettung einleitet und weitere Sofortmaßnahmen, wie das Absperren des Gefahrenbereiches, veranlasst oder selbst durchführt
 - zeitnah eine Führungsstruktur und Einsatzabschnitte aufbaut, um eine umfassende Brandbekämpfung einzuleiten und eine Ausbreitung zu verhindern
 - die Schnittstelle zwischen Betrieb, Rettungsdienst und Feuerwehr organisatorisch abdeckt
 - eine umfassende Brandbekämpfung auch mit Sonderlöschmitteln einleitet und durch Kühlung angrenzender Objekte eine Brandausbreitung verhindert
 - eine Information und Warnung der Bevölkerung einleiten kann
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - ein Führungsmittel zur Unterstützung der Einsatzleitung heranführt
 - die notwendigen Mengen an Löschwasser und Löschmittel an die Brandstelle heranführt
 - die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser sicherstellt
 - Gefahrstoffmessungen im Umfeld der Einsatzstelle und in der Umgebung mit Messkomponenten durchführt
 - die notwendige Tauschausrüstung, wie Atemschutztechnik und Komponenten zur Dekontamination der Einsatzkräfte, heranführt
- regelmäßige Aus- und Fortbildung zur Industriebrandbekämpfung durchführt

BRAND IN UNTERIRDISCHEM BAUWERK

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- U- und S-Bahnhöfe
- Tunnelstrecken im Regional- und Fernverkehr des Schienenverkehrs
- Tiefgaragen
- Unterirdische Versammlungsstätten (z. B. Cinecitta)

Szenario

Entstehungsbrand an einer U-Bahn in einem Tiefbahnhof. Der Zug ist geräumt. Der Brand weitet sich auf einen Waggon aus.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - frühzeitig eine Erkundung und Lagefeststellung an der Einsatzstelle einleitet
 - innerhalb der 1. Eintreffzeit eine Ersterkundung des Bahnhofs / Schadensortes einleitet (Brandausdehnung, ggf. Menschenrettung)
 - zeitnah eine Führungsstruktur und Einsatzabschnitte aufbaut, um eine umfassende Brandbekämpfung einzuleiten und eine Ausbreitung zu verhindern
 - die Schnittstelle zwischen Tunnelbetreiber, Rettungsdienst und Feuerwehr organisatorisch abdeckt
 - eine umfassende Brandbekämpfung auch mit Sonderlöschmitteln einleitet und durch Kühlung angrenzender Objekte eine Brandausbreitung verhindert
 - die medizinische Erstversorgung für eine größere Anzahl von Patienten an der Einsatzstelle unterstützt
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - ein Führungsmittel zur Unterstützung der Einsatzleitung heranführt
 - die notwendigen Mengen an Löschwasser und Löschmittel an die Brandstelle heranführt
 - umfassende Belüftungsmaßnahmen durchführt
 - Schadstoffmessungen im Umfeld der Einsatzstelle und in der Umgebung mit Messkomponenten durchführt
 - Technik und Material für die Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten (MANV) zuführt
- regelmäßige Aus- und Fortbildung zu Einsätzen in unterirdischen Bauwerken durchführt

WALD- BZW. VEGETATIONSBRAND

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- Wald- bzw. größere Vegetationsflächen, teilweise angrenzend an Bebauungsstrukturen und besondere Objekte
- Teilweise eingeschränkte Erreichbarkeiten und Zugänglichkeiten
- Eingeschränkte Löschwasserversorgung
- Große Ausdehnung des Stadtgebietes, genaue Lokalisierung von Brandereignissen kompliziert

Szenario

Brand in einem Waldgebiet, Alarmierung aufgrund der Sichtung einer Rauchentwicklung und Beschreibung einer schnellen Brandausbreitung durch Notrufeingänge.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - frühzeitig durch Wetter-Monitoring mögliche Vegetationsbrandgefahren für das Stadtgebiet beobachtet
 - frühzeitig eine Erkundung und Lagefeststellung des betroffenen Bereichs beginnt
 - eine schnelle Brandbekämpfung im Wald einleiten kann
 - zeitnah eine Führungsstruktur/ Einsatzleitung für eine Großeinsatzlage aufbaut und Durchhaltefähigkeit über mehrere Stunden vorplant
 - Bereitstellungsräume und Einsatzabschnitte festlegt
 - frühzeitig eine Evaluierung von notwendigen Menschenrettungen oder drohenden Evakuierungen (z. B. Aussiedlerhöfe mit Viehhaltung oder Einzelobjekte in direkter Waldumgebung) einleitet
 - eine Information und Warnung der Bevölkerung einleiten kann
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - ein Führungsmittel zur Unterstützung der Einsatzleitung heranführt
 - die notwendigen Mengen an Löschwasser an die Brandstelle heranführt
 - personelle, organisatorische, technische und materielle Bewältigungskapazitäten über mehrere Stunden aufbaut
 - Logistik-Komponenten zur Versorgung von Einsatzkräften (mit Kraftstoff, Verpflegung, Einsatzmaterialien etc.) vorplant
- regelmäßige Aus- und Fortbildung zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung durchführt

TECHNISCHE HILFELEISTUNG VERKEHRSUNFALL

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- Mehrere Autobahn- und Bundesstraßenabschnitte
- Mehrere Schienenverkehrsabschnitte
- Industrie- und Gewerbebetriebe mit Gefahrenpotenzial für eingeklemmte Personen in Maschinen nach Arbeitsunfällen

Szenario

Schwerer Verkehrsunfall mit zwei beteiligten Fahrzeugen (ein Kleinbus und ein LKW), zwei Personen sind im Fahrzeug eingeklemmt, drei weitere Personen sind verletzt.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - frühzeitig eine Erkundung und Lagefeststellung an der Einsatzstelle auch unter medizinischen Aspekten einleitet
 - die medizinische Erstversorgung an der Einsatzstelle unterstützt
 - innerhalb der 1. Eintreffzeit einen Erstzugriff zu den Patienten schafft (Innerer Retter und Erstversorgung) und mit dem ersten Eintreffen Ausrüstung und Material zur technischen Rettung zur Verfügung steht
 - zeitnah eine Führungsstruktur und Einsatzabschnitte aufbaut, um schnellstmöglich eine technische Rettung für beide Patienten einzuleiten
 - die Schnittstelle zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr organisatorisch abdeckt
 - die technische Rettung (in Abhängigkeit des Verletzungsmusters beider Patienten) priorisiert wird und diese zeitnah erfolgt
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - Komponenten für die erweiterte Technische Hilfeleistung und das Anheben von Lasten (z. B. Kranwagen) an die Einsatzstelle bringt
- regelmäßige Aus- und Fortbildung zur erweiterten Technischen Hilfeleistung durchführt

TECHNISCHE HILFELEISTUNG SCHIENENVERKEHR

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- Personenfern- und Personennahverkehr mit diversen ICE-, Regional-, S-Bahn-Linien, U-Bahnlinien und Straßenbahnlinien
- Güterverkehr durch das Stadtgebiet

Szenario

Verkehrsunfall mit zwei beteiligten Fahrzeugen (ein PKW und eine Straßenbahn), eine Person ist im Fahrzeug eingeklemmt. In der Straßenbahn wurden durch den Unfall rund 20 Personen leicht verletzt.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - frühzeitig eine Erkundung und Lagefeststellung an der Einsatzstelle auch unter medizinischen Aspekten einleitet
 - die medizinische Erstversorgung für eine größere Anzahl von Patienten an der Einsatzstelle unterstützt
 - innerhalb der 1. Eintreffzeit einen Erstzugriff zu den Patienten schafft (Innerer Retter und Erstversorgung) und mit dem ersten Eintreffen Ausrüstung und Material zur technischen Rettung zur Verfügung steht
 - zeitnah eine Führungsstruktur und Einsatzabschnitte aufbaut, um schnellstmöglich eine technische Rettung für den Patienten einzuleiten
 - die Schnittstelle zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr organisatorisch abdeckt
 - die technische Rettung priorisiert wird und diese zeitnah erfolgt
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - Komponenten für die erweiterte Technische Hilfeleistung und das Anheben von Lasten (z. B. Kranwagen) an die Einsatzstelle bringt
 - im Bereich der VAG Erdungsmaßnahmen an spannungsführenden Teilen durchführt
 - spezielle Technik zur Durchführung von technischen Hilfeleistungen an Schienenfahrzeugen heranführt
 - Technik und Material für die Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten (MANV) zuführt
- regelmäßige Aus- und Fortbildung zur Technischen Hilfeleistung im Schienenverkehr durchführt

FLUGUNFALL

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- Flughafen Nürnberg

Szenario

Flugunfall im Bereich des Flughafens: ein mit 50 Personen besetztes Kleinflugzug ist von der Rollbahn abgekommen.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - die Flughafenfeuerwehr bei der technischen Rettung und Brandbekämpfung unterstützt
 - die medizinische Erstversorgung für eine größere Anzahl von Patienten an der Einsatzstelle unterstützt
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - Komponenten für die erweiterte Technische Hilfeleistung und das Anheben von Lasten (z. B. Kranwagen) an die Einsatzstelle bringt
 - Technik und Material für die Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten (MANV) zuführt
- regelmäßige Aus- und Fortbildung zu Flugunfällen durchführt

ABC-EINSATZ MIT LECKGESCHLAGENEM TANKWAGEN

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- Mehrere Störfallbetriebe mit Umgang von ABC-Gefahrstoffen
- Mehrere Hauptverkehrsachsen mit Gefahrguttransporten (z. B. diverse BAB, umfangreiches Schienennetz)

Szenario

ABC-Einsatz mit auslaufendem Gefahrstoff aus einem umgestürzten Tankwagen auf dem Frankenschnellweg. Der Fahrer befindet sich verletzt in der Nähe des Tankwagens. Es sind keine weiteren Personen betroffen.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - frühzeitig eine Erkundung und Lagefeststellung im Nahbereich der Einsatzstelle und in der Umgebung einleitet
 - innerhalb der 1. Eintreffzeit Erstmaßnahmen nach der GAMS-Regel durchführt (Gefahr erkennen, Absperren, Menschenrettung durchführen, Spezialkräfte alarmieren), eine Sofort-Dekon aufbaut und den Brandschutz sicherstellt
 - zeitnah eine Führungsstruktur/ Einsatzleitung aufbaut
 - Einsatzabschnitte festlegt
 - eine Information und Warnung der Bevölkerung einleiten kann
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - ein Führungsmittel zur Unterstützung der Einsatzleitung heranführt
 - Schutzausrüstung für Einsatz im Nahbereich (CSA und Atemschutztechnik) sowie Technik und Ausrüstung für den Gefahrstoffumgang an die Einsatzstelle heranführt
 - Dekontamination von Verletzten, Betroffenen und Einsatzkräften aufbaut
 - Aufnahmekapazitäten für den auslaufenden Gefahrstoff heranführt
 - die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser sicherstellt
 - Gefahrstoffmessungen im Umfeld der Einsatzstelle und in der Umgebung mit Messkomponenten durchführt
- regelmäßige Aus- und Fortbildung zu ABC-Lagen durchführt

HÖHENRETTUNGSEINSATZ

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- Fortlaufend Baustellen mit Einsatz von großen Drehkränen, auch im innerstädtischen Bereich
- Umschlagplätze am Hafen mit Portalkränen
- Hohe Gebäude, auch über der Hochhausgrenze, im gesamten Stadtgebiet oder Silos
- Tiefbaustellen und Schächte (z. B. Kanalisation)

Szenario

Eine Person erleidet im Führerhaus eines Baukrans einen internistischen Notfall, kann sich nicht mehr selbstständig aus der Lage befreien und muss aus dem Führerhaus des Baukrans gerettet werden.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - frühzeitig eine Erkundung beginnt
 - nach dem ersten Eintreffen Einsatzkräfte zur Erstversorgung in das Führerhaus entsenden kann
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - fachlich geeignetes Personal die Rettung aus der Höhe durchführt (Höhenretter)
 - technische Ausstattung zur Rettung aus Höhen und Tiefen an der Einsatzstelle in den Einsatz bringen kann
- regelmäßige Aus- und Fortbildung zur Rettung aus Tiefen und Höhen und zur Absturzsicherung durchführt

Hinweis:
Die Vorhaltung der Fähigkeiten ermöglicht einen Einsatz über die Stadtgrenzen von Nürnberg hinaus in der gesamten Region (z. B. an Windkraftanlagen). Der Grundschutz in Nürnberg muss auch bei einem überregionalen Einsatz gesichert sein.

WASSERRETTUNGS- UND TAUCHEINSATZ

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- Main-Donau-Kanal als großes Fließgewässer mit Binnenschiffart und Hafenanlage mit Umschlagplätzen
- Kleinere Flüsse und Seen im Stadtgebiet

Szenario

Brandereignis auf einem im Main-Donau-Kanal fahrenden Containerschiff. Eine Person konnte sich nur durch einen Sprung in den Kanal aus dem Gefahrenbereich retten. Aufgrund der unklaren Lage wird eine Wasserrettung, ggf. mit dem Einsatz von Tauchern, notwendig.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - innerhalb der 1. Eintreffzeit eine Erkundung und Lagefeststellung an der Wasserlinie, im Bereich der Einsatzstelle und in der Umgebung einleitet
 - die Menschenrettung und Brandbekämpfung auf dem Wasser einleitet
 - die Schnittstelle zwischen Feuerwehr und weiteren Organisationen (Rettungsdienst, DLRG, Wasserwacht, Polizei) abbildet
 - bei umfangreichem Wasserrettungseinsatz zeitnah eine Führungsstruktur / Einsatzleitung aufbaut
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - spezielle Wasserfahrzeuge, auch für technische Hilfeleistungen, in den Einsatz bringen kann
 - personell und technisch so ausgestattet ist, dass Taucher, ggf. in Kombination mit weiteren Hilfsorganisationen, in den Einsatz gebracht werden können
 - die Ausbreitung von Verunreinigungen im Gewässer (z. B. Gefahrstoffen) verhindern kann
- regelmäßige Aus- und Fortbildung für den Wasserrettungseinsatz und den Einsatz von Tauchern durchführt

FLÄCHENLAGE NACH UNWETTER

Eckdaten Gefahrenpotenzial und kennzeichnende Gefahrenschwerpunkte

- Wiederkehrende Naturkatastrophen in Folge des Klimawandels

Szenario

Ein Unwetter mit Starkregen und Sturm zieht über das Stadtgebiet hinweg. Im gesamten Stadtgebiet werden vollgelaufene Keller gemeldet. Es sind teilweise Straßen oder größere Flächen überflutet. Vereinzelt sind auch Gewerbebetriebe von Überschwemmungen betroffen. Die Leitstelle erhält ebenfalls Notrufe zu umgestürzten Bäumen auf Straßen und Gebäuden.

Anforderung an die Feuerwehr

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- durch Komponenten des Grundschutzes
 - frühzeitig durch Wetter-Monitoring mögliche Gewitter- oder Starkregenzellen für das Stadtgebiet beobachtet
 - eine Information und Warnung der Bevölkerung einleiten kann
 - mehrere Einheiten (selbstständige Trupps, Staffeln oder Gruppen) der technischen Gefahrenabwehr personell und materiell so ausstattet, dass parallel arbeitende Einheiten in den Einsatz gebracht werden können (z. B. Keller unter Wasser, umgestürzte Bäume, Personen in Zwangslagen)
 - eine große Anzahl an Einsatzstellen (geringer Komplexität) gleichzeitig bewältigen kann
 - die Grundschutzfähigkeit für das Stadtgebiet erhält und eine Durchhaltefähigkeit über mehrere Stunden gewährleisten kann
- durch Sonderfunktionen / die Freiwillige Feuerwehr
 - Ausnahmeabfrageplätze für die Leitstelle besetzen kann
 - im Ereignisfall zeitnah stadtweit eine übergeordnete Führungsstruktur/ Einsatzleitung aufbaut
 - frühzeitig betroffene, teils schwer zugängliche oder überflutete Bereiche auch aus der Luft erkunden kann, das Schadensausmaß abschätzen kann und eingeschlossene Personen aus unzugänglichen Bereichen retten kann
 - Komponenten für die erweiterte Technische Hilfeleistung und das Anheben von Lasten (z. B. Kranwagen) an die Einsatzstelle bringt
 - Logistik-Komponenten zur Versorgung von Einsatzkräften (mit Kraftstoff, Verpflegung, Einsatzmaterialien, PSA etc.) vorplant
 - Pressevertreter mit Informationen zur Berichterstattung versorgen kann

ZUSAMMENFASSENDE ANFORDERUNGEN AN DIE FEUERWEHR

Aus der Szenarienbetrachtung und den hieraus jeweils resultierenden Anforderungen werden die folgenden **vorhaltebasierten Fähigkeiten** und **spezifischen Bewältigungskapazitäten** (technisch, organisatorisch und personell) abgeleitet:

- Führungsstrukturen
 - Besetzung einer übergeordneten Führungsstruktur für größere Schadensszenarien
 - Einrichtung einer (mobilen) taktisch-operativen Einsatzleitung über längeren Zeitraum
 - Abschnittsbildung für Punkt- oder Flächenlagen
 - Planung der Einbindung von Fachberatern
 - Versorgung von Pressevertreter mit Informationen zur Berichterstattung
- Lageerkundung und -feststellung
 - Frühzeitige Erkundung und Lagefeststellung, ggf. mit luftunterstützender Technik (z. B. Drohne)
- Vorhaltung von erweiterter Ausrüstung zur Technischen Hilfeleistung
 - Redundante Vorhaltung von hydraulischen Rettungsgeräten
 - Ausrüstung und Technik für die erweiterte Technische Hilfeleistung (z. B. Bewegen und Anheben von Lasten, Kran)
- Löschwasserversorgung und -transport
 - Vorhaltung von Tanklöschfahrzeugen, Löschfahrzeugen mit Geländefahreigenschaften
 - Vorhaltung von Faltbehältern, mobilen Wasserbehältern, AB-Wasser (Entnahme und Pufferung von Wasser)
 - Komponenten zur Wasserförderung über lange Wegestrecken
 - Komponenten zur Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser
- Komponenten zur Höhenrettung
- Technik und Material für die Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten (MANV)
- Vorhaltung von ABC-Komponenten
 - CSA-Komponente
 - Dekon-Komponente
 - Mess-Komponente
- Komponenten zur Wasserrettung
 - Vorhaltung von Booten zum schnellen Einsatz auf den Gewässern (auch zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung)
 - Technische Komponenten zur Nutzung der Wasserungsstellen durch Boote
 - Vorhaltung von Tauchern
- Komponenten zur Belüftung von (unterirdischen) Einsatzstellen
- Technische Bewältigung von Flächenlagen
 - Vorhaltung von Löschfahrzeugen mit Geländefahreigenschaften
 - Ergänzende Löschfahrzeuge im Stadtgebiet für Flächenlagen (mit Technik zum Abpumpen oder Beseitigung von Bäumen)

- Logistik
 - Verpflegung von Einsatzkräften über mehrere Stunden
 - Nachführung von Einsatzmaterial und Gerätschaften (z. B. Atemschutztechnik, Hygiene)
 - Vorplanung Kraftstoffbevorratung und -nachführung für länger andauernde Einsätze
 - Besetzung von AAP
- Aus- und Fortbildung für Sonderszenarien

4 STANDORTSTRUKTUR DER BERUFSFEUERWEHR UND DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Standortstruktur der Feuerwehr hat – neben der realen Einsatzstellenverteilung – wesentlichen Einfluss auf die Eintreffzeiten der benötigten Einheiten an der Einsatzstelle. Neben einer homogenen Abdeckung des Stadtgebietes gilt es, vor allem die Einsatzschwerpunkte in möglichst kurzen mittleren Eintreffzeiten zu erreichen, um sowohl planerisch als auch in der Realität ein bedarfsgerechtes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Deshalb sind zwei Parameter bei der Untersuchung der Standortstruktur der Berufsfeuerwehr zu betrachten: Eintreffzeiten gemäß Definition der Planungsgrundlagen und die Einsatzstellenverteilung (d. h. die Abdeckung der Einsatzschwerpunkte).

Neben der zuvor beschriebenen Gebietsabdeckung und Erreichbarkeit der Einsatzstellen ist zur Ableitung der SOLL-Standortstruktur für die Freiwillige Feuerwehr zusätzlich noch die Erreichbarkeit des Feuerwehrhauses für die alarmierten Kräfte von wesentlicher Bedeutung. Hierzu werden die Wohn- und Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte detailliert analysiert.

Zusätzlich werden die baulichen Bedarfe der Feuerwachen und Feuerwehrhäuser bewertet.

4.1 BESCHREIBUNG DER STANDORTSTRUKTUR IM IST-ZUSTAND

ECKPUNKTE DER ORGANISATION UND DER STANDORTSTRUKTUR

Die Feuerwehr der Stadt Nürnberg besteht aus der Berufsfeuerwehr und 18 Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Berufsfeuerwehr ist an fünf Standorten untergebracht. Insgesamt werden rund-um-die-Uhr für den Einsatzdienst im Brandschutz 85 Funktionen durch die Wachabteilungen und 3 Funktionen aus dem Mischdienst vorgehalten.

Die Freiwillige Feuerwehr verfügt über 667 Freiwillige Kräfte im aktiven Einsatzdienst in 18 Einheiten (Stand: 1. Quartal 2023).

Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.

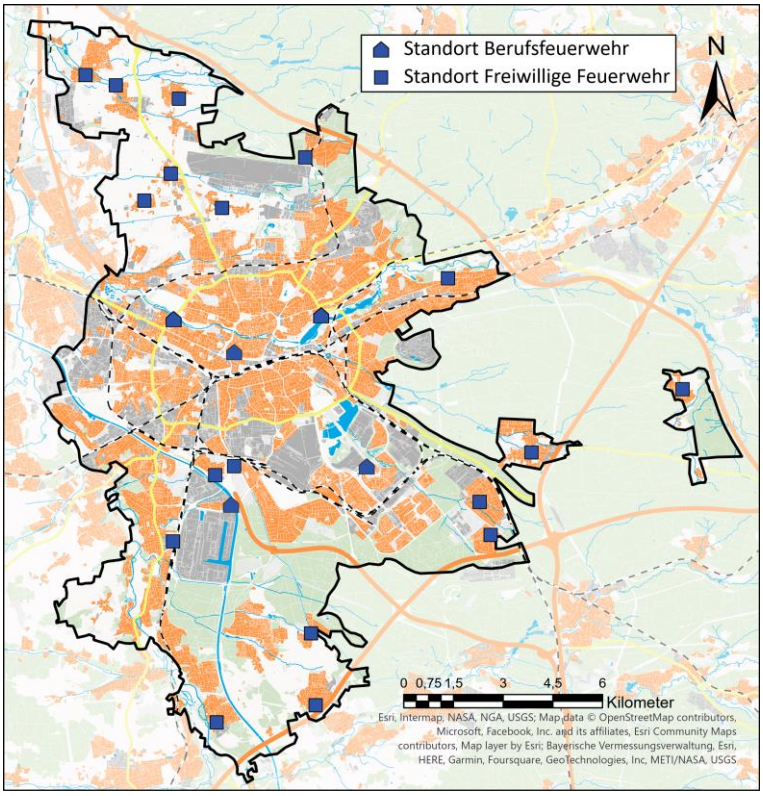


Abb. 25. Standortstruktur der Feuerwehr Nürnberg

STANDORTE DER FEUERWEHR

Im Folgenden sind die im Brandschutz operativ aktiven Standorte der Feuerwehr dargestellt.

Standorte der Berufsfeuerwehr

- Feuerwache 1
- Feuerwache 2
- Feuerwache 3
- Feuerwache 4
- Feuerwache 5

Standorte der Freiwilligen Feuerwehr

- FF Höfles
- FF Großgründlach
- FF Boxdorf
- FF Buch
- FF Neunhof
- FF Almoshof
- FF Buchenbühl
- FF Laufamholz
- FF Brunn
- FF Fischbach
- FF Altenfurt
- FF Moorenbrunn
- FF Worzeldorf
- FF Kornburg
- FF Katzwang
- FF Gartenstadt
- FF Werderau
- FF Eibach

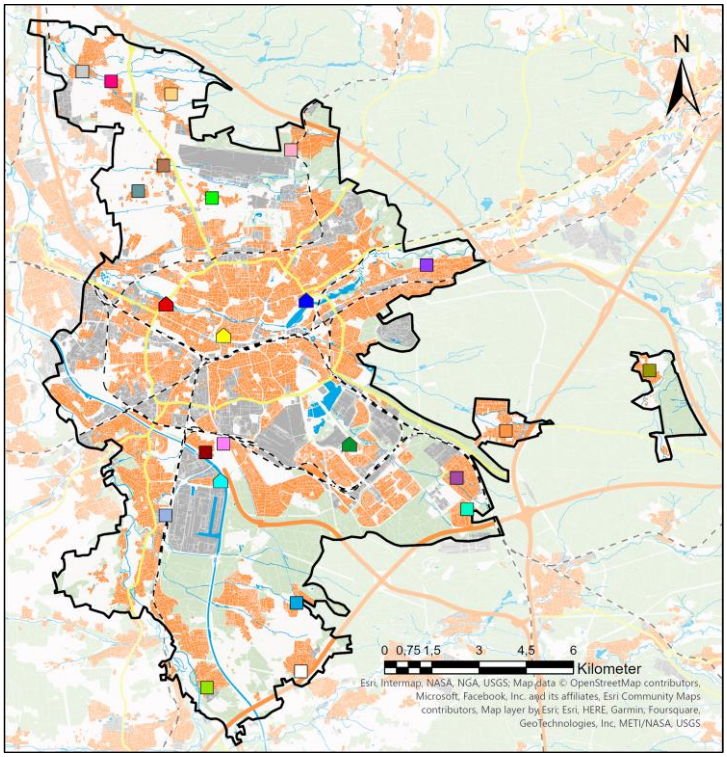


Abb. 26: Standorte der Feuerwehr Nürnberg

BAULICHE FUNKTIONALITÄT DER FEUERWACHEN DER BERUFSFEUERWEHR

Auf der Karte ist zusammenfassend das Ergebnis der Bewertung der Feuerwachen der Berufsfeuerwehr in einem Ampel-System dargestellt. Es werden dabei die wesentlichen Merkmale behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit Relevanz für den Bedarfsplan haben. Eine Beschreibung der Standorte ist im Folgenden aufgeführt. Die Bewertung von Einzel-Merkmalen ist im Anhang dargestellt.

Hierbei werden u. a. die folgenden Grundlagen zur Bewertung herangezogen:

- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
- DIN 14092 Feuerwehrhäuser
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 554)

Die Bewertung erfolgt zunächst aus bedarfsplanerischer Sicht. Die Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und damit die Ableitung des tatsächlichen Handlungsbedarfes erfolgt im SOLL-Konzept.

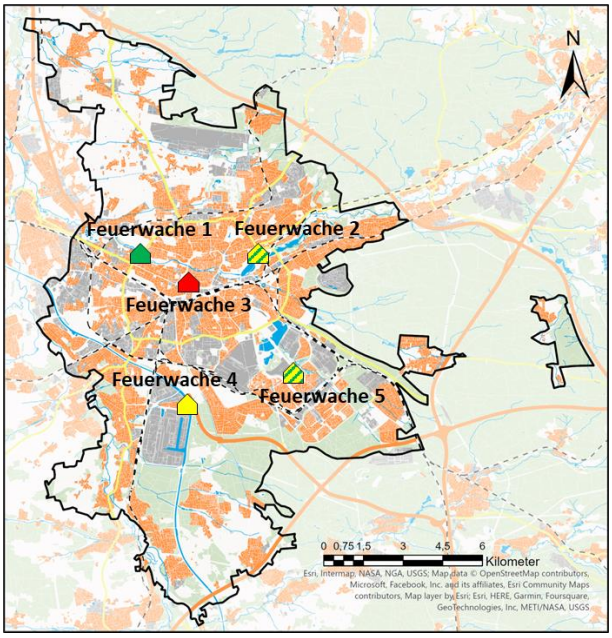
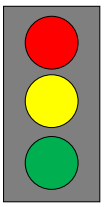


Abb. 27: Bewertungsergebnis der Standorte der Berufsfeuerwehr

relevante Abweichungen von den Anforderungen/Empfehlungen

Grenzbereich | nachrangige Priorität | kann ggf. anderweitig kompensiert werden

Zustand in Ordnung | entspricht den Anforderungen/Empfehlungen



FEUERWACHE 1

Baujahr: 2021

Nutzung:

- Dienstort von 25 Funktionen rund-um-die-Uhr
- Sonderkomponente(n): Inspektionsdienst, Umweltschutz, Sondergerätelager, diverse Sonderfahrzeuge
- Werkstätten: Kleiderkammer, Desinfektion, Schreinerei, Metallwerkstatt
- Diverse rückwärtige Abteilungen



Abb. 28: Feuerwache 1 (Quelle Bildmaterial: Fw Nürnberg)

Wesentliche bauliche und funktionale Mängel:

- Aufgrund des aktuellen Neubaus sind keine baulichen und funktionalen Mängel vorhanden.
- In Bezug auf die gesamtstädtische Vorhaltung sind die Kapazitäten in einzelnen Bereichen erschöpft (z. B. Lagerung). Durch die bereits in Planung befindlichen Bauprojekte (u.a. Neubau für Bereich Kabelnetze) werden Kapazitäten frei

+ Bewertung des Standorts

Der Standort ist hinsichtlich der Baulichkeit und der Funktionalität als hinreichend zu betrachten. Die kapazitativen Einschränkungen werden sich mit dem geplanten Auszug der Kabelnetze auflösen.

→ kein Handlungsbedarf gegeben

FEUERWACHE 2

Baujahr: 1912

Nutzung:

- Dienstort von 14 Funktionen rund-um-die-Uhr
- Sonderkomponente(n): Direktionsdienst, Höhenrettung
- Werkstätten: Höhenrettung



Abb. 29: Feuerwache 2 (Quelle Bildmaterial: Fw Nürnberg)

Wesentliche bauliche und funktionale Mängel:

- Die Seitenabstände der Stellplätze und die Hallentore entsprechen nicht den Anforderungen von DIN und UVV.
- Die Anzahl der Ruheräume ist für eine Einzelbelegung nicht hinreichend. Die Kapazitäten der Büroräume und Lagerung sind erschöpft.
- Die Lagerung der Einsatzkleidung findet in der Fahrzeughalle statt. Es ist keine Damendusche vorhanden.

Bewertung des Standorts

Der Standort ist hinsichtlich der Baulichkeit und der Funktionalität als hinreichend zu betrachten. Die beschriebenen Mängel lassen sich im Bestand nicht beheben.

→ kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben

FEUERWACHE 3

Baujahr: 1960

Nutzung:

- Dienstort von 12 Funktionen rund-um-die-Uhr
- Sonderkomponente(n): Ölwehr
- Abteilung Vorbeugender Brandschutz, Feuerwehrmuseum
- Werkstätten: Sattlerei, Schlosserei (Bleche)



Abb. 30: Feuerwache 3 (Quelle Bildmaterial: Fw Nürnberg)

Wesentliche bauliche und funktionale Mängel:

- Der bauliche Zustand ist aufgrund der veralteten Bausubstanz marode, es bestehen Mängel im Vorbeugenden Brandschutz und teils Schimmel- und Schädlingsbefall. Der Seitenabstand der Stellplätze und die Hallentore unterschreiten die Anforderungen der UVV. Vor den Ausfahrtstoren ist kein Stauraum vorhanden (Ausfahrt direkt auf die Straße).
- Die Anzahl der Ruheräume ist für eine Einzelbelegung nicht hinreichend. Die Kapazitäten der Büroräume und Lagerung sind erschöpft. Die Anzahl der Stellplätze ist nicht hinreichend.
- Die Lagerung der Einsatzkleidung findet in der Fahrzeughalle statt und die Kapazität ist erschöpft. Eine Geschlechtertrennung in den Umkleiden ist nicht gegeben; es ist keine Damendusche vorhanden.

Bewertung des Standorts

Der Standort ist hinsichtlich der Baulichkeit und der Funktionalität als nicht hinreichend zu betrachten. Die beschriebenen Mängel lassen sich im Bestand nicht beheben.
→ dringender Handlungsbedarf gegeben (Neubauplanung vorantreiben)

FEUERWACHE 4

Baujahr: 1977

Nutzung:

- Dienstort von 25 Funktionen rund-um-die-Uhr
- Sonderkomponente(n): Schwere THL, Wasserrettung/Tauchen
- Werkstätten: KFZ, Atemschutz, Geräte, Funk
- Integrierte Leitstelle Nürnberg
- Diverse rückwärtige Abteilungen



Abb. 31: Feuerwache 4 (Quelle Bildmaterial: Fw Nürnberg)

Wesentliche bauliche und funktionale Mängel:

- Der bauliche Zustand ist sanierungsbedürftig. Die Anzahl der Stellplätze ist nicht hinreichend. Die Seitenabstände der Stellplätze und die Hallentore entsprechen nicht den Anforderungen von DIN und UVV.
- Die Anzahl der Büroräume ist erschöpft. Die Anzahl der Ruheräume ist für eine Einzelbelegung nicht hinreichend. Die Anzahl der Stellplätze ist nicht hinreichend (Dienstfahrzeuge hinter den Großfahrzeugen, diverse Fahrzeuge auf dem Hof)
- Die Lagerung der Einsatzkleidung findet in der Fahrzeughalle statt und die Kapazität ist erschöpft. Eine Geschlechtertrennung in den Umkleiden ist nicht gegeben; Damenduschen sind nur im Ausbildungsbereich vorhanden.

Bewertung des Standorts

Der Standort ist hinsichtlich der Baulichkeit und der Funktionalität als größtenteils hinreichend zu betrachten, es besteht allerdings Sanierungsbedarf unter Berücksichtigung einer Verbesserung der Funktionalität (z. B Sanitär- und Umkleidebereiche). Die eingeschränkten bzw. erschöpften Kapazitäten (z. B. Fahrzeugstellplätze) sind auch gesamtstädtisch zu betrachten.

→ Handlungsbedarf gegeben

FEUERWACHE 5

Baujahr: 2004

Nutzung:

- Dienstort von 12 Funktionen rund-um-die-Uhr
- Sonderkomponente(n): ELW 2, AAP
- Werkstätten: Schläuche, Feuerlöscher
- Ausweich-Leitstelle, Sicherheitswachen Messe



Abb. 32: Feuerwache 5 (Quelle Bildmaterial: Fw Nürnberg)

Wesentliche bauliche und funktionale Mängel:

- Die Anzahl der Büroräume ist erschöpft, der Schulungsraum wird für die Ausweich-Leitstelle genutzt. Die Anzahl der Ruheräume ist für eine Einzelbelegung nicht hinreichend.
- Die Umkleiden befinden sich in separaten Räumen. Eine Geschlechtertrennung in den Umkleiden ist aber nicht gegeben.

+ Bewertung des Standorts

Der Standort ist hinsichtlich der Baulichkeit und der Funktionalität als hinreichend zu betrachten. Durch den Neubau der Leitstelle und damit Auszug der Ausweich-Leitstelle können die eingeschränkten Kapazitäten behoben werden.

→ kein unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben

BAULICHE FUNKTIONALITÄT DER FEUERWEHRHÄUSER DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Im Jahr 2012 wurde durch eine „Arbeitsgruppe-Feuerwehrgerätehäuser“(AG-FWGH) der Feuerwehr Nürnberg eine detaillierte Betrachtung der baulichen Situation der Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Hierzu wurden die einzelnen Objekte mit einem Muster-Feuerwehrgerätehaus anhand von 84 Positionen verglichen und mit Punkten bewertet. Die ermittelten Punktezahlen wurden in ein „Ampelsystem“ transferiert. Auf der Karte ist zusammenfassend das Ergebnis dieser Bewertung dargestellt.

Auf Grundlager dieser Bewertung wurde anschließend ein Sanierungs- und Neubauprogramm bis zum Jahr 2030 für die Feuerwehrhäuser abgeleitet. Hiervon wurden bis zum Jahr 2023 insgesamt 6 Maßnahmen (3 Neubauten und 3 Sanierungen) fertiggestellt.

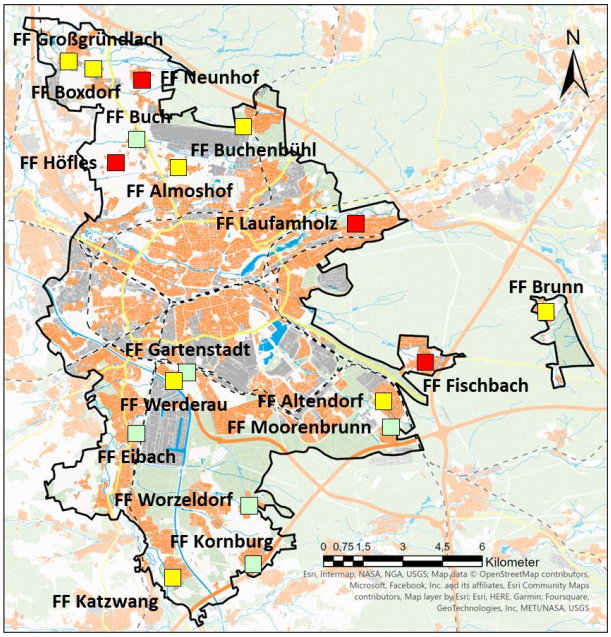


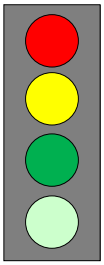
Abb. 33: Bewertungsergebnis der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr

HALT! Dringender unaufschiebbarer Handlungsbedarf!

ACHTUNG! Erheblicher Handlungsbedarf!

Geringer bis kein Handlungsbedarf!

Maßnahmen (Neubau oder Sanierung) umgesetzt



4.2 BENACHBARTE FEUERWEHREN UND INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Grundsätzlich erfolgt die Unterstützung im eigenen Zuständigkeitsbereich sowohl bei größeren Schadenslagen als auch zur Sicherstellung einer hinreichenden Funktionsstärke in erster Linie durch eigene Einheiten der Feuerwehr Nürnberg. Bei größeren Flächenlagen ist eine Unterstützung durch die benachbarten Städte und Landkreise möglich.

Aufgrund der Größe der Stadt und der Feuerwehr, auch im Vergleich zum direkten kommunalen Umfeld, erfolgt in der interkommunalen Zusammenarbeit im Bedarfsfall eine unterstützende Entsendung von Einheiten der Feuerwehr Nürnberg in die umliegenden Städte und Landkreise.

Zusätzliche Sondereinheiten (Rettungstaucher, Höhenrettung, Feuerwehrkran etc.), die innerhalb der Stadt Nürnberg tätig werden könnten, sind dort in der Regel nicht vorhanden. Gegebenenfalls ist auch hier eine gegenseitige Unterstützung bei größeren Einsätzen gelebte Praxis.

WERKFEUERWEHREN

FLUGHAFEN NÜRNBERG

- Status: anerkannte Werkfeuerwehr
- Personal: 75 Hauptamtliche Kräfte
- Funktionsbesetzung: 17 Funktionen
- Sondertechnik/-material:
 - DLK 42
 - 8.400 l Schaummittel
 - 1.500 kg Pulver
 - Großraumventilator auf Anhänger
 - Teleskoplader mit verschiedenen Anbauteilen

DEUTSCHE BAHN

- Status: anerkannte Werkfeuerwehr
- Personal: 2 Hauptamtliche Kräfte, 28 Nebenberufliche Kräfte
- SOLL-Stärke: 1/2/10 (Bereitschaft)
- Sondertechnik/-material:
 - 250 kg Löschpulver auf Anhänger
 - 1.200 kg Quarzsand

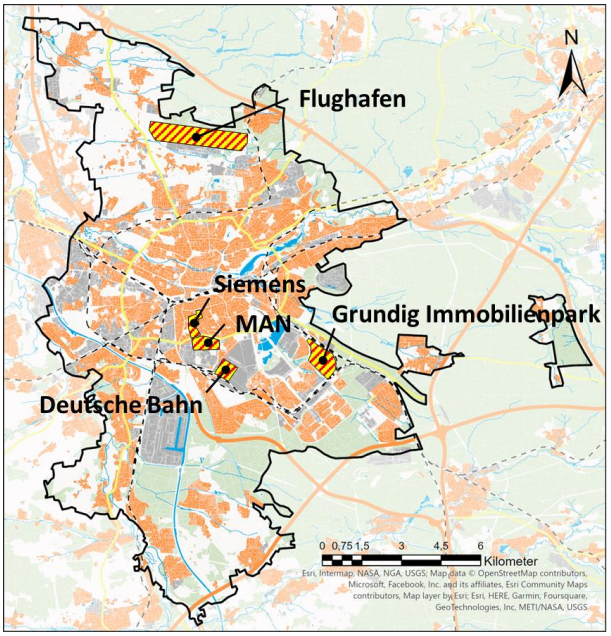


Abb. 34: Lage der Werkfeuerwehren im Stadtgebiet

SIEMENS

- Status: anerkannte Werkfeuerwehr
- Personal: 1 Hauptamtliche Kraft, 37 Nebenberufliche Kräfte
- Funktionsbesetzung:
 - Hauptarbeitszeiten (6:30 bis 15:30 Uhr): 10 Funktionen
 - sonst: 5 Funktionen
- Sondertechnik/-material:
 - Mobiler Großraumventilator auf Anhänger
 - 250 kg Löschpulver auf Anhänger

MAN

- Status: anerkannte Werkfeuerwehr
- Personal: 15 Hauptberufliche Kräfte, 25 Nebenberufliche Kräfte
- Funktionsbesetzung: 6 Funktionen
- Sondertechnik/-material:
 - Be- und Entlüftungsgerät auf Anhänger

GRUNDIG IMMOBILIENPARK

- Status: anerkannte Werkfeuerwehr
- Personal: 7 Hauptberufliche Kräfte, 37 Nebenberufliche Kräfte
- Funktionsbesetzung:
 - Zeitbereich Montag bis Freitag 7:00 bis 16:00 Uhr: 7 Funktionen hauptberuflich*
 - sonst: 7 Funktionen hauptberuflich + 4 Funktionen nebenberuflich
 - im Einsatzfall durch Nachalarmierung: mind. Gruppe (9 Funktionen)
- Sondertechnik/-material:
 - Radlader
- Derzeit bestehen Bestrebungen, mehr Brandmeldeanlagen auf die öffentliche Feuerwehr aufzuschalten.

*) kann derzeit nicht zuverlässig umgesetzt werden

4.3 ALLGEMEINE ANALYSEN ZUR STANDORTSTRUKTUR

ANALYSE DER ABDECKUNG DER ZEITKRITISCHEN EINSATZSTELLEN

Als Grundlage für die Auswertung der Eintreffzeiten dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden. Die Eintreffzeit wurde anhand der dokumentierten Statuszeit für das erste Großfahrzeug ohne Berücksichtigung der Personalbesetzung der Fahrzeuge bestimmt. Es wurden sowohl Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr als auch der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt.

Von den 5.129 zeitkritischen Einsatzstellen waren 4.757 für die Betrachtung auswertbar. Markiert ist der Minutenwert, innerhalb dessen mehr als 90 % der Einsatzstellen erreicht werden konnten. Demnach trifft die Feuerwehr bei zeitkritischen Einsätzen zuverlässig (in 90 % der Einsätze) nach rund 9 Minuten ein.

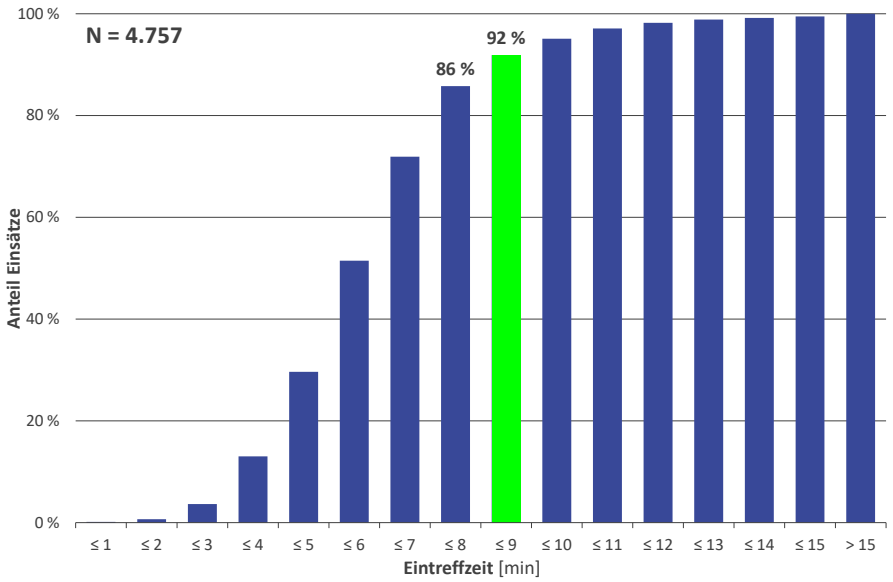


Abb. 35: Diagramm der Eintreffzeit für das erste relevante Großfahrzeug

Die Kartendarstellungen (Abb. 36 und Abb. 37) zeigen die zeitkritischen Einsatzstellen, welche innerhalb einer Eintreffzeit von 10 bzw. 8 Minuten durch das erste Löschfahrzeug erreicht werden konnten.

Von den 5.639 zeitkritischen Einsatzstellen im Stadtgebiet waren 4.884 für die Betrachtung auswertbar.

Vereinzelte Einsatzstellen in den Kernbereichen mit einer nicht erreichten Eintreffzeit können beispielsweise auf witterungsbedingte Einflüsse, fehlerhafte FMS-Statuszeiten oder Duplizitätsereignisse zurückzuführen sein.

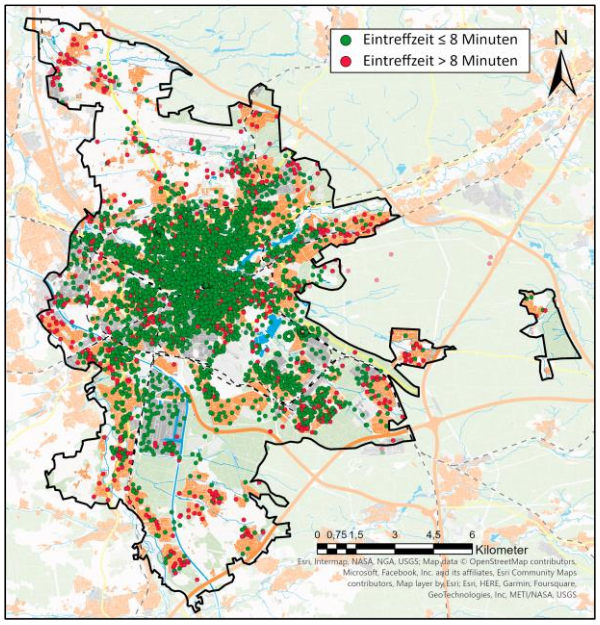


Abb. 36: Zeitkritische Einsatzstellen nach ETZ 8 Minuten

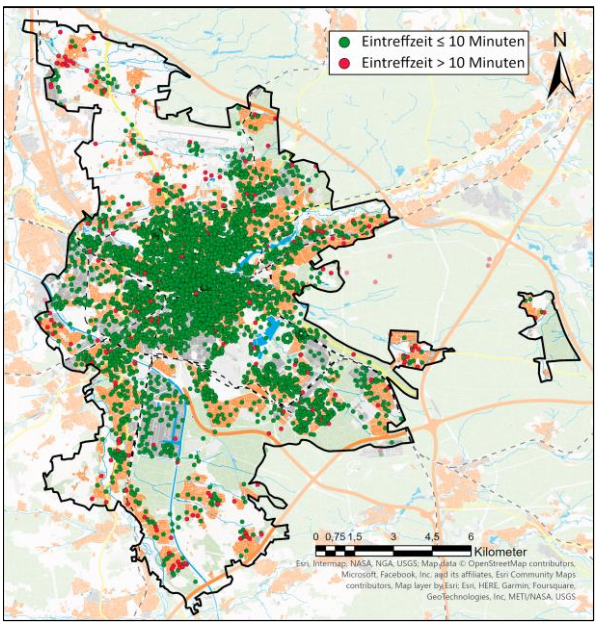


Abb. 37: Zeitkritische Einsatzstellen nach ETZ 10 Minuten

4.4 ANALYSEN ZUR STANDORTSTRUKTUR – BERUFSFEUERWEHR

FAHRZEIT-ISOCHRONEN ZUR ABSCHÄTZUNG DER ABDECKUNG

1. EINTREFFZEIT

Für die Standorte der Berufsfeuerwehr wurde, basierend auf der 1. Eintreffzeit von 8 bzw. 10 Minuten, unter Berücksichtigung einer planerischen Ausrückzeit von 1 Minute eine Fahrzeit von 7 bzw. 9 Minuten zugrunde gelegt, um die mögliche Gebietsabdeckung darzustellen.

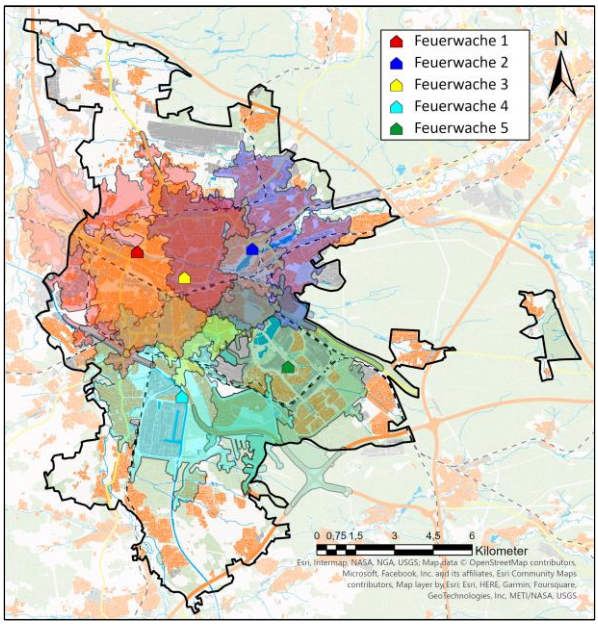


Abb. 38: Simulierte Gebietsabdeckung durch die Berufsfeuerwehr für eine Eintreffzeit von 8 Minuten

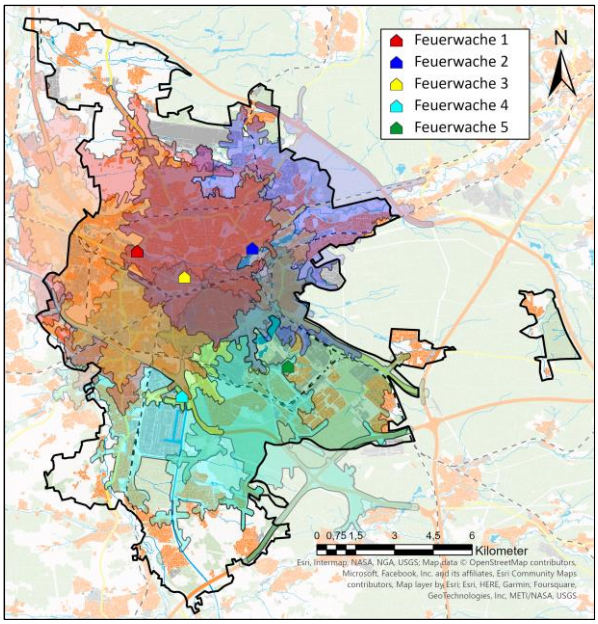


Abb. 39: Simulierte Gebietsabdeckung durch die Berufsfeuerwehr für eine Eintreffzeit von 10 Minuten

EINSATZFREQUENZEN DER BERUFSFEUERWEHR

Die Tabelle zeigt die Beteiligung der einzelnen Wachen bzw. Einheiten der Berufsfeuerwehr am Einsatzgeschehen. Die Relativwerte beschreiben den Anteil der Einsätze, an denen die jeweilige Einheit beteiligt war.

Einheit	alle Einsätze				zeitkritische Einsätze				nicht-zeitkritische Einsätze			
	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt		Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt		Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	absolut	*absolut*	*absolut*	*relativ*	*absolut*	*absolut*	*absolut*	*relativ*	*absolut*	*absolut*	*absolut*	*relativ*
Führung	531	899	1.430	16,1 %	458	749	1.207	23,5 %	73	150	223	5,9 %
Feuerwache 1	1.067	1.504	2.571	29,0 %	836	1.147	1.983	38,7 %	231	357	588	15,7 %
Feuerwache 2	907	1.454	2.361	26,6 %	665	1.037	1.702	33,2 %	242	417	659	17,6 %
Feuerwache 3	1.440	2.166	3.606	40,6 %	1.000	1.453	2.453	47,8 %	440	713	1.153	30,7 %
Feuerwache 4	1.082	1.422	2.504	28,2 %	804	1.073	1.877	36,6 %	278	349	627	16,7 %
Feuerwache 5	671	1.001	1.672	18,8 %	469	659	1.128	22,0 %	202	342	544	14,5 %
BF Reserve	266	438	704	7,9 %	209	323	532	10,4 %	57	115	172	4,6 %
Summe Beteiligungen	**5.964**	**8.884**	**14.848**	-	**4.441**	**6.441**	**10.882**	-	**1.523**	**2.443**	**3.966**	-

Betrachtungszeitraum: 01.01.2022 - 31.12.2022

8.880 Einsätze führten zu 14.848 Einsatzbeteiligungen
Anm.: Die Relativwerte stellen Einsatzbeteiligungen in Bezug zur jeweiligen Gesamteinsatzzahl dar.

5.129 zeitkritische Einsätze führten zu 10.882 Einsatzbeteiligungen

3.751 nicht-zeitkritische Einsätze führten zu 3.966 Einsatzbeteiligungen

Tab. 14: Einsatzbeteiligungen der Einheiten der Berufsfeuerwehr

AUSRÜCKZEITEN DER BERUFSFEUERWEHR

Für die Auswertung der Ausrückzeiten der Berufsfeuerwehr wurden nur zeitkritische Einsätze innerhalb des Stadtgebiets sowie auf Autobahnen herangezogen, bei denen das Fahrzeug ab Wache (Stauts 2) alarmiert wurde. Für die Datengrundlage besteht stets ein Fehlerpotenzial aufgrund möglicher fehlerhafter FMS-Statuszeiten. Eine Grobkontrolle der Zeiten wurde durchgeführt und nicht plausible Werte (z. B. negative Ausrückzeit) von der Auswertung ausgeschlossen.

Die Fahrzeuge rücken demnach im Mittel nach rund 1:45 Minuten aus. In 10 % der Fälle wird eine Ausrückzeit von rund 2:30 Minuten überschritten. Zwischen den einzelnen Fahrzeugen und den Wachen zeigen sich nur vereinzelt geringe Unterschiede.

Die festgestellten Ausrückzeiten (insb. im 90 %-Perzentil) erscheinen auch im Quervergleich zu anderen Berufsfeuerwehren etwas lang. Um eine hinreichende Gebietsabdeckung erreichen zu können, ist eine Reduktion angezeigt. Die möglichen Ursachen können neben organisatorischen Gründen auch in baulichen Gegebenheiten (z. B. lange Laufwege) bedingt sein. Deshalb ist bei Neu- bzw. Umbauten von Wachen auch ein Fokus auf die Abläufe im Alarmfall zu legen, um niedrige Ausrückzeiten gewährleisten zu können.

Als Zielwert sollte eine mittlere Ausrückzeit von 1 bis 1,5 Minuten und eine zuverlässige Ausrückzeit (im 90 %-Perzentil) von 1,5 bis 2 Minuten angestrebt werden. Es sind somit bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Reduktion der Ausrückzeit zu prüfen.

Im Jahr 2023 wurde eine personenbezogene Alarmierung mittels DME auf den Wachen eingeführt. Anhand einer Auswertung des ersten Halbjahres 2023 konnte die Ausrückzeit hierdurch im Mittel um 10-15 Sekunden gesenkt werden.

Anmerkung: Das Perzentil ist ein Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein (Mess-) Wert aus einer Wertemenge oberhalb oder unterhalb einer Schranke (hier: Minutenwert) liegt.
Beispiel: Das 90 %-Perzentil der Ausrückzeit bedeutet, dass der angegebene Minutenwert bei 10 % der Einsätze überschritten wird, also die Feuerwehr in 10 % der Fälle länger zum Ausrücken braucht als den angegebenen Minutenwert.

Fahrzeug		Mo.-Fr. 7-17 Uhr				Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.				Gesamter Zeitbereich			
		Datensätze	Mittelwert	80%-Perzentil	90%-Perzentil	Datensätze	Mittelwert	80%-Perzentil	90%-Perzentil	Datensätze	Mittelwert	80%-Perzentil	90%-Perzentil
FW 1	ELW	342	01:36	02:04	02:24	603	01:50	02:21	02:41	945	01:45	02:16	02:36
	HLF	708	01:57	02:24	02:39	1.128	02:05	02:31	02:51	1.836	02:02	02:29	02:47
	DLK	400	01:57	02:20	02:35	631	02:03	02:30	02:49	1.031	02:01	02:26	02:43
FW 2	ELW	162	01:30	02:00	02:19	268	01:58	02:27	02:44	430	01:47	02:20	02:37
	DLK	232	01:41	02:02	02:17	461	01:57	02:23	02:37	693	01:52	02:17	02:32
	KLAF	182	01:31	01:54	02:06	384	01:50	02:16	02:39	566	01:44	02:10	02:26
FW 3	HLF	486	01:32	01:55	02:06	730	01:47	02:12	02:28	1.216	01:41	02:05	02:20
	DLK	449	01:34	01:56	02:07	666	01:47	02:08	02:23	1.115	01:42	02:04	02:20
	KLAF	420	01:28	01:48	02:00	777	01:39	02:05	02:23	1.197	01:35	02:00	02:16
FW 4	HLF	504	01:42	02:03	02:20	794	01:51	02:16	02:33	1.298	01:47	02:11	02:27
	DLK	298	01:33	01:52	02:01	348	01:47	02:11	02:28	646	01:40	02:01	02:16
	KLAF	110	01:27	01:51	02:08	112	01:29	01:55	02:05	222	01:28	01:54	02:08
	TLF	100	02:10	02:43	03:07	116	02:17	02:40	02:59	216	02:13	02:41	03:05
	GW-A/W	142	01:35	02:01	02:13	234	01:58	02:26	02:46	376	01:49	02:20	02:40
FW 5	HLF	226	01:39	01:58	02:12	365	01:52	02:15	02:40	591	01:47	02:09	02:35
	DLK	152	01:43	02:04	02:18	219	01:57	02:19	02:41	371	01:51	02:13	02:35
	KLAF	159	01:30	01:57	02:19	329	01:41	02:08	02:22	488	01:38	02:05	02:21
Gesamt (alle o.g. Fahrzeuge)		**5.438**	**01:40**	**02:05**	**02:22**	**8.767**	**01:53**	**02:19**	**02:38**	**14.205**	**01:48**	**02:14**	**02:33**

Tab. 15: Ausrückzeiten der Berufsfeuerwehr (Zeitangaben in [min])

4.5 ANALYSEN ZUR STANDORTSTRUKTUR – FREIWILLIGE FEUERWEHR

EINSATZFREQUENZEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Tabelle zeigt die Beteiligung der einzelnen Einheiten am Einsatzgeschehen.

Einheit	alle Einsätze			zeitkritische Einsätze			nicht-zeitkritische Einsätze		
	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt
	absolut	*absolut*	*absolut*	*absolut*	*absolut*	*absolut*	*absolut*	*absolut*	*absolut*
FF 11 Höfles	4	6	10	2	6	8	2	0	2
FF 12 Großgründlach	20	21	41	14	17	31	6	4	10
FF 13 Boxdorf	14	13	27	8	8	16	6	5	11
FF 14 Buch	12	12	24	10	9	19	2	3	5
FF 15 Neunhof	3	8	11	2	4	6	1	4	5
FF 16 Almoshof	20	17	37	13	10	23	7	7	14
FF 17 Buchenbühl	26	37	63	19	32	51	7	5	12
FF 18 Laufamholz	30	44	74	19	34	53	11	10	21
FF 19 Brunn	4	6	10	1	3	4	3	3	6
FF 20 Nürnberg	12	15	27	6	5	11	6	10	16
FF 21 Fischbach	32	50	82	26	44	70	6	6	12
FF 22 Altenfurt	20	27	47	13	20	33	7	7	14
FF 23 Moorenbrunn	40	53	93	35	45	80	5	8	13
FF 24 Worzeldorf	22	46	68	16	34	50	6	12	18
FF 25 Kornburg	6	8	14	4	7	11	2	1	3
FF 26 Katzwang	18	27	45	12	17	29	6	10	16
FF 27 Gartenstadt	42	42	84	29	36	65	13	6	19
FF 28 Werderau	24	30	54	13	24	37	11	6	17
FF 29 Eibach	26	39	65	21	35	56	5	4	9
Summe Beteiligungen	**375**	**501**	**876**	**263**	**390**	**653**	**112**	**111**	**223**

Tab. 16: Einsatzbeteiligungen der Freiwilligen Einheiten

ERREICHBARKEIT FEUERWEHRHÄUSER: DARSTELLUNG DER WOHNORTE

Dargestellt sind auf der Karte die Wohnorte der 667 Freiwilligen Kräfte sowie deren Zuordnung zu den Standorten.

Anmerkung: Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.
Insg. 14 Wohnorte liegen außerhalb des dargestellten Kartenausschnitts.

FF Höfles	FF Fischbach
FF Großgründlach	FF Altenfurt
FF Boxdorf	FF Moorenbrunn
FF Buch	FF Worzeldorf
FF Neunhof	FF Kornburg
FF Almoshof	FF Katzwang
FF Buchenbühl	FF Gartenstadt
FF Laufamholz	FF Werderau
FF Brunn	FF Eibach

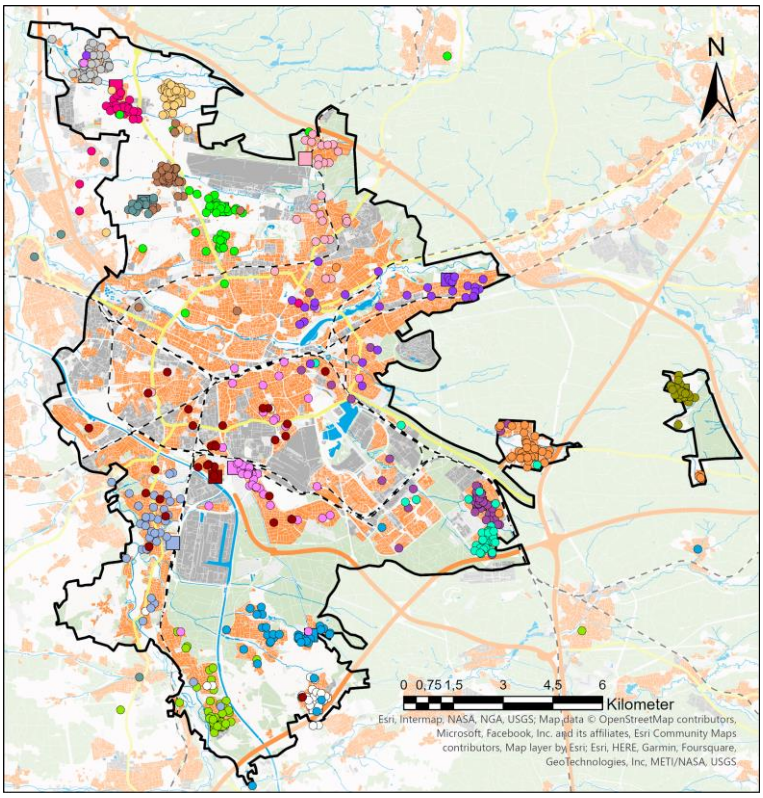


Abb. 40: Wohnorte der Freiwilligen Kräfte

ERREICHBARKEIT FEUERWEHRHÄUSER: DARSTELLUNG DER ARBEITSORTE

Dargestellt sind die Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte, welche Montag bis Freitag tagsüber von ihrem Arbeitsplatz abkömmlich sind, sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Standorten.

Anmerkung: 26 weitere Kräfte haben einen wechselnden Arbeitsort innerhalb des Stadtgebiets angegeben und konnten nicht dargestellt werden.
Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen

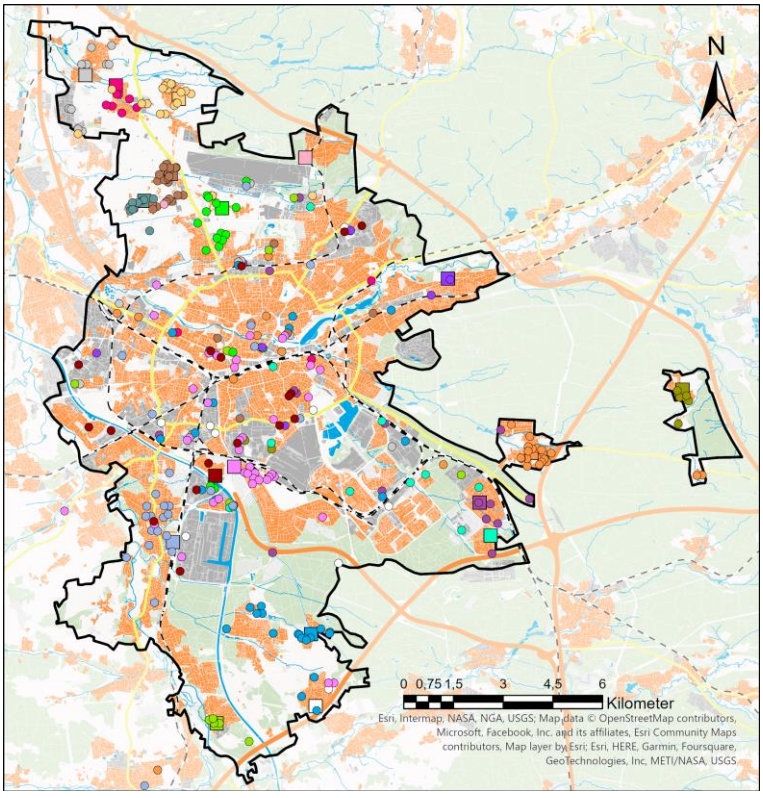


Abb. 41: Arbeitsorte der Mo.-Fr. tagsüber verfügbaren Freiwilligen Kräfte

AUSRÜCKZEITEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Als Grundlage für die Auswertung der Ausrückzeiten dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden.

Ausgewertet wurde die Ausrückzeit des erstausrückenden Fahrzeugs (ohne MTF) der jeweiligen Einheit bei zeitkritischen Einsätzen.

Nicht ausgewertet wurden überörtliche Einsätze (ggf. verlängerte Ausrückzeit) und Einsätze, bei denen die Statuszeit des Ausrückens (Status 3) nicht dokumentiert ist.

Einheit	Zeitbereich	auswertbare Einsätze	Mittelwert [min]	Median [min]	80 %-Perzentil [min]	90 %-Perzentil [min]
FF 11 Höfles	ZB 1	2	- *	- *	- *	- *
	ZB 2	4	4,7	4,5	- *	- *
FF 12 Großgründlach	ZB 1	12	6,2	5,8	7,4	7,5
	ZB 2	13	5,9	5,9	6,6	6,7
FF 13 Boxdorf	ZB 1	6	5,5	5,5	- *	- *
	ZB 2	7	4,4	4,4	- *	- *
FF 14 Buch	ZB 1	8	5,1	5,3	- *	- *
	ZB 2	7	4,9	4,6	- *	- *
FF 15 Neunhof	ZB 1	1	- *	- *	- *	- *
	ZB 2	3	- *	- *	- *	- *
FF 16 Almoshof	ZB 1	10	4,8	4,5	5,5	6,2
	ZB 2	9	4,6	4,9	- *	- *
FF 17 Buchenbühl	ZB 1	9	6,7	6,7	- *	- *
	ZB 2	26	6,6	6,4	7,6	8,3
FF 18 Laufamholz	ZB 1	11	5,7	5,8	6,9	7,8
	ZB 2	26	6,3	6,1	8,2	9,0
FF 19 Brunn	ZB 1	0	-	-	-	-
	ZB 2	3	- *	- *	- *	- *
FF 21 Fischbach	ZB 1	24	3,8	3,6	4,6	5,1
	ZB 2	39	3,7	3,3	3,6	4,1
FF 22 Altenfurt	ZB 1	11	3,7	4,0	4,6	5,1
	ZB 2	17	4,6	4,2	5,0	6,2
FF 23 Moorenbrunn	ZB 1	25	6,7	6,5	8,2	8,9
	ZB 2	36	6,5	6,4	7,0	7,5

Tab. 17: Ausrückzeiten der Freiwilligen Feuerwehr

*) Gesamtzahl auswertbarer Einsätze zur Berechnung aus mathematischen Gründen nicht hinreichend.

Einheit	Zeitbereich	auswertbare Einsätze	Mittelwert [min]	Median [min]	80 %-Perzentil [min]	90 %-Perzentil [min]
FF 24 Worzeldorf	ZB 1	14	4,7	4,6	4,8	5,2
	ZB 2	32	3,8	3,8	4,3	4,8
FF 25 Kornburg	ZB 1	3	- *	- *	- *	- *
	ZB 2	7	5,3	5,0	- *	- *
FF 26 Katzwang	ZB 1	10	4,7	4,3	5,5	6,4
	ZB 2	16	3,8	3,8	4,7	5,0
FF 27 Gartenstadt	ZB 1	23	5,0	4,6	6,2	7,7
	ZB 2	33	3,9	3,7	5,0	5,4
FF 28 Werderau	ZB 1	9	6,6	6,8	- *	- *
	ZB 2	16	7,3	7,2	9,2	10,2
FF 29 Eibach	ZB 1	17	6,1	6,2	7,4	7,5
	ZB 2	33	5,0	5,1	5,7	6,0

Tab. 18: Ausrückzeiten der Freiwilligen Feuerwehr (Forts.)

Anmerkung:
Das Perzentil ist ein Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein (Mess-) Wert aus einer Wertemenge oberhalb oder unterhalb einer Schranke (hier: Minutenwert) liegt.
Beispiel: Das 90 %-Perzentil der Ausrückzeit bedeutet, dass der angegebene Minutenwert bei 10 % der Einsätze überschritten wird, also die Feuerwehr in 10 % der Fälle länger zum Ausrücken braucht als den angegebenen Minutenwert.

*) Gesamtzahl auswertbarer Einsätze zur Berechnung aus mathematischen Gründen nicht hinreichend.

EINTREFFZEITEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Kartendarstellungen zeigen die zeitkritischen Einsatzstellen, welche innerhalb einer Eintreffzeit von 10 bzw. 15 Minuten durch das erste relevante Großfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden konnten.

Für diese Auswertung konnten 376 zeitkritische Einsatzstellen unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr betrachtet werden.

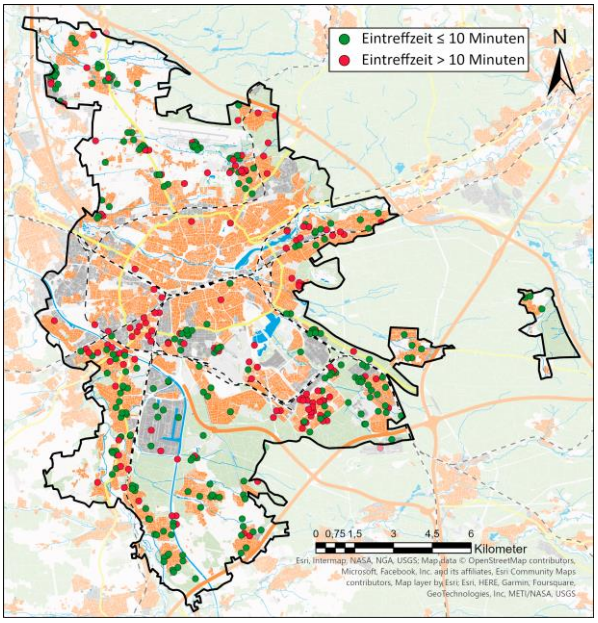


Abb. 42: Zeitkritische Einsatzstellen mit Eintreffzeit 10 min. für erstes relevantes Großfahrzeug der FF

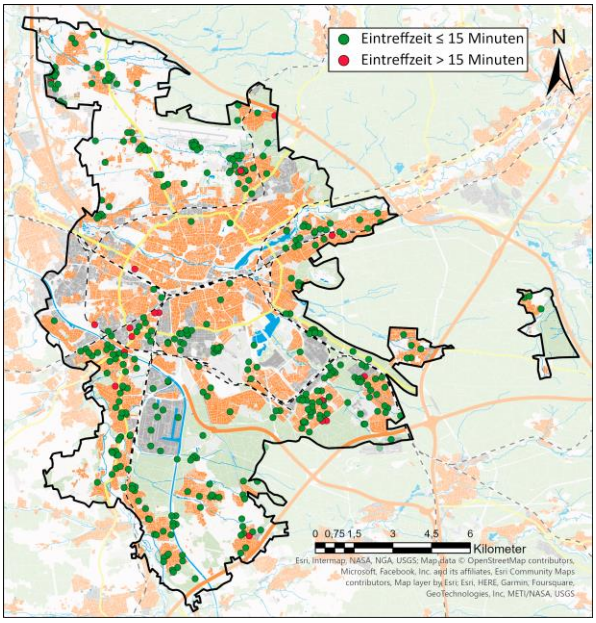


Abb. 43: Zeitkritische Einsatzstellen mit Eintreffzeit 15 min. für erstes relevantes Großfahrzeug der FF

Demnach kann die Freiwillige Feuerwehr in allen Bereichen, in denen sie entsprechend der AAO alarmiert wird, spätestens nach 15 Minuten zuverlässig mit mindestens einem Großfahrzeug eintreffen. Bei einer näheren Auswertung der Einsätze in den Außenbereichen, in denen die Berufsfeuerwehr entsprechend den Analysen zur Gebietsabdeckung (Abs. 4.4) nicht innerhalb der 1. Eintreffzeit von 10 Minuten (Planungsbereiche B und A) eintreffen kann, zeigt sich, dass dies die Freiwillige Feuerwehr bei nahezu allen Einsätzen erfüllen kann. Aufgrund der teils geringen Datengrundlage in den Stadtteilen und einzelnen Zeitbereichen kann dies nur als Anhaltspunkt dienen und ist im Rahmen eines regelmäßigen Controllings zu überwachen. Außerdem kann aufgrund fehlender Dokumentation der Fahrzeugstärken und Qualifikationen hierzu keine Aussage getroffen werden. Dies ist in ein Controlling einzubeziehen, da diese Kriterien auch relevant für die Erfüllung der Planungsziele sind.

4.6 ABLEITUNG DER SOLL-STANDORTSTRUKTUR DER BERUFSFEUERWEHR

Veränderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Standorte können aus der inneren (baulich-funktionalen) Substanz der Standorte oder aus Anforderungen des Einsatzgeschehens, z. B. hinsichtlich der Gebietsabdeckung oder der Erreichung der Einsatzstellen, resultieren.

Auf Basis der Fahrzeitsimulation ist in der IST-Standort-Struktur planerisch eine grundsätzlich großflächige Erreichbarkeit innerhalb der definierten 1. Eintreffzeiten gemäß der Planungsziele von 5, 8 bzw. 10 Minuten gegeben. Auch nach den tatsächlichen Daten können die Einsatzstellen durch das erste Löschfahrzeug innerhalb dieser Zeiten erreicht werden.

Der Bereich des **Planungsbereichs E** (Altstadt) mit einer definierten 1. Eintreffzeit von 5 Minuten kann durch die Feuerwache 3 erreicht werden. Zusätzlich können sowohl die Feuerwache 1 als auch 3 hier innerhalb der 2. Eintreffzeit von 8 Minuten eintreffen (teilweise sogar ebenfalls innerhalb von 5 Minuten). Hierdurch ist eine hinreichende Abdeckung dieses Risiko- und Einsatzschwerpunktes auch bei gleichzeitigen Einsätzen gegeben.

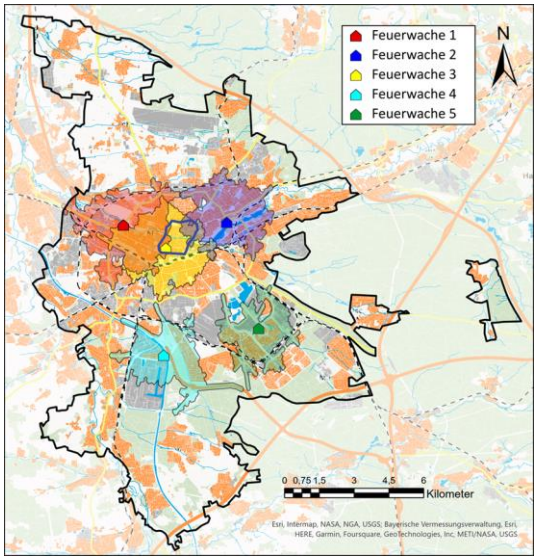


Abb. 44: Planerische Gebietsabdeckung von den IST-Standorten der Berufsfeuerwehr in einer Eintreffzeit von 5 Minuten*

Die **Planungsbereiche D und C** mit einer definierten 1. Eintreffzeit von 8 Minuten werden durch die 5 IST-Standorte der Berufsfeuerwehr nahezu vollständig abgedeckt. Lediglich in einzelnen Randgebieten (z. B. Laufamholz, Reichelsdorf) ist ein Grenzbereich der Erreichbarkeit festzustellen. Eine Anpassung der Standortstruktur ist aufgrund der verhältnismäßig kleinen Bereiche aber nicht bedarfsgerecht. Um die dargestellte Gebietsabdeckung zu erreichen (insb. in den Randbereichen), sind geringe Ausrückzeiten auf den Wachen erforderlich.

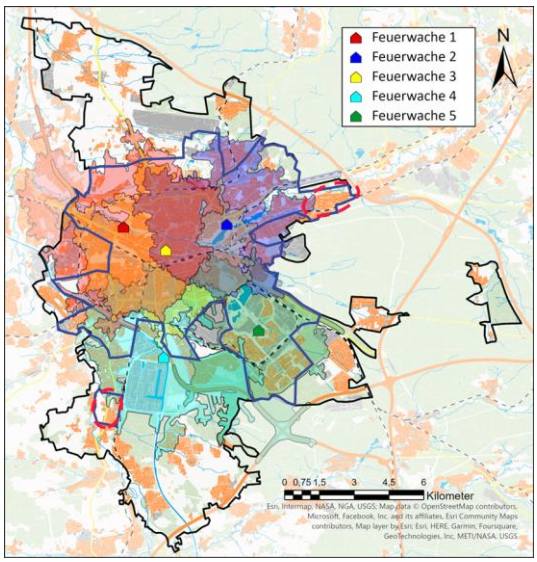


Abb. 45: Planerische Gebietsabdeckung von den IST-Standorten der Berufsfeuerwehr in einer Eintreffzeit von 8 Minuten*

*) Markiert (durchgezogene blaue Linie) ist in den Karten jeweils der Bereich, in dem eine entsprechende 1. Eintreffzeit gemäß der Planungsziele definiert wurde.

Bezogen auf die **Planungsbereiche B und A** kann die Berufsfeuerwehr die nördlichen, südlichen und östlichen Außenbereiche des Stadtgebiets planerisch nicht innerhalb der definierten 1. Eintreffzeit von 10 Minuten erreichen (s. Abb. 46). Die Analysen in Abs. 4.5 zeigen allerdings, dass hier die notwendige Eintreffzeit derzeit durch die Freiwillige Feuerwehr erfüllt wird. Entsprechend der Planungsziele sind hierfür auch konkrete Qualifikationen erforderlich (4 Atemschutzgeräteträger und 1 Gruppenführer). Da diese für die einzelnen Einsätze nicht konkret ausgewertet werden konnten, kann die tatsächliche Erfüllung nicht beurteilt werden. Die Auswertung der grundsätzlichen Ausstattung mit Qualifikationen zeigt aber, dass insbesondere im Bereich der Atemschutzgeräteträger eine Steigerung erforderlich ist (s. Abs. 5.5). Aufgrund der geringen Einsatzzahlen in diesen Planungsbereichen und der Dynamik der möglichen Veränderungen im ehrenamtlichen Bereich ist ein durchgehendes Controlling der Planungszielerfüllung erforderlich.

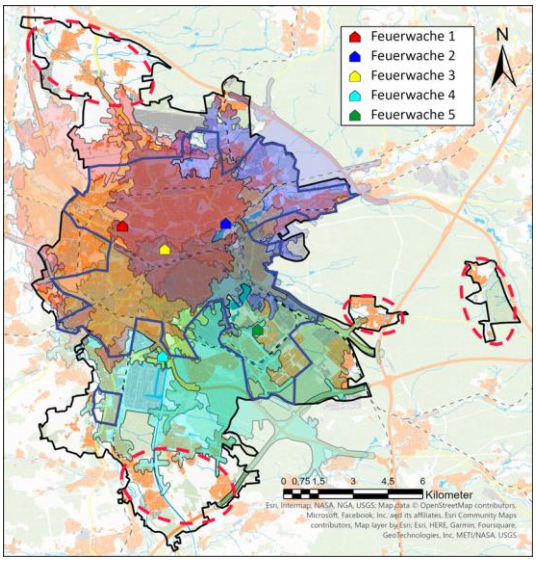


Abb. 46: Planerische Gebietsabdeckung von den IST-Standorten der Berufsfeuerwehr in einer Eintreffzeit von 10 Minuten*

Insgesamt zeigen die Analysen, dass durch die Standortstruktur der Berufsfeuerwehr, in Kombination mit der Freiwilligen Feuerwehr, die Einhaltung der Planungsziele im gesamten Stadtgebiet zuverlässig möglich ist. Aus den Anforderungen des Einsatzgeschehens, z. B. hinsichtlich der Gebietsabdeckung oder der Erreichung der Einsatzstellen, ergibt sich somit derzeit keine Notwendigkeit der Anpassung. Auch eine Reduktion der Standortstruktur ist nicht möglich, da andernfalls Bereiche in den entsprechenden Eintreffzeiten nicht mehr erreicht werden könnten. Trotz der Überlagerung der Gebietsabdeckung im Altstadtbereich ist die Feuerwache 3 aufgrund des dort vorhandenen Einsatzschwerpunktes, der Risikokonzentration und der notwendigen kurzen Eintreffzeit (Planungsbereich E) weiterhin erforderlich.

Sollten sich Veränderungen im Gefahrenpotenzial (z. B. durch die Stadtentwicklung mit höheren Gebäuden) mit einer Anpassung von Planungszielbereichen im Außenbereich oder der Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr ergeben, so ist eine Neubewertung der Standortstruktur durchzuführen. Beispielsweise kann sich im Außenbereich die Notwendigkeit für einen zusätzlichen Standort der Berufsfeuerwehr ergeben, wenn hier die Eintreffzeiten durch die Freiwillige Feuerwehr nicht mehr eingehalten werden können oder Eintreffzeiten von 8 Minuten durch eine Veränderung der baulichen Struktur erforderlich werden (s. Anlage 5).

BAULICHE MAßNAHMEN BERUFSFEUERWEHR

Die baulich-funktionale Betrachtung der Feuerwachen der Berufsfeuerwehr zeigen bauliche Handlungsbedarfe an den Feuerwachen sowie übergreifende Aspekte aufgrund von kapazitiven Einschränkungen. Neben den folgend aufgeführten kommunal operativen Bedarfen ist ein Neubau (geplanter Baubeginn 2025) für die ILS und den Bereich Kabelnetze geplant, die derzeit mit Räumlichkeiten auf

*) Außerhalb der Markierung (durchgezogene blaue Linie) in der Karte wurde gemäß der Planungsziele eine 1. Eintreffzeit von 10 Minuten definiert.

verschiedenen Feuerwachen untergebracht sind. Somit werden hier Kapazitäten für anderweitige Nutzungen frei.

Durch den Neubau der **Feuerwache 1** aus dem Jahr 2021 bestehen hier keine baulich-funktionalen Handlungsbedarfe. In einzelnen Bereichen sind in der aktuellen Nutzung die Kapazitäten aber bereits erschöpft (z. B. Lagerung und Büros). Es sind Maßnahmen zum Betrieb des Gebäudes sowie zur allgemeinen Bauunterhaltung erforderlich, die aufgrund der Größe der Wache und der modernen Technik gegenüber der bisherigen Wache an Umfang zunehmen. Die hierzu notwendigen personellen und finanziellen Mittel sind im Rahmen einer Betrachtung der rückwärtigen Organisation (Organisationsuntersuchung) zu ermitteln. Durch die geplante Verlagerung des Bereiches Kabelnetze in einen Neubau werden Büro und Lagerkapazitäten frei, die auf der Feuerwache und in der Gesamtbetrachtung innerhalb der Stadt derzeit fehlen.

Auch mit den laufenden Sanierungen der **Feuerwache 2** bestehen weiterhin einzelne funktionale Einschränkungen im Gebäude (z. B. Abstände in der Fahrzeughalle, eingeschränkte Geschlechtertrennung). Im Bestand sind diese aber nicht vollständig zu beheben. Aufgrund des eher geringen Umfangs dieser Einschränkungen und da diese keine arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungen darstellen, kann der Gesamtzustand als hinreichend eingeschätzt werden, sodass keine umfangreichen Handlungsbedarfe vorhanden sind. Es sind weiterhin Maßnahmen zur allgemeinen Bauunterhaltung erforderlich.

An der **Feuerwache 3** bestehen umfangreiche Defizite mit dringendem Handlungsbedarf sowohl in der baulichen als auch funktionalen Struktur, sodass ein Neubau erforderlich ist. Derzeit laufen die Planungen für einen Neubau der Wache im Bereich Kohlenhof*. Entsprechend der Abb. 47 kann, in Kombination mit der Feuerwache 4, mit diesem Standort weiterhin eine hinreichende Abdeckung des Altstadtbereichs in der Eintreffzeit von 5 Minuten gewährleistet werden. Es zeigt sich aber der Grenzbereich der Erreichbarkeit. Deshalb ist bei der Umsetzung dieses Standortes auf die verkehrliche Anbindung insbesondere in Richtung Altstadt besonders Wert zu legen. Die konkrete Verkehrswegeführung ist durch die Stadt und Feuerwehr in Bezug auf die einsatztaktischen Anforderungen zu planen. Für die anderen Bereiche des Stadtgebiets ergeben sich keine relevanten Veränderungen durch die Verlagerung dieses Standortes.

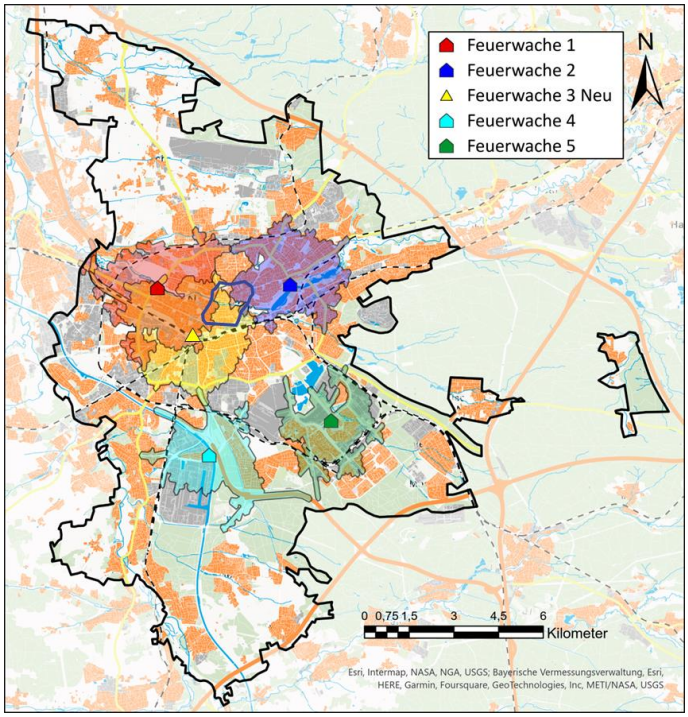


Abb. 47: Planerische Gebietsabdeckung mit dem geplanten Neubaustandort der Feuerwache 3 in einer Eintreffzeit von 5 Minuten

Für die **Feuerwache 4** zeigen sich diverse bauliche und funktionale Mängel, die eine umfangreiche Sanierung des Standortes erforderlich machen. Durch den Neubau der ILS wird der derzeitige Leitstellenraum als Redundanzleitstelle weitergenutzt. Trotzdem werden gewisse Kapazitäten am Standort frei. In Bezug auf die weiteren kapazitiven Einschränkungen (z. B. Lagerung, Büros) ist im Zusammenhang mit dem Neubau für die ILS und den Bereich Kabelnetze (und die damit verbundenen freiwerdenden

*) Das Grundstück wurde durch die Stadt am 01.07.2023 erworben.

Kapazitäten auf den anderen Feuerwachen) sowie dem Neubau für die Feuerwache 3 ein gesamtstädtisches Konzept zu entwickeln und die notwendigen Maßnahmen sind übergreifend abzustimmen.

An der **Feuerwache 5** sind insgesamt hinreichende bauliche Bedingungen gegeben. Insbesondere sind derzeit kapazitive Einschränkungen auch für den Einsatzdienst (z. B. Schulungsraum) vorhanden. Durch den Neubau der ILS können die derzeit hier untergebrachte Ausweichleitstelle sowie weitere Kapazitäten der Leitstelle wieder ausgelagert werden und so deutliche funktionale Verbesserungen für die übrigen Bereiche der Wache herbeigeführt werden. Nach dieser Umsetzung sind weiterhin Maßnahmen zur allgemeinen Bauunterhaltung erforderlich.

4.7 ANFORDERUNGEN ZUR STANDORTSTRUKTUR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

STANDORTSTRUKTUR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr stellt sich insgesamt historisch gewachsen dar. In einigen Bereichen ist hierdurch eine hohe Dichte an Standorten der Freiwilligen Feuerwehr festzustellen. Insgesamt ist in Bezug auf die Wohnorte der freiwilligen Kräfte derzeit eine gute Lage der Standorte gegeben. Eine Unterbringung von Einheiten an gemeinsamen Standorten wurde politisch bereits im Rahmen der Erstellung des baulichen Konzeptes diskutiert und abgelehnt. Gründe hierfür waren Aspekte wie die Motivation und das Engagement der ehrenamtlichen Kräfte sowie die gesellschaftliche Bedeutung der Einheiten in den einzelnen Ortsteilen.

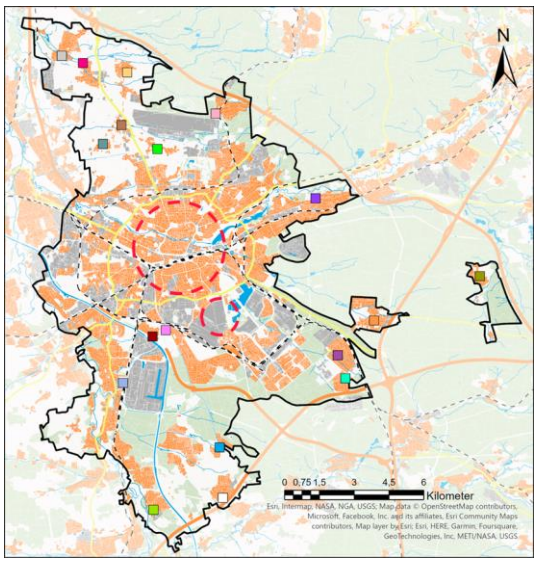


Abb. 48: Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr

Im Bereich der Kernstadt befindet sich derzeit kein Standort der Freiwilligen Feuerwehr. Bedarfsplanerisch ist dies auch nicht erforderlich, da die Planungsziele in diesem Bereich auch bei Duplizitäten durch mehrere Wachen der Berufsfeuerwehr erfüllt werden können. Gleichzeitig ist aber auch feststellbar, dass in diesem Bereich nur sehr wenige freiwillige Kräfte wohnen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass sich erfahrungsgemäß die Kräfte tendenziell bei ihrer Wohnortwahl an den Standorten ihrer Einheiten orientieren. Andererseits aber auch darauf, dass die Gewinnung von neuen Kräften im Nahbereich von Standorten einfacher ist (Thema Sichtbarkeit und Präsenz). Somit könnte durch einen Standort der Freiwilligen Feuerwehr im Kernbereich ein hohes Potenzial für neue Mitglieder bestehen (sowohl im aktiven Einsatzdienst als auch der Jugendfeuerwehr). Bereits im IST-Zustand wohnen in diesem Bereich einige Kräfte der umliegenden Einheiten. Insbesondere bei den Arbeitsorten der verfügbaren Kräfte ist hier eine hohe Konzentration gegeben (s. Abs. 4.5), sodass darüber hinaus auch eine schlagkräftige Tagesalarmeinheit aufgebaut werden könnte. Eine Umsetzung könnte beispielsweise durch eine Integration in den Neubau der Feuerwache 3 der Berufsfeuerwehr erfolgen.

Auch im Zuge der geplanten städtebaulichen Entwicklungen sind die möglichen Potenziale für die Freiwillige Feuerwehr zu nutzen. Durch neue Einwohner können potenziell auch neue Mitglieder für die Feuerwehr gewonnen werden. Die Entstehung neuer Arbeitsplätze durch Gewerbeansiedlung kann zu

einer erhöhten Verfügbarkeit von Kräften während der Arbeitszeit führen oder es können einpendelnde Kräfte für eine Doppelmitgliedschaft gewonnen werden (s. hierzu Abs. 5.5). Insbesondere bei der Entwicklung von neuen Stadtvierteln ohne bisherigen Standort der Freiwilligen Feuerwehr kann ggf. auch eine Neugründung einer FF-Einheit geprüft werden. Beispielsweise wäre dieses im Entwicklungsbereich Lichtenreuth möglich (s. Abs. 2.2). Neben den dauerhaften Bewohnern könnte hier durch Studierende der geplanten TU Nürnberg ein zusätzliches Potenzial an Kräften gegeben sein.

BAULICHE MAßNAHMEN FREIWILLIGE FEUERWEHR

Grundsätzlich sollte in den Feuerwehrhäusern, als Ausgangspunkt für das Tätigwerden der freiwilligen Kräfte, ein sicheres Arbeiten möglich sein. Es sind alle notwendigen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um dies zu ermöglichen. Daneben trägt ein bedarfsgerechter baulicher Zustand auch zur Konservierung der Mitgliederstärke und Motivation bei.

Bauliche und funktionale Handlungsbedarfe in teils größerem Umfang mit unterschiedlicher Dringlichkeit sind entsprechend der im Jahr 2012 erstellten Bewertung (s. Abs. 4.1) an fast allen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr gegeben. Die Dringlichkeit der Handlungsbedarfe hat aufgrund der bereits mehr als 10 Jahre zurückliegenden Bewertung zugenommen. Im baulichen Bereich ist dies auf das voranschreitende Alter der Gebäude zurückzuführen, zusätzlich haben die funktionalen Anforderungen in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Bspw. haben die Themen Hygiene bei der Feuerwehr und Resilienz auch im Kontext des Katastrophenschutzes weiter an Bedeutung gewonnen.

Deshalb ist das im Jahr 2012 erstellte Sanierungs- und Neubauprogramm bis zum Jahr 2030 weiterhin umzusetzen (s. Tab. 19). Hiervon wurden bis zum Jahr 2023 insgesamt 6 Maßnahmen (3 Neubauten und 3 Sanierungen) fertiggestellt.

Bauvorhaben/Standort	Sanierung	Neubau	Spatenstich	Beginn Ausführungsphase	Ende Ausführungsphase - geplant	Aktueller Stand (Ende 2023)
Buch		X	4.Q. 2019	1.Q. 2020	Ende 2022	in Fertigstellung
Gartenstadt		X	1.Q. 2020	2.Q. 2020	Ende 2022	Fertiggestellung 2023
Eibach		X	1.Q. 2020	2.Q. 2020	Ende 2022	Fertiggestellung 2023
Worzeldorf	X		1.Q. 2020	2.Q. 2020	Ende 2022	Fertiggestellung 2023
Moorenbrunn	X		1.Q. 2020	2.Q. 2020	Anfang 2022	Fertiggestellung 2023
Kornburg	X		1.Q. 2020	2.Q. 2020	Anfang 2022	Fertiggestellung 2023
Katzwang		X	4.Q. 2023	Anfang 2024	2026	Beginn 2024
Altenfurt	X		4.Q. 2023	Anfang 2024	2026	Beginn 2025
Laufamholz		X	4.Q. 2024	Anfang 2025	2027	-
Neunhof	X	X	4.Q. 2025	Anfang 2026	2028	-
Werderau VK		X	4.Q. 2026	Anfang 2027	2029	-
Werderau FWGH	X	X	4.Q. 2026	Anfang 2027	2029	-
Fischbach		X	4.Q. 2027	Anfang 2028	2030	-
Almoshof	X		4.Q. 2028	Anfang 2029	2031	-
Großgründlach	X		4.Q. 2028	Anfang 2029	2031	-
Buchenbühl	X		4.Q. 2029	Anfang 2030	2032	-
Brunn	X		4.Q. 2029	Anfang 2030	2032	-
Boxdorf	X		4.Q. 2030	Anfang 2031	2033	-
Höfles	X		4.Q. 2030	Anfang 2031	2033	-

Tab. 19: Geplante bauliche Maßnehmen im Sanierungs- und Neubauprogramm für die Freiwillige Feuerwehr*

*) Quelle: "Sachstandsbericht 2022 zum Neubau und Sanierung der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren Nürnbergs" ergänzt um aktuellen Stand

STANDORTWAHL VON FEUERWEHRHÄUSERN

Für mehrere Standorte der Freiwilligen Feuerwehr sind Neubauten erforderlich. Die Lage von Feuerwehrhäusern hat dabei direkten Einfluss auf die Erfüllung der Planungsziele dieses Bedarfsplans und somit auf die Erfüllung der Vorgaben des BayFwG. Insbesondere in den Außenbereichen, in denen die Freiwillige Feuerwehr die 1. Eintreffzeit sicherstellen muss (s. Abs. 4.6), kommt der Lage der Feuerwehrhäuser eine besondere Bedeutung zu.

Bei der Wahl der Lage von Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr sind aus bedarfsplanerischer Sicht neben einer reinen Erreichbarkeitsbetrachtung des Zuständigkeitsbereichs weitergehende Aspekte insb. in Bezug zu den freiwilligen Kräften zu berücksichtigen. Insgesamt können folgende Punkte als wesentliche Kriterien für die Standortwahl von Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr definiert werden:

- Erreichbarkeit des Zuständigkeitsbereichs
 - Notwendige Fahrzeit zur Abdeckung des im Zusammenhang bebauten Bereichs
 - Erreichbarkeit der Einsatzstellen- bzw. Risikoschwerpunkte
- Aspekte der Freiwilligen Kräfte
 - Erreichbarkeit von den Wohnorten
 - Erreichbarkeit von den Arbeitsorten

ERGÄNZENDE BAULICHE BEDARFE

Durch die Einheiten Moorenbrunn und Altenfurt wird die Sonderaufgabe der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) wahrgenommen. Das entsprechende Fahrzeug ist derzeit in einem abgesetzten Stellplatz im Stadtteil Moorenbrunn untergebracht. Allerdings sind hier kein Sozialräume vorhanden und es bestehen bauliche Defizite (z. B. keine ausreichende Heizung).

Durch die Unterbringung des Fahrzeuges in einem der beiden Feuerwehrhäuser könnte eine kombinierte Nutzung der Sozialräume für die UG-ÖEL erfolgen und es würden sich einsatztaktische Vorteile für die Wahrnehmung der Sonderaufgabe (Ausbildung und Einsatz) ergeben. Des Weiteren wäre keine Behebung der baulichen Defizite an dem bisherigen Stellplatz erforderlich. Allerdings steht derzeit an keinem der beiden Standorte ein entsprechender Stellplatz zur Verfügung; dieser müsste somit zusätzlich errichtet werden. Durch die Umsetzung eines zusätzlichen Stellplatzes im Rahmen der anstehenden Sanierung der Einheit Altenfurt könnte eine effiziente Umsetzung erfolgen.

4.8 ZUSAMMENFASSUNG UND MAßNAHMENÜBERSICHT

Die derzeitigen Standorte der Berufsfeuerwehr bilden gemeinsam mit den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr eine leistungsfähige Struktur für die Gefahrenabwehr. Eine Ausweitung der Standortstruktur der Berufsfeuerwehr ist aufgrund der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr und den Anforderungen aus dem Risikopotenzial nicht erforderlich.

MAßNAHMENÜBERSICHT „STANDORTSTRUKTUR“

Aus der SOLL-Konzeption ergeben sich folgende konkrete Anpassungsmaßnahmen:

Nr.	Thema	Maßnahme	Priorität
StS_1	Standortstruktur	Maßnahmen zur Reduktion der Ausrückzeit der Berufsfeuerwehr (Controlling, bauliche Berücksichtigung)	kurzfristig
StS_2	Standortstruktur	Neubau der Feuerwache 3	mittelfristig
StS_3	Standortstruktur	Sanierung der Feuerwache 4	mittel- bis langfristig
StS_4	Standortstruktur	Erstellung eines Konzeptes zur Anpassung der kapazitiven Einschränkungen für die Standorte der Berufsfeuerwehr (in Bezug auf den Neubau ILS und Kabelnetze sowie die Feuerwache 3)	kurzfristig
StS_5	Standortstruktur	Prüfung des baulichen Konzeptes für die Freiwillige Feuerwehr auf veränderte Anforderungen	kurzfristig
StS_6	Standortstruktur	Umsetzung des baulichen Konzeptes für die Freiwillige Feuerwehr	Fortführung
StS_7	Standortstruktur	Prüfung der Bildung einer freiwilligen Einheit im Kernstadtbereich	mittelfristig
StS_8	Standortstruktur	Prüfung der Bildung von freiwilligen Einheiten in neuen Stadtentwicklungsbereichen (z. B. Lichtenreuth)	mittelfristig

Tab. 20: Maßnahmenübersicht „Standortstruktur"

Die Maßnahmen sind folgenden Prioritäten zugeordnet:
kurzfristig: Die Umsetzung der Maßnahme ist möglichst zeitnah einzuleiten.
mittelfristig: Die Maßnahme sollte im Perspektivzeitraum des Bedarfsplans (5 Jahre) möglichst umgesetzt bzw. eingeleitet werden.
langfristig: Die Maßnahme wird ggf. erst über den Perspektivzeitraum des Bedarfsplans hinaus wirksam bzw. erforderlich.

5 EINSATZSTRUKTUR UND FUNKTIONSVORHALTUNG

In diesem Kapitel wird die für den Feuerwehrbedarfsplan relevante Personalstruktur der Feuerwehr bzw. des Abwehrenden Brandschutzes dargestellt und bewertet. Dazu werden die relevanten Personaldaten der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte dargestellt und analysiert.

Die Kosten einer Berufsfeuerwehr werden wesentlich durch die Personalvorhaltung bestimmt (rund 80 % der Kosten einer Berufsfeuerwehr sind erfahrungsgemäß Personalkosten).

Der Personalbedarf einer Berufsfeuerwehr wiederum resultiert aus zwei Bereichen: den Anforderungen/Aufgaben in Bezug auf den Einsatzdienst sowie den Aufgaben im „rückwärtigen Bereich“ (Sachgebietsarbeit, zum Beispiel im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes).

Die wesentliche Säule zur Bemessung des Personalbedarfs „Einsatzdienst“ ist der sogenannte Funktionsbesetzungsplan. Dieser regelt, welche Funktionen zu welchen Zeiten auf den Feuerwachen zu besetzen sind. Der Funktionsbesetzungsplan ist das zentrale Ergebnis der Bedarfsplanung einer Berufsfeuerwehr. Die Ableitung des Funktionsbesetzungsplans erfolgt anhand der Planungsgrundlagen und ergänzender Analysen.

5.1 FUNKTIONSBESETZUNGSPLAN IST-ZUSTAND

Feuerwache 1	Feuerwache 2	Feuerwache 3	Feuerwache 4	Feuerwache 5
Führung 2 \| 0 \| 1 I-Dienst 0 \| 0 \| 1 Wachzentrale	**Führung** 1 \| 0 \| 1 D-Dienst 0 \| 0 \| 1 Wachzentrale	**Führung** 0 \| 0 \| 1 Wachzentrale	**Führung** 0 \| 0 \| 1 Wachzentrale	**Führung** 0 \| 0 \| 1 Wachzentrale
Grundschutz 0 \| 1 \| 6 HLF-1 0 \| 0 \| 6 HLF-2 0 \| 0 \| 2 DLK	**Grundschutz** 0 \| 1 \| 6 HLF-1 0 \| 0 \| 2 DLK 0 \| 0 \| 2 Klaf	**Grundschutz** 0 \| 1 \| 6 HLF-1 0 \| 0 \| 2 DLK 0 \| 0 \| 2 Klaf	**Grundschutz** 0 \| 1 \| 6 HLF-1 0 \| 0 \| 6 HLF-2 0 \| 0 \| 2 DLK	**Grundschutz** 0 \| 1 \| 6 HLF-1 0 \| 0 \| 2 DLK 0 \| 0 \| 2 Klaf
Sonderfunktionen 0 \| 0 \| 2 GW-G 0 \| 0 \| 2 GW-Mess 0 \| 0 \| 2 SLF 0 \| 0 \| 0 WLF *[SpFu SoFzg]* 0 \| 0 \| 0 RTW *[SpFu SoFzg]*	**Sonderfunktionen** 0 \| 0 \| 0 GW-HörG *[SpFu]*	**Sonderfunktionen**	**Sonderfunktionen** 0 \| 0 \| 2 RW 0 \| 0 \| 2 FwK 50 0 \| 0 \| 2 TLF 0 \| 0 \| 3 GW-AW 0 \| 0 \| 0 WLF *[SpFu SoFzg]*	**Sonderfunktionen** 0 \| 0 \| 0 ELW 2 *[SpFu Klaf]*
SUMME = 2 \| 1 \| 22 = 25 Fu.	**SUMME = 1 \| 1 \| 12 = 14 Fu.**	**SUMME = 0 \| 1 \| 11 = 12 Fu.**	**SUMME = 0 \| 1 \| 24 = 25 Fu.**	**SUMME = 0 \| 1 \| 11 = 12 Fu.**
GESAMTSUMME = 3 \| 5 \| 80 = 88 Fu.				

Abb. 49: Funktionsbesetzungsplan im IST-Zustand

Legende

x	Rund-um-die-Uhr-Funktion
x \| x \| x	Funktionsaufteilung: Mischdienst (QE 3/4) \| Wachabteilung QE 3 \| Wachabteilunge QE 2

Feuerwache	Führung	Grundschutz	Sonder-funktionen	Summe	Aufteilung der Funktionen in…	
					Mischdienst	Wachabteilung
Feuerwache 1	4	15	6	25	2	23
Feuerwache 2	3	11	0	14	1	13
Feuerwache 3	1	11	0	12	0	12
Feuerwache 4	1	15	9	25	0	25
Feuerwache 5	1	11	0	12	0	12
Summe IST-Zustand	10	63	15	88	3	85

Tab. 21: Zusammenfassung der IST-Funktionsbesetzung

Insgesamt werden im IST-Zustand durch die Berufsfeuerwehr 85 Funktionen durch die Wachabteilungen und 3 Funktionen aus dem Mischdienst besetzt.

5.2 ANALYSEN ZUR BEWERTUNG DES FUNKTIONSBESETZUNGSPLANS DER BERUFSFEUERWEHR

ANALYSEN DER EINSATZFAHRTEN DER SONDERFAHRZEUGE

Standort	Fahrzeug	alle Fahrten			Fahrten zu zeitkritischen Einsätzen			Fahrten zu nicht-zeitkritischen Einsätzen		
		Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt
Feuerwache 1	SLF	56	70	126	55	67	122	1	3	4
	GW-G	26	29	55	16	17	33	10	12	22
	GW-T	38	73	111	18	50	68	20	23	43
	GW-Mess	60	116	176	33	51	84	27	65	92
Feuerwache 2	GW-HörG	30	38	68	27	34	61	3	4	7
	Klaf	351	691	1.042	237	431	668	114	260	374
Feuerwache 3	Klaf	840	1.366	2.206	544	861	1.405	296	505	801
Feuerwache 4	Kran	18	21	39	13	16	29	5	5	10
	Klaf	200	208	408	131	121	252	69	87	156
	TLF	135	144	279	116	124	240	19	20	39
	GW-A/W	187	271	458	171	247	418	16	24	40
	GW-A/W 2	6	8	14	6	8	14	0	0	0
	GW-T	8	7	15	2	3	5	6	4	10
	GW-Kran	9	8	17	5	2	7	4	6	10
	RW	72	76	148	52	59	111	20	17	37
Feuerwache 5	Klaf	305	594	899	187	357	544	118	237	355

Tab. 22: Analysen der Einsatzfahrten der Sonderfahrzeuge

5.3 ANALYSEN ZUR BEWERTUNG DER PERSONALSTRUKTUR DER FF

MITGLIEDERZAHLEN DER EINHEITEN (AKTIVE EINSATZKRÄFTE)

Die Feuerwehr Nürnberg hat im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr derzeit eine Personalstärke von insgesamt rund 667 Kräften im aktiven Einsatzdienst.

Die einzelnen Einheiten weisen Personalstärken zwischen 25 und 51 Kräften auf.

Einheit	Anzahl FM (Sb)										Veränderung '14 - '23
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
FF Höfles	25	24	26	24	24	27	27	28	29	29	+4
FF Großgründlach	44	40	39	36	31	30	33	45	40	39	-5
FF Boxdorf	34	38	32	37	41	34	34	36	37	37	+3
FF Buch	34	38	38	40	40	39	38	37	42	42	+8
FF Neunhof	35	34	34	35	37	39	42	51	51	51	+16
FF Almoshof	39	36	35	35	43	46	46	45	46	41	+2
FF Buchenbühl	29	26	26	24	27	24	26	27	29	29	0
FF Laufamholz	35	36	36	38	38	37	39	31	32	32	-3
FF Brunn	28	30	27	27	28	30	29	27	27	27	-1
FF Fischbach	53	54	55	56	56	59	60	61	65	39	-14
FF Altenfurt	31	34	34	33	33	33	32	39	45	44	+13
FF Moorenbrunn	34	33	35	31	29	31	34	32	32	31	-3
FF Worzeldorf	42	44	46	48	50	47	45	45	45	43	+1
FF Kornburg	30	29	26	28	26	23	24	24	25	25	-5
FF Katzwang	45	47	45	41	42	39	39	41	43	43	-2
FF Gartenstadt	31	30	31	33	33	36	44	47	47	47	+16
FF Werderau	37	33	38	40	35	40	37	44	40	30	-7
FF Eibach	39	36	34	34	37	40	38	39	39	38	-1
Summe	**645**	**642**	**637**	**640**	**650**	**654**	**667**	**699**	**714**	**667**	**+22**

Tab. 23: Entwicklung der Mitgliederzahlen (Datenquelle 2014-2022: Feuerwehr Nürnberg)

Im Zeitraum von 2014 bis 2022 sind tendenziell steigende Mitgliederzahlen festzustellen. Die geringeren Zahlen für das Jahr 2023 sind auf die abweichende Bewertungsgrundlage im Rahmen der Erfassung für den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan zurückzuführen (es werden nur aktiv im Einsatzdienst mitwirkende Kräfte berücksichtigt). Insgesamt ist in den vergangenen 10 Jahren ein Mitgliederzuwachs von rund 22 Kräften zu verzeichnen. Der Trend bei den einzelnen Einheiten ist aber unterschiedlich.

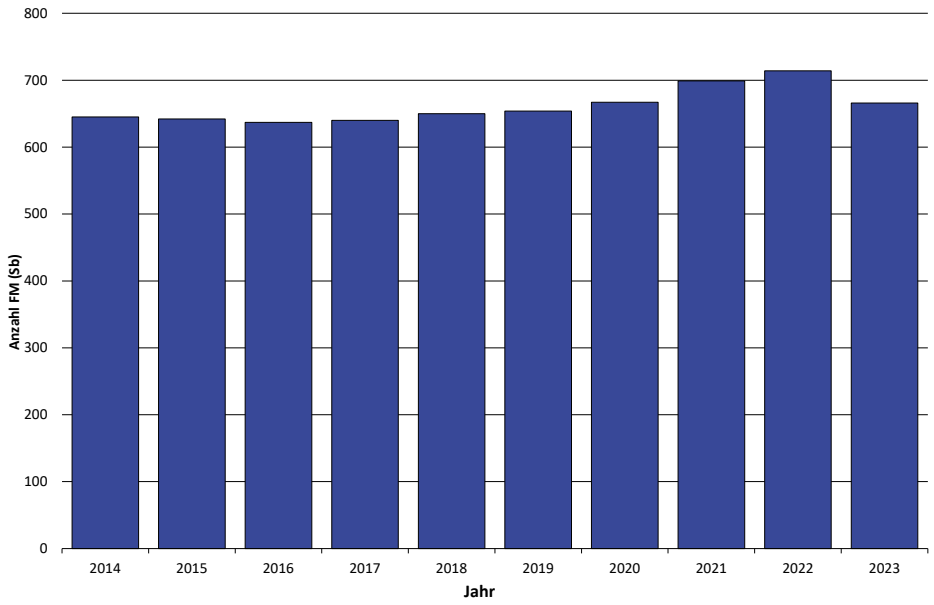


Abb. 50: Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr (Datenquelle 2014-2022: Feuerwehr Nürnberg)

BEWERTUNG DER PERSONALSTRUKTUR DER FREIWILLIGEN FEUERWHER

Zum Erfassungszeitpunkt (1. Quartal 2023) sind 667 Freiwillige Kräfte im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr aktiv. Das Durchschnittsalter liegt, bezogen auf die gesamte Freiwillige Feuerwehr, bei 37 Jahren. Insgesamt zeigt sich eine Altersstruktur mit einer Abnahme an Kräften mit zunehmendem Alter bzw. einem hohen Potenzial an jüngeren Kräften. Diese Verteilung unterscheidet sich zwischen den Einheiten allerdings deutlich.

Alle Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nürnberg unterhalten prinzipiell eine Jugendfeuerwehr, allerdings sind bei einzelnen Einheiten keine Jugendlichen aktiv. Derzeit hat die Jugendfeuerwehr insgesamt 120 Mitglieder. In den nächsten 5 Jahren besteht auf Basis der Altersstruktur somit ein Potenzial von 120 Übertritten aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Feuerwehr. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die Anzahl der potenziellen Übertritte verteilt sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Einheiten.

Die folgende Tabelle (Tab. 24) zeigt den Ausbildungsstand der wesentlichen Qualifikationen der Freiwilligen Kräfte in den einzelnen Einheiten. Insgesamt haben die Einheiten hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen (u. a. Atemschutzgeräteträger, Führerscheininhaber, Führungsqualifikationen) einen guten Ausbildungsstand. Im Bereich der Atemschutzgeräteträger ist aber insgesamt eine geringe Anzahl verfügbar, die bei fast allen Einheiten nur knapp eine Mindestanzahl überschreitet. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Atemschutzgeräteträger pro Einheit derzeit begrenzt ist.

Die Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte ist Montag bis Freitag tagsüber eingeschränkt. Unter der Zugrundelegung der Arbeitsorte sind rund 43 % nicht verfügbar, da ihr Arbeitsort außerhalb des Stadtgebiets liegt oder sie nicht abkömmlich sind. Hiervon sind 54 Kräfte im Schichtdienst beschäftigt, sodass sie zu gewissen Anteilen auch in diesem Zeitbereich für Einsätze zur Verfügung stehen. Insgesamt sind innerhalb des Stadtgebiets, unter einer anteiligen Hinzurechnung der im Schichtdienst arbeitenden

Kräfte, rund 380 Kräfte innerhalb des Stadtgebiets verfügbar. Dieses Potenzial an verfügbaren Kräften verteilt sich allerdings sehr ungleichmäßig auf die einzelnen Einheiten.

Die detaillierten Auswertungen zur Personalstruktur der Freiwilligen Feuerwehr sind im Anhang dargestellt.

Einheit	Anzahl Aktive	Atemschutz-geräteträger *		Maschinisten		Führerschein > 7,5 t		Gruppenführer		Zugführer	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FF Höfles	29	9	31%	9	31%	10	34%	4	14%	1	3%
FF Großgründlach	39	15	38%	13	33%	14	36%	10	26%	3	8%
FF Boxdorf	37	15	41%	19	51%	18	49%	11	30%	2	5%
FF Buch	42	14	33%	12	29%	14	33%	9	21%	1	2%
FF Neunhof	51	13	25%	19	37%	20	39%	11	22%	0	0%
FF Almoshof	41	15	37%	23	56%	22	54%	17	41%	7	17%
FF Buchenbühl	29	14	48%	11	38%	11	38%	8	28%	3	10%
FF Laufamholz	32	14	44%	10	31%	11	34%	11	34%	5	16%
FF Brunn	27	10	37%	10	37%	9	33%	3	11%	0	0%
FF Fischbach	39	17	44%	20	51%	19	49%	12	31%	5	13%
FF Altenfurt	44	12	27%	18	41%	19	43%	12	27%	4	9%
FF Moorenbrunn	31	13	42%	15	48%	16	52%	9	29%	4	13%
FF Worzeldorf	43	15	35%	25	58%	23	53%	21	49%	9	21%
FF Kornburg	25	9	36%	9	36%	14	56%	8	32%	2	8%
FF Katzwang	43	12	28%	26	60%	26	60%	17	40%	4	9%
FF Gartenstadt	47	19	40%	16	34%	19	40%	12	26%	2	4%
FF Werderau	30	9	30%	9	30%	10	33%	7	23%	5	17%
FF Eibach	38	10	26%	11	29%	16	42%	12	32%	3	8%
Summe	**667**	**235**	**35%**	**275**	**41%**	**291**	**44%**	**194**	**29%**	**60**	**9%**

Tab. 24: Qualifikationsverteilung in den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr

Hinweis: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Atemschutzgeräteträger als auch Maschinist und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G 26.3 vorlag.

EINBINDUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR IN SONDERAUFGABEN

Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr sind neben der Erfüllung der Grundschutzaufgaben im eigenen Stadtteil in Sondereinheiten mit stadtweiten Aufgaben eingebunden. Die Sonderaufgaben werden teilweise von mehreren Einheiten gemeinschaftlich wahrgenommen:

- AB-Sanitätsmaterial (FF Almoshof, FF Buchenbühl, FF Großgründlach, FF Katzwang, FF Fischbach)
- Strahlenschutz
- Dekontamination (FF Boxdorf, FF Laufamholz)
- Verpflegung (FF Werderau)
- Hygiene als Unterstützung und als Redundanz
- ELW 2 als Redundanz
- Drohnen
- UG-ÖEL (FF Altenfurt, FF Moorenbrunn)
- Wasserförderkomponente (FF Worzeldorf)
- Ölwehr als Unterstützung (FF Katzwang)
- Strom

5.4 ABLEITUNG DES SOLL-FUNKTIONSBESETZUNGSPLANS BERUFSFEUERWEHR

DETERMINANTEN UND ABHÄNGIGKEITEN

EINFLUSSFAKTOREN

Wesentliche Einflussfaktoren der Funktionsbesetzung sind unter anderem:

- die auf Basis der Planungsziele abzuleitenden Funktionsbedarfe
- die auf Basis der Planungsziele abgeleitete Standortstruktur
- die Möglichkeit, Funktionsbedarfe der 2. Eintreffzeit aus benachbarten Wachen oder dem Ehrenamt zu erfüllen
- Sonderbedarfe für z. B. Großschadensereignisse oder Sonderlagen
- zu erwartende Duplizitätsereignisse
- die Verfügbarkeit des Ehrenamtes in unterschiedlichen Zeitbereichen

BETRACHTUNGSEBENEN

Die benannten Einflussfaktoren wurden in den vorstehenden Abschnitten untersucht. Die Analyseergebnisse werden - unterteilt nach folgenden Betrachtungsebenen - bewertet und in ein Gesamtkonzept überführt:

- Grundschutz / (einheitliches) taktisches Grundkonzept
- Führungsstruktur / Führungsdienst
- Sonderfunktionen / Sonderaufgaben

FUNKTIONSBESETZUNG GRUNDSCHUTZ

GRUNDSÄTZLICHE ANFORERUNGEN

Von den Feuerwachen 4 und 5 werden entsprechend der Fahrzeitbetrachtungen (s. Abb. 51) die Bereiche des Planungsbereichs E abgedeckt. Da das Eintreffen innerhalb der 1. Eintreffzeit entsprechend des Planungsziels im südlichen Stadtgebiet jeweils nur von einer Feuerwache dargestellt werden kann, sind die notwendigen Funktionen für diese Eintreffzeit (12 Funktionen) auf diesen Feuerwachen im Grundschutz vorzuhalten.

Durch die übrigen Feuerwachen werden die Planungsbereiche D und C jeweils anteilig ebenfalls nur durch eine Feuerwache in der definierten Eintreffzeit erreicht, sodass die hierzu notwendige Funktionsstärke (10 Funktionen) vorgehalten werden muss.

Die Sicherstellung der zweiten Eintreffzeit kann entsprechend der Betrachtungen im Kapitel 4 im Kernbereich durch die jeweilige Nachbarwache der Berufsfeuerwehr und im Außenbereich zuverlässig durch die Freiwillige Feuerwehr gestellt werden.

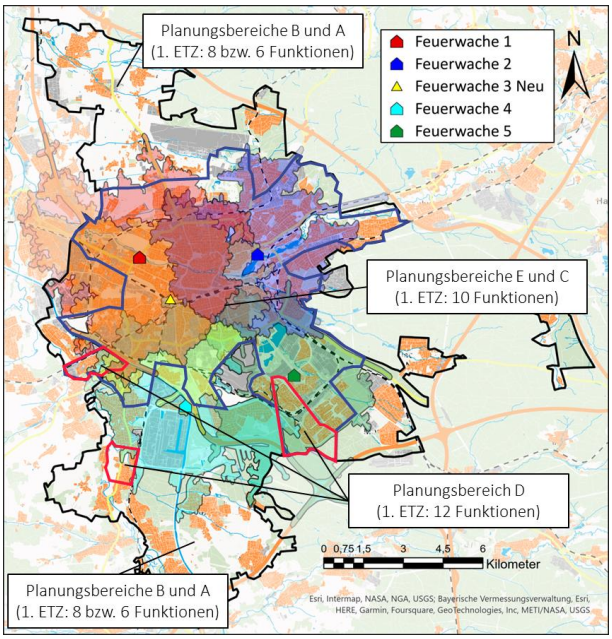


Abb. 51: Gebietsabdeckung mit einer Eintreffzeit von 8 Minuten durch die SOLL-Standorte der Berufsfeuerwehr und markierte Planungsbereiche

Eine einheitliche Besetzung von Löschfahrzeugen (Stärke und Qualifikationen) und Wachen führt zu einem identischen taktischen Einsatzwert, auf dem die einsatztaktischen Konzepte aufgebaut werden können und die grundsätzliche Vorgehensweise der Berufsfeuerwehr geschult werden kann.

TAKTISCHES GRUNDKONZEPT

Derzeit werden als taktisches Grundkonzept die Löschfahrzeuge der Berufsfeuerwehr mit 7 Funktionen (inkl. Zugführung) bzw. die Ergänzungslöschfahrzeuge auf den Feuerwache 1 und 4 mit 6 Funktionen besetzt. Auf den Feuerwachen 2, 3 und 5 sind anstelle der Ergänzungslöschfahrzeuge die Kleineinsatzfahrzeuge mit 2 Funktionen in den Grundschutz miteinbezogen. Für diese Fahrzeuge besteht aber bereits durch Kleineinsätze eine hohe Einsatzfrequenz (besonders auf der Feuerwache 3), wodurch sie für Grundschutzaufgaben häufig nicht zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans wurden verschiedene Besetzungskonzepte für die Grundeinheit (in Kombination mit der Führungsstruktur), auch mit unterschiedlichen Besetzungen der Löschfahrzeuge, mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen diskutiert.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Veränderung in der Besetzung der Grundeinheit auch zu einer Veränderung der taktischen Vorgehensweise im Einsatz führt. Dies führt dazu, dass eine Anpassung der taktischen Konzepte (Standard-Einsatz-Regeln, objektbezogene Einsatzplanung) sowie eine umfassende Schulung der Mitarbeiter erfolgen muss.

Die in Deutschland bei Berufsfeuerwehren am häufigsten umgesetzten Besetzungsmodelle für die Löschfahrzeuge sind 4 oder 6 Funktionen. Hiermit sind folgende wesentliche Merkmale und Bedingungen verbunden:

4-Funktionen-Löschfahrzeug

- Für Kleineinsätze sind häufig 4 Funktionen hinreichend.
- Bei gleicher Anzahl Funktionen steht eine größere Anzahl an Ressourcen (insb. für Kleineinsätze) zur Verfügung.
- Bei Kleineinsatz oder Unterstützungseinsatz verbleibt eine Grundkomponente mit 8 Funktionen (ELW, HLF, DLK) an der Wache.
- Gute Umsetzbarkeit einer Stoßtrupptaktik.
- Bei Einzeleinsatz eines Löschfahrzeuges (z. B. bei Rückfahrt) ist kein FwDV-konformes Vorgehen zur Menschenrettung unter Atemschutz möglich (Ausnahmefall).

6-Funktionen-Löschfahrzeug

- Die Löschfahrzeuge stellen eigenständig eine taktische Grundeinheit der Feuerwehr „Staffel“. Das Fahrzeug kann insofern eigenständig einen Atemschutzeinsatz durchführen bzw. zur Menschenrettung vorgehen.
- Durch 2 Funktionen des HLF können Sonderfahrzeuge besprungen werden, ohne ein Fahrzeug außer Dienst zu nehmen („Springerpotenzial“).
- Bei Kleineinsatz verbleiben ggf. nur 4 Funktionen (ELW, DLK) auf der Wache, die bei weiterem Einsatz nur eingeschränkt tätig werden können (Ausnahmefall).

Durch die derzeit separat auf dem ersten Löschfahrzeug besetzte Funktion der Zugführung ist eine grundsätzliche Führungsfähigkeit gegeben. Bereits im „Alltagsgeschäft“ (Zugeinsätze) treten gewisse Einschränkungen durch eine fehlende Unterstützung (Führungsassistent/-gehilfe) und ein fehlendes Führungsmittel (ELW) auf. Besonders deutlich wird dies bei aufwachsenden Einsatzlagen oder Flächenlagen, bei denen ein unabhängiger Einsatz der Zugführung (z. B. für Erkundungseinsätze) nicht möglich ist. Zur Verbesserung der Führungsfähigkeit der Ersteinheit und Stärkung der gesamten operativen Führungsstruktur soll deshalb zukünftig die Funktion Zugführung separat mit einem zusätzlichen Führungsassistenten/-gehilfen besetzt werden.

Im Ergebnis der Diskussionen innerhalb der Projektgruppe sollen die Löschfahrzeuge zukünftig einheitlich mit 4 Funktionen besetzt und somit auf allen Feuerwachen eine identische Grundkomponente mit 12 Funktionen vorgehalten werden.

IST-Besetzung Grundeinheit:

○ Löschfahrzeug:	7 Funktionen inkl. Zugführung	
○ Drehleiter:	2 Funktionen	
○ Kleinalarmfahrzeug*:	2 Funktionen	
Summe:	11 Funktionen	

SOLL-Besetzung Grundeinheit:

○ Einsatzleitwagen:	2 Funktionen (Zugführung)	
○ Löschfahrzeug:	4 Funktionen	
○ Drehleiter:	2 Funktionen	
○ Löschfahrzeug:	4 Funktionen	
Summe:	12 Funktionen	

Somit ergibt sich die folgende Besetzung im Grundschutz:

- **5 x 12 Funktionen Grundeinheit** (ELW, HLF, DLK, HLF)

Gesamtsumme Grundschutz: 60 Funktionen

FUNKTIONSBESETZUNG FÜHRUNGSSTRUKTUR

Auch weiterhin wird innerhalb der Grundeinheit eine Funktion mit der Qualifikation Zugführung besetzt. Entsprechend der vorherigen Beschreibung zum taktischen Grundkonzept wird diese Funktion zukünftig nicht auf dem ersten Löschfahrzeug besetzt, sondern auf einem separaten Führungsmittel und auch durch einen Führungsassistenten/-gehilfen unterstützt. Dies ergibt sich sowohl anhand der Planungsgrundlagen als auch des Gefahrenpotenzials im Stadtgebiet. Die hierzu notwendigen Funktionen sind bereits im Bereich Grundschutz berücksichtigt. Hierdurch ist eine deutliche Stärkung der gesamten operativen Führungsstruktur im Stadtgebiet gegeben.

Zur Führung von Einsätzen mit einem Kräfteaufkommen von mehr als einem Zug (Zusammenwirken mehrerer Wachen der BF oder Mitwirkung der FF) ist die Vorhaltung einer übergeordneten Führungsfunktion (**„Inspektionsdienst“**) ab Wache erforderlich. Zur Unterstützung und zum Aufbau einer Einsatzleitung ist auch für diese Funktion ein Führungsassistent und ein entsprechend ausgestattetes Führungsfahrzeug (ELW 1) erforderlich. Entsprechend des IST-Zustandes wird die Einheit weiterhin mit 3 Funktionen besetzt (Inspektionsdienst, Ordonanzdienst und Führungsassistent/-gehilfe). Die organisatorische Umsetzung des Ordonanzdienstes ist im Rahmen einer Organisationsuntersuchung der

*) An den Feuerwachen 1 und 4 ist anstelle des Kleinalarmfahrzeuges ein zweites Löschfahrzeug mit 6 Funktionen stationiert.

Feuerwehr Nürnberg auch vor dem Hintergrund der veränderten Besetzung der Ebene Zugführung näher auszugestalten.

Es verbleiben Koordinierungsbedarfe, die die Ebene des Inspektionsdienstes übersteigen oder Duplizitätsereignisse der Ebene des Inspektionsdienstes. Zur Bearbeitung dieser Einsatzanlässe ist auch weiterhin die Vorhaltung einer zusätzlichen, übergeordneten Führungsfunktion (**„Direktionsdienst“**) bedarfsgerecht. Zur Unterstützung und zum Aufbau einer Einsatzleitung ist auch für diese Funktion ein Führungsassistent erforderlich.

Beispiele für Einsatzlagen für den Direktionsdienst:

- flächendeckende Schadenslagen mit einer Vielzahl von Einsatzstellen
- Einsätze mit einer Vielzahl von Löschzügen, die hinsichtlich ihrer Anzahl den Aufbau einer Technischen Einsatzleitung erfordern
- Einzeleinsätze, die neben einer komplexen Einsatzleitung vor Ort aufgrund ihrer Auswirkungen die Führung weiterer Einsatzabschnitte im Stadtgebiet (z. B. Spüren und Messen im CBRN-Einsatz) erfordern
- komplexe, kombinierte Einsätze von Feuerwehr und Rettungsdienst
- Zusammenwirken mit dem Krisenstab der Stadt
- Duplizität eines Inspektionsdienst-Einsatzes

Zur rückwärtigen Einsatzunterstützung (z. B. Ampelschaltungen), Logistikorganisation auf den Wachen und Ansprechbarkeit der Wachen (im Sinne von Leuchttürmen) ist weiterhin auf allen Wachen eine Funktion **Wachzentrale** erforderlich. Aus personalorganisatorischer Sicht besteht hierdurch auch die Schaffung von Schonstellen für (temporär oder dauerhaft) Einsatzdienst-untaugliches Personal, da an diese Funktion keine konkreten einsatzbezogenen Anforderungen gestellt werden.

Damit ergibt sich zukünftig folgende Führungsstruktur im Stadtgebiet:

- **2 Funktionen Direktionsdienst** (inkl. Führungsassistent)
- **3 Funktionen Inspektionsdienst** (inkl. Ordonanzdienst und Führungsassistent)
- **[5 x 0 Funktionen Zugführung** (in Grundschutz enthalten)]
- **5 x 1 Funktion Wachzentrale**

Gesamtsumme Zentrale Führung: 10 Funktionen

FUNKTIONSBESETZUNG SONDERFUNKTIONEN

Im Folgenden wird das aus bedarfsplanerischer Sicht abzuleitende Konzept zur Anzahl und Verteilung der Sonderfunktionen dargestellt. Dies beruht auf der Risikoanalyse und den weiteren Analysen (u.a. Einsatzhäufigkeit von Sonderkomponenten).

KLEINEINSÄTZE

Im Stadtgebiet Nürnberg, insbesondere im Altstadtbereich, fällt eine hohe Anzahl an Kleineinsätzen an, für deren Bearbeitung auch eine geringe Funktionsstärke hinreichend ist. Um für diese Einsätze keine Funktionen der Grundeinheit zu nutzen, die damit für größere Einsätze nicht direkt zur Verfügung stehen, sollen weiterhin zusätzliche Einheiten mit 2 Funktionen für Kleineinsätze vorgehalten werden. Trotz der Erhöhung der Anzahl an Löschfahrzeugressourcen auf Basis des angepassten taktischen Grundkonzeptes ist dies aufgrund der hohen Anzahl an Kleineinsätzen weiterhin sinnvoll.

Zur Umsetzung eines einheitlichen taktischen Konzeptes im Stadtgebiet und Entlastung des Kleinalarmfahrzeuges der Feuerwache 3 soll zukünftig auf allen Feuerwachen jeweils ein Kleinalarmfahrzeug mit 2 Funktionen besetzt werden. Hierdurch sowie durch die entsprechend dem taktischen Grundkonzept entfallende Einbindung in die Grundeinheit reduziert sich die Auslastung der einzelnen Fahrzeuge deutlich (von derzeit rund 4.500 Einsätzen p.a. für 3 fest besetzte Fahrzeuge auf zukünftig schätzungsweise rund 3.500 Einsätze p.a. mit 5 fest besetzten Fahrzeugen). Damit stehen die Besatzungen zur Übernahme weiterer Aufgaben bzw. zur Besetzung zusätzlicher Fahrzeuge vermehrt zur Verfügung. Diese im Folgenden beschriebenen Springerfunktionen sind in einem durchgehenden Controlling zu überprüfen.

Damit ergibt sich folgende Vorhaltung:

- **5 x 2 Funktionen Kleinalarmfahrzeuge**

(SONDER-)LÖSCHMITTEL / VERKEHRSABSICHERUNG

Zur Bereitstellung von (Sonder-)Löschmitteln werden auf den Feuerwachen 1 und 4 ein SLF bzw. TLF vorgehalten. Gleichzeitig dient das Fahrzeug auf Feuerwache 4 als Verkehrssicherungskomponente (Zugfahrzeuge für die Verkehrssicherungsanhänger) für Einsätze auf den Bundesautobahnen und Schnellstraßen. Aufgrund der zu erwartenden geringeren Frequenz der Kleineinsatzfahrzeuge auf diesen Wachen soll hier zukünftig eine kombinierte Vorhaltung erfolgen und die Fahrzeuge durch die Besatzung der Kleinalarmfahrzeuge in Springerfunktion besetzt werden. Zusätzlich ist eine verstärkte Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr in den Bereichen Löschwasserbereitstellung und Verkehrsabsicherung vorgesehen (s. Abs. 5.5 und 6.2).

Damit ergibt sich folgende Vorhaltung:

- **2 x 0 Funktionen SLF bzw. TLF auf den Feuerwachen 1 und 4** [Springerfunktion Klaf]

SCHWERE TECHNISCHE HILFELEISTUNG

Für die Bewältigung von Einsätzen im Bereich der schweren technischen Hilfeleistung wird ein umfangreich ausgestatteter Rüstwagen und ein Feuerwehrkran vorgehalten. Diese Vorhaltung ist auf Basis des Gefahrenpotenzials und der Bedeutung der Stadt / der Feuerwehr Nürnberg innerhalb der kommunalen Gemeinschaft bedarfsgerecht.

Diese Fahrzeuge erfordern ein hohes Maß an Aus- und Fortbildung, die nur durch einen begrenzten Mitarbeiterpool absolviert werden können. Deshalb ist eine Besetzung dieser Fahrzeuge durch 4 Sonderfunktionen auf der Feuerwache 4 erforderlich.

Damit ergibt sich folgende Vorhaltung:

- **4 Funktionen Schwere Technische Hilfeleistung (RW und FwK) auf der Feuerwache 4**

ABC-GEFAHRENABWEHR

Für die Bewältigung von Einsätzen im Bereich der ABC-Gefahrenabwehr wird u. a. ein umfangreich ausgestatteter Gerätewagen Gefahrgut und ein Gerätewagen Mess vorgehalten. Diese Vorhaltung ist auf Basis des Gefahrenpotenzials bedarfsgerecht.

Damit diese wesentliche Sondertechnik für derartige Einsätze zeitnah zur Verfügung steht und auch unabhängig von den Grundschutzfunktionen der Einsatzstelle zugeführt werden kann, sind hierfür auf der Feuerwache 1 weiterhin insgesamt 4 Sonderfunktionen erforderlich.

Damit ergibt sich folgende Vorhaltung:

- **4 Funktionen ABC-Gefahrenabwehr (GW-G und GW-Mess) auf der Feuerwache 1**

ATEMSCHUTZ/WASSERRETTUNG/TAUCHEN

Die Vorhaltung einer Taucheinheit bei der Feuerwehr Nürnberg ist auf Basis des Gefahrenpotenzials (insb. Main-Donau-Kanal mit Hafen und Pegnitz) und der Bedeutung der Stadt / der Feuerwehr Nürnberg innerhalb der kommunalen Gemeinschaft bedarfsgerecht. Diese Vorhaltung erfolgt auf der Feuerwache 4, sodass die notwendigen 4 ausgebildeten Taucher in Verbindung mit einer Springerfunktion aus dem Grundschutz für einen Einsatz zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig soll durch diese Sonderfunktionen auch die einsatzbedingte Atemschutzlogistik bedient werden.

Damit ergibt sich folgende Vorhaltung:

- **3 Funktionen Atemschutz/Wasserrettung (GW-AW) auf der Feuerwache 4 (zzgl. 1 Springerfunktion aus Grundschutz für Tauchen)**

HÖHENRETTUNG

Die Vorhaltung einer Höhenrettungseinheit bei der Feuerwehr Nürnberg ist auf Basis des Gefahrenpotenzials (z. B. Rettung aus besonderen Höhen und Tiefen sowie in schwierigem Gelände) und der Bedeutung der Stadt / der Feuerwehr Nürnberg innerhalb der kommunalen Gemeinschaft bedarfsgerecht. Diese Vorhaltung soll weiterhin auf der Feuerwache 2 erfolgen. Aufgrund der Einsatzfrequenz dieser Einheit ist eine kombinierte Wahrnehmung mit den Grundschutzfunktionen möglich.

Damit ergibt sich folgende Vorhaltung:

- **0 Funktionen Höhenrettung auf der Feuerwache 2** [Springerfunktion Grundschutz]

UNTERSTÜTZUNG LEITSTELE / EINSATZLEITWAGEN 2

Entsprechend des Konzeptes für die ILS Nürnberg soll eine Unterstützung bei einem erhöhten Notrufaufkommen durch die Berufsfeuerwehr erfolgen. Die entsprechende Qualifikation des Personals ist derzeit auf der Feuerwache 5 mit der Redundanzleitstelle gegeben. Auch nach dem Neubau der ILS und der Verlagerung der Redundanzleitstelle in die bisherigen Räumlichkeiten der ILS soll diese Aufgabe weiterhin durch die Feuerwache 5 wahrgenommen werden.

Um eine Unterstützung der Einsatzleitung an der Einsatzstelle bei größeren und / oder komplexen Einsatzlagen gewährleisten zu können, ist an der Feuerwache 5 der Einsatzleitwagen stationiert. Aufgrund der Einsatzfrequenz dieses Fahrzeuges sowie der reduzierten Frequenz des Kleinalarmfahrzeuges ist weiterhin eine kombinierte Wahrnehmung möglich und das Fahrzeug kann durch die Besatzung der Kleinalarmfahrzeuge in Springerfunktion besetzt werden.

Damit ergibt sich folgende Vorhaltung:

- **0 Funktionen ELW 2 auf der Feuerwache 5** [Springerfunktion Klaf]

RETTUNGSDIENST / MANV

Im Rettungsdienst wird weiterhin auf der Feuerwache 1 ein Rettungswagen für den Spitzenbedarf rund-um-die-Uhr in Springerfunktion besetzt. (Der Besetzungsumfang wurde im Rahmen der Feuerwehrbedarfsplanung aus dem IST übernommen.)

Zur Unterstützung des Rettungsdienstes bei Einsatzlagen mit einer größeren Anzahl verletzter oder Betroffener Personen (MANV) wird auf der Feuerwache 1 weiterhin ein AB-San vorgehalten und durch die Berufsfeuerwehr in Springerfunktion besetzt.

Damit ergibt sich folgende Vorhaltung:

- **0 Funktionen Spitzenbedarf RTW auf der Feuerwache 1** [Springerfunktion]
- **0 Funktionen MANV auf der Feuerwache 1** [Springerfunktion]

WEITERE SONDERFAHRZEUGE / LOGISTIK

Für die Zuführung weiterer Sonderfahrzeuge (insb. Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehältern) ist in der abschließenden Gesamtbetrachtung an den Feuerwachen 1 und 4 ein hinreichender Funktionspool aus Sonderfunktionen gegeben.

Die Zuführung soll dabei auch durch die Sonderfunktionen erfolgen, die für das jeweilige Einsatzszenario in ihrer eigentlichen Funktion nicht benötigt werden (Duplizität von 2 Sondereinsätzen sehr gering).

+ **Damit ergibt sich folgende Vorhaltung:**

- **0 Funktionen Sonderfahrzeuge (WLF) / Logistik auf den Feuerwachen 1 und 4** [Springerfunktion Sonderfunktionen]

+ **Gesamtsumme Sonderfunktionen 21 Funktionen**

5.5 EINBINDUNG UND STRUKTUR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr ist und bleibt ein wesentlicher Bestandteil der Gefahrenabwehr in der Stadt Nürnberg. Neben der Unterstützung der Berufsfeuerwehr in der alltäglichen Gefahrenabwehr ist sie auch für folgende Bereiche von besonderer Wichtigkeit:

- besondere Szenarien und Szenarien in Sonderobjekten
- zeitliche Häufung von Ereignissen (z. B. Unwetter)
- Großschadensereignisse

Damit soll das bisher gelebte und bewährte ssv-Prinzip für die Freiwillige Feuerwehr weiterhin umgesetzt werden. Die Freiwillige Feuerwehr soll auch zukünftig immer zum Einsatz kommen, wenn sie

- schneller,
- spezieller oder
- verstärkend

wirken kann.

EINHALTUNG DER PLANUNGSZIELE

In den nördlichen, südlichen und östlichen Randbereichen kann die Berufsfeuerwehr entsprechend den Ableitungen in Abs. 4.6 die Einsatzstellen nicht innerhalb der definierten Eintreffzeit von 10 Minuten erreichen. Deshalb ist hier die Freiwillige Feuerwehr zur Einhaltung der Planungsziele von besonderer Bedeutung. In den weiteren Bereichen stellt die Freiwillige Feuerwehr die Anforderungen an die 2. Eintreffzeit sicher.

Damit dies in den Randbereichen weiterhin zuverlässig möglich ist, sollen zukünftig insbesondere im Zeitbereich Mo.-Fr. tagsüber (mit einer eingeschränkten Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte) bei zeitkritischen bzw. planungszielrelevanten Einsätzen neben der parallelen Alarmierung von

Berufsfeuerwehr und örtlich zuständiger Freiwilliger Feuerwehr zusätzlich auch benachbarte Einheiten eingebunden werden. Organisatorisch sollen die folgenden gemeinsamen Ausrückbereiche gebildet werden:

- Nord (FF Großgründlach, FF Neunhof, FF Boxdorf)
- Süd (FF Katzwang, FF Kornburg, FF Worzeldorf)
- Ost (FF Fischbach, FF Brunn)

Neben den Stärkeanforderungen sind in den Planungszielen auch entsprechende Qualifikationen für die einzelnen Eintreffzeiten definiert (z. B. 4 Atemschutzgeräteträger in der 1. Eintreffzeit). Die tatsächliche Erfüllung kann aufgrund fehlender Dokumentationen zu den Qualifikationen nicht ermittelt werden. Die grundsätzliche Qualifikationsausstattung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zeigt aber insbesondere im Bereich der (tauglichen) Atemschutzgeräteträger eher eine geringe Zahl. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Atemschutzgeräteträger pro Einheit derzeit begrenzt ist. Um zuverlässig auch die Qualifikationsanforderungen erfüllen zu können, ist diese Begrenzung aufzuheben und zukünftig die Anzahl der Atemschutzgeräteträger in den Einheiten zu erhöhen. Gegebenenfalls ist hierzu im Bereich der Berufsfeuerwehr zur Durchführung von Lehrgängen und der regelmäßigen Atemschutzübungen zusätzliches Personal erforderlich. Dies ist im Rahmen einer Organisationsuntersuchung zu ermitteln.

MITGLIEDERWERBUNG UND FÖRDERUNG EHRENAMT

In vielen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr ist mit den vorhandenen Aktiven Kräften und den Angehörigen der Jugendfeuerwehr zukünftig mit sinkenden Mitgliederzahlen zu rechnen. Die folgende Tabelle beschreibt die Prognose für die einzelnen Einheiten. Ohne farbliche Kennzeichnung entspricht einer hinreichenden und dunkelrot einer nicht hinreichenden Anzahl und Altersstruktur.

Einheit	Anzahl Aktive	Durchschnitts-alter	Jugend-feuerwehr	Verhältnis JF / FF	Anzahl Ausscheidene 5 Jahre	Anteil Ausscheidende
FF Höfles	29	44	9	31%	6	21%
FF Großgründlach	39	32	13	33%	1	3%
FF Boxdorf	37	31	12	32%	0	0%
FF Buch	42	42	-	0%	12	29%
FF Neunhof	51	36	3	6%	6	12%
FF Almoshof	41	40	12	29%	5	12%
FF Buchenbühl	29	31	10	34%	1	3%
FF Laufamholz	32	32	2	6%	1	3%
FF Brunn	27	41	-	0%	5	19%
FF Fischbach	39	36	3	8%	3	8%
FF Altenfurt	44	31	10	23%	3	7%
FF Moorenbrunn	31	37	8	26%	1	3%
FF Worzeldorf	43	38	10	23%	9	21%
FF Kornburg	25	40	3	12%	4	16%
FF Katzwang	43	39	9	21%	8	19%
FF Gartenstadt	47	36	7	15%	4	9%
FF Werderau	30	37	5	17%	4	13%
FF Eibach	38	37	4	11%	5	13%

Tab. 25: Prognose der FF-Einheiten

Um auch in Zukunft eine hinreichende Personalstärke gewährleisten zu können, sind personalfördernde Maßnahmen (z. B. professionelle Werbekampagnen) zum Ausbau und Erhalt des Personalbestandes und zum Erhalt sowie zur Förderung des Ehrenamtes durchzuführen. Die Grundlage dafür ist auch eine adäquate bauliche und technische Ausstattung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass heutzutage sowohl professionelle Werbemaßnahmen als auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit für eine erfolgreiche Mitgliederwerbung erforderlich sind, zum Beispiel über Präsenz im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. Dafür ist eine adäquate Personal- und Finanzausstattung erforderlich. Der Umgang mit sozialen Medien erfordert eine hohe Sensibilität der betreuenden Personen im Hinblick auf problematische Teilbereiche von Webauftritten, ermöglicht jedoch bei vergleichsweise geringem Aufwand das Erreichen von zahlreichen Menschen. Ggf. ist es sinnvoll, Werbemaßnahmen verstärkt auch auf bislang unterrepräsentierte Zielgruppen, z. B. Frauen, und im Hinblick auf die Tagesverfügbarkeit auszurichten.

Die Einführung von Aufwandsentschädigungen oder Ermäßigungen für ehrenamtliche Kräfte bei öffentlichen Einrichtungen, im ÖPNV oder Sporteinrichtungen können als Anreiz zur Gewinnung ehrenamtlicher Feuerwehrkräfte sowie zur Motivationssteigerung der bereits aktiven Kräfte beitragen. Weitere denkbare Maßnahmen wären die besondere Berücksichtigung der ehrenamtlichen Kräfte bei der Vergabe von Bau- oder Kitaplätzen (Schutz vor Abwanderung).

Neben der Attraktivitätssteigerung können einzelne Maßnahmen weitere Vorteile für den Einsatzdienst bringen, z. B. ist durch freien Eintritt zu Schwimmbädern auch der Erhaltung und Steigerung der Fitness bedacht.

Zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit ist auch weiterhin die intensive Unterhaltung und Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit. Für eine Mitgliederwerbung im Bereich der Jugendfeuerwehr ist eine ansprechende und bedarfsgerechte Infrastruktur erforderlich. In benachbarten Einheiten mit keinen oder nur sehr weniger Jugendlichen soll die Möglichkeit einer gemeinsamen Jugendarbeit geprüft werden. Eine größere Gruppengröße verbessert die Übungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Eine Mitgliederwerbung kann auch im Rahmen der Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten erfolgen.

Zur Koordination der Maßnahmen und Nachverfolgung des Erfolgs soll ein Arbeitskreis „Mitgliederwerbung und Förderung Ehrenamt“ etabliert werden.

In den Einheiten ist auf eine Erhöhung der Anzahl des Personals mit den entsprechenden Schlüsselqualifikationen hinzuwirken (v. a. im Hinblick auf die Atemschutzgeräteträger). Der Stand der Ausbildungen in den einzelnen Einheiten ist weiterhin kontinuierlich zu überwachen (Qualifikations- und Ausbildungskonzept). Bei Bedarf sind individuelle Maßnahmen zu definieren, um die erforderlichen Qualifikationsverteilungen beizubehalten bzw. zu erreichen. Vor allem bei der Tauglichkeit für einen Atemschutzeinsatz kann das auch Maßnahmen im Bereich „Fitness“ beinhalten.

Es ist rechtzeitig vor (z. B. altersbedingtem) Ausscheiden von Funktionsträgern auf die Nachqualifikation von neuen Kräften hinzuwirken. Zur Durchführung einer zeitgemäßen Standortausbildung und der notwendigen Verwaltungsarbeit ist die Ausstattung der Einheiten mit einer angemessenen EDV-Ausstattung (u. a. Beamer, PC, Internetzugang) und einem einheitlichen Verwaltungsprogramm zielführend.

Eine intensive Unterstützung der ehrenamtlichen Kräfte bei der Verwaltungsarbeit entlasten und fördern somit auch das Ehrenamt. Entsprechende Maßnahmen sollen in der Organisationsuntersuchung geprüft werden.

ÜBERNAHME VON SONDERAUFGABEN

Die Einbindung der ehrenamtlichen Einheiten in (stadtweite) Sonderaufgaben der Feuerwehr ist ein wichtiger zusätzlicher Bestandteil der Einsatzbeteiligung der Freiwilligen Feuerwehr und soll weiter ausgebaut werden. Um den Ausbildungsaufwand gleichmäßig zu verteilen und um bei möglichst vielen Einheiten zusätzliche Motivationsanreize bieten zu können, ist weiterhin eine breite Verteilung der Sonderaufgaben vorgesehen.

Die folgenden Sonderaufgaben sollen weiterhin von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt werden:

- AB-Sanitätsmaterial (FF Almoshof, FF Buchenbühl, FF Großgründlach, FF Katzwang, FF Fischbach)
- Strahlenschutz
- Dekontamination (FF Boxdorf, FF Laufamholz)
- Verpflegung (LZ Werderau)
- Hygiene als Unterstützung und als Redundanz
- ELW 2 als Redundanz
- Drohnen
- UG-ÖEL (FF Altenfurt, FF Moorenbrunn)
- Wasserförderkomponente (FF Worzeldorf)
- Ölwehr als Unterstützung (FF Katzwang)
- Strom

Zusätzlich sollen die Sonderaufgaben

- Wasserversorgung
- Verkehrsabsicherung

von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden. Voraussetzung für die vollumfängliche Aufgabenübernahme ist eine entsprechende Fahrzeugausstattung und Stellplatzvorhaltung in den Feuerwehrhäusern. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Kapitel 4 und 6 beschrieben.

5.6 ZUSAMMENFASSUNG UND MAßNAHMENÜBERSICHT

Feuerwache 1	Feuerwache 2	Feuerwache 3	Feuerwache 4	Feuerwache 5
Führung	**Führung**	**Führung**	**Führung**	**Führung**
0 \| 2 \| 1 I-Dienst	1 \| 0 \| 1 D-Dienst			
0 \| 0 \| 1 Wachzentrale	0 \| 0 \| 1 Wachzentrale	0 \| 0 \| 1 Wachzentrale	0 \| 0 \| 1 Wachzentrale	0 \| 0 \| 1 Wachzentrale
Grundschutz	**Grundschutz**	**Grundschutz**	**Grundschutz**	**Grundschutz**
0 \| 1 \| 1 ELW	0 \| 1 \| 1 ELW	0 \| 1 \| 1 ELW	0 \| 1 \| 1 ELW	0 \| 1 \| 1 ELW
0 \| 0 \| 4 HLF-1	0 \| 0 \| 4 HLF-1	0 \| 0 \| 4 HLF-1	0 \| 0 \| 4 HLF-1	0 \| 0 \| 4 HLF-1
0 \| 0 \| 4 HLF-2	0 \| 0 \| 4 HLF-2	0 \| 0 \| 4 HLF-2	0 \| 0 \| 4 HLF-2	0 \| 0 \| 4 HLF-2
0 \| 0 \| 2 DLK	0 \| 0 \| 2 DLK	0 \| 0 \| 2 DLK	0 \| 0 \| 2 DLK	0 \| 0 \| 2 DLK
Sonderfunktionen	**Sonderfunktionen**	**Sonderfunktionen**	**Sonderfunktionen**	**Sonderfunktionen**
0 \| 0 \| 2 Klaf	0 \| 0 \| 2 Klaf	0 \| 0 \| 2 Klaf	0 \| 0 \| 2 Klaf	0 \| 0 \| 2 Klaf
0 \| 0 \| 2 GW-G	0 \| 0 \| 0 GW-HörG *[SpFu]*		0 \| 0 \| 4 Schwere THL	0 \| 0 \| 0 ELW 2 *[SpFu Klaf]*
0 \| 0 \| 2 GW-Mess			0 \| 0 \| 3 GW-AW	
0 \| 0 \| 0 SLF *[SpFu Klaf]*			0 \| 0 \| 0 TLF *[SpFu Klaf]*	
0 \| 0 \| 0 WLF *[SpFu SoFu]*			0 \| 0 \| 0 WLF *[SpFu SoFu]*	
0 \| 0 \| 0 RTW *[SpFu SoFu]*				
SUMME = 0 \| 3 \| 19 = 22 Fu.	**SUMME = 1 \| 1 \| 15 = 17 Fu.**	**SUMME = 0 \| 1 \| 14 = 15 Fu.**	**SUMME = 0 \| 1 \| 21 = 22 Fu.**	**SUMME = 0 \| 1 \| 14 = 15 Fu.**
GESAMTSUMME = 3 \| 5 \| 83 = 91 Fu.				

Abb. 52: SOLL-Funktionsbesetzungsplan

Legende

x	Rund-um-die-Uhr-Funktion
x \| x \| x	Funktionsaufteilung: QE 4 \| QE 3 \| QE 2

Insgesamt sind durch die Berufsfeuerwehr zukünftig 91 Funktionen zu besetzen.

Feuerwache	Zentrale Führung	Grund-schutz	Sonder-funktionen	SOLL-Summe	Differenz SOLL-IST	Sonder-aufgabe	Aufteilung der Funktionen in… … QE 4 / QE 3*	… QE 2
Feuerwache 1	4	12	6	22	-4	Umwelt, RD/MANV	3	19
Feuerwache 2	3	12	2	17	+3	Höhenrettung	2	15
Feuerwache 3	1	12	2	15	+3	-	1	14
Feuerwache 4	1	12	9	22	-3	Schwere THL, Wasserrettung, Atemschutz	1	21
Feuerwache 5	1	12	2	15	+3	AAP, ELW 2	1	14
Summe SOLL-Zustand	10	60	21	91	-		8	83
Differenz SOLL-IST	-	- 3	+ 6	+ 3	-		-	+ 3

Tab. 26: Zusammenfassung SOLL-Funktionsbesetzung

Die definierte tägliche Funktionsstärke ist möglichst gleichbleibend einzuhalten. Unterbesetzungen führen zu einer Sicherheitseinschränkung, da die entsprechend der Bedarfsplanung erforderlichen Funktionen nicht zur Verfügung stehen. Überbesetzungen stellen eine eingehschränkte Wirtschaftlichkeit dar bzw. führen bei einer passenden Personalausstattung zu Unterbesetzungen an anderen Tagen. Deshalb sind entsprechende Möglichkeiten zur Kompensation von kurz- und mittelfristigen Ausfällen vorzusehen (u.a. Verfügbarkeit von Kräften in Verfügerschichten zur Kompensation von tagesaktuellen (insb. krankheitsbedingten) Ausfällen, entsprechende Dienstplanregelungen zur Kompensation

*) Die Umsetzung der Besetzung und Aufteilung zwischen Wachabteilungen und Mischdienst ist im Rahmen einer Organisationsuntersuchung zu diskutieren.

von mittelfristigen Ausfällen (z. B. durch Fortbildungen oder längerfristige Krankheiten)). Die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen und die hierzu ggf. erforderliche (zusätzliche) Personalausstattung ist im Rahmen einer Organisationsuntersuchung zu betrachten.

Durch die Reduktion der Funktionsstärke auf den Feuerwachen 1 und 4, auf denen ein Großteil der Werkstätten untergebracht sind, reduziert sich auch das Potenzial an möglicher Zuarbeit aus den Wachabteilungen. Deshalb ist im Rahmen einer Organisationsuntersuchung zu überprüfen, ob auch mit der zukünftigen Besetzung der Feuerwehwachen noch ein hinreichendes Potenzial für die Werkstättenarbeit zur Verfügung steht oder ggf. zusätzliches Personal in den Werkstätten erforderlich ist.

VERÄNDERUNG IN DER FUNKTIONSVORHALTUNG BERUFSFEUERWEHR

Aus der SOLL-Konzeption zur Einsatzstruktur ergeben sich folgende konkrete Veränderungen in der Funktionsvorhaltung:

- Anpassung des taktischen Grundkonzeptes
 - Anpassung der Führungsorganisation Grundschutz **+ 5 Funktionen** rund-um-die-Uhr
 (Einführung separater Zugführer mit Führungsassistent/-gehilfe)
 - Anpassung der Besetzung von Löschfahrzeugen **- 2 Funktionen** rund-um-die-Uhr
 (Einheitliche Besetzung je Feuerwache mit 2 Löschfahrzeugen mit 4 Funktionen)
- Besetzung Kleinalarmfahrzeug auf allen Feuerwachen **+ 4 Funktionen** rund-um-die-Uhr
 (Verteilung der Einsatzbelastung der Fahrzeuge)
- Verzahnung der Besetzung von Sonderfahrzeugen **- 4 Funktionen** rund-um-die-Uhr
 (Springerbesetzung von TLF/SLF durch Klaf)

MAßNAHMENÜBERSICHT „EINSATZSTRUKTUR UND FUNKTIONSVORHALTUNG“

Aus der SOLL-Konzeption zur Einsatzstruktur und zur Funktionsverhaltung ergeben sich folgende konkrete Anpassungsmaßnahmen:

Nr.	Thema	Maßnahme	Veränderung Funktionen	Priorität
BF_1	Funktionsvorhaltung	Anpassung der Führungsorganisation Grundschutz (Einführung separater Zugführer mit Führungsassistent/-gehilfe)	+ 5 Fu.	mittelfristig
BF_2	Funktionsvorhaltung	Anpassung der Besetzung von Löschfahrzeugen (Einheitliche Besetzung je Feuerwache mit 2 Löschfahrzeugen mit 4 Funktionen)	- 2 Fu.	mittelfristig
BF_3	Funktionsvorhaltung	Feste Besetzung Kleinalarmfahrzeug Feuerwache 1 (Entlastung Kleinalarmfahrzeug Feuerwache 3)	+ 2 Fu.	kurzfristig
BF_4	Funktionsvorhaltung	Feste Besetzung Kleinalarmfahrzeug Feuerwache 4 (Vereinheitlichung des Konzeptes)	+ 2 Fu.	mittelfristig
BF_5	Funktionsvorhaltung	Verzahnung der Besetzung von Sonderfahrzeugen (Springerbesetzung von TLF/SLF durch Klaf)	- 4 Fu.	mittelfristig
BF_6	Funktionsvorhaltung	Controlling der Einsatzbealstung der Sonderfahrzeuge (insb. Kleinalarmfahrzeuge und Springerfunktionen)		mittelfristig
BF_7	Funktionsvorhaltung	Umsetzung von Maßnahnahmen zur Kompensation von kurz- und mittelfristigen Ausfällen (u.a. Verfügerdienste, entsprechende Dienstplanregelungen)		kurzfristig
BF_8	Funktionsvorhaltung	Durchführung einer Organisationsuntersuchung zur Ableitung der organisatorsichen und personellen Anforderungen aus der Bedarfsplanung an die Berufsfeuerwehr		kurzfristig

Tab. 27: Maßnahmenübersicht „Funktionsvorhaltung“

Nr.	Thema	Maßnahme	Priorität
FF_1	Freiwillige Feuerwehr	Paralellalarmierung von Einheiten im Außenbereich bei zeitkritischen bzw. planungszielrelevanten Einsätzen	kurzfristig
FF_2	Freiwillige Feuerwehr	Steigerung der Anzahl (tauglicher) Atemschutzgeräteträger in den Enheiten	mittelfristig
FF_3	Freiwillige Feuerwehr	Maßnahmen zur Mitgliederwerbung der Freiwilligen Feuerwehr und Förderung Ehrenamt	mittelfristig
FF_4	Freiwillige Feuerwehr	Prüfung der Möglichkeit einer gemeinsamen Jugendarbeit einzelner Einheiten	mittelfristig
FF_5	Freiwillige Feuerwehr	Etablierung eiens Arbeitskreises „Mitgliederwerbung und Förderung Ehrenamt“	mittelfristig

Tab. 28: Maßnahmenübersicht „Freiwillige Feuerwehr“

Die Maßnahmen sind folgenden Prioritäten zugeordnet:
kurzfristig: Die Umsetzung der Maßnahme ist möglichst zeitnah einzuleiten.
mittelfristig: Die Maßnahme sollte im Perspektivzeitraum des Bedarfsplans (5 Jahre) möglichst umgesetzt bzw. eingeleitet werden.
langfristig: Die Maßnahme wird ggf. erst über den Perspektivzeitraum des Bedarfsplans hinaus wirksam bzw. erforderlich.

6 TECHNIK UND FAHRZEUGAUSSTATTUNG

In diesem Kapitel wird die Fahrzeug- und Technikausstattung der Feuerwehr betrachtet und das SOLL-Konzept für zukünftige Beschaffungen dargestellt.

Der Bedarf der Fahrzeugausstattung wird unterteilt in die Bereiche der Grundschutzkomponenten sowie der Sonderfahrzeuge und aufgeteilt auf die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr ausgewiesen. Der Umfang der Ausstattung leitet sich für die Grundschutzkomponenten aus den Anforderungen der Planungsszenarien und der Funktionsvorhaltung der Berufsfeuerwehr ab. Sonderfahrzeuge orientieren sich am Gefahrenpotenzial und weiterer Bedarf aus den Planungsszenarien. Daneben sind auch eine technische Reserve und Ausbildungsfahrzeuge zu berücksichtigen.

6.1 FAHRZEUGAUSSTATTUNG BERUFSFEUERWEHR

FAHRZEUGAUSSTATTUNG BERUFSFEUERWEHR IM IST-ZUSTAND

An allen Standorten der Berufsfeuerwehr werden die Grundschutzkomponenten entsprechend der Funktionsbesetzung vorgehalten. Sonderfahrzeuge sind entsprechend der Sonderaufgaben auf die einzelnen Wachen verteilt.

In der folgenden Tabelle ist eine Analyse der derzeitigen Fahrzeugausstattung der Berufsfeuerwehr dargestellt. Reine Dienstfahrzeuge zur Erledigung rückwärtiger Aufgaben sind nicht aufgeführt.
(IST-Stand der Fahrzeugausstattung: 12/2023)

Einheit / Standort	(Hilfeleistungs-) Lösch-fahrzeuge	Führungs-fahrzeuge	Tanklösch-fahrzeuge (Trupp)	Hub-rettungs-fahrzeuge	Rüst-wagen	Geräte-wagen, Mehr-zweck-fahrzeuge	Mann-schafts-transport-fahrzeuge	sonstige Fahr-zeuge	**Gesamt-summe Fahrzeuge**	Anhänger	Abroll-behälter	Boote
Feuerwache 1	**3**	**5**	**1**	**2**	**-**	**6**	**1**	**2**	**20**	**3**	**7**	**-**
Feuerwache 2	**2**	**5**	**-**	**1**	**-**	**5**	**-**	**-**	**13**	**-**	**-**	**-**
Feuerwache 3	**2**	**6**	**-**	**1**	**-**	**2**	**-**	**-**	**11**	**4**	**-**	**-**
Feuerwache 4	**3**	**8**	**1**	**3**	**2**	**11**	**2**	**3**	**33**	**3**	**5**	**2**
Feuerwache 5	**3**	**3**	**-**	**1**	**-**	**2**	**1**	**-**	**10**	**-**	**-**	**-**
Integrierte Leitstelle	**-**	**1**	**-**	**-**	**-**	**-**	**1**	**-**	**2**	**-**	**-**	**-**
Ausbildung	**5**	**-**	**-**	**-**	**-**	**2**	**5**	**1**	**13**	**1**	**-**	**-**
Summe	**18**	**28**	**2**	**8**	**2**	**28**	**10**	**6**	**102**	**11**	**12**	**2**

Tab. 29: Analyse der Fahrzeugausstattung Berufsfeuerwehr im IST-Zustand

FAHRZEUG-SOLL-KONZEPT BERUFSFEUERWEHR

EINLEITUNG

Die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr Nürnberg im IST-Zustand basiert auf detaillierten Planungen der Berufsfeuerwehr. Das Fahrzeugkonzept ist als weitestgehend bedarfsgerecht zu bewerten.

Durch die Feuerwehr Nürnberg wird als Geschäft der laufenden Verwaltung eine mehrjährige Investitionsplanung fortgeschrieben. Diese bildet die Grundlage für die Erstellung des Investitionshaushaltes.

Anmerkung zu den Laufzeiten der Fahrzeuge:

- Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2012 gelten für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen folgende Planungsgrößen:
 - Kein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Nürnberg soll älter als 25 Jahre sein
 - Kein Sonderfahrzeug der Berufsfeuerwehr soll älter als 15 Jahre sein
 - Kein Löschfahrzeug der Berufsfeuerwehr soll älter als 10 Jahre sein

Vor allem ersteinsatzrelevante Großfahrzeuge haben aktuell lange Beschaffungsdauern, sodass rechtzeitig vor Erreichen der Altersgrenzen und einem eventuellen Ausfall eine Ersatzbeschaffung vorgesehen werden sollte.

GRUNDSCHUTZKOMPONENTEN

Aus der Standortstruktur und der definierten Funktionsvorhaltung resultiert folgende Fahrzeuggrundausstattung der Berufsfeuerwehr:

- Für den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr sind pro Wache im Grundschutz ELW, HLF und DLK entsprechend der Funktionsvorhaltung erforderlich.
- Für die Funktionen Inspektions- und Direktionsdienst ist jeweils ein ELW 1 erforderlich.

Für die Grundschutzkomponenten ist eine entsprechende Anzahl an Reservefahrzeugen erforderlich, um eine durchgehende Verfügbarkeit auch bei technischen Defekten oder Werkstattaufenthalten (z. B. Wartung) zu gewährleisten. Hierbei kann auch eine gewisse Überschneidung mit Ausbildungsfahrzeugen erfolgen (insb. bei ELW 1 und DLK 23).

Standort	Fahrzeug	Bemerkung
Feuerwache 1	ELW 1	Inspektionsdienst
	ELW	Zugführung
	HLF	
	HLF	
	DLK	
Feuerwache 2	ELW	Zugführung
	HLF	
	HLF	
	DLK	
Feuerwache 3	ELW	Zugführung
	HLF	
	HLF	
	DLK	
Feuerwache 4	ELW 1	Direktionsdienst
	ELW	Zugführung
	HLF	
	HLF	
	DLK	
Feuerwache 5	ELW	Zugführung
	HLF	
	HLF	
	DLK	

Tab. 30: Fahrzeugausstattung Grundschutzkomponenten BF

- 2 Führungsfahrzeuge (ELW 1)
- 5 Hilfeleistungslöschfahrzeuge
- 2 Hubrettungsfahrzeuge

Die Feuerwehr Nürnberg führt zentral für die Berufsfeuerwehr im Einsatzdienstbereich und in der Leitstelle (Feuerwehrgrundlagen und medizinische Anpassungsausbildung) die gesamte Grundlagenausbildung für die 2. QE durch. Weiterhin wird für die Freiwillige Feuerwehr Nürnberg ebenfalls die Grundlagenausbildung bis zur Zugführerqualifikation regelmäßig angeboten. Geplant wird künftig die weitere Standardisierung der Fortbildung der Berufsfeuerwehr. Deshalb sind folgende Grundschutzfahrzeuge erforderlich (neben Fahrzeugen für den Dienstbetrieb der Aus- und Fortbildung (MTF, GW-L)):

- 1 Führungsfahrzeug (ELW 1)
- 6 Hilfeleistungslöschfahrzeuge
- 1 Hubrettungsfahrzeug

Für die Aus- und Fortbildung der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr sind möglichst aktuelle Einsatzfahrzeuge (neueste Fahrzeuggeneration) notwendig, damit die künftigen Einsatzkräfte adäquat

ausgebildet und bestehende Einsatzkräfte entsprechend geschult werden. Weitere Sonderfahrzeuge werden bedarfsabhängig aus dem Fahrzeugreservebestand der Feuerwehr für die Aus- und Fortbildungszwecke genutzt.

Hierdurch ergibt sich folgender Gesamtbedarf an Grundschutzkomponenten:

- **Führungsfahrzeuge: 10 Fahrzeuge (+ 6 ggü. IST-Zustand)**
- **Hilfeleistungslöschfahrzeuge: 21 Fahrzeuge (+ 3 ggü. IST-Zustand)**
- **Hubrettungsfahrzeuge: 8 Fahrzeuge (± 0 ggü. IST-Zustand)**

SONDERFAHRZEUGKONZEPT

Der Bedarf an Sonderfahrzeugen lässt sich nur indirekt als Ergebnis der fortlaufenden Einsatzplanung ableiten. Hierbei sind einsatztaktische Konzepte, ein möglicher Rückgriff auf übrige Vorhaltungen der Stadt oder Privatunternehmen sowie die Vorhaltung aus der Bedeutung der Stadt/Feuerwehr Nürnberg innerhalb der kommunalen Gemeinschaft zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle ist deshalb ein Sonderfahrzeugkonzept auf Basis der derzeitigen IST-Vorhaltung und der elementaren Ausstattung aufgrund des in Kapitel 5 abgeleiteten taktischen Gesamtkonzeptes (Sonderaufgaben der Wachen und Verteilung der Sonderfunktionen) dargestellt. In Bezug auf den Neubau der Feuerwache 3 und das bauliche Gesamtkonzept für die Feuerwachen der Berufsfeuerwehr kann ggf. eine Verlagerung von Sonderfahrzeugen und -technik erforderlich oder sinnvoll sein. Der Bedarf an Dienstfahrzeugen (Personentransport und Kommandowagen) sowie Fahrzeuge für die Fachabteilungen hängt stark von der rückwärtigen Organisation ab und ist deshalb hier nicht dargestellt.

In der Spalte „SOLL“ sind Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, d. h. voraussichtlich innerhalb der nächsten 5 Jahre notwendig werden, blau hinterlegt. Notwendige Ersatzbeschaffungen von Abrollbehältern und Booten sind nicht dargestellt, da hier kein pauschaler Ansatz zielführend ist. Hierfür ist der jeweilige technische Zustand zu ermitteln.

Auf Basis der Laufzeiten und der bereits vorgeplanten Ersatzbeschaffungen ergibt sich damit in den nächsten 5 Jahren für die Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr der Bedarf zur Ersatzbeschaffung von 14 Fahrzeugen sowie die Neubeschaffung eines Fahrzeugs.

Einheit / Standort	IST 2024			SOLL		Bemerkung
	Fahrzeug	Baujahr	Alter [Jahre]	Fahrzeug	Maßnahme im Jahr	
Feuerwache 1	-	-	-	Klaf	offen	-
	SLF	1999	25	SLF	2026	-
	GW-Mess	2000	24	GW-Mess	-	Bundesfahrzeug
	GW-Mess	1992	32	GW-Mess	2026	-
	GW-G	2022	2	GW-G	offen	-
	GW-T 1	1998	26	VS-L	2024	Ersatzbeschaffung läuft
	WLF	2019	5	WLF	2037	-
	WLF	2013	11	WLF	2037	-
	AB-CO2	1982	42	AB-CO2	nach Zustand	-
	AB-Rüst/Schiene	1985	39	AB-Rüst/Schiene	nach Zustand	-
	AB-SAN	1991	33	AB-SAN	nach Zustand	-
	AB-Schaum	1985	39	AB-Schaum	nach Zustand	-
	AB-Schlauch	1979	45	AB-Schlauch	nach Zustand	-
	AB-Tank	1978	46	AB-Tank	nach Zustand	-
	AB-Transport	1977	47	AB-Transport	nach Zustand	-
	FwA-LG	1967	57	FwA-LG	nach Zustand	-
	FwA-Lima	1985	39	FwA-Lima	nach Zustand	-
	FwA-SW	1973	51	FwA-SW	nach Zustand	-
Feuerwache 2	Klaf	2019	5	Klaf	2034	-
	GW-Hygiene	2023	1	GW-Hygiene	offen	-
	GW-Hörg	2001	23	GW-Hörg	2027	-
	GW-L1	2013	11	GW-L1	nach Zustand	-
Feuerwache 3	Klaf	2019	5	Klaf	2034	-
	GW-T (Dekon P)	2001	23	GW-Dekon P	nach Zustand	-
	FwA-Entsorgung	1996	28	FwA-Entsorgung	nach Zustand	-
	FwA-Mobmatic	1990	34	FwA-Mobmatic	nach Zustand	-
	FwA-Ölsperre	1992	32	FwA-Ölsperre	nach Zustand	-
	FwA-Separator	1993	31	FwA-Separator	nach Zustand	-
Feuerwache 4	TLF 24/50	2001	23	TLF 4000	2026	-
	FwK 50	2023	1	FwK 50	offen	-
	GW Funk	2008	16	GW Funk	nach Zustand	-
	GW-AW	2011	13	GW-AW	2036	-
	GW-AW	1998	26	GW-AW	2026	-
	GW-T	2005	19	GW-T	nach Zustand	-
	VS-L	2022	2	VS-L	-	Landesfahrzeug
	GW-Kran	1999	25	GW-Kran	2026	-
	RW	2022	2	RW	2037	-
	RW	2010	14	RW	2028	Reservefahrzeug
	Klaf	2019	5	Klaf	2034	-
	Klaf	2019	5	Klaf	2034	Reservefahrzeug
	WLF	2022	2	WLF	2037	-
	WLF	2022	2	WLF	2037	-
	AB-LWF	2013	11	AB-LWF	nach Zustand	-
	AB-Mulde	2010	14	AB-Mulde	nach Zustand	-
	AB-Mulde	1981	43	AB-Mulde	nach Zustand	-
	AB-Transport	2004	20	AB-Transport	nach Zustand	-
	AB-Wasser	2017	7	AB-Wasser	nach Zustand	-
	FwA-MZB	2019	5	FwA-MZB	nach Zustand	-
	FwA-Notstrom ILS	2018	6	FwA-Notstrom ILS	nach Zustand	-
	FwA-RTB 2	2017	7	FwA-RTB 2	nach Zustand	-
	FwA-SW	1973	51	FwA-SW	nach Zustand	-
	VSA	2019	5	VSA	nach Zustand	-
Feuerwache 5	ELW 2	2021	3	ELW 2	2036	-
	Klaf	2019	5	Klaf	2034	-
	GW BSU	2009	15	GW BSU	nach Zustand	-
Ausbildung (Abt.3)	Kombi-Ausbildung	1999	25	MZF	nach Zustand	-
	GW-L1	2019	5	GW-L1	nach Zustand	-
	LKW-Ausbildung	2001	23	GW-L1	nach Zustand	-

Abb. 53: SOLL-IST-Vergleich Sonderfahrzeugkonzept Berufsfeuerwehr

Erläuterungen zur Tabelle

Stand der IST-Fahrzeugausstattung: 12/2023

Alter der Fahrzeuge:
Bezugsjahr: 2024
In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die definierte Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben*. Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

	Kleinfahrzeuge:	Sonderfahrzeuge**:	sonst. Großfahrzeuge:
	≥ 10 Jahre	≥ 10 Jahre	≥ 20 Jahre
	≥ 15 Jahre	≥ 15 Jahre	≥ 25 Jahre

weitere Fahrzeuge:
In der Spalte „Alter“ sind weitere Fahrzeuge farbig in grau hervorgehoben. Bei diesen Fahrzeugen ist eine pauschale Alterseinteilung nicht möglich (z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote). Hierbei ist der vom spezifischen technischen Zustand zu bewerten

voraussichtliche Ersatz- bzw. Neubeschaffung:
Für die im SOLL-Konzept blau markierten Fahrzeuge ist voraussichtlich im Zeitraum bis zur Fortschreibung des Bedarfsplans Ersatz zu beschaffen.

*) In Anlehnung an den Stadtratsbeschluss vom 12.12.2012. Demnach gelten für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen folgende Planungsgrößen:
- Kein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Nürnberg soll älter als 25 Jahre sein
- Kein Sonderfahrzeug der Berufsfeuerwehr soll älter als 15 Jahre sein
- Kein Löschfahrzeug der Berufsfeuerwehr soll älter als 10 Jahre sein

**) Klaf, DLK, TLF, RW, WLF

6.2 FAHRZEUGAUSSTATTUNG FREIWILLIGE FEUERWEHR

FAHRZEUGAUSSTATTUNG FREIWILLIGE FEUERWEHR IM IST-ZUSTAND

An allen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr wird mindestens ein wasserführendes Löschfahrzeug vorgehalten. Sechs der 18 Standorte verfügen über eine erweiterte Beladung für die Technische Hilfeleistung. Weitere Sonderfahrzeuge sind auf die einzelnen Standorte verteilt.

In der folgenden Tabelle ist eine Analyse der derzeitigen Fahrzeugausstattung der einzelnen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr dargestellt.
(*IST-Stand der Fahrzeugausstattung: 12/2023)*

Einheit / Standort	Löschfahrzeuge (Staffel oder Gruppe)							Spezial-Fahrzeuge				Gesamtsumme Fahrzeuge	Anhänger	Boote
	ohne Wassertank	Wassertank ≤1.000l	Wassertank >1.000l	Summe Löschfahrzeuge	*davon mit Hilfeleistungssatz*	Tanklöschfahrzeuge (Trupp)	Hubrettungsfahrzeuge	Rüstwagen	Gerätewagen, Mehrzweckfahrzeuge	Mannschaftstransportfahrzeuge	sonstige Fahrzeuge			
FF Höfles	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
FF Großgründlach	-	1	1	2	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-
FF Boxdorf	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-
FF Buch	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
FF Neunhof	-	1	-	1	1	-	-	-	-	1	-	2	1	-
FF Almoshof	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-
FF Buchenbühl	-	2	-	2	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-
FF Laufamholz	-	1	1	2	1	-	-	-	1	-	1	4	-	-
FF Brunn	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
FF Fischbach	-	1	1	2	-	-	-	-	1	-	-	3	-	-
FF Altenfurt	-	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-
FF Moorenbrunn	-	-	2	2	-	-	-	-	1	-	-	3	-	-
FF Worzeldorf	-	1	1	2	-	-	-	1	-	-	1	4	-	-
FF Kornburg	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
FF Katzwang	-	1	1	2	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-
FF Gartenstadt	-	1	1	2	1	-	-	-	1	1	-	4	-	-
FF Werderau	-	1	1	2	-	-	-	-	-	-	1	3	1	-
FF Eibach	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Summe	**0**	**15**	**12**	**27**	***6***	**0**	**0**	**2**	**6**	**2**	**3**	**40**	**3**	**1**

Tab. 31: Analyse der Fahrzeugausstattung Freiwillige Feuerwehr im IST-Zustand

FAHRZEUG-SOLL-KONZEPT FREIWILLIGE FEUERWEHR

Aus bedarfsplanerischer Sicht können folgende Rahmenparameter für die Weiterentwicklung des Fahrzeugkonzeptes für die Freiwillige Feuerwehr definiert werden:

- Als Grundbedarf für jede Einheit der Freiwillige Feuerwehr ist ein wasserführendes Löschfahrzeug erforderlich.
- Je nach Leistungsfähigkeit und personeller Stärke der Einheiten sollen entsprechend der baulichen Möglichkeiten weitere Löschfahrzeuge und/oder Sonderfahrzeuge stationiert werden. Diese sollten jeweils in Bezug zur Sonderaufgabe der Einheit stehen.
- Bei der Planung der Erweiterung baulicher Kapazitäten kann die Vorhaltung von Fahrzeugen ggf. angepasst werden.

Anmerkung zu den Laufzeiten der Fahrzeuge:

- Die kalkulatorische Laufzeit eines Großfahrzeuges (z. B. LF) beträgt in der Regel 20 - 25 Jahre, Kleinfahrzeuge haben erfahrungsgemäß kürzere Laufzeiten. Die tatsächlich mögliche Nutzungsdauer eines Fahrzeuges ist jedoch abhängig vom spezifischen technischen Zustand.
- Beispielsweise müssen häufig eingesetzte Fahrzeuge (z. B. Erstangriffsfahrzeuge) teilweise früher ersatzbeschafft werden. Bei Fahrzeugen, die seltener genutzt werden, sind je nach Nutzung (u. a. auch abhängig von Unterbringung und Pflege) und je nach Fahrzeugtyp teilweise auch mehr als 25 Jahre als planerischer Wert möglich.
- Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2012 soll kein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Nürnberg älter als 25 Jahre sein

In der Spalte „SOLL“ der folgenden Tabelle des Fahrzeugkonzeptes (Tab. 32) sind Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, d. h. voraussichtlich innerhalb der nächsten 5 Jahre notwendig werden, blau hinterlegt. Notwendige Ersatzbeschaffungen von Abrollbehältern und Booten sind nicht dargestellt, da hier kein pauschaler Ansatz zielführend ist. Hierfür ist der jeweilige technische Zustand zu ermitteln.

Auf Basis der Laufzeiten und der bereits vorgeplanten Ersatzbeschaffungen ergibt sich damit in den nächsten 5 Jahren bei der Freiwilligen Feuerwehr der Bedarf zur Ersatzbeschaffung von 4 Großfahrzeugen und 2 Kleinfahrzeugen (ohne Landes-/Bundesfahrzeuge) sowie die Neubeschaffung (teils auch Veränderung des Fahrzeugtyps) von 6 Fahrzeugen.

Vor allem ersteinsatzrelevante Großfahrzeuge haben aktuell lange Beschaffungsdauern, sodass rechtzeitig vor Erreichen der Altersgrenzen und einem eventuellen Ausfall eine Ersatzbeschaffung vorgesehen werden sollte.

Einheit / Standort	IST 2024			SOLL		Bemerkung
	Fahrzeug	Baujahr	Alter [Jahre]	Fahrzeug	Maßnahme im Jahr	
FF Höfles	TSF-W	2004	20	TSF-W	2028	-
FF Großgründlach	HLF 10/6	2011	13	HLF 10	2036	-
	LF 20 KatS	2020	3	LF 20 KatS	-	Bundesfahrzeug
	-	-	-	TLF 3000/4000*	offen	geländegängig
	-	-	-	VSA	offen	-
FF Boxdorf	LF 10/6	2010	14	LF 10	2035	-
	MZF	2012	12	MZF	nach Zustand	-
FF Buch	LF 10/6	2010	14	LF 10	2035	-
FF Neunhof	HLF 10/6	2011	13	HLF 10	2036	-
	MTW	2018	6	MTW	nach Zustand	-
	FwA-TS	1959	65	-	-	-
FF Almoshof	LF 10/6	2011	13	LF 10	2036	-
	MTW	2002	22	MTW	nach Zustand	-
FF Buchenbühl	HLF 10/6	2011	13	HLF 10	2036	-
	LF 20 KatS	2020	4	LF 20 KatS	-	Bundesfahrzeug
FF Laufamholz	HLF 10/6	2011	13	HLF 10	2036	-
	LF 20 KatS	2020	4	LF 20 KatS	-	Bundesfahrzeug
	GW-Dekon-P	2015	9	GW-Dekon-P	-	Bundesfahrzeug
	PKW	1995	29	GW-L1	nach Zustand	-
FF Brunn	LF 8/6	2001	23	LF 10	2028	
FF Fischbach	HLF 10/6	2011	13	HLF 10	2036	-
	LF 16/12	2003	21	(H)LF 20	Ringtausch	-
	MZF	2005	19	TLF 4000	offen	-
	-	-	-	VSA	offen	-
FF Altenfurt	LF 10/6	2004	20	LF 10	2028	-
	RW 1	1988	35	TLF 3000	offen	geländegängig
	-	-	-	MZF UG-ÖEL	nach Zustand	von Außenstellplatz Moorenbrunn
FF Moorenbrunn	LF 10/6	2011	13	LF 10	2036	-
	LF 16/12	2003	21	(H)LF 20	Ringtausch	-
	MZF UG-ÖEL	2008	16	-	-	Außenstellplatz, Verlagerung nach Altenfurt
FF Worzeldorf	LF 10	2016	8	LF 10	2041	-
	LF 20 KatS	2015	9	LF 20 KatS	-	Bundesfahrzeug
	RW 2	2001	23	RW	Ringtausch	-
	SW 2000-Tr	1995	29	SW 2000-Tr	-	Bundesfahrzeug
FF Kornburg	TSF-W	2006	18	MLF	2028	-
FF Katzwang	LF 10/6	2006	18	LF 10	2031	-
	LF 16/12	2003	21	(H)LF 20	Ringtausch	-
	FwA-Bandskimmer	1985	39	FwA-Bandskimmer	-	Landesfahrzeug
FF Gartenstadt	LF 10/6	2006	18	LF 10	2031	-
	LF 20 KatS	2020	4	LF 20 KatS	-	Bundesfahrzeug
	GW-S	2011	13	GW-S	-	Landesfahrzeug, steht auf FW 1
	MTW	2018	6	MTW	nach Zustand	-
FF Werderau	LF 10	2016	8	LF 10	2041	-
	LF 20 KatS	2015	9	LF 20 KatS	-	Bundesfahrzeug
	Kombi-Verpflegung	2002	22	GW-Verpflegung	nach Zustand	-
	-	-	-	GW-T	-	steht auf FW 4
	Feldküche	1994	30	Feldküche	nach Zustand	-
FF Eibach	LF 10/6	2004	20	HLF 10	2031	-
	FwA-RTB	1989	35	FwA-RTB	nach Zustand	-
Reservefahrzeuge (Feuerwache 4)	LF 16/12	1995	29	(H)LF 20	Ringtausch	-
	LF 16/12	1995	29	(H)LF 20	Ringtausch	-
	LF 16/12	1993	31	(H)LF 20	Ringtausch	-

Tab. 32: SOLL-IST-Vergleich Fahrzeugkonzept Freiwillige Feuerwehr

*) Das Fahrzeug ist primär für die Bereitstellung einer größeren Wassermenge insb. außerhalb befestigter Straßen und Wege sowie zur Vegetationsbrandbekämpfung vorgesehen. Damit entspricht es den Normanforderungen eines TLF 3000. Gleichzeitig ist für die FF Großgründlach für das nördliche Stadtgebiet (insb. Autobahn) die Stationierung eines VSA sinnvoll. Als Zugfahrzeug ist die Gesamtmasse eines TLF 4000 aufgrund der erhöhten Sicherheit bei Absperrmaßnahmen besser geeignet.

Erläuterungen zur Tabelle

Stand der IST-Fahrzeugausstattung: 12/2023

Alter der Fahrzeuge:
Bezugsjahr: 2024
In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die definierte Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben. Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

	Kleinfahrzeuge:	Großfahrzeuge:
	hellgelb wenn ≥ 10 Jahre	hellgelb wenn ≥ 20 Jahre
	orange wenn ≥ 15 Jahre	orange wenn ≥ 25 Jahre

weitere Fahrzeuge:
In der Spalte „Alter“ sind weitere Fahrzeuge farbig in grau hervorgehoben. Bei diesen Fahrzeugen ist eine pauschale Alterseinteilung nicht möglich (z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote). Hierbei ist der vom spezifischen technischen Zustand zu bewerten

voraussichtliche Ersatz- bzw. Neubeschaffung:
Für die im SOLL-Konzept blau markierten Fahrzeuge ist voraussichtlich im Zeitraum bis zur Fortschreibung des Bedarfsplans Ersatz zu beschaffen.

6.3 ZUSAMMENFASSUNG UND MAßNAHMENÜBERSICHT

FAHRZEUGBESCHAFFUNGSBEDARF BERUFSFEUERWEHR

Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2012 gelten für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen folgende Planungsgrößen:

- Kein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Nürnberg soll älter als 25 Jahre sein
- Kein Sonderfahrzeug der Berufsfeuerwehr soll älter als 15 Jahre sein
- Kein Löschfahrzeug der Berufsfeuerwehr soll älter als 10 Jahre sein

GRUNDSCHUTZKOMPONENTEN

Folgende zusätzliche Fahrzeugvorhaltungen sind im Bereich der Grundschutzkomponenten der Berufsfeuerwehr erforderlich:

- 6 Führungsfahrzeuge (für zusätzliche Führungsdienste)
- 3 Hilfeleistungslöschfahrzeuge (für Anpassung taktisches Grundkonzept und Ausbildung)

SONDERFAHRZEUGE

Auf Basis der Laufzeiten und der bereits vorgeplanten Ersatzbeschaffungen ergibt sich in den nächsten 5 Jahren für die Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr der Bedarf zur Ersatzbeschaffung von 14 Fahrzeugen sowie die Neubeschaffung eines Fahrzeugs.

Über die dargestellten Fahrzeuge hinaus können in Bezug auf die Einsatzplanung oder Veränderungen des Gefahrenpotenzials Bedarfe für weitere Sondertechnik und Sonderfahrzeuge entstehen. Zusätzlich besteht der Bedarf zur Vorhaltung von Dienstfahrzeugen für die rückwärtigen Aufgabenbereiche.

FAHRZEUGAUSSTATTUNG FREIWILLIGE FEUERWEHR

Aus bedarfsplanerischer Sicht können folgende Rahmenparameter für die Weiterentwicklung des Fahrzeugkonzeptes für die Freiwillige Feuerwehr definiert werden:

- Als Grundbedarf für jede Einheit der Freiwilligen Feuerwehr ist ein wasserführendes Löschfahrzeug erforderlich.
- Je nach Leistungsfähigkeit und personeller Stärke der Einheiten sollen entsprechend der baulichen Möglichkeiten weitere Löschfahrzeuge und/oder Sonderfahrzeuge stationiert werden. Diese sollten jeweils in Bezug zur Sonderaufgabe der Einheit stehen.
- Bei der Planung der Erweiterung baulicher Kapazitäten kann die Vorhaltung von Fahrzeugen ggf. angepasst werden.

Auf Basis der Laufzeiten und der bereits vorgeplanten Ersatzbeschaffungen ergibt sich damit in den nächsten 5 Jahren bei der Freiwilligen Feuerwehr der Bedarf zur Ersatzbeschaffung von 4 Großfahrzeugen und 2 Kleinfahrzeugen (ohne Landes-/Bundesfahrzeuge) sowie die Neubeschaffung (teils auch Veränderung des Fahrzeugtyps) von 6 Fahrzeugen.

MAßNAHMENÜBERSICHT „FAHRZEUGE UND TECHNIK“

Aus der SOLL-Konzeption zur Fahrzeugvorhaltung ergeben sich folgende konkrete Anpassungsmaßnahmen:

Nr.	Thema	Maßnahme	Priorität
FT_1	Fahrzeuge und Technik	Erweiterung der Fahrzeugvorhaltung der Grundschutzfahrzeuge auf Basis der Funktionsvorhaltung, Ausbildungsbedarfe und Reservefahrzeuge (zusätzlich 6x ELW und 3x HLF)	mittelfristig*
FT_2	Fahrzeuge und Technik	Ersatzbeschaffung der Grundschutzfahrzeuge (inkl. Ausbildungs- und Reservefahrzeuge)	mittelfristig
FT_3	Fahrzeuge und Technik	Ersatzbeschaffung der Sonderfahrzeuge	mittelfristig
FT_4	Fahrzeuge und Technik	Durchführung der notwendigen (Ersatz-)Beschaffungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr	mittelfristig

Tab. 33: Maßnahmenübersicht „Fahrzeuge und Technik"

Die Maßnahmen sind folgenden Prioritäten zugeordnet:
kurzfristig: Die Umsetzung der Maßnahme ist möglichst zeitnah einzuleiten.
mittelfristig: Die Maßnahme sollte im Perspektivzeitraum des Bedarfsplans (5 Jahre) möglichst umgesetzt bzw. eingeleitet werden.
langfristig: Die Maßnahme wird ggf. erst über den Perspektivzeitraum des Bedarfsplans hinaus wirksam bzw. erforderlich.

*) in Abhängigkeit der Umsetzung der Funktionsbesetzung (Maßnahme BF_1 und BF_2)

7 ANLAGEN

ANLAGE 1: ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

AAO *Alarm- und Ausrückeordnung*
AAP *Ausnahme-Abfrage-Plätze*
ABC *Atomare, biologische und chemische Gefahren, alternativ CBRN-Gefahren*
AG *Arbeitsgruppe*
AGBF *Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren*
AGT *Atemschutzgeräteträger*
AuF *Aus- und Fortbildung*
BAB *Bundesautobahn*
BauGB *Baugesetzbuch*
BayFwG *Bayerisches Feuerwehrgesetz*
BevS *Bevölkerungsschutz*
BF *Berufsfeuerwehr*
BImSchV *Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz*
CBRN *Stoffe, von denen chemische, biologische, radiologische oder nukleare Gefahren ausgehen*
CSA *Chemikalienschutzanzug*
DB AG *Deutsche Bahn AG*
DGUV *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*
DIN *Deutsches Institut für Normung e. V.*
Dispositionszeit *Zeitspanne von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr*
DME *Digitale Meldeempfänger*
Eintreffzeit *Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle*
ETZ *Eintreffzeit*
Ew *Einwohner*
FBV *Verordnung über die Feuerbeschau*
Fe. *Feiertag(e)*
FF *Freiwillige Feuerwehr*
FM (Sb) *Feuerwehrmann (Sammelbegriff, steht für dienstgrad- und geschlechtsneutral)*
FMS *Funkmeldesystem*
FS *Führerschein*
FüAss *Führungsassistent*
Funktion(en) / Fu. *Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird.*
Fw *Feuerwehr*
FW *Feuerwache*
FwDV *Feuerwehrdienstvorschrift(en)*
FWGH *Feuerwehrgerätehaus*
G 26.3 *Arbeitsmedizinischer Grundsatz 26 (Atemschutzuntersuchung)*
GAMS *Feuerwehr-Merkregel: Gefahr erkennen, Absperren, Menschenrettung, Spezialkräfte anfordern*
GF *Gruppenführer*
GKL *Gebäudeklasse*

Hilfsfrist	*Zeitspanne von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle*
ICE	*Intercity-Express*
ILS	*Integrierte Leitstelle*
JF	*Jugendfeuerwehr*
KatS	*Katastrophenschutz*
LBO	*Landesbauordnung*
Ma	*Maschinist*
MANV	*Massenanfall von Verletzten (Einsatzlage)*
MBO	*Musterbauordnung*
NN	*Normal-Null*
NRW	*Nordrhein-Westfalen*
OG	*Obergeschoss*
ÖPNV	*Öffentlicher Personennahverkehr*
PK	*Planungsklasse*
PSA	*Persönliche Schutzausrüstung*
QE	*Qualifikationsebene*
RD	*Rettungsdienst*
SpFu	*Springerfunktion*
StörfallVO	*Störfallverordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz)*
TH / THL	*Technische Hilfe(leistung)*
TRGS	*Technische Regeln für Gefahrstoffe*
TS	*Tragkraftspritze*
UG-ÖEL	*Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung*
UVV	*Unfallverhütungsvorschrift*
VAG	*Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg*
VB	*Vorbeugender Brandschutz*
VK	*Verpflegungskomponente*
VollzBekBayFwG	*Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz*
WA	*Wachabteilung*
ZB 1 / Zeitbereich 1	*Zeitbereich Mo.-Fr. tagsüber*
ZB 2 / Zeitbereich 2	*Zeitbereich Mo.-Fr. nachts + Sa. + So. + Feiertage*
zeitkritischer Einsatz	*Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand. Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum*
ZF	*Zugführer*

FAHRZEUGE

AB *Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeug*
Dekon-P *Dekontamination „Person“*
DLK *Drehleiter mit Rettungskorb*
ELW *Einsatzleitwagen*
FwA *Feuerwehranhänger*
FwK *Feuerwehrkran*
GW *Gerätewagen (ggf. mit Zusatzbeschreibung)*
HLF *Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug*
HuRF *Hubrettungsfahrzeug (in der Regel DLK)*
KdoW *Kommandowagen*
Klaf *Kleinalarmfahrzeug*
LF *Löschgruppenfahrzeug*
MTF / MTW *Mannschaftstransportfahrzeug / Mannschaftstransportwagen*
MZB *Mehrzweckboot*
MZF *Mehrzweckfahrzeug*
RTB *Rettungsboot*
RTW *Rettungstransportwagen*
RW *Rüstwagen*
SLF *Sonderlöschfahrzeug*
SW *Schlauchwagen*
TLF *Tanklöschfahrzeug*
TSF *Tragkraftspritzenfahrzeug*
TSF-W *Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank*
VSA *Verkehrssicherungsanhänger*
VS-L *Versorgungs-LKW*
WLF *Wechselladerfahrzeug für Abrollbehälter*

ANLAGE 2: PRIMÄRE ABHÄNGIGKEITEN UND EINFLUSSGRÖSSEN BEI DER BEDARFSPLANUNG VON FEUERWEHREN

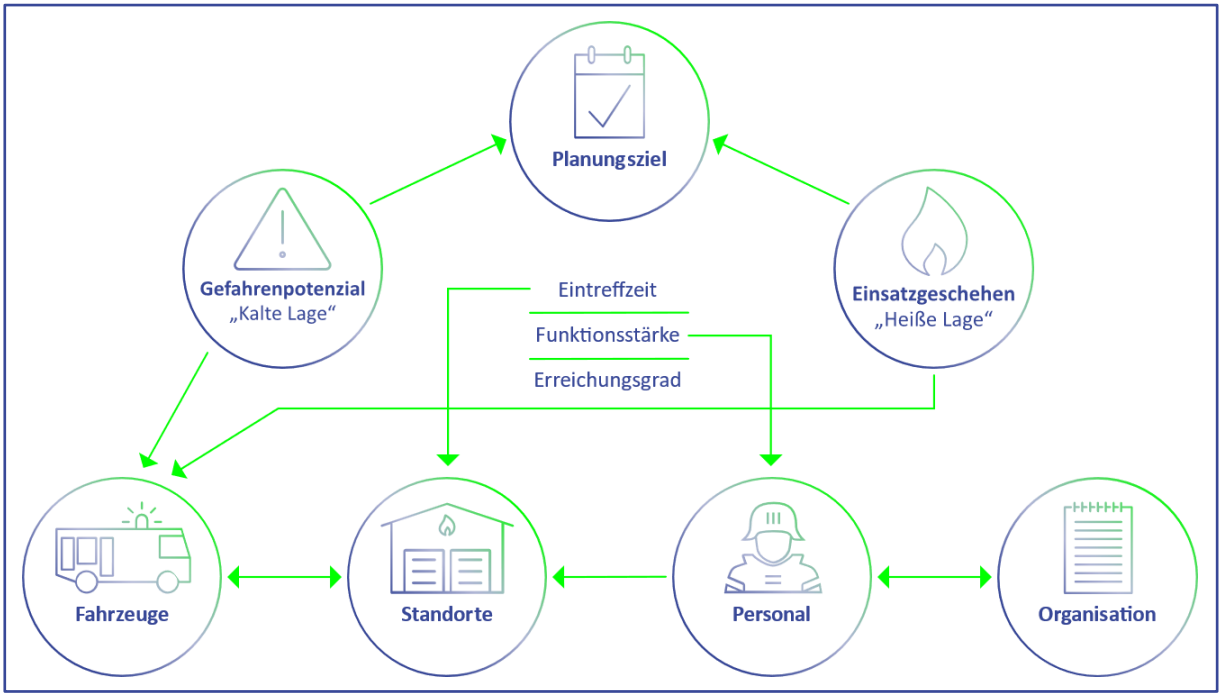


Abb. 54: Schaubild der primären Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung

Erläuterungen

- Planungsziel-Definition = zentrales Element einer Bedarfsplanung
- Planungsziel = angestrebter Zustand eines Schutzgutes bei Eintritt eines Schadereignisses
- Schutzgüter für den Bereich der Feuerwehr sind in der Regel:
 - Erhalt der Unversehrtheit von Menschenleben
 - Erhalt der Unversehrtheit von Tieren
 - Erhalt von Sachwerten
- Hierfür abgeleitete Maßnahmen für die Feuerwehr = Eintreffzeit und Funktionsstärke
- Eintreffzeit und Funktionsstärke werden maßgeblich durch das Gefahrenpotenzial und das vorhandene Einsatzgeschehen beeinflusst.
 - Beispiel Wohnungsbrand:
 Die notwendige Funktionsstärke zur Durchführung einer Menschenrettung bei einem freistehenden Einfamilienhaus geringer Höhe (ein Angriffs- und Rettungsweg oft hinreichend) ist i. d. R. geringer als z. B. bei einem Mehrfamilienhaus mittlerer Höhe (potenziell mehr Personen betroffen, ggf. mehrere Angriffs- und Rettungswege erforderlich).
- Die Planungsziel-Definition sowie das Gefahrenpotenzial und das Einsatzgeschehen beeinflussen direkt bzw. indirekt die Hauptmerkmale einer Feuerwehr:
 - Personal (notwendige Funktionsstärke und Qualifikationen zur Bearbeitung der vorhandenen Schadereignisse)
 - Feuerwehrhäuser (Anzahl und Lage zur Einhaltung der definierten Eintreffzeit)
 - Fahrzeuge (notwendige Technik für die verschiedenen Schadszenarien)

ANLAGE 3: ERLÄUTERUNGEN ZU FAHRZEIT-SIMULATION UND ISOCHRONEN

Die dargestellten Fahrzeit-Isochronen und Fahrzeit-Simulationen stellen das Ergebnis einer rechnergestützten Simulation dar (unter „mittleren Annahmen“). Im Gegensatz zu realen Einsatzfahrten oder auch Messfahrten unter Einsatzbedingungen unterliegen sie nicht den jeweils ortsüblichen oder tageszeitabhängigen Umwelteinflüssen. Beispielhaft sind hier Witterungseinflüsse, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, eine Straßensperrung durch Baustellen oder auch eine schlechte Fahrbahnbeschaffenheit zu nennen.

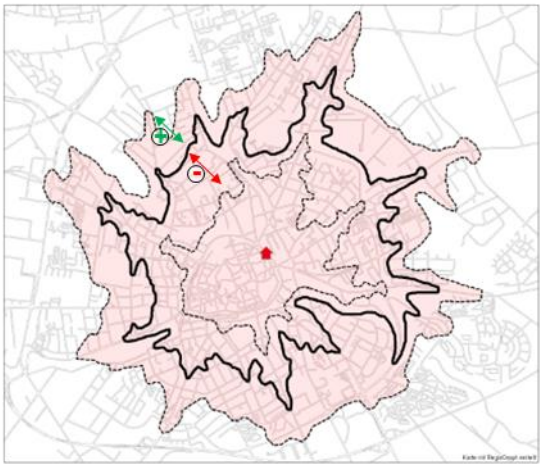


Abb. 55: Exemplarische Darstellung einer „Standardabweichung“ von Fahrzeitisochronen aufgrund positiver sowie negativer Einflüsse

Für die Berechnung wird ein spezifisches Geschwindigkeitsprofil verwendet, welches unterschiedliche Straßenkategorien, wie zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche oder Kraftfahrstraßen, mit jeweils individuellen Geschwindigkeiten bei einer mittleren Verkehrsauslastung berücksichtigt. Im Kartenmaterial hinterlegte Geschwindigkeitsbeschränkungen werden dabei ebenfalls berücksichtigt.

Das verwendete Kartenmaterial bzw. das sog. Routingnetz entspricht handelsüblichen Kartendaten und weist keine feuerwehrspezifischen Eigenschaften auf.

Isochronen sind Linien gleicher Zeit. Das bedeutet, dass alle Punkte auf der Linie vom Ausgangspunkt (dem Standort) in der gleichen Zeit erreicht werden können. Damit wird die Gebietsabdeckung sowohl für den IST-Zustand als auch für die theoretischen Standortmodelle sichtbar. Mitunter werden in der kartografischen Darstellung der Isochronen weitläufig nicht erschlossene Bereiche abgedeckt (z. B. Waldgebiete oder Seen). Dies ist auf die Interpolation der Isochronenflächen zurückzuführen, welche durch die verwendete Software durchgeführt wird, um die Bildung von „Inseln“ zu vermeiden.

Aufgrund der Einflüsse auf das reale Verkehrsgeschehen ist es erforderlich, die Isochronen bzw. Gebietsabdeckung nicht zwangsläufig als trennscharf zu interpretieren. In der Realität ist stets eine nicht quantifizierbare Abweichung von den Isochronen zu erwarten. Diese kann sich sowohl in Form einer Abdeckung über die Isochrone hinaus als auch in Form einer reduzierten Erreichbarkeit darstellen.

ANLAGE 4: DETAILDARSTELLUNG DER FEUERWEHRSTANDORTE – BERUFSFEUERWEHR

EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Auf der Karte ist zusammenfassend das Ergebnis der Bewertung der Feuerwachen der Berufsfeuerwehr in einem Ampel-System dargestellt.

Es werden dabei die wesentlichen Merkmale behandelt, die zur Bewertung der grundsätzlichen baulichen Funktion der Standorte notwendig sind und damit Relevanz für den Bedarfsplan haben. Die Bewertung von Einzel-Merkmalen ist im Folgenden dargestellt.

Hierbei werden u. a. die folgenden Grundlagen zur Bewertung herangezogen:

- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
- DIN 14092 Feuerwehrhäuser
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 554)

Die Bewertung der Einzel-Merkmale erfolgt zunächst aus bedarfsplanerischer Sicht mit einem Ampel-System. Die Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und damit die Ableitung des tatsächlichen Handlungsbedarfes erfolgt im SOLL-Konzept.

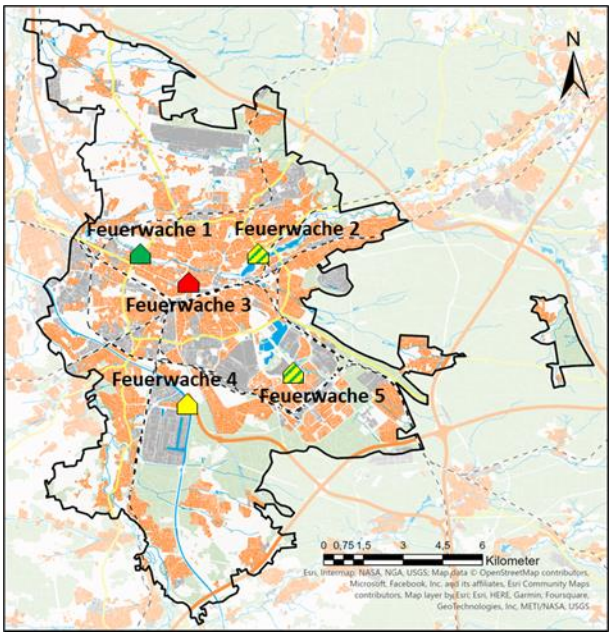
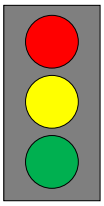


Abb. 56: Bewertungsergebnis der Standorte der Berufsfeuerwehr

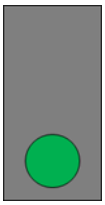
relevante Abweichungen von den Anforderungen/Empfehlungen

Grenzbereich | nachrangige Priorität | kann ggf. anderweitig kompensiert werden

Zustand in Ordnung | entspricht den Anforderungen/Empfehlungen



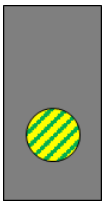
FEUERWACHE 1



Standort			
Feuerwache 1			
Baujahr		2021	
Anzahl der Funktionen	Brandschutz	25 Funktionen rund-um-die-Uhr	
	Rettungsdienst	ggf. 2 Fu. Spitzenlast-RTW	
Sonderkomponente(n)		I-Dienst, Umweltschutz, Sondergerätelager, div. Sonderfahrzeuge	
Nutzung		Feuerwache, div. rückwärtige Abteilungen	
Gebäude			
Baulicher Zustand		✓	Neubau
Notstromversorgung		✓	Festeinbau vorhanden
Brandfrüherkennung		✓	vorhanden
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei		✓	Laufwege kreuzungsfrei
Umkleiden und sanitäre Anlagen			
Umkleiden	in separatem Raum	✓	-
	Geschlechtertrennung	✓	vorhanden
	Kapazität hinreichend	⊙	Kapazität erschöpft
Toiletten		✓	vorhanden und hinreichend
Duschen		✓	vorhanden und hinreichend
schwarz/weiß-Trennung		✓	vorhanden
Fahrzeughalle			
Anzahl Stellplätze		53	-
Anzahl hinreichend		✓	
Abstände hinreichend		✓	hinreichend
Tore hinreichend groß		✓	hinreichend
Abgasabsauganlage vorhanden		✓	vorhanden
Drucklufterhaltung vorhanden		✓	vorhanden
keine Unfallgefahren vorhanden		✓	-
Werkstätten und Lager			
Werkstätten	Typen		Kleiderkammer, Desinfektion, Schreinerei, Metallwerkstatt
	Arbeitssicherheit	✓	hinreichend
Lagermöglichkeiten hinreichend		⊙	Kapazität erschöpft
Sozial- und Funktionsräume			
Einsatzzentrale		✓	vorhanden und hinreichend
Schulungsraum		✓	vorhanden (wird teilw. durch Abt. AuF genutzt)
Büroräume		⊙	Kapazität erschöpft
Küche		✓	vorhanden und hinreichend
Aufenthaltsraum		⊙	vorhanden, Kapazität erschöpft
Sportraum		✓	vorhanden und hinreichend (inkl. Mehrzweckhalle)
Ruheräume	Anzahl: 19 (WA)	✓	Einzelbelegung möglich

Tab. 34: Detaildarstellung der Feuerwache 1

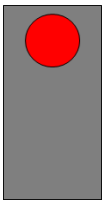
FEUERWACHE 2



Standort			
Feuerwache 2			
Baujahr		1912	
Anzahl der Funktionen	Brandschutz	14 Funktionen rund-um-die-Uhr	
	Rettungsdienst	-	
Sonderkomponente(n)		D-Dienst, Höhenrettung	
Nutzung		Feuerwache	
Gebäude			
Baulicher Zustand		✓	saniert
Notstromversorgung		✓	Festeinbau vorhanden
Brandfrüherkennung		⊙	vernetzte Rauchmelder
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei		✓	Laufwege kreuzungsfrei
Umkleiden und sanitäre Anlagen			
Umkleiden	in separatem Raum	✗	Fahrzeughalle
	Geschlechtertrennung	⊙	nicht vorhanden
	Kapazität hinreichend	✓	hinreichend
Toiletten		⊙	nur 1x Damen-WC im OG
Duschen		⊙	keine Damenduschen
schwarz/weiß-Trennung		✓	vorhanden
Fahrzeughalle			
Anzahl Stellplätze		4+9*	*) kleine Stellplätze, teilw. in Garagen
Anzahl hinreichend		✓	
Abstände hinreichend		⊙	Seitenabstände entsprechen nicht DIN/UVV
Tore hinreichend groß		⊙	Breite eingeschränkt
Abgasabsauganlage vorhanden		✓	vorhanden
Drucklufterhaltung vorhanden		✓	vorhanden
keine Unfallgefahren vorhanden		✓	-
Werkstätten und Lager			
Werkstätten	Typen		Höhenrettung
	Arbeitssicherheit	✓	hinreichend
Lagermöglichkeiten hinreichend		⊙	Kapazität erschöpft
Sozial- und Funktionsräume			
Einsatzzentrale		✓	vorhanden und hinreichend
Schulungsraum		✓	vorhanden und hinreichend
Büroräume		⊙	Kapazität erschöpft
Küche		✓	vorhanden und hinreichend
Aufenthaltsraum		✓	vorhanden und hinreichend
Sportraum		✓	vorhanden und hinreichend
Ruheräume	Anzahl: 6	⊙	Mehrfachbelegung (2-3)

Tab. 35: Detaildarstellung der Feuerwache 2

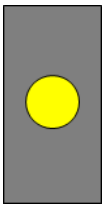
FEUERWACHE 3



Standort			
Feuerwache 3			
Baujahr		1960	
Anzahl der Funktionen	Brandschutz	12 Funktionen rund-um-die-Uhr	
	Rettungsdienst	-	
Sonderkomponente(n)		Ölwehr	
Nutzung		Feuerwache, rückwärtige Abteilung VB, Feuerwehrmuseum	
Gebäude			
Baulicher Zustand		✗	marode, teilw. Schimmel-/Schädlingsbefall, schwieriger VB
Notstromversorgung		✓	Festeinbau vorhanden
Brandfrüherkennung		⊙	vernetzte Rauchmelder
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei		✓	Laufwege kreuzungsfrei
Umkleiden und sanitäre Anlagen			
Umkleiden	in separatem Raum	✗	Fahrzeughalle
	Geschlechtertrennung	⊙	nicht vorhanden
	Kapazität hinreichend	⊙	Kapazität erschöpft
Toiletten		✓	vorhanden und hinreichend
Duschen		⊙	keine Damenduschen
schwarz/weiß-Trennung		✓	vorhanden
Fahrzeughalle			
Anzahl Stellplätze		6+1*	inkl. Waschhalle 4 FwA Ölwehr im Feien *) kleiner Stellplätz
Anzahl hinreichend		✗	
Abstände hinreichend		⊙	Seitenabstände entsprechen nicht DIN/UVV
Tore hinreichend groß		⊙	Breite eingeschränkt
Abgasabsauganlage vorhanden		✓	vorhanden
Drucklufterhaltung vorhanden		✓	vorhanden
keine Unfallgefahren vorhanden		⊙	keine Vorfläche vor Toren vorhanden
Werkstätten und Lager			
Werkstätten	Typen		Sattlerei, Schlosserei (Bleche)
	Arbeitssicherheit	✓	hinreichend
Lagermöglichkeiten hinreichend		⊙	Kapazität erschöpft
Sozial- und Funktionsräume			
Einsatzzentrale		✓	vorhanden und hinreichend
Schulungsraum		✓	vorhanden und hinreichend
Büroräume		⊙	Kapazität erschöpft
Küche		✓	vorhanden und hinreichend
Aufenthaltsraum		✓	vorhanden und hinreichend
Sportraum		✓	vorhanden und hinreichend
Ruheräume	Anzahl: 7	⊙	Mehrfachbelegung (3-4)

Tab. 36: Detaildarstellung der Feuerwache 3

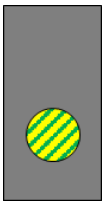
FEUERWACHE 4



Standort			
Feuerwache 4			
Baujahr		1977	
Anzahl der Funktionen	Brandschutz	25 Funktionen rund-um-die-Uhr	
	Rettungsdienst	-	
Sonderkomponente(n)		Schwere THL, Wasserrettung/Tauchen	
Nutzung		Hauptfeuerwache, Leitstelle, div. rückwärtige Abteilungen	
Gebäude			
Baulicher Zustand		⊙	sanierungsbedürftig
Notstromversorgung		✓	Festeinbau vorhanden
Brandfrüherkennung		⊙	vernetzte Rauchmelder
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei		✓	Laufwege kreuzungsfrei
Umkleiden und sanitäre Anlagen			
Umkleiden	in separatem Raum	✗	Fahrzeughalle
	Geschlechtertrennung	⊙	nicht vorhanden
	Kapazität hinreichend	⊙	Kapazität erschöpft
Toiletten		✓	vorhanden und hinreichend
Duschen		⊙	Damenduschen nur im Ausbildungsbereich
schwarz/weiß-Trennung		✓	vorhanden
Fahrzeughalle			
Anzahl Stellplätze		20	Dienstfahrzeuge hinter Großfahrzeugen, diverse Fahrzeuge auf dem Hof
Anzahl hinreichend		✗	
Abstände hinreichend		⊙	Seitenabstände entsprechen nicht DIN/UVV
Tore hinreichend groß		⊙	Breite eingeschränkt
Abgasabsauganlage vorhanden		✓	vorhanden
Drucklufterhaltung vorhanden		✓	vorhanden
keine Unfallgefahren vorhanden		✓	-
Werkstätten und Lager			
Werkstätten	Typen		KFZ, Atemschutz, Geräte, Funk
	Arbeitssicherheit	✓	hinreichend
Lagermöglichkeiten hinreichend		⊙	Kapazität erschöpft
Sozial- und Funktionsräume			
Einsatzzentrale		✓	vorhanden und hinreichend
Schulungsraum		✓	vorhanden, Kapazität erschöpft
Büroräume		⊙	Kapazität erschöpft
Küche		✓	vorhanden und hinreichend
Aufenthaltsraum		✓	vorhanden und hinreichend
Sportraum		✓	vorhanden und hinreichend
Ruheräume	Anzahl: 10	⊙	Mehrfachbelegung (2-3)

Tab. 37: Detaildarstellung der Feuerwache 4

FEUERWACHE 5



Standort			
Feuerwache 5			
Baujahr		2004	
Anzahl der Funktionen	Brandschutz	12 Funktionen rund-um-die-Uhr	
	Rettungsdienst	-	
Sonderkomponente(n)		ELW 2, AAP	
Nutzung		Feuerwache, Ausweich-Leitstelle, SiWa Messe	
Gebäude			
Baulicher Zustand		✓	insg. gut, vereinzelter Sanierungsbedarf
Notstromversorgung		✓	Festeinbau vorhanden
Brandfrüherkennung		⊙	vernetzte Rauchmelder
Laufwege kreuzungs-/hindernisfrei		✓	Laufwege kreuzungsfrei
Umkleiden und sanitäre Anlagen			
Umkleiden	in separatem Raum	✓	-
	Geschlechtertrennung	⊙	nicht vorhanden
	Kapazität hinreichend	✓	hinreichend
Toiletten		✓	vorhanden und hinreichend
Duschen		✓	vorhanden und hinreichend
schwarz/weiß-Trennung		✓	vorhanden
Fahrzeughalle			
Anzahl Stellplätze		6	inkl. Wachhalle
Anzahl hinreichend		⊙	Dienstfahrzeuge hinter Großfahrzeugen
Abstände hinreichend		✓	hinreichend
Tore hinreichend groß		✓	hinreichend
Abgasabsauganlage vorhanden		✓	vorhanden
Drucklufterhaltung vorhanden		✓	vorhanden
keine Unfallgefahren vorhanden		✓	-
Werkstätten und Lager			
Werkstätten	Typen		Schlauchwerkstatt, Feuerlöscher
	Arbeitssicherheit	✓	hinreichend
Lagermöglichkeiten hinreichend		✓	hinreichend
Sozial- und Funktionsräume			
Einsatzzentrale		✓	vorhanden und hinreichend
Schulungsraum		⊙	durch Leitstelle belegt, Nutzung Aufenthaltsraum
Büroräume		⊙	Kapazität erschöpft
Küche		✓	vorhanden und hinreichend
Aufenthaltsraum		✓	vorhanden und hinreichend
Sportraum		✓	vorhanden und hinreichend
Ruheräume	Anzahl: 10	⊙	Mehrfachbelegung (2-3)

Tab. 38: Detaildarstellung der Feuerwache 5

ANLAGE 5: ERGÄNZENDE BETRACHTUNG ZUR STANDORTSTRUKTUR DER BERUFSFEUERWEHR

Die Kartendarstellungen zeigen die Gebietsabdeckung bei einer Stationierung von operativen Einheiten am geplanten Standort der ILS, basierend auf der 1. Eintreffzeit von 8 bzw. 10 Minuten, unter Berücksichtigung einer planerischen Ausrückzeit von 1 Minute.

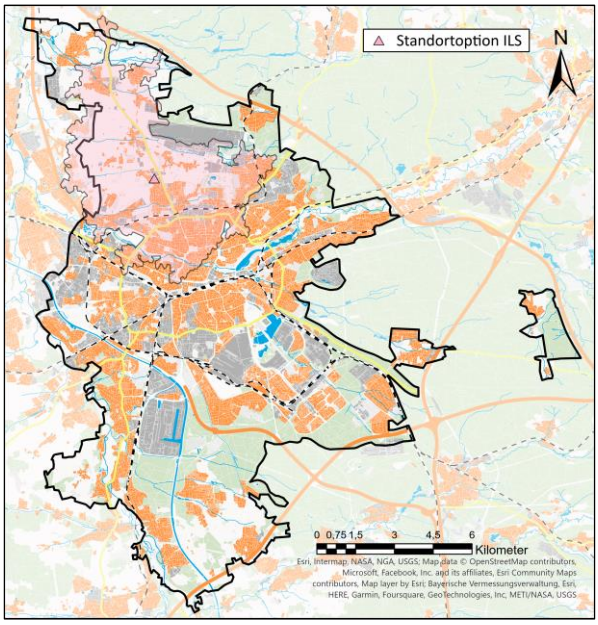


Abb. 57: Simulierte Gebietsabdeckung von der Standortoption für die ILS für eine Eintreffzeit von 8 Minuten

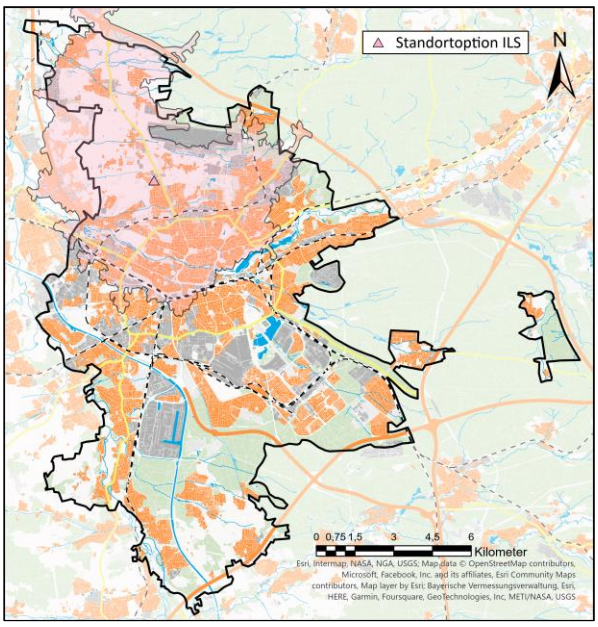


Abb. 58: Simulierte Gebietsabdeckung von der Standortoption für die ILS für eine Eintreffzeit von 10 Minuten

Es zeigt sich, dass von der Standortoption der ILS aus das gesamte nördliche Stadtgebiet innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten erreicht werden könnte. Große Teile wären auch in der Eintreffzeit von 8 Minuten erreichbar. Somit könnte bei einer Stadtentwicklung, wodurch in Teilbereichen eine Eintreffzeit von 8 Minuten erforderlich werden würde, oder bei einer sinkenden Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr, der geplante Standort der ILS zu einem operativen Standort der Berufsfeuerwehr Nürnberg ausgebaut werden, um die Planungsziele einhalten zu können.

ANLAGE 6: DETAILDARSTELLUNGEN ZUR PERSONALAUSWERTUNG FREIW. FEUERWEHR

STRUKTUR UND QUALIFIKATIONEN DER FREIWILLIGEN KRÄFTE

Das Diagramm zeigt die Anzahl der Einsatzkräfte für das jeweilige Alter. Basis für die Berechnung ist das Geburtsjahr der Einsatzkräfte. Das Durchschnittsalter liegt, bezogen auf die gesamte Freiwillige Feuerwehr, bei 37 Jahren.

Das Diagramm zeigt insgesamt eine Altersstruktur mit einer Abnahme an Kräften mit zunehmendem Alter bzw. einem hohen Potenzial an jüngeren Kräften. Diese Verteilung unterscheidet sich zwischen den Einheiten deutlich.

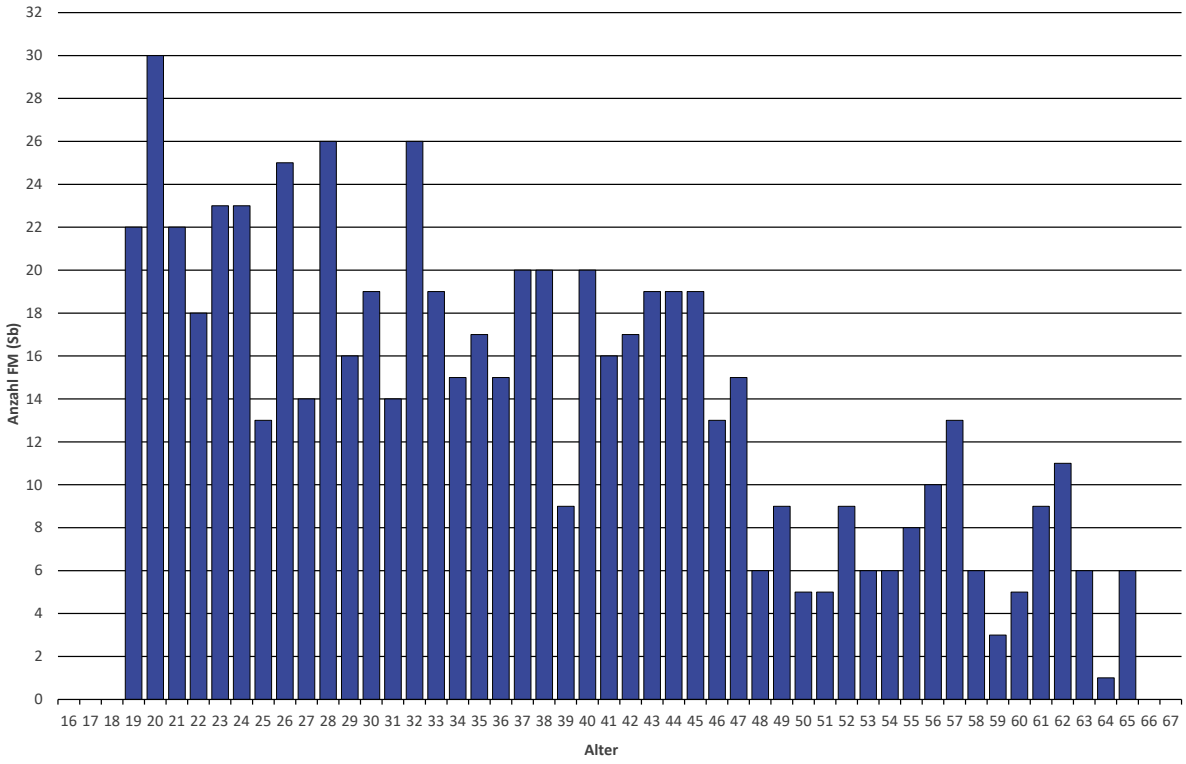


Abb. 59: Altersverteilung der freiwilligen Kräfte

Einheit	Auswert-bare Aktive	Altersverteilung										Durch-schnitts-alter [Jahre]
		18 - 29 Jahre		30 - 39 Jahre		40 - 49 Jahre		50 - 59 Jahre		60 - 65 Jahre		
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
FF Höfles	29	3	10%	9	31%	7	24%	5	17%	5	17%	44
FF Großgründlach	39	18	46%	12	31%	6	15%	3	8%	0	0%	32
FF Boxdorf	37	19	51%	12	32%	6	16%	0	0%	0	0%	31
FF Buch	42	11	26%	8	19%	9	21%	11	26%	3	7%	42
FF Neunhof	51	22	43%	12	24%	6	12%	7	14%	4	8%	36
FF Almoshof	41	10	24%	8	20%	16	39%	4	10%	3	7%	40
FF Buchenbühl	29	16	55%	4	14%	8	28%	1	3%	0	0%	31
FF Laufamholz	32	17	53%	8	25%	5	16%	1	3%	1	3%	32
FF Brunn	27	5	19%	10	37%	6	22%	1	4%	5	19%	41
FF Fischbach	39	12	31%	10	26%	11	28%	4	10%	2	5%	36
FF Altenfurt	44	21	48%	12	27%	7	16%	2	5%	2	5%	31
FF Moorenbrunn	31	6	19%	12	39%	11	35%	2	6%	0	0%	37
FF Worzeldorf	43	19	44%	8	19%	6	14%	6	14%	4	9%	38
FF Kornburg	25	6	24%	4	16%	11	44%	1	4%	3	12%	40
FF Katzwang	43	9	21%	14	33%	9	21%	10	23%	1	2%	39
FF Gartenstadt	47	18	38%	11	23%	11	23%	7	15%	0	0%	36
FF Werderau	30	9	30%	8	27%	8	27%	2	7%	3	10%	37
FF Eibach	38	11	29%	11	29%	10	26%	4	11%	2	5%	37
Gesamt	**667**	**232**	**35%**	**173**	**26%**	**153**	**23%**	**71**	**11%**	**38**	**6%**	**37**

Tab. 39: Altersstruktur der freiwilligen Kräfte in den einzelnen Einheiten

Die Altersstruktur der einzelnen Einheiten ist teilweise sehr unterschiedlich. Die Alters-durchschnitte liegen zwischen 31 und 44 Jahren.

Die folgende Tabelle zeigt den Ausbildungsstand der wesentlichen Qualifikationen der Freiwilligen Kräfte in den einzelnen Einheiten. Insgesamt haben die Einheiten hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen (u. a. Atemschutzgeräteträger, Führerscheininhaber, Führungsqualifikationen) einen guten Ausbildungsstand. Im Bereich der Atemschutzgeräteträger ist aber insgesamt eine geringe Anzahl verfügbar, die bei fast allen Einheiten nur knapp eine Mindestanzahl überschreitet.

Einheit	Anzahl Aktive	Atemschutz-geräteträger *		Maschinisten		Führerschein 3,5 - 7,5 t		Führerschein > 7,5 t		Gruppenführer		Zugführer		Verbandsführer	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FF Höfles	29	9	31%	9	31%	19	66%	10	34%	4	14%	1	3%	0	0%
FF Großgründlach	39	15	38%	13	33%	15	38%	14	36%	10	26%	3	8%	0	0%
FF Boxdorf	37	15	41%	19	51%	18	49%	18	49%	11	30%	2	5%	0	0%
FF Buch	42	14	33%	12	29%	16	38%	14	33%	9	21%	1	2%	0	0%
FF Neunhof	51	13	25%	19	37%	29	57%	20	39%	11	22%	0	0%	0	0%
FF Almoshof	41	15	37%	23	56%	23	56%	22	54%	17	41%	7	17%	1	2%
FF Buchenbühl	29	14	48%	11	38%	11	38%	11	38%	8	28%	3	10%	0	0%
FF Laufamholz	32	14	44%	10	31%	11	34%	11	34%	11	34%	5	16%	1	3%
FF Brunn	27	10	37%	10	37%	14	52%	9	33%	3	11%	0	0%	0	0%
FF Fischbach	39	17	44%	20	51%	19	49%	19	49%	12	31%	5	13%	2	5%
FF Altenfurt	44	12	27%	18	41%	20	45%	19	43%	12	27%	4	9%	0	0%
FF Moorenbrunn	31	13	42%	15	48%	16	52%	16	52%	9	29%	4	13%	0	0%
FF Worzeldorf	43	15	35%	25	58%	23	53%	23	53%	21	49%	9	21%	1	2%
FF Kornburg	25	9	36%	9	36%	14	56%	14	56%	8	32%	2	8%	0	0%
FF Katzwang	43	12	28%	26	60%	27	63%	26	60%	17	40%	4	9%	0	0%
FF Gartenstadt	47	19	40%	16	34%	19	40%	19	40%	12	26%	2	4%	0	0%
FF Werderau	30	9	30%	9	30%	10	33%	10	33%	7	23%	5	17%	1	3%
FF Eibach	38	10	26%	11	29%	18	47%	16	42%	12	32%	3	8%	0	0%
Summe	**667**	**235**	**35%**	**275**	**41%**	**322**	**48%**	**291**	**44%**	**194**	**29%**	**60**	**9%**	**6**	**1%**

Tab. 40: Qualifikationsverteilung in den Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr

Hinweis: Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Atemschutzgeräteträger als auch Maschinist und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Die Einheiten haben hinsichtlich der wesentlichen Qualifikationen einen guten Ausbildungsstand. Im Bereich der Atemschutzgeräteträger ist aber insgesamt nur eine geringe Anzahl verfügbar.

ALTERSBEDINGTES AUSSCHEIDEN VON KRÄFTEN

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Einsatzkräfte sowie deren Qualifikationen, die aufgrund der Altersgrenze von 65 Jahren in den nächsten 5 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2023) für den Einsatzdienst der Feuerwehr nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

In den nächsten 5 Jahren scheiden aufgrund der Altersgrenze (65 Jahre) 38 Freiwillige Kräfte aus dem Einsatzdienst der Feuerwehr aus. Für den Bereich der einsatzbereiten Atemschutzgeräteträger ist zu beachten, dass eine entsprechende Eignung bereits vor Erreichen der maximalen Altersgrenze nicht

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G 26.3 vorlag.

mehr gegeben sein kann. Hier ist, analog zu der (umfangreichen) Führungskräfteausbildung, eine frühzeitige Aus- und Weiterbildung erforderlich.

Weiterhin ist zu beachten, dass neben dem altersbedingten Ausscheiden eine Vielzahl weiterer Fluktuationsgründe bestehen. Diese sind aufgrund ihrer Individualität nicht berechenbar, aber hinsichtlich des statistischen Umfangs signifikant.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden auf Basis einer Altersgrenze von 60 Jahren würden in den nächsten 5 Jahren 78 Kräfte nicht mehr für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen.

Einheit	Anzahl Aktive	Anzahl Ausscheidende in 5 Jahren	AGT Grundausbildung		Atemschutzgeräteträger *		Maschinisten		Führerschein 3,5 - 7,5 t		Führerschein > 7,5 t		Gruppenführer		Zugführer		Verbandsführer	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FF Höfles	29	6	5	31%	2	22%	4	44%	5	26%	4	40%	3	75%	1	100%	0	-
FF Großgründl	39	1	1	5%	0	0%	1	8%	1	7%	1	7%	1	10%	0	0%	0	-
FF Boxdorf	37	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	-
FF Buch	42	12	6	35%	5	36%	2	17%	4	25%	3	21%	2	22%	1	100%	0	-
FF Neunhof	51	6	3	14%	0	0%	2	11%	6	21%	2	10%	3	27%	0	-	0	-
FF Almoshof	41	5	2	8%	0	0%	5	22%	5	22%	5	23%	3	18%	3	43%	1	100%
FF Buchenbüh	29	1	1	7%	1	7%	0	0%	1	9%	1	9%	1	13%	0	0%	0	-
FF Laufamholz	32	1	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	9%	1	20%	0	0%
FF Brunn	27	5	0	0%	0	0%	3	30%	5	36%	3	33%	0	0%	0	-	0	-
FF Fischbach	39	3	2	8%	1	6%	3	15%	3	16%	3	16%	2	17%	2	40%	0	0%
FF Altenfurt	44	3	3	17%	0	0%	3	17%	3	15%	3	16%	3	25%	1	25%	0	-
FF Moorenbru	31	1	1	5%	1	8%	1	7%	1	6%	1	6%	1	11%	0	0%	0	-
FF Worzeldorf	43	9	2	13%	2	13%	5	20%	6	26%	6	26%	8	38%	6	67%	0	0%
FF Kornburg	25	4	2	15%	0	0%	2	22%	4	29%	4	29%	1	13%	0	0%	0	-
FF Katzwang	43	8	2	15%	2	17%	6	23%	6	22%	6	23%	4	24%	0	0%	0	-
FF Gartenstad	47	4	1	5%	1	5%	2	13%	2	11%	2	11%	2	17%	0	0%	0	-
FF Werderau	30	4	0	0%	0	0%	1	11%	1	10%	1	10%	0	0%	0	0%	0	0%
FF Eibach	38	5	5	20%	2	20%	2	18%	4	22%	3	19%	3	25%	1	33%	0	-
Summe	667	78	36	11%	17	7%	42	15%	57	18%	48	16%	38	20%	16	27%	1	17%

Tab. 41: Anzahl der aufgrund von Alter (65 Jahre) in den nächsten 5 Jahren ausscheidenden Einsatzkräfte sowie deren Qualifikationen

AUSWERTUNG DER ARBEITSORTE

Die Auswertung der Arbeitsorte und damit die Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte im Zeitbereich Montag bis Freitag tagsüber erfolgt auf Basis einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand 1. Quartal 2023. Dabei wurden im Rahmen einer Selbsteinschätzung der Kräfte Daten zur Verfügbarkeit für Einsätze während der Arbeitszeit und zum Arbeitsort erfasst.

Unter Zugrundelegung der vorliegenden Angaben zu den Arbeitsorten sind von den Freiwilligen Kräften Mo.-Fr. tagsüber rund 43 % (285 Kräfte) nicht verfügbar, da ihr Arbeitsort außerhalb der Stadt liegt oder sie ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können.

Im gesamten Stadtgebiet sind Mo.-Fr. tagsüber planerisch 360 Kräfte (rund 54 %) verfügbar. Zusätzlich arbeiten insgesamt 54 Kräfte (rund 8 %) im Schichtdienst und stehen somit anteilig auch im Zeitbereich Mo.-Fr tagsüber für Einsätze zur Verfügung.

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G 26.3 vorlag.

Einheit	Anzahl Aktive	Kategorie 1 Tages-aufenthaltsort im Ortsteil der eigenen Einheit und abkömmlich		Kategorie 2 Tages-aufenthaltsort im Ortsteil einer anderen Einheit		Kategorie 3 wechselnder Tagesaufent-haltsort innerhalb der Kommune		Kategorie 4 Tages-aufenthaltsort in Kommune, aber nicht abkömmlich		Kategorie 5 Tages-aufenthaltsort außerhalb der Kommune		Kategorie 7 keine oder unvollständige Angaben zum Tagesauf-enthaltsort		Schichtdienst-leistende der Kategorie 4 / 5	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FF Höfles	29	10	34%	1	3%	0	0%	2	7%	9	31%	7	24%	3	10%
FF Großgründlach	39	10	26%	8	21%	2	5%	4	10%	12	31%	3	8%	3	8%
FF Boxdorf	37	7	19%	5	14%	4	11%	4	11%	17	46%	0	0%	6	16%
FF Buch	42	22	52%	6	14%	0	0%	12	29%	1	2%	1	2%	2	5%
FF Neunhof	51	18	35%	4	8%	0	0%	21	41%	8	16%	0	0%	2	4%
FF Almoshof	41	14	34%	4	10%	0	0%	17	41%	6	15%	0	0%	4	10%
FF Buchenbühl	29	0	0%	2	7%	0	0%	14	48%	13	45%	0	0%	4	14%
FF Laufamholz	32	4	13%	6	19%	2	6%	6	19%	6	19%	8	25%	1	3%
FF Brunn	27	5	19%	4	15%	0	0%	15	56%	3	11%	0	0%	1	4%
FF Fischbach	39	12	31%	10	26%	9	23%	2	5%	6	15%	0	0%	2	5%
FF Altenfurt	44	6	14%	11	25%	0	0%	17	39%	10	23%	0	0%	8	18%
FF Moorenbrunn	31	1	3%	10	32%	1	3%	9	29%	10	32%	0	0%	7	23%
FF Worzeldorf	43	18	42%	15	35%	0	0%	0	0%	10	23%	0	0%	4	9%
FF Kornburg	25	1	4%	9	36%	1	4%	2	8%	12	48%	0	0%	0	0%
FF Katzwang	43	7	16%	12	28%	7	16%	1	2%	14	33%	2	5%	2	5%
FF Gartenstadt	47	20	43%	20	43%	0	0%	3	6%	4	9%	0	0%	3	6%
FF Werderau	30	2	7%	17	57%	0	0%	7	23%	3	10%	1	3%	2	7%
FF Eibach	38	19	50%	14	37%	0	0%	4	11%	1	3%	0	0%	0	0%
Gesamt	**667**	**176**	**26%**	**158**	**24%**	**26**	**4%**	**140**	**21%**	**145**	**22%**	**22**	**3%**	**54**	**8%**

Tab. 42: Übersicht zu den Arbeitsorten der Freiwilligen Kräfte

Zur Abschätzung der Verfügbarkeit der einzelnen Einheiten im Zeitbereich Mo.-Fr. tagsüber sind in Tab. 43 die unterschiedlichen Angaben aus der Auswertung der Arbeitsorte zusammengefasst.

Zusätzlich zu den Kräften, deren Arbeitsplatz in ihrem Ausrückbereich liegt (Verfügbarkeit I), sind in der Tabelle die im Schichtdienst arbeitenden Kräfte (Verfügbarkeit II) sowie die verfügbaren Kräfte aus anderen Einheiten (Verfügbarkeit III) in den einzelnen Ausrückbereichen dargestellt. Die im Schichtdienst arbeitenden Kräfte wurden planerisch mit 1/3 Verfügbarkeit angesetzt.

		Verfügbarkeit I		Verfügbarkeit II		Verfügbarkeit III	
Einheit	**Anzahl Aktive**	**im Ausrückbezirk Verfügbare der Einheit (inkl. Externe und eingesetzte interne Pendler)**	im Gebiet der Kommune nicht Abkömmliche bzw. außerorts Arbeitende aber im Schichtdienst	**im ZB 1 rechnerisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig)**	im Ausrückbezirk (zusätzlich) Verfügbare anderer Einheiten	**im ZB 1 theoretisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig, weitere interne Pendler)**	Anzahl Verfügbare mit wechselndem Aufenthaltsort innerhalb der Kommune
FF Höfles	29	10	3	11,0	3	14,0	0
FF Großgründlach	39	10	3	11,0	1	12,0	2
FF Boxdorf	37	7	6	9,0	2	11,0	4
FF Buch	42	22	2	22,6	1	23,6	0
FF Neunhof	51	18	2	18,6	0	18,6	0
FF Almoshof	41	14	4	15,3	15	30,3	0
FF Buchenbühl	29	0	4	1,3	12	13,3	0
FF Laufamholz	32	4	1	4,3	5	9,3	2
FF Brunn	27	5	1	5,3	1	6,3	0
FF Fischbach	39	12	2	12,6	2	14,6	9
FF Altenfurt	44	7	8	9,6	10	19,6	0
FF Moorenbrunn	31	1	7	3,3	1	4,3	1
FF Worzeldorf	43	18	4	19,3	1	20,3	0
FF Kornburg	25	1	0	1,0	2	3,0	1
FF Katzwang	43	7	2	7,6	4	11,6	7
FF Gartenstadt	47	20	3	21,0	29	50,0	0
FF Werderau	30	2	2	2,6	0	2,6	0
FF Eibach	38	19	0	19,0	7	26,0	0
Innenstadt	-	-	-	-	62	62,0	0
Gesamt	**667**	**177**	**54**	**195,0**	**158**	**353,0**	**26**

Tab. 43: Theoretische Verfügbarkeiten der Freiwilligen Kräfte im Zeitfenster Mo.-Fr. tagsüber

Hinweis: Die dargestellten Verfügbarkeiten von Kräften stellen eine theoretische Betrachtung dar und sind stark von wechselnden Bedingungen beeinflusst (z. B. temporäre Einschränkungen der Abkömmlichkeit aufgrund von Arbeitsbedingungen, urlaubsbedingter Anwesenheit von Kräften am Wohnort).

Zusätzlich zu den Aktiven, die ihren Arbeitsplatz im Stadtgebiet haben und abkömmlich sind, steht tagsüber auch ein Teil der im Schichtdienst arbeitenden Einsatzkräfte (54 Kräfte) zur Verfügung. Insgesamt sind somit innerhalb des Stadtgebiets planerisch rund 379 Kräfte verfügbar. Diese verteilen sich aber sehr ungleichmäßig auf die Einheiten.

Entsprechend der Abschätzung der Verfügbarkeiten in Tab. 43 erfolgt in der folgenden Tab. 44 eine detaillierte Betrachtung der Qualifikationen der verfügbaren Kräfte.

Einheit	Anzahl Aktive	Verfügbarkeit I: im Ausrückbezirk Verfügbare der Einheit (inkl. Einpendler und eingesetzte interne Pendler)							Verfügbarkeit II: im ZB 1 rechnerisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig)							Verfügbarkeit III: im ZB 1 theoretisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig und weitere interne Pendler)						
		FM (SB)	AGT*	Ma	FS LKW [3,5-7,5t]	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF	FM (SB)	AGT*	Ma	FS LKW [3,5-7,5t]	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF	FM (SB)	AGT*	Ma	FS LKW [3,5-7,5t]	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF
FF Höfles	29	**10,0**	0,0	2,0	7,0	3,0	1,0	0,0	**11,0**	1,0	2,7	7,7	3,7	1,3	0,0	**14,0**	4,0	3,7	8,7	4,7	2,3	1,0
FF Großgründl	39	**10,0**	3,0	6,0	5,0	5,0	2,0	0,0	**11,0**	4,0	6,3	6,0	6,0	2,7	0,7	**12,0**	5,0	7,3	7,0	6,0	2,7	0,7
FF Boxdorf	37	**7,0**	3,0	3,0	2,0	2,0	2,0	1,0	**9,0**	4,7	4,7	4,0	4,0	2,3	1,0	**11,0**	4,7	5,7	5,0	5,0	3,3	1,0
FF Buch	42	**22,0**	7,0	7,0	10,0	8,0	6,0	1,0	**22,7**	7,7	7,3	10,7	8,7	6,3	1,0	**23,7**	7,7	7,3	10,7	8,7	6,3	1,0
FF Neunhof	51	**18,0**	4,0	10,0	15,0	11,0	5,0	0,0	**18,7**	4,7	10,7	15,7	11,7	5,3	0,0	**18,7**	4,7	10,7	15,7	11,7	5,3	0,0
FF Almoshof	41	**14,0**	9,0	6,0	7,0	6,0	5,0	1,0	**15,3**	9,7	7,0	8,0	7,0	6,0	1,3	**30,3**	17,7	14,0	16,0	14,0	12,0	2,3
FF Buchenbüh	29	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**1,3**	1,0	0,7	0,3	0,3	0,3	0,0	**13,3**	7,0	6,7	7,3	6,3	4,3	1,0
FF Laufamholz	32	**4,0**	2,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	**4,3**	2,3	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	**9,3**	2,3	3,0	3,0	3,0	2,0	2,0
FF Brunn	27	**5,0**	2,0	3,0	4,0	3,0	1,0	0,0	**5,3**	2,0	3,3	4,3	3,3	1,0	0,0	**6,3**	3,0	4,3	5,3	4,3	2,0	0,0
FF Fischbach	39	**12,0**	6,0	7,0	7,0	7,0	6,0	3,0	**12,7**	6,3	7,3	7,3	7,3	6,3	3,3	**14,7**	6,3	9,3	9,3	9,3	8,3	4,3
FF Altenfurt	44	**7,0**	2,0	6,0	6,0	6,0	4,0	2,0	**9,7**	3,3	7,3	7,3	7,3	4,3	2,0	**19,7**	7,3	11,3	12,3	12,3	8,3	4,0
FF Moorenbru	31	**1,0**	0,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	**3,3**	1,3	2,7	2,7	2,7	2,0	0,0	**4,3**	2,3	2,7	2,7	2,7	2,0	0,0
FF Worzeldorf	43	**18,0**	6,0	8,0	9,0	9,0	10,0	5,0	**19,3**	6,7	8,7	9,3	9,3	10,0	5,0	**20,3**	6,7	8,7	9,3	9,3	10,0	5,0
FF Kornburg	25	**1,0**	0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0	**1,0**	0,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0	**3,0**	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0
FF Katzwang	43	**7,0**	1,0	4,0	4,0	4,0	1,0	0,0	**7,7**	1,0	4,0	4,3	4,0	1,3	0,0	**11,7**	2,0	7,0	7,3	7,0	3,3	0,0
FF Gartenstadt	47	**20,0**	7,0	8,0	9,0	9,0	6,0	2,0	**21,0**	7,3	8,7	9,7	9,7	6,7	2,0	**50,0**	23,3	26,7	27,7	27,7	21,7	8,0
FF Werderau	30	**2,0**	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	**2,7**	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	**2,7**	1,3	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0
FF Eibach	38	**19,0**	6,0	6,0	9,0	7,0	5,0	2,0	**19,0**	6,0	6,0	9,0	7,0	5,0	2,0	**26,0**	8,0	11,0	15,0	13,0	6,0	2,0
Innenstadt	0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**0,0**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**62,0**	22,0	24,0	29,0	28,0	20,0	10,0
Summe	667	**177,0**	**59,0**	**79,0**	**98,0**	**84,0**	**56,0**	**17,0**	**195,0**	**70,3**	**89,3**	**109,3**	**95,0**	**62,0**	**18,3**	**353,0**	**136,3**	**165,3**	**193,3**	**175,0**	**122,0**	**42,3**

Tab. 44: Detaillierte Betrachtung der Qualifikationen der verfügbaren Kräfte im Zeitbereich Mo.-Fr. tagsüber

JUGENDFEUERWEHR

Alle Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nürnberg unterhalten prinzipiell eine Jugendfeuerwehr, allerdings sind bei einzelnen Einheiten keine Jugendlichen aktiv. Derzeit hat die Jugendfeuerwehr insgesamt 120 Mitglieder. In den nächsten 5 Jahren besteht auf Basis der Altersstruktur somit ein Potenzial von 120 Übertritten aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Feuerwehr. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die Anzahl der potenziellen Übertritte verteilt sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Einheiten.

FF Einheit	Anzahl Mitglieder	Altersverteilung: 10 Jahre		11 Jahre		12 Jahre		13 Jahre		14 Jahre		15 Jahre		16 Jahre		17 Jahre		18 Jahre		Durchschnittsalter [Jahre]
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
FF Höfles	9	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	2	22%	1	11%	0	0%	3	33%	3	33%	16
FF Großgründlach	13	0	0%	0	0%	0	0%	5	38%	2	15%	2	15%	3	23%	0	0%	1	8%	15
FF Boxdorf	12	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	3	25%	2	17%	0	0%	4	33%	3	25%	16
FF Buch	0	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	-
FF Neunhof	3	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	33%	2	67%	18
FF Almoshof	12	0	0%	0	0%	0	0%	2	17%	1	8%	0	0%	3	25%	3	25%	3	25%	16
FF Buchenbühl	10	0	0%	0	0%	0	0%	1	10%	0	0%	0	0%	3	30%	3	30%	3	30%	17
FF Laufamholz	2	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	50%	0	0%	0	0%	1	50%	17
FF Brunn	0	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0	-	-
FF Fischbach	3	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	2	67%	0	0%	1	33%	17
FF Altenfurt	10	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	2	20%	3	30%	2	20%	3	30%	17
FF Moorenbrunn	8	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	2	25%	4	50%	1	13%	1	13%	0	0%	15
FF Worzeldorf	10	0	0%	0	0%	0	0%	1	10%	2	20%	3	30%	3	30%	1	10%	0	0%	15
FF Kornburg	3	0	0%	0	0%	0	0%	1	33%	1	33%	0	0%	0	0%	1	33%	0	0%	15
FF Katzwang	9	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	11%	2	22%	1	11%	2	22%	3	33%	16
FF Gartenstadt	7	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	4	57%	0	0%	1	14%	2	29%	16
FF Werderau	5	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	20%	4	80%	18
FF Eibach	4	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	3	75%	0	0%	1	25%	17
Gesamt	120	0	-	0	-	0	-	10	-	14	-	21	-	22	-	23	-	30	-	16

Tab. 45: Altersverteilung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch eine gültige arbeitsmedizinische Untersuchung G 26.3 vorlag.

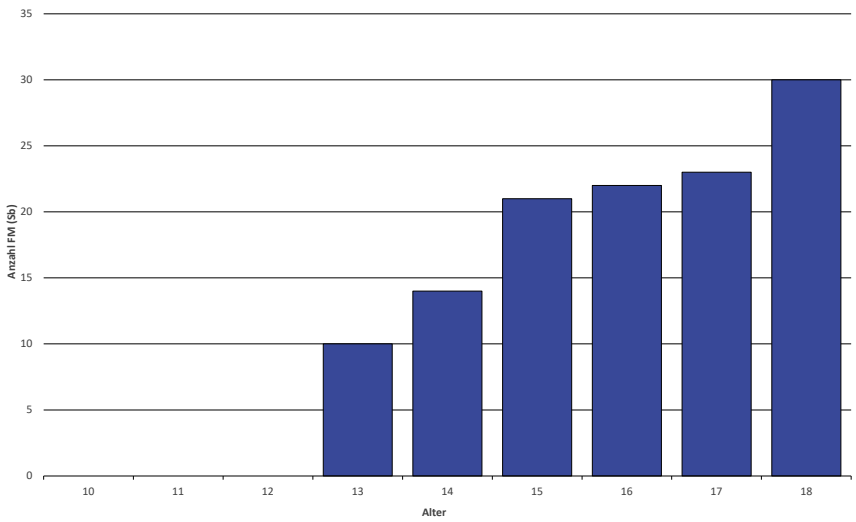


Abb. 60: Diagramm der Altersverteilung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

In den nächsten 5 Jahren besteht ein Potenzial von 120 Übertritten aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Feuerwehr. Die Anzahl der potenziellen Übertritte verteilt sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Einheiten.

Die Gesamtmitgliederzahl der Jugendfeuerwehr ist in Bezug auf die Größe der Stadt Nürnberg als nicht besonders hoch einzuschätzen. Im Vergleich zeigt sich, dass in verschiedenen Städten gleicher Größenordnung auch deutlich mehr Jugendliche aktiv sind oder in deutlich kleineren Städten eine gleiche Zahl aktiv ist (s. Tab. 46). Hieran ist erkennbar, dass in der Stadt Nürnberg das Potenzial für eine Erhöhung der Mitgliederzahl in der Jugendfeuerwehr besteht, über die langfristig auch zusätzliche Mitglieder für den aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr gewonnen werden können. Dies bedingt eine entsprechend organisatorische und ggf. technische Ausstattung für die Jugendarbeit.

Stadt	Einwohner	Mitglieder JF	Mitglieder JF pro 10.000 Ew.
Stuttgart	608.000	314	5,16
Essen	591.000	251	4,25
Nürnberg	537.000	120	2,23
Göttingen	131.000	123	9,39
Hildesheim	104.000	163	15,67

Tab. 46: Vergleich der Mitgliederzahlen der Jugendfeuerwehr
(Quelle: Feuerwehr-/Brandschutzbedarfspläne der jeweiligen Städte)

ANLAGE 7: FAHRZEUGAUSSTATTUNG IM IST-ZUSTAND 2023

BERUFSFEUERWEHR

Einheit / Standort	IST 2024			Bemerkung
	Fahrzeug	Baujahr	Alter [Jahre]	
Feuerwache 1	KdoW	2021	3	-
	KdoW	2016	8	-
	KdoW	2010	14	-
	ELW 1	2018	6	-
	ELW 1	2018	6	-
	HLF 20	2014	10	-
	HLF 20	2014	10	-
	HLF 20/16	2011	13	-
	DLK 23/12	2006	18	-
	DLK 23/12	2004	20	-
	SLF	1999	25	-
	GW-Mess	2000	24	Bundesfahrzeug
	GW-Mess	1992	32	-
	GW-G	2022	2	-
	GW-T 1	1998	26	Ersatzbeschaffung läuft
	RTW	2022	2	-
	RTW	2012	12	-
	MTW	2006	18	-
	WLF	2019	5	-
	WLF	2013	11	-
	AB-CO2	1982	42	-
	AB-Rüst/Schiene	1985	39	-
	AB-SAN	1991	33	-
	AB-Schaum	1985	39	-
	AB-Schlauch	1979	45	-
	AB-Tank	1978	46	-
	AB-Transport	1977	47	-
	FwA-LG	1967	57	-
	FwA-Lima	1985	39	-
	FwA-SW	1973	51	-
Feuerwache 2	KdoW	2020	4	-
	KdoW	2013	11	-
	KdoW	2013	11	-
	ELW 1	2018	6	-
	ELW 1	2018	6	-
	HLF 20	2014	10	-
	HLF 20/16	2011	13	-
	DLK 23/12	2004	20	-
	Klaf	2019	5	-
	GW-Hygiene	2022	2	-
	GW-Hörg	2001	23	-
	GW-L1	2013	11	-
	MZF	2013	11	-
Feuerwache 3	KdoW	2021	3	-
	KdoW	2016	8	-
	KdoW	2016	8	-
	KdoW	2010	14	-
	KdoW	2007	17	-
	KdoW	2007	17	-
	HLF 20	2014	10	-
	HLF 20/16	2011	13	-
	DLK 23/12	2017	7	-
	Klaf	2019	5	-
	GW-T (Dekon P)	2001	23	-
	FwA-Entsorgung	1996	28	-
	FwA-Mobmatic	1990	34	-
	FwA-Ölsperre	1992	32	-
	FwA-Separator	1993	31	-

Tab. 47: Fahrzeugausstattung Berufsfeuerwehr im IST-Zustand (I)

Einheit / Standort	IST 2024			Bemerkung
	Fahrzeug	Baujahr	Alter [Jahre]	
Feuerwache 4	KdoW	2023	1	-
	KdoW	2021	3	-
	KdoW	2021	3	-
	KdoW	2018	6	-
	KdoW	2018	6	-
	KdoW	2018	6	-
	KdoW	2016	8	-
	KdoW	2007	17	-
	HLF 20	2014	10	-
	HLF 20	2014	10	-
	HLF 20	2014	10	-
	DLK 23/12	2017	7	-
	DLK 23/12	2004	20	-
	DLK 23/12	2004	20	-
	TLF 24/50	2001	23	-
	FwK 50	2023	1	-
	GW Funk	2008	16	-
	GW-Werkstatt	1986	38	-
	GW-AW	2011	13	-
	GW-AW	1998	26	-
	GW-T	2005	19	-
	GW-Kran	1999	25	-
	VS-L	2022	2	Landesfahrzeug
	RW	2022	2	-
	RW	2010	14	-
	Klaf	2019	5	-
	Klaf	2019	5	Reservefahrzeug
	DW-Werkstatt	2011	13	-
	DW-BeVs	2012	12	-
	MTW	2019	5	-
	MTW-BevS	2014	10	-
	WLF	2022	2	-
	WLF	2022	2	-
	AB-LWF	2013	11	-
	AB-Mulde	2010	14	-
	AB-Mulde	1981	43	-
	AB-Transport	2004	20	-
	AB-Wasser	2017	7	-
	FwA-MZB	2019	5	-
	FwA-Notstrom ILS	2018	6	-
	FwA-RTB 2	2017	7	-
	FwA-SW	1973	51	-
	VSA	2019	5	-
Feuerwache 5	KdoW	2016	8	-
	KdoW	2010	14	-
	ELW 2	2021	3	-
	HLF 20	2014	10	-
	HLF 20	2011	13	-
	HLF 20	2011	13	-
	DLK 23/12	2006	18	-
	Klaf	2019	5	-
	GW BSU	2009	15	-
	MTW	2007	17	-

Tab. 48: Fahrzeugausstattung Berufsfeuerwehr im IST-Zustand (II)

Einheit / Standort	IST 2024 Fahrzeug	Baujahr	Alter [Jahre]	Bemerkung
Integrierte Regionalleitstelle	KdoW	2018	6	-
	MTW	2018	6	-
Ausbildung (Abt.3)	HLF 20/16	2011	13	-
	HLF 20/16	2011	13	-
	LF 16/12	2003	21	-
	LF 16/12	2003	21	-
	LF 16/12	2003	21	-
	Kombi-Ausbildung	1999	25	-
	LKW-Ausbildung	2001	23	-
	GW-L1	2019	5	-
	MTW	2021	3	-
	MTW	2021	3	-
	MTW	2020	4	-
	MTW	2020	4	-
	PKW	2010	14	-

Tab. 49: Fahrzeugausstattung Berufsfeuerwehr im IST-Zustand (III)

Erläuterungen Tabelle

Stand der IST-Fahrzeugausstattung: 12/2023

Reine Dienstfahrzeuge zur Erledigung rückwärtiger Aufgaben sind nicht dargestellt.

Alter der Fahrzeuge:
Bezugsjahr: 2024
In der Spalte „Alter" sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die definierte Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben*. Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

	Kleinfahrzeuge:	Löschfahrzeuge:	Sonderfahrzeuge**:	sonst. Großfahrzeuge:
	≥ 10 Jahre	≥ 5 Jahre	≥ 10 Jahre	≥ 20 Jahre
	≥ 15 Jahre	≥ 10 Jahre	≥ 15 Jahre	≥ 25 Jahre

weitere Fahrzeuge:
In der Spalte „Alter" sind weitere Fahrzeuge farbig in grau hervorgehoben. Bei diesen Fahrzeugen ist eine pauschale Alterseinteilung nicht möglich (z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote).

*) In Anlehnung an den Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2012. Demnach gelten für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen folgende Planungsgrößen:
- Kein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Nürnberg soll älter als 25 Jahre sein
- Kein Sonderfahrzeug der Berufsfeuerwehr soll älter als 15 Jahre sein
- Kein Löschfahrzeug der Berufsfeuerwehr soll älter als 10 Jahre sein

**) Klaf, DLK, TLF, RW, WLF

ALTERSVERTEILUNG DER GROßFAHRZEUGE

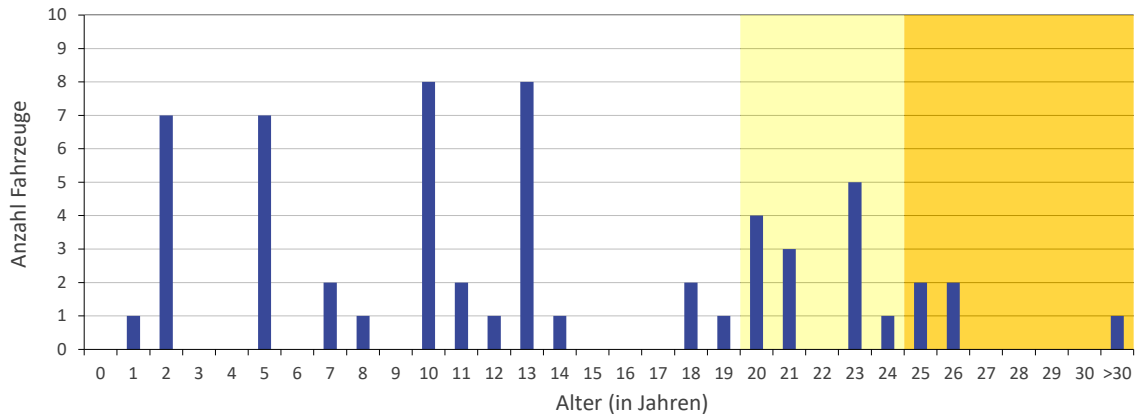


Abb. 61: Altersverteilung der Großfahrzeuge der Berufsfeuerwehr

ALTERSVERTEILUNG DER KLEINFAHRZEUGE

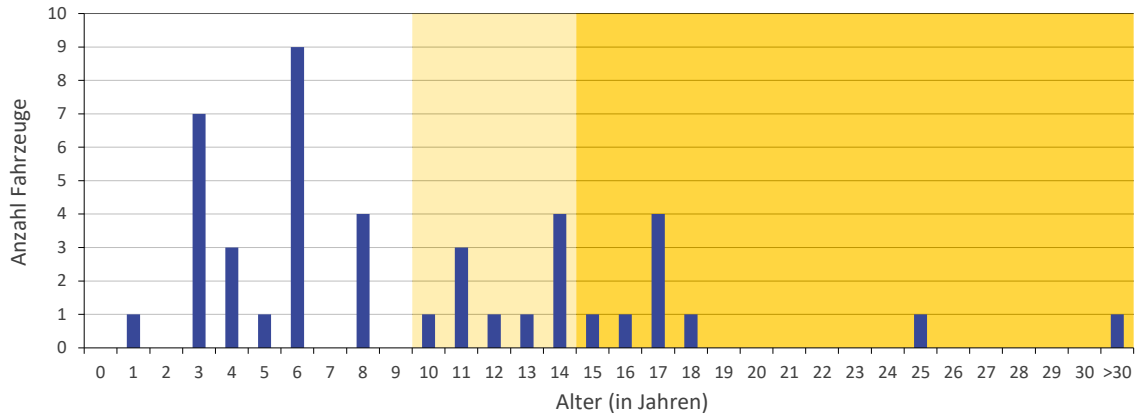


Abb. 62: Altersverteilung der Kleinfahrzeuge der Berufsfeuerwehr

FREIWILLIGE FEUERWEHR

Einheit / Standort	IST 2024 Fahrzeug	Baujahr	Alter [Jahre]	Bemerkung
FF Höfles	TSF-W	2004	20	-
FF Großgründlach	HLF 10/6	2011	13	-
	LF 20 KatS	2020	3	Bundesfahrzeug
FF Boxdorf	LF 10/6	2010	14	-
	MZF	2012	12	-
FF Buch	LF 10/6	2010	14	-
FF Neunhof	HLF 10/6	2011	13	-
	MTW	2018	6	-
	FwA-TS	1959	65	-
FF Almoshof	LF 10/6	2011	13	-
	MTW	2002	22	-
FF Buchenbühl	HLF 10/6	2011	13	-
	LF 20 KatS	2020	4	Bundesfahrzeug
FF Laufamholz	HLF 10/6	2011	13	-
	LF 20 KatS	2020	4	Bundesfahrzeug
	GW-Dekon-P	2015	9	Bundesfahrzeug
	PKW	1995	29	-
FF Brunn	LF 8/6	2001	23	-
FF Fischbach	HLF 10/6	2011	13	-
	LF 16/12	2003	21	-
	MZF	2005	19	-
FF Altenfurt	LF 10/6	2004	20	-
	RW 1	1988	35	-
FF Moorenbrunn	LF 10/6	2011	13	-
	LF 16/12	2003	21	-
	MZF UG-ÖEL	2008	16	Außenstellplatz
FF Worzeldorf	LF 10	2016	8	-
	LF 20 KatS	2015	9	Bundesfahrzeug
	RW 2	2001	23	-
	SW 2000-Tr	1995	29	Bundesfahrzeug
FF Kornburg	TSF-W	2006	18	-
FF Katzwang	LF 10/6	2006	18	-
	LF 16/12	2003	21	-
	FwA-Bandskimmer	1985	39	Landesfahrzeug
FF Gartenstadt	LF 10/6	2006	18	-
	LF 20 KatS	2020	4	Bundesfahrzeug, inkl. Rettungssatz
	GW-S	2011	13	Landesfahrzeug, steht auf FW 1
	MTW	2018	6	-
FF Werderau	LF 10	2016	8	-
	LF 20 KatS	2015	9	Bundesfahrzeug
	Kombi-Verpflegung	2002	22	-
	Feldküche	1994	30	-
FF Eibach	LF 10/6	2004	20	inkl. Rettungssatz
	FwA-RTB	1989	35	-
Reservefahrzeuge (Feuerwache 4)	LF 16/12	1995	29	-
	LF 16/12	1995	29	-
	LF 16/12	1993	31	-

Tab. 50: Fahrzeugausstattung Freiwillige Feuerwehr im IST-Zustand

Erläuterungen Tabelle

Stand der IST-Fahrzeugausstattung: 12/2023

Alter der Fahrzeuge:
Bezugsjahr: 2024
In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die definierte Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben. Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

	Kleinfahrzeuge:	Großfahrzeuge:
	hellgelb wenn ≥ 10 Jahre	hellgelb wenn ≥ 20 Jahre
	orange wenn ≥ 15 Jahre	orange wenn ≥ 25 Jahre

weitere Fahrzeuge:
In der Spalte „Alter“ sind weitere Fahrzeuge farbig in grau hervorgehoben. Bei diesen Fahrzeugen ist eine pauschale Alterseinteilung nicht möglich (z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote).

ALTERSVERTEILUNG DER GROßFAHRZEUGE

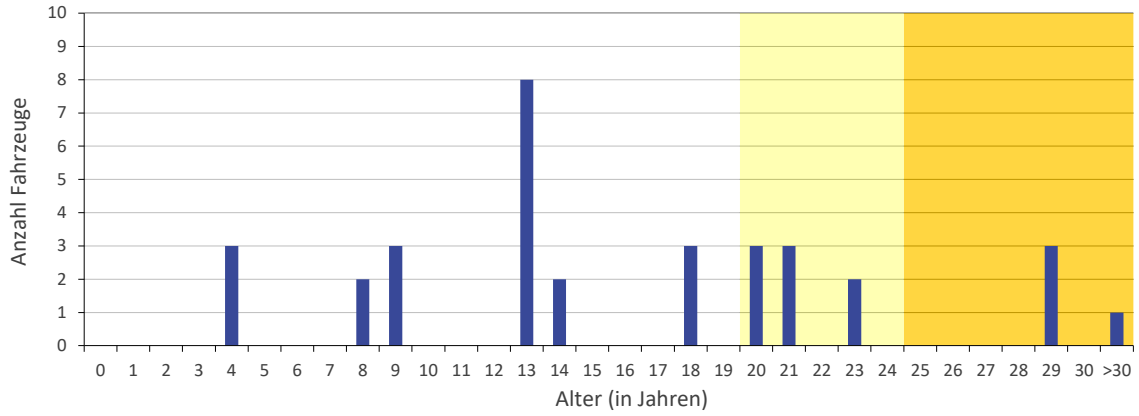


Abb. 63: Altersverteilung der Großfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr

ALTERSVERTEILUNG DER KLEINFAHRZEUGE

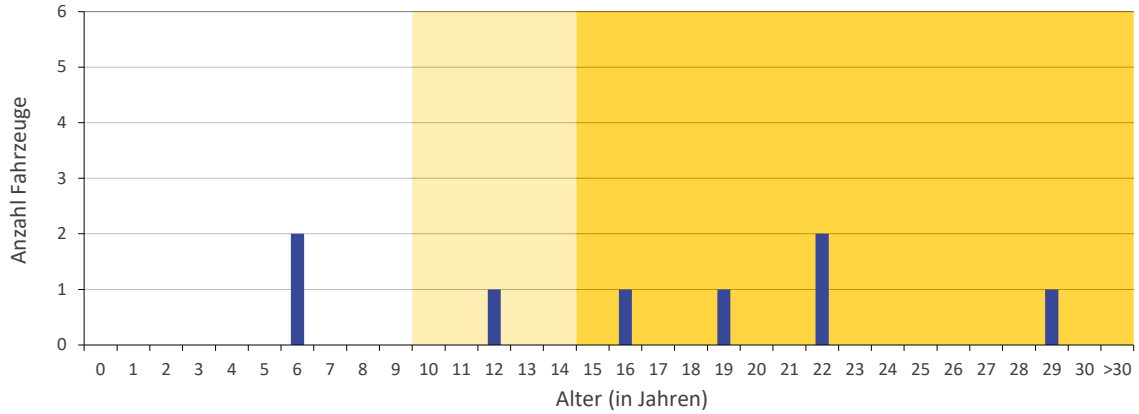
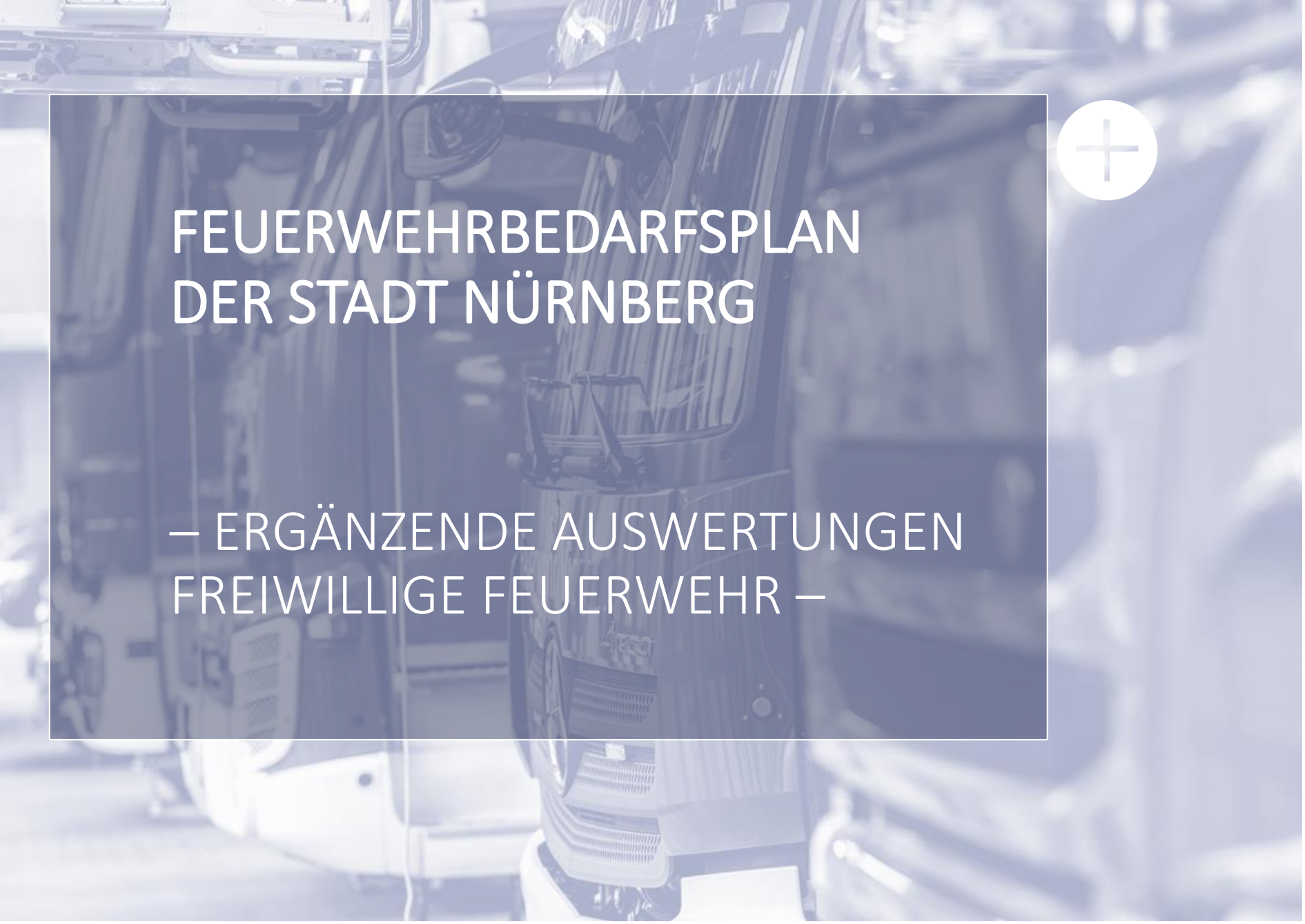


Abb. 64: Altersverteilung der Kleinfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr



FEUERWEHRBEDARFSPLAN DER STADT NÜRNBERG

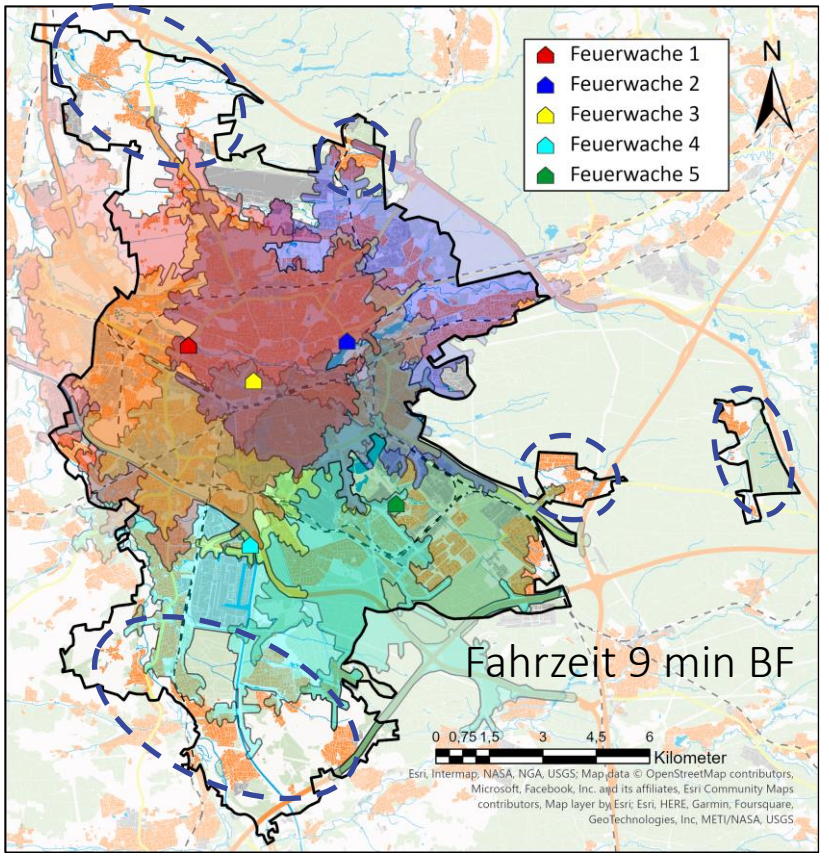
– ERGÄNZENDE AUSWERTUNGEN FREIWILLIGE FEUERWEHR –

LÜLF 5

DIE FEUERWEHR-BERATER

EINLEITUNG

- Für die Detailanalyse von Einsätzen werden alle Zugalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 in Bereichen betrachtet, die durch die Berufsfeuerwehr planerisch nicht innerhalb einer Fahrzeit von 9 Minuten erreicht werden können (s. Karte).
- Als Grundlage für diese Auswertung dienen die elektronischen Einsatzdaten (insb. Statuszeiten der Fahrzeuge und Fahrzeugstärken).
- Im Rahmen der folgenden Betrachtungen werden alle eingesetzten Einsatzmittel der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt.
- Da keine Dokumentationen von konkreten Fahrzeugstärken vorliegen, werden folgende Ansätze herangezogen:
 - Löschfahrzeuge: 6 Funktionen
 - Truppfahrzeuge: 2 Funktionen
- Wird die Stärke einer Staffel (6 Einsatzkräfte) erreicht, so sind die Felder grün markiert (). Konnte diese Stärke nach einer Eintreffzeit von 10 Minuten nicht erreicht werden, sind die Felder orange () markiert.



EINZELANALYSE VON EINSÄTZEN IM BEREICH NORD

ZEITBEREICH 1: MO.-FR. 7-17 UHR

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Zeit-bereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)					Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
							8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	
1	Montag	07:14	ZB1	Boxdorf	BMA	13 min	0	0	0	0	0	
2	Freitag	07:32	ZB1	Neunhof	BMA	7 min	6	6	6	6	6	
3	Dienstag	08:57	ZB1	Boxdorf	BMA	9 min	0	6	6	6	6	
4	Donnerstag	09:39	ZB1	Großgründlach	BMA	10 min	0	0	6	12	12	
5	Montag	10:00	ZB1	Großgründlach	BMA	9 min	0	6	6	6	6	
6	Dienstag	10:01	ZB1	Großgründlach	BMA	nicht aw	-	-	-	-	-	Abbruch vor 1. ETZ
7	Mittwoch	10:35	ZB1	Großgründlach	BMA	9 min	0	6	6	6	6	
8	Dienstag	11:39	ZB1	Großgründlach	BMA	9 min	0	6	6	6	6	
9	Montag	12:13	ZB1	Buchenbühl	eCall	nicht aw	-	-	-	-	-	Abbruch vor 1. ETZ
10	Donnerstag	13:57	ZB1	Großgründlach	BMA	9 min	0	6	6	6	6	
11	Freitag	14:20	ZB1	Großgründlach	BMA	8 min	6	6	6	6	6	
12	Mittwoch	16:40	ZB1	Boxdorf	BMA	7 min	6	6	6	6	6	

EINZELANALYSE VON EINSÄTZEN IM BEREICH NORD

ZEITBEREICH 2: MO.-FR. 17-7 UHR, SA., SO., FE.

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Zeit-bereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)					Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
							8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	
13	Freitag	06:22	ZB2	Großgründlach	BMA	10 min	0	0	6	6	6	
14	Samstag	07:03	ZB2	Boxdorf	BMA	9 min	0	6	6	6	6	
15	Sonntag	09:24	ZB2	Großgründlach	BMA	8 min	6	6	12	12	12	
16	Samstag	12:19	ZB2	Kraftshof	Rauchwarnmelder	14 min	0	0	0	0	0	
17	Sonntag	13:05	ZB2	Boxdorf	BMA	9 min	0	6	6	6	6	
18	Feiertag	13:17	ZB2	Buchenbühl	Rauchentwicklung	14 min	0	0	0	0	0	
19	Samstag	13:18	ZB2	Boxdorf	BMA	9 min	0	6	6	6	6	
20	Samstag	15:14	ZB2	Boxdorf	Zimmerbrand	nicht aw	-	-	-	-	-	keine FF-Beteiligung
21	Donnerstag	18:05	ZB2	Großgründlach	Rauchentwicklung	nicht aw	-	-	-	-	-	Abbruch vor 1. ETZ
22	Freitag	19:38	ZB2	Reutles	Rauchwarnmelder	9 min	0	6	6	6	6	
23	Mittwoch	20:28	ZB2	Boxdorf	BMA	8 min	6	6	6	6	6	
24	Montag	20:48	ZB2	Boxdorf	Brand Industrie	nicht aw	-	-	-	-	-	fehlerhafte Statusmeldung(en)
25	Montag	22:20	ZB2	Boxdorf	BMA	8 min	6	6	6	6	6	
26	Freitag	23:05	ZB2	Großgründlach	Rauchentwicklung	11 min	0	0	0	6	6	
27	Montag	23:59	ZB2	Boxdorf	BMA	8 min	6	6	6	6	6	

EINZELANALYSE VON EINSÄTZEN IM BEREICH OST

ZEITBEREICH 1: MO.-FR. 7-17 UHR

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Zeit-bereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)					Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
							8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	
28	Freitag	08:04	ZB1	Fischbach	BMA	nicht aw	-	-	-	-	-	Abbruch vor 1. ETZ
29	Montag	10:52	ZB1	Fischbach	Rauchentwicklung	8 min	6	6	6	6	6	
30	Montag	15:25	ZB1	Fischbach	Rauchwarnmelder	5 min	12	12	12	12	12	

EINZELANALYSE VON EINSÄTZEN IM BEREICH OST

ZEITBEREICH 2: MO.-FR. 17-7 UHR, SA., SO., FE.

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Zeit-bereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)					Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
							8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	
31	Mittwoch	02:25	ZB2	Brunn	Rauchwarnmelder	8 min	6	6	6	6	6	
32	Dienstag	05:33	ZB2	Brunn	Rauchentwicklung	8 min	6	6	6	6	6	
33	Sonntag	13:49	ZB2	Fischbach	Rauchentwicklung	5 min	6	6	6	6	6	
34	Samstag	14:22	ZB2	Brunn	Rauchentwicklung	9 min	0	6	6	6	6	
35	Freitag	21:42	ZB2	Fischbach	Rauchwarnmelder	5 min	12	12	12	12	12	

EINZELANALYSE VON EINSÄTZEN IM BEREICH SÜD

ZEITBEREICH 1: MO.-FR. 7-17 UHR

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Zeit-bereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)					Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
							8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	
36	Montag	07:23	ZB1	Mühlhof	VU - Person eingeklemmt	12 min	0	0	0	0	6	
37	Dienstag	08:08	ZB1	Worzeldorf	BMA	7 min	6	6	6	6	6	
38	Freitag	08:22	ZB1	Neukatzwang	VU - Person eingeklemmt	13 min	0	0	0	0	0	
39	Mittwoch	08:34	ZB1	Katzwang	BMA	7 min	6	6	6	6	6	
40	Dienstag	09:16	ZB1	Kornburg	BMA	nicht aw	-	-	-	-	-	Abbruch vor 1. ETZ
41	Freitag	09:52	ZB1	Katzwang	Person eingeklemmt	6 min	6	6	6	6	6	
42	Donnerstag	09:54	ZB1	Katzwang	VU - Person eingeklemmt	8 min	6	6	6	6	6	
43	Mittwoch	15:04	ZB1	Herpersdorf	Brand Schule	7 min	6	6	6	6	6	
44	Mittwoch	15:31	ZB1	Kornburg	BMA	8 min	6	6	6	6	6	
45	Mittwoch	16:07	ZB1	Weiherhaus	Flächenbrand	nicht aw	-	-	-	-	-	Abbruch vor 1. ETZ

EINZELANALYSE VON EINSÄTZEN IM BEREICH SÜD

ZEITBEREICH 2: MO.-FR. 17-7 UHR, SA., SO., FE.

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Zeit-bereich	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmstichwort	Eintreffzeit erstes Fahrzeug	aufsummierte Stärken an der Einsatzstelle nach x Minuten (Eintreffzeit)					Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
							8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	
38	Sonntag	04:26	ZB2	Katzwang	Rauchwarnmelder	8 min	6	6	6	6	6	
39	Sonntag	04:38	ZB2	Kornburg	Rauchwarnmelder	17 min	0	0	0	0	0	
40	Montag	04:48	ZB2	Reichelsdorfer Keller	VU - Person eingeklemmt	10 min	0	0	6	6	6	
41	Samstag	05:59	ZB2	Weiherhaus	VU - Person eingeklemmt	10 min	0	0	6	6	6	
42	Samstag	09:19	ZB2	Neukatzwang	Rauchentwicklung	8 min	6	6	6	6	6	
43	Samstag	10:24	ZB2	Worzeldorf	BMA	7 min	6	6	6	6	6	
44	Samstag	11:43	ZB2	Katzwang	Rauchentwicklung	6 min	6	6	6	6	6	
45	Samstag	13:03	ZB2	Katzwang	Rauchwarnmelder	6 min	6	6	6	6	6	
46	Donnerstag	17:04	ZB2	Weiherhaus	Garagenbrand	8 min	6	6	6	6	6	
47	Montag	17:07	ZB2	Herpersdorf	Brand im Freien	8 min	6	6	6	6	6	
48	Mittwoch	17:09	ZB2	Katzwang	Rauchwarnmelder	8 min	6	6	12	12	12	
49	Montag	17:30	ZB2	Neukatzwang	Rauchentwicklung	11 min	0	0	0	6	6	
50	Samstag	18:19	ZB2	Kornburg	Rauchwarnmelder	12 min	0	0	0	0	6	
51	Freitag	18:21	ZB2	Worzeldorf	eCall	5 min	8	8	8	8	8	
52	Dienstag	18:29	ZB2	Weiherhaus	eCall	9 min	-	-	-	-	-	fehlerhafte Statusmeldung(en)
53	Samstag	19:48	ZB2	Reichelsdorfer Keller	Rauchentwicklung	7 min	6	12	12	12	12	
54	Donnerstag	22:30	ZB2	Herpersdorf	Rauchwarnmelder	9 min	0	6	6	12	14	
55	Donnerstag	22:45	ZB2	Weiherhaus	VU - Person eingeklemmt	10 min	0	0	8	8	8	



LÜLF

DIE FEUERWEHR-BERATER

Berichtsvorlage
MRB-GST/005/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Bericht

Betreff:

Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsaktionsplans 2021-2023 der Stadt Nürnberg

Anlagen:
Bericht Umsetzung Gleichstellungsaktionsplan 2021-2023
Evaluation Gleichstellungsaktionsplan 2021-2023

Bericht:

Im Oktober 2010 unterschrieb der Stadtrat die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Aus dem Bekenntnis zur Charta erfolgte für die Stadt Nürnberg die Verpflichtung, Gleichstellungsaktionspläne mit konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Charta zu erarbeiten und deren Umsetzung aktiv zu fördern. Am 19. Mai 2021 wurde der vierte Gleichstellungsaktionsplan vom Stadtrat beschlossen. Dieser Aktionsplan hatte eine Laufzeit von Anfang 2021 bis Ende 2023.

Die Evaluation über die Umsetzung des Gleichstellungsaktionsplans 2021-2023 liegt in tabellarischer Form bei. Er wurde von der Gleichstellungsstelle in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe Gender, in der alle Geschäftsbereiche und Referate vertreten sind, erarbeitet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Gleichstellungsaktionsplan 2021-2023 enthält Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufgrund der Diversitydimension Geschlecht. Dieser Aktionsplan wurde evaluiert.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsaktionsplans 2021-2023

Im Oktober 2010 unterschrieb der Stadtrat die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Aus dem Bekenntnis zur Charta erfolgte für die Stadt Nürnberg die Verpflichtung, Gleichstellungsaktionspläne mit konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Charta zu erarbeiten und deren Umsetzung aktiv zu fördern. Am 19. Mai 2021 wurde der vierte Gleichstellungsaktionsplan vom Stadtrat beschlossen. Dieser Aktionsplan hatte eine Laufzeit von Anfang 2021 bis Ende 2023.

Der Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsaktionsplans 2021-2023 liegt in tabellarischer Form bei. Er wurde von der Gleichstellungsstelle in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe Gender, in der alle Geschäftsbereiche und Referate vertreten sind, erarbeitet.

Die Haushaltskonsolidierung bei der Stadt Nürnberg zeigte Auswirkungen bei der Umsetzung des Aktionsplans. Verschiedene Dienststellen konnten aus Ressourcengründen einige geplante Maßnahmen nicht oder nicht vollumfänglich umsetzen. Der Großteil der im Gleichstellungsaktionsplan festgehaltenen Maßnahmen konnte jedoch erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Evaluation zeigt, dass die Maßnahmen in den unterschiedlichsten Bereichen ansetzten, um mehr Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Von den 121 Maßnahmen waren 44 Maßnahmen nach innen gerichtet und betrafen die Stadtverwaltung.

Das betrifft vorranging die Handlungsfelder „Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf“, „Ausgewogenheit auf der Führungsebene“ sowie „Ausbau von Gender- und Diversitykompetenz“.

Die meisten Maßnahmen (insgesamt 77) wirkten nach außen in die Stadtgesellschaft. Viele dieser Maßnahmen sind in den Handlungsfeldern „Bekämpfung Geschlechtsspezifischer Gewalt“, „Geschlechtergerechte Bildung und Erziehung“ sowie „Geschlechtergerechte Stadtentwicklung“ verankert.

In den Handlungsfeldern „Abbau von Rollenstereotypen“, „Antidiskriminierung“, „Geschlechtergerechte Gesundheit“ sind Maßnahmen zu finden, die sowohl nach innen als auch nach außen wirkten.

Eine exemplarische Auswahl einiger Maßnahmen aufgegliedert nach den obengenannten Handlungsfeldern:

<u>Abbau von Rollenstereotypen</u>

Geschlechtsspezifische und stereotypische Arbeitsteilungen und Rollenzuweisungen unserer Gesellschaft spiegeln sich weiterhin bei den Beschäftigten der Stadt Nürnberg wider. Ein wichtiger Baustein um diese Rollenstereotype anzugehen ist der Ende letzten Jahres erfolgte Beitritt der Stadt Nürnberg zur Initiative Klischeefrei. Hier erhofft sich die GST für die kommenden Jahre wichtige Impulse und Schritte in Richtung einer Berufsauswahl weg von Geschlechterstereotypen.

Darüber hinaus wurden erste Schritte unternommen, die zur Umsetzung der Ergebnisse aus der 2021 durchgeführten Väter- und Mütterbefragung beitragen. Ein Beispiel ist die Intranet-Seite mit vielen Informationen zum Thema Vereinbarkeit, die 2022 online gestellt wurde und seit Mai 2024, dank des „Intranets für Alle“, auch für Beschäftigte ohne PC-Arbeitsplatz oder für Kolleginnen und Kollegen in Elternzeit von extern abrufbar ist.

Ebenso in Richtung Stadtgesellschaft sind verschiedene Dienststellen dieses Handlungsfeld aktiv angegangen, z.B. mit der regelmäßigen Durchführung der Väterwoche, aber auch mit Maßnahmen, um mehr Männer als Besucher von kulturellen Einrichtungen zu gewinnen. Zudem wurden im Bereich Wirtschaft durch zahlreiche Veranstaltungen rund um „Female Founders“ Angebote für Gründerinnen sichtbar gemacht.

Antidiskriminierung

Das Netzwerk für LSBTI-Beschäftigte bei der Stadt Nürnberg hat sich regelmäßig getroffen und verstetigt. Zudem werden bei der Umsetzung des Aktionsplans UN-BRK geschlechtsspezifische Bedürfnisse berücksichtigt. Eine konkrete Maßnahme, die daraus erfolgte, ist die Website zur „Vertraulichen Spurensicherung bei sexualisierter Gewalt“ in Leichter Sprache sowie die Gebärdendolmetschung der Informationen zur Vertraulichen Spurensicherung bei sexualisierter Gewalt.

Geschlechtergerechte Gesundheit

Das Projekt Jungen- und Männergesundheit Nürnberg, eine Kooperation von Gh und GST mit Förderung der Techniker Krankenkasse, ist trotz Unterbrechungen durch die Pandemie umgesetzt und weiterentwickelt worden. Es wurde u.a. eine Bedarfsanalyse durch konkrete Zielgruppenbefragungen durchgeführt. Die Federführung des Projekts hat 2023 die Fachstelle geschlechtersensible Prävention bei Gh übernommen.

Bei den Angeboten der städtischen Gesundheitstage und Gesundheitswochen werden geschlechtsspezifische Aspekte und Bedarfe berücksichtigt und Schritte unternommen, kontinuierlich die Teilnahme von Männern zu erhöhen.

Zum Weltmännertag am 3. November mit dem Thema Gesundheit haben im Rahmen der Männerwochen 2022 verschiedene Angebote und Veranstaltungen zu Jungen- und Männergesundheit stattgefunden. Themen waren Prävention, Essstörungen, Resilienz, Sexualität und Männerherzen.

Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf

Die Umsetzung von Führen mit reduzierter Arbeitszeit wird in verschiedenen Dienststellen, wie KuF und UwA, verstärkt und erfolgreich angegangen.

Um orts- und zeitunabhängiges Lernen zu erleichtern, setzt PA auf digitale Lernangebote, auch zum Thema Vereinbarkeit. Podcasts, Videos, E-Learning Module, digitale Netzwerktreffen, Führungstalks, ein digitaler Assistent, eine Zusammenstellung von Regelungen für Führungskräfte und Links mit ergänzenden Lernangeboten sind fester Bestandteil der Infobox für Führungskräfte im Intranet.

Ausgewogenheit auf der Führungsebene

Sowohl das Mentoringprogramm für Frauen als auch das Netzwerk für Frauen in Führungspositionen bei der Stadt wurden verstetigt. Die Frauenquote bei den Dienststellenleitungen ist in den letzten Jahren leicht aber stetig gestiegen.

Ausbau von Gender- und Diversitykompetenz

Diversity-Qualifizierungen für Mitarbeitende werden regelmäßig durchgeführt. Zudem werden die Inhalte in Netzwerkveranstaltungen für alle Führungskräfte aufgegriffen.

Die Intranetseiten mit Empfehlungen zum diskriminierungsfreien und vielfaltssensiblen Kommunizieren wurden aktualisiert. Die aktualisierte Broschüre „Faire Sprache verbindet – Kleiner Ratgeber für geschlechtergerechtes Formulieren“ liegt vor.

Bekämpfung Geschlechtsspezifischer Gewalt

Die Nürnberger Aktionswochen zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen (25. November) wurden 2021 und 2023 mit vielfältigen Veranstaltungsangeboten durchgeführt. Zudem wurden im Berichtszeitraum an diesem Aktionstag von Bäckereien, Apotheken und der Nürnberger Tafel Tüten mit der Aufschrift „Gewalt kommt mir nicht in die Tüte“ und Informationen zu Hilfsangeboten für Betroffene an die Kundschaft herausgegeben.

Im Rahmen der Nürnberger Männerwochen 2022 wurde die Kampagne „Was männlich ist, entscheidest du. Jeden Tag. Zusammenstehen gegen Sexismus, Frauenfeindlichkeit und Gewalt.“ initiiert und durchgeführt. Es wurden in den drei Wochen sechs verschiedene Plakate auf über 230 Plakatwänden und Litfaßsäulen in Nürnberg gezeigt und zusätzlich als Postkarten verteilt. Der Oberbürgermeister hat die Kampagne mit einer eigenen Postkarte und einem Plakat unterstützt.

Geschlechtergerechte Bildung und Erziehung

An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (u.a. Wirtschaftsschule) wurde die geschlechtsuntypische Berufswahl durch verschiedene Angebote wie z. B. Berufsbasare, Tag des Handwerks, Berufsinformationsveranstaltungen und Berufspraktika gefördert. Zudem wurden schulische Maßnahmen für die ganztägige Schulkinderbetreuung (z. B. offene und gebundene Ganztagsschule) zur besseren Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf erweitert.

Geschlechtergerechte Stadtentwicklung

Die Planung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen erfolgt kontinuierlich. Die U-Bahnhaltestelle Muggenhof wird derzeit unter Berücksichtigung der angstfreien Gestaltung revitalisiert.

Maßnahmen, die nicht durchgeführt wurden

Zudem gibt es auch einige Maßnahmen, die aus Mangel an Personalressourcen nicht umgesetzt wurden. Darunter sind die Maßnahmen „Anwendung von Gender Budgeting in ausgewählten Dienststellen“ und „Durchführung eines Speed-Datings in einer Schule mit Politikerinnen der Kommunal-, Landes-, Bundes- oder Europaebene“.

Zum Thema Gender Budgeting gab es erste Gespräche zwischen GST und Ref. I/II, in wie weit Gender Budgeting bei der Ausrichtung des Haushalts nach den Nachhaltigkeitskriterien (SDGs - Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen berücksichtigt werden kann. GST ist der Auffassung, dass SDG 5 „Geschlechtergerechtigkeit“ hier eine sinnvolle Grundlage bieten könnte. Für das Speed-Dating hat GST zusammen mit dem Mädchennetzwerk Mittelfranken ein Konzept erarbeitet, das in den kommenden Jahren angewandt werden soll.

Fazit

Die Beschreibung exemplarisch ausgewählter Maßnahmen aus jedem Handlungsfeld zeigt, dass in den vergangenen drei Jahren wichtige Schritte in Richtung einer geschlechtergerechten Stadtverwaltung und einer geschlechtergerechten Stadtgesellschaft unternommen wurden. Es gibt jedoch darüber hinaus noch viele weitere Bereiche, die auf lokaler Ebene angegangen werden können und müssen. Diese fließen als Ziele und Maßnahmen im Bereich „Gleichberechtigung schützt vor Gewalt“ in den nächsten Gleichstellungsaktionsplan zur Bekämpfung Geschlechtsspezifischer und Häuslicher Gewalt ein. Dieser Aktionsplan soll dem Stadtrat im September 2024 zum Beschluss vorgelegt werden.

Evaluation des Gleichstellungsaktionsplans 2021-2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Eine geschlechtergerechte Stadtverwaltung2

1.1 Abbau von Rollenstereotypen2
1.2 Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf.....7
1.3 Ausgewogenheit auf der Führungsebene11
1.4 Ausbau von Gender- und Diversitykompetenz14
1.5 Antidiskriminierung.....17
1.6 Geschlechtergerechte Gesundheit19

2. Eine geschlechtergerechte Stadtgesellschaft.....21

2.1 Abbau von Rollenstereotypen21
2.2 Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt30
2.3 Geschlechtergerechte Bildung und Erziehung33
2.4 Geschlechtergerechte Stadtentwicklung.....40
2.5 Antidiskriminierung.....43
2.6 Geschlechtergerechte Gesundheit45

1. Eine geschlechtergerechte Stadtverwaltung

Kommunen wirken nach außen, durch Angebote für ihre Bürger*innen, aber auch nach innen, über Prioritätensetzung in der Personal- und Organisationsentwicklung. Ziel ist es, die Stadt zu einer fairen und geschlechtergerechten Arbeitgeberin zu machen und damit auch die Qualität der kommunalen Dienstleistungen zu verbessern. Auf der Grundlage des Frauenförderplans und der Gender Mainstreaming Strategie als verbindliches Prinzip der Personal- und Organisationsentwicklung arbeitet die Stadt Nürnberg am Abbau von bestehenden Ungleichheiten.

1.1 Abbau von Rollenstereotypen

Geschlecht spielt in vielen Bereichen nach wie vor eine große Rolle, z.B. bei der Berufswahl, bei Fragen von Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, bei der Benennung öffentlicher Plätze oder aber bei der Verwendung geschlechtergerechter Sprache. Der Stadt Nürnberg ist es ein Anliegen auch innerhalb der Verwaltung über vielfältige Maßnahmen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts und/oder anderer Kategorien abzubauen, Rollenstereotype zu vermindern und Diskriminierung entgegenzuwirken. Der Abbau von Rollenstereotypen ist daher eine Querschnittsaufgabe, die von allen Geschäftsbereichen und Referaten in Angriff genommen werden muss. Dies spiegelt sich nicht nur in den folgenden Zielen, sondern auch in den jeweiligen Zuständigkeiten wider.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
1.	Gremien sind paritätisch besetzt.	Bei der Besetzung von Gremien und Arbeitsgruppen soll auf ein möglichst paritätisches Geschlechterverhältnis geachtet werden *Zielgruppe: Mitglieder von Gremien und Arbeitsgruppen*	Fortlaufend	BgA, alle Dienststellen	Geschlechtsspezifische und stereotypische Arbeitsteilungen und Rollenzuweisungen unserer Gesellschaft spiegeln sich weiterhin in der Besetzung der Stadtratsausschüsse wider. So weisen z. B. der RWA, der Bau- und Vergabeausschuss und der WerkA SUN hohe Männer- und der JhA, SozA und WerkA NüSt hohe Frauenquoten auf. Sehr positiv ist dagegen die ausgewogene Besetzung auf der Ebene der Referent*innen.
		Bei der Besetzung von Vorständen und Aufsichtsräten der städtischen Tochtergesellschaften soll auf ein möglichst paritätisches Geschlechterverhältnis geachtet werden *Zielgruppe: Mitglieder von Vorständen und Aufsichtsräten der städtischen Tochtergesellschaften*	Fortlaufend	Stadtratsfraktionen	Geschlechtsspezifische und stereotypische Arbeitsteilungen und Rollenzuweisungen unserer Gesellschaft spiegeln sich weiterhin in der Besetzung der Vorstände und Aufsichtsräte der städtischen Tochtergesellschaften wider. So weisen z.B. der Verwaltungsrat des Klinikums und der Aufsichtsrat der Noris-Arbeit gGmbH eine hohe Frauenquote und der Aufsichtsrat des Hafens Nürnberg-Roth GmbH und der NürnbergMesse GmbH hohe Männerquoten auf.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
2.	Die Anzahl von Frauen in Preisgerichten städtischer Wettbewerbe und Beiräten ist erhöht.	Feststellung aktueller Besetzung, Interpretation der Ergebnisse und Diskussion weitere Schritte, wie ggf. Änderung der Satzung *Zielgruppe: Preisgerichte städtischer Wettbewerbe und Beiräte*	Ab 2021	GST in Kooperation mit jeweiligen Dienststellen	Eine Auswertung einiger städtischer Preisgerichte zeigte eine fast paritätische Verteilung u.a. beim Preis für diskriminierungsfreie Unternehmenskultur, beim Beratergremium zur Vergabe der Kulturpreise der Stadt Nürnberg sowie beim Architekturpreis der Stadt Nürnberg. Die Jury für den Mosaik-Jugendpreis weist ein erhöhte und die Jury des Menschenrechtspreises eine hohe Frauenquote auf.
3.	Bei der Ausbildungswahl spielen Geschlechterstereotype keine Rolle.	Jährliche Organisation und Durchführung des Girls´ und Boys´ Day bei der Stadtverwaltung *Zielgruppe: Jugendliche*	Ab 2021	PA mit beteiligten Dienststellen	Organisation wurde 2023 komplett von PA/2 übernommen Teilnahmen 2023: Girls' Day: 23 Boys' Day: 24 Auswertung der weiblichen/männlichen Nachwuchskräfte erfolgt im Personalbericht; an einer ausdifferenzierten Betrachtung nach Ausbildungsberufen wird gearbeitet.
		Gezielte Ansprache des jeweils „untypischen" Geschlechts bei der Präsentation der Ausbildungsberufe im Internet, in Videos sowie in Broschüren, wo möglich und sinnvoll *Zielgruppe: potenzielle Auszubildende*	Fortlaufend	PA/2-Marketing, GST	Es wird darauf geachtet, diesbezüglich die Geschlechterrollen zu durchbrechen. Dies hat allerdings insofern seine Grenzen, dass nach wie vor der vorhandene Bewerbendenkreis angesprochen werden muss. Hier kann nur behutsam vorgegangen werden, um möglichst zusätzliche Bewerbende zu gewinnen, aber auch keine Bewerbenden zu verlieren. Beispiel: Flyer Brandmeister/in mit einer Frau auf dem Bild.
		Prüfung des Beitritts der Stadt Nürnberg zur Initiative Klischeefrei und gegebenenfalls Beitritt *Zielgruppe: potentielle Auszubildende und Mitarbeitende*	ab 2021	GST mit relevanten Dienststellen	Nach intensiven fachlichen Vorgesprächen und Abstimmungen mit dem Personalamt und dem Bürgermeisteramt beschloss der Stadtrat im Dezember 2023 auf Antrag der Gleichstellungsstelle den Beitritt der Stadt Nürnberg zur Initiative Klischeefrei. Das Personal Recruiting der Stadt Nürnberg wird anhand der Kriterien und mit Unterstützung der Initiative Klischeefrei überprüft und weiterentwickelt.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
4.	Die Möglichkeit Elternzeit zu nehmen, wird von bei der Stadt beschäftigten Vätern stärker genutzt.	Durchführung der Väter- und Mütterbefragung Auswertung und Evaluation der Ergebnisse, Formulierung und Umsetzung von nächsten Schritten *Zielgruppe: Väter und Mütter in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Nürnberg*	2020-2023	GST, Bündnis für Familie, PA/M	Die Befragung wurde durchgeführt und ausgewertet. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen wurden im POA vorgestellt. Workshops in großer Runde zwischen Ref. I/II, PA, Ref. V, GST, GPR und GSBV sind in 2022 und 2023 erfolgt. Fortführung in AG Vereinbarkeitskultur bereits anberaumt. Hier wurde u.a. Anschreiben für potentielle Eltern erarbeitet. Eigene Elternmappe wurde abgelehnt.
5.	Männer sind im Erzieherberuf gestärkt. Es besteht die Möglichkeit zu kollegialem Austausch zu ausgewählten spezifischen Themen.	Verstetigung des AK Männer in Kitas *Zielgruppe: Männer in Erziehungsberufen*	4 Treffen im Jahr	GST, J/B1	Umsetzung planmäßig erfolgt. Der AK Männer in Kitas trifft sich regelmäßig. Organsiert und moderiert wird der AK vom Ansprechpartner für Männer (GST).
6.	Die Anerkennung der verschiedenen Lebenswelten von Kindern und Familien in Kitas wird konkretisiert.	In der Rahmenkonzeption wird das Thema Anerkennung von Lebenswelten konkretisiert. *Zielgruppe: Familien mit Kindern in Kitas*	2021-2022	J/B1-L	Umsetzung planmäßig erfolgt: Konkretisierung in den 7 Prinzipien der Lebensweltorientierung (siehe auch JHA 04.2022) - Ausrollung dieser konzeptionellen Grundlagen am J/B1 Trägertag im Mai 2023

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
7.	Gender-Kompetenz bei den Erzieher*innen in Nürnberger Kindertageseinrichtungen ist vorhanden und das Fachpersonal handelt geschlechtersensibel bei offenen Angeboten für Kinder	Die Fortbildung ‚Jungen und Mädchen stärken' ist in Nürnberger Kindertageseinrichtungen bekannt und wird von den jeweiligen Teams individuell durchgeführt. *Zielgruppe: Erzieher*innen in Nürnberger Kindertageseinrichtungen*	Ab 2022	GST, J/B1	Fortbildungen zur geschlechtersensiblen Pädagogik und Erziehung mit Fokus Starke Jungs und Fokus Starke Mädchen wird als Regel-Fortbildung im Bildungsprogramm angeboten
		Das Fortbildungskonzept wird hinsichtlich der Passgenauigkeit für Personal in offenen Angeboten für Kinder überprüft und ggf. angepasst *Zielgruppe: Mitarbeitende in der OKJA – Zielgruppe Kinder*	Ab 2021	J/B2-5 mit Bereichsleitung und Abt. Leitungen Regionen	Bei der Teilnahme an der Leitungsqualifizierung werden geschlechtsspezifisch ausgewogene Anmeldungen angestrebt. Fortbildungen zu geschlechtsspezifischen Themen von PEF intern noch nicht ausreichend beworben.
8.	Die Anzahl der Männer bei den Beschäftigten im Kulturbereich ist erhöht: Das Verhältnis Männer und Frauen ist angeglichen.	Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Zielerreichung Beteiligung am Boys' Day *Zielgruppe: potentielle Mitarbeitende im Kulturbereich*	Fortlaufend	KuF	Generell: 50 % zu erreichen wird schwieriger, wenn nicht nachbesetzt werden kann/darf. Bsp. KuF/2 Kulturelle und politische Bildung: Männerquote derzeit: 22 %. Bsp. KuF/Kinderkultur: Beteiligung am Boys' Day, hat sich aber noch nicht im Personal widergespiegelt – kleines Team, derzeit nur Frauen. Einziger Mann mit befristeter Rehastelle ist mittlerweile ausgeschieden. KuF/Fußball-Kultur: 50:50 Bsp. KuF/3 Kulturläden: 37,04 % der Beschäftigten sind männlich, 63,64 % weiblich. Zukünftig: In den vergangenen Jahren haben sich vermehrt männliche Kollegen beworben und konnten eingestellt werden. KuF/3 geht davon aus, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Bsp. KuF/Integrationsprogramm: Derzeit 60 % weiblich, 30 % männlich

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
9.	Bei der Ausschreibung von Reinigungsleistungen ist der geschlechterspezifische Aspekt berücksichtigt.	Klärung mit ZD als zuständige Dienststelle, ob der Aspekt- „Weibliches Personal reinigt den Damenbereich-, männliches Personal reinigt den Herrenbereich“ mit in die Ausschreibung aufgenommen werden kann oder wie sich ein solches Vorgehen finanziell darstellt	Zum nächsten Ausschreibungszeitpunkt	NüBad mit ZD	3.BM Da in der Regel immer nur eine Reinigungskraft in einem Bad tätig ist, kann eine Geschlechtertrennung nicht erfolgen. Es werden aber die geltenden Verhaltensregeln beim Betreten des anderen Geschlechtsbereiches eingehalten. Am Frauenbade- bzw. Frauensaunatag wird in erster Linie weibliches Personal eingesetzt, es sei denn besondere Umstände lassen dies nicht zu.

1.2 Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf

Seit 01.01.2018 sind die Dienststellen angehalten, alle vakanten Führungspositionen mit Hilfe des im März 2017 vom Personal- und Organisationsausschusses verabschiedeten Leitfadens „Führen mit reduzierter Arbeitszeit“ zu betrachten, um festzustellen, ob eine Wiederbesetzung mit reduzierter Arbeitszeit oder in Jobsharing möglich ist. Auf Grundlage des Ergebnisses soll für die Stellenausschreibungen von Führungspositionen künftig eine transparentere und fundierte Prüfung zu der erforderlichen Arbeitszeit, hinsichtlich des Mindeststundenumfangs und der Arbeitszeitverteilung, gemacht werden können. Einige Dienststellen haben bereits ein besonderes Augenmerk auf Führen mit reduzierter Arbeitszeit gelegt und dienststelleninterne Maßnahmen ergriffen. Die Erfahrungen zeigen jedoch auch, dass der Feststellungsprozess noch verbessrungswürdig und der Anteil von Führungskräften mit reduzierter Arbeitszeit steigerungsfähig ist. Jüngste gesellschaftliche Entwicklungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung erfordern außerdem erweiterte Möglichkeiten bezüglich Mobilem Arbeiten und Homeoffice. Jene Arbeitsformen bergen Chancen für die Gleichstellung im Sinne der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf, aber auch Gefahren für die Sichtbarkeit von Frauen. Diese Themen prägen die Ziele und Maßnahmen im Folgenden.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
10.	Der Anteil der Führungskräfte mit reduzierter Arbeitszeit bei der Stadt ist in allen Führungsebenen erhöht.	Führung mit reduzierter Arbeitszeit wird verstärkt gefördert Anpassen des Prozesses der Abfrage Führen mit reduzierter Arbeitszeit unter Einbezug GST und GPR Intranet-Auftritt der PA Seite zum Thema wird überarbeitet und aufgewertet Veranstaltungen von GST zur Sensibilisierung der Kolleg*innen für das Thema *Zielgruppe: Führungskräfte und an Führungsaufgaben interessierte Mitarbeitende der Stadt Nürnberg*	Ab 2021	PA/2-R in Kooperation mit GST und GPR	Mittlerweile ist es möglich, den Fragebogen (Analyse, ob die Stelle auch mit reduzierter Arbeitszeit wahrgenommen werden kann) über die BeeSite hochzuladen. Die Sensibilisierung der Dienststellen wurde auf informeller Ebene intensiviert. Weitere Prozessanpassungen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Überarbeitung des Intranetangebots wurde angestoßen, ist aber aus Kapazitätsgründen noch offen.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
		Modell „Führen mit reduzierter Arbeitszeit“ gezielt kommunizieren; systematische Ansprache und Unterstützung betroffener Mitarbeitender *Zielgruppe: Pädagog*innen in Leitungsstellen*	Fortlaufend	J/B2- Abteilungsleitungen und Bereichsleitung	Von 34 Einrichtungsleitungen mit Team sind 19 weiblich und 15 männlich. In Teilzeit arbeiten 9 weibliche und 7 männliche Leitungen (Kinder- und Jugendhäuser und Jugendtreffs) Dabei konnten alle Wünsche berücksichtig werden. Geteilte Leitung wird in einem Haus praktiziert (Stand 12/2023).
		Begleiteter Prozess zur Organisationsentwicklung, Führen mit reduzierter Arbeitszeit zu ermöglichen als Grundlage für eine stärkere Berücksichtigung dieses Modellverfahrens bei Stellenbesetzungsverfahren *Zielgruppe: Führungskräfte bei Gh*	Fortlaufend	Gh/L in Kooperation mit PA	Ref. III: Die Organisationsentwicklung fand nicht statt. Im Zuge mit der Bewältigung der Corona-Pandemie fand eine Organisationsuntersuchung mit anderem Fokus satt.
		Modell „Führen mit reduzierter Arbeitszeit“ gezielt kommunizieren *Zielgruppe: Führungskräfte bei UwA*	Fortlaufend	UwA in Kooperation mit PA	Das Modell „Führen mit reduzierter Arbeitszeit“ hat sich bei UwA etabliert. Derzeit sind von den besetzten Führungskraftstellen 50% in Teilzeit. Die Herausforderung besteht darin, im Rahmen der gesamtstädtischen Verwaltungsvorgaben das vorhandene Stundenkontingent flexibel bedarfsorientiert zu nutzen.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
11.	Die gendergerechte Personalpolitik in den Geschäftsbereichen 2. BM und 3. BM ist ausgebaut und weitergeführt.	Schaffung/Etablierung verschiedener Arbeitszeitmodelle Besondere Berücksichtigung der beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten in den verschiedenen Arbeitszeitmodellen von Mitarbeitenden *Zielgruppe: Mitarbeitende der Geschäftsbereiche 2. BM und 3. BM*	Fortlaufend	Alle Dienststellen und Eigenbetriebe der Geschäftsbereiche 2. BM und 3. BM	Generell sind bei KuF mehrere Arbeitszeitmodelle vorhanden, zunehmend Teilzeit Zukünftig: Bleibt Ausbau möglich, insofern Bedarf besteht; Modelle wie Führen mit reduzierter Arbeitszeit oder geteilte Führung, mobiles Arbeiten Thema wird KuF auch in Zukunft beschäftigen Bsp.: KuF/3: Es existieren verschiedene Teilzeitmodelle, unterstützt von der Möglichkeit des mobilen Arbeitens. Bsp. KuF/Integrationsprogramm: Alle 3 Teammitglieder sind in Teilzeit beschäftigt. 2. BM: Durch die Möglichkeit der Teilzeit werden verschiedene Arbeitszeitmodelle genutzt. Folge ist ein nahezu paritätisches Verhältnis bei den Beschäftigten (48 % Frauen, 52 % Männer). 3. BM: Entsprechend der rechtlichen und städtischen Vorgaben sowie der praktischen Umsetzbarkeit werden die verschiedensten Arbeitszeitmodelle ermöglicht. Dies gilt ebenso für entsprechende Weiterentwicklungsmöglichkeiten, z.B. Führen mit reduzierter Arbeitszeit
12.	Die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf bei SpS wird verstärkt gefördert.	Teilnahme an Telearbeit, Förderung von Elternzeit für Väter Einladung zur Teilnahme am Mentoringprogramm für Frauen *Zielgruppe: Mitarbeitende bei SpS*	Fortlaufend	SpS	Ref. IV *Telearbeit* 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Telearbeit 2022: 4 Neuanträge 2023: 8 Neuanträge *Elternzeit für Väter* 2021 - 2023: zwei Väter in Elternzeit (teilweise Teilzeit / teilweise Vollzeit) *Teilzeit* 7 Frauen und 4 Männer arbeiten in Teilzeit (2020: 7 Frauen und 2 Männer) *Mentoringprogramm für Frauen:* Eine Teilnehmerin von 05/21 bis 12/22

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
13.	Die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf wird durch digitale Lernangebote verbessert.	Etablierung von digitalen Lernangeboten (AG Digitales Lernen) Konzeption: Die digitalen Lerneinheiten sollen aus mehreren, kurzen Modulen bestehen, die ein zeitlich flexibles Lernen ermöglichen sollen. Verweis auf geeignete externe Angebote *Zielgruppe: Mitarbeitende der Stadt Nürnberg*	Ab 2021	PA/1-1	Podcasts, Videos, E-Learning Module, digitale Netzwerktreffen, Führungstalks, ein digitaler Assistent, eine Zusammenstellung von Regelungen für Führungskräfte und Links mit ergänzenden Lernangeboten sind fester Bestandteil der Infobox für Führungskräfte. Somit wird ein orts- und zeitunabhängiges Lernen erleichtert. Führungsleitbild (nuernberg.de)

1.3 Ausgewogenheit auf der Führungsebene

Während das Geschlechterverhältnis auf der Ebene der Referent*innen jüngst Parität erreichte, erweisen sich Entwicklungen dieser Art in anderen Bereichen als langwieriger. Um die Anzahl von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, wurden vom Personalamt und der Gleichstellungsstelle Programme und Netzwerke ins Leben gerufen, die Frauen dabei ermutigen und unterstützen sollen, in Führungspositionen zu gelangen. Maßnahmen in diesem Bereich werden jedoch auch von anderen Geschäftsbereichen und Dienststellen ergriffen.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
14.	Die Anzahl von Frauen (auch Frauen mit Migrationshintergrund) in Führungspositionen ist erhöht.	Fortführung des Mentoringprogramms für Frauen: 4. Programmdurchlauf *Zielgruppe: An Führungsaufgaben interessierte Mitarbeiterinnen*	Mai 2021 - Dezember 2022	PA/1-1	Ergebnisse der Evaluation des 4. Programmdurchlaufs flossen in Konzeption des 5. Programmdurchlaufs ein, der im Mai 2023 begann und im Oktober 2024 enden wird.
		Beteiligung an Maßnahmen zur Zielerreichung im KuF, z. B. Mentoringprogramme, gezielte Ansprache *Zielgruppe: An Führungsaufgaben im KuF interessierte Frauen*	Fortlaufend	KuF/L	Anteil Frauen in Führungspositionen deutlich erhöht. Bsp. KuF/2: Mehrere Kolleginnen haben teilgenommen, wird bei Mitarbeitendengesprächen immer kommuniziert. Bsp. KuF/3: Mitarbeiterinnen bewerben sich regelmäßig für das Mentoringprogramm für Frauen in Führungspositionen und werden seitens der Führungskräfte dazu ermuntert. Aktuelles Geschlechterverhältnis in Führungspositionen: 38,46 % Männer zu 61,54 % Frauen. Zukünftig: Im Rahmen der Personalentwicklung sollen alle Mitarbeitenden für eine berufliche Weiterbildung gefördert werden. Bsp. KuF/Integrationsprogramm: Geteilte Führung. Eine Führungskraft ist weiblich (und hat eine Zuwanderungsgeschichte)

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
		Frauen im Ref. VI für Führen mit reduzierter Arbeitszeit sensibilisieren, sie unterstützen und Möglichkeiten schaffen, da insbesondere Frauen oft mit reduzierter Arbeitszeit arbeiten *Zielgruppe: An Führungsaufgaben interessierte Frauen im Ref. VI*	Fortlaufend	Ref. VI mit allen Dienststellen	30 Frauen in Führung (von 82 Führungskräften, entspricht 36,6 %), davon 14 Frauen mit reduzierter Arbeitszeit Ref.VI internes Mentoring mit 6 Mentees 2021/2022, 2. Durchlauf mit 5 Mentees in 2023/2024
15.	Die Leitungsebene im J/B2 ist paritätisch besetzt.	Förderung von Leitungsnachwuchs in den Einrichtungen; gezielte Ansprache von Pädagog*innen je nach Stellenbedarf *Zielgruppe: An Führungsaufgaben im J/B2 interessierte Frauen*	Fortlaufend	J/B2-Abteilungsleitungen und Bereichsleitung	Von 34 Einrichtungsleitungen mit Team (Kinder- und Jugendhäuser + Jugendtreffs) sind 19 weiblich und 15 männlich. In Teilzeit arbeiten 9 weibliche und 7 männliche Leitungen. Teilzeitwünsche werden nach Möglichkeit erfüllt. Von sechs Abteilungsleitungen sind drei männlich und drei weiblich besetzt.
16.	Frauen in Führungspositionen sind gestärkt.	Verstetigung des Netzwerks für Frauen in Führungspositionen bei der Stadt Nürnberg Jährlicher Austausch mit den frauenpolitischen Sprecherinnen der Stadtrats-Fraktionen im Rahmen der Netzwerktreffen *Zielgruppe: Frauen in Führungspositionen*	3 Netzwerktreffen im Jahr	GST	Es wurden jährlich drei Netzwerktreffen durchgeführt. 2021 nur digital 2022 fanden ein digitales Treffen und zwei Veranstaltungen in Präsenz statt. Seit 2023 werden die Treffen wieder in Präsenz durchgeführt. Insgesamt wurden zwei Austauschtreffen mit den frauenpolitischen Sprecherinnen durchgeführt und eins mit dem neuen Personalreferenten. Die durchschnittliche Teilnehmerinnenzahl liegt bei ca. 40 weibliche Führungskräfte.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
17.	Netzwerke für weibliche Führungskräfte im jeweiligen Geschäftsbereich sind initiiert und gestärkt.	Lockerer Erfahrungsaustausch bei Treffen mit weiblichen Führungskräften (Kennenlernen, Erfahrungen und Probleme austauschen, Hilfestellungen geben) zum Teil mit Themenschwerpunkten und mit teilweiser Unterstützung von PA *Zielgruppe: Frauen in Führungspositionen der jeweiligen Geschäftsbereiche*	Regelmäßig	OBM, 2. BM, 3. BM, Ref. VI bzw. alle Geschäftsbereiche	OBM: Durchführung 1x jährlich 2022 und 2023. Durchschnittliche Teilnahmezahl: 17 2. BM: Keine spezifische Netzwerkstruktur, Beteiligung an stadtweiten Führungskräfteprogrammen 3.BM: Das Netzwerktreffen hat auch aufgrund der Pandemie pausiert. Die ersten Treffen waren ein Erfolg. Im Moment findet eine Themensuche für eine evtl. neue Auflage statt. Ref VI: Durchführung 1x jährlich geplant, Interesse eher bei jüngeren (frisch in Führung befindlichen) Kolleginnen (aufgrund Corona in 2021/2022 nicht stattgefunden)

1.4 Ausbau von Gender- und Diversitykompetenz

Gender- und Diversitykompetenz bedeutet, sich die (sozialen) Wirkungsmechanismen von Geschlecht und anderen Kategorien wie beispielsweise Herkunft, Alter oder Behinderung bewusst zu machen, mögliche vorhandene Ausgrenzungsmechanismen und Chancenungleichheiten zu prüfen und im eigenen beruflichen Verantwortungsbereich kompetent und diskriminierungsfrei tätig zu sein. Um die theoretische und methodische Kompetenz stadtweit zu stärken wird eine Reihe von Maßnahmen angeboten. Schwerpunkte sind die Sensibilisierung sowie Schulungsangebote mit direktem Bezug zum Verwaltungshandeln. Knappe finanzielle Mittel in der aktuellen Krise lenken zusätzlich den Blick auf eine faire und geschlechtergerechte Verteilung dieser Mittel: Gender Budgeting muss auch im Verwaltungskontext stärker in den Mittelpunkt rücken.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
18.	Die Diversity-Kompetenz der Führungskräfte ist erhöht.	Integration eines Bausteins zur Diversity-Kompetenz bei der Führungskräfteentwicklung im Rahmen der Netzwerktreffen der FKE 2 und FKE 3 *Zielgruppe: Führungskräfte*	Fortlaufend	PA/1-1 GST	Ergänzender Programmbaustein für die FKE 2 und FKE 3 ist in Planung; zudem wird das Thema in Netzwerkveranstaltungen für alle Führungskräfte aufgegriffen.
19.	Die Diversity-Kompetenz als wichtige Schlüsselqualifikation städtischer Mitarbeitender ist erhöht.	Ausdehnung der Fortbildungen zu Vielfalt (z. B. Gender und Interkultureller Kompetenz) auf mehr Mitarbeitende (basierend auf dem Konzept Xenos PIK) Relaunch interkulturelle Qualifizierungen: Neukonzeption Xenos PIK Workshops; Angebot von Beratungsgesprächen für Dienststellen *Zielgruppe: Mitarbeitende der Stadt Nürnberg*	Ab 2021	PA/1-1	An Diversity-Qualifizierungen nehmen jährlich ca. 100 Mitarbeitende teil. Eine Intensivierung interkultureller Qualifizierungen gemäß des XENOS-PIK Konzeptes konnte aufgrund von Personalengpässen in den Dienststellen mit Publikumsverkehr nicht realisiert werden.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
20.	Die Schulungen, die im Themenbereich Diversity angesiedelt sind, sind miteinander verknüpft und auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Dienststellen zugeschnitten.	Weiterführung des Diversity-Stempels, der Schulungen mit Diversity-Dimension kennzeichnet *Zielgruppe: Mitarbeitenden der Kommunen Nürnberg, Fürth, Erlangen & Schwabach*	Fortlaufend	PA/1 GST	Diversity Kompetenz ist Bestandteil des Überfachlichen Kompetenzkatalogs. Auch Erlangen, Fürth und Schwabach verwenden Diversity-Stempel im Fortbildungsprogramm der Städteakademie.
		Angebot der Diversity-Kurzschulungen bekannt machen: Intranet Fortbildungsprogramm Newsletter Querblick Anschreiben an Dienststellenleitungen *Zielgruppe: Mitarbeitende der Stadt Nürnberg*	Fortlaufend	MRB, GST	Die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zu Diversitätsthemen (AG Diversity), bestehend aus der Beauftragten für Diskriminierungsfragen, Vertreter*innen der Gleichstellungsstelle und des Menschenrechtsbüros, der Inklusionsbeauftragten, Vertreter*innen des städtischen Integrationsprogramms (KuF), des Geschäftsbereichs OBM sowie von Ref. V erarbeitet aktuell sowohl mit PA/1 als auch mit KoM eine Strategie, das Fort- und Weiterbildungsangebot im Bereich Diversität Mitarbeitenden übersichtlich und niederschwellig zu kommunizieren (Intranet). Im Anschluss daran wird die Übersicht im Intranet entsprechend beworben.
		Organisation eines regelmäßigen Treffens aller Akteur*innen, die Schulungen im Bereich Diversity anbieten *Zielgruppe: Akteur*innen im Kontext Diversity-Schulungen*	Fortlaufend	GST PA/1	Gespräche mit BgA/Bildungsbüro, GST, Ref. V und PA haben das Ziel, neue Qualifizierungsangebote zu konzipieren.
21.	Die Broschüre „Sie und Er - nur so ist es fair“ ist in überarbeiteter Version im Printformat erhältlich.	Erstellung des Printformats *Zielgruppe: Zielgruppe: Mitarbeitende der Stadtverwaltung & allgemeine Öffentlichkeit*	2022	GST, KoM	Die Broschüre liegt im Juni 2024 gedruckt vor. Die aktualisierten Intranetseiten standen bereits 2022 zur Verfügung. .

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
22.	Die Mitarbeitenden der Dienststellen sind für die Themen Gender und Diversity sensibilisiert.	Ansprechpartner*innen in den Dienststellen benennen Kontakt zum/zur Ansprechpartner*in im Referat *Zielgruppe: Ansprechpartner*innen, Mitarbeitende der Stadt Nürnberg*	Fortlaufend	Ref. VI mit allen Dienststellen	Erfolgt, Anpassung bei Fluktuation oder Aufgabentransfer
		Ausweitung oben genannter Maßnahme auf andere Geschäftsbereiche und deren Dienststellen *Zielgruppe: Ansprechpartner*innen, Mitarbeitende der Stadt Nürnberg*	Fortlaufend	GST mit den Geschäftsbereichen	Der Ansatz, dass Mitglieder der geschäfts- und referatsübergreifenden Koordinierungsgruppe Gender in ihren Bereichen als Ansprechpersonen für Gender und Diversity fungieren, konnte aus Ressourcengründen noch nicht überall angewandt werden.
23.	Geschlechtersensibles Handeln ist gestärkt.	Erarbeitung von Leitlinien für geschlechtersensibles Handeln im Ref. V *Zielgruppe: Mitarbeitende des Ref. V*	Bis Ende 2021	Ref. V	Überarbeitung des gesamten Orientierungsrahmens des Geschäftsbereichs Ref. V im Jahr 2022/23 unter Berücksichtigung von Vielfaltsdimensionen.
		Schulungen und Informationen zu geschlechtergerechter Sprache im Geschäftsbereich 2. BM und 3. BM *Zielgruppe: Mitarbeitende der Geschäftsbereich 2. BM und 3. BM*	Fortlaufend	2. BM und 3. BM	2. BM: Aufgrund städtischer Vorgaben so nicht umgesetzt. 3. BM: Die Mitarbeitenden können alle Angebote/Schulungen der Stadt Nürnberg und ggf. darüber hinaus in Anspruch nehmen. Um eine gute Nutzung der Schulungen zu geschlechtergerechter Sprache usw. zu erreichen, soll regelmäßig darauf aufmerksam gemacht werden.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
24.	Die Gender-Checklisten sind angepasst.	Erweiterung Hochbau / Nutzer*innenkreis *Zielgruppe: Mitarbeitende bei H*	Fortlaufend	Ref. VI, H	Integration in den obligatorischen Projektablauf.
25.	Das Gender Budgeting findet Anwendung in ausgewählten Dienststellen.	Durchführung einer Fachveranstaltung „Gender Budgeting“ in der Koordinierungsgruppe Gender Entwicklung und Erprobung von Kennzahlen für Gender Budgeting für ausgewählte Dienststellen *Zielgruppe: Koordinierungsgruppe Gender und ausgewählte Dienststellen*	Fortlaufend	GST	Zum Thema Gender Budgeting gab es erste Gespräche zwischen GST und Ref. I/II, in wie weit Gender Budgeting bei der Ausrichtung des Haushalts nach den Nachhaltigkeitskriterien (SDGs - Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen berücksichtigt werden kann. GST ist der Auffassung, dass SDG 5 „Geschlechtergerechtigkeit“ hier eine sinnvolle Grundlage bieten könnte. Aus Ressourcengründen konnte die Fachveranstaltung nicht durchgeführt werden.

1.5 Antidiskriminierung

Diskriminierung bezeichnet eine Benachteiligung aufgrund von Kategorien wie Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. Auch innerhalb der Stadtverwaltung gibt es das klare Bekenntnis für Chancengleichheit und Gleichberechtigung einzutreten und jeder Form von Diskriminierung entgegen zu wirken. In die Entwicklung von gezielten Maßnahmen werden auch die Erfahrungen der Beschäftigten eingebunden. Ziele und Maßnahmen, die den Bereich LSBTI betreffen, werden zukünftig auch Niederschlag im Masterplan Queeres Nürnberg finden.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
26.	Die Vergabe der leistungsorientierten Bezahlung ist frei von Diskriminierung.	Auswertung nach Geschlecht, Teilzeit und Grad der Behinderung wird um Differenzierung nach Stundenkontingenten ergänzt (Teilzeit, halbe Stelle, Vollzeitnah) *Zielgruppe: Mitarbeitende der Stadt Nürnberg*	Jährlich	GPR, GST, GSBV	Auswertungen wurden erstellt und eingebracht: Auf gesamtstädtischer Ebene gibt es keine relevanten Unterschiede zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf den Erhalt einer leistungsorientierten Bezahlung (LOB). Teilzeitbeschäftigte mit sinkendem Beschäftigungsgrad haben jedoch eine zum Teil deutlich geringere Wahrscheinlichkeit eine LOB zu erhalten.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
27.	Die Stadtverwaltung ist frei von Diskriminierung.	Antidiskriminierungsseminare mit Baustein Diversity in der Verwaltung *Zielgruppe: Mitarbeitende der Stadt Nürnberg*	Fortlaufend	MRB/Bildung	Im Zeitraum 2021-2023 wurden 21 Workshops mit Beschäftigten der Stadt Nürnberg durchgeführt. Ca. 70 % fanden mit städtischen Auszubildenden statt. Die übrigen 30 % wurden nach Bedarf von städtischen Dienststellen gebucht. Insgesamt wurden über 400 Personen durch die Workshops erreicht.
28.	Das städtische Bekenntnis zu Vielfalt und Diversität ist im Bereich sexuelle Orientierung und Identität sichtbar.	Teilnahme mit einem Informationsstand am Christopher-Street-Day (CSD) Ggfs. Unterstützung durch PA, z. B. mit Ausbildungskräften am Stand *Zielgruppe: Teilnehmende und Besucher*innen des CSD*	Im Zwei-Jahres-Rhythmus, also wieder 2022	MRB – BfD/LSBTI	Ziel erreicht: Städtisches Bekenntnis ist sichtbar u.a. durch Regenbogenbänke, Regenbogenzebrastreifen sowie Regenbogenbeflaggung und Beteiligung anlässlich des CSD. Durch entsprechende Veranstaltungsformate gibt es zwischenzeitlich mehr Sichtbarkeit auch in der Jugend- und Senior*innenarbeit. Darüber hinaus Beispiele aus dem Bereich 2. BM: <u>KuF/Fußball-Kultur:</u> Beteiligung/Support Come Together Cup. Dieser fand wegen des organisatorischen Aufwands 2023 nicht mehr statt. <u>Kontaktpflege Queeres Nürnberg:</u> Input an KuF-Beschäftigte Diverse Veranstaltungen bei KuF/3
29.	Ein Arbeitskreis für LSBTI-Beschäftigte besteht.	Regelmäßiger Austausch findet statt und ist bekannt *Zielgruppe: LSBTI-Beschäftigte*	Regelmäßige Treffen	MRB – BfD/LSBTI	Netzwerktreffen fanden bis September 2023 alle zwei Monate statt, seit September 2023 finden sie monatlich statt. An den Netzwerktreffen nehmen regelmäßig ca. 20 bis 25 Personen teil.

1.6 Geschlechtergerechte Gesundheit

Männer und Frauen reagieren auf Umwelt und Krankheiten unterschiedlich – und dieser Unterschied verändert sich stetig. So haben sie einen unterschiedlichen Blick auf ihre Gesundheit und messen präventiven Gesundheitsfürsorgeangeboten unterschiedliche Bedeutung bei. Diese Erkenntnisse sollen bei der Gestaltung von Arbeitsbereichen und den Angeboten des betrieblichen Gesundheitsmanagements stärkere Berücksichtigung finden.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
30.	Die Teilnahme von Männern an Angeboten des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) ist erhöht.	Gewinnung von mehr Männern für Gesundheitsangebote Maßgeschneiderte Qualifizierungsangebote für Männer Fortführung der Messgerätewochen in Kooperation mit der AOK Verstetigung der bewegten Pause in den Dienststellen; Gewinnung von Männern als „Bewegungsbotschafter“ für die Dienststellen *Zielgruppe: Mitarbeiter der Stadt Nürnberg*	Fortlaufend	PA/1-1	Der Anteil der Männer an Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements liegt zwischen 14 % und 32 %. An den Maßnahmen zur Gewinnung von mehr Männern für Gesundheitsangebote wird weitergearbeitet; aber Kapazitätsengpässe im BGM. Kürzungen im PA-BGM-Budget und der Wegfall des dezentralen BGM-Budgets erschweren Zielerreichung. Messgerätewochen in Kooperation mit der AOK konnten 2023 nicht angeboten werden.
		Spezielle Angebote für Männer bei der städtischen Gesundheitswoche initiieren, erproben, einführen. ggf. quotierte Anmeldelisten anlegen *Zielgruppe: Mitarbeiter der Stadt Nürnberg*	Fortlaufend	PA/1-1 ggfs. Unterstützung durch GST	Spezielle Angebote für Männer bei der städtischen Gesundheitswoche wurden mit BCN konzipiert. Quotierte Anmeldelisten für Männer wurden/werden bei Gesundheitstagen seit 2020 angelegt; bei Nichtbelegung durch Männer erhalten Mitarbeiterinnen aus der Warteliste kurz vor Veranstaltungsbeginn die Möglichkeit der Teilnahme.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
31.	Besonders gendersensible Aufgabenbereiche sind durch eine geschlechtsspezifische Diversifizierung der Personalstruktur erhalten und ausgebaut.	Stärkere Berücksichtigung des Genderaspekts bei Stellenbesetzungen *Zielgruppe: Bewerber*innen bei Gh*	Fortlaufend	Gh, alle Bereichsleitungen	Ref. III: Die Verteilung von Männern und Frauen variiert zwischen den verschiedenen Fachbereichen. Im Bereich Gesundheitsförderung konnte mit geeigneten Bewerbungen die Anzahl der männlichen Beschäftigten von 0 auf 5 erhöht werden.

2. Eine geschlechtergerechte Stadtgesellschaft

Gleichberechtigte Partizipation ist die Grundlage für eine geschlechtergerechte Stadtgesellschaft. Alle Einwohner*innen in Nürnberg sollen sich wohl fühlen und gleichberechtigt am Stadtleben teilnehmen können. Festgefahrene Geschlechterstereotypen müssen mit Maßnahmen in unterschiedlichen Lebensbereichen aufgebrochen werden. Um zur Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen beizutragen, soll jeder Form von Diskriminierung, nicht nur aufgrund des Merkmals Geschlecht, entgegengetreten werden. Auch die Rolle, die Gender, das soziale Geschlecht, in den Bereichen Gewalt, Gesundheit, Bildung, Kultur und der Stadtentwicklung immer noch spielt, muss fortlaufend mitgedacht und berücksichtigt werden.

2.1 Abbau von Rollenstereotypen

Geschlecht spielt in vielen Bereichen nach wie vor eine große Rolle, sei es bei der Berufswahl, in der Werbung, Kunst, Kultur, Musik, bei der Benennung öffentlicher Plätze oder aber bei der Verwendung geschlechtergerechter Sprache. Die Stadt Nürnberg trägt über unterschiedliche Maßnahmen dazu bei, Rollenstereotype aufzubrechen und abzubauen und somit Diskriminierung entgegenzuwirken und neue Perspektiven zu eröffnen. Damit wird ein aktiver Beitrag zur Chancengleichheit aller Bürger*innen geleistet.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
32.	Die Anzahl von Frauen in politischen Ämtern ist erhöht.	Durchführung eines Speed-Datings in einer Schule mit Politikerinnen der Kommunal-, Landes-, Bundes- oder Europaebene zur Förderung von Frauen in politischen Ämtern *Zielgruppe: Schülerinnen*	Jährlich	GST in Kooperation mit Ref. IV	Für das Speed-Dating hat GST zusammen mit dem Mädchennetzwerk Mittelfranken ein Konzept erarbeitet, das in den kommenden Jahren angewandt werden soll. Speed-Dating in einer Nürnberger Schule wurde aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie und Mangel an zeitlichen Ressourcen bei GST und Ref. IV nicht durchgeführt.
33.	Die Anzahl von Frauen bei der Gründung von Unternehmen ist erhöht.	Sichtbarmachen der Angebote für Gründerinnen und Maßnahmen, um stereotypes Denken aufzubrechen *Zielgruppe: Gründerinnen*	Fortlaufend	WiF	Veranstaltungen im ZOLLHOF: Im ZOLLHOF Tech Incubator fanden zahlreiche Veranstaltungen rund um „Female Founders“ statt. Frauen in der Digitalwirtschaft: Gemeinsam mit NIK e.V. hat die Wirtschaftsförderung Nürnberg im Jahr 2021 das Nürnberger Netzwerk für Frauen in der Digitalwirtschaft ins Leben gerufen.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
		Initiierung eines Mentoring-Programms mit Unterstützung hiesiger Unternehmen *Zielgruppe: ansässige Unternehmen*	Fortlaufend	WiF	Durch das Mentorennetzwerk des ZOLLHOF Tech Incubators konnten zahlreiche Kontakte zu neuen Mentorinnen hergestellt werden.
34.	Frauen sind trotz der Coronapandemie und der damit verbundenen Belastung für Familie und Privatleben auf dem Arbeitsmarkt präsent und nehmen unterstützende Angebote vor Ort wahr.	Gemeinsame Veranstaltung und Kampagne der BCAs und GBs Mittelfranken *Zielgruppe: Frauen in Nürnberg bzw. Mittelfranken*	Ab Herbst 2021	GST in Kooperation mit BCAs und GBs Mittelfranken	Auftaktveranstaltung der Kampagne #rollevorwärts fand am 08.02.2022 online via Zoom statt, 206 Personen nahmen daran teil. Insgesamt fanden im Jahr 2023 15 Veranstaltungen und Aktionen der mittelfränkischen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (GBs) sowie 28 Veranstaltungen und Aktionen der mittelfränkischen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCAs) der Jobcenter und Agenturen statt. Dabei wurden über 1.500 Menschen erreicht.
35.	Es herrscht ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei Benennung öffentlicher Straßen, Plätze und Brücken.	Straßenbenennungen in neuen Wohngebieten erfolgen geschlechterparitätisch	Fortlaufend	Geo	In der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 15.11.2018 haben Stadtverwaltung und Stadtratsmitglieder einmütig bekundet, künftig mehr Straßen nach Frauen zu benennen. Sollen mehrere Benennungen gleichzeitig umgesetzt werden, wird stets darauf geachtet, dass die Zahl der Benennungen nach Frauen, die der Benennungen nach Männern überwiegt. Seit Januar 2018 wurden (Stand 09/2023) 51 Straßen neu benannt. Davon entfielen 39 Benennungen auf Personen, wovon 22 Benennungen auf Frauen und 17 Benennungen auf Männer entfielen.
		Geschlechtersensible Themenfestlegung für neue Wohngebiete	Fortlaufend	Geo	Die Verwirklichung der Gleichstellung ist abhängig von dem gewählten Themenfeld und nicht immer leicht umzusetzen. Eine geschlechtersensible Themenfestlegung bei Clusterbenennungen (→ Gebündelte Benennungen zu einem bestimmten Themengebiet in einem abgrenzbaren Raum) wird durch eine neutrale Themenfestlegung gewährleistet. Clusterbenennungen erfolgen stets nach geschlechterneutralen Themengebieten wie zum Beispiel Wissenschaft, Astronomie und NS-Widerstand. In Letzterem wurden von insgesamt 13 nach Personen benannten Straßen acht nach Frauen benannt. Bei Clusterbenennungen wird stets darauf geachtet, dass die Zahl der Benennungen nach Frauen, die der Benennungen nach Männern nach Möglichkeit übersteigt.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
36.	Die Sichtbarkeit von Frauengeschichte in Nürnberg ist erhöht.	Umsetzung eines Frauen-Straßen-Netzes online *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Frühjahr 2022	GST in Kooperation mit Geschäftsbereich 2. BM	Ist in Arbeit
37.	Männer nehmen ihre Erziehungsverantwortung wahr und sind in ihrer Rolle als Vater gestärkt.	Veranstaltung der Nürnberger Väterwoche *Zielgruppe: Väter*	Jährlich	GST mit AK Väter in Nürnberg	Die Väterwoche 2021 konnte aufgrund der Pandemie ausschließlich in Form von Onlineveranstaltungen angeboten und durchgeführt werden. Im Jahr 2023 hat die Väterwoche wieder mit Präsenzangeboten stattgefunden. Fast alle Angebote fanden statt und wurden gut bis sehr gut angenommen. Am beliebtesten sind die Vater-Kind-Aktionsangebote. Eine Plakatkampagne „Papa macht das schon …“ über/zu Väter in Elternzeit war während der Väterwoche auf vielen Plakatwänden in Nürnberg zu sehen. Zusätzlich waren drei Busse der VAG mit je einem Motiv der Plakatkampagne für 3 Monate beklebt. Aus den Plakaten wurde eine ausleihbare Ausstellung erstellt. Format: 18 Multiplexplatten (DIN A1) mit Aufhängung Aufgrund von fehlenden Ressourcen wird die Väterwoche künftig alle zwei Jahre (ungerade Jahre) im Wechsel mit den Männerwochen stattfinden.
38.	Männer gestalten ihr Leben – frei von Rollenerwartungen und Zwängen.	Männerwochen im Kontext des Weltmännertags (03.11.) und des Internationalen Männertags (19.11.) Veranstaltung zu Gleichberechtigung und positivem Männlich sein *Zielgruppe: Männer*	Jährlich	GST in Kooperation mit Netzwerk Jungen und Männerarbeit	Die Männerwochen haben 2022 stattgefunden. Film und Fachgespräche, Lesungen mit Diskussionen, Veranstaltungen zu Männergesundheitsthemen und Angebote für Fachkräfte zum Thema männliche Rollenstereotype haben stattgefunden. Zukünftig werden die Männerwochen alle zwei Jahre (gerade Jahre) im Wechsel mit der Väterwoche stattfinden.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
39.	Eine Vielfalt von männlichen Lebensentwürfen ist gesellschaftlich akzeptiert und selbstverständlich.	Kampagne zu/gegen männliche/n Rollenklischees und für positives Männlich sein *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	2022	GST in Kooperation mit Netzwerk Jungen und Männerarbeit	Die Kampagne „Männlichkeit entscheidest du. Jeden Tag. Zusammenstehen gegen Sexismus, Frauenfeindlichkeit und Gewalt“ hat stattgefunden. Plakataktion an über 200 Plakatwänden in Nürnberg. Postkarten in Nürnberg verteilt. Der Oberbürgermeister hat sich mit einem eigenen Plakat beteiligt. Es wurden A1 Plakate auf Tafeln gedruckt, welche nun als Wanderausstellung ausgeliehen werden können.
40.	Die Öffentlichkeitsarbeit ist geschlechtergerecht und frei von Diskriminierung.	Verwendung des Leitfadens für diskriminierungsfreie Sprache bei Veröffentlichungen des Ref. IV *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Fortlaufend	Ref. IV	Der Leitfaden zur geschlechtergerechten Sprache wird umgesetzt. Auf die Broschüre „sie & er – nur so ist‘s fair“ wird regelmäßig verwiesen.
41.	Die Anzahl der Männer bei den Besuchen kultureller Einrichtungen ist erhöht: Das Verhältnis Männer und Frauen ist angeglichen.	Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten zur Zielerreichung *Zielgruppe: Besucher*innen kultureller Einrichtungen*	Fortlaufend	KuF/L	Bsp. KuF/Kinderkultur: Gelingt durch gute Arbeit mit Einrichtungen (Schule, Hort, Kita) Bsp. KuF/Fußball-Kultur: Mehr männliche Besucher Spricht thematisch eher männliche Besucher an; Veranstaltungsspezifisch keine Änderungen, sonst andere Ziele (Öffnung für Besucherinnen, Sensibilisierung für Geschlechterfragen) beabsichtigt Bsp. KuF/3: Das Kursgeschehen spricht unverändert vorrangig weibliche Besucher an. Mit Veranstaltungen im Bereich Nachhaltigkeit, StreetArt oder bestimmten Genres konnten z. T. mehr männliche Besucher angesprochen werden. Das Programm wird auch weiterhin ein eher weibliches Publikum ansprechen; bestimmte Angebote können ausgeweitet werden.
42.	Doppelung: Siehe Nr. 40	Gleiche Maßnahme wurde versehentlich zwei Mal aufgenommen.			

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
43.	Vielfalt wird als selbstverständlicher Bestandteil des Lebens erfahrbar gemacht. Ein positives Bewusstsein für Vielfalt ist etabliert.	Inklusionskonzept Erfahrungsfeld: Erfahrungsorientierte Lernstationen, Aktionen und Veranstaltungen Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die tägliche Arbeit auf dem Erfahrungsfeld Einbezug geschlechtssensibler, geschlechtergerechter oder geschlechtsbezogener pädagogischer Maßnahmen bei der Planung neuer Stationen *Zielgruppe: Menschen mit Behinderung, Stadtgesellschaft*	steht noch nicht fest	KuF/2	KuF/2: Wird versucht, in kleinen Schritten umzusetzen. Um einen großen Schritt zu machen, benötigt es zusätzliches Personal und Geld. 2022: – Blinde Mitarbeitende in der pädagogischen Betreuung einer Erfahrungsfeldstation integriert – Zudem ein besonderes Sensibilisierungsangebot im Bereich „Erfahrungen im Dunkeln“ aufgelegt – Ein inklusives Feriencamp für Kinder von 8 bis 13 Jahren durchgeführt – Das inklusive Feriencamp soll etabliert werden. – Weitere Mitarbeitende mit Handicaps sollen an Erfahrungsfeldstationen arbeiten. – Ein weiteres Sensibilisierungskonzept soll aufgebaut werden. – Die Backstation soll einen zusätzlichen Tisch für Rollstuhlfahrer*innen erhalten.
44.	Verschiedenheit ist als Chance und Ressource verstanden.	Fortbildungsveranstaltung der Erfahrungsfeld-Akademie „Diversity – Die Kraft der Vielfalt“ mit einem überarbeiteten Konzept *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Ab 2021	KuF/2	KuF/2: Konzept wurde mangels Personalressourcen nicht fortentwickelt. Zukünftig: Team versucht, was möglich ist; unklare Aussichten
45.	Die Ausstattung, Strukturen und Angebote in den Kulturläden sind unter den Gesichtspunkten der Teilhabegerechtigkeit und Barrierefreiheit geplant. Das Publikum und die Belegschaft sind divers.	Überprüfung der Einrichtungen, Ausstattung, Strukturen und Angebote unter Gesichtspunkten der Teilhabegerechtigkeit, des Gender Mainstreamings und Barrierefreiheit Fertigstellung und Anwendung einer entsprechenden Checkliste *Zielgruppe: Mitarbeitende und Besucher*innen der Kulturläden*	Ab 2021	KuF/3	KuF/3: 2022: Erstellung Checkliste Barrierefreiheit für alle Kulturläden; Antragstellung für Maßnahmen zur weiteren Barrierefreiheit Zukünftig: Umsetzung von technischen Maßnahmen zur Barrierefreiheit (Feststellanlagen, Leichte Sprache) und Umsetzung der Checkliste zur Barrierefreiheit; inklusive Veranstaltungen zusammen mit den Kooperationspartner*innen; Veranstaltungsreihe 11xFAIR widmet sich explizit sozialer Nachhaltigkeit mit internen Maßnahmen und öffentlichen Angeboten

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
46.	Die Angebote in kulturellen Einrichtungen sind unter den Gesichtspunkten der Teilhabegerechtigkeit, des Gender Mainstreamings und der Interkulturellen Öffnung geplant.	Die im „Interkultur“-Check vereinbarten Prüfkriterien werden auf weitere Merkmale angewendet *Zielgruppe: Besucher*innen kultureller Einrichtungen*	2022	KuF/Inter-Kultur-Büro	Aufgrund fehlender Ressourcen konnte der Interkultur-Check nicht erweitert werden. Die Maßnahme wird im neuen Gleichstellungsaktionsplan aufgenommen.
47.	Die Angebote des Stabs Kinderkultur sind unter den Gesichtspunkten der Teilhabegerechtigkeit geplant. Das Personal und die eingesetzten Künstler*innen sind divers. Das Publikum der Angebote ist divers.	Entwicklung und Anwendung einer entsprechenden Checkliste Überprüfung der Angebote unter den Gesichtspunkten Teilhabegerechtigkeit Kund*innen-Befragung, um Grundlagen für die Diversity-Orientierung zu erhalten *Zielgruppe: Mitarbeitende und Besucher*innen des Stabs Kinderkultur*	2022	KUF/ Stab Kinderkultur	Kund*innenbefragung / Zahlen der Besucher*innen, nach Merkmalen sortiert, wurde in der Praxis aus Ressourcengründen nicht ausreichend umgesetzt. Zahl erfasst im Produkthaushalt bei Besucher*innen Sternenhaus Kita/Schule weiblich/männlich. Ein Großteil der Angebote richtet sich an Kitas und Schulen – Hier werden alle Kinder erreicht. Es gibt spezifische Kurse/Kreativklassen und Workshops für Kinder mit besonderem Förderbedarf / Beeinträchtigungen z.B. Zusammenarbeit mit Paul-Ritter Schule für Gehörlose Die Eintrittspreise sind generell niedrig, BuT Gutscheine werden angenommen, es gibt Ermäßigungen für Nürnberg-Pass-Inhaber*innen um Zugänge zu erleichtern. Diversität des Personals und der Künstler*innen konnte nur bedingt umgesetzt werden, da es sich um festes Personal handelt, welches z.B. nur weiblich ist und die Künstler*innenschaft im KinderKunstRaum mehrheitlich weiblich ist. Bei z.B. rezeptiven Angeboten Kindertheater/Sternenhaus gibt es weniger interkulturelle Gruppen. Ein Großteil des Publikums ist divers, da es aus Kitas und Schulen kommt.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
48.	Das Publikum der Musikschule Nürnberg ist divers.	Besucher*innen-Befragung, um Grundlagen für die verstärkte Diversity-Orientierung der Musikschule Nürnberg zu erhalten *Zielgruppe: Besucher*innen der Musikschule Nürnberg*	2022	KuF/4	KuF/Musikschule: Die Musikschule hat neue Angebote für bestimmte Zielgruppen geschaffen, z. B. elementare Musizierpraxis für Erwachsene, Trommeln für Erwachsene, Blagma, Musiktheorie online.
49.	Das Publikum und die Belegschaft der Kulturwerkstatt auf AEG ist divers.	Diversity-Check der Kulturwerkstatt Auf AEG: Überprüfung der Einrichtung, Ausstattung, Strukturen und Angebote unter Gesichtspunkten der Teilhabegerechtigkeit, des Gender Mainstreamings und der Interkulturellen Öffnung *Zielgruppe: Publikum und die Belegschaft der Kulturwerkstatt auf AEG*	Fortlaufend	KuF/Stab, KuF/3	KuF/Kulturwerkstatt Auf AEG: Umsetzung der Maßnahme läuft aktuell noch.
50.	Die Geschlechterverteilung der Besucher*innen des NüBad ist erfasst.	Studienarbeit bzw. Kund*innen-Analyse durch Fremdfirma zur Auswertung der Besucher*innen-Struktur als Anhaltspunkt für weitere Gestaltungsmaßnahmen auch in Hinblick auf den Genderaspekt *Zielgruppe: Besucher*innen des NüBad*	Sobald der reguläre Betrieb nach Corona wiederaufgenommen wird	NüBad	Aufgrund der Corona-Pandemie und deren längerfristigen Auswirkungen musste das Projekt pausieren. Die Zielsetzung der Fragen und entsprechender Handlungskonsequenzen wird noch bearbeitet.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
51.	Die Teilhabe an Sportangeboten unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Herkunft ist gefördert.	Bekanntmachung spezifischer Sportangebote von Frauen für Frauen *Zielgruppe: Frauen*	Fortlaufend	SpS	*Zugriffszahlen Sportsuche online (Seitenansichten)* 2019: 5 900 2022: 9 500 *Angebote von Frauen für Frauen (auf Sportsuche online):* 2020: 58 2023: 44 Wichtiger Hinweis: Auf Zahl und Einstellung der Angebote hat SpS keinen direkten Einfluss, da die Anbieter ihre Kurse melden.
		Bekanntmachung spezifischer Sportangebote für Senior*innen *Zielgruppe: Senior*innen*	Fortlaufend	SpS	*Angebote für Seniorinnen und Senioren (auf Sportsuche online):* 2020: 28 2023: 30
		Unterstützung und Bekanntmachung spezifischer Sportangebote für Menschen mit Behinderungen *Zielgruppe: Menschen mit Behinderungen*	Fortlaufend	Freizeitnetzwerk Sport der Lebenshilfe Nürnberg, SpS	Angebote für Menschen mit Handicap (auf Sportsuche online): 2020: 114 2023: 106 Freizeitnetzwerk Sport: mehrere Anfragen pro Woche von Menschen mit Beeinträchtigung, die gerne sportlich aktiv sein möchten. Die Anliegen und Sport-Wünsche sind sehr vielfältig und es bedarf häufig einer ausführlichen Beratung und Begleitung der Menschen mit Beeinträchtigung beim Herausfinden sportlicher Interessen. Weiterhin erreichen uns auch vermehrt Anfragen neuer Sportanbieter, die gerne Teil des Netzwerks werden wollen und sich im inklusiven Sport engagieren möchten.
		Initiierung von Sportangeboten für Geflüchtete und Vermittlung in bereits bestehende Angebote *Zielgruppe: Geflüchtete*	Fortlaufend	SpS	Vermittlung: 2020: 346 Sportlerinnen und Sportler 2023: 420 Sportlerinnen und Sportler Seit 2020 sechs Mannschaften für Mädchen gegründet 2022: Come-Together-Cup ins Leben gerufen

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
52.	Die geschlechtergerechte Teilhabe an Sportangeboten sowie die gesundheitliche Chancengleichheit sind gewährleistet.	Gewinnung von Sportvereinen zur Öffnung der Angebote unabhängig vom Geschlecht der Kinder für Kinder einkommensschwacher Familien/Alleinerziehender im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakts (BuT) und des Programms „Hinein in den Sportverein“ *Zielgruppe: Sportvereine*	Fortlaufend	SpS Sozialamt	*Unterstützte Personen über „Hinein in den Sportverein“:* 2019: 55 2020: 61 2021: 70 2022: 55 Im Zeitraum von 2021 bis 2023 haben insgesamt 299 Vereine im Rahmen Ihres Angebots BuT-Gutscheine angenommen.
		Durchführung von Bewegungsprojekten unabhängig vom Geschlecht der Kinder in Kitas und Schulen mit Priorität bei Einrichtungen aus Brennpunktstadtteilen (Bewegte KiTa) *Zielgruppe: Kindertageseinrichtungen und Schulen*	Fortlaufend	SpS Gh	Ref. III: Bei den teilnehmenden Kindern werden Geschlecht, Migrationshintergrund und Bezug wirtschaftlicher Jugendhilfe nicht erhoben. Die Teilnahme soll allen Interessierten unabhängig von Geschlecht, Migrationshintergrund und wirtschaftlicher Situation möglich sein. Ref. IV: Vom Projekt Bewegte Kita profitierten in 2020: 6 Einrichtungen 195 Kinder 2022: 10 Einrichtungen 508 Kinder

2.2 Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt

Geschlechterspezifische Gewalt ist Gewalt, der Menschen aufgrund ihres Geschlechts ausgesetzt sind. Sie verletzt das Grundrecht auf Leben, Freiheit, Sicherheit und Würde. Geschlechterspezifische Gewalt ereignet sich täglich, in unterschiedlichen Formen wie häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt oder Menschenhandel. Die aktuellste kriminalistische Auswertung von Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamts (BKA), bezogen auf das Berichtsjahr 2019 belegt, dass es meist Frauen sind (81%), die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Auch der Großteil der Opfer von Menschenhandel innerhalb und außerhalb der EU sind Frauen und Mädchen. Laut dem Dritten Bericht über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels der Europäischen Kommission sind 72% der Opfer von Menschenhandel Frauen und Mädchen.
Einen Rahmen für die wirksame Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt kann das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – auch bekannt als Istanbul-Konvention – bilden. Deutschland hat den völkerrechtlichen Vertrag Ende der Jahres 2017 ratifiziert und somit zu einem geltenden Bundesgesetz gemacht. Basierend auf dieser Konvention soll ein kommunaler Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zusammen mit allen relevanten Akteur*innen erstellt werden.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
53.	Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wird als Priorität und gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen.	Verstätigung der Brottüten-Aktion im Rahmen des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen (25. November) zur Sensibilisierung und Skandalisierung Stetig wachsende Beteiligung der Bäckereien *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Jährlich im November	GST in Kooperation mit der AG der Gleichstellungsbeauftragten Mittelfranken	2021: 30.000 Tüten, 11 Bäckereien 2022: 65.700 Tüten, 11 Bäckereien, 22 Apotheken und Nürnberger Tafel 2023: 57.200 Tüten, 12 Bäckereien, 22 Apotheken und Nürnberger Tafel
		Durchführung einer Anti-Gewaltwoche im Rahmen des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Jährlich im November	GST in Kooperation mit AK Häusliche und Sexualisierte Gewalt	Aus Ressourcengründen findet die Anti-Gewalt-Woche alle zwei Jahren statt. Im Jahr 2021 wurde noch ein Übersichtsflyer gedruckt. Zwei Jahre später erstellte die Gleichstellungsstelle eine online Veranstaltungsübersicht und die Öffentlichkeitsarbeit erfolgte rein digital.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
	Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wird als Priorität und gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen.	Selbstverteidigungskurs für gehörlose Mädchen und Frauen im Kontext des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen *Zielgruppe: gehörlose Mädchen und Frauen*	2022 Konzeptentwicklung und Mittelakquise Ab 2023 Durchführung	SHA-Inklusion und GST	AURA e.V. wurde als Partner-Institution angefragt, ein Kurs wurde konzipiert und angeboten. Das Angebot wurde breit beworben, musste allerding aufgrund von fehlenden Anmeldungen abgesagt werden.
		Vermittlung von Wissen zum Thema „sexuelle Gewalt“ in Leichter Sprache als Kurs in Einrichtungen für geistig behinderte Frauen und Männer *Zielgruppe: Frauen und Männer mit geistiger Behinderung*	2022 Konzeptentwicklung und Mittelakquise Ab 2023 Durchführung	SHA-Inklusion und GST	AURA e.V. wurde als Partner-Institution angefragt. AURA e.V. bietet solche Kurse für Institutionen wie die noris inklusion bereits auf Anfrage an. Die Institutionen finanzieren die Kursleitung/das Angebot selbstständig. Ein Aktivwerden von Seiten der Fachstelle Inklusion der Stadt Nürnberg ist daher nicht erforderlich.
54.	Die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird auf kommunaler Ebene umgesetzt.	Erstellen und Durchführen einer Bestandsaufnahme zur Bedarfsanalyse Auswertung der Bedarfsanalyse und Diskussion der Ergebnisse Erarbeitung eines Aktionsplans zur Bekämpfung geschlechtsspezifischen Gewalt um bestehende Strukturen anzupassen bzw. neue Angebote zu schaffen *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Ab 2021	GST und Ref. V. in Kooperation mit der KG Gender und den relevanten Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft	Bestandsaufnahme liegt vor und wurde im Oktober 2022 im Sozialausschuss vorgestellt. Der Gleichstellungsaktionsplan 2024-2027 wird sich mit dem Schwerpunktthema Bekämpfung Geschlechtsspezifischer Gewalt der Umsetzung der Istanbul-Konvention widmen. Der Aktionsplan ist in Arbeit und soll im September 2024 dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
55.	Menschenhandel wird bekämpft.	Verstetigung des Arbeitskreises Menschenhandel mit relevanten Akteur*innen Nürnbergs Durchführung von Arbeitskreistreffen 2x jährlich Ggf. Durchführung von Fortbildungen/inhaltlichen Veranstaltungen und Erstellung von Informationsmaterialien *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Ab 2021	MRB/GST	Mitglieder des Arbeitskreises beteiligen sich regelmäßig an den Sitzungen In den Jahren 2021 und 2023 fand jeweils eine Sitzung und im Jahr 2022 zwei Sitzungen des Arbeitskreises statt. Anlassbezogene Veranstaltungen konnten aus Ressourcengründen nicht durchgeführt werden.
56.	Städtepartnerschaften und internationale Kooperationen sind als Plattform für den Austausch von Erfahrungen und gegenseitigen Lernprozessen in Bezug auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern genutzt.	Durchführung von Veranstaltungen mit Vertretungen aus Städtepartnerschaften und befreundeten Städten im Rahmen der Veranstaltungsreihe rundum den Internationalen Frauentag im März *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Jährlich im März	IB, GST	Aufgrund der Corona-Pandemie kam im März 2021 keine Frauendelegation nach Nürnberg. 2022 nahmen vier engagierte Frauen aus Cordobá die Einladung aus Nürnberg an. Im März 2023 konnte aus finanziellen Gründen keine Frauendelegation nach Nürnberg reisen.

2.3 Geschlechtergerechte Bildung und Erziehung

Geschlecht spielt in der Bildung eine nach wie vor große Rolle und ist zudem bedeutsam für die Studien- und Berufswahl von Jugendlichen und jungen Menschen. Benachteiligungen in der Bildung aufgrund des Geschlechts werden oft in Kombination mit anderen Kategorien wie soziale Herkunft, Alter, Behinderung und ethnische Herkunft wirksam. Hier ist es Ziel, mit gendersensibler Bildung und Erziehung dazu beizutragen, Rollenstereotype abzubauen und Diskriminierung entgegenzuwirken.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
57.	Die Lernförderung für Schüler*innen ist etabliert.	Ausgleich geschlechtsspezifischer Benachteiligung sowie Begabtenförderung durch das Förderprogramm MSRG („Mehr Schulerfolg an Realschulen und Gymnasien) *Zielgruppe: Schüler*innen an kommunalen Realschulen und Gymnasien*	Schuljahresbezogen	SchA	Ref. IV Die Lernförderung im Rahmen des MSRG-Programms zeigt nach Einschätzung von Schulleitungen und Lehrkräften Wirkung im Rahmen der angebotenen MSRG-Unterrichte und sollte daher weitergeführt werden. Die Budgetstunden hierfür werden vielfältig für die Vertiefung von Fachinhalten, psychosoziale Stärkung und individuelle Lernförderung eingesetzt. Projekte wie das Safari-Programm an der BBS, welches von fünf Lehrkräften in vier verschiedenen Modulen Benachteiligungen abbauen und Stärke, Akzeptanz und Resilienz fördern, sind dem MSRG-Programm zu verdanken. Eine umfassende Evaluation der Maßnahmen ist für 2024 geplant.
		Ausgleich geschlechtsspezifischer Benachteiligung sowie Begabtenförderung durch das Förderprogramm MSBS („Mehr Schulerfolg an beruflichen Schulen“) *Zielgruppe: Schüler*innen an beruflichen Schulen*	Schuljahresbezogen	SchB	Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen hängen sehr stark von sich über die Jahre verändernden Eingangsvoraussetzungen ab. MSBS ist eine sehr wichtige Unterstützung, vor allem auch vor dem Hintergrund, der zunehmenden Heterogenität und den Folgen von Corona zu begegnen.
		Implementierung von berufssprachlichem Förderunterricht an BS zur Verbesserung der Sprachkompetenz der Schüler*innen *Zielgruppe: Schüler*innen an beruflichen Schulen*	Schuljahresbezogen	SchB	Vergleiche der schulischen Leistungen der Schülergruppen verschiedener Jahrgänge sind aufgrund der stark variierenden Eingangsvoraussetzungen und divergierender Sprachkompetenzen als Indikator nicht geeignet. Ohne zusätzliche Förderung würden die Ergebnisse in jedem Fall schlechter ausfallen und die Abbruchquoten höher liegen. Die Sprachkompetenz nimmt im Verlauf des Schulbesuchs zu. Vor allem der berufssprachliche Förderunterricht wird sehr positiv aufgenommen.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
58.	Die nicht-traditionelle Berufswahl ist erhöht.	Förderung geschlechtsuntypischer Berufswahlentscheidungen im Rahmen des Übergangsmanagements Schule – Ausbildung, insbesondere bei den Berufsfachschulen *Zielgruppe: Schüler*innen (an den Berufsschulen)*	Schuljahresbezogen	SchA, SchB	An allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (z. B. Wirtschaftsschule) wird die geschlechtsuntypische Berufswahl durch verschiedene Angebote wie z. B. Berufsbasare, Tag des Handwerks, Berufsinformationsveranstaltungen und Berufspraktika gefördert. Die Kontaktinformationen der zuständigen Beratungslehrkräfte werden zu Schuljahresbeginn an alle Schülerinnen und Schüler kommuniziert. Es wurde ein 1:1 Matching zwischen den Mitarbeitenden der Agentur für Arbeit und den Beratungslehrkräften der Schulen implementiert. SCHLAU stützt seine Beratung auf die Fähigkeiten und Neigungen der Jugendlichen, und nicht ausschließlich auf das Geschlecht.
		Gezielte Bewerbung und Diskussion der Angebote des Girls'- und des Boys´- Days im Unterricht an den Schulen Teilnahme von Multiplikator*innen oder ggf. Gruppen / Klassen an den Angeboten *Zielgruppe: Schüler*innen/ potentielle Teilnehmer*innen des Girls'- und des Boys´- Days*	jährlich	SchA, SchB in Kooperation mit GST und PA	Der Girls‘ und Boys‘ Day wird an allen städtischen allgemeinbildenden und auch an beruflichen Schulen nach der Zeit der Corona-Pandemie wieder angeboten und an den Schulen intensiv beworben. Da sich das Projekt großer Beliebtheit erfreut, nehmen über alle Jahrgangsstufen der Mittelstufe Schülerinnen und Schüler daran teil.
59.	Die Genderkompetenz bei Lehrkräften, Verwaltungsmitarbeitenden und Nachwuchskräften ist erhöht.	Erweiterung der Genderkompetenz durch Fachtagungen, Fortbildungen für Lehrkräfte, Verwaltungsmitarbeitende, Nachwuchskräfte, gendergerechter Lehrmitteleinsatz und Unterrichtsentwicklung *Zielgruppe: Lehrkräfte, Verwaltungsmitarbeitenden und Nachwuchskräfte*	Jährlich	IPSN, SchA, SchB, SpS	Geplante Veranstaltung von SpS in 2021 Corona-bedingt entfallen Qualifizierungskurs für Lehrkräfte „Schule der Vielfalt“ (23 TN): - Basismodul Anti-Bias Training und Wahlmodul Anti-Bias Übungen - Wahlmodul „Gender und Diversity“

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
		Berufseinsteiger*innen-seminar *BEST* mit Fokus auf die verschiedenen Diversitätsmerkmale und deren Zusammenwirken, d.h. die Effekte der Intersektionalität auf Handlungsansätze in kulturell diversen Klassenzimmern *Zielgruppe: Berufseinsteiger*innen*	Jährlich	IPSN	BEST-Modul: „Kulturelle Vielfalt in der Schule. Interkulturelle Bildung in Unterricht, Elternarbeit“ (19 TN) Weitere Angebote wie der Qualifizierungskurs „Schule der Vielfalt“, welcher unterschiedliche Diversitätsdimensionen ins Auge fasst, wurde sehr gut angenommen. Jährliches Veranstaltungsangebot „Weiblich, männlich, divers – Der Schulische Umgang mit Diversity in der Geschlechtsidentität“
60.	Die Genderkompetenz bei Führungskräften in Schulen ist erhöht.	Führungskräftequalifizierung durch Module zu Genderkompetenz in den Grund- und Aufbaukursen an den kommunalen Schulen (Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen) Methoden der wertschätzenden Kommunikation im Hinblick auf zunehmende Vielfalt in Schulklassen, die ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und Religion wirksam sind, v.a. gewaltfreie Kommunikation *Zielgruppe: Führungskräfte in Schulen*	Jährlich	IPSN	Konstruktives Führungshandeln als personale Kompetenz (9 TN) Demokratie lernen durch demokratisches Handeln (13 TN) Kommunikation I (8 TN) GFK-Übungsgruppe für Lehrkräfte, IPSN-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtliche NEST-Elternlotsinnen und -lotsen, BuT-Lernförderkräfte (11 TN) kontinuierliche Qualifizierung von IPSN-Mitarbeiterinnen: Förderung der Teilnahme an den kommunalen Führungskräftequalifizierungen und am Mentoringprogramm für Frauen

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
61.	Die ganztägige Schulkinderbetreuung ist bereitgestellt und bedarfsgerecht entwickelt.	Erweiterung der schulischen Maßnahmen für die ganztägige Schulkinderbetreuung (z. B. offene und gebundene Ganztagsschule) zur besseren Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf. Angesichts des demografischen Wandels und eines ggf. Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (abgestimmt mit den Betreuungsangeboten von J) *Zielgruppe: Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte innerhalb der Stadtgesellschaft*	Jährliche Anpassung	SchA	Seit 2014 dient der vom damaligen Geschäftsbereich Schule und Sport - heute Referat für Schule und Sport bzw. Referat IV - und Referat für Jugend, Familie und Soziales gemeinsam entwickelte „Masterplan“ als kommunales Planungsinstrument für den bedarfsgerechten Ausbau der ganztägigen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote. Aktueller Stand der Betreuungsversorgung von Nürnberger Grundschulkindern: • 16.800 Kinder • 11.900 Plätze im Hort, Mittagsbetreuung, gebundene und offene Ganztagsschule = 71%
62.	Die Zusammenarbeit der Schulen (insbesondere der Schulen mit Ganztagsangeboten) mit Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen ist gefördert.	Die Koordinierungsgruppe Kulturelle Bildung, Sport in Schule und Verein in Kooperation mit dem BLSV entwickelt und erweitert die Angebotsstruktur für die Schulen. Jungen und Mädchen werden ermutigt, gleichermaßen auch an Sport und Kulturaktivitäten teilzunehmen, die traditionell dem anderen Geschlecht zugeschrieben werden. *Zielgruppe: Mädchen und Jungen*	Schuljahresbezogen	SchA, SchB, SpS	Projekt MädelsGOBasketball des Post SV Nürnberg e.V. mit wachsender Teilnehmerinnenzahl 200 Mädchen wöchentlich 20 Sportarbeitsgemeinschaften (SAGs) an Grundschulen 2 SAGs an Gymnasien Artio e.V. mit Basketball Angebot im offenen Ganztag einer Schule 2 Sportvereine (Post SV Nürnberg e.V. und ATV 1873 Frankonia Nürnberg e.V.) als Träger von Ganztagsangeboten an 2 Nürnberger Schulen

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
63.	Die Anzahl von Männern in Fortbildungen ist erhöht.	Zielgruppengerechte Angebote erstellen mit Umsetzung der BCN-Zielgruppenkonzeption (junge Suchende, Newcomer + Deutsch lernen) *Zielgruppe: potenzielle Teilnehmer an Fortbildungen*	Mittelfristig über Programmplanungsprozess und Aufbau der Bildungsberatung	BCN/BZ	Über verschiedene Maßnahmen wie Fortbildung, Bildungsberatung und die Ansprache von männlichen Teilnehmenden in Deutsch- und Integrationskursen konnte der Anteil an männlichen Teilnehmenden um ca. 10 % erhöht werden.
64.	Die Anzahl von Frauen in Fortbildungen im Bereich MINT ist erhöht.	Zielgruppengerechte Angebote erstellen mit Umsetzung der BCN-Zielgruppenkonzeption (MINT) *Zielgruppe: potenzielle Teilnehmerinnen an Fortbildungen im Bereich MINT*	Mittelfristig über Programmplanungsprozess und Aufbau der Bildungsberatung	BCN/BZ	Durch die Verankerung von MINT-Veranstaltungen im Kinderprogramm StB konnte die Teilnahme von Mädchen leicht erhöht werden.
65.	Die geschlechtsspezifische Benachteiligung ist beseitigt.	„Jungs als Bildungsverlierer“ Zielgruppengerechte Angebote (#Campus 16+) *Zielgruppe: Jungen*	Mittelfristig über Programmplanungsprozess (mit Aufbau der Marke)	BCN/BZ	Das Projekt „Campus 16+“ wird aufgrund von mangelnden personellen Ressourcen aktuell nicht weiterverfolgt

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
66.	Die Grundlage für Gendergerechtigkeit ist in der frühkindlichen Betreuung verankert.	Erweiterung des Angebots „Bücherzwerge – gezielte Leseförderung von Anfang an!“ auf andere Standorte von BCN/StB übertragen *Zielgruppe: Kinder bis zum Vorschulalter*	Kurzfristig realisierbar bei zusätzlichem Personal	BCN/StB	Das Angebot wurde ohne zusätzliches Personal auf 3 weitere Standorte übertragen; dadurch Gewinnung neuer Teilnehmer*innen.
67.	Die frühkindliche Betreuung sowie die Beratung und Unterstützung für Eltern ist ausgebaut.	Im Rahmen der BCN-Bildungsberatung Beratungsangebote für Eltern im weiteren Verlauf schaffen *Zielgruppe: Eltern*	Mittelfristig bei Aufbau der Bildungsberatung	BCN/BZ	Der Bereich frühkindliche Bildung ist in den letzten Jahren von zielgruppenrelevanten Institutionen übernommen worden (Schulen, Beratungsstellen etc.). Das BZ wird daher das Thema nicht weiterverfolgen.
68.	Mädchen und Jungen/ junge Frauen und Männer nutzen die Einrichtungen/Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zu annähernd gleichen Teilen.	Geschlechtsspezifische und geschlechtsreflektierte Angebote werden geplant, umgesetzt und evaluiert *Zielgruppe: Mädchen und Jungen/ junge Frauen und Männer*	Fortlaufend	J/B2- Einrichtungsleitungen und Abteilungsleitungen	Von den 440.750 Nutzungen im Jahr 2019 waren 42,73 % weiblich. Von den 356.036 Nutzungen im Jahr 2022 (ab April ohne Pandemieauflagen) waren 40,77 % weiblich. Von den 267.761 Nutzungen Januar bis Juli 2023 waren 40,84 % weiblich. Nicht nur in Nürnberg hat die Pandemie Mädchen und (junge) Frauen wieder verstärkt in den häuslichen/ familiären Bereich zurückgedrängt.
69.	In jedem Team der Erziehungsberatung stehen sowohl männliche als auch weibliche Ansprechpersonen zur Verfügung.	Berücksichtigung bei Ausschreibungen und Anwerben von Sozialpädagogen und Psychologen *Zielgruppe: anzuwerbende Sozialpädagogen und Psychologen*	Bei zu besetzenden Stellen	J/B2-EB-Abteilungsleitung	In jedem Team steht mindestens eine männliche Beratungsfachkraft zur Verfügung. Trotzdem ist die Zahl noch sehr unausgewogen. 13 weiblichen Fachkräften stehen nur 6 männliche Fachkräfte gegenüber.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
70.	Die Besucher*innen der Einrichtungen finden männliche und weibliche Pädagog*innen als Ansprechpersonen vor.	Nachwuchsförderung durch Praktika; nahtlose Einstellungen nach Anerkennungsjahr; Übernahme von Praktikant*innen nach Anerkennungsjahr auch überplanmäßig *Zielgruppe: anzuwerbende Pädagog*innen*	Bei zu besetzenden Stellen	J/B2-Einrichtungsleitungen und Abteilungsleitungen	Insgesamt arbeiten (minus unbesetzter Stellen) 51 männliche und 68 weibliche Mitarbeitende in den Häusern (KiJHs + JTs). Der Fachbereich ist auf Berufsmessen und in Ausbildungsstätten vertreten. Leider können immer weniger Praktikumsplätze besetzt werden.

2.4 Geschlechtergerechte Stadtentwicklung

Unterschiedliche Menschen nutzen auch öffentliche Plätze, Bauten und Bereiche sehr verschieden. So wünschen und fordern z.B. Frauen und Männer für die Nutzung öffentlicher Bereiche ganz unterschiedliche Dinge. Um diese Aspekte zu berücksichtigen, sollen bereits bekannte Kriterien umgesetzt und bei neuen Projekten durch Beteiligungsmöglichkeiten Bedarfe erhoben werden. Auch die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen abhängig von der jeweiligen Lebenssituation, der Herkunft, dem Geschlecht oder dem Alter unterscheiden sich. Daher muss die Zielsetzung einer geschlechtergerechten Stadtentwicklung die Schaffung gleicher Mobilitätschancen für alle sein. Vor diesem Hintergrund sind die weitere Verbesserung der Bedingungen für Zufußgehende und Radfahrende sowie der Ausbau und die Steigerung der Qualität des ÖPNV unerlässlich für eine gender- bzw. diversitygerechte Stadtentwicklung.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
71.	Öffentliche Räume sind angstfrei gestaltet.	Zusammenstellung der Planungskriterien im U-Bahnbereich unter Berücksichtigung der Merkmale Alter, Geschlecht, Behinderung *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	fortlaufend	Ref. VI, UB	Scharfreiterring wurde inzwischen unter Berücksichtigung der angstfreien Gestaltung revitalisiert. Muggenhof wird derzeit unter Berücksichtigung der angstfreien Gestaltung revitalisiert, Fertigstellung voraussichtlich 2024
72.	Die Gestaltung des öffentlichen Raums erfolgt unter dem Gesichtspunkt der gleichberechtigten Teilhabe.	Ausweitung und Verstetigung von Bürger*innenbeteiligungen bei der Gestaltung des Öffentlichen Raums, zum Beispiel bei Spielplätzen, Grünanlagen, Plätzen Je nach Projekt: Bürger*inneninfo, Bürger*innengespräche, ePartizipation, Planungswerkstätten und weitere Maßnahmen *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Langfristige Etablierung von Bürger*innenbeteiligungen bei Um- und Neugestaltungsmaßnahmen in den nächsten Jahren	SÖR, Ref. VI in Kooperation mit Nutzer*innen (z.B. Ref. V/J)	Ref. VI: Wird bei neuen Planungen umgesetzt 3.BM: Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt sehr häufig in mehreren Schritten, z.B. erst Ortsbegehung, dann Infoveranstaltung. Bei besonders großen und bedeutsamen Anlagen wird die Bürgerschaft häufig in weiteren Stufen, wie e-Partizipation eingebunden. Bei rund 95 % solcher Maßnahmen erfolgt eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Es wird geprüft, ob es Möglichkeiten gibt, zu erfassen, welche Bevölkerungsgruppen sich beteiligen.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
73.	Beim Umbau bzw. bei der Neugestaltung von Räumlichkeiten ist der geschlechterspezifische Aspekt berücksichtigt.	Hinterfragen der geplanten Maßnahmen in Hinblick auf Geschlechterfragen: z.B. „Gibt es dunkle Ecken?“ *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Im Zusammenhang mit geplanten baulichen und sonstigen Maßnahmen	NüBad	Berücksichtigung und Bewertung der Rückmeldungen der Gäste des Nürnbergbades. Sensibilisierung der Mitarbeitenden für diesen Aspekt in Hinblick auf die jeweilige örtliche Situation und die Kommunikation mit den Besucherinnen und Besuchern.
74.	Der barrierefreie Zugang zum ÖPNV ist gewährleistet.	Priorisierung und barrierefreier Umbau der bereits erfassten Bus- und Straßenbahnhaltestellen *Zielgruppe: Eltern(teile) mit Kinderwägen*	Fortlaufend	Vpl	Die Planung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen erfolgt kontinuierlich.
75.	Der ÖPNV ist ausgebaut.	Verlängerung der Straßenbahn zur Brunecker Straße: Durchführung einer Nutzen-Kosten-Untersuchung, Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens, Beantragung von Fördermitteln		Vpl	Noch in Ausführung
		Verlängerung der U-Bahnlinie U3 SW bis Gebersdorf *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	2019 - 2025	UB	Baubeginn Anfang 2020 erfolgt, Fördermittelzusage nach Präsentation der Nutzen-Kosten-Untersuchung erhalten, Planfeststellung durchgeführt, Fertigstellung voraussichtlich 2026
76.	Das alternative Mobilitätsangebot Car-Sharing ist gefördert.	Ausweitung des Mobilpunktnetzes im Stadtgebiet *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*		Vpl in Abstimmung mit DiP/OS (ePa), LA (Vertrag) und SÖR (Aufbau)	In 2023 wurde die 3. Ausbaustufe umgesetzt. Damit bestehen 78 Mobilpunkte mit fast 130 Carsharing-Fahrzeugen. Befragung der Nutzerinnen und Nutzer zeigt hohe Zufriedenheit.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständig-keit	Evaluation/Ergebnisse
77.	Die Bedingungen für Zufußgehende sind verbessert.	Erarbeitung eines Fußverkehrs-konzepts *Zielgruppe: Zufußgehende*		Vpl/M	Fußverkehrsstrategie wurde erarbeitet und vom AfV beschlossen. Nach und nach sollen alle Stadtteile innerhalb des Rings auf Fußgänger-freundlichkeit untersucht und die Bedingungen/Sicherheit für den Fuß-verkehr verbessert werden.
78.	Die Bedingungen für Radfahrende sind verbessert.	Projekt „Radständer für die Stadtteile“, Errichtung von Radabstellanlagen in Projektge-bieten mit e-Partizipation *Zielgruppe: Radfahrende*		Vpl/M SÖR (Auf-bau)	Das achte Radständerprojekt mit Onlinebeteiligung ist angelaufen.

2.5 Antidiskriminierung

Diskriminierung bezeichnet eine Benachteiligung aufgrund von Kategorien wie Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität und Sprache. Ziel der städtischen Antidiskriminierungspolitik ist es, für die Stärkung der Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen einzutreten und jeder Form von Diskriminierung oder gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen zu wirken. Der Schutz vor Diskriminierung kann sowohl das Verbot von Benachteiligung beinhalten als auch die gezielte Förderung von benachteiligten Personen oder Gruppen. Wichtig hierbei ist, die Lebensrealitäten der Bürger*innen spezifisch zu erfassen, um Bedarfe zu identifizieren und gezielte Maßnahmen ergreifen zu können. In diesem Sinne erarbeitet die Beauftragte für Diskriminierungsfragen in Kooperation mit Akteur*innen aus der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft derzeit im Auftrag der Stadtratsfraktionen den Masterplan Queeres Nürnberg.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
79.	Öffentliche Aktionen und Veranstaltungen zum Themenbereich Lesben, Schwule, Bi-Trans- und Intersexuelle (LSBTI) sind durchgeführt.	Aktionen an Gedenktagen Einzelveranstaltungen zu inhaltlichen Schwerpunkten *Zielgruppe: LSBTI*	2 x jährlich	MRB-BfD/LSBTI	Ziel erreicht: Beauftragte für Diskriminierungsfragen führt zusammen mit der Stadtbibliothek jährlich die Aktionswochen Queer im Mai durch und beteiligt sich an Aktionen anlässlich Gedenktagen. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche städtische Veranstaltungen zu den PRIDE Weeks. Außerdem wurde 2023 ein Regenbogenzebrastreifen installiert und Regenbogenflaggen werden jährlich anlässlich der Pride Weeks gehisst. Durch entsprechende Formate gibt es zwischenzeitlich regelmäßige Veranstaltungen auch in der Jugend- und Senior*innenarbeit.
80.	In der lokalen Antidiskriminierungsarbeit ist das Thema LSBTI berücksichtigt.	Mitarbeit in der lokalen Antidiskriminierungsstrategie *Zielgruppe: Akteur*innen in der Antidiskriminierungsarbeit*	Fortlaufend	MRB-BfD/LSBTI	Ziel erreicht: Das Beratungsangebot zu Queeren Themen und für die Queere Community wurde ausgebaut und in den Strategieentwicklungsprozessen horizontal verankert.
81.	LSBTI-Geflüchtete sind geschützt vor Diskriminierung und Gewalt.	Verstetigung des Arbeitskreises Flucht und LSBTI *Zielgruppe: LSBTI-Geflüchtete*	Fortlaufend	MRB-BfD/LSBTI	Ziel teilweise erreicht: Schutzunterkünfte bestehen, darüber hinaus besteht ein hoher Schutzbedarf der Zielgruppe. Nicht alle Betroffenen haben Zugang zu Schutzunterkünften. AK-Treffen fanden mangels Ressourcen noch nicht statt. Neuauflage eines Austauschs nach Neubesetzung der Fachstelle für Geflüchtete.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
82.	Rassismus und Diskriminierung sind bekämpft.	Zielgruppenspezifische Unterkünfte für Geflüchtete bleiben erhalten *Zielgruppe: Geflüchtete*	Fortlaufend	SHA	Diese Unterkünfte bestehen weiterhin. Mittlerweile ist beabsichtigt, dass auch die Regierung von Mittelfranken eine zusätzliche Einrichtung (Anschluss) eröffnen wird.
83.	Gewährleistung einer toleranten und offenen jungen Generation	Toleranzstiftende Projekte wie durch „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ an den Schulen fördern *Zielgruppe: Schüler*innen*	Schuljahresbezogen	SchA, SchB	In Nürnberg sind seit 2008 inzwischen 44 Schulen sämtlicher Schularten Teil des Netzwerks. Besonders wichtig ist die Selbstverpflichtung, welche mindestens ein jährliches Projekt vorgibt und damit die Qualität des Netzwerks unterstreicht.
84.	Kompetenzen sich in vielen Lebenssituationen angemessen gegen Benachteiligungen einzusetzen sind angeeignet.	Schulungen zur Zivilcourage *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Mittelfristig	BCN/BZ	Kurse und Veranstaltungen mit dem Thema „Antidiskriminierung“ sind regelmäßig im Portfolio der Fachteams „Gesellschaft und Kultur“ und „Grundbildung“ (Schulabschlüsse) verankert.
85.	Im Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) findet die Diversitätsdimension „Geschlecht/Gender“ als Querschnittsthema Berücksichtigung.	Die Maßnahmen berücksichtigen geschlechterspezifische Bedürfnisse/Aspekte. *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	2021	Ref. V / Koordinierungsgruppe Inklusion	Der Aktionsplan UN-BRK berücksichtigt geschlechterspezifische Bedürfnisse/Aspekte. Spezielle Maßnahmen sind die Website zur „Vertraulichen Spurensicherung bei sexualisierter Gewalt“ in Leichter Sprache und die Gebärdendolmetschung der Informationen zur Vertraulichen Spurensicherung sowie die unter Ziel Nr. 53 gelisteten Maßnahmen: Selbstverteidigungskurs für gehörlose Mädchen und Frauen und die Vermittlung von Wissen zum Thema „sexuelle Gewalt“ in Einrichtungen für Frauen und Männer mit geistiger Behinderung in Leichter Sprache.
		Der Aktionsplan Inklusion wird in geschlechtergerechter Sprache formuliert *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	2021	Ref.V / KoG Inklusion	Der Erste Aktionsplan UN-BRK ist in geschlechtergerechter Sprache formuliert. Auch die Fortschreibung des Aktionsplans über die Website www.inklusion.nuernberg.de ist und wird in geschlechtergerechter Sprache geschrieben.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
86.	Alle Veranstaltungen der GST sind nach Bedarf barrierefrei.	Bereitstellung von Gebärden-Dolmetscher*innen, wenn erforderlich Möglichkeit bei Anmeldungen, Bedarf anzukreuzen *Zielgruppe: gehörlose Menschen*	Fortlaufend	GST	Bei Veranstaltungen der Gleichstellungsstelle besteht die Möglichkeit, Dolmetschleistungen in Gebärdensprache durch Ankreuzen auf Anmeldeformularen/Online-Services in Anspruch zu nehmen. Im Berichtszeitraum wurde dies von gehörlosen Menschen jedoch nicht nachgefragt.

2.6 Geschlechtergerechte Gesundheit

Männer und Frauen reagieren auf Umwelt und Krankheiten unterschiedlich – und dieser Unterschied verändert sich stetig. Daher wird in der Medizin und Gesundheitsförderung die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Geschlechts immer deutlicher. Neben dem biologischen hat auch das soziale Geschlecht eine entscheidende Bedeutung. In der Gendermedizin steht die Beschäftigung mit dem durch das soziale Umfeld und Rollenzuschreibungen zugewiesenen Geschlecht im Zentrum des Interesses. Diese Erkenntnisse sollen sowohl in die strukturelle Gestaltung von Rahmenbedingungen, sowie in die Erfassung und Bewertung von Krankheitsbildern Eingang finden, als auch bei der Planung und Durchführung praktischer Gesundheitsangebote berücksichtigt werden.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
87.	Das Gender Mainstreaming ist in allen Angeboten vom Gh berücksichtigt.	Systematische Berücksichtigung des Genderaspekts in den Angeboten des Gesundheitsstudios und auch bei den Aktivitäten der stadtteilbezogenen Gesundheitsförderung Beratung für alle Geschlechtsidentitäten in der Fachstelle für sexuelle Gesundheit und dem SpDi *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Fortlaufend	Gesamt Gh, insbesondere Gh/Gf-Studio G/Gf-Stadt Gh/Inf-FSG Gh/MD-SpDi	Ref. III Die Fachstelle für sexuelle Gesundheit berät Menschen aller Geschlechtsidentitäten. Die Angebote des Gesundheitsstudios richten sich an alle Kinder und Jugendliche unabhängig des Geschlechts. Dadurch kann ein geschützter und wohlwollender Raum bei den Angeboten zur Verfügung gestellt und durch die Mitarbeitenden gewährleistet werden. Das Stadtteilprojekt hat während seiner Laufzeit spezifische Angebote für Frauen bereitgestellt; insbes. für Frauen mit Migrationshintergrund. Das Projekt Jungen- und Männergesundheit adressiert gesundheitsförderliche Angebote für Jungen und Männer.

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
88.	Eine gendersensible Gesundheitsberichterstattung ist etabliert.	Alle Auswertungen finden explizit gendersensibel statt, z. B. Todesursachenstatistik, Schuleingangsuntersuchung, weitere kleinräumige Datenauswertungen *Zielgruppe: Stadtgesellschaft*	Fortlaufend	Gh/Gf-GBE	Ref. III Nach der Corona-Pandemie wurde die Arbeit der Gesundheitsberichterstattung 2023 wiederaufgenommen.
89.	Die Grundlage für den weiteren Ausbau der geschlechtsbezogenen Gesundheitsförderung von Jungen und Männern ist geschaffen.	Entwicklung einer Gesamtstrategie „Jungen- und Männergesundheit in Nürnberg“ Einrichtung einer Koordinierungsstelle Männergesundheit Entwicklung und Umsetzung von ressortübergreifenden Ansätzen zur Entwicklung ineinandergreifender lebenslagenspezifischer gesundheitsbezogener Angebote *Zielgruppe: Jungen und Männer*	Coronabedingt ausgesetzt, Wiederaufnahme ab 01.07.2021 bzw. 01.01.2022 geplant. Ende: 31.12.2023	Gh/Gf-JM	Die Stelle zur Koordination Jungen- und Männergesundheit wurde eingerichtet. Bedingt durch die Corona-Pandemie musste die Koordination ausgesetzt werden. Dafür konnte die Projektlaufzeit verlängert werden. Die Bestands- und Bedarfserhebung ist nahezu abgeschlossen. Ein Netzwerk zur Jungen- und Männergesundheit konnte aufgebaut werden. Erste Projekte wurden und werden durchgeführt.
		Gründung eines Netzwerks Jungen- und Männergesundheit in Nürnberg im Rahmen des Modellprojekts Nürnberg mit der Techniker Krankenkasse und Gh *Zielgruppe: in der Jungen- und Männergesundheit tätige Beschäftigte/Institutionen/Vereine*	Coronabedingt ausgesetzt, Wiederaufnahme ab 01.07.21 oder 01.01.23 geplant.	GST, Gh	Das Netzwerk hat sich gegründet. Verantwortlichkeit ist an Gh - Fachstelle geschlechtersensible Prävention übergegangen. Das Netzwerk wächst weiter und trifft sich regelmäßig

Nr.	Ziel/e	Maßnahme/n und Zielgruppe/n	Zeitplan	Zuständigkeit	Evaluation/Ergebnisse
90.	Männer nehmen die Fürsorge für ihre Gesundheit wahr.	Weltmännertag 03.11. Thema Gesundheit Veranstaltung(en) zu Männergesundheit Aktion/Kampagne, z. B. November *Zielgruppe: Männer*	Jährlich	GST	Im Rahmen der Männerwochen 2022 haben Angebote und Veranstaltungen zu Männergesundheit und Prävention stattgefunden. Themen waren Essstörungen, Resilienz, Sexualität und Männerherzen.
91.	Der Zugang zu (muttersprachlicher) Gesundheitsversorgung und -förderung für Geflüchtete ist gewährleistet.	Fortführungen der Medizinischen Fachstelle/Flüchtlinge mit Fachstelle Trauma mit besonderer Berücksichtigung der gendersensiblen Versorgung Genderadäquate Personalausstattung *Zielgruppe: Geflüchtete*	Fortlaufend	Gh/MD-Asyl In Kooperation mit weiteren externen Partner*innen	Die Medizinische Fachstelle für Flüchtlinge mit Fachstelle Trauma wurde bis 12/2025 verlängert.
92.	Die geschlechtssensible Gesundheit älterer Menschen ist gefördert.	Punktuelle Angebote zu Frauen- und Männergesundheit (gemäß unterschiedlicher geschlechtsspezifischer Gesundheitsprobleme von Senior*innen) *Zielgruppe: Senior*innen*	Fortlaufend	SenA	Frauen: Angebote sind bereits stetige Kursangebote Männer: Teils verstetigte Angebote, teils Verstetigung geplant.

Beschlussvorlage
MRB-GST/006/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Aktualisierte Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Anlagen:
Bericht aktualisierte Europäische Gleichstellungscharta
Europäische Gleichstellungscharta 2022

Sachverhalt (kurz):
Im Oktober 2010 unterschrieb der Rat der Stadt Nürnberg die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Aus dem Bekenntnis zur Charta erfolgte für die Stadt Nürnberg die Verpflichtung, Gleichstellungsaktionspläne mit konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Charta zu erarbeiten und deren Umsetzung aktiv zu fördern. Seit 2012 hat die Stadt Nürnberg vier Gleichstellungsaktionspläne verabschiedet und umgesetzt.
Im Jahr 2022 übernahmen der RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas) und seine Mitgliedsverbände die Aufgabe, den Text der Charta zu aktualisieren, um seinen anhaltenden Nutzen und seine Relevanz für Europas Städte und Regionen sicherzustellen. Der geänderte und erweiterte Text wurde am 6. Dezember 2022 vom Hauptausschuss des RGRE angenommen.
Die Stadt Nürnberg als eine der vielen bisherigen unterzeichnenden Städte ist dazu eingeladen, die neue Fassung zu übernehmen und deren Bestimmungen bei der Erstellung von Gleichstellungsaktionsplänen zu berücksichtigen. Die Gleichstellungsstelle schlägt daher dem Stadtrat vor, die aktualisierte Fassung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene zuzustimmen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Europäische Gleichstellungscharta ist ein etabliertes Instrument für Kommunen um die Geschlechtergerechtigkeit in ihren Einflussbereichen zu fördern.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat stimmt der im Jahr 2022 aktualisierten Fassung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene zu und beauftragt die Gleichstellungsstelle, die notwendigen Schritte zur Unterzeichnung der aktualisierten Charta einzuleiten, um damit das Engagement der Stadt Nürnberg in diesem Bereich zu bekräftigen.

Aktualisierte Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene ist ein etabliertes Instrument für lokale und regionale Regierungen, die die Geschlechtergerechtigkeit in ihren Einflussbereichen fördern wollen. Die 2006 geschaffene Charta zählt über 2.000 Unterzeichnungen in 36 europäischen Ländern.

Im Oktober 2010 unterschrieb der Rat der Stadt Nürnberg die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Aus dem Bekenntnis zur Charta erfolgte für die Stadt Nürnberg die Verpflichtung, Gleichstellungsaktionspläne mit konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Charta zu erarbeiten und deren Umsetzung aktiv zu fördern. Seit 2012 hat die Stadt Nürnberg vier Gleichstellungsaktionspläne verabschiedet und umgesetzt.

Im Jahr 2022 übernahmen der RGRE (Rat der Gemeinden und Regionen Europas) und seine Mitgliedsverbände die Aufgabe, den Text der Charta zu aktualisieren, um seinen anhaltenden Nutzen und seine Relevanz für Europas Städte und Regionen sicherzustellen. Der geänderte und erweiterte Text wurde am 6. Dezember 2022 vom Hauptausschuss des RGRE angenommen.

<u>Änderungen im Bereich Sprache und Lesbarkeit</u>

- Die Lesbarkeit der ursprünglichen 30 Artikel wurde durch eine einfache und klare Sprache verbessert.
- Der aktualisierte Text wurde neu in 27 Sprachen übersetzt (gegebenenfalls mit inklusiver Übersetzung).
- Eine leicht lesbare englische Version macht die Charta für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit anderen Erkrankungen, die sich auf die Verarbeitung von Informationen auswirken, leichter zugänglich.
- Ein intersektionaler Ansatz und eine inklusive Sprache wurden besser in die Artikel integriert, einschließlich Artikel 10, dem Mehrfachdiskriminierung und Benachteiligung gewidmet sind.

<u>Neun neue Artikel</u>

In den über fünfzehn Jahren seit der ersten Veröffentlichung der Charta hat es weitreichende Veränderungen in unserer Gesellschaft gegeben. Neun neue Artikel wurden eingeführt, um diese Änderungen und ihre Auswirkungen auf die lokale/regionale Gleichstellungspolitik anzugehen.

1. **Artikel 31 – Nachhaltige Entwicklung für eine nachhaltige Zukunft**.
 Es ist entscheidend, die sich gegenseitig unterstützenden Säulen nachhaltiger Entwicklung zu berücksichtigen: soziale Gerechtigkeit, Wirtschaftswachstum und Umweltschutz.
2. **Artikel 32 – Cyber-Gewalt**.
 Obwohl das Internet neue Möglichkeiten eröffnet um zu lernen, Verbindungen zu knüpfen und an Aktivitäten teilzunehmen, ist es für Mädchen und Frauen auch mit speziellen Gefahren verbunden, insbesondere in Bezug auf Belästigung und digitale Gewalt.
3. **Artikel 33 – Gewalt gegen weibliche Abgeordnete und Mitarbeitende**.
 Wenn weibliche Abgeordnete, Personen des öffentlichen Lebens und Mitarbeitende Ziel von Gewalt und Hass werden, stellt dies für die Demokratie eine ernste Bedrohung dar.

4. **Artikel 34 – Intersektionalität und Vielfalt.**
 Intersektionalität ist ein Konzept, mit dem Lokal- und Regionalregierungen für mehr Geschlechtergerechtigkeit sorgen können.
5. **Artikel 35 – Flexibilität am Arbeitsplatz.**
 Moderne digitale Technologien ermöglichen vielen Berufsgruppen ein flexibleres Arbeitsleben, das sowohl Chancen als auch Risiken für die Gleichstellung der Geschlechter birgt.
6. **Artikel 36 – Digitale Teilhabe.**
 Die digitale Inklusion aller Mädchen und Frauen ist für die Entwicklung einer Gesellschaft, die eine bessere Zukunft für alle anstrebt, unerlässlich. Es ist von entscheidender Bedeutung, neue Instrumente und Prozesse zu entwickeln und einzusetzen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern und nicht untergraben.
7. **Artikel 37 – Rechte auf sexuelle und reproduktive Gesundheit.**
 Mädchen und Frauen können nur dann frei und gleichberechtigt leben, Führungsrollen übernehmen und vorankommen, wenn ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte gewahrt werden.
8. **Artikel 38 – Klimawandel und das Recht auf eine gesunde Umwelt.**
 Die Bedrohung durch den Klimawandel verschärft soziale, politische und wirtschaftliche Spannungen und betrifft Mädchen und Frauen unverhältnismäßig stark.
9. **Artikel 39 – Krisenmanagement und Zivilschutz:**
 Die Gleichstellung der Geschlechter und die aktive Beteiligung von Mädchen und Frauen dürfen in Krisen nicht außer Acht gelassen werden. Die Bedarfe von Frauen und Mädchen müssen bei Planungen von Zivilschutz und Katastrophenhilfe berücksichtigt werden.

<u>Auswirkungen der Aktualisierung der Charta auf die Stadt Nürnberg</u>

Das 2010 abgegebene Bekenntnis der Stadt Nürnberg zur Charta behält seine Gültigkeit. Die Stadt Nürnberg als eine der vielen bisherigen unterzeichnenden Städte ist jedoch dazu eingeladen, die neue Fassung zu übernehmen und deren Bestimmungen bei der Erstellung von Gleichstellungsaktionsplänen zu berücksichtigen.

Die Gleichstellungsstelle erstellt zurzeit den fünften Gleichstellungsaktionsplan der Stadt Nürnberg, der dem Stadtrat im September 2024 zum Beschluss vorgelegt werden soll. Die Bestimmungen der aktualisierten Fassung werden hier bereits berücksichtigt. Die Gleichstellungsstelle schlägt daher dem Stadtrat vor, die aktualisierte Fassung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene zuzustimmen.

Ö 7

Kofinanziert von der Europäischen Union

European Charter for Equality

EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN AUF LOKALER EBENE

Europäischer Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR)

Im Jahr 2006 vom Hauptausschuss* des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) verabschiedet

Im Jahr 2022 vom Hauptausschuss* des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) überarbeitet

*entspricht dem englischsprachigen Policy Committee des Council of European Municipalities and Regions (CEMR)

Alle Rechte vorbehalten © 2022 – CCRE CEMR

Kontakt: charter@ccre-cemr.org

EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN AUF LOKALER EBENE

Eine Charta, mit der die Lokal- und Regional-
regierungen Europas ihre Entschlossenheit erklären, unter Einsatz
ihrer Kompetenzen und Kooperationen die Gleichstellung von
Frauen und Männern zu verbessern

EINLEITUNG

Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene richtet sich an die Lokal- und Regionalregierungen Europas und lädt sie ein, sich durch die Unterzeichnung der Charta formell und öffentlich zum Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern zu bekennen und die in der Charta niedergelegten Verpflichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets umzusetzen.

Um die Umsetzung dieser Verpflichtungen einzuleiten, erklären sich die unterzeichnenden Gebietskörperschaften („Unterzeichnende") bereit, einen Gleichstellungs-Aktionsplan zu erarbeiten, der die in dieser Hinsicht vorgesehenen Prioritäten, Aktivitäten und Ressourcen darlegt.

Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, alle Institutionen und Organisationen in ihrem Hoheitsgebiet einzubeziehen, um die Erreichung echter Gleichstellung in der Praxis sicherzustellen.

Die Charta wurde als Teil eines Projekts erarbeitet, das der das der Europäische Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Partner*innen (siehe Danksagung) von 2005 bis 2006 durchgeführt hat. Das Projekt wurde von der Europäischen Kommission mit Fördermitteln aus dem 5. Aktions-programm der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt.

Von 2011 bis 2012 konnte dank der großzügigen Unterstützung der schwedischen Regierung, die über den Schwedischen Verband der Gemeinden und Regionen (SALAR) bereitgestellt wurde, ein Online-Observatorium[1] eingerichtet werden. Dort wird eine Fülle von Informationen, Leitlinien und bewährten Verfahren zu den in der Charta angesprochenen Themen bereitgestellt, um den Unterzeichnenden bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu helfen.

Von 2014 bis 2015 wurde im Rahmen eines von der Europäischen Kommission geförderten Pilotprojekts ein Toolkit mit Indikatoren entwickelt und getestet, mit denen die Umsetzung der Charta leichter überprüft und evaluiert werden kann.

Im Jahr 2021 startete der Ständige Ausschuss für Gleichstellung des RGRE/CEMR eine Initiative, um die Charta zu überprüfen und, falls nötig, zu aktualisieren. Nach dieser Überprüfung kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass es Gründe gibt, die Charta in folgender Hinsicht zu über-arbeiten:

- stilistische Verbesserungen der Charta und redaktionelle Änderungen[2];
- Erläuterung und Stärkung der intersektionalen Perspektive in der gesamten Charta unter Beibehaltung des Fokus auf „Es geht immer um die Gleichstellung von Frauen und Männern, aber nie um das Geschlecht allein" als Leitprinzip.
- ein paar inhaltliche Ergänzungen in Form neuer Artikel in einem gesonderten Abschnitt, die beispielsweise die notwendige Einführung einer Gleichstellungsperspetive im Bereich Krisenmanagement und Zivilschutz und

1 https://charter-equality.eu/

2 Diese Charta zielt darauf ab, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Entsprechend hielten es der RGRE/CEMR und seine Mitgliedsverbände für angemessen, eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Soweit möglich wurden neutrale Formen bevorzugt oder an anderer Stelle ein Genderstern* verwendet. Diese redaktionelle Entscheidung in Bezug auf die Charta impliziert keinen neuen Standard für Texte, die vom RGRE/CEMR oder seinen Verbänden erstellt oder übersetzt werden.

bei der schnellen Entwicklung des Internets und der Digitalisierung thematisieren.

Der Abschnitt mit den neuen Artikeln findet sich auf Seite 32. Die bisherigen Unterzeichnenden sind dazu eingeladen, die neue Fassung zu ratifizieren und deren Bestimmungen bei der Umsetzung der Europäischen Charta für Gleichstellung zu berücksichtigen. Ab 2023 ist für neue Unterzeichnende die Charta in der vorliegenden Fassung verbindlich.

Die Aktualisierung und Überarbeitung im Jahr 2022 wurde durch Fördermittel der Europäischen Union aus dem Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ ermöglicht.

HINTERGRUND

Die Gleichstellung von Frauen und Männern stellt ein Grundrecht aller Menschen und einen Grundwert jeder Demokratie dar. Um dieses Recht Wirklichkeit werden zu lassen, muss es nicht nur vor dem Gesetz anerkannt sein, sondern wirksam in allen Bereichen des Lebens ausgeübt werden: Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.

Obwohl in vielen Bereichen bereits eine formale Anerkennung und zahlreiche Fortschritte erreicht wurden, ist die Gleichstellung von Frauen und Männern im Alltag noch immer nicht Realität geworden. Frauen und Männer genießen in der Praxis nicht dieselben Rechte. Gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und kulturelle Ungleichheiten bestehen weiterhin, etwa bei Löhnen und Gehältern sowie bei der politischen Vertretung, in der Frauen unterrepräsentiert sind.

Diese Ungleichheiten sind das Ergebnis sozialer Konstrukte, die in zahlreichen Stereotypen in den Bereichen Familie, Bildung, Kultur, Medien, Arbeitswelt und gesellschaftliche Organisation verwurzelt sind. Es gibt viele Bereiche, in denen mit einem neuen Zugang und strukturellen Veränderungen wirksame Maßnahmen ergriffen werden können.

Gleichstellung von Frauen und Männern und Governance der Europäischen Union

Die Gleichstellung von Frauen und Männern gehört seit deren Gründung zu den Grundsätzen der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Sie lässt sich bis ins Jahr 1957 zurückverfolgen, als im Römischen Vertrag der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ verankert wurde.

Als die den Bürger*innen am nächsten stehende Regierungsebene sind Lokal- und Regionalbehörden am besten geeignet, die Aufrechterhaltung und Verbreitung von Ungleichheiten zu bekämpfen und eine wahrhaft egalitäre Gesellschaft zu fördern. Dank ihrer Kompetenzbereiche und den etablierten Kooperationsbeziehungen mit dem gesamten Spektrum lokaler Akteur*innen können sie konkrete Maßnahmen ergreifen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzutreiben.

Darüber hinaus ist das Subsidiaritätsprinzip [3] für die praktische Umsetzung des Rechts auf Gleichstellung von Frauen und Männern besonders wichtig. Dieses Prinzip gilt für alle Regierungsebenen – die europäische, nationale, regionale und lokale. Ungeachtet der Tatsache, dass den Lokal- und Regionalregierungen Europas unterschiedliche Verantwortungsbereiche zukommen, können und müssen sie alle eine konstruktive Rolle dabei spielen, die Gleichstellung auf eine praktische Weise zu fördern, die sich positiv auf den Alltag ihrer Bevölkerung auswirkt.

Die Prinzipien der lokalen und regionalen Selbstverwaltung sind eng mit dem Subsidiaritätsprinzip verbunden. Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarats aus dem Jahr 1985, welche von einer großen Mehrheit europäischer Staaten unterzeichnet und ratifiziert wurde, betont „das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen der Gesetze einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung und zum Wohl ihrer Einwohner*innen zu regeln und zu gestalten“.

3 Dieses Prinzip ist in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt und besagt, dass die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern die jeweiligen Ziele von ihr besser verwirklicht werden können, als von Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene.

Die Umsetzung und Förderung des Rechts auf Gleichstellung muss als wesentlicher Aspekt dieses Konzepts der kommunalen Selbstverwaltung gesehen werden.

Die lokale und regionale Demokratie muss den Ausgangspunkt bieten, in dem hinsichtlich ganz konkreter Aspekte des täglichen Lebens wie etwa Wohnen, Sicherheit, öffentlicher Verkehr, Arbeitswelt oder Gesundheit die besten Entscheidungen getroffen werden können.

Indem wir dafür sorgen, dass Frauen an der Entwicklung und Umsetzung der lokalen und regionalen Politik voll beteiligt werden, stellen wir außerdem sicher, dass ihre Lebenserfahrungen, Kenntnisse und Kreativität nicht vergeudet, sondern genutzt werden.

Wenn wir eine Gesellschaft schaffen wollen, die auf Gleichstellung beruht, müssen Lokal- und Regionalregierungen den Gleichstellungsaspekt vollständig in ihre Politik, Organisation und praktische Arbeit integrieren. Echte Gleichstellung von Frauen und Männern ist der Schlüssel zu unserem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg – nicht nur auf europäischer oder nationaler Ebene, sondern auch in unseren Regionen, Städten und Gemeinden sowohl in der Welt von heute als auch in jener von morgen.

Der RGRE/CEMR und die Gleichstellung von Frauen und Männern auf der lokalen und regionalen Ebene

Der Europäische Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) und sein Ständiger Gleichstellungsausschuss [4] fördern seit den 1980er-Jahren aktiv die Gleichstellung von Frauen und Männern auf der lokalen und regionalen Ebene. Eines der konkreten Ergebnisse dieser Arbeit ist das Instrument „Stadt der Gleichstellung ", das der RGRE/CEMR im Jahr 2005 vorgestellt hat. Durch den Verweis auf gute Beispiele in unterschiedlichen europäischen Städten und Gemeinden führte das Instrument „Stadt der Gleichstellung" [5] die erste Methodik ein, mit der Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf der lokalen und regionalen Ebene umgesetzt werden können. Die vorliegende Charta in der 2022 überarbeiteten Fassung baut auf dieser Arbeit auf.

Der RGRE/CEMR hat 1998 eine erste Studie zur Vertretung von Frauen in der kommunalen Politik und 2008 eine zweite Ausgabe mit aktuellen Daten veröffentlicht. In einer aktualisierten und erweiterten dritten Ausgabe aus dem Jahr 2019 wurden alle politischen Entscheidungsebenen in 40 europäischen Ländern berücksichtigt. Obwohl der Frauenanteil in der Politik und in Leitungspositionen im Laufe der Jahre größer geworden ist, hat jede dieser Studien auch gezeigt, dass es dringend notwendig ist, weiter für ein ausgeglichenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der politischen Teilhabe und in politischen Vertretungs- und Entscheidungsgremien zu kämpfen.

Die Rolle der Lokal- und Regionalregierungen für die Gleichstellungsförderung wurde in der 1998 angenommenen weltweiten Erklärung der IGV (Internationaler Gemeindeverband [6]) über Frauen in der Lokalregierung bestätigt. Die neue Weltorganisation „Vereinigte Städte und lokale Gebietskörperschaften" setzt sich weiterhin für die Gleichstellung von Frauen und Männern als eines ihrer Hauptziele ein.

4 Ehemals „Ausschuss gewählter Vertreterinnen lokaler und regionaler Behörden des RGRE/CEMR"

5 *Town for Equality*

6 In den frühen 2000er Jahren haben sich der Internationale Gemeindeverband und der Weltbund der Partnerstädte zusammengeschlossen und bilden heute eine neue Organisation: die Vereinigten Städte und lokalen Gebietskörperschaften (United Cities and Local Governments, UCLG)

ABKÜRZUNGEN

CEDAW: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

RGRE/CEMR: Europäischer Rat der Gemeinden und Regionen Europas / Council of European Municipalities and Regions

CSE: Umfassende Sexualerziehung (Comprehensive Sexuality Education)

EU: Europäische Union

GsG: Geschlechtsspezifische Gewalt

IKT: Informations- und Kommunikationstechnologien

LRR: Lokal- und Regionalregierungen

SDG: Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)

MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik

PRÄAMBEL

Der Europäische Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) als Vertretung der europäischen Lokal- und Regionalregierungen hat zusammen mit seinen Mitgliedern und Partner*innen:

im Bewusstsein, dass die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Union auf Grundrechten und Grundfreiheiten gründen, zu denen auch die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Kampf gegen Diskriminierung zählen, und die europäische Gesetzgebung die Basis für die auf diesem Gebiet in Europa erzielten Fortschritte geliefert hat;

unter Berücksichtigung des internationalen und europäischen Gesetzesrahmens für Menschenrechte, die Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung, insbesondere:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948);
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979);
- die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing (1995);
- die Empfehlung des Rates der Europäischen Union über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess (1996);
- die weltweite Erklärung über Frauen in der Lokalregierung des Internationalen Gemeindeverbands (1998);
- die auf der 23. Sondersitzung der Generalversammlung von 2000 verabschiedeten Resolutionen (Beijing +5)
- die Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrates mit der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ (2000);
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000);
- die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf;
- das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention aus dem Jahr 2011);
- die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, insbesondere das Ziel 5 (2015);
- die Europäische Säule sozialer Rechte (beschlossen 2017);
- der globale Aktionsplan des Forums „Generation Gleichberechtigung“ (2021).

unter Betonung des wesentlichen Beitrags des Europarats zur Förderung der Menschenrechte, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der kommunalen Selbstverwaltung;

in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern den Willen voraussetzt, in den drei einander ergänzenden Bereichen Maßnahmen zu setzen, nämlich in der Abschaffung direkter Ungleichheiten, der Beseitigung indirekter Ungleichheiten und der Schaffung egalitärer und demokratischer politischer, rechtlicher und sozialer Strukturen;

Im Bedauern über die noch immer vorhandene Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Anerkennung des Rechts auf Gleichstellung und der tatsächlichen und wirksamen Anwendung dieses Rechts;

in der Erwägung, dass Lokal- und Regionalregierungen in Europa eine entscheidende Rolle für ihre Bürger*innen und Einwohner*innen spielen und erfüllen müssen, um das Grundrecht auf Gleichstellung – ohne Diskriminierung – für alle Frauen und Männer in allen ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass die gleichberechtigte Teilhabe, Vertretung und Einflussnahme von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen und Führungspositionen für Demokratie, wirtschaftliche Entwicklung und nachhaltige Entwicklung unverzichtbar sind;

diese Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene erarbeitet und lädt die Lokal- und Regionalregierungen Europas hiermit ein, ihre Bestimmungen zu unterzeichnen und umzusetzen.

TEIL I

Grundsätze

Die Unterzeichnenden dieser Charta über die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, erkennen Folgendes als Grundsätze ihres Handelns an:

1. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Grundrecht

Dieses Recht muss von Lokal- und Regionalregierungen in allen Bereichen umgesetzt werden, die in ihre Verantwortung fallen, und umfasst auch die Verpflichtung, alle Formen der direkten oder indirekten Diskriminierung zu beseitigen.

2. Vielfältige und sich überschneidende Formen von Diskriminierung und Benachteiligung müssen angegangen werden, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu gewährleisten

Um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, müssen Gleichstellungsmaßnahmen aus einer umfassenden, systemischen und strukturellen Perspektive berücksichtigen, dass Wechselwirkungen zwischen dem Geschlecht einer Person und anderen Faktoren wie der Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Glauben, politischen oder sonstigen Überzeugungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuellen Ausrichtung bestehen.[7]

3. Die ausgewogene Teilhabe und Vertretung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen ist eine Voraussetzung einer demokratischen Gesellschaft

Das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern setzt voraus, dass Lokal- und Regionalbehörden alle entsprechenden Maßnahmen treffen und alle geeigneten Strategien anwenden, um die ausgewogene Vertretung und Mitwirkung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Entscheidungsfindung zu fördern.

4. Die Beseitigung von Geschlechterstereotypen ist von grundlegender Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Lokal- und Regionalbehörden müssen die Beseitigung von Stereotypen und Hindernissen fördern, auf denen die Ungleichheiten im Hinblick auf Status und Lebensbedingungen von Frauen beruhen und die zu einer ungleichen Bewertung der Rollen von Frauen und Männern in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur geführt haben.

5. Die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aktivitäten von Lokal- und Regionalregierungen ist für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern unverzichtbar

Die Geschlechterperspektive muss bei der Gestaltung von Politiken, Methoden und Instrumenten, die das tägliche Leben der örtlichen Bevölkerung beeinflussen, berücksichtigt werden, etwa durch den Einsatz von

7 Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

„Gleichstellungsprüfungen“ [8], „Gleichstellungskontrollen“ [9], „Gender-Mainstreaming“ [10], „Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung“ [11] und ähnlichen Verfahren. Zu diesem Zweck müssen die breit gefächerten Erfahrungen von unterschiedlichen Gruppen von Frauen auf lokaler Ebene unter Einbeziehung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen analysiert und berücksichtigt werden.

6. Angemessen konzipierte und finanzierte Aktionspläne und Programme sind unverzichtbare Instrumente zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Lokal- und Regionalregierungen müssen Aktionspläne und -programme zur Gleichstellung erarbeiten und mit den für ihre Umsetzung angemessenen Finanz- und Personalmitteln ausstatten.

Diese Grundsätze stellen die gemeinsame Basis für die im nachfolgenden Teil III aufgeführten Artikel dar.

8 **Gleichstellungsprüfung** *(Gender Assessment)*: „Politisches Instrument, mit dem die unterschiedlichen Auswirkungen von politischen Vorschlägen auf Frauen und Männer erkannt und bewertet und gegebenenfalls Unausgewogenheiten vor der Annahme des Vorschlags beseitigt werden können.“ (Quelle: Europarat [2011]. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und dessen erläuternder Bericht. Sammlung der Europaratsverträge Nr. 210)

9 **Gleichstellungskontrolle** *(Gender Audit)*: „Bei einer Gleichstellungskontrolle wird geprüft, in welchem Umfang die Gleichstellung von Frauen und Männern in den politischen Initiativen, Programmen, organisatorischen Strukturen und Verfahren (einschließlich der Entscheidungsprozesse) und in den entsprechenden Haushalten institutionalisiert ist.“ (Quelle: Europarat – Generaldirektion Menschenrechte und Justiz [2009]. Gender Budgeting: Practical Implementation [Gender Budgeting: Praktische Umsetzung]. Handbuch von Sheila Quinn.)

10 **Gender-Mainstreaming:** „Die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive ist der Prozess, bei dem die Auswirkungen aller geplanten Aktionen einschließlich von Gesetzen, Politiken oder Programmen in allen Bereichen und auf allen Ebenen auf Frauen und Männer bewertet wird. Es ist eine Strategie, um die Belange und Erfahrungen von Frauen wie Männern so zu einer integralen Dimension der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Bewertung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen zu machen, damit Frauen und Männer gleich viel Nutzen daraus ziehen und die Ungleichheit nicht länger bestehen bleibt. Das ultimative Ziel ist es, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen.“ (Quelle: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen. Glossar und Thesaurus zum Thema Gleichstellung)

11 **Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung** (*Gender-responsive Budgeting)*: „Dieses Verfahren ist eine geschlechterspezifische Bewertung der Haushaltspolitik, d. h. die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Ebenen des Haushaltsverfahrens und die Umstrukturierung der Ausgaben und Einnahmen mit Blick auf die Förderung der Geschlechtergleichstellung.“ (Quelle: Europarat, 2009)

TEIL II

Umsetzung der Charta und der darin enthaltenen Verpflichtungen

Die Unterzeichnenden verpflichten sich zur Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Charta, die nachfolgend beschriebenen Schritte durchzuführen:

(1) Innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Unterzeichnungsdatum (der zwei Jahre nicht überschreitet) ihren eigenen Gleichstellungs-Aktionsplan zu entwickeln und zu verabschieden, der danach umgesetzt wird.

(2) Mit dem Gleichstellungs-Aktionsplan die Ziele und Prioritäten sowie die geplanten Maßnahmen und bereitzustellenden Ressourcen festzulegen, um die Charta und die darin enthaltenen Verpflichtungen zu verwirklichen. Der Plan muss auch den geplanten Zeitrahmen für seine Umsetzung festlegen. Falls bereits ein Gleichstellungs-Aktionsplan vorliegt, ist dieser Plan zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die in der Charta behandelten einschlägigen Themen darin aufgegriffen werden, einschließlich der Themen, die in den 2022 hinzugekommenen Artikeln 31-39 enthalten sind.

(3) Vor der Annahme des Gleichstellungs-Aktionsplans möglichst allen betroffenen Interessengruppen eine Stellungnahme zu ermöglichen und für die weite Verbreitung des Plans nach dessen Annahme zu sorgen. Des Weiteren veröffentlichen die Unterzeichnenden regelmäßig einen Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Plans.

(4) Den Gleichstellungs-Aktionsplan je nach Erfordernis zu überarbeiten und einen neuen Plan für den jeweils nächsten Geltungszeitraum zu entwickeln.

(5) Durch die Mitarbeit an einem Bewertungssystem, das die zu diesem Zweck entwickelten Indikatoren nutzt[12], an der Überprüfung des Umsetzungsprozesses mitzuwirken und Verfahren zum wechselseitigen Lernen zu unterstützen, mit denen Lokal- und Regionalregierungen wirksame Instrumente für die Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb ihres Gemeindegebiets austauschen können. Zu diesem Zweck stellen die Unterzeichnenden ihre Gleichstellungs-Aktionspläne sowie andere relevante, öffentlich zugängliche Materialien zur Verfügung.

(6) Den Europäischen Rat der Gemeinden und Regionen Europas schriftlich darüber zu informieren, dass die Charta unterzeichnet wurde mit Datum der Unterzeichnung und Kontaktdaten für die weitere Zusammenarbeit im Hinblick auf die Charta und deren Umsetzung.

12 https://bit.ly/IndicatorToolEN

TEIL III

Demokratische Verantwortung

Artikel 1 –Politische Verpflichtung

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern eine der Grundbedingungen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und eine demokratische Gesellschaft nicht auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Kreativität von Frauen in all ihrer Vielfalt verzichten kann. Dementsprechend muss sie auf Grundlage der Gleichstellung die Teilhabe, Vertretung und Einbeziehung von Frauen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Alters in allen Bereichen politischer und öffentlicher Entscheidungsprozesse sicherstellen.

(2) Als demokratisch gewählte Gremien, deren Aufgabe das Wohlergehen der Bevölkerung und des Gemeindegebietes ist, verpflichten sich die Unterzeichnenden daher im Rahmen ihrer Rolle als demokratische Vertreter*innen ihrer lokalen Gemeinschaft, als Leistungserbringende und –auftraggebende, als Planungs- und Regulierungsbehörde sowie als Arbeitgeber*innen die praktische Anwendung dieses Rechts in allen ihren Aktivitätsbereichen zu fördern und zu unterstützen.

Politische Rolle

Artikel 2 – Politische Vertretung

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männern die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte zukommen.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zukommen, an Politikgestaltung und -umsetzung mitzuwirken, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auf allen Regierungsebenen wahrzunehmen.

(3) Die Unterzeichnenden erkennen den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung in allen gewählten und öffentlichen Entscheidungsgremien an.

(4) Die Unterzeichnenden verpflichten sich zur Durchführung aller angemessenen Maßnahmen zur Wahrung der oben erwähnten Rechte und Grundsätze, darunter auch folgender Schritte:

- Frauen zu ermutigen, sich in Wahllisten eintragen zu lassen und ihr aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen;
- Politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern anzuwenden und umzusetzen;
- Zu diesem Zweck politische Parteien und Gruppen aufzufordern, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn erforderlich, auch mithilfe von Quotenregelungen, um die Anzahl von Kandidatinnen bei Wahlen und damit auch die Anzahl möglicher gewählter Vertreterinnen zu erhöhen;
- Die eigenen Verfahren und Verhaltensstandards so zu regeln, dass sichergestellt ist, dass potenzielle

Kandidat*innen und gewählte Vertreter*innen nicht durch unerwünschte Verhaltensweisen, sprachliche Wendungen oder Belästigungen entmutigt werden;

- Maßnahmen zu treffen, die es gewählten Vertreter*innen ermöglichen, Privatleben, Arbeit und öffentliche Aufgaben miteinander zu vereinbaren, etwa indem Zeitpläne, Arbeitsmethoden und Betreuungseinrichtungen allen gewählten Vertreter*innen uneingeschränkte Teilhabe ermöglichen.

(5) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung in den eigenen Entscheidungs- und Beratungsgremien sowie bei der Entsendung von Personen in externe Gremien zu fördern und anzuwenden.

Um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen, setzen die Unterzeichnenden die voranstehenden Bestimmungen jedoch auf eine Weise um, die für das Geschlecht, das in der Minderheit ist, nicht weniger günstig ist als das bestehende Verhältnis von Frauen und Männern.

(6) Des Weiteren verpflichten sich die Unterzeichnenden dafür zu sorgen, dass keine öffentliche oder politische Stellung, für die eine Vertreter*in bestellt oder gewählt wird, grundsätzlich und in der Praxis auf nur ein Geschlecht beschränkt ist oder aufgrund von stereotypen Ansichten als normale Rolle nur eines Geschlechts betrachtet wird.

Artikel 3 – Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass das Recht von Bürger*innen auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten einen Grundsatz jeder Demokratie darstellt, und dass Frauen und Männer das Recht haben, in gleichem Maße an der Regierung und dem öffentlichen Leben ihrer Region, Kommune und lokalen Gemeinschaft mitzuwirken.

(2) In Bezug auf die verschiedenen Formen der öffentlichen Mitwirkung an Gemeindeangelegenheiten, z. B. in Beiräten, Nachbar*inneninitiativen, E-Partizipation oder Planungsvorhaben mit Bürger*innenbeteiligung, verpflichten sich die Unterzeichnenden, dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer in der Praxis gleiche Mitwirkungsrechte genießen.

Sofern bestehende Formen der Mitwirkung nicht zu dieser Gleichstellung führen, verpflichten sich die Unterzeichnenden, neue Methoden zu entwickeln und zu erproben.

(3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die aktive Mitwirkung von Frauen und Männern aus allen Gruppen der Gemeinschaft, insbesondere aus Minderheiten, die sonst vielleicht ausgeschlossen wären, am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben zu fördern.

Artikel 4 – Öffentliches Engagement für Gleichstellung

(1) Als demokratische Führung und Vertretung der Gemeinde und des Gemeindegebiets verpflichten sich die Unterzeichnenden formell und öffentlich dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, wozu auch folgende Schritte zählen:

- Die Bekanntmachung der Unterzeichnung der vorliegenden Charta durch die Unterzeichnenden nach einer Behandlung und Annahme im höchsten Gremium der Unterzeichnenden;
- Die Verpflichtung zur Umsetzung der vorliegenden Charta sowie öffentliche und regelmäßige Berichterstattung über die bei der Umsetzung des Gleichstellungs-Aktionsplans erzielten Fortschritte, wenn möglich, mittels des zu diesem Zweck entwickelten Toolkits mit Indikatoren zur Charta;
- Die Verpflichtung, dass die Unterzeichnenden in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung einen Verhaltenskodex einhalten und durchsetzen;

(2) Die Unterzeichnenden nutzen ihr demokratisches Mandat, um andere politische und öffentliche Institutionen sowie private Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen aufzufordern, in ihrem Handeln das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Praxis sicherzustellen.

Artikel 5 – Zusammenarbeit mit Partner*innen zur Förderung der Gleichstellung

(1) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, mit allen Partner*innen aus dem öffentlichen und privaten Sektor, insbesondere den Sozialpartner*innen, sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und anderen Regierungsebenen zusammenzuarbeiten, um die stärkere Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des Lebens im eigenen Hoheitsgebiet zu fördern.

(2) Die Unterzeichnenden ziehen bei der Entwicklung und Überprüfung des Gleichstellungs-Aktionsplans oder hinsichtlich anderer wichtiger Fragen, welche die Gleichstellung betreffen, kooperierende Körperschaften und Organisationen einschließlich der Sozialpartner*innen zu Rate.

Artikel 6 – Kampf gegen Stereotype

(1) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, Vorurteile, Praktiken und die Verwendung sprachlicher Wendungen sowie Bilder, welche auf der Vorstellung der Über- oder Unterlegenheit eines Geschlechts oder auf stereotypen Geschlechterrollen beruhen, zu bekämpfen und so weit wie möglich zu verhindern.

(2) Zu diesem Zweck sorgen die Unterzeichnenden dafür, dass die eigenen öffentlichen und internen Mitteilungen dieser Verpflichtung voll entsprechen und positive Geschlechterbilder und -beispiele befördern.

(3) Die Unterzeichnenden ermutigen des Weiteren ihre Mitarbeiter*innen durch Ausbildungs- und andere Maßnahmen zur Erkennung und Beseitigung unterbewusster Vorurteile, stereotyper Einstellungen und Verhaltensweisen und regeln auch die Verhaltensstandards in dieser Hinsicht.

(4) Die Unterzeichnenden führen Aktivitäten und Kampagnen durch, um auf den schädlichen Einfluss hinzuweisen, den Geschlechternormen und -stereotypen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können.

Artikel 7 – Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren

(1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht von Frauen und Männern auf gleiche, unparteiische, faire und möglichst schnelle Behandlung in allen Angelegenheiten an, zu denen auch folgende Rechte zählen:

- Das Recht auf Anhörung vor jeder Entscheidung, die negative Konsequenzen für eine Person haben könnte;
- Die Pflicht der jeweiligen Behörde, Gründe für ihre Entscheidung anzuführen;
- Das Recht auf relevante Informationen über Angelegenheiten, die sie betreffen.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Qualität ihrer Politik und Entscheidungen bei der Ausübung all ihrer Zuständigkeiten mit großer Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, wenn alle unter Umständen betroffenen Personen zu einem frühen Zeitpunkt zu Rate gezogen werden, und dass Frauen und Männer in der Praxis gleichen Zugang zu relevanten Informationen sowie gleiche Möglichkeiten erhalten müssen, darauf zu reagieren.

(3) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden, je nach Erfordernis folgende Schritte zu unternehmen:

- Sicherstellen, dass alle Systeme zur Bereitstellung von Informationen die Bedürfnisse von unterschiedlichen Gruppen von Frauen und Männern berücksichtigen, wozu auch der unterschiedlich ausgeprägte Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zählt;

- Im Fall von Konsultationsverfahren sicherstellen, dass auch jene Stimmen in gleichem Maße Gehör finden, die sonst wahrscheinlich übergangen würden, unter anderem durch gesetzlich zulässige positive Maßnahmen mit diesem Ziel;
- Gegebenenfalls Durchführung von getrennten Konsultationsverfahren für Frauen.

Allgemeiner Rahmen für die Gleichstellung

Artikel 8 – Allgemeine Selbstverpflichtungen

(1) Bei der Ausübung aller Zuständigkeiten anerkennen, achten und fördern die Unterzeichnenden die entsprechenden Rechte und Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt und bekämpfen geschlechterspezifische Benachteiligung und Diskriminierung.

(2) Die in dieser Charta dargelegten Verpflichtungen gelten für die Unterzeichnenden nur dann, wenn sie bzw. ihre relevanten Aspekte in den eigenen rechtlichen Kompetenzrahmen fallen.

Artikel 9 – Gleichstellungsprüfung

(1) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, im Hinblick auf den gesamten eigenen Kompetenzbereich, Gleichstellungsprüfungen [13] wie in diesem Artikel dargelegt durchzuführen.

(2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Unterzeichnenden, entsprechend den eigenen Prioritäten, Ressourcen und Zeitplänen ein Umsetzungsprogramm für Gleichstellungsprüfungen durchzuführen, das in den Gleichstellungs-Aktionsplan aufgenommen bzw. darin berücksichtigt wird.

(3) Gleichstellungsprüfungen müssen gegebenenfalls die folgenden Schritte enthalten:

- Prüfung bestehender Strategien, Verfahren, Praktiken, Schemata und Anwendungshäufigkeiten, um zu klären, ob diese Diskriminierungen oder Ungerechtigkeit in sich tragen, auf Geschlechterstereotypen beruhen oder ob sie die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt entsprechend berücksichtigen;
- Prüfung der Zuteilung von finanziellen und anderen Ressourcen für die genannten Zwecke;
- Festlegen der Prioritäten und – falls erforderlich – Ziele, um die bei diesen Prüfungen festgestellten Probleme zu beseitigen und merkliche Verbesserungen in der Leistungserbringung erzielen zu können;
- Frühzeitige Überprüfung aller wesentlichen Vorschläge für neue oder abgeänderte Strategien, Verfahren und Änderungen in der Ressourcenzuteilung, um deren potenzielle Auswirkungen auf Frauen und Männer zu bewerten, wobei endgültige Entscheidungen im Hinblick auf diese Bewertung getroffen werden;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von Personen, die vielfältigen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung ausgesetzt sind.

13 *„Gender Assessment"*

Artikel 10 – Multiple und sich überschneidende Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, politischer oder aller sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist.

(2) Darüber hinaus erkennen die Unterzeichnenden an, dass viele Frauen und Männer trotz dieses Verbots vielfachen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung und Benachteiligung, einschließlich sozioökonomischer Benachteiligungen, ausgesetzt sind, was ihre Möglichkeit, die anderen in dieser Charta dargelegten und erwähnten Rechte wahrzunehmen, unmittelbar beeinträchtigt.

(3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen vielfältiger und sich überschneidender Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung zu bekämpfen, insbesondere:

- Sicherzustellen, dass die Probleme vielfacher und sich überschneidender Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung im Gleichstellungs-Aktionsplan und in der Gleichstellungsprüfung aufgegriffen werden;
- Sicherzustellen, dass die Probleme vielfältiger und sich überschneidender Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung bei der Durchführung von Aktionen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen Artikeln dieser Charta berücksichtigt werden;
- Durchführung öffentlicher Informationskampagnen zur Bekämpfung von Stereotypen und Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die vielfältigen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung oder Benachteiligung ausgesetzt sind.
- Beschluss spezieller Maßnahmen für die besonderen Bedürfnisse von Migrant*innen.

Rolle als Arbeitgeber*innen

Artikel 11 – Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

(1) In der Rolle als Arbeitgeber*innen erkennen die Unterzeichnenden das Recht auf Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Aspekten der Beschäftigung einschließlich von Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen an.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht auf die Vereinbarkeit von Beruf, gesellschaftlichem und Privatleben sowie das Recht auf Würde und Sicherheit am Arbeitsplatz an.

(3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, alle vernünftigen Maßnahmen einschließlich positiver Unterstützungsmaßnahmen, die in ihren rechtlichen Zuständigkeitsbereich fallen, zu treffen, um die oben erwähnten Rechte zu unterstützen.

(4) Die in Punkt (3) erwähnten Maßnahmen beinhalten gegebenenfalls:

(a) Prüfung der relevanten Politiken und Verfahren im Hinblick auf die Beschäftigung innerhalb der eigenen Organisation sowie Entwicklung und Umsetzung des die Beschäftigung betreffenden Abschnitts im Gleichstellungs-Aktionsplan, um Ungleichheiten innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zu beseitigen, wobei unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- gleiche Bezahlung einschließlich gleicher Bezahlung für Arbeit von gleichem Wert;
- Bestimmungen zur Überprüfung von Löhnen und Gehältern, Lohnsystemen und Altersbezügen;
- Maßnahmen, die faire und transparente Beförderungs- und Karrierechancen sicherstellen;
- Maßnahmen, die eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen sicherstellen und insbesondere Unausgewogenheiten auf der Führungsebene beseitigen;
- Maßnahmen, die geschlechterspezifische Aufteilungen von Berufsfeldern beseitigen und Mitarbeiter*innen zur Ausübung nichttraditioneller Berufe ermutigen;
- Maßnahmen, die faire und unvoreingenommene Einstellungsverfahren sicherstellen;
- Maßnahmen, die angemessene, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen sicherstellen.

(b) Verfahren zur Konsultation von Mitarbeiter*innen und ihrer Gewerkschaften, die eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in allen Konsultations- oder Verhandlungsgremien sicherstellen.

(c) Klares Verbot jeder Form von Machtmissbrauch, sexueller Belästigung oder Gewalt am Arbeitsplatz – auch online während der Telearbeit – durch die eindeutige Erklärung, dass solche Verhaltensweisen nicht akzeptabel sind, sowie durch Aufklärungsarbeit, die Unterstützung von Opfern und die Einführung und Umsetzung transparenter Leitlinien,

(d) Aufbau eines Personalbestandes, der auf allen Organisationsebenen die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Vielfalt der lokalen Bevölkerung widerspiegelt;

(e) Unterstützung der Mitarbeiter*innen bei der Vereinbarkeit von Beruf, gesellschaftlichem Leben und Familie durch:

- Einführung von Politiken, die gegebenenfalls und wenn möglich, eine Anpassung der Arbeitszeit sowie Regelungen für die Betreuung von Familienmitgliedern der Mitarbeiter*innen erlauben;
- Ermutigung männlicher Mitarbeiter, ihr Anrecht, sich zur Kinderbetreuung beurlauben zu lassen, einschließlich ihres Anspruchs auf Elternurlaub wahrzunehmen.

Öffentliches Beschaffungs- und Vertragswesen

Artikel 12 – Öffentliches Beschaffungs- und Vertragswesen

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass sie in der Ausübung von Aufgaben und Pflichten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens einschließlich der Verträge für die Lieferung von Waren, Erbringung von Dienstleistungen oder Durchführung von Arbeiten Verantwortung haben, die Gleichstellung von Frauen und Männern strategisch zu fördern.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass diese Verantwortung in solchen Fällen besonders wichtig ist, in denen eine externe Rechtspersönlichkeit mit der Erbringung einer wichtigen öffentlichen Dienstleistung beauftragt wird, für die die Unterzeichnenden nach dem Gesetz weiterhin Verantwortung tragen. In diesen Fällen müssen die Unterzeichnenden dafür Sorge tragen, dass die Rechtspersönlichkeit, die den Zuschlag erhält (unabhängig von ihrer Eigentumsstruktur), dieselbe Verantwortung für die Sicherstellung oder Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern übernimmt, wie sie den Unterzeichnenden bei eigener Leistungserbringung zugekommen wäre.

(3) Darüber hinaus unternehmen die Unterzeichnenden, wo es angebracht erscheint, folgende Schritte:

(a) Vor Abschluss wichtiger Verträge sind die relevanten geschlechterspezifischen Auswirkungen und die Möglichkeiten für die rechtmäßige Förderung der Gleichstellung zu prüfen;

(b) Es ist sicherzustellen, dass die Gleichstellungsziele des künftigen Vertrags bei der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden;

(c) Es ist sicherzustellen, dass auch die Bedingungen des künftigen Vertrags diese Ziele berücksichtigen und widerspiegeln;

(d) Es sind die Befugnisse nach dem EU-Recht für das öffentliche Beschaffungswesen [14] zu nutzen, um im Vertrag Leistungsbedingungen in Bezug auf soziale Aspekte festzulegen;

(e) Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter*innen oder Beratende, die mit Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und der Auftragsvergabe befasst sind, über alle einschlägigen Informationen verfügen, unter anderem durch Weiterbildung zur geschlechtergerechten Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gleichstellungsdimension ihrer Arbeit;

(f) Es ist sicherzustellen, dass in den Bestimmungen des Hauptvertrags die Bestimmung enthalten ist, dass auch alle Subunternehmen alle für sie geltenden Verpflichtungen zu Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern erfüllen.

Rolle als Dienstleistungserbringende

Artikel 13 – Bildung und lebenslanges Lernen

(1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf Bildung an sowie auf Zugang zu Berufs- und Weiterbildung. Die Unterzeichnenden erkennen die wesentliche Rolle der formalen und informellen Bildung in allen Lebensphasen an, wenn es um die Schaffung echter Chancengleichheit durch die Vermittlung grundlegender Qualifikationen für Leben und Beruf und die Eröffnung neuer Möglichkeiten der beruflichen Entfaltung geht.

(2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, innerhalb des eigenen Kompetenzbereichs den gleichberechtigten Zugang zu Schul-, Berufs- und Weiterbildung für Frauen und Männer in jedem Alter und in all ihrer Vielfalt sicherzustellen und zu fördern.

(3) Die Unterzeichnenden erkennen die Notwendigkeit an, Geschlechterstereotype in Bezug auf die Rolle von Frauen und Männern in allen Bereichen der Bildung zu beseitigen. Um dies zu erreichen, verpflichten sie sich, gegebenenfalls und innerhalb ihres Kompetenz- und Verantwortungsbereichs folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:

- Prüfung von Lehrmitteln, Lehrplänen an Schulen und anderen Bildungsprogrammen und Lehrmethoden, um sicherzustellen, dass sie stereotypen Haltungen und Praktiken entgegenwirken;
- Durchführung spezieller Aktionen zur Förderung nichttraditioneller Entscheidungen in der Berufswahl;
- Ausdrückliche Einbeziehung von Inhalten, welche die Bedeutung der gleichen Teilhabe von Frauen und

14 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Text von Bedeutung für den EWR

Männern an demokratischen Prozessen in Kursen für politische Bildung und Neubürger*innen betonen.

(4) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Autoritätspersonen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen wichtige Rollenmodelle für Kinder und Jugendliche darstellen. Daher verpflichten sie sich, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Schulverwaltung und -leitung zu fördern.

Artikel 14 – Gesundheit

(1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf ein hohes Niveau körperlicher und geistiger Gesundheit an und bekräftigen, dass für den Genuss dieses Rechts der Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten, medizinischer Behandlung und Präventivgesundheitsdiensten für Frauen und Männer in all ihrer Vielfalt unabdingbar ist.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass medizinische und Gesundheitsdienste bei ihrem Bestreben, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf hohem Gesundheitsstandard zu sichern und deren unterschiedliche Bedürfnisse nicht außer Acht lassen dürfen. Darüber hinaus erkennen sie an, dass diese Diskrepanzen sich nicht nur aus biologischen Unterschieden ergeben, sondern auch aus unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen, Geschlechterstereotypen und Vorurteilen.

(3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, gemäß ihres Kompetenz- und Verantwortungsbereiches, das höchstmögliche Gesundheitsniveau aller Bürger*innen zu fördern und sicherzustellen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:

- Integration eines geschlechtergerechten Ansatzes in die Planung, Finanzierung und Erbringung von Gesundheits- und medizinischen Diensten;
- Sicherstellen, dass gesundheitsfördernde Aktivitäten, die beispielsweise eine gesunde Ernährungsweise und die Bedeutung körperlicher Bewegung vermitteln, anerkennen, dass sich die

Bedürfnisse und Einstellungen von Frauen und Männern unterscheiden können;

- Sicherstellen, dass Beschäftigte im Gesundheitswesen sowie in der Gesundheitsförderung wissen, welchen Einfluss das Geschlecht auf medizinische und Gesundheitsdienste haben kann, und verstehen, dass Frauen und Männer diese Dienste unterschiedlich wahrnehmen können;
- Sicherstellen, dass Frauen und Männer Zugang zu datengestützten und wissenschaftlichen Gesundheitsinformationen erhalten.

Artikel 15 – Soziale Betreuung und soziale Dienste

(1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf grundlegende Soziale Dienste an sowie bei Bedarf auf den Zugang zu sozialer Unterstützung.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männer unterschiedliche Bedürfnisse haben können, die sich aus Unterschieden in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation – und anderen Faktoren – sowie aus Erfahrungen mit überschneidenden Formen von Diskriminierung und Ungleichheit ergeben können. Um sicherzustellen, dass Frauen und Männer den gleichen Zugang zu Sozialer Betreuung und Sozialdiensten haben, unternehmen die Unterzeichnenden daher alle angemessenen Maßnahmen, um:

- Einen geschlechtergerechten und intersektionalen Ansatz in die Planung (einschließlich der Datenerhebung), Finanzierung und Erbringung von sozialer Unterstützung und Sozialdiensten einzubeziehen;
- Sicherzustellen, dass Beschäftigte im Sozialbereich und in den Sozialdiensten erkennen und verstehen, wie das Geschlecht diese Dienste beeinflussen kann, und dabei berücksichtigen, auf welch unterschiedliche Art Frauen und Männer diese Dienste erleben können.

Artikel 16 – Kinderbetreuung

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass eine zugängliche, qualitativ hochwertige und erschwingliche Kinderbetreuung, die allen Eltern und Erziehungspersonen unabhängig von ihrer finanziellen Situation offen steht, für die Förderung echter Gleichstellung von Frauen und Männern eine wichtige Rolle spielt und es ihnen ermöglicht, Arbeit, öffentliches und Privatleben zu vereinbaren. Darüber hinaus würdigen die Unterzeichnenden in vollem Umfang den Beitrag, den eine solche Kinderbetreuung zum wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie zum Zusammenhalt lokaler Gemeinschaften wie der Gesellschaft im Ganzen leistet.

(2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die Bereitstellung und Förderung einer solchen Kinderbetreuung – entweder selbst oder durch andere Leistungserbringende – zu einer Priorität zu machen, und verpflichten sich des Weiteren zur Förderung einer solchen Kinderbetreuung durch andere, wozu auch die Bereitstellung oder Unterstützung von Kinderbetreuung durch lokale Arbeitgeber*innen zählt.

(3) Die Unterzeichnenden erkennen darüber hinaus an, dass die Kindererziehung eine Arbeitsteilung zwischen Männern, Frauen und der Gesellschaft im Ganzen erfordert, und verpflichten sich, Geschlechterstereotypen zu bekämpfen, nach denen Kinderbetreuung vor allem als Aufgabe oder Pflicht von Frauen betrachtet wird.

Artikel 17 – Weitere Betreuungspflichten

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männer neben Kindern womöglich auch weitere Betreuungspflichten haben und dass diese Verpflichtungen sie daran hindern können, ihre Rolle im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben voll auszuschöpfen.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen darüber hinaus an, dass diese Betreuungspflichten unverhältnismäßig oft von Frauen wahrgenommen werden und daher die Gleichstellung der Geschlechter behindern.

(3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, dieser Ungleichheit gegebenenfalls mit den folgenden Maßnahmen entgegenzuwirken:

- Die Bereitstellung und Förderung zugänglicher, qualitativ hochwertiger, bezahlbarer Betreuung von Familienmitglieder – selbst oder durch andere Leistungs-erbringende – ist zu einer Priorität zu machen;
- Personen, welche infolge ihrer Betreuungstätigkeit in soziale Isolation geraten sind, sind zu unterstützen und müssen bessere Chancen erhalten;
- Die stereotype Vorstellung, nach der die Pflicht zur Betreuung von Familienmitgliedern vor allem bei Frauen liegt, muss bekämpft werden.

Artikel 18 – Soziale Inklusion

(1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung an sowie auch, dass Frauen im Allgemeinen häufiger soziale Ausgrenzung erleben als Männer, da sie geringeren Zugang zu Ressourcen, Waren, Dienstleistungen und Chancen haben.

(2) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden, im Rahmen eines umfassenden koordinierten Ansatzes in sämtlichen eigenen Dienstleistungs- und Tätigkeitsbereichen und in Zusammenarbeit mit den Sozialpartner*innen die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- Den effizienten Zugang aller in sozialer Ausgrenzung oder Armut lebenden bzw. davon bedrohten Personen sowohl in ländlichen Regionen als auch in Städten zu Beschäftigung, Wohnraum, Berufs- und Schulausbildung, Kultur, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), sozialer und medizinischer Hilfe zu fördern;
- Die besonderen Bedürfnisse und besondere Situation sozial ausgegrenzter Frauen zu erkennen und dabei insbesondere alle intersektionalen Merkmale zu berücksichtigen;
- Die Integration von Migranten*innen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu fördern.

Artikel 19 – Wohnen

(1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht auf Wohnen an und bekräftigen, dass Zugang zu qualitativ hochwertigem Wohnraum eines der menschlichen Grundbedürfnisse darstellt und für Wohlbefinden und Gesundheit aller Menschen und ihrer Familien unabdingbar ist.

(2) Darüber hinaus erkennen die Unterzeichnenden an, dass Frauen und Männer in Bezug auf Wohnraum oft spezielle und unterschiedliche Bedürfnisse haben, die unter Einbeziehung folgender Faktoren umfassend berücksichtigt werden müssen:

(a) Im Durchschnitt haben Frauen schlechteren Zugang zu Einkommen und Ressourcen als Männer und benötigen daher Wohnraum, der eher dem entspricht, was sie sich leisten können;

(b) In den meisten Familien mit nur einem Elternteil stehen Frauen dem Haushalt vor, weshalb Frauen dringenden Zugang zu Sozialwohnungen oder Wohngeld/-beihilfe benötigen;

(c) Vulnerable Männer sind unter obdachlosen Menschen oft überrepräsentiert;

(3) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden gegebenenfalls zu den folgenden Maßnahmen:

(a) Allen Menschen Zugang zu gutem Wohnraum von ausreichender Größe und Ausstattung (auch in Bezug auf Energieeffizienz) in einem angemessenen Lebensumfeld, in dem sie Zugang zu Grunddienstleistungen haben, zu gewähren bzw. diesen Zugang zu fördern;

(b) Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen ihre Wohnung verlieren, und insbesondere obdachlose Personen nach den Kriterien des Bedarfs, der Vulnerabilität und gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu unterstützen;

(c) Im Rahmen ihrer Befugnisse dazu beizutragen, dass für Menschen ohne ausreichende finanzielle Mittel Wohnraum zu erschwinglichen Preisen verfügbar ist;

(4) Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, das gleiche Recht von Frauen und Männern sicherzustellen bzw. zu fördern, eine Wohnung zu mieten, zu kaufen oder in anderer Form zu erwerben, sowie Befugnisse oder Einfluss einzusetzen, um auch sicherzustellen, dass Frauen den gleichen Zugang wie Männer zu Hypotheken und anderen Formen der finanziellen Unterstützung und Kreditaufnahme haben, um Wohnraum zu erhalten.

Artikel 20 – Kultur, Sport und Freizeit

(1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf Teilhabe am kulturellen Leben und Kunstgenuss an.

(2) Darüber hinaus erkennen die Unterzeichnenden die Rolle des Sports als Beitrag zum Leben einer Gemeinschaft an und zur Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit gemäß Artikel 14. Außerdem erkennen die Unterzeichnenden das Recht von unterschiedlichen Gruppen von Frauen und Männern auf gleichen Zugang zu Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten und -einrichtungen an.

(3) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Frauen und Männer unterschiedliche Erfahrungen und Interessen im Hinblick auf Kultur, Sport und Freizeit haben und diese das Ergebnis geschlechtsspezifischer Stereotype, Haltungen, Normen und Handlungen sein können und verpflichten sich daher, gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zu ergreifen bzw. zu fördern, einschließlich:

- Sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jungen und Mädchen die gleichen Möglichkeiten und den gleichen Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen und -aktivitäten haben;
- Frauen und Männer, Jungen und Mädchen zu ermutigen, gleichermaßen an allen Formen von Sport- und Kulturaktivitäten teilzunehmen, und zwar auch an jenen, die traditionell als vor allem „männlich“ bzw. „weiblich“ betrachtet werden;
- Künstler*innen sowie Kultur- und Sportvereine anzuregen, kulturelle und sportliche Aktivitäten

zu fördern, die einer auf Stereotypen basierten Behandlung von Frauen und Männern entgegenwirken;

- Öffentliche Bibliotheken anzuregen, GeschlechterStereotype in ihren Bücherbeständen, Verzeichnissen und sonstigen Materialien sowie in ihren Werbeaktivitäten in Frage zu stellen.

Artikel 21 – Sicherheit

(1) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht aller Menschen auf persönliche Sicherheit und freie Bewegung an und sind sich der Tatsache bewusst, dass diese Rechte nicht frei oder gleich ausgeübt werden können, wenn Frauen oder Männer im öffentlichen oder privaten Raum nicht sicher sind oder sich nicht sicher fühlen.

(2) Darüber hinaus erkennen die Unterzeichnenden an, dass sich Frauen und Männer – teilweise aufgrund unterschiedlicher Verpflichtungen oder Lebensweisen – oft verschiedenen Sicherheitsproblemen gegenübersehen, die berücksichtigt werden müssen.

(3) Daher führen die Unterzeichnenden die folgenden Maßnahmen durch:

(a) Bei der Analyse statistischer Daten über Ausmaß und Ereignismuster von Vorfällen (einschließlich schwerer Verbrechen gegen Personen), welche die Sicherheit von Frauen und Männern beeinträchtigen, eine Geschlechterperspektive anzuwenden und Ausmaß und Art der Angst vor Verbrechen oder anderen Quellen von Unsicherheit zu messen;

(b) Strategien, Politiken und Aktionen zu entwickeln und umzusetzen, die die praktische Sicherheit von Frauen und Männern erhöhen, wie etwa die Verbesserung des Zustands oder der Gestaltung der lokalen Umwelt (z. B. Umsteigeplätze von öffentlichen Verkehrsmitteln, Parkhäuser, Straßenbeleuchtung) oder die Optimierung von Polizei- und verwandten Diensten und dabei das Ziel zu verfolgen, das unterschiedliche, jedoch gemeinsame Sicherheitsempfinden zu verbessern.

Artikel 22 – Geschlechtsspezifische Gewalt

(a) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass geschlechtsspezifische Gewalt vor allem Frauen und Mädchen betrifft und eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.

(b) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass sich in geschlechterspezifischer Gewalt die Vorstellung des Täters ausdrückt, dass ein Geschlecht dem anderen überlegen ist, und diese Vorstellung im Zusammenhang mit asymmetrischen Machtverhältnissen steht, die in langdauernden sozialen Konstruktionen verankert sind.

(c) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden innerhalb und gemäß ihrer Zuständigkeiten Politiken und Aktionen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt ins Leben zu rufen und zu intensivieren, zu denen insbesondere die folgenden Maßnahmen zählen:

- Bereitstellung oder Unterstützung von spezifischen Unterstützungsstrukturen für Opfer;
- Bereitstellung leicht zugänglicher öffentlicher Informationen in den vor Ort am häufigsten gesprochenen Sprachen über im Gebiet vorhandene Hilfsangebote;
- Sicherstellen, dass das Fachpersonal geschult ist, um Opfer zu erkennen und zu unterstützen;
- Sicherstellen, dass die entsprechenden Dienste, d. h. Polizei, Gesundheits- und Wohnungsbehörden, effizient koordiniert sind;
- Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und Bildungsprogrammen für potenzielle und tatsächliche Opfer und/oder Täter.

Artikel 23 – Menschenhandel

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass das Verbrechen des Menschenhandels, dem vor allem Mädchen und Frauen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.

(2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, Politiken und Aktionen zur Verhinderung des Menschenhandels einzurichten und zu verstärken, zu denen auch die folgenden zählen:

- Informations- und Bewusstseinsbildungskampagnen;
- Ausbildungsprogramme für das Fachpersonal, dessen Aufgabe das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ist;
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachfrage;
- Geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern einschließlich des Zugangs zu medizinischer Behandlung, angemessenem und sicherem Wohnraum und sprachlicher Unterstützung.

Planung und nachhaltige Entwicklung

Artikel 24 – Nachhaltige Entwicklung

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Planung und Entwicklung von Zukunftsstrategien für das eigene Gemeindegebiet in vollem Umfang den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung entsprechen müssen, wozu die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltdimension und insbesondere die Notwendigkeit zählt, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und zu erreichen.

(2) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden, den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern als grundlegende Dimension in allen Planungen oder Strategieentwicklungen für die nachhaltige Entwicklung des eigenen Gemeindegebiets zu berücksichtigen.

Artikel 25 – Stadt- und Regionalplanung

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Raumplanungs-, Verkehrs-, Wirtschaftsentwicklungs- und Bodennutzungspläne und -politiken entscheidend dazu beitragen, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene umfassender erreicht werden kann.

(2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, sicherzustellen, dass bei der Gestaltung, Annahme und Umsetzung dieser Politiken und Pläne:

- Die Notwendigkeit der Förderung echter Gleichstellung in allen Bereichen der lokalen Ebene umfassend berücksichtigt wird;
- Die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern in all ihrer Diversität, die auf Grundlage relevanter und aktueller lokaler Daten, einschließlich der Gleichstellungsprüfungen der Unterzeichnenden, festzustellen sind, im Hinblick auf Beschäftigung, Zugang zu Dienstleistungen und Kultur, Bildung und familiäre Pflichten angemessen berücksichtigt werden;
- Qualitativ hochwertige Gestaltungslösungen angenommen werden, welche die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Gruppen von Frauen und Männern berücksichtigen.

Artikel 26 – Mobilität und Verkehr

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Mobilität, deren Verfügbarkeit und die Sicherheit in öffentlichen Verkehrsmitteln grundlegende Bedingungen für Frauen und Männer darstellen, um viele ihrer Rechte, Aufgaben und Aktivitäten wahrnehmen zu können, wozu auch der Zugang zu Arbeit, Bildung, Kultur und wichtigen Dienstleistungen zählt. Außerdem würdigen die Unterzeichnenden, dass die Nachhaltigkeit und der Erfolg einer Gemeinde oder Region in wesentlichem Ausmaß von der Entwicklung einer effizienten, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Verkehrsdienste abhängen.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen darüber hinaus an, dass Frauen und Männer in ihrem Alltag in Bezug auf Mobilität und Verkehr häufig unterschiedliche Bedürfnisse und Nutzungsarten aufweisen, die sich aus verschiedenen Faktoren wie Einkommen, Betreuungsaufgaben oder Arbeitszeiten ergeben, und dass es dementsprechend oft Frauen sind, die Fahrten zu unterschiedlichen Zwecken und Zielorten unternehmen und damit die öffentlichen Verkehrsmittel mehrheitlich nutzen.

(3) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden:

(a) Die entsprechenden Mobilitätsbedürfnisse und Nutzungsarten von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt sowohl in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen;

(b) Sicherzustellen, dass die für die Bürger*innen verfügbaren öffentlichen Verkehrsdienste dazu beitragen, sowohl die besonderen als auch die gemeinsamen Bedarfe von Frauen und Männern zu erfüllen und zur echten Gleichstellung von Frauen und Männern im lokalen Leben beitragen;

(4) Darüber hinaus verpflichten sich die Unterzeichnenden, die stetige Verbesserung der öffentlichen Verkehrsdienste im Gemeindegebiet, einschließlich der intermodalen Verbindungen zu fördern, um so den besonderen wie gemeinsamen Bedürfnissen von Frauen und Männern im Hinblick auf zuverlässige, erschwingliche, sichere und barrierefreie Verkehrsdienste Rechnung zu tragen und gleichzeitig zur nachhaltigen Entwicklung des Gebiets beizutragen.

Artikel 27 – Wirtschaftliche Entwicklung

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass eine ausgewogene und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ein wesentliches Merkmal jeder erfolgreichen Gemeinde oder Region darstellt und die eigenen Aktivitäten und Dienstleistungen auf diesem Gebiet beträchtlich zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter beitragen können.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen die Notwendigkeit an, die Beschäftigungsquote und -qualität von Frauen zu erhöhen und räumt ein, dass das Armutsrisiko aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder unbezahlter Arbeit für Frauen besonders hoch ist.

(3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, innerhalb ihres Kompetenzbereichs bei den Aktivitäten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung die Bedürfnisse und Interessen unterschiedlicher Gruppen von Frauen und Männern zu berücksichtigen und Möglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann gehören:

- Unterstützung von Unternehmerinnen
- Sicherstellen, dass finanzielle und sonstige Formen der Förderung für Unternehmen auch die Gleichstellung der Geschlechter unterstützen;
- Ermutigung weiblicher Auszubildender, Qualifikationen in Berufen anzustreben und zu erreichen, die traditionell als „männlich“ gelten und umgekehrt;
- Ermutigung von Arbeitgeber*innen, weibliche Auszubildende und Trainees einzustellen und bei der Be-wertung von Fähigkeiten, Qualifikationen und Stellen, die traditionell als „männlich“ gelten, über Geschlechterstereotypen hinauszublicken, und umgekehrt.

Artikel 28 – Umwelt

(1) Die Unterzeichnenden erkennen ihre Verpflichtung an, sich für das Erreichen eines hohen Schutzniveaus und die Verbesserung der Umweltqualität im Gemeindegebiet einzusetzen, insbesondere durch ihre Politiken in Bezug auf Abfall, Lärm, Luftqualität, Biodiversität und die Auswirkungen des Klimawandels. Sie erkennen des Weiteren das gleiche Recht von Frauen und Männern an, Nutzen aus den umweltrelevanten Dienstleistungen und Politiken zu ziehen.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Lebensweisen von Frauen und Männern in vieler Hinsicht unterschiedlich sind, und dass Frauen und Männer lokale Dienstleistungen und öffentliche oder offene Räume oft unterschiedlich nutzen, weshalb sie sich unterschiedlichen Umweltproblemen gegenübersehen.

(3) Daher verpflichten sich die Unterzeichnenden, bei der Entwicklung der eigenen Umweltpolitiken und -dienstleistungen die besonderen Bedürfnisse und Lebensweisen von Frauen und Männern sowie den Grundsatz der Solidarität zwischen den Generationen in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Rolle als Regulierungsbehörde

Artikel 29 – Die Lokalregierung als Regulierungsbehörde

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen als Regulierungsbehörde für entsprechende Aktivitäten im eigenen Kompetenzbereich erkennen die Unterzeichnenden die wichtige Rolle an, die effiziente Regulierungsfunktionen und Konsument*innenschutz für Sicherheit und Wohlergehen der lokalen Bevölkerung spielen, und sind sich bewusst, dass Frauen und Männer von verschiedenen Regulierungsaktivitäten unter Umständen unterschiedlich betroffen sind.

(2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, bei der Durchführung der Regulierungsaufgaben die besonderen Bedürfnisse, Interessen und Lebensbedingungen von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt zu berücksichtigen.

Städtepartnerschaften und internationale Kooperationen

Artikel 30 – Gleichstellung in der dezentralisierten Kooperation

(1) Die Unterzeichnenden erkennen den Nutzen von Kooperationsinitiativen, Städtepartnerschaften und dezentralisierter Kooperation an, die europäische wie internationale Lokal- und Regionalregierungen für eine nachhaltige Entwicklung eingehen, um die Bürger*innen einander näher zu bringen und gegenseitiges Lernen und Verständnis über Landesgrenzen hinweg zu fördern.

(2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, in allen Aktivitäten auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften und dezentralisierten Kooperationen:

- Frauen und Männer mit unterschiedlichem Hintergrund in gleichem Maße an diesen Aktivitäten zu beteiligen;
- Die Kontakte im Rahmen von Städtepartnerschaften, europäischen und internationalen Kooperationen als Plattform für den Austausch von Erfahrungen und gegenseitigen Lernprozessen betreffend Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern zu nutzen;
- Die Dimension der Gleichstellung der Geschlechter in dezentralisierte Kooperationsaktivitäten einzubringen.

EINFÜHRUNG NEUER ARTIKEL

VORWORT

In den fünfzehn Jahren, seit die Charta erstmals veröffentlicht wurde, hat sich die Art und Weise, wie wir miteinander umgehen, regieren, uns fortbewegen, arbeiten und spielen, grundlegend gewandelt. Wir werden uns immer stärker der Verletzlichkeit unseres Planeten und der unzähligen Probleme bewusst, mit denen sich alle Regierungsebenen, Institutionen und die Zivilgesellschaft gewissenhaft auseinandersetzen müssen. Diese Herausforderungen können wir nur dann nachhaltig bewältigen, wenn wir ihre geschlechtsbezogenen Dimensionen und ihre unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer berücksichtigen.

Die Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene ist das Ergebnis der Erfahrungen, Fachkenntnisse und Verhandlungen vieler Jahre. Da der RGRE/CEMR und seine Mitgliedsorganisationen mit der Charta ein robustes und dauerhaftes Dokument vorlegen wollten, möchten sie den Gemeinden und Regionen Europas durch diese neuen Artikel einen erweiterten Leitfaden anbieten, damit sie mit Hilfe der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene die Gleichstellung für alle Bevölkerungsgruppen erreichen können.

Die Krisen der jüngsten Zeit, wie die Coronapandemie und der Krieg in der Ukraine, haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass Zivilschutz und Krisenmanagement herausragend funktionieren und geschlechtersensibel sind. Wir erkennen zunehmend, dass die Fortschritte bei der IKT und der Digitalisierung nicht geschlechtsneutral sind. Wenn wir die Gleichstellung von Frauen und Männern verbessern und die Vorurteile und Ungleichheiten, die sich seit Jahrhunderten in unseren Gesellschaften halten, überwinden wollen, müssen wir unbedingt darauf achten, wie die Identitäten, Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Männern in neue Instrumente und Prozesse integriert werden.

Um eine gleichgestellte Gesellschaft zu erreichen, müssen Lokal- und Regionalregierungen die Geschlechterdimension in ihrer täglichen Arbeit erkennen und nicht nur in ihren politischen Initiativen und Verfahren, sondern auch innerhalb der eigenen Organisation Maßnahmen ergreifen, um ungleiche Geschlechterverhältnisse und diskriminierende Normen und Praktiken zu bekämpfen. Des Weiteren ist es von entscheidender Bedeutung, Jungen und Männer so-wohl als treibende Kraft als auch als Nutznießer von Gleichstellungsmaßnahmen in diesen Prozess einzubeziehen.

Die Bestimmungen der Charta sowie die neuen Artikel sollen allen Menschen gerecht werden, die unter den Auswirkungen der traditionellen Geschlechternormen leiden, die unsere Gesellschaften und unsere Wahrnehmung prägen. Die Menschen, aus denen sich unsere Gemeinschaften zusammensetzen, repräsentieren eine enorme Bandbreite an diversen Identitäten. Mit der Charta können Lokal- und Regionalregierungen ihren Wunsch zum Ausdruck bringen, sich für das gemeinsame Ziel der Geschlechtergerechtigkeit in unseren Gesellschaften einzusetzen, was für alle Bürger*innen wichtig und relevant ist.

Die erweiterten Artikel der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene wurden vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas und dessen Mitgliedsorganisationen in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Expert*innengruppe zur Gleichstellung von Frauen und Männern des RGRE/CEMR und des Ständigen Gleichstellungsausschusses des RGRE/ CEMR erarbeitet. Sie wurden am 6. Dezember 2022 vom Europäischen Hauptausschuss des RGRE/CEMR formal

angenommen und sind damit an diesem Datum in Kraft getreten.

Gebietskörperschaften, die die Charta bereits unterzeichnet haben, werden eingeladen, die neuen Artikel zu ratifizieren und deren Bestimmungen in ihrer Arbeit zur Umsetzung der Europäischen Charta für Gleichstellung zu berücksichtigen. Gebietskörperschaften, die die Charta ab 2023 unterzeichnen, verpflichten sich zur Einhaltung des vorliegenden Texts der Charta.

Je nach nationalem Kontext ist die Situation von Lokal- und Regionalregierungen unterschiedlich und ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind ebenfalls weitreichend und vielfältig. Daher ist es den Unterzeichnenden überlassen, je nach den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ressourcen, in ihren Aktionsplänen entsprechende Schwerpunktsetzungen vorzunehmen.

DIE NEUEN ARTIKEL

Der Schwerpunkt der neuen Artikel liegt auf Themen und Herausforderungen, die es entweder vor 15 Jahren noch nicht gab oder die sich so stark verändert haben, dass sie die Gleichstellung von Frauen und Männern heute stark beeinflussen.

Die Artikel, die neu in die Charta aufgenommen werden, decken neun **übergeordnete Themen** ab, die Lokal- und Regionalregierungen bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigen müssen:

1. Zunächst müssen die sich gegenseitig stützenden Säulen einer **nachhaltigen Entwicklung** einbezogen werden: soziale Gerechtigkeit, Wirtschaftswachstum und Umweltschutz.
2. Obwohl das Internet neue Möglichkeiten eröffnet, um zu lernen, Verbindungen zu knüpfen und an Aktivitäten teilzunehmen, ist es für Mädchen und Frauen auch mit speziellen Gefahren verbunden, insbesondere in Bezug auf Belästigung und **Cybergewalt**.
3. Wenn **weibliche Abgeordnete**, Personen des öffentlichen Lebens und Mitarbeiter*innen Ziel von Gewalt und Hass werden, stellt dies für die Demokratie eine ernste Bedrohung dar.
4. **Intersektionalität** ist ein Konzept und Ansatz, mit dem Lokal- und Regionalregierungen für mehr Geschlechtergerechtigkeit sorgen können, insbesondere in Bezug auf Mädchen und Frauen, die vielfältigen und sich überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind.
5. Dank moderner Technologien ist in vielen Berufsgruppen heute ein **flexibleres Arbeiten möglich**. Viele Menschen, wenn auch bei weitem nicht alle, können nun häufiger von zuhause aus arbeiten, was sowohl Chancen als auch Risiken für die Gleichstellung von Frauen und Männern beinhaltet.
6. **Die digitale Teilhabe** aller Mädchen und Frauen ist für die Schaffung einer Gesellschaft, die eine bessere Zukunft für alle anstrebt, unverzichtbar. Die Fortschritte in den Bereichen IKT und Digitalisierung waren jedoch nicht geschlechtsneutral. Deshalb müssen neue Instrumente und Prozesse entwickelt und eingesetzt werden, die die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht untergraben, sondern unterstützen.

7. Mädchen und Frauen können nur dann frei und gleichberechtigt leben, Führungsrollen übernehmen und vorankommen, wenn ihre **sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte** gewahrt werden.

8. Die Bedrohung durch den **Klimawandel** verschärft soziale, politische und wirtschaftliche Spannungen und betrifft Mädchen und Frauen unverhältnismäßig stark.

9. Die Gleichstellung der Geschlechter und die aktive Beteiligung von Mädchen und Frauen dürfen in Krisen nicht außer Acht gelassen werden. Die Bedarfe von Frauen und Mädchen müssen bei Planungen von **Zivilschutz und Katastrophenhilfe** berücksichtigt werden.

Artikel 31 – Nachhaltige Entwicklung für eine nachhaltige Zukunft

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Gleichstellung der Geschlechter eine Triebfeder für nachhaltige Entwicklung und alle damit verbundenen Dimensionen darstellt, zu denen unter anderem der Kampf gegen Armut und Hunger, die Schaffung von Wohlstand und integrativem Wachstum, der Aufbau einer friedlichen, gerechten und inklusiven Gesellschaft und der Schutz der Erde und ihrer natürlichen Ressourcen gehören.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen des Weiteren an, dass die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Nachhaltigkeitsagenda für die Zeit nach 2030 zwar global, ihre Umsetzung jedoch lokal ist. Alle 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung haben unmittelbare Anknüpfungspunkte zu den Zuständigkeiten von Lokal- und Regionalregierungen, und die Gleichstellung der Geschlechter zieht sich wie ein roter Faden durch all diese Bereiche und unterstützt deren erfolgreiche Umsetzung. Die Unterzeichnenden sind sich insbesondere bewusst, dass die in der Charta niedergelegten Verpflichtungen in Einklang mit Ziel 5 stehen.

Artikel 32 – Cybergewalt

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass geschlechtsspezifische Gewalt auch alle Formen der digitalen Gewalt umfasst. Digitale Gewaltakte können aus unterschiedlichen Formen von Belästigung, Bedrohung, Verletzung der Privatsphäre, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung sowie durch Vorurteile ausgelöste Straftaten oder Hassverbrechen gegen gesellschaftliche Gruppen, Gemeinschaften oder einzelne Personen bestehen. Die Unterzeichnenden räumen ein, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig oft Opfer derartiger Taten werden.

(2) Um diese Gewalt zu bekämpfen, verpflichten sich die Unterzeichnenden zu den folgenden Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich:

- Als Arbeitgeber*innen Maßnahmen umzusetzen, die Missbrauch, Belästigung und Gewalt jeder Art am Arbeitsplatz auch durch Dritte und in Form von Cybergewalt verbieten.
- Jede Form von Belästigung und Gewalt, die innerhalb ihrer Dienste und insbesondere in Schulen auftritt, aktiv zu verhindern und unverzüglich zu beenden.
- Kinder und Jugendliche und deren Eltern zum Thema Cybergewalt und deren geschlechtsspezifischen Aspekte sowie über Wege, wie sie verhindert und beendet werden kann, aufzuklären bzw. zu beraten.
- Jungen und Männer als treibende Kraft und Nutznießer von mehr Gleichstellung der Geschlechter anzusprechen und ihre Radikalisierung in Online-Communities, die Hass gegen Frauen verbreiten, zu verhindern.

Artikel 33 – Gewalt gegen weibliche Abgeordnete und Mitarbeiter*innen

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Drohungen und Gewalt im Internet und in der Realität gegen Frauen, die für ein Amt kandidieren oder ein gewähltes oder anderes öffentliches Amt innehaben, sich oft auf deren Geschlecht beziehen und die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Frauen behindern und dadurch die Grundsätze der Demokratie untergraben können.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass ein sicherer Raum für die Teilhabe an Politik geschaffen werden muss. Um dies zu erreichen, verpflichten sich die Unterzeichnenden im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches Prozesse zu entwickeln und Strukturen zu fördern, die weibliche Abgeordnete und Mitarbeiter*innen im Umgang mit Hassrede beraten und unterstützen.

(3) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, Maßnahmen zu treffen, um Gewalt und Belästigungen durch Dritte, denen Abgeordnete und Mitarbeiter*innen in Ausübung ihrer Pflichten ausgesetzt sind und die Frauen besonders häufig betreffen, zu verhindern, zu mindern und auszugleichen.

Artikel 34 – Intersektionalität und Diversität

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass die Identitäten und Lebenserfahrungen von Menschen nicht einfach additiv, sondern intersektional und komplex sind.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass es notwendig ist, die Stimmen und Erfahrungen von Mädchen und Frauen, die von vielfältigen und intersektionalen Formen von Diskriminierung bedroht sind, bei der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der sie betreffenden Politiken und Programme zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck können die Unterzeichnenden mit geeigneten Maßnahmen:

- Die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen berücksichtigen, die nach EU-Recht geschützt sind [15], und ihre Integration und Beteiligung mit allen angemessenen Maßnahmen, einschließlich positiver Diskriminierung, innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse fördern;
- Die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen in der Bildung ermutigen und eine große Bandbreite von Identifikationsfiguren mit unterschiedlichem Hintergrund fördern, beispielsweise in den Bücherverzeichnissen, sonstigen Materialien und Werbeaktivitäten öffentlicher Bibliotheken.

Artikel 35 – Flexible Arbeitsmodelle

(1) Die Unterzeichnenden erkennen die Chancen an, die flexible Arbeitsmodelle, einschließlich der Telearbeit, Männern wie Frauen bieten können, indem sie die Vereinbarkeit von Berufs-, Sozial- und Privatleben verbessern. Die Unterzeichnenden erkennen aber auch die möglichen Risiken und Nachteile dieser neuen Arbeitsmodelle für Frauen an, zu denen eine Verschlechterung der psychischen Gesundheit, ein geringeres Einkommen oder eine geringere Beschäftigung sowie eine höhere Belastung durch Sorgearbeit und unbezahlte Hausarbeit gehören, die oft vor allem auf den Schultern von Frauen lasten.

(2) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, in ihren Tätigkeitsbereichen und Diensten flexible Arbeitsmodelle zu fördern, um die Vereinbarkeit von Berufs-, Sozial- und Privatleben bei Frauen wie Männern zu verbessern.

(3) Die Unterzeichnenden als Arbeitgeber*innen verpflichten sich, auf das Risiko zu achten, dass Telearbeit zu mehr unbezahlter Sorgearbeit von Frauen führt.

15 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 21: „wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung".

Artikel 36 – Digitalisierung und digitale Teilhabe

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass sich die Art und Weise, wie Bürger*innen, Behörden, private Unternehmen, die Zivilgesellschaft und andere Organisationen Informationen weitergeben, verbreiten und sammeln, durch neue digitale Kommunikationsmittel verändert hat. Digitale Technologien bieten Lokal- und Regionalregierungen enorme Chancen, ihre Dienstleistungen weiterzuentwickeln und zu verbessern.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass digitale Lernangebote eine wichtige Rolle für die Gleichstellung von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern in der Bildung spielen, insbesondere bei unzureichenden schulischen Ergebnissen. Des Weiteren erkennen sie an, dass sich die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern beim Zugang zu und bei der Nutzung von internetgestützten und digitalen Technologien sowie bei der technologischen Entwicklung und Regulierung negativ auf Frauen auswirken kann. Aus diesem Grund verpflichten sie sich, den Zugang von Frauen und Mädchen zu digitalen Lernangeboten zu unterstützen und dazu geschlechtergerechte digitale Unterrichts- und Lernmethoden zu fördern und die Vermittlung der MINT-Fächer und digitaler Kompetenzen an Mädchen und Frauen zu unterstützen.

Artikel 37 – Sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte

(1) Lokal- und Regionalregierungen spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung und Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ihrer Bürger*innen. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Unterzeichnenden, in angemessener Form und innerhalb ihres Kompetenz- und Verantwortungsbereichs folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:

(a) Förderung und Ermutigung von Programmen, die sich an Jungen, Mädchen, Männer und Frauen in all ihrer Vielfalt richten und eine umfassende Sexualerziehung anbieten, die soziale Normen, das Stigma und die Diskriminierung der Menstruation und ähnliche Themen anspricht und ein besseres Verständnis und mehr Schutz und Fürsprache für Gesundheit, Wohl und Würde von Mädchen und Frauen schafft;

(b) Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, die zu besonders vulnerablen Gruppen gehören und Gewährleistung, dass sie den gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung genießen, der Bestandteil ihres Rechts auf sexuelle und reproduktive Gesundheit ist.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass zur gesundheitlichen Chancengleichheit auch das Recht auf reproduktive und sexuelle Gesundheit gehört und würdigen ferner die Ursachen und Folgen, wenn dieses Recht verletzt wird.

(3) Die Unterzeichnenden erkennen das Recht von Frauen an, selbst über ihre Sexualität und damit verbundene Fragen frei zu entscheiden, zu denen unter anderem die Familienplanung, Verhütung, sichere und legale Abtreibungsmöglichkeiten und Gesundheitsangebote für Schwangere und Mütter gehören.

Artikel 38 – Klimawandel und das Recht auf eine gesunde Umwelt

(1) Die globale Erwärmung, der Verlust der Artenvielfalt und die Umweltverschmutzung bedrohen grundlegende Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, Gesundheit und Familie. Die Unterzeichnenden erkennen das Recht auf eine gesunde Umwelt als grundlegendes Menschenrecht an, bei dem die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen berücksichtigt werden müssen.

(2) Die Unterzeichnenden würdigen, dass Lokal- und Regionalregierungen im Kampf gegen Umwelt- und Klimarisiken, insbesondere in Städten, eine wichtige Rolle spielen und dabei die Menschenrechte und eine geschlechtergerechte Politik berücksichtigen müssen. Daher führen die Unterzeichnenden folgende Maßnahmen durch:

- Verbesserte Sensibilisierung für die Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der lokalen Politik und Übernahme nachhaltiger Entwicklungsmodelle, die geschlechtergerechte Lösungen berücksichtigen.
- Integration der Perspektiven und Erfahrungen von Frauen in die Entwicklung und Umsetzung von Umweltpolitik und Umweltschutzplänen mit dem Ziel einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern an allen Phasen und Prozessen der Politikentwicklung.

Artikel 39 – Krisenmanagement und Zivilschutz

(1) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Krisen und deren Ursachen vielschichtig und miteinander verbunden sind und sich auf Frauen und Männer oft unterschiedlich auswirken.

(2) Die Unterzeichnenden erkennen an, dass Lokal- und Regionalregierungen in Krisenzeiten eine Schlüsselrolle dabei spielen, die Präferenzen der Gemeinschaft und die Bedürfnisse von Frauen wie Männern und Mädchen wie Jungen in all ihrer Vielfalt zu erkennen.

(3) Die Unterzeichnenden sind sich bewusst, dass Frauen in Krisenzeiten und bei der vorausschauenden Planung des Zivilschutzes in allen Entscheidungsprozessen angemessen repräsentiert und beteiligt sein müssen, damit geschlechtergerechte Maßnahmen und Wiederaufbaustrategien entwickelt und umgesetzt werden und gleichzeitig Resilienz für künftige Krisen und Katastrophen aufgebaut wird.

(4) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, in der Bereitschaftsplanung und beim Krisenmanagement zu folgenden Schritten:

- Die Beteiligung von Frauen in Politik, öffentlichen Institutionen und Führungsrollen zu stärken, um einen geschlechtergerechten Katastrophenschutz und ein geschlechtergerechtes Krisenmanagement zu gewährleisten;
- Die Zivilgesellschaft vor Ort zu unterstützen, die eine wichtige Rolle bei der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in Krisen und bei der Überwachung und Unterstützung von sozialer Sicherheit und Sozialdiensten spielt;

- Die Erhebung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten, Statistiken und Forschungsergebnissen zu fördern und so die unterschiedlichen Auswirkungen von Katastrophen auf Männer und Frauen mit Fakten zu unterfüttern und das Krisenmanagement so zu verbessern, dass es dieser Ungleichheit entgegenwirkt.

(5) Die Unterzeichnenden verpflichten sich, spezielle Maßnahmen zu beschließen, die Frauen und Mädchen im Falle eines bewaffneten Konflikts vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs schützen.

DANKSAGUNG

Die Überarbeitung der vorliegenden Charta im Jahr 2022 erfolgte unter der Leitung von Silvia Baraldi, der Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses des RGRE/CEMR für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (2021-2022) mit Beiträgen von:

Mitgliedern der Expert*innengruppe des RGRE/CEMR zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des RGRE/CEMR für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Sekretariat des RGRE/CEMR: Jaimie Just, Oriane Loquet, Marlène Siméon, Beatrice Tommasi, Pierre Vander Auwera

Lektorat: Penny Yim-Barbieri

Grafikdesign: Paf! Design

Übersetzung: Eurideas, PoliLingua

Lektorat Deutsch: Deutsche Sektion des RGRE (Karen Kühne), Stadt Frankfurt (Gabriele Wenner), Stadt Mannheim (Dr. Claudia Schöning-Kalender)

Österreichischer Städtebund (Christina Aigner), Stadt Graz (Dr.in Priska Pschaid), Stadt Wien (Ursula Bauer)

Der ursprüngliche Text der Charta aus dem Jahr 2006 wurde von Sandra Ceciarini und Jeremy Smith mit Unterstützung und Beiträgen der folgenden Mitgliedsorganisationen und Partner*innen des RGRE/CEMR ausgearbeitet:

- Nationale Vereinigung der Gemeinden der Republik Bulgarien (NAMRB)
- Union der Gemeinden Zyperns (UCM)
- Union der Städte und Gemeinden der Tschechischen Republik (SMO CR)
- Vereinigung finnischer Lokal- und Regionalbehörden (AFLRA)
- Französische Sektion des RGRE (AFCCRE)
- Deutsche Sektion des RGRE
- Zentralvereinigung der Gemeinden und Kommunen Griechenlands (KEDKE)
- Ungarische Nationalvereinigung lokaler Gebietskörperschaften (TÖOSZ)
- Italienische Sektion des RGRE (AICCRE)
- Vereinigung luxemburgischer Städte und Gemeinden (SYVICOL)
- Vereinigung polnischer Städte (ZMP)
- Spanischer Bund der Gemeinden und Provinzen (FEMP)
- Baskische Gemeindevereinigung (EUDEL)
- Schwedischer Verband der Gemeinden und Regionen (SALAR)
- Stadt Wien (Österreich)
- Stadt Saint Jean de la Ruelle (Frankreich)
- Stadt Frankfurt am Main (Deutschland)
- Stadt Cartagena (Spanien)
- Stadt Valencia (Spanien)
- Haus für Zeit und Mobilität, Gemeinde Belfort-Montbéliard (Frankreich)
- Ständiger Ausschuss der Euro-Mediterranen Partnerschaft lokaler und regionaler Gebietskörperschaften (COPPEM)

Über den RGRE/CEMR

Der Europäische Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR) ist der größte Zusammenschluss von Kommunal- und Regionalverwaltungen in Europa. Seine Mitglieder sind mehr als 60 nationale Verbände von Gemeinden und Regionen aus 41 europäischen Ländern. Zusammen vertreten diese Verbände etwa 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften.

Der RGRE/CEMR verfolgt zwei Ziele: Einflussnahme auf die europäische Gesetzgebung im Namen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Bereitstellung einer Plattform für den Austausch zwischen seinen Mitgliedsverbänden und deren gewählten Vertreter*innen und Expert*innen.

Auf internationaler Ebene ist der RGRE/CEMR die europäische Sektion von United Cities and Local Governments (UCLG), der weltweiten Organisation der Kommunalverwaltungen.

www.cemr.eu

Über die Beobachtungsstelle

Der RGRE/CEMR hat 2012 das Observatorium der Europäischen Charta für Gleichstellung ins Leben gerufen, um die Unterzeichnenden der Charta bei ihren Bemühungen zur Umsetzung der Charta und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen. Die Online-Platt-form stellt bewährte Verfahren und Beispiele erfolgreicher lokaler Gleichstellungspolitik vor und erleichtert das Peer-Learning unter den Unterzeichnenden. Sie enthält auch eine Anleitung zur Ausarbeitung eines Gleichstellungsaktionsplans und eine Datenbank (den "Atlas"), die Kontaktinformationen und Links zu den Gleichstellungsaktionsplänen der Unterzeichnenden enthält.

Die Arbeit des Observatoriums wird vom RGRE/CEMR-Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Gleichstellungsausschuss und einer Expert*innengruppe koordiniert, die sich aus nationalen Koordinator*innen / Gleichstellungsbeauftragten der RGRE/CEMR-Mitgliedsverbände zusammensetzt.

www.charter-equality.eu

EUROPÄISCHE CHARTA
FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN AUF LOKALER EBENE

Eine Charta, mit der die Lokal- und Regionalregierungen Europas ihre Entschlossenheit erklären, unter Einsatz ihrer Kompetenzen und Kooperationen die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verbessern

Ich, der / die Unterzeichnende*(Nome)*

Inhaber*in folgenden Amtes

in.....*(Name der lokalen / regionalen Gebietskörperschaft)*

Ich bestätige, dass ich bevollmächtigt bin, im Namen der genannten Gebietskörperschaft zu handeln und bestätige mit meiner Unterschrift, dass sich die obengenannte Gebietskörperschaft formell verpflichtet hat, die Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene umzusetzen und die in ihr enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

Unterschrift.....
Datum

Ich verpflichte mich, eine unterzeichnete und vollständige Kopie dieses Formulars an den Europäischen Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE/CEMR), Verwalter*in dieser Charta, an folgende Adresse zu schicken:

Generalsekretär*in
Europäischer Rat der Gemeinden und Regionen Europas CEMR
Square de Meeûs, B-1000 Brüssel
Belgien
charter@ccre-cemr.org

Lokales und
Regionales Europa

BRÜSSEL
1, Square de Meeûs
1000 Brussels
tel. : + 32 2 511 74 77
charter@ccre-cemr.org
cemr.eu
charter-equality.eu

twitter.com/ccrecemr
twitter.com/cemr_equality

Kofinanziert von der Europäischen Union

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder und liegt in dessen alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission kann nicht für die Verwendung dieser Informationen verantwortlich gemacht werden.

Beschlussvorlage
Stpl/019/2024

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	16.05.2024	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Stadterneuerungsgebiet „Altstadt Mitte"
Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) gem. § 141 BauGB

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Gebietsumgriff Untersuchungsgebiet „Altstadt Mitte"

Sachverhalt (kurz):

Die Verwaltung wurde vom Stadtrat beauftragt, für den Bereich „Altstadt Mitte" ein Stadterneuerungsgebiet auszuweisen. Hierzu wurde erbeten, noch 2024 Vorbereitende Untersuchungen für das Stadterneuerungsgebiet „Altstadt Mitte" einzuleiten. Zielsetzung ist es, den Transformationsprozess in der Innenstadt zu begleiten und mit Zuschüssen aus der Städtebauförderung zu unterstützen.

Die Verwaltung empfiehlt die Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen (§ 141 Abs. 3 Baugesetzbuch) um mit dem Stadterneuerungsprozess zu beginnen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	1.000.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	600.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	400.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Neue MIP-Maßnahme wird in Abstimmung mit Stk angemeldet.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Diversity-Themen werden im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen gebietsbezogen abgearbeitet.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☒ **Ref. I/II/Stk, Ref. VII**

☒ **SÖR**

Gutachtenvorschlag (AfS 16.05.2024):

Der Stadtplanungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch die Einleitung der „Vorbereitenden Untersuchungen“ für das neue Sanierungsgebiet „Altstadt Mitte".
 Die Grenzen des Untersuchungsgebietes sind im beiliegenden Plan vom April 2024 dargestellt. Eine Behandlung über das Ergebnis wird im Stadtplanungsausschuss erfolgen.

2. Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen.
 Der Beschluss tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

Beschlussvorschlag (StR 19.06.2024):

Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 16.05.2024 wird die Einleitung der „Vorbereitenden Untersuchungen" für das künftige Stadterneuerungsgebiet „Altstadt Mitte" zum Beschluss erhoben.

Betreff:
Stadterneuerungsgebiet „Altstadt Mitte"
Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) gem. § 141 BauGB

Entscheidungsvorlage

Hintergrund
Die Verwaltung wurde vom Stadtrat beauftragt, für den zentralen Bereich der Altstadt ein neues Stadterneuerungsgebiet auszuweisen. In der Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 16.11.2023 wurde der Verwaltung der Auftrag erteilt, für das Stadterneuerungsgebiet „Altstadt Mitte“ in 2024 Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB einzuleiten.

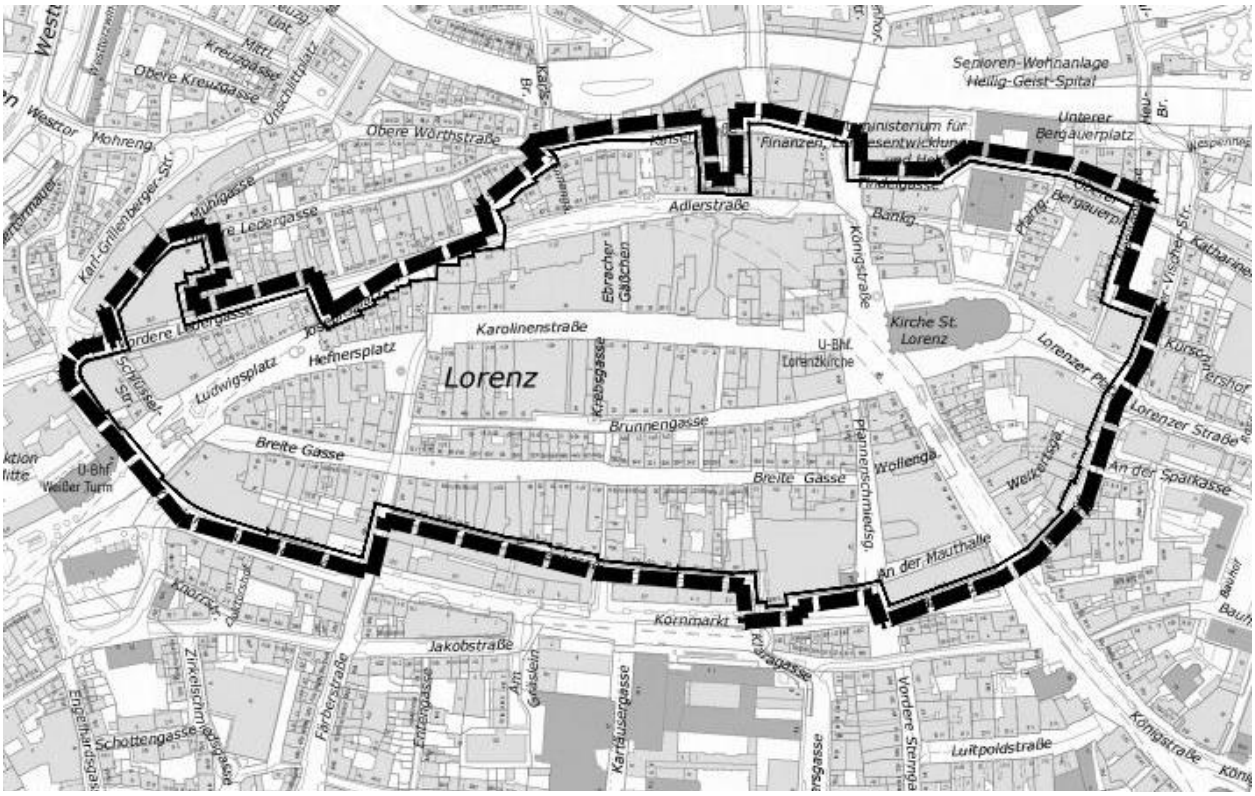
Ausgangssituation
Die Nürnberger Altstadt liegt mit den beiden bestehenden Stadterneuerungsgebieten „Altstadt-Süd“ sowie „Nördliche Altstadt“, bereits seit langem im Fokus der Stadtentwicklungsplanung. Der Bereich zwischen den beiden Gebieten war bisher von der Stadterneuerung ausgenommen, da keine massiven Missstände vorlagen.
Mittlerweile steht die Nürnberger Innenstadt jedoch vor großen Herausforderungen, wie dem Strukturwandel im Einzelhandel und den daraus resultierenden Leerständen, der Notwendigkeit einer Aufwertung der Fußgängerzone, der unumgänglichen Anpassung des öffentlichen Raumes an die Folgen des Klimawandels sowie der erforderlichen Transformation zu einem vielfältigen, multifunktionalen Ort für alle Zielgruppen.

Das Integrierte Stadtteilentwicklungskonzept (INSEK) „Altstadt Nürnberg“ kann hierfür, mit seinen nachhaltigen Entwicklungsvorschlägen zu städtebaulichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Handlungsfeldern, einen nützlichen Orientierungsrahmen bieten.

Mit der Ausweisung des Sanierungsgebietes soll insbesondere die Neugestaltung der „Breiten Gasse“ sowie der Umgang mit Leerständen, wie der Kaufhof-Filiale, mit Zuschüssen aus der Städtebauförderung unterstützt werden.

Umgriff des Untersuchungsgebietes
Der Umgriff des Untersuchungsgebietes im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) liegt zentral in der Nürnberger Altstadt im Bezirk 01 – Altstadt St.Lorenz.
Begrenzt wird es (siehe nachfolgenden Plan):

- im Norden durch die Vordere Ledergasse, den Josephsplatz, einen Abschnitt der Adlerstraße sowie der Kaiserstraße
- im Süden durch die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, die Frauengasse und den Hallplatz
- im Westen durch die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße
- im Osten durch die Theatergasse, die Peter-Vischer-Straße und die Nonnengasse.



Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Personelle und Finanzielle Ressourcen
Die VU gemäß § 141 Abs. 3 BauGB können mit bestehendem Personal ab Mitte 2024 durchgeführt werden.

Die notwendigen Finanzmittel werden für die Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplans (MIP) bei der Kämmerei beantragt.

Die Anmeldung für ein geeignetes Städtebauförderprogramm z.B. „Lebendige Zentren“ erfolgte im Rahmen der Bedarfsmitteilungen Städtebauförderung 2024 bei der Regierung von Mittelfranken. Die Zuschussquote beträgt in der Regel 60% der förderfähigen Kosten. Eine entsprechende Zuschusserwartung ist im MIP-Ansatz hinterlegt.

Umsetzung und zeitlicher Rahmen
Die Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm wird bis Juni 2024 erwartet.

Erste im Rahmen der Erstellung einer VU notwendigen Informationen und Angaben u.a. zu Auffälligkeiten, städtebaulichen Missständen sowie zu Defiziten in der Ausstattung mit sozialen und kulturellen Infrastruktureinrichtungen werden nach Einleitung der VU bei den relevanten Fachdienststellen instruiert und eingeholt. Insbesondere Ref.VII/Stab Innenstadt wird in die geplante Bestandsanalyse zu Mängeln und Potenzialen im Gebiet sowie in die geplante Partizipation mit einbezogen. Ein integrierter Bearbeitungsansatz, der städtebauliche, ökologische, soziale, kulturelle und ökonomische Handlungsfelder gleichwertig betrachtet, wird angewandt.

In der Innenstadt, insbesondere in der „Breiten Gasse“ wird der Strukturwandel im Einzelhandel vor allem durch die Schließung der Kaufhof-Filiale, aber auch durch weitere Leerstände, wie z.B. den City Point eklatant sichtbar. Durch den voranschreitenden Klimawandel kommt es u.a. durch fehlende Grünbereiche sowie einem Mangel an Wasser und Verschattung zu einer Überhitzung der Innenstadt.

Die vielfältige Nutzung der Innenstadt könnte durch eine ausgewogene Gestaltung attraktiver gestaltet werden. Eine größere Präsenz von Wohnnutzung, vielfältigen gastronomischen Angeboten mit Außenbereichen sowie verbesserte Spielplatzmöglichkeiten würde das Stadtzentrum lebendiger machen und auch nach Ladenschluss beleben. Darüber hinaus besteht ein zunehmendes Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach mehr qualitativen Aufenthaltsmöglichkeiten ohne Konsumzwang für alle Altersgruppen.

Durch vorgenannte Themenfelder besteht ein gewisser Handlungsdruck, wodurch die zeitnahe Einleitung der VU enorm wichtig ist. Gemäß § 141 Abs. 4 BauGB finden mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der VU die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung.

Nach Einleitung der VU erfolgt im nächsten Schritt die Aufbereitung der Grundlagen, aus welchen eine Bestandsanalyse zu Mängeln und Potenzialen im Gebiet erarbeitet wird. Im Laufe der Jahre 2024 und 2025 soll daraus, in Abstimmung mit den anderen Geschäftsbereichen, ein integriertes Arbeitsprogramm mit verbindlichem Investitionsplan zu den Vorhaben während der Gebietslaufzeit abgeleitet werden. Während dieser Zeit können die prioritären Maßnahmen ggf. an veränderte Rahmenbedingungen angepasst bzw. fortgeschrieben werden. Ein Bericht über das Ergebnis der VU sowie der Entwurf der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB wird bis Mitte / Ende 2025 angestrebt und dem Stadtrat vorgelegt.

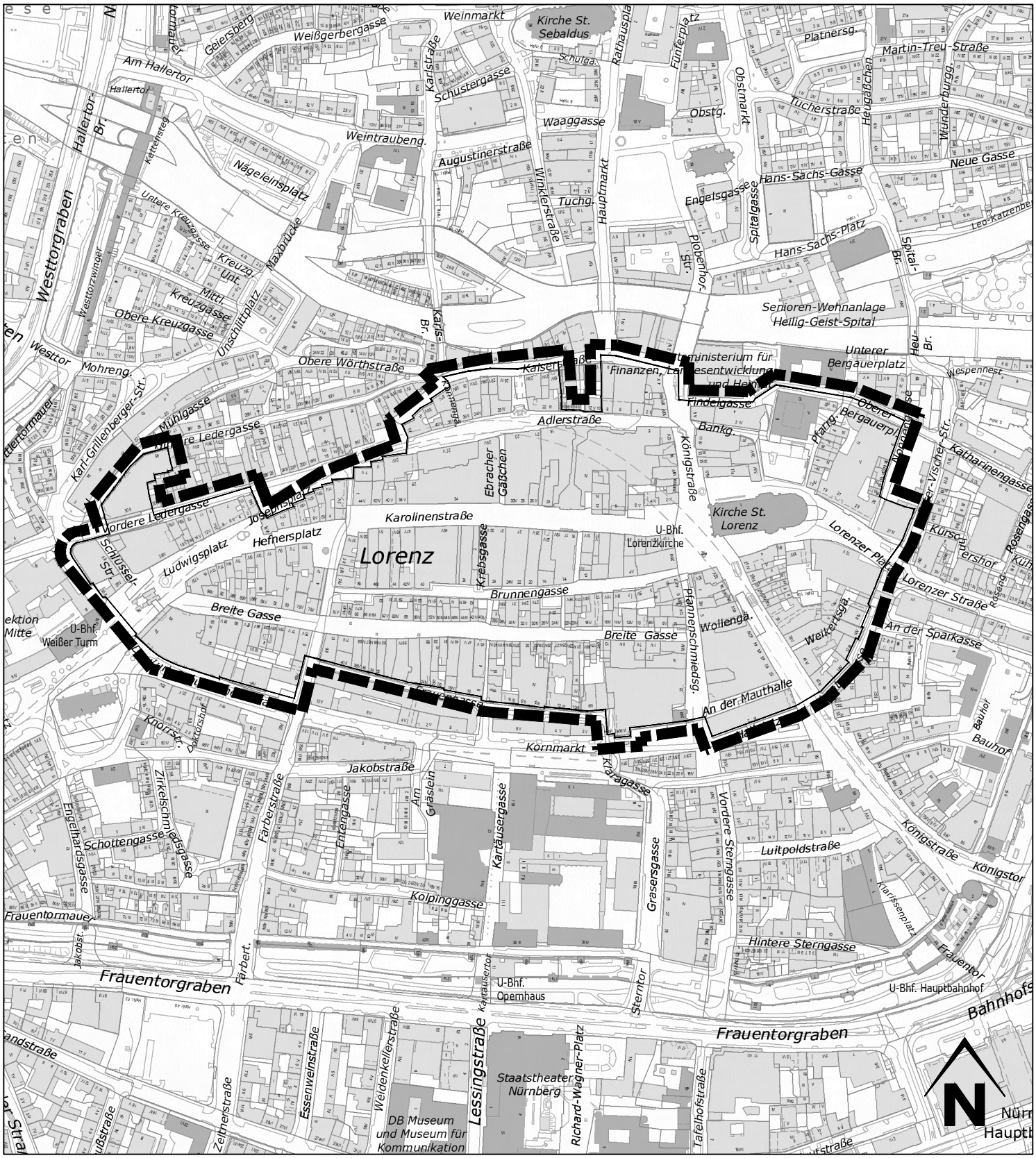
Die Öffentlichkeit soll während der VU durch verschiedene Formate aktiv und niederschwellig am Stadterneuerungsprozess beteiligt werden. Dabei werden lokale Initiativen, bestehende Stadtteilgremien, wie z.B. der Meinungsträgerkreis und der Bürgerverein Altstadt e.V. mit einbezogen. Ein Konzept zur Partizipation wird derzeit erarbeitet. Die Steuerung und Organisation dieser Beteiligungs- und Austauschprozesse sowie die Erstellung der VU kann in Teilen von einem noch zu beauftragenden externen Auftragnehmer erbracht werden.

Über den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der VU zum Stadterneuerungsgebiet „Altstadt Mitte“ soll künftig im Rahmen des Meinungsträgerkreises und des Gebietsteams Altstadt sowie den städtischen Gremien regelmäßig informiert werden.

Fazit und Empfehlung

Die Voraussetzungen für einen Beginn der VU gemäß § 141 BauGB sind gegeben. Die Umsetzung investiver und prioritärer Maßnahmen im Zentrum Nürnbergs, vor allem die Neugestaltung der „Breiten Gasse“ und der Umgang mit den Leerständen werden als vordringlich beurteilt. Darüber hinaus zeichnen sich weitere Handlungsfelder, z.B. aus den Bereichen Kultur, Mobilität, Bildung und Sozialer Infrastruktur sowie Klima ab. Die Ausweisung eines Stadterneuerungsgebietes bietet neben Zuschussmöglichkeiten aus der Städtebauförderung die Chance, Synergien innerhalb der Stadtverwaltung zu erzeugen: Einige Projekte im Untersuchungsgebiet, wie z.B. die „Breite Gasse“ oder der südliche Teil des Ludwigsplatzes sind bereits beim Servicebetrieb öffentlicher Raum in der Umsetzung eingetaktet. Die Ausweisung des Sanierungsgebietes „Altstadt Mitte“ würde diese Maßnahmen zeitnah mit Zuschussmöglichkeiten ausstatten. Die Einleitung von VU (§ 141 Abs. 3 BauGB) wird empfohlen, um mit dem Stadterneuerungsprozess beginnen zu können.

Untersuchungsgebiet "Altstadt-Mitte"



Zeichenerklärung

Begrenzung des Untersuchungsgebietes

Maßstab 1:5.000

Nürnberg,15. April 2024
Stadtplanungsamt

gez. Dengler
Amtsleiter

Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Beschlussvorlage
J/013/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss
Jugendhilfeausschuss	20.06.2024	öffentlich	Bericht

Betreff:
Personelle Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt (kurz):

Personelle Veränderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfordern einen Beschluss:

Stadtmission Nürnberg e.V., Diakonie im Dekanat - beratender Sitz:
Frau Tabea Bozada von der Stadtmission Nürnberg e.V., Diakonie im Dekanat, wird für Herrn Gerhard Gruner als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Das stellvertretende beratende Mitglied bleibt weiterhin Herr Andreas Helldörfer.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die vorschlagsberechtigten Organisationen bilden die Jugendhilfelandschaft ab; sie entsenden im Rahmen ihrer jeweiligen Richtlinien. Angestrebt wird eine diverse Zusammensetzung des JHA.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Personelle Veränderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfordern einen Beschluss:

Stadtmission Nürnberg e.V., Diakonie im Dekanat - beratender Sitz:
Frau Tabea Bozada von der Stadtmission Nürnberg e.V., Diakonie im Dekanat wird für Herrn Gerhard Gruner als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Das stellvertretende beratende Mitglied bleibt weiterhin Herr Andreas Helldörfer.

Haushaltsjahr 2023

111720 "Immobilienverwaltung"

184.922 € bei IA C1110321043B	"Notsicherung Gut Königshof, Marthweg 120"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"
692 € bei IA C1110321043B	"Notsicherung Gut Königshof, Marthweg 120"
Kostenart 62476000	"Betriebsmittel (konsumtives I2-Budget)"

Deckung:

185.614 € aus IA C2110322014B	"Neunhofer Hauptstraße 73, Ziegeldach Grundschule"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"

Datum: 16.05.2024

Haushaltsjahr 2024

1. **126100 "Brandschutz und Gefahrenabwehr"**

125.224 € bei IA C1260323017B	"Veilhofstr. 32 Erneuerung Hofbelag Oberfl. 2.BA "
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"

Deckung:

125.224 € aus IA C3660324009B	"Glogauer Straße 56, KiGa, Fenstersanierung "
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"

Datum: 29.04.2024

2. **211300 "HVE Schule & Sport - Grundschulen"**

99.310 € bei IA C2110324039B	"Zugspitzstr. 119, Containerbau, IT und Erneuerung Beleuchtung"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"
109.307 € bei IA P2110324039B	"Zugspitzstr. 119, Containerbau, IT und Erneuerung Beleuchtung"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
20.845 € bei IA P2110324039B	"Zugspitzstr. 119, Containerbau, IT und Erneuerung Beleuchtung"
Kostenart 69950000	"Aktivierte Eigenleistung - Honorarverrechnung"

Deckung:

22.000 € aus 211300 Kst. G000101385	"Zugspitzstr. 119 Nebengebäude"
Kostenart 62320510	"Bauunterhalt Hausverwaltende Einheit (HVE)"
90.000 € aus IA K2430086200U	"IT-Strategie an Schulen"
Kostenart 62476000	"Betriebsmittel (konsumtives I2-Budget)"
117.462 € aus 612100 Kst. L612100999	"Sonstige Zentrale Ansätze"
Kostenart 64940000	"Aufwendungen für Ausgleichszahlungen"

Datum: 22.04.2024

Beschlussvorlage
Ref.III/009/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	05.06.2024	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO): Photovoltaik-Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 11 - Rednitztal Süd

Sachverhalt (kurz):

Mit Beschluss des Umweltausschusses vom 29.11.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, die Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LSchVO) in der Hinsicht abzuändern, dass im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 - Rednitztal Süd - eine Zonierung zugunsten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgesetzt wird, die eine Realisierung des Bebauungsplans Nr. 4682 "Solarpark Katzwang" ermöglicht. Nach naturschutzfachlicher Prüfung wird nun empfohlen, die von Bundesinfrastruktur (Bundesautobahn und Bundeswasserstraße) vorbelastete Fläche, die für den Solarpark Katzwang vorgesehen ist, durch eine Zonierung für den Ausbau von Photovoltaik zu öffnen und darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 – Rednitztal Süd keine weitere Fläche zu zonieren. Hierfür ist die beiliegende Änderungsverordnung vom Stadtrat zu beschließen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 11 hat keine Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Durch die Maßnahme sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) im Sinne einer Photovoltaik-Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 11 - Rednitztal Süd und empfiehlt dem Stadtrat, die Änderungsverordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Umweltausschusses vom 05.06.2024 wird die Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) im Sinne einer Photovoltaik-Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 11 - Rednitztal Süd beschlossen.

Sachverhalt

Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO): Photovoltaik-Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 11 - Rednitztal Süd

Mit Beschluss des Umweltausschusses vom 29.11.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, die Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LSchVO) in der Hinsicht abzuändern, dass im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 - Rednitztal Süd - eine Zonierung zugunsten von Freiflächen- Photovoltaikanlagen festgesetzt wird, die eine Realisierung des Bebauungsplans Nr. 4682 "Solarpark Katzwang" ermöglicht.

Nach intensiver naturschutzfachlicher Prüfung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien wird vorgeschlagen, die von Bundesinfrastruktur (Bundesautobahn und Bundeswasserstraße) vorbelastete Fläche, die für den Solarpark Katzwang vorgesehen ist, durch eine Zonierung für den Ausbau von Photovoltaik zu öffnen und darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 – Rednitztal Süd - keine weitere Fläche zu zonieren.

Der Planungsbereich befindet sich an der südöstlichen Grenze des Landschaftsschutzgebiets und ist eingegrenzt zwischen den zwei großflächig und weiträumig wirkenden Infrastruktureinrichtungen Autobahn 6 und Main-Donau-Kanal. Der Standort und das Landschaftsbild sind damit bereits erheblich im Wert gemindert. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und weist keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung auf. Zudem besteht bei der Fläche keine unmittelbare Beeinflussung durch das Grundwasser.

Die Belange des Naturschutzes sind hier also aufgrund der Lage und Nutzung der Fläche von reduziertem Gewicht und sehen sich neben privaten Belangen der dortigen Eigentümer vor allem mit der heutigen Bedeutung des Ausbaus Erneuerbarer Energien konfrontiert. Gemäß § 2 EEG bzw. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Nach Vorgabe des Umweltministeriums sind gar jegliche Entscheidungsspielräume im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, um Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zulassen zu können, auszunutzen. Unter diesen gesetzgeberischen Voraussetzungen erscheint es adäquat und sachgerecht, das Pendel der Verhältnismäßigkeitsabwägung für diese Fläche in Richtung Erneuerbarer Energien ausschlagen zu lassen.

Natürlich wurde auf Basis dieser Erwägungen – schon aus Gründen der Gleichbehandlung anderer Eigentümer – das gesamte Landschaftsschutzgebiet in den Blick genommen. Ergebnis dieser gesamtheitlichen Betrachtung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 11 – Rednitztal Süd – ist, dass keine weitere Fläche die gleichen Voraussetzungen erfüllt. Eine solche Minderung des fachlichen Wertes durch fünf Faktoren – Infrastruktur, ackerbauliche Nutzung, Schutzgebietsrandlage, geringe Wirkung aufs Landschaftsbild, Grundwasserunbeeinflusst – kann bei keiner zweiten Fläche festgestellt werden. Mithin wurde (bei aller Notwendigkeit erneuerbarer Energien) auch im Sinne des Naturschutzes entschieden, dass die Photovoltaik-Zone des LSG 11 nur diese eine „verinselte“ Fläche am äußersten Rand des Schutzgebiets umfasst.

Die Zonierung des LSG 11 „Rednitztal Süd“ soll damit eine geordnete Öffnung einer kleinen, fachlich vertretbaren Fläche mit Alleinstellungsmerkmal unter maximaler Beteiligung der Nürnberger Stadtgesellschaft über das Verordnungsänderungsverfahren und die darin vorgesehene Beschlussfassung des kommunalen Kollegialorgans darstellen.

Die Rückmeldungen im Auslegungs- und Beteiligungsverfahren haben diese Entscheidung bestätigt. Es wurden kaum Einwände vorgebracht (Anlage 5). Einige Anregungen und Hinweise betrafen die konkrete Ausgestaltung der Anlage. Hierüber ist im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden, weshalb diese dem Stadtplanungsamt weitergereicht wurden. So verhält es sich auch bezüglich des Wunsches seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und einem Nachbargrundstückseigentümer, die Anlage solle einen Abstand von 30 Meter zum angrenzenden Wald wahren. Die landschaftsschutzrechtliche Zonierung betrifft die entsprechenden Flurstücke im Ganzen, verhindert mithin den gewünschten 30 Meter-Abstand zwischen Wald und Anlage nicht. Die Orientierung an den Flurgrenzen dient der Bestimmtheit der Rechtsverhältnisse. Die einzelnen Einwände und Hinweise können auf Wunsch beim Umweltamt erfragt werden.

Der Naturschutzbeirat hat der Photovoltaik-Zonierung am 30.04.2024 zugestimmt. Den Beschluss können Sie den Anlagen entnehmen.

Fazit

Die Verwaltung empfiehlt die Änderung der Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) in Form einer Zonierung des Landschaftsschutzgebiets Nr. 11 - Rednitztal Süd - im dargestellten Umfang, um die beantragte Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Katzwang“ und die dazugehörigen Bauleitplanverfahren zu ermöglichen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (Amtsblatt S. 554)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), und auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), folgende Verordnung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „LandschaftsschutzVO“ durch die Kurzbezeichnung „Landschaftsschutzverordnung“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage 20 Karte der PV-Zone“ angefügt.

3. In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

 „(5) Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 Rednitztal Süd enthält eine Zone zur Errichtung und Änderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Zone). Die PV-Zone hat eine Größe von ca. 5,5 ha. Der Geltungsbereich und der genaue Grenzverlauf der PV-Zone ergeben sich aus der Karte (Maßstab 1 : 5.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 27.02.2024, die als Anlage 20 Bestandteil dieser Verordnung ist. Als Grenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) Folgende neue Nr. 4 wird eingefügt:

 „4. die Errichtung und Änderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der PV-Zone gemäß § 2 Abs. 5;“

 b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

1

Konsolidierte Fassung
(Änderungsverordnung PV-Zonierung)

Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (Landschaftsschutzverordnung – LSchVO)

Vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344),

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) i. d. F. d. Bek. vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Schutzgegenstand
§ 2 Schutzgebietsgrenzen
§ 3 Schutzzweck
§ 4 Verbote
§ 5 Erlaubnispflicht
§ 6 Antrag auf Erlaubnis
§ 7 Befreiung
§ 8 Nebenbestimmungen
§ 9 Erlöschen der Erlaubnis bzw. Befreiung
§ 10 Ausnahmen
§ 11 Wiederherstellung des früheren Zustandes
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Inkrafttreten

Anlagen 1 – 19 Landschaftsschutzkarten
Anlage 20 Karte der PV-Zone

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die in § 2 abgegrenzten Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Nürnberg werden unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiete der Stadt Nürnberg“ unter Schutz gestellt.

(2) Im einzelnen werden folgende Gebiete geschützt:

Nr. 1 Eichenwaldgraben-Stockweiher (ca. 377 ha)

Landschaftsraum zwischen Hafen, Reichelsdorf, Neukatzwang, Weiherhaus und Gaulnhofen

Nr. 2 Pegnitztal West (ca. 59 ha)

Landschaftsraum der Pegnitz mit ihren Hängen zwischen Westtorgraben und Stadtgrenze Nürnberg

Nr. 3 Wöhrder See (ca. 116 ha)

Landschaftsraum Wöhrder See mit Uferzonen und Hängen einschließlich Wöhrder Wiese zwischen Franz-Josef-Strauß-Brücke und Ludwig-Erhard-Brücke

Nr. 4 Pegnitztal Ost (ca. 262 ha)

Landschaftsraum der Pegnitz mit ihren Hängen zwischen Ludwig-Erhard-Brücke und Autobahn A 3

Nr. 5 Rednitztal Mitte (ca. 281 ha)

Landschaftsraum der Rednitz mit ihren Terrassenbereichen zwischen Rednitzstraße im Norden und Haltepunkt Reichelsdorfer Keller im Süden

Nr. 6 Schmausenbuck (ca. 134 ha)

Landschaftsraum mit Tiergarten und umgebenden Waldgebieten

Nr. 7 Tiefgraben-Kohlbuck (ca. 120 ha)

Landschaftsraum zwischen der Erlenstegenstraße im Süden und der Stadtgrenze im Norden und Osten

Nr. 8 Kraftshofer Forst (ca. 361 ha)

Landschaftsraum um Buchenbühl, Ziegelstein und nördlich des Flughafens

Nr. 9 Gründlachtal (ca. 353 ha)

Landschaftsraum der Gründlach mit ihren Nebengräben zwischen der Autobahn A 73 im Westen, der Stadtgrenze im Norden, Osten und Südwesten und der Würzburger Straße und Neunhof im Süden

Nr. 10 Königshof (ca. 824 ha)

Landschaftsraum zwischen Main-Donau-Kanal im Westen, Münchener Straße und Schwanstetter Straße im Osten, Kettelersiedlung im Norden und Pillenreuth, Herpersdorf und Worzeldorf im Süden

Nr. 11 Rednitztal Süd (ca. 263 ha)

Landschaftsraum der Rednitz mit ihren Terrassenbereichen, zwischen Tizianstraße im Norden und der Schwarzach im Süden sowie Gebiete zwischen Rednitz und Main-Donau-Kanal

Nr. 12 Kornburg (ca. 265 ha)

Landschaftsraum um Kornburg, zwischen Gaulnhofen im Nordwesten, Katzwang im Westen und der Stadtgrenze im Süden und Osten

Nr. 13 Langwasser (ca. 474 ha)

Landschaftsraum zwischen Langwasser im Norden, der Stadtgrenze im Süden, Altenfurt im Osten und Münchener Straße im Westen

Nr. 14 Birnthon (ca. 30 ha)

Landschaftsraum um den Ortskern Birnthon

Nr. 15 Fischbach (ca. 56 ha)

Landschaftsraum um den Fischbach

Nr. 16 Brunn-Netzstall (ca. 312 ha)

Landschaftsraum um Brunn und Netzstall

Nr. 17 Worzeldorfer Berg-Glasersberg (ca. 57 ha)

Landschaftsraum um den Worzeldorfer Berg und Glasersberg

Nr. 18 Rednitztal Nord (ca. 42 ha)

Landschaftsraum der Rednitz zwischen Rothenburger Straße im Norden und der Stadtgrenze im Süden

Nr. 19 Holzheim-Krottenbach (ca. 81 ha)

Landschaftsraum südwestlich und westlich von Krottenbach und um Holzheim.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das gesamte Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4.467 ha.

(2) Die Grenzen der einzelnen Landschaftsschutzgebiete ergeben sich aus der Landschaftsschutzkarte Nr. 1.1 (M 1 : 25.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 19.08.2020, aus den Landschaftsschutzkarten Nrn. 2 bis 7, 9 bis 12 und 14 bis 19 (M 1 : 25.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 21.02.2000, aus der Landschaftsschutzkarte Nr. 8.1 (M 1 : 25.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 21.04.2005 sowie der Landschaftsschutzkarte Nr. 13.2 (M 1 : 25.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 30.04.2009, die als Anlagen 1 - 19 Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Maßgebend für den genauen Grenzverlauf sind die Landschaftsschutzdetailkarte Nr. 1.1 (M 1 : 5.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 19.08.2020, die Landschaftsschutzdetailkarten Nrn. 2 bis 7, 9 bis 12 und 14 bis 19 (M 1 : 5.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 21.02.2000, die Landschaftsschutzdetailkarte Nr. 8.1 (M 1 : 5.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 21.04.2005 sowie die Landschaftsschutzdetailkarte 13.2 (M 1 : 5.000) der unteren Naturschutzbehörde vom 30.04.2009, auf die Bezug genommen wird und die bei der Stadt Nürnberg - untere Naturschutzbehörde, Umweltamt - archivmäßig verwahrt werden und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

(4) Als Schutzgebietsgrenze gilt jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 Rednitztal Süd enthält eine Zone zur Errichtung und Änderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Zone). Die PV-Zone hat eine Größe von ca. 5,5 ha. Der Geltungsbereich und der genaue Grenzverlauf der PV-Zone ergeben sich aus der Karte (Maßstab 1 : 5.000) der unteren Naturschutzbehörde vom ….. 2024, die als Anlage 20 Bestandteil dieser Verordnung ist. Als Grenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung der in § 1 Abs. 2 beschriebenen und in den Karten nach § 2 Abs. 2 und 3 gekennzeichneten Landschaftsschutzgebiete ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in seiner Funktion als „grüne Lunge“ für die Großstadt zu gewährleisten,
 a) insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
 b) die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, insbesondere auch Trocken- und Feuchtbiotope, zu erhalten,
2. die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren und
3. den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

§ 4

Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten ist es verboten, Handlungen und Veränderungen vorzunehmen, die

1. den Naturhaushalt schädigen,
2. das Landschaftsbild verunstalten,

3. den Naturgenuss beeinträchtigen,
4. den Zugang zur freien Natur ausschließen oder beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen einer zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten erfolgt;
2. mit Fahrrädern abseits der vorhandenen Wege zu fahren;
3. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten oder Feuer anzumachen außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
4. Raine oder Böschungen abzubrennen;
5. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen (fachgerechte Pflegemaßnahmen sind vom Verbot ausgenommen);
6. Tümpel oder Teiche zu beseitigen;
7. Maßnahmen ohne die gemäß § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis durchzuführen.

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Für folgende Maßnahmen ist die Erlaubnis der Stadt als untere Naturschutzbehörde erforderlich:

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO) zu errichten, zu erweitern oder nutzungsmäßig zu ändern, auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist; zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere
 a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Garagen, Gerätehütten, Unterstände, Buden, Verkaufsstände, erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude, Ställe, Gewächshäuser, Folienhäuser und Trockenhallen,
 b) feste Dungstätten, Fahrsilos u. ä.,
 c) Gärfutterbehälter und Wasserbehälter,
 d) Einfriedungen; ausgenommen sind bewegliche Weidezäune, Wildschutzzäune und Forstkulturzäune, soweit sie im Bereich der Land- bzw. Forstwirtschaft Verwendung finden,
 e) Bohrbrunnen und Leitungen aller Art; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen einschließlich dem dazu notwendigen Zubehör,
 f) Leitungsmasten, Kabelverteilerschränke und Trafostationen,
 g) nicht überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager- und Abstellplätze;
2. Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
3. die Neuverlegung von Drainagen zur Grundwasserableitung und das Anlegen von Gräben zur Oberflächenwasserableitung sowie alle Maßnahmen, die zu einer Grundwasserabsenkung führen;
4. der Umbruch von Grünland und sonstigen Grünflächen;
5. das Anlegen von Straßen, Wegen und Gräben;
6. Maßnahmen, die zu einer Eintiefung, Verbreiterung oder sonstigen Veränderung eines Gewässers oder seiner Ufer führen;
7. das Anlegen von Sport-, Bade- und Zeltplätzen;
8. Veranstaltungen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
9. das Beseitigen von Solitärbäumen, Baumgruppen bzw. Teilen von diesen.

(2) Die Verbote und Ausnahmeregelungen für verändernde Maßnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen, z. B. bei Nass- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG und bei geschützten Lebensstätten gemäß Art. 16 BayNatSchG, bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis wird gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die Stadt als untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 6

Antrag auf Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Maßnahme keine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(2) Der Antrag ist bei der Stadt zu stellen und bedarf grundsätzlich der Schriftform. Einem schriftlichen Antrag ist ein Lageplan (M 1 : 5.000 oder 1 : 1.000), aus dem Art und Umfang der Maßnahme eindeutig hervorgehen, beizufügen.

§ 7

Befreiungen

Befreiungen von Verboten nach § 4 können gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Nebenbestimmungen

(1) Erlaubnis und Befreiung können bedingt, befristet, widerruflich und mit Auflagen versehen erteilt werden.

(2) Zur Erfüllung von Bedingungen und Auflagen kann in Höhe der voraussichtlichen Kosten Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Für bereits bestehende Anlagen sind nachträglich Auflagen zulässig.

§ 9

Erlöschen der Erlaubnis bzw. Befreiung

Sind in der Erlaubnis bzw. Befreiung keine anderen Fristen bestimmt, so erlischt sie, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht in Anspruch genommen wurde. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 10

Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (einschließlich Erwerbsgartenbau), forstwirtschaftliche und teichwirtschaftliche Nutzung, soweit sie nicht zu Veränderungen führt, die dem Schutzzweck gemäß § 3 entgegenstehen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei**,** soweit sie nicht zu Veränderungen führt, die dem Schutzzweck gemäß § 3 entgegenstehen;
3. die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen, von bestehenden Grünflächen durch die Stadt, von bestehenden oberirdischen Gewässern sowie von bestehenden Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG, der Straßenbaulastträger und der Flughafen Nürnberg GmbH und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs;
4. **die Errichtung und Änderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der PV-Zone gemäß § 2 Abs. 5;**
5. sonstige Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind.

(2) Unberührt von der Erlaubnispflicht bleiben außerdem alle Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendig sind, wenn sie von den Naturschutzbehörden angeordnet sind bzw. durchgeführt werden.

§ 11

Wiederherstellung des früheren Zustandes

Werden verbotene Veränderungen oder Veränderungen ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann gemäß Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG die Herstellung des früheren Zustandes angeordnet werden. Lässt sich der frühere Zustand nicht mehr herstellen oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, können Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Wege und Plätze fährt oder parkt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 mit Fahrrädern abseits der vorhandenen Wege fährt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Wohnwagen aufstellt, zeltet oder Feuer macht außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Tümpel oder Teiche beseitigt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Maßnahmen ohne die gemäß § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung, die auf dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

(3) Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können gemäß Art. 58 BayNatSchG eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

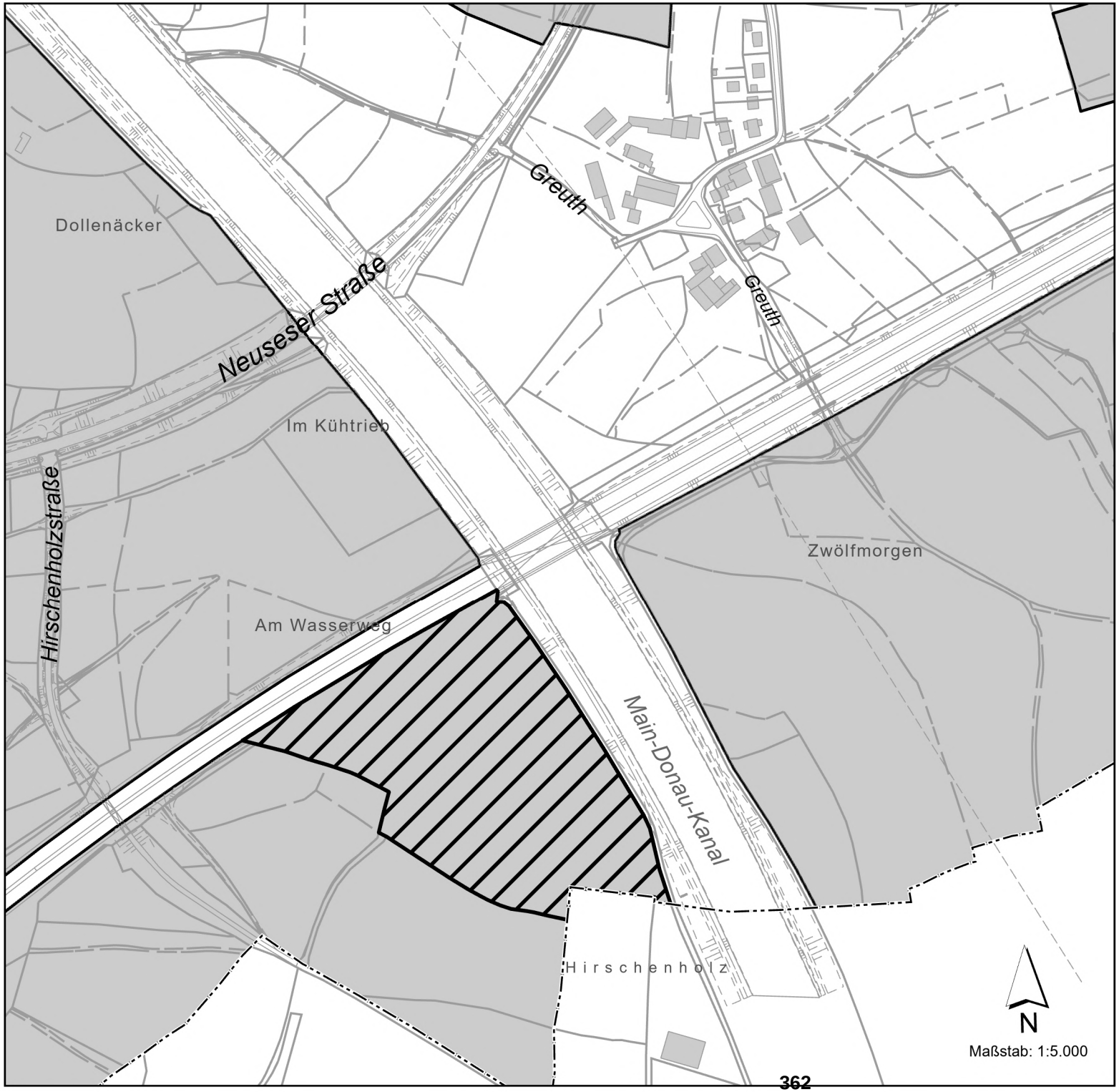
(4) Die Verhängung von Bußgeldern nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtgebiet Nürnberg vom 22.04.1998 (Amtsblatt Seite 241) außer Kraft.



NÜRNBERG

KARTE DER PV-ZONE

IM LSG 11 "REDNITZTAL SÜD"

GEMARKUNG KATZWANG

Anlage 20

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg.

ZEICHENERKLÄRUNG

- PV-ZONE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- STADTGRENZE

Für die Richtigkeit der Karte
Nürnberg, den 27.02.2024

Stadt Nürnberg
Umweltamt

gez. Köppel

Dr. Klaus Köppel
Amtsleitung

Die Verordnung wurde vom Stadtrat
am beschlossen.

Nürnberg, den
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

Geobasisdaten:
© Stadt Nürnberg 2024

Beteiligte Stelle	Äußerung am	Inhalt	Berücksichtigung
Amt für Geoinformation und Bodenordnung (Geo)	-	-	-
Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (AELF)	16.04.2024	Bereich Landwirtschaft: - keine Einwände - Hinweis auf eventuell weitere landwirtschaftliche Nutzung Bereich Forsten: - Hinweis auf erhöhte Verkehrssicherungspflicht der angrenzenden Waldeigentümer - Vorschlag auf 30 Meter-Abstand der Anlage zum Wald - Empfehlung, die betroffenen Waldeigentümer zu informieren	→ die landschaftsschutzrechtliche Zonierung betrifft die entsprechenden Flurstücke im Ganzen, verhindert mithin nicht einen 30 Meter-Abstand zwischen Wald und Anlage; die Orientierung an den Flurgrenzen dient der Bestimmtheit der Rechtsverhältnisse; der konkrete Abstand ist im Bebauungsplanverfahren festzulegen; das Stadtplanungsamt wurde aus diesem Grund informiert → dies wurde ohnehin veranlasst
Autobahn GmbH	23.04.2024	- Zustimmung mit Hinweis auf die Lage in der Anbauverbots- und Baubeschränkungszone nach § 9 des FStrG - Hinweise zur Aufnahme in den Bebauungsplan	→ das Stadtplanungsamt wurde informiert
Bayerischer Bauernverband Nürnberg	-	-	-
Bund Naturschutz e.V. Nürnberg	-	-	-

Bürgeramt Süd (BAS)	-	-	-
Fernstraßen-Bundesamt	23.04.2024	- keine abschließende Beurteilung möglich - Hinweise zur Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren	→ das Stadtplanungsamt wurde informiert
Feuerwehr	18.03.2024	keine Einwände	-
Greenovative GmbH	-	-	-
Grundstückseigentümer	-	-	-
Landesbund für Vogelschutz e.V. Nürnberg	-	-	-
Nachbargrundstückseigentümer	19.04.2024	Beantragung das Verfahren einzustellen - 30 Meter-Abstand zwischen Wald und Anlage erforderlich - Zweifel an der Zuverlässigkeit des Projektentwicklers	→ die landschaftsschutzrechtliche Zonierung betrifft die entsprechenden Flurstücke im Ganzen, verhindert mithin nicht einen 30 Meter-Abstand zwischen Wald und Anlage; die Orientierung an den Flurgrenzen dient der Bestimmtheit der Rechtsverhältnisse; der konkrete Abstand ist im Bebauungsplanverfahren festzulegen; das Stadtplanungsamt wurde aus diesem Grund informiert → ist vom Stadtplanungsamt zu beurteilen; dieses wurde informiert
N-ERGIE Netz GmbH	15.03.2024	keine Einwände	-
Nürnberger Jagdschutz- und Jägerverband e.V.	-	-	-

Regierung von Mittelfranken	23.04.2024	- keine Einwände - Feststellung, dass die Zonierung für das LSG Nr. 11 damit abschließend ist (weitere Zonen wären fachlich nicht begründbar)	-
Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	21.03.2024 22.03.2024 26.03.2024 02.04.2024 10.04.2024 11.04.2024	- keine Einwände - Hinweis auf mögliche Funde von kriegsbedingten Altlasten während der Erdarbeiten	-
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	27.03.2024 10.04.2024	keine Einwände	-
Stadtplanungsamt (StPl)	15.04.2024	keine Einwände	-
Verkehrsplanungsamt (VPl)	15.04.2024	keine Einwände	-
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Donau MDK	18.04.2024	keine Einwände	-
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	09.04.2024	keine Einwände	-
Wirtschaftsförderung Nürnberg (WiF)	-	-	-

Anlage 1 zu TOP 3 Änderung der Landschaftsschutzverordnung

Zonierung der LSchVO zur Schaffung einer Photovoltaik-Zone im LSG Nr. 11 „Rednitztal Süd“

Beschluss

des Naturschutzbeirates der Stadt Nürnberg vom 30. April 2024

- 3 Ja, 2 Enthaltungen -

Der Beirat sieht Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Schutzgebieten kritisch. Die vorliegende Änderung der Landschaftsschutzverordnung wird akzeptiert, da die betreffende Fläche nicht aus dem Schutzgebiet herausgelöst wurde und lediglich eine Sondernutzungszone ermöglicht wird.

Nachträglich eingefügt (Exzerpt aus dem Protokoll der 162. Sitzung am 11. Januar 2024):

Aufgrund der Lage im Schutzgebiet sind hohe Anforderungen bei der ökologischen Ausgestaltung sowie die konsequente Anwendung hoher ökologisch-fachlicher Standards im Betrieb und Unterhalt der zukünftigen Solaranlage erforderlich. Zudem ist ein naturschutzfachliches Monitoring (u.a. zu Insekten) durchzuführen und die Möglichkeit einer Beweidung der Fläche zu prüfen.

Auf den Beschluss vom 11.10.2022 wird verwiesen. Dieser besagt im Kern, dass landwirtschaftlich und umweltfachlich hochwertige Standorte (z.B. das Knoblauchsland) als Suchräume für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen abgelehnt werden. Bei Gebieten und Standorten, die aus landwirtschaftlicher und umweltfachlicher Sicht weniger wertvoll sind, zeigt sich der Beirat im Sinne der erneuerbaren Energien offen (z.B. Energie-Maisacker oder durch Infrastruktur stark beeinträchtigte Flächen).

Am 30.04.2024

gez.

Walthelm

(Vorsitzende)

Beschlussvorlage
SUN/025/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	06.06.2024	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg (UAGebS)
Änderung des Gebührenverzeichnisses des Labors für Umweltanalytik

Anlagen:
Entwurf der Änderungssatzung
Synopse

Sachverhalt (kurz):
Das Gebührenverzeichnis des Labors für Umweltanalytik (SUN/U) wurde zuletzt durch den 58. Nachtrag im August 2013 geändert.
Zwischenzeitlich haben sich an mehreren Stellen Änderungsbedarfe ergeben, die sich in folgende Kategorien einordnen lassen:

- Preisanpassungen bei 20 Tarifpositionen
- Streichung von 60 nicht mehr benötigten Tarifpositionen
- Neuaufnahme von 25 Tarifpositionen
- redaktionelle Änderungen an 50 Tarifpositionen

Die Preisanpassungen sind - nach mehreren Jahren ohne Anpassung der Verrechnungspreise - aufgrund veränderter Kosten für Personal, Chemikalien und Verbrauchsmaterialien sowie teilweise wegen geänderter DIN-Methoden im Sinne einer angemessenen Vergütung der Leistungen der Umweltanalytik erforderlich und überfällig. In diesem Zuge erfolgt auch die Übernahme der aktuellen städtischen Stundensätze (Qualifikationsebenen gem. AdO Nr. 001 vom 02.01.2024) in das Gebührenverzeichnis.

Aufgrund von Änderungen im Portfolio der Umweltanalytik und bei den Bedarfen der Auftraggeber sind mehrere Positionen des Gebührenverzeichnisses überholt bzw. redundant. Im Gegenzug haben sich über die letzten Jahre Bedarfe für neue Tarifpositionen entwickelt, denen mit entsprechenden Ergänzungen Rechnung getragen wird.

Auf die explizite Nennung von DIN-Normen wird im Gebührenverzeichnis zukünftig verzichtet, um flexibler auf geänderte normative Vorgaben in den einzelnen Fachbereichen reagieren zu können (z.B. Änderung von Verordnungen, Merkblättern, Normen).

Generell wird die Strategie verfolgt, Pauschalen für Tätigkeiten zukünftig ohne die Personalkosten auszuweisen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Pauschalen enthalten damit Verbrauchsmaterialien sowie die Aufwendungen für die Abschreibung bzw. Wiederbeschaffung von Geräten.

Die Satzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Änderungen der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg (UAGebS) haben keine Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Es sind hier keine diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA/SUN Ö 06.06.2024):
Der Werkausschuss SUN begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytikGebS – UAGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag (StR Ö 19.06.2024):
Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses SUN vom 06.06.2024 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytikGebS – UAGebS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UmweltanalytikGebS – UAGebS) vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 321), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2013 (Amtsblatt S. 196)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„**Gebührenverzeichnis des Labors für Umweltanalytik**

(Anlage zu § 4 UAGebS)

Inhaltsübersicht:

1 Grundsätze der Gebührenerhebung und allgemeine Stundensätze
1.0 Vorbemerkungen
1.1 Allgemeine Stundensätze
2 Probenahme, Probenvor- und -aufbereitung
3 Physikalisch-chemische und biologische Untersuchungen im Labor
4 Sonstige Positionen

1 Grundsätze der Gebührenerhebung und allgemeine Stundensätze

1.0 Vorbemerkungen

1.0.1 Für Leistungen, die im nachstehenden Verzeichnis (ab Nr. 2.0) nicht genannt sind, erfolgt die Berechnung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand auf der Basis der unter Nr. 1.1 genannten Stundensätze zuzüglich der Einsatzkosten für das benötigte Gerät.

1.0.2 Die unter Nrn. 2 bis 4 genannten Verrichtungen werden in Absprache mit dem Auftraggeber nach Aufwand berechnet, wenn sie nicht auf normale Weise oder nur mit besonderen Schwierigkeiten durchgeführt werden können.

1.0.3 Mit den Gebührensätzen sind - soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt ist - alle Aufwendungen (einschließlich eines schriftlichen Prüfberichts) abgegolten, mit Ausnahme der in § 5 UAGebS genannten Auslagen.
Werden über den Prüfbericht hinaus weiter gehende schriftliche Informationen und gutachtliche Stellungnahmen verlangt, so werden diese nach Zeitaufwand berechnet.

1.0.4 Bei Serien, die ein wirtschaftlicheres Arbeiten ermöglichen, können parameterbezogene oder probenbezogene Gebührenermäßigungen gewährt werden.

1.0.5 Für die Bearbeitung eiliger Proben (Abschluss der Untersuchungen innerhalb von einer Woche) können Zuschläge bis zu 35 v. H. verlangt werden. Für Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers außerhalb der arbeitstäglichen Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr erbracht werden, wird ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

1) Die nicht fortlaufende Nummerierung ist auf Satzungsänderungen zurückzuführen.

1.1 Allgemeine Stundensätze

Tarif Nr.	Bezeichnung	Euro je Stunde
1.001	Qualifikationsebene 1, Beschäftigte	**43,00**
1.002	Qualifikationsebene 2, Beschäftigte	**51,00**
1.003	Qualifikationsebene 3, Beschäftigte	**67,00**
1.004	Qualifikationsebene 4, Beschäftigte	**84,00**
1.005	Qualifikationsebene 2, Beamte	**57,00**
1.006	Qualifikationsebene 3, Beamte	**71,00**
1.007	Qualifikationsebene 4, Beamte	**96,00**

2 Probenahme, Probenvor- und -aufbereitung

[1)]Tarif-Nr.	Name	Euro	Bemerkungen/Methode
2.004	Probenvorbereitung Klärschlamm, (Gefrier-) Trocknen; Mahlen	**30,00**	
2.009	Probenahme von Grundwasser mit Probenahmepumpe; je Messstelle	**22,00**	Einsatz Unterwassertauchpumpe, Stromerzeuger, inkl. Probenahmeflaschen und Konservierungsmaßnahmen; je Probe; zzgl. Personal- und Anfahrtskosten
2.010	Probenahme von Grundwasser mit Schöpfgerät; je Pegel	**5,00**	Einsatz Probenahmegerät, inkl. Probenahmeflaschen und Konservierungsmaßnahmen; je Probe; zzgl. Personal- und Anfahrtskosten.
2.011	Tagespauschale für Probenahmefahrzeug	**30,00**	Ohne Personaleinsatz und Anfahrtskosten. Bei einem Zeitaufwand von weniger als einem halben Arbeitstag wird die Hälfte der Tagespauschale berechnet.
2.013	Einsatz eines Luft-Probenahmegerätes	**25,00**	inkl. Verbrauchsmaterialien; je Probe; zzgl. Personaleinsatz und Anfahrtskosten
2.016	Erweiterte Probenvorbereitung	**30,00**	Extrahieren, Clean-Up, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolisieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten
2.017	Herstellung eines Eluates	**45,00**	Schüttelverfahren 10:1
2.018	Zerkleinerung von Feststoffproben mittels Backenbrecher	**20,00**	
2.019	Ammoniumnitratauszug für Böden	**30,00**	
2.020	Aufbereitung von Feststoff- und Bodenproben zur Analyse	**45,00**	Wiegen, Trocknen, Sieben, Teilen
2.021	Mahlen / Brechen von Feststoffproben	**10,00**	
2.022	Säureaufschluss für Feststoffe (Mikrowellenaufschluss)	**18,00**	
2.023	Säureaufschluss für Feststoffe (offener Aufschluss)	**22,00**	
2.024	Säureaufschluss für Flüssigkeiten (Mikrowellenaufschluss)	**18,00**	

1) Die nicht fortlaufende Nummerierung ist auf Satzungsänderungen zurückzuführen.

[1)]Tarif-Nr.	Name	Euro	Bemerkungen/Methode
2.029	Tagespauschale für Kleinrammbohrgerät bis 80mm Durchmesser für Sondierungen in Böden und Auffüllungen	**50,00**	zzgl. Personaleinsatz und Anfahrtskosten. Bei einem Zeitaufwand von weniger als einem halben Arbeitstag wird die Hälfte der Tagespauschale berechnet.
2.031	Einsatz eines Messgerätes zur Erfassung von Klimadaten in Innenräumen	**12,00**	Temperatur, rel. Luftfeuchte, je eingesetztem Gerät
2.032	Einsatz eines Messgerätes zur kontinuierlichen Erfassung des CO_2-Gehalts in Innenräumen	**20,00**	CO_2, Temperatur, rel. Luftfeuchte, je eingesetztem Gerät
2.035	Einsatz eines Immissions-Messfahrzeugs	**650,00**	einschließlich Datenaufbereitung; pro Tag
2.038	Probenvorbereitung durch Homogenisieren	**15,00**	
2.040	Kernbohrung (Durchmesser bis 100 mm)	**20,00**	bis maximal 50 cm Kernlänge; je Bohrung; zzgl. Personaleinsatz
2.041	Decken-, Wandbohrung (Durchmesser 12-20 mm)	**13,00**	zzgl. Personaleinsatz
2.042	Decken-, Wandbohrung (Durchmesser 73 mm)	**6,00**	zzgl. Personaleinsatz
2.043	Probenahme von Baustoffen aus dem Bestand	**4,00**	Verbrauchsmaterial und Geräteeinsatz; je Probe; zzgl. Personaleinsatz
2.044	Messung von Stickstoffdioxid mittels Passivsammlern	**28,00**	Verbrauchsmaterial und Analytik; zzgl. Personalkosten
2.045	Personenkraftwagen	**0,50**	einschließlich Kombi, je Kilometer
2.046	An- und Abfahrtspauschale Stadtgebiet Nürnberg	**50,00**	je Anfahrt; inklusive Fahrkilometer und Personalkosten; Einzelperson
2.047	An- und Abfahrtspauschale Stadtgebiet Nürnberg (Trupp)	**85,00**	je Anfahrt; inklusive Fahrkilometer und Personalkosten; Probenahmetrupp (2 Pers.)
2.048	Rüstpauschale Außendienst Kategorie 1	**60,00**	Vor- und Nachbereitung je Probenahmeeinsatz; Einzelperson und üblicher Geräte- bzw. Materialeinsatz; je Einsatztag
2.049	Rüstpauschale Außendienst Kategorie 2	**100,00**	Vor- und Nachbereitung je Probenahmeeinsatz; Probenahmetrupp (2 Personen) oder aufwändiger Geräte- bzw. Materialeinsatz; je Einsatztag
2.050	Einsatz eines mobilen Stromerzeugers	**55,00**	230V; pro Einsatztag; inkl. Betriebsstoffe
2.051	Probenahme von Bodenmaterial/ mineralischen Abfällen aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 und Deponie-Info 3; Haufwerksgröße bis 500 m³	**90,00**	inkl. Verbrauchsmaterial, ohne Fahrt- und Rüstkosten
2.052	Probenahme von Bodenmaterial/ mineralischen Abfällen aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 und Deponie-Info 3; Haufwerksgröße bis 1.000 m³	**140,00**	inkl. Verbrauchsmaterial, ohne Fahrt- und Rüstkosten
2.053	Probenahme von Bodenmaterial/ mineralischen Abfällen aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 und Deponie-Info 3; Haufwerksgröße bis 2.000 m³	**240,00**	inkl. Verbrauchsmaterial, ohne Fahrt- und Rüstkosten

1) Die nicht fortlaufende Nummerierung ist auf Satzungsänderungen zurückzuführen.

3 Physikalisch-chemische und biologische Untersuchungen im Labor

Die Kurzbezeichnungen in der Spalte Matrix stehen für folgende Begriffe:

B	Boden	S	Schlamm, Klärschlamm
Bm	Betriebsmittel	St	Staub
Bl	Bodenluft	W	Abwasser, Industrieabwasser, Trinkwasser, Badewasser,
L	Luft		Grundwasser, Oberflächenwasser, Sickerwasser, Eluate
M	Material		

[1)]Tarif-Nr.	Name	Euro	Matrix	Bemerkungen
3.001	Abdampfrückstand	**20,00**	W	
3.002	Abfiltrierbare Stoffe	**20,00**	W	
3.003	Absetzbare Stoffe	**20,00**	W	
3.004	Aldehyde und Ketone	**140,00**	L	Innenraumluft
3.005	Algenabundanzschätzung	**10,00**	W	
3.006	Aluminium	**17,00**	W	
3.007	Ammonium	**20,00**	W	
3.008	Ammonium	**15,00**	W	Küvettentest
3.009	Antimon	**17,00**	W	
3.010	Antimon (Feststoff)	**17,00**	B; M	zzgl. Aufschluss
3.011	AOX	**90,00**	S	
3.012	AOX	**75,00**	W	
3.013	Arsen	**17,00**	W	
3.015	Arsen (Feststoff)	**17,00**	B	zzgl. Aufschluss
3.016	Arzneimittel und Benzotriazole in Wasser	**400,00**	W	
3.017	Bakterienleuchthemmung	**75,00**	W	
3.018	Barium	**17,00**	W	
3.019	Basenkapazität	**20,00**	W	
3.020	Basisch wirksame Stoffe	**45,00**	S	
3.021	Benzo[a]pyren	**85,00**	S	im Klärschlamm
3.022a	Beryllium	**17,00**	W	
3.023	Blei	**17,00**	W	
3.025	Blei (Feststoff)	**17,00**	B; S; M; St	zzgl. Aufschluss
3.026	Bodensättigungsextrakt	**45,00**	B	
3.027	Bor	**17,00**	W	
3.028	Bromat	**23,00**	W	
3.029	BSB5	**45,00**	W	
3.030	BTEX	**55,00**	W	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, Propylbenzole
3.031	BTEX	**75,00**	L	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, Propylbenzole
3.032	BTEX	**55,00**	B	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, Propylbenzole

1) Die nicht fortlaufende Nummerierung ist auf Satzungsänderungen zurückzuführen.

[1)]Tarif-Nr.	Name	Euro	Matrix	Bemerkungen
3.033	Cadmium	**17,00**	W	
3.035	Cadmium (Feststoff)	**17,00**	B; S; M; St	
3.035b	Cäsium	**17,00**	W	
3.036	Calcitlösekapazität	**25,00**	W	
3.037	Calcium	**20,00**	W	
3.038	Calcium (Feststoff)	**17,00**	B; St	
3.039	Carbonsäuren (C1-C8)	**200,00**	L	
3.040	Chlor gesamt, frei und gebunden, Ozon	**15,00**	W	Schnelltest
3.040a	Chlorbenzole	**55,00**	W	Mono- und Dichlorbenzole
3.040b	Chlorbenzole	**235,00**	W	Tri- bis Hexachlorbenzole
3.041	Chlorid	**35,00**	M	aus Festsubstanzen
3.042	Chlorid	**20,00**	W	
3.043	Chlorid	**23,00**	W	
3.044	Chlorophyll-a und Phaeopigmente	**50,00**	W	
3.045	Chrom	**17,00**	W	
3.047	Chrom (Feststoff)	**17,00**	B; S; M; St	zzgl. Aufschluss
3.048	Chromat/ChromVI	**23,00**	W	
3.049	Chromat / ChromVI (Feststoff)	**45,00**	B; St	
3.051	CO2 (gebunden und kalklösend)	**20,00**	W	
3.052	Coliforme Bakterien	**15,00**	W	
3.053	CSB	**45,00**	W; S	
3.054	CSB	**20,00**	W	Küvettentest
3.055	Cyanid	**15,00**	W	Schnelltest
3.056	Cyanid, Gesamt	**54,00**	W	
3.057	Cyanid, Gesamt- (Feststoff)	**54,00**	B; M	
3.058	Cyanid, leicht freisetzbar	**54,00**	W	
3.061	Eisen	**17,00**	W	
3.062	Eisen	**23,00**	M; Bm	
3.064	Enterokokken	**32,00**	W	MPN-Verfahren
3.065	Enterokokken	**20,00**	W	
3.066	Escherichia Coli	**32,00**	W	MPN-Verfahren
3.066a	Escherichia Coli	**15,00**	W	
3.067	Ethanol	**60,00**	M	Reinheitsprüfung
3.068	Extrahierbare, schwerflüchtige lipophile Stoffe	**55,00**	B	
3.069	Extrahierbare, schwerflüchtige lipophile Stoffe	**55,00**	W	
3.070	Färbung, 436 nm	**10,00**	W	
3.071	Fluorid	**20,00**	W	
3.073	Formaldehyd in Luft	**150,00**	L; M	

1) Die nicht fortlaufende Nummerierung ist auf Satzungsänderungen zurückzuführen.

[1)]Tarif-Nr.	Name	Euro	Matrix	Bemerkungen
3.074a	Gadolinium	**17,00**	W	
3.075	Geruchsschwellenwert	**5,00**	W	
3.076	Glührückstand	**23,00**	W; S; B	
3.077	Glühverlust	**23,00**	S	
3.078	Härte, gesamt	**25,00**	W	
3.079	Holzschutzmittel	**120,00**	B	PCP und TCP
3.080	Holzschutzmittel	**130,00**	L;M	PCP, TCP, Lindan, Dichlofluanid
3.081	Kalium	**20,00**	W	
3.082	Kalium (Feststoff)	**17,00**	B, St	
3.083	Kalk	**20,00**	W	
3.085	Kobalt	**17,00**	W	
3.086	Kobalt (Feststoff)	**17,00**	B; S; M; St	zzgl. Aufschluss
3.087	Kohlenwasserstoff-Index	**125,00**	W	
3.088	Kohlenwasserstoff-Index	**125,00**	B; M	
3.090	Koloniezahl bei 22°C/36°C	**23,00**	W	
3.090a	Koloniezahl bei 22°C	**12,00**	W	
3.090b	Koloniezahl bei 36°C	**12,00**	W	
3.092	Kupfer	**17,00**	W	
3.094	Kupfer (Feststoff)	**17,00**	B; S; M; St	zzgl. Aufschluss
3.095	Legionellen	**49,00**	W	
3.096	Leitfähigkeit, elektr.	**7,00**	W	
3.097	LHKW	**75,00**	Bl	
3.098	LHKW	**55,00**	B	
3.099	LHKW (Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,2-Dichlorethan), THM und Benzol in Trinkwasser nach TrinkwV	**60,00**	W	
3.100	LHKW	**55,00**	W	
3.104	Magnesium	**20,00**	W	
3.105	Magnesium (Feststoff)	**17,00**	B; St	
3.106	Mangan	**17,00**	W	
3.107	Metallscreening	**40,00**	B; S; M	halbquantitativ für Feststoffe
3.108	Metallscreening	**40,00**	W	halbquantitativ für Flüssigkeiten
3.109	Methanol	**60,00**	M	Reinheitsprüfung
3.110	Mikroskopische Untersuchung von Planktonproben	**100,00**		
3.111	Mikroskopische Untersuchung (F.I.S.H.)/ Gensondentechnik	**120,00**		
3.112	Mikroskopische Untersuchung von Belebtschlamm	**25,00**	S	
3.113	Mikroskopische Untersuchung von Oberflächenwässern	**40,00**	W	Differenzierung von Algen

1) Die nicht fortlaufende Nummerierung ist auf Satzungsänderungen zurückzuführen.

[1)]Tarif-Nr.	Name	Euro	Matrix	Bemerkungen
3.114	Mittel- und schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC)	**450,00**	W	Screening
3.115	Molybdän	**17,00**	W	
3.116	Molybdän (Feststoff)	**17,00**	B; M	zzgl. Aufschluss
3.117	Natrium	**20,00**	W	
3.118	Nickel	**17,00**	W	
3.120	Nickel (Feststoff)	**17,00**	B; S; M; St	zzgl. Aufschluss
3.121	Nitrat	**20,00**	W	
3.122	Nitrat	**15,00**	W	Küvettentest
3.123	Nitrit	**20,00**	W	
3.124	Nitrit	**15,00**	W	Küvettentest
3.126	PAK 5 nach TrinkwV	**73,00**	W	5 PAK-Einzelsubstanzen
3.127	PAK18	**85,00**	W	18 PAK-Einzelsubstanzen
3.128	PAK16 nach EPA	**100,00**	B	16 PAK-Einzelsubstanzen
3.129	PAK16 nach EPA	**100,00**	M	16 PAK-Einzelsubstanzen
3.130	PAK16 nach EPA	**100,00**	L	16 PAK-Einzelsubstanzen
3.131	PCB (6 Ballschmiter)	**100,00**	B	6 PCB-Einzelsubstanzen
3.133	PCB (6 Ballschmiter) + PCB 118	**115,00**	M	7 PCB-Einzelsubstanzen
3.134	PCB (6 Ballschmiter)	**100,00**	S	6 PCB-Einzelsubstanzen
3.135	PCB (6 Ballschmiter)	**110,00**	L; W	6 PCB-Einzelsubstanzen
3.136	PCB (Summe aus 22)	**150,00**	W	22 PCB-Einzelsubstanzen
3.137	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen	**300,00**	S	
3.138	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen	**300,00**	W	
3.139	Permanganat-Index (Oxidierbarkeit)	**25,00**	W	
3.140	Pflanzenbehandlungsmittel (PBSM)	**130,00**	W	
3.141	Phenol	**15,00**	W	Küvettentest
3.142	Phenolindex	**54,00**	W	
3.143	Phosphat, ortho-	**23,00**	W	
3.144	Phosphat, ortho-	**15,00**	W	Küvettentest
3.145	Phosphor	**17,00**	S	im Königswasserextrakt
3.146	Phosphor, Gesamt-	**45,00**	W	
3.147	pH-Wert	**7,00**	W	
3.148	pH-Wert in Feststoff	**10,00**	B; S	
3.149	Pseudomonas aeruginosa	**20,00**	W	
3.150	qualitative Tests für Industrieabwasser	**10,00**	W	
3.151	Quecksilber	**20,00**	W	
3.152	Quecksilber (Feststoff)	**20,00**	B; S; M; St	zzgl. Aufschluss
3.153	Redoxpotential	**7,00**	W	
3.154	Sauerstoff	**7,00**	W	
3.155	Säurekapazität	**20,00**	W	Karbonathärte, Nichtkarbonathärte, m-Wert

1) Die nicht fortlaufende Nummerierung ist auf Satzungsänderungen zurückzuführen.

[1)]Tarif-Nr.	Name	Euro	Matrix	Bemerkungen
3.156	Schlammvolumen	**13,00**	S	
3.157	Schwefel	**17,00**	W	
3.158	Thallium	**17,00**	W	
3.161	Selen	**17,00**	W	
3.162	Selen (Feststoff)	**17,00**	B; M	zzgl. Aufschluss
3.163	Sensorische Prüfung	**7,00**	W; S	Farbe, Geruch, Geschmack, Aussehen
3.164	Silber	**17,00**	W	
3.165	Spektraler Absorptionskoeff. 254 nm	**10,00**	W	
3.166	Stickstoff, Gesamt-	**45,00**	S	
3.167	Stickstoff, Gesamt-, gebunden	**45,00**	W	
3.168	Stickstoff, organisch, gebunden	**45,00**	W	
3.169	Sulfat	**20,00**	W	
3.170	Sulfid	**15,00**	W	Küvettentest
3.171	Temperatur	**3,00**	W; L	
3.172	Thallium	**17,00**	W	
3.174	Thallium (Feststoff)	**17,00**	B; M	zzgl. Aufschluss
3.175	Titan	**17,00**	W	
3.176	Titan (Feststoff)	**17,00**	B; M	zzgl. Aufschluss
3.177	TOC	**70,00**	B	Gesamtorgan. Kohlenstoff
3.178	TOC / DOC	**45,00**	W	
3.180	Trihalogenmethane (THM)	**39,00**	W	in Trink und Badewasser
3.181	Trockensubstanz / Trockenrückstand	**19,00**	B; S	
3.182	Trübung	**13,00**	W	
3.183	Uran	**17,00**	W	
3.184	Vanadium	**17,00**	W	
3.185	Vanadium (Feststoff)	**17,00**	B; M	zzgl. Aufschluss
3.188	VOC-Screening, qualitativ	**150,00**	M; W	leichtflüchtige organ. Substanzen
3.189	VOC-Untersuchung, quantitativ	**1.115,00**	L	leichtflüchtige organ. Substanzen
3.191	Wassergehalt	**19,00**	S	
3.192	Wassergehalt	**50,00**	M	nach Karl Fischer
3.193	Zink	**17,00**	W	
3.195	Zink (Feststoff)	**17,00**	B; S; M; St	zzgl. Aufschluss
3.196	Zinn	**17,00**	W	
3.197	Zinn (Feststoff)	**17,00**	B; S; M; St	zzgl. Aufschluss

1) Die nicht fortlaufende Nummerierung ist auf Satzungsänderungen zurückzuführen.

[1)]Tarif-Nr.	Name	Euro	Matrix	Bemerkungen
	Analysenpaket			
3.501	Betonaggressivität nach DIN 4030	**180,00**	W	
3.502	Schwermetallpaket (As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn)	**73,50**	B; M; W	zzgl. Aufschluss
3.503	LAGA-Boden 1997 (Tab. II 1.2-2 und 1.2-3)	**669,00**	B; M	inkl. Probenvorbereitung
3.504	Verfüll-Leitfaden Bayern, Anlage 2 Tab.1 und Anlage 3 Tab.2	**465,00**	B; M	inkl. Probenvorbereitung
3.505	Deponieverordnung Anhang 3, Tab. 2, DK 0	**544,00**	B; M	Parameter DK0 ohne Pos. 3.18b; inkl. Probenvorbereitung
3.506	Ergänzungsparameter zu LAGA Boden (3.503) für DepV DK0 (3.505)	**231,00**	B; M	inkl. Probenvorbereitung
3.507	Ergänzungsparameter zu Verfüll-Leitfaden (3.504) für DepV DK0 (3.505)	**425,00**	B; M	inkl. Probenvorbereitung
3.508	LAGA-Boden 1997 (3.503) und DepV DK0 (3.505)	**849,50**	B; M	inkl. Probenvorbereitung
3.509	Verfüll-Leitfaden Bayern (3.504) und DepV DK0 (3.505)	**740,00**	B; M	inkl. Probenvorbereitung

4 Sonstige Positionen

[1)]Tarif-Nr.	Bezeichnung	Euro	Bemerkungen
4.005	Erstellung von Gutachten		Abrechnung nach Zeitaufwand
4.007	Überlassung von Probeflaschen		Selbstkostenpreis
4.008	Versandkosten		Selbstkostenpreis
4.009	Geräte mit Anschaffungswert bis zu 2.500,- €	**20,00**	Gebühren für den Einsatz / die Überlassung von Geräten; je angefangenem Tag
4.010	Geräte mit Anschaffungswert bis zu 10.000,- €	**50,00**	Gebühren für den Einsatz / die Überlassung von Geräten; je angefangenem Tag
4.011	Geräte mit Anschaffungswert über 10.000,- €	**85,00**	Gebühren für den Einsatz / die Überlassung von Geräten; je angefangenem Tag
4.012	Leistungen externer Dritter ohne eigene Tarifnummer		Selbstkostenpreis brutto zzgl. 10% Handling-Aufschlag

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

1) Die nicht fortlaufende Nummerierung ist auf Satzungsänderungen zurückzuführen.

Gebührenverzeichnis (Stand: 58. Nachtrag August 2013)					Neufassung 2024					
Tarif Nr.	Name	Bemerkungen/Methode	Matrix	Euro	Tarif Nr.	Name	Matrix	Bemerkungen (~~Methode~~ 1)	Euro (netto)	Kommentar zur Änderung
1.001	Qualifikationsebene 1, Beschäftigte			33,00	1.001	Qualifikationsebene 1, Beschäftigte			43,00	Aktualisierung gem. AdO
1.002	Qualifikationsebene 2, Beschäftigte			37,00	1.002	Qualifikationsebene 2, Beschäftigte			51,00	Aktualisierung gem. AdO
1.003	Qualifikationsebene 3, Beschäftigte			51,00	1.003	Qualifikationsebene 3, Beschäftigte			67,00	Aktualisierung gem. AdO
1.004	Qualifikationsebene 4, Beschäftigte			66,00	1.004	Qualifikationsebene 4, Beschäftigte			84,00	Aktualisierung gem. AdO
1.005	Qualifikationsebene 2, Beamte			39,00	~~1.005~~	~~Qualifikationsebene 2, Beamte~~			~~39,00~~	Streichung
1.006	Qualifikationsebene 3, Beamte			49,00	~~1.006~~	~~Qualifikationsebene 3, Beamte~~			~~49,00~~	Streichung
1.007	Qualifikationsebene 4, Beamte			68,00	~~1.007~~	~~Qualifikationsebene 4, Beamte~~			~~68,00~~	Streichung
2.001	Einsatz eines automatischen Abwasserprobenahmegerätes	Aufstellung/Einrichtung des Probenahmegerätes; Betrieb des Probenahmegerätes, je angefangener Stunde		8,00	~~2.001~~	~~Einsatz eines automatischen Abwasserprobenahmegerätes~~		~~Aufstellung/Einrichtung des Probenahmegerätes; Betrieb des Probenahmegerätes, je angefangener Stunde~~	~~8,00~~	Streichung
2.002	Aufstellung/Einrichtung des Probenahmegerätes			125,00	~~2.002~~	~~Aufstellung/Einrichtung des Probenahmegerätes~~			~~125,00~~	Streichung
2.003	Probenahme von Abwasser- und Oberflächenwasserproben pro angefangene Stunde	Inklusive Personal- und Geräteeinsatz und Konservierungsmaßnahmen; ohne Anfahrtskosten und Vorort-Messungen.		45,00	~~2.003~~	~~Probenahme von Abwasser- und Oberflächenwasserproben pro angefangene Stunde~~		~~Inklusive Personal- und Geräteeinsatz und Konservierungsmaßnahmen; ohne Anfahrtskosten und Vorort-Messungen.~~	~~45,00~~	Streichung
2.004	Probenvorbereitung Klärschlamm, Trocknen; Mahlen	AbfKlärV		30,00	2.004	Probenvorbereitung Klärschlamm, (Gefrier-)Trocknen; Mahlen	S		30,00	redaktionelle Änderung
2.005	Probenahme von Badewasser 0,5 h	DIN 38 402-A19		19,00	~~2.005~~	~~Probenahme von Badewasser 0,5 h~~		~~DIN 38 402-A19~~	~~19,00~~	Streichung
2.006	Probenahme von Badewasser 1 h	DIN 38 402-A19		38,00	~~2.006~~	~~Probenahme von Badewasser 1 h~~		~~DIN 38 402-A19~~	~~38,00~~	Streichung
2.007	Probenahme von Badewasser 1,5 h	DIN 38 402-A19		57,00	~~2.007~~	~~Probenahme von Badewasser 1,5 h~~		~~DIN 38 402-A19~~	~~57,00~~	Streichung
2.008	Probenahme von Badewasser 2 h	DIN 38 402-A19		76,00	~~2.008~~	~~Probenahme von Badewasser 2 h~~		~~DIN 38 402-A19~~	~~76,00~~	Streichung
2.009	Probenahme von Grundwasser mit Probenahmepumpe je Pegel	Inklusive Personal- und Geräteeinsatz und Konservierungsmaßnahmen; ohne Anfahrtskosten und Vorort-Messungen.		50,00	2.009	Probenahme von Grundwasser mit Probenahmepumpe; je Messstelle		Einsatz Unterwassertauchpumpe, Stromerzeuger, inkl. Probenahmeflaschen und Konservierungsmaßnahmen; je Probe; zzgl. Personal- und Anfahrtskosten.	22,00	Preisanpassung
2.010	Probenahme von Grundwasser mit Schöpfgerät je Pegel	Inklusive Personal- und Geräteeinsatz und Konservierungsmaßnahmen; ohne Anfahrtskosten und Vorort-Messungen.		25,00	2.010	Probenahme von Grundwasser mit Schöpfgerät; je Messstelle		Einsatz Probenahmegerät, inkl. Probenahmeflaschen und Konservierungsmaßnahmen; je Probe; zzgl. Personal- und Anfahrtskosten.	5,00	Preisanpassung
2.011	Tagespauschale für Probenahmefahrzeug	Ohne Personaleinsatz und Anfahrtskosten. Bei einem Zeitaufwand von weniger als einem halben Arbeitstag wird die Hälfte der Tagespauschale berechnet.		30,00	2.011	Tagespauschale für Probenahmefahrzeug		Ohne Personaleinsatz und Anfahrtskosten. Bei einem Zeitaufwand von weniger als einem halben Arbeitstag wird die Hälfte der Tagespauschale berechnet.	30,00	
2.012	Probenahme auf Tenax-Röhrchen			20,00	~~2.012~~	~~Probenahme auf Tenax-Röhrchen~~	~~L~~		~~20,00~~	Streichung
2.013	Einsatz eines Luft-Probenahmegerätes	je Probenahme		40,00	2.013	Einsatz eines Luft-Probenahmegerätes		inkl. Verbrauchsmaterialien; je Probe; zzgl. Personaleinsatz und Anfahrtskosten	25,00	Preisanpassung
2.014	Einsatz von Adsorptionsmaterialien und Chemikalien	zur Probenahme		45,00	~~2.014~~	~~Einsatz von Adsorptionsmaterialien und Chemikalien~~	~~L~~	~~je Probenahmepunkt~~	~~20,00~~	Streichung
2.015	Einsatz von Staubfiltermaterial			35,00	~~2.015~~	~~Einsatz von Staubfiltermaterial~~			~~35,00~~	Streichung
2.016	Erweiterte Probenvorbereitung	Extrahieren, Clean-Up, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolisieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten		30,00	2.016	Erweiterte Probenvorbereitung		Extrahieren, Clean-Up, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolisieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten	30,00	
2.017	Herstellung eines Eluates nach DIN 38414-S4	Extrahieren, Clean-Up, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolisieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten		45,00	2.017	Herstellung eines Eluates		Schüttelverfahren 10:1; je Probe	45,00	redaktionelle Änderung
2.018	Zerkleinerung von Feststoffproben mittels Backenbrecher			10,00	2.018	Zerkleinerung von Feststoffproben mittels Backenbrecher			20,00	Preisanpassung
2.019	Ammoniumnitratauszug für Böden			30,00	2.019	Ammoniumnitratauszug für Böden			30,00	
2.020	Aufbereitung von Feststoff- und Bodenproben zur Analyse	DIN 19730		45,00	2.020	Aufbereitung von Feststoff- und Bodenproben zur Analyse		Wiegen, Trocknen, Sieben, ~~Mahlen und~~ Teilen	45,00	redaktionelle Änderung
2.021	Mahlen von Feststoffproben	Wiegen, Trocknen, Sieben, Mahlen und Teilen		10,00	2.021	Mahlen / Brechen von Feststoffproben			10,00	redaktionelle Änderung
2.022	Säureaufschluss für Feststoffe (Mikrowellenaufschluss)			18,00	2.022	Säureaufschluss für Feststoffe (Mikrowellenaufschluss)			18,00	

Gebührenverzeichnis (Stand: 58. Nachtrag August 2013)					Neufassung 2024					
2.023	Säureaufschluss für Feststoffe (offener Aufschluss)	DIN EN 13346-S 7a		22,00	2.023	Säureaufschluss für Feststoffe (offener Aufschluss)			22,00	
2.024	Säureaufschluss für Flüssigkeiten (Mikrowellenaufschluss)	DIN EN 13346-S 7a; DIN EN ISO 11466		18,00	2.024	Säureaufschluss für Flüssigkeiten (Mikrowellenaufschluss)			18,00	
2.025	An- und Abtransportpauschale für das Rammsondiergerät im Stadtgebiet Nürnberg			100,00	~~2.025~~	~~An- und Abtransportpauschale für das Rammsondiergerät im Stadtgebiet Nürnberg~~		~~Inklusive Personaleinsatz~~	~~100,00~~	Streichung
2.026	Rammsondierung (leicht) DPL 10 je angefangener Meter	Inklusive Personaleinsatz		13,00	~~2.026~~	~~Rammsondierung (leicht) DPL 10; je angefangener Meter~~		~~Inklusive Personal- und Geräteeinsatz~~	~~13,00~~	Streichung
2.027	Rammsondierung (leicht) DPL 5 je angefangener Meter	Inklusive Personal- und Geräteeinsatz		10,00	~~2.027~~	~~Rammsondierung (leicht) DPL 5; je angefangener Meter~~		~~Inklusive Personal- und Geräteeinsatz~~	~~10,00~~	Streichung
2.028	Tagespauschale für Kernbohrgerät	Inklusive Personal- und Geräteeinsatz		45,00	~~2.028~~	~~Tagespauschale für Einsatz Kernbohrgerät~~		~~Inklusive Personal- und Geräteeinsatz~~	~~45,00~~	Streichung
2.029	Tagespauschale für Kleinrammbohrgerät bis 80mm Durchmesser für Sondierungen in Böden und Auffüllungen	Ohne Personaleinsatz und Anfahrtskosten. Bei einem Zeitaufwand von weniger als einem halben Arbeitstag wird die Hälfte der Tagespauschale berechnet.		50,00	2.029	Tagespauschale für Einsatz Kleinrammbohrgerät bis 80mm Durchmesser für Sondierungen in Böden und Auffüllungen		zzgl. Personaleinsatz und Anfahrtskosten. Bei einem Zeitaufwand von weniger als einem halben Arbeitstag wird die Hälfte der Tagespauschale berechnet.	50,00	redaktionelle Änderung
2.030	Bestimmung mit Draeger-Röhrchen	Ohne Personaleinsatz und Anfahrtskosten. Bei einem Zeitaufwand von weniger als einem halben Arbeitstag wird die Hälfte der Tagespauschale berechnet.		30,00	~~2.030~~	~~Bestimmung mit Draeger-Röhrchen~~	~~L~~	~~Ohne Personaleinsatz und Anfahrtskosten. Bei einem Zeitaufwand von weniger als einem halben Arbeitstag wird die Hälfte der Tagespauschale berechnet.~~	~~30,00~~	Streichung
2.031	Erfassung von Raumklimadaten	je Bestimmung (einschließlich Durchführung)		12,00	2.031	Einsatz eines Messgerätes zur Erfassung von Klimadaten in Innenräumen	L	Temperatur, rel. Luftfeuchte; je eingesetztem Gerät	12,00	redaktionelle Änderung
2.032	Kontinuierliche Erfassung des CO2-Gehalts der Innenraumluft (je Tag)	Temperatur, rel. Luftfeuchte, je Tag		20,00	2.032	Einsatz eines Messgerätes zur kontinuierlichen Erfassung des CO2-Gehalts in Innenräumen	L	CO2, Temperatur, rel. Luftfeuchte; je eingesetztem Gerät	20,00	redaktionelle Änderung
2.033	Kernbohrung (Stahlbeton)	Preis für H		50,00	~~2.033~~	~~Kernbohrung (Stahlbeton)~~	~~M~~	~~Preis für H~~	~~50,00~~	Streichung
2.034	Einsatz einer meteorologischen Station	Druck, Temperatur, Feuchte in der Umgebungsluft		80,00	~~2.034~~	~~Einsatz einer meteorologischen Station~~		~~Druck, Temperatur, Feuchte in der Umgebungsluft~~	~~80,00~~	Streichung
2.035	Einsatz eines Immissions-Messwagens	einschließlich Personal und Datenaufbereitung; pro Tag		650,00	2.035	Einsatz eines Immissions-Messfahrzeugs		einschließlich Datenaufbereitung; pro Tag	650,00	redaktionelle Änderung
2.036	Einsatz von Prüfgasen	Aufstellung/Einrichtung des Probenahmegerätes; Betrieb des Probenahmegerätes, je angefangener Stunde		45,00	~~2.036~~	~~Einsatz von Prüfgasen~~		~~Aufstellung/Einrichtung des Probenahmegerätes; Betrieb des Probenahmegerätes, je angefangener Stunde~~	~~45,00~~	Streichung
2.037	Organisationsarbeiten zur Probenahme	abgeleitet aus Stundensatz (Beschäftige mittl. Dienst)		37,00	~~2.037~~	~~Organisationsarbeiten zur Probenahme~~		~~abgeleitet aus Stundensatz (Beschäftige mittl. Dienst)~~	~~37,00~~	Streichung
2.038	Probenvorbereitung, einfach	Homogeniseren		15,00	2.038	Probenvorbereitung durch Homogenisieren			15,00	redaktionelle Änderung
2.039	Aufwändige Probenahme von Baustoffen aus dem Bestand	1,5 x Stundensatz		78,00	~~2.039~~	~~Aufwändige Probenahme von Baustoffen aus dem Bestand~~			~~78,00~~	Streichung
2.040	Kernbohrung (Durchmesser 100 mm)	1,0 x Stundensatz		52,00	2.040	Kernbohrung (Durchmesser bis 100 mm)		bis maximal 50 cm Kernlänge; je Bohrung; zzgl. Personaleinsatz	20,00	Preisanpassung
2.041	Decken-, Wandbohrung (Durchmesser 12-20 mm)	0,25 x Stundensatz		13,00	2.041	Decken-, Wand-, Bodenbohrung (Durchmesser 12-20 mm)		zzgl. Personaleinsatz	13,00	redaktionelle Änderung
2.042	Decken-, Wandbohrung (Durchmesser 73 mm)	0,5 x Stundensatz		26,00	2.042	Decken-, Wand-, Bodenbohrung (Durchmesser 73 mm)		zzgl. Personaleinsatz	6,00	Preisanpassung
2.043	Probenahme von Baustoffen aus dem Bestand	1,0 x Stundensatz		52,00	2.043	Probenahme von Baustoffen aus dem Bestand		Verbrauchsmaterial und Geräteeinsatz; je Probe; zzgl. Personaleinsatz	4,00	Preisanpassung
2.044	Passivsammler-Pauschale			28,00	2.044	Messung von Stickstoffdioxid mittels Passivsammlern		Verbrauchsmaterial und Analytik; zzgl. Personalkosten	28,00	redaktionelle Änderung
					2.045	Personenkraftwagen		einschließlich Kombi, je km	0,50	Verschiebung von 4.001
					2.046	An- und Abfahrtspauschale Stadtgebiet Nürnberg		je Anfahrt; inklusive Fahrkilometer und Personalkosten; Einzelperson	50,00	neue Preislistenposition
					2.047	An- und Abfahrtspauschale Stadtgebiet Nürnberg (Trupp)		je Anfahrt; inklusive Fahrkilometer und Personalkosten; Probenahmetrupp (2 Personen)	85,00	neue Preislistenposition

Gebührenverzeichnis (Stand: 58. Nachtrag August 2013)					Neufassung 2024					
					2.048	Rüstpauschale Außendienst Kategorie 1		Vor- und Nachbereitung je Probenahmeeinsatz; Einzelperson und üblicher Geräte- bzw. Materialeinsatz; je Einsatztag	60,00	neue Preislistenposition
					2.049	Rüstpauschale Außendienst Kategorie 2		Vor- und Nachbereitung je Probenahmeeinsatz; Probenahmetrupp (2 Personen) oder aufwändiger Geräte- bzw. Materialeinsatz; je Einsatztag	100,00	neue Preislistenposition
					2.050	Einsatz eines mobilen Stromerzeugers		230V; pro Einsatztag; inkl. Betriebsstoffe	55,00	neue Preislistenposition
					2.051	Probenahme von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 und Deponie-Info 3; Haufwerksgröße bis 500 m³	B, M	inkl. Verbrauchsmaterial, ohne Fahr- und Rüstkosten	90,00	neue Preislistenposition
					2.052	Probenahme von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 und Deponie-Info 3; Haufwerksgröße bis 1.000 m³	B, M	inkl. Verbrauchsmaterial, ohne Fahr- und Rüstkosten	140,00	neue Preislistenposition
					2.053	Probenahme von Bodenmaterial/mineralischen Abfällen aus Haufwerken gemäß LAGA PN98 und Deponie-Info 3; Haufwerksgröße bis 2.000 m³	B, M	inkl. Verbrauchsmaterial, ohne Fahr- und Rüstkosten	240,00	neue Preislistenposition
3.001	Abdampfrückstand	DIN 38409-1-H1	W	20,00	3.001	Abdampfrückstand	W		20,00	
3.002	Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409-2-H2;Suspensa:DIN-EN-872-H33	W	20,00	3.002	Abfiltrierbare Stoffe	W		20,00	
3.003	Absetzbare Stoffe	DIN 38409-H9/2	W	20,00	3.003	Absetzbare Stoffe	W		20,00	
3.004	Aldehyde in Raumluft	DIN ISO 16000-3	L	140,00	3.004	Aldehyde und Ketone	L	Innenraumluft	140,00	redaktionelle Änderung
3.005	Algenabundanzschätzung	Hausmethode	W	10,00	3.005	Algenabundanzschätzung	W		10,00	
3.006	Aluminium	DIN EN ISO 17294-2-E29;	W	17,00	3.006	Aluminium	W		17,00	
3.007	Ammonium	DIN 38406-5-E5;DIN-EN-ISO 11732-E23	W	20,00	3.007	Ammonium	W		20,00	
3.008	Ammonium - Küvettentest Hach Lange	LCK 304	W	15,00	3.008	Ammonium	W	mit Küvettentest	15,00	
3.009	Antimon	DIN EN ISO 17294-2-E29;	W	17,00	3.009	Antimon	W		17,00	
3.010	Antimon (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B (K), M	17,00	3.010	Antimon (Feststoff)	B, M	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.011	AOX	DIN 38414-S18	S	90,00	3.011	AOX	S		90,00	
3.012	AOX	DIN-EN 1485-H14	W	75,00	3.012	AOX	W		75,00	
3.013	Arsen	DIN EN ISO 17294-2-E29;	W	17,00	3.013	Arsen	W		17,00	
3.014	Arsen (Ammoniumnitratauszug)	DIN EN ISO 11885-E22	B (AN)	17,00	~~3.014~~	~~Arsen (Ammoniumnitratauszug)~~	~~B (AN)~~		~~17,00~~	Streichung
3.015	Arsen (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B (K)	17,00	3.015	Arsen (Feststoff)	B	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.016	Arzneimittel in Wasser	Hausmethode	W	400,00	3.016	Arzneimittel und Benzotriazole in Wasser	W		400,00	redaktionelle Änderung
3.017	Bakterienleuchthemmung	DIN EN ISO 11348-2-L34	W	75,00	3.017	Bakterienleuchthemmung	W		75,00	
3.018	Barium	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.018	Barium	W		17,00	
3.019	Basenkapazität	DIN 38409-7-H7	W	20,00	3.019	Basenkapazität	W		20,00	
3.020	Basisch wirksame Stoffe	Methode nach Foerster	S	45,00	3.020	Basisch wirksame Stoffe	S		45,00	
3.021	Benzo[a]pyren im Klärschlamm	DIN EN 15527	S	85,00	3.021	Benzo[a]pyren	S	im Klärschlamm	85,00	
3.022	Benzol in Trinkwasser	DIN 38407-9-F9, kein PMP zugeordnet, Benzol siehe Tarif-Nr. 3.090	W	20,00	~~3.022~~	~~Benzol in Trinkwasser~~	~~W~~	~~DIN 38407-9-F9, kein PMP zugeordnet, Benzol siehe Tarif-Nr. 3.090~~	~~20,00~~	Streichung
					3.022a	Beryllium	W		17,00	neue Preislistenposition
3.023	Blei	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.023	Blei	W		17,00	
3.024	Blei (Ammoniumnitratauszug)	DIN EN ISO 11885-E22	B (AN)	17,00	~~3.024~~	~~Blei (Ammoniumnitratauszug)~~	~~B (AN)~~		~~17,00~~	Streichung
3.025	Blei (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B(K);S;M;Stn;Sst;F	17,00	3.025	Blei (Feststoff)	B, S, M, St	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.026	Bodensättigungsextrakt	BBodSchV Anh. 1, Nr. 3.2.1	B	45,00	3.026	Bodensättigungsextrakt	B		45,00	
3.027	Bor	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.027	Bor	W		17,00	
3.028	Bromat	DIN EN ISO 15061-D34	W	23,00	3.028	Bromat	W		23,00	

Gebührenverzeichnis (Stand: 58. Nachtrag August 2013)					Neufassung 2024					
3.029	BSB5	DIN-EN 1899-1-H51;DIN-EN 1899-2-H52;DIN-EN-29408-L22;Entwurf H55	W	45,00	3.029	BSB5	W		45,00	
3.030	BTX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, Propylbenzole)	DIN 38407-9-F9	W	55,00	3.030	BTEX	W	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, Propylbenzole	55,00	redaktionelle Änderung
3.031	BTX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, Propylbenzole)	VDI 3482-5; VDI 3865-3; VDI 2100-1	L;Bl	75,00	3.031	BTEX	L	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, Propylbenzole	75,00	redaktionelle Änderung
3.032	BTX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, Propylbenzole)	DIN ISO 22155	B	55,00	3.032	BTEX	B	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole, Propylbenzole	55,00	redaktionelle Änderung
3.033	Cadmium	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.033	Cadmium	W		17,00	
3.034	Cadmium (Ammoniumnitratauszug)	DIN EN ISO 11885-E22	B (AN)	17,00	~~3.034~~	~~Cadmium (Ammoniumnitratauszug)~~	~~B~~		~~17,00~~	Streichung
3.035	Cadmium (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B(K);S;M;Stn; Sst;F	17,00	3.035	Cadmium (Feststoff)	B, S, M, St		17,00	redaktionelle Änderung
3.035b	Cäsium	DIN EN ISO 17294-2-E29	W	17,00	3.035b	Cäsium	W		17,00	
3.036	Calcitlösekapazität	DIN 38404-10-C10	W	25,00	3.036	Calcitlösekapazität	W		25,00	
3.037	Calcium	DIN 38406-3-E3; DIN EN ISO 14911-E34	W	20,00	3.037	Calcium	W		20,00	
3.038	Calcium (Feststoff)	DIN-EN-ISO 11885-E22	B; Sst	17,00	3.038	Calcium (Feststoff)	B, St		17,00	redaktionelle Änderung
3.039	Carbonsäuren (C1-C5) in Luft	BIA-Arbeitsmappe	L	150,00	3.039	Carbonsäuren (C1-C8)	L		200,00	Preisanpassung
3.040	Chlor gesamt, frei und gebunden, Ozon	LCK 310	W	15,00	3.040	Chlor gesamt, frei und gebunden, Ozon	W	Schnelltest	15,00	redaktionelle Änderung
					3.040a	Chlorbenzole	W	Mono- und Dichlorbenzole	55,00	neue Preislistenposition
					3.040b	Chlorbenzole	W	Tri- bis Hexachlorbenzole	235,00	neue Preislistenposition
3.041	Chlorid	aus Festsubstanzen nach Lösen		35,00	3.041	Chlorid	M	aus Festsubstanzen nach Lösen	35,00	
3.042	Chlorid	DIN-EN-ISO 10304-2-D20; DIN 38405-1-D1	W	20,00	3.042	Chlorid	W		20,00	
3.043	Chlorit	DIN-EN-ISO 10304-4-D25	W	23,00	3.043	Chlorit	W		23,00	
3.044	Chlorophyll-a und Phaeopigmente	DIN 38412-L16	W	50,00	3.044	Chlorophyll-a und Phaeopigmente	W		50,00	
3.045	Chrom	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.045	Chrom	W		17,00	
3.046	Chrom (Ammoniumnitratauszug)	DIN EN ISO 11885-E22	B (AN)	17,00	~~3.046~~	~~Chrom (Ammoniumnitratauszug)~~	~~B (AN)~~		~~17,00~~	Streichung
3.047	Chrom (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B(K);S;M;Stn; Sst;F	17,00	3.047	Chrom (Feststoff)	B, S, M, St	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.048	Chromat/ChromVI	DIN 38405-D24 oder EN ISO 18412	W	23,00	3.048	Chromat/ChromVI	W		23,00	
3.049	Chromat/ChromVI (Feststoff)	DIN 19734; BIA6665/BGI505-5	B; Sst	45,00	3.049	Chromat/ChromVI (Feststoff)	B, St		45,00	redaktionelle Änderung
3.050	Clostridium perfringens - Bakt. Untersuchung	TrinkwV 2001, Anlage 5	W	32,00	~~3.050~~	~~Clostridium perfringens - Bakt. Untersuchung~~	~~W~~	~~TrinkwV 2001, Anlage 5~~	~~32,00~~	Streichung
3.051	CO2 (gebunden und kalklösend)	DIN 38404-10-C10	W	20,00	3.051	CO2 (gebunden und kalklösend)	W		20,00	
3.052	Coliforme Bakterien - Bakt. Untersuchung	DIN EN ISO 9308-1/-2	W	15,00	3.052	Coliforme Bakterien	W		15,00	
3.053	CSB	DIN 38409-41-H41;DIN 38409-44-H44	W; S	45,00	3.053	CSB	W, S		45,00	
3.054	CSB - Küvettentest Hach Lange	LCK 014; LCK 314	W	20,00	3.054	CSB	W	Küvettentest	20,00	redaktionelle Änderung
3.055	Cyanid Schnelltest	Aquaquant 1.4429	W	15,00	3.055	Cyanid	W	Schnelltest	15,00	redaktionelle Änderung
3.056	Cyanid, Gesamt-	DIN 38405-13-D13-1;DIN 38405-14-D14-1	W	54,00	3.056	Cyanid, Gesamt-	W		54,00	
3.057	Cyanid, Gesamt- (Feststoff)	DIN ISO 11262	B; M	54,00	3.057	Cyanid, Gesamt- (Feststoff)	B, M		54,00	
3.058	Cyanid, leicht freisetzbares	DIN 38405-13-D13-2	W	54,00	3.058	Cyanid, leicht freisetzbar~~es~~	W		54,00	redaktionelle Änderung
3.059	Dichte aräometrisch	Hausmethode (DIN 51757)	W; M	20,00	~~3.059~~	~~Dichte aräometrisch~~	~~W, M~~		~~20,00~~	Streichung
3.060	E. Coli - Bakt. Untersuchung	DIN EN ISO 9308-1/-2	W	15,00	~~3.060~~	~~E. Coli~~	~~W~~		~~15,00~~	Streichung
3.061	Eisen	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W; Bm	17,00	3.061	Eisen	W		17,00	
3.062	Eisen	Hausmethode Wirkstoffgehalt	M; Bm	23,00	3.062	Eisen	M, Bm	Wirkstoffgehalt	23,00	
3.063	Endokrin wirksame Stoffe (Octylphenol, Nonylphenol, DEHP)	Hausmethode	F	140,00	~~3.063~~	~~Endokrin wirksame Stoffe (Octylphenol, Nonylphenol, DEHP)~~	~~F~~		~~140,00~~	Streichung
3.064	Enterokokken	MPN-Verfahren, DIN EN ISO 7899-1	W	32,00	3.064	Enterokokken	W	MPN-Verfahren	32,00	
3.065	Enterokokken - Bakt. Untersuchung	ISO 7899-2	W	20,00	3.065	Enterokokken	W		20,00	
3.066	Escherichia Coli	MPN-Verfahren, DIN EN ISO 9308-3	W	32,00	3.066	Escherichia Coli	W	MPN-Verfahren	32,00	
					3.066a	Escherichia Coli	W		15,00	neue Preislistenposition
3.067	Ethanol	Hausmethode Gehalt, Verunreinigungen	M	60,00	3.067	Ethanol	M	Reinheitsprüfung	60,00	redaktionelle Änderung
3.068	Extrahierbare, schwerflüchtige lipophile Stoffe	LAGA KW/04	B	55,00	3.068	Extrahierbare, schwerflüchtige lipophile Stoffe	B		55,00	
3.069	Extrahierbare, schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409-56-H56	W	55,00	3.069	Extrahierbare, schwerflüchtige lipophile Stoffe	W		55,00	
3.070	Färbung, 436 nm	DIN-EN-ISO 7887-C1	W	10,00	3.070	Färbung, 436 nm	W		10,00	
3.071	Fluorid	DIN 38405-4-D4; DIN-EN-ISO 10304-2-D19	W	20,00	3.071	Fluorid	W		20,00	
3.072	Fluortelomeralkohol (8:2 FTOH)	Hausmethode	W	60,00	~~3.072~~	~~Fluortelomeralkohol (8:2 FTOH)~~	~~W~~	~~Hausmethode~~	~~60,00~~	Streichung
3.073	Formaldehyd in Luft	VDI 3862-2	L	150,00	3.073	Formaldehyd	L, M		150,00	redaktionelle Änderung
3.074	FTIR-Spektrum mit Identifikation	Hausmethode	M	120,00	~~3.074~~	~~FTIR-Spektrum mit Identifikation~~	~~M~~	~~Hausmethode~~	~~120,00~~	Streichung

Gebührenverzeichnis (Stand: 58. Nachtrag August 2013)					Neufassung 2024					
					3.074a	Gadolinium	W		17,00	neue Preislistenposition
3.075	Geruchsschwellenwert	DEV B 1/2	W	5,00	3.075	Geruchsschwellenwert	W		5,00	
3.076	Glührückstand	DIN 38409-1-H1;DIN 38414-S3	W;S;B	23,00	3.076	Glührückstand	W, S, B		23,00	
3.077	Glühverlust	DIN 38414-S3	S	23,00	3.077	Glühverlust	S		23,00	
3.078	Härte, gesamt	DIN 38409-6-H6; DIN 38406-3-E3-3	W	25,00	3.078	Härte, gesamt	W		25,00	
3.079	Holzschutzmittel: PCP und TCP	DIN ISO 14154	B	120,00	3.079	Holzschutzmittel: PCP und TCP	B		120,00	
3.080	Holzschutzmittel: PCP, TCP, Lindan, Dichlofluanid	VDI 4301/2	L; M	130,00	3.080	Holzschutzmittel: PCP, TCP, Lindan, Dichlofluanid	L, M		130,00	
3.081	Kalium	DIN 38406-13-E13; DIN EN ISO 14911-E34	W	20,00	3.081	Kalium	W		20,00	
3.082	Kalium (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B; Sst	17,00	3.082	Kalium (Feststoff)	B, St		17,00	
3.083	Kalk	DIN 38406-3-E3	W	20,00	3.083	Kalk	W		20,00	
3.084	Kieselsäure gelöst	DIN 38405-21-D21	W	15,00	~~3.084~~	~~Kieselsäure gelöst~~	~~W~~		~~15,00~~	Streichung
3.085	Kobalt	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.085	Kobalt	W		17,00	
3.086	Kobalt (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B (K)	17,00	3.086	Kobalt (Feststoff)	B, S, M, St	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.087	Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2-H53	W	125,00	3.087	Kohlenwasserstoff-Index	W		125,00	
3.088	Kohlenwasserstoff-Index	DIN ISO 16703	B	125,00	3.088	Kohlenwasserstoff-Index	B; M		125,00	redaktionelle Änderung
3.089	Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN 14039	M	125,00	~~3.089~~	~~Kohlenwasserstoff-Index~~	~~M~~		~~125,00~~	Streichung
3.090	Koloniezahl bei 22°C/36°C - Bakt. Untersuchung	TrinkwV 2001 nach Anlage 5 Teil 1, Punkt d, Unterpunkt bb	W	23,00	3.090	Koloniezahl bei 22°C/36°C	W		23,00	
					3.090a	Koloniezahl bei 22°C	W		12,00	neue Preislistenposition
					3.090b	Koloniezahl bei 36°C	W		12,00	neue Preislistenposition
3.091	Komplexbildner NTA, EDTA, DTPA	DIN 38413-8-P8	W	115,00	~~3.091~~	~~Komplexbildner NTA, EDTA, DTPA~~	~~W~~	~~DIN 38413-8-P8~~	~~115,00~~	Streichung
3.092	Kupfer	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.092	Kupfer	W		17,00	
3.093	Kupfer (Ammoniumnitratauszug)	DIN EN ISO 11885-E22	B (AN)	17,00	~~3.093~~	~~Kupfer (Ammoniumnitratauszug)~~	~~B~~		~~17,00~~	Streichung
3.094	Kupfer (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B(K);S;M;Stn; Sst;F	17,00	3.094	Kupfer (Feststoff)	B, S, M, St	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.095	Legionellen - Bakt. Untersuchung	ISO 11731-2	W	32,00	3.095	Legionellen	W		49,00	Preisanpassung
3.096	Leitfähigkeit, elektr.	DIN-EN 27888-C8	W	7,00	3.096	Leitfähigkeit, elektr.	W		7,00	
3.097	LHKW	DIN EN ISO 10301-F4 (VDI 3865-3)	Bl	75,00	3.097	LHKW	Bl		75,00	
3.098	LHKW	DIN ISO 22155	B	55,00	3.098	LHKW	B		55,00	
3.099	LHKW (Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,2-Dichlorethan), THM und Benzol in Trinkwasser nach TrinkwV	DIN EN ISO 10301-F4; DEV-F30; DIN 38407-9-F9	W	60,00	3.099	LHKW (Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,2-Dichlorethan), THM und Benzol in Trinkwasser nach TrinkwV	W		60,00	
3.100	LHKW in Grund- und Abwasser	DIN-EN-ISO 10301-F4	W	55,00	3.100	LHKW	W		55,00	redaktionelle Änderung
3.101	Lösemittelgemische quantitativ mit GCMS: 1 Substanz	Hausmethode; Preis für eine quantifizierte Substanz	M	55,00	~~3.101~~	~~Lösemittelgemische quantitativ mit GCMS: 1 Substanz~~	~~M~~	~~Hausmethode; Preis für eine quantifizierte Substanz~~	~~55,00~~	Streichung
3.102	Lösemittelgemische quantitativ mit GCMS: jede weitere Substanz	Hausmethode; Preis für jede weitere quantifizierte Substanz	M	50,00	~~3.102~~	~~Lösemittelgemische quantitativ mit GCMS: jede weitere Substanz~~	~~M~~	~~Hausmethode; Preis für jede weitere quantifizierte Substanz~~	~~50,00~~	Streichung
3.103	Lösemittelgemische Zusammemsetzung	Hausmethode	M	50,00	~~3.103~~	~~Lösemittelgemische Zusammensetzung~~	~~M~~		~~75,00~~	Streichung
3.104	Magnesium	DIN 38406-3-E3; DIN EN ISO 14911-E34	W	20,00	3.104	Magnesium	W		20,00	
3.105	Magnesium (Feststoff)	DIN-EN-ISO 11885-E22	B; Sst	17,00	3.105	Magnesium (Feststoff)	B, St		17,00	
3.106	Mangan	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.106	Mangan	W		17,00	
3.107	Metallscreening (halbquantitativ für Feststoffe)	DIN-EN-ISO 11885-E22	B;K;S;M	40,00	3.107	Metallscreening	B, S, M	halbquantitativ für Feststoffe	40,00	
3.108	Metallscreening (halbquantitativ für Flüssigkeiten)	DIN-EN-ISO 11885-E22	W	40,00	3.108	Metallscreening	W	halbquantitativ für Flüssigkeiten	40,00	
3.109	Methanol	Hausmethode Gehalt, Verunreinigungen	M	60,00	3.109	Methanol	M	Reinheitsprüfung	60,00	redaktionelle Änderung
3.110	Mikroskopische Untersuchung von Planktonproben	Mikroskopische Untersuchung mit Klassifizierung und Dokumentation		100,00	3.110	Mikroskopische Untersuchung von Planktonproben		Mikroskopische Untersuchung mit Klassifizierung und Dokumentation	100,00	
3.111	Mikroskopische Untersuchung (F.I.S.H.)/Gensondentechnik	von Proben mit der Fluoreszenz-In-Situ-Hybridisierung (F.I.S.H.)/Gensondentechnik		120,00	3.111	Mikroskopische Untersuchung (F.I.S.H.)/Gensondentechnik		von Proben mit der Fluoreszenz-In-Situ-Hybridisierung (F.I.S.H.)/Gensondentechnik	120,00	
3.112	Mikroskopische Untersuchung von Belebtschlamm	Mikroskopbild-Färbung		25,00	3.112	Mikroskopische Untersuchung von Belebtschlamm		Mikroskopbild-Färbung	25,00	
3.113	Mikroskopische Untersuchung von Oberflächenwässern	Mikroskopische Differenzierung von Algen	W	40,00	3.113	Mikroskopische Untersuchung von Oberflächenwässern	W	Mikroskopische Differenzierung von Algen	40,00	
3.114	Mittelflüchtige organische Verbindungen	Screening auf 76 mittelflüchtige organische Verbindungen (SVOC); EPA-Methode 8270C	W	180,00	3.114	Mittel- und schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC)	W	Screening	450,00	Preisanpassung
3.115	Molybdän	DIN EN ISO 17294-2-E29	W	17,00	3.115	Molybdän	W		17,00	
3.116	Molybdän (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B(K);M	17,00	3.116	Molybdän (Feststoff)	B, M	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.117	Natrium	DIN 38406-14-E14; DIN-EN-ISO 11885-E22; DIN-EN-ISO 14911-E34	W	20,00	3.117	Natrium	W		20,00	
3.118	Nickel	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.118	Nickel	W		17,00	
3.119	Nickel (Ammoniumnitratauszug)	DIN EN ISO 11885-E22	B(AN)	17,00	~~3.119~~	~~Nickel (Ammoniumnitratauszug)~~	~~B(AN)~~		~~17,00~~	Streichung

Gebührenverzeichnis (Stand: 58. Nachtrag August 2013)					Neufassung 2024					
3.120	Nickel (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B(K);S;M;Stn; Sst;F	17,00	3.120	Nickel (Feststoff)	B, S, M, St	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.121	Nitrat	DIN-EN-ISO 10304-2-D20; DIN-EN 26777-D10; DIN-EN-ISO 13395-D28	W	20,00	3.121	Nitrat	W		20,00	
3.122	Nitrat- Küvettentest Hach Lange	LCK 339	W	15,00	3.122	Nitrat	W	Küvettentest	15,00	
3.123	Nitrit	DIN-EN-ISO 10304-2-D20; DIN-EN 26777-D10; DIN-EN-ISO 13395-D28	W	20,00	3.123	Nitrit	W		20,00	
3.124	Nitrit - Küvettentest Hach Lange	LCK 341	W	15,00	3.124	Nitrit	W	Küvettentest	15,00	
3.125	Organochlorpestizide: HCB, HCH und DDT	DIN ISO 10382	B	120,00	~~3.125~~	~~Organochlorpestizide~~	~~B~~	~~HCB, HCH, DDT, Aldrin, Dieldrin~~	~~120,00~~	Streichung
3.126	PAK 5 nach TrinkwV	DIN EN ISO 17993-F18	W	73,00	3.126	PAK 5 nach TrinkwV	W	5 PAK-Einzelsubstanzen	73,00	
3.127	PAK18	DIN EN ISO 17993-F18	W	85,00	3.127	PAK18	W	18 PAK-Einzelsubstanzen	85,00	
3.128	PAK16 nach EPA	DIN ISO 18287 / LUA NRW Merkblatt 1	B	100,00	3.128	PAK16 nach EPA	B	16 PAK-Einzelsubstanzen	100,00	
3.129	PAK16 nach EPA	LUA NRW Merkblatt 1	M	100,00	3.129	PAK16 nach EPA	M	16 PAK-Einzelsubstanzen	100,00	
3.130	PAK16 nach EPA	DIN ISO 12884	L	100,00	3.130	PAK16 nach EPA	L	16 PAK-Einzelsubstanzen	100,00	
3.131	PCB (6 Ballschmiter)	DIN 38414-20-S20; DIN EN 15308	B	100,00	3.131	PCB (6 Ballschmiter)	B		100,00	
3.132	PCB (6 Ballschmiter)	Hausmethode	F	120,00	~~3.132~~	~~PCB (6 Ballschmiter)~~	~~F~~	~~Hausmethode~~	~~120,00~~	Streichung
3.133	PCB (6 Ballschmiter)	Hausmethode	M	115,00	3.133	PCB (6 Ballschmiter) + PCB 118	M		115,00	redaktionelle Änderung
3.134	PCB (6 Ballschmiter)	AbfKlärV	S	100,00	3.134	PCB (6 Ballschmiter)	S	6 PCB-Einzelsubstanzen	100,00	redaktionelle Änderung
3.135	PCB (6 Ballschmiter)	PCB-Richtlinie	L	110,00	3.135	PCB (6 Ballschmiter)	L, W	6 PCB-Einzelsubstanzen	110,00	redaktionelle Änderung
3.136	PCB (Summe aus 22)	DIN 38407-F3	W	150,00	3.136	PCB	W	22 PCB-Einzelsubstanzen	150,00	redaktionelle Änderung
3.137	Perfluorierte Tenside in Klärschlamm	DIN 38414-14-S14	S	135,00	3.137	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen	S	in Klärschlamm	300,00	Preisanpassung
3.138	Perfluorierte Tenside in Wasser	DIN 38407-42	W	135,00	3.138	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen	W	in Wasser	300,00	Preisanpassung
3.139	Permanganat-Index (Oxidierbarkeit)	DIN-EN-ISO 8467-H5	W	25,00	3.139	Permanganat-Index (Oxidierbarkeit)	W		25,00	
3.140	Pflanzenbehandlungsmittel (PBSM)	DIN EN ISO 11369-F12	W	130,00	3.140	Pflanzenbehandlungsmittel (PBSM)	W		130,00	
3.141	Phenol - Küvettentest Hach Lange	LCK 345	W	15,00	3.141	Phenol	W	Küvettentest	15,00	
3.142	Phenolindex	DIN 38409-16-H16	W	54,00	3.142	Phenolindex	W		54,00	
3.143	Phosphat, ortho-	DIN-EN 1189-D11;DIN 38405-D30; DIN-EN-ISO 10304-2-D19	W	23,00	3.143	Phosphat, ortho-	W		23,00	
3.144	Phosphat, ortho-, Küvettentest	LCK 349	W	15,00	3.144	Phosphat, ortho-	W	Küvettentest	15,00	
3.145	Phosphor (Königswasserextrakt)	DIN EN ISO 11885-E22	S	17,00	3.145	Phosphor	S	Königswasserextrakt	17,00	
3.146	Phosphor, Gesamt-	DIN EN-1189-D11	W	45,00	3.146	Phosphor, Gesamt-	W		45,00	
3.147	pH-Wert	DIN 38404-5-C5	W	7,00	3.147	pH-Wert	W		7,00	
3.148	pH-Wert in Feststoff	DIN-EN 12176-S5;DIN-ISO 10390	B; S	10,00	3.148	pH-Wert im Feststoff	B, S		10,00	
3.149	Pseudomonas aeruginosa - Bakt. Untersuchung	DIN EN 12780-K11	W	20,00	3.149	Pseudomonas aeruginosa	W		20,00	
3.150	qualitative Tests für Industrieabwasser	abgeleitet aus Stundensatz 0,25 h (Qualifikationsebene 2, Beschäftigte)	W	10,00	3.150	qualitative Tests für Industrieabwasser	W		10,00	redaktionelle Änderung
3.151	Quecksilber	DIN-EN 1483-E12	W	20,00	3.151	Quecksilber	W		20,00	
3.152	Quecksilber (Feststoff)	DIN-EN 1483-E12	B(K);S;M;Stn; Sst;F	20,00	3.152	Quecksilber (Feststoff)	B, S, M, St		20,00	redaktionelle Änderung
3.153	Redoxpotential	DIN 38404-6-C6	W	7,00	3.153	Redoxpotential	W		7,00	
3.154	Sauerstoff	DIN-EN 25814-G22	W	7,00	3.154	Sauerstoff	W		7,00	
3.155	Säurekapazität (Karbonathärte, Nichtkarbonathärte, m-Wert)	DIN 38409-7-H7	W	20,00	3.155	Säurekapazität	W	Karbonathärte, Nichtkarbonathärte, m-Wert	20,00	
3.156	Schlammvolumen	DIN 38414-S10	S	13,00	3.156	Schlammvolumen	S		13,00	
3.157	Schwefel	DIN-EN-ISO 11885-E22	W	17,00	3.157	Schwefel	W		17,00	
3.158	Thallium	DIN EN ISO 17294-2-E29;	M	17,00	3.158	Thallium	W		17,00	
3.159	Schwerflüchtige HKW	DIN 38407-2	W	150,00	~~3.159~~	~~Schwerflüchtige HKW~~	~~W~~	~~DIN 38407-2~~	~~150,00~~	Streichung
3.159b	Screening Notfallprobe	Screening auf organische Verbindungen		260,00	~~3.159b~~	~~Screening Notfallprobe~~		~~Screening auf organische Verbindungen~~	~~260,00~~	Streichung
3.160	Screening von Luft (auf Aktivkohle)	BIA-Arbeitsmappe Lösemittel am Arbeitsplatz	L	150,00	~~3.160~~	~~Screening von Luft~~	~~L~~	~~von Aktivkohle~~	~~150,00~~	Streichung
3.161	Selen	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.161	Selen	W		17,00	
3.162	Selen (Feststoff)	DIN-EN 1483-E12	B(K); M	17,00	3.162	Selen (Feststoff)	B, M	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.163	Sensorische Prüfung (Farbe, Geruch, Geschmack, Aussehen)	DEV-B1, sensorisch	W; S	7,00	3.163	Sensorische Prüfung	W, S	Farbe, Geruch, Geschmack, Aussehen	7,00	
3.164	Silber	DIN-EN-ISO 11885-E22	W	17,00	3.164	Silber	W		17,00	
3.164b	Siloxane in Luft	DIN ISO 16000-6	L	90,00	~~3.164b~~	~~Siloxane~~	~~L~~		~~90,00~~	Streichung
3.165	Spektraler Absorptionskoeff. 254 nm	DIN 38404-C3	W	10,00	3.165	Spektraler Absorptionskoeff. 254 nm	W		10,00	
3.166	Stickstoff, Gesamt-	AbfKlärV- DIN 19684/4; DIN-EN-25663-H11	S	45,00	3.166	Stickstoff, Gesamt-	S		45,00	
3.167	Stickstoff, Gesamt-, gebunden	DIN EN 12260-H34	W	45,00	3.167	Stickstoff, Gesamt-, gebunden	W		45,00	
3.168	Stickstoff, organisch, gebunden	DIN-EN-25663-H11	W	45,00	3.168	Stickstoff, organisch, gebunden	W		45,00	
3.169	Sulfat	DIN-EN-ISO 10304-2-D20; DIN 38405-5-D5	W	20,00	3.169	Sulfat	W		20,00	
3.170	Sulfid - Küvettentest Hach Lange	LCK 053	W	15,00	3.170	Sulfid	W	mit Küvettentest	15,00	
3.171	Temperatur	DIN 38404-4-C4	W; L	3,00	3.171	Temperatur	W, L		3,00	

Gebührenverzeichnis (Stand: 58. Nachtrag August 2013)					Neufassung 2024					
3.172	Thallium	DIN EN ISO 17294-2-E29;	W	17,00	3.172	Thallium	W		17,00	
3.173	Thallium (Ammoniumnitratauszug)	DIN-EN-ISO 11885-E22	B (AN)	17,00	~~3.173~~	~~Thallium (Ammoniumnitratauszug)~~	~~B (AN)~~		~~17,00~~	Streichung
3.174	Thallium (Feststoff)	DIN-EN-ISO 11885-E22	B (K); M	17,00	3.174	Thallium (Feststoff)	B, M	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.175	Titan	DIN EN ISO 17294-2-E29	W	17,00	3.175	Titan	W		17,00	
3.176	Titan (Feststoff)	DIN-EN-ISO 11885-E22	B (K); M	17,00	3.176	Titan (Feststoff)	B, M	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.177	TOC (Organ. Kohlenstoff)	DIN-EN 1484-H3; DIN-ISO 10694	B	70,00	3.177	TOC	B	Gesamtorganischer Kohlenstoff	70,00	
3.178	TOC / DOC (Organ. Kohlenstoff)	DIN-EN 1484-H3; DIN-ISO 10694	W	45,00	3.178	TOC / DOC (Organ. Kohlenstoff)	W		45,00	
3.179	Tri- bis Hexachlorbenzol	DIN EN ISO 6468-F1 bzw. DIN 38407-F2	W	130,00	~~3.179~~	~~Tri- bis Hexachlorbenzol~~	~~W~~		~~130,00~~	Streichung
3.180	Trihalogenmethane (THM) in Trink und Badewasser	DIN 38407-30-F30	W	39,00	3.180	Trihalogenmethane (THM)	W	in Trink und Badewasser	39,00	
3.181	Trockensubstanz / Trockenrückstand	DIN 38414-S2	B; S	19,00	3.181	Trockensubstanz / Trockenrückstand	B, S		19,00	
3.182	Trübung	DIN EN ISO 7027-C2	W	13,00	3.182	Trübung	W		13,00	
3.183	Uran	DIN EN ISO 17294-2-E29	W	17,00	3.183	Uran	W		17,00	
3.184	Vanadium	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.184	Vanadium	W		17,00	
3.185	Vanadium (Feststoff)	DIN-EN-ISO 11885-E22	B (K); M	17,00	3.185	Vanadium (Feststoff)	B, M	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.186	Vinylchlorid in Wasser	DIN 38413-2-P2	W	40,00	~~3.186~~	~~Vinylchlorid in Wasser~~	~~W~~		~~40,00~~	Streichung
3.186b	VOC Einzelsubstanz quantitativ in Luft	Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC); DIN ISO 16000-6	L	40,00	~~3.186b~~	~~VOC Einzelsubstanz quantitativ in Luft~~	~~L~~	~~Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC)~~	~~40,00~~	Streichung
3.187	VOC quantitativ in Feststoff, Preis je Substanz (maximal 270 €)	DIN ISO 22155	M; Bm	17,00	~~3.187~~	~~VOC quantitativ in Feststoff, Preis je Substanz (maximal 270 €)~~	~~M, Bm~~		~~17,00~~	Streichung
3.188	VOC-Screening von Feststoff, qualitativ	Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC); EPA 5000; EPA 5021; EPA 8260	M	150,00	3.188	VOC-Screening, qualitativ	M, W	Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC)	150,00	redaktionelle Änderung
3.189	VOC-Screening von Luft auf Tenax (inkl. Adsorber-Röhrchen)	Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC); DIN ISO 16000-6	L	260,00	3.189	VOC-Untersuchung, quantitativ	L	Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC)	1.115,00	Preisanpassung
3.189b	VOC in Luft auf Tenax, Preis je Substanz	Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC); VDI 2100 Blatt 3	L	30,00	~~3.189b~~	~~VOC-Untersuchung, quantitativ, Preis je Substanz~~	~~L~~	~~Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC)~~	~~30,00~~	Streichung
3.190	VOC-Screening von Wasser	Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC), Hausmethode	W	150,00	~~3.190~~	~~VOC Screening von Wasser~~	~~W~~	~~Leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC), Hausmethode; Ether~~	~~150,00~~	Streichung
3.191	Wassergehalt	DIN 38414-S2;DIN-EN 12880	S	19,00	3.191	Wassergehalt	S		19,00	
3.192	Wassergehalt nach KF	Hausmethode - Karl Fischer	M	50,00	3.192	Wassergehalt	M	Karl-Fischer-Titration	50,00	
3.193	Zink	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.193	Zink	W		17,00	
3.194	Zink (Ammoniumnitratauszug)	DIN EN ISO 11885-E22	B (AN)	17,00	~~3.194~~	~~Zink (Ammoniumnitratauszug)~~	~~B (AN)~~		~~17,00~~	Streichung
3.195	Zink (Feststoff)	DIN EN ISO 11885-E22	B(K);S;M;Stn; Sst;F	17,00	3.195	Zink (Feststoff)	B, S, M, St	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
3.196	Zinn	DIN EN ISO 17294-2-E29; DIN EN ISO 11885-E22	W	17,00	3.196	Zinn	W		17,00	
3.197	Zinn (Feststoff)	DIN-EN-ISO 11885-E22	B (K); M	17,00	3.197	Zinn (Feststoff)	B, M	zzgl. Aufschluss	17,00	redaktionelle Änderung
						Analysenpakete				
					3.501	Betonaggressivität nach DIN 4030	W		180,00	neue Preislistenposition
					3.502	Schwermetallpaket (As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn)	B, M, W	zzgl. Aufschluss	73,50	neue Preislistenposition
					3.503	LAGA-Boden 1997 (Tab. II 1.2-2 und 1.2-3)	B, M	inkl. Probenvorbereitung	669,00	neue Preislistenposition
					3.504	Verfüll-Leitfaden Bayern, Anlage 2 Tab.1 (Eluat) und Anlage 3 Tab.2 (Feststoff)	B, M	inkl. Probenvorbereitung	465,00	neue Preislistenposition
					3.505	Deponieverordnung Anh. 3, Tab. 2, DK 0	B, M	Parameter für Deponieklasse DK0 ohne Pos. 3.18b; inkl. Probenvorbereitung	544,00	neue Preislistenposition
					3.506	Ergänzungsparameter zu LAGA Boden (3.503) für DepV DK0 (3.505)	B, M	inkl. Probenvorbereitung	231,00	neue Preislistenposition
					3.507	Ergänzungsparameter zu Verfüll-Leitfaden (3.504) für DepV DK0 (3.505)	B, M	inkl. Probenvorbereitung	425,00	neue Preislistenposition
					3.508	LAGA-Boden 1997 (3.503) und DepV DK0 (3.505)	B, M	inkl. Probenvorbereitung	849,50	neue Preislistenposition
					3.509	Verfüll-Leitfaden Bayern (3.504) und DepV DK0 (3.505)	B, M	inkl. Probenvorbereitung	740,00	neue Preislistenposition
4.001	Personenkraftwagen	einschließlich Kombi, je km		0,50	~~4.001~~	~~Personenkraftwagen~~		~~einschließlich Kombi, je km~~	~~0,50~~	Streichung hier, wird zu Pos. 2.045
4.002	Auf Datenträger bereitgestellte Informationen	je Datenträger		20,00	~~4.002~~	~~Auf Datenträger bereitgestellte Informationen~~		~~je Datenträger~~	~~20,00~~	Streichung
4.003	Kopierte Schriftstücke/Tabellen	je Seite		0,50	~~4.003~~	~~Kopierte Schriftstücke/Tabellen~~		~~je Seite~~	~~0,50~~	Streichung
4.004	Übermittlung von verfügbaren Datensätzen mit elektronischer Post (je E-Mail)			15,00	~~4.004~~	~~Übermittlung von verfügbaren Datensätzen mit elektronischer Post (je E-Mail)~~			~~15,00~~	Streichung
4.005	Erstellung von Gutachten	Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß den Gebührensätzen von 1.1			4.005	Erstellung von Gutachten		Abrechnung nach Zeitaufwand		redaktionelle Änderung
4.006	Bioakkumulation, Organisation	bei Fischuntersuchung		48,00	~~4.006~~	~~Bioakkumulation, Organisation~~		~~bei Fischuntersuchung~~	~~48,00~~	Streichung

Gebührenverzeichnis (Stand: 58. Nachtrag August 2013)					Neufassung 2024					
4.007	Überlassung von Probeflaschen	Selbstkostenpreis			4.007	Überlassung von Probeflaschen		Selbstkostenpreis		
4.008	Versandkosten	Selbstkostenpreis			4.008	Versandkosten		Selbstkostenpreis		
4.009	Geräte mit Anschaffungswert bis zu 2.500,- €	Gebühren für die Überlassung von Geräten je angefangenem Tag		10,00	4.009	Geräte mit Anschaffungswert bis zu 2.500,- €		Gebühren für den Einsatz / die Überlassung von Geräten je angefangenem Tag	20,00	Preisanpassung
4.010	Geräte mit Anschaffungswert bis zu 10.000,- €	Gebühren für die Überlassung von Geräten je angefangenem Tag		40,00	4.010	Geräte mit Anschaffungswert bis zu 10.000,- €		Gebühren für den Einsatz / die Überlassung von Geräten je angefangenem Tag	50,00	Preisanpassung
4.011	Geräte mit Anschaffungswert über 10.000,- €	Gebühren für die Überlassung von Geräten je angefangenem Tag		75,00	4.011	Geräte mit Anschaffungswert über 10.000,- €		Gebühren für den Einsatz / die Überlassung von Geräten je angefangenem Tag	85,00	Preisanpassung
					4.012	Leistungen externer Dritter ohne Tarif-Nummer		Selbstkostenpreis brutto zzgl. 10% Handlingaufschlag		neue Preislistenposition

1) unter Bemerkungen/Methode werden zukünftig keine DIN-Normen mehr genannt, um dem Labor größere Flexibilität bei der Methodenauswahl zu ermöglichen.

Beschlussvorlage
BoB/002/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	13.06.2024	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS);
Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

Anlagen:
Antrag der Linken Liste vom 14.02.2024
Entscheidungsvorlage
Änderungssatzung
Änderung Vollzugsanweisung

Sachverhalt (kurz):

Die Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg soll an die Erfahrungen des Vollzugs sowie an aktuelle stadtentwicklungspolitische Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Änderungen sind geringfügiger Natur, da keine grunsätzlich neue Vorgehensweise angedacht ist. Im Kern werden einge Stellplatzschlüssel angepasst sowie die Ablösesummen moderat angehoben.

Die „zusätzlichen“ Mittel aus der Ablöse sollen ab 2025 in Quartiersparkhauslösungen investiert werden.

Auf die Entscheidungsvorlage wird verwiesen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
mögliche Mehreinnahmen durch Erhöhung der Ablösungsbeträge

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (AfS 13.06.2024)

1. Der Stadtplanungsausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

2. Der Stadtplanungsausschuss begutachtet die beiliegende Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Änderung zu beschließen.

3. Die zusätzlich eingenommenen Mittel aus der erhöhten Ablöse sind für Quartiersparkhauslösungen zu verwenden.

Beschlussvorschlag (StR 19.06.2024)

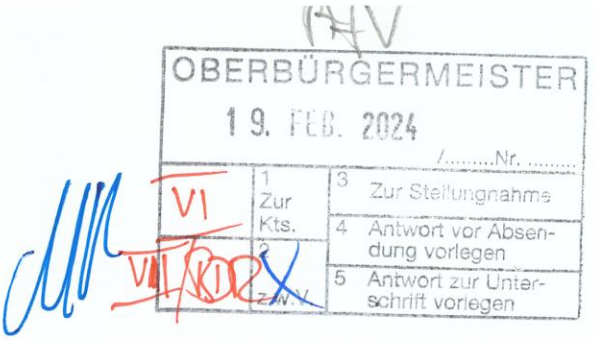
Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 13.06.2024 wird

der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

sowie

die beiliegende Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS)

beschlossen.



LINKE LISTE
Nürnberg

StRin Marion Padua – Fünferplatz 2, 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathausplatz 1

90403 Nürnberg

Stadträtin Marion Padua
Fünferplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0160 – 94 19 19 72
https://linke-liste-nürnberg.de
marion.padua@linke-liste-nuernberg.de

Nürnberg, 14.02.2024

Antrag an den Stadtrat: Anpassung der kommunalen Stellplatzsatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das von der Bundesregierung ausgelobte Ziel, ab 2022 400 000 neue Wohnungen pro Jahr zu bauen, ist verfehlt worden. Die insbesondere in dicht besiedelten urbanen Räumen vorherrschende Flächenkonkurrenz macht den Bau von Wohnungen schwierig. Wenn dann noch Platz für Kraftfahrzeugstellplätze gebraucht wird, bleibt kaum eine Alternative zur Tiefgarage. Ein Tiefgaragenstellplatz aber produziert Kosten von bis zu 30 000 Euro.

Um bezahlbaren Wohnraum schaffen zu können, muss der Bau von Wohnungen jedoch günstiger, nicht teurer werden. Eine Stellschraube in Zeiten, in denen die Finanzierungszinsen hoch, die Material- und Personalbeschaffung für Bauträger komplex und kostenintensiv sind, ist die kommunale Stellplatzsatzung.

In einer gegen Ende des letzten Jahres veröffentlichten Studie kam das „Institut der Deutschen Wirtschaft“ zu dem Ergebnis, dass die kommunalen Stellplatzsatzungen vielfach zu einem teuren und flächenintensiven Bauen führen, das sich kaum an den realen Bedürfnissen orientiert.

Die meisten kommunalen Stellplatzsatzungen, so die Studie, atmen den Geist des Konzepts der autogerechten Stadt. Sie sind umweltpolitisch nicht mehr zeitgemäß und machen auch wirtschaftspolitisch keinen Sinn, da ihr starres Regularium beim Wohnungsneubau als unnötiger Kostentreiber fungiert.

Die LINKE LISTE stellt daher zur Behandlung im sachlich zuständigen Ausschuss folgenden Antrag:

Die Stadt Nürnberg überarbeitet ihre kommunale Stellplatzsatzung mit dem Ziel der Flexibilisierung der Vorgaben. Dabei

- nutzt sie den Spielraum, den die BayBO den Kommunen bietet.

- achtet sie darauf, ein am tatsächlichen Bedarf orientiertes Parkraumangebot zu gewährleisten, das noch stärker Faktoren wie die qualitative Anbindung der Wohnanlage an den ÖPNV, die soziale Zusammensetzung der Bewohnerschaft oder die zu erwartenden Veränderungen im Mobilitätsverhalten berücksichtigt.

- nutzt sie die Flexibilisierung für die stadtplanerische Umsetzung der Verkehrswende.

- achtet sie darauf, weitere Einsparpotentiale für den Wohnungsneubau zu eröffnen, schlägt doch auch die Möglichkeit der „Ablöse" in Nürnberg, d.h. wenn sich der Bauträger von der Erfüllung der Stellplatzpflicht „freikauft", nach § 3 der StS pro Kraftfahrzeugstellplatz mit 10 500 Euro oder 8 500 Euro zu Buche.

Mit freundlichen Grüßen

M. Padua

Marion Padua
Stadträtin LINKE LISTE Nürnberg

Beilage

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS - StS); Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS)

Abtrag der Linken Liste vom 14.02.2024

Entscheidungsvorlage

Die Stellplatzsatzung mit Richtzahlenliste sowie die zugehörigen Vollzugsanweisungen sind das wesentliche Instrument zur Bemessung des notwendigen Stellplatzbedarfs von Bauvorhaben. Sie sind daher regelmäßig an die Erfahrungen im Vollzug sowie die geänderten Rahmenbedingungen der Stadtentwicklungspolitik anzupassen.

In der Praxis bilden insbesondere die Berechnungsregeln sowie die Anforderungen an die Gestaltung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen aktuell Anhaltspunkte für Diskussionen. Genehmigungsverfahren werden hierdurch unnötig verzögert. Das langjährige Verwaltungshandeln und die im Baugenehmigungsverfahren geforderten Mindeststandards sollen durch die vorgesehenen Änderungen transparent gemacht werden.

Darüber hinaus werden die Ablösebeträge –auch mit dem Ziel einer Gegenfinanzierung neu zu errichtender Quartiersparkhäuser- an die Werte der Nachbarkommunen angepasst und Änderungen an den Richtzahlen vorgenommen.

Dem Antrag der Linken Liste wird durch die Einzelanpassungen teilweise gefolgt. Nicht gefolgt werden kann der rein verkehrspolitischen Betrachtung der Stellplatzablöse- diese hat auch eine herausragende fiskalische Bedeutung. Studien, die eine Reduktion der Endkundenpreise (Kauf oder Miete) nach Verzicht auf Stellplätze nahelegen, existieren nicht. Erstaunlicher Weise haben sich bspw. in Berlin nach Abschaffung aller Stellplatzregelungen die Wohnflächenpreise überproportional schnell erhöht. Im Ergebnis steht zu befürchten, dass der Wegfall von Ablösen oder deren Reduzierung allein die argen der Projektentwickler verbessert, nicht jedoch den Wohnungsmarkt beeinflusst.

Auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage in der StellplatzS zur allgemeinen Anerkennung von Mobilitätskonzepten wurde nach intensiver interner Prüfung verzichtet. Auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlagen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) führen derartige Konzepte zu einer Reduzierung erforderlicher Stellplätze (und entsprechend nötiger Ablösebeiträge). Mindereinnahmen für die Stadt bei ungewissem Erfolg der zugestandenen Maßnahmen, können dabei ein unkalkulierbares Risiko darstellen. Es steht zudem zu befürchten, dass geforderte Maßnahmen durch die Verwaltung nicht rechtssicher gefordert, vereinbart und überwacht werden können. Alternativ könnten Mobilitätskonzepte an die zweckgebundenen Ablösebeträge gekoppelt werden. Dies schränkt jedoch die Mobilitätsmaßnahmen, die im Zuge dessen anerkannt werden können, auf die im Gesetz vorgegebenen Verwendungszwecke ein. Carsharing und andere Maßnahmen aus dem Mobilitätsbaukasten könnten in dieser Form nicht zugestanden werden. In der Bauleitplanung bleiben Mobilitätskonzepte als Teil städtebaulicher Verträge der Regelweg, in der für die StS vorrangig relevanten Betrachtung von Vorhaben nach §34BauGB sind sie regelmäßig nicht rechtssicher und auch nicht wirtschaftlich anwendbar.

Gegebenenfalls kann eine Umsetzung von Mobilitätskonzepten in der StS erneut geprüft werden, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen der BayBO ändern.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

StellplatzS

§ 2 Abs. 2 (alt):
Die Regelung für Kinderecken und Spielbereiche wurde in der Praxis nicht angenommen. Sie ist nicht erforderlich, weil der Hauptnutzung untergeordnete Flächen grundsätzlich nicht zur Bemessung von Stellplatzforderungen herangezogen werden.

§ 2 Abs. 3 (neu):
Es wird erklärend eingefügt, wann bei der Berechnung der Stellplatzforderung der reduzierende Faktor innerhalb der Zone 1 anzuwenden ist. Der bisherige Satzungstext ermöglichte mehrere Rechenwege, die in einigen Fällen abweichende Stellplatzforderungen ergaben.

§ 2 Abs. 4 (neu):
Durch den Verzicht auf einen zusätzlichen Stellplatznachweis beim Einbau von abgeschlossenen Wohneinheiten in bestehende Dachgeschosse wird eine Erleichterung für die Wohnraumschaffung erreicht. Mehr bereits bestehendes (Wohn)-Raumpotential kann ohne zusätzlichen Aufwand genutzt werden. Der fiskalische Verlust hält sich angesichts der überschaubaren Zahl solcher Fälle in Grenzen, das Signal ist aber relevant.

§ 2 Abs. 5 (neu):
Durch die Einfügung des Wortes „ebenerdig“ soll unterstrichen werden, dass Kinderspielplätze vorrangig ebenerdig in den Freiflächen der Baugrundstücke anzulegen sind. Kinderspielplätze auf Dachflächen zu Gunsten von Stellplätzen oder innerhalb eines Gebäudes sollen hierdurch, insbesondere wegen der damit verbundenen Sicherheitsfragen, möglichst vermieden werden.

§ 3 Abs. 2:
Die Ablösebeträge für Kfz-Stellplätze werden in Zone 1 künftig 13.000 Euro und 11.000 Euro in der Zone 2 betragen. Der Differenzbetrag zum aktuellen Ablösebetrag wird für die Neueinrichtung von Quartiersparkhäusern verwendet. Für Fahrradabstellplätze erhöht sich der Betrag auf 750 Euro.

In den letzten Jahren verstärkte sich die Tendenz, dass Investoren zunehmend Stellplätze ablösen, statt real herzustellen. Zwar entspricht dies dem Ansinnen der Stadt Nürnberg zur Stärkung der Mobilitätswende. Fehlende Kompensationen im Einzugsbereich der individuellen Bauvorhaben können partiell jedoch den Parkdruck im öffentlichen Verkehrsraum erhöhen, ohne dass durch die Verwaltung steuernd eingegriffen werden kann. Gleichzeitig zeigt der Trend, dass die Ablöse deutlich günstiger ist, als die Realherstellung.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 BayBO sind Ablösebeträge zweckgebunden einzusetzen. Gestiegene Baupreise führen nicht nur bei Investoren zu Mehrkosten, sondern treffen auch die Stadt. Gleichbleibende Ablösebeträge bei gestiegenen Baukosten führen zwangsläufig zu weniger Maßnahmen, die durch die Stadt umgesetzt werden können.

Die letzte Anpassung der Ablösebeträge erfolgte durch die Satzung vom 31.Juli 2014. Sie liegt mithin 10 Jahre zurück. Seitdem haben sich, trotz des leichten Einbruchs der letzten zwei Jahre, konjunkturell erhebliche Steigerungen der Bodenrichtwerte und der Baupreise ergeben. Diese spiegeln sich in den neuen Werten wieder. Um die Bautätigkeit angesichts der aktuellen Konjunktureinbrüche nicht unnötig zu lähmen, bleiben die Werte hinter denen der angrenzenden Städte, wie Fürth (15.000 Euro / 12.000 Euro / 10.000 Euro) und Erlangen (15.000 Euro / 11.500 Euro / 8.000 Euro) deutlich zurück.

§ 4 Abs. 1:
Durch den Verweis auf die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) wird deren verpflichtende Anwendung in der StellplatzS klargestellt.

§ 4 Abs. 2 bis 5:
Derzeit finden sich Anforderungen an die Begrünung von Stellplatzanlagen und Garagen / Carports sowohl in der StellplatzS, als auch der Satzung der Stadt Nürnberg über Begrünung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen (Begrünungssatzung – BegrS). Teilweise weichen diese, insbesondere bei der Dachbegrünung, voneinander ab.

Ziel ist, eine Bündelung aller Begrünungsanforderungen für Stellplatzanlagen und Garagen / Carport in der StellplatzS vorzunehmen. Die BegrS soll dementsprechend zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls geändert werden.

Die Notwendigkeit, Dachbegrünung für Garagen / Carports vorzusehen soll zur Erleichterung verfahrensfreier Bauvorhaben künftig nur für größere und damit leichter zu begrünende Anlagen gelten. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO sind Garagen und überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 50 m² außer im Außenbereich verfahrensfrei.

§ 4 Abs. 6 (neu), 8 (neu) und 9 (neu):
Dem Radverkehr kommt im Zuge der Mobilitätswende eine immer stärkere Bedeutung zu. Grundvoraussetzung dafür sind benutzerfreundliche und qualitativ ansprechende Abstellanlagen.
Die bisherigen Regelungen in der StellplatzS waren unbestimmt. Folglich müssen bei den meisten Baugenehmigungsverfahren Nachforderungen gestellt werden, die die Verfahren unnötig in die Länge ziehen.
Konkrete Maße und Vorgaben sollen Transparenz schaffen und Qualitäten erhöhen.

Richtzahlen

Bei diversen Nutzungsarten werden die notwendigen Stellplätze reduziert und an den realen Bedarf angepasst.

Nr. 1.1 Wohnungen:
Für Wohnungen wird die Schwelle, ab der ein zweiter Stellplatz erforderlich wird, von 130 m² auf 100 m² abgesenkt. Dies erhöht vor allem den Stellplatzbedarf von Familieneigenheimen und sehr großen Wohnungen im Stadtrandbereich. Dort ist auch die Beschwerdelage über den bisherigen Stellplatzschlüssel größer. Eine „Regelwohnung“ hat in Nürnberg um die 85 qm Fläche, sie ist also von der Änderung nicht betroffen. Die Prognosen sagen auch für die kommenden Jahre wachsende Bedarfe an kleineren Wohnungen voraus.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass sich die geplanten Änderungen signifikant negativ auf die Wohnungswirtschaft, insbesondere den Geschosswohnungsbau, auswirken werden.

Die städtischen Lagen, in denen gehäuft Wohnungen größer 100 m² zu finden sind, hauptsächlich Ein- und Zweifamilienhausgebiete, sind mit ÖPNV nicht immer optimal angebunden. Investorenoptimierte Grundrisse, die die bisherige Schwelle von 130 m² knapp unterschreiten, spiegeln den daraus resultierenden Bedarf an Stellplätzen nicht realistisch wieder. Der Parkdruck im öffentlichen Straßenraum ist teils enorm. Alternative Mobilitätsangebote sind nicht vorhanden, bieten nicht die notwendige Flexibilität oder werden nicht ausreichend angenommen.

Die Neuregelung bietet auch zur Förderung des Fahrradverkehrs Vorteile. Früher als bisher sind Flächen für einen dritten Abstellplatz vorzuhalten. Damit sollten künftig ausreichend Abstellflächen, auch für die wachsende Zahl an Lastenrädern, welche einen höheren Flächenbedarf auslösen, vorgehalten sein, ohne dass es hierfür einer speziellen Regelung in der Satzung bedarf.

Nr. 1.4 Studierendenwohnungen, Studierendenwohnheime und sonstige Wohnheime:
Wohnraum für Studierende musste, um den reduzierten Stellplatzschlüssel erhalten zu können, bisher als förderfähiges Wohnheim konzipiert werden. Dies hat u.a. Auswirkungen auf bauliche Anforderungen, nutzungsspezifische Räume sowie das durchzuführende Baugenehmigungsverfahren mit erhöhtem Prüfaufwand.

Angesichts des Drucks am Wohnungsmarkt erscheint es wenig zielführend, weiterhin höhere Anforderungen an Gebäude zu stellen, nur um einen reduzierten Stellplatzschlüssel gewähren zu können.
Rechtlich gesicherte und durch einen Betreiber vermietete Studierendenwohnungen werden daher stellplatzmäßig Wohnheimen gleichgestellt.

Nr. 1.8 Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte, Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen:
Die Mindestforderung entfällt. Zumeist werden entsprechende Einrichtungen durch Nutzungsänderungen geschaffen. Hier sind reale Stellplätze entweder vorhanden oder auf Grund des Bestandes ohnehin nicht nachzuweisen.

Nrn. 3.1 bis 3.3 Läden:
Das Kaufverhalten vieler Konsumenten hat sich verändert. Es werden mehr Waren online bestellt, „Click & Collect“ - Konzepte verdrängen den Einkaufsbummel. Dem geänderten Konsumverhalten soll in der StellplatzS Rechnung getragen werden. Die Stellplätze für großflächigen Einzelhandel werden auf 1 St./70 m² BGF (Nr. 3.2) bzw. 1 St. / 60 m² BGF (Nr.3.3) reduziert. Nachteilige Auswirkungen auf den öffentlichen Raum sind hierdurch nicht zu erwarten, da Läden erfahrungsgemäß die für sie optimale Stellplatzzahl (ggf. auch höher) errichten.

Nr. 6.1 Gastronomie:
Die Stellplatzschlüssel von Läden nach Nr. 3.1 und Gastronomie werden angeglichen. Dies resultiert aus dem Ziel der *Zukunftsinitiative Innenstadt*, Anpassungs- und Erleichterungsmöglichkeiten für Ansiedlungen in der Innenstadt sind zu schaffen. So dient ein einheitlicher Stellplatzschlüssel der Erleichterung von Nutzungsänderungen ebenso, wie Nutzerkonzepte, die weder eine klassische Ladennutzung, noch Gastronomie darstellen. Bisher konnten derartige Konzepte nur im Rahmen einer untergeordneten Gastronomie, mit Einschränkungen der Öffnungszeiten, des Angebots und der Nutzungsflächen oder mit Hilfe komplizierter Berechnungsansätze zugestanden werden. Die durch die Änderung überholte Regelung entfällt.

Mindereinnahmen für die Stadt sind aus der Änderung nicht zu erwarten. Beispielhafte Berechnungen haben ergeben, dass die notwendigen Stellplatzforderungen für Gastronomie weitgehend identisch sind, unabhängig davon, ob sie nach Gastraumfläche oder Bruttogrundfläche ermittelt werden.

Nr. 6.2 Nicht öffentlich zugängliche Gastronomie:
Um einen einheitlichen Berechnungsstandard für Gastronomie zu schaffen, werden auch die nicht öffentlich zugänglichen Gastronomien künftig nach BGF berechnet. Wie für Nr. 6.1 sind hierdurch keine signifikanten Mehrungen oder Minderungen der Stellplatzzahl zu erwarten.

Nr. 6.3 Freischankflächen:
Alle Freischankflächen erhalten zur Vereinfachung im Vollzug nun einen einheitlichen Stellplatzschlüssel von 1 St. / 100 m². Aus der Stellplatzreduzierung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Freischankflächen ohne Anbindung an eine Gastronomie sind selten und werden zudem eher als Ausflugsgaststätten mit dem Fahrrad angefahren.

Nr. 6.4 Hotels, Pensionen, Kurheime, Ferienwohnungen, Boardinghäuser, Motels und andere Beherbergungsbetriebe:
Für den Vollzug, Investoren und Entwurfsverfasser wird eine transparente und einheitliche Regelung für jegliche Arten von Beherbergungsbetrieben geschaffen. Aktuell gehäufte beantragte Arten gewerblicher Zimmervermietungen wie Ferienwohnungen und Boardinghäuser erhalten explizit Einzug in die beispielhafte Aufzählung möglicher Betriebe.

Nrn. 8.1 und 8.2 (alt) Krankenhäuser:
Krankenhäuser erhalten, unabhängig von einer gesetzlich definierten Versorgungsstufe, die für den tatsächlichen Stellplatzbedarf keine Relevanz hat, einen einheitlichen Stellplatzschlüssel von 1 St./10 B (Betten) sowie 1 ASt./6 B.

Nr. 8.3 (neu) Tagespflegeplätze:
Die Forderungen werden sowohl für Stellplätze als auch Abstellplätze auf 1 St./12 Pflegeplätze reduziert. Dies ist angesichts der Betreuungsschlüssel für Tagespflegen vertretbar.

Nrn. 9.1 bis 9.3 Schulen:
Die Anzahl der Kfz-Stellplätze wird reduziert. Die bisher vorgesehenen Flächen für Tretroller bzw. Motorroller entfallen. Insbesondere bei Nutzungsänderungen für Erwachsenenbildung stellte die Forderungen im Baugenehmigungsverfahren ein Hindernis dar. Derartige Flächen können aus bestehenden Nutzungen nicht angerechnet werden. Gleichzeitig fehlten vielerorts die Flächen für einen entsprechenden Nachweis, die Möglichkeit der Ablöse lässt sich aus der BayBO nicht herleiten.

Nr. 9.4 Fachhochschulen, Hochschulen:
Der bisherige Stellplatzschlüssel für Fachhochschulen und Hochschulen besteht seit den 80gerJahren unverändert. Die fortschreitende Digitalisierung führt zu neuen Lehrangeboten und geänderten Bedarfen, da sich weniger Studierende am Ort der Hochschule aufhalten. Ausschlaggebend für die Berechnung soll nicht mehr die allgemeine Anzahl an Studienplätzen sein, sondern die maximale Anzahl real Studierender vor Ort. Der Stellplatzbedarf bemisst sich künftig, analog zu den Empfehlungen der Garagen- und Stellplatzverordnung des Freistaates Bayern pro 10 Studierende.

Nr. 10 Gewerbliche Anlagen:
Die Anforderungen wurden in allen Bereichen stark reduziert. Insbesondere größere Handwerksbetriebe unterliegen einer starken Automatisierung bei folgend geringer Mitarbeiterdichte. Auch die Forderungen nach Fahrradabstellplätzen wurden geändert. Auf Grund ihrer Lage ist davon auszugehen, dass derartige Betriebe weniger mit dem Fahrrad angefahren werden. Zudem sind auf den Grundstücken in der Regel ausreichend Flächen vorhanden, ohne dass es hierfür den höheren Anforderungen an die Ausstattung nach StellplatzS bedarf.

Erläuterungen:
Auf Grund der Änderungen des Stellplatzschlüssels für Freischankflächen auf 1 St./100 m² Freischankfläche hat die Regelung, Freischankflächen mit einer Fläche unter 40 m² unberücksichtigt zu lassen, keine Bedeutung mehr.

Die Abkürzung für Grundstücksfläche (GF) wurde an die der DIN 277 angepasst.

Da Gaststätten künftig nach BGF berechnet werden, kann die Erläuterung zur Gastraumfläche entfallen.

Vollzugsanweisung

Nr. 5 (neu):
Die bestehende Regelung, dass ab einer zweiten Wohneinheit pro Gebäude gefangene Stellplätze nicht mehr zugelassen werden können, wird durch die neue Formulierung lediglich unterstrichen.

Nr. 6 und 7 (neu):
In der Praxis häufen sich Anträge und Anfragen, Studierendenwohnheime auch für andere Nutzergruppen, wie Geschäftsreisende, Young Professionals, Trainees, Auszubildende und Praktikanten nutzen zu wollen. Der Wunsch nach mehr Flexibilität in der Vermietung ist nachvollziehbar. Jedoch ist zu erwarten, dass von einem gemischt genutzten Vorhaben, welches auch Geschäftsreisenden zur Verfügung steht, andere Stellplatzerfordernisse ausgehen, als von einer reinen Nutzung durch Studierende.
Es soll daher klargestellt werden, dass Studierendenwohnheime und -wohnungen ausschließlich für diese Nutzergruppe bestimmt sind Für die übrigen Nutzungskonzepte gelten die Richtzahlen für Beherbergungen.

Nr. 8 (neu):
Der neue Absatz erklärt für einen einheitlichen Vollzug und transparentes Verwaltungshandeln die in der StellplatzS verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe „benutzerfreundliche Handhabung“ sowie „gute Zugänglichkeit“.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS) vom 14. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 457, ber. 2008 S. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 436)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „StellplatzS“ durch die Kurzbezeichnung „Stellplatzsatzung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 2 wird aufgehoben.

 b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

 c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

 aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

 „Der reduzierende Faktor ist für die jeweilige Nutzung vor der kaufmännischen Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl anzuwenden.“

 bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

 d) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

 „(4) Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge entsteht nicht beim erstmaligen Einbau von abgeschlossenen Wohneinheiten in bestehende Dachgeschosse .“

 e) Abs. 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

 In Satz 1 wird vor dem Wort „Stellplätzen“ das Wort „ebenerdigen“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „10.500 Euro“ durch die Angabe „13.000 Euro“, die Angabe „8.500 Euro“ durch die Angabe „11.000 Euro“ und die Angabe „500 Euro “ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 „Notwendige Kraftfahrzeugstellplätze sind entsprechend den baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Zwischen nicht überdachten Stellplatzanlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche muss ein bepflanzter Streifen mit einer Breite von 50 cm angelegt werden."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dächer von Carports und Garagen mit einer Neigung bis zu 20° sind ab einer jeweiligen Gesamtfläche von 50 m² ganzflächig mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden."

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden."

e) Folgender neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Die Begrünung nach Abs. 2, 3 und 4 ist auf Dauer fachgerecht zu unterhalten und bei Verlust oder Abgang zu ersetzen."

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,30 m²" durch die Angabe „0,70 m x 2,00 m" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bewegungsfläche" die Angabe „mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m" eingefügt.

g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

h) Folgende neue Abs. 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Fahrradabstellplätze für Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 sollen in Abstellräumen untergebracht oder überdacht werden. Sie können in gemeinschaftlichen Kellerräumen nachgewiesen werden, wenn diese leicht erreichbar und gut zugänglich sind.

(9) Fahrradabstellplätze in privaten Kellerräumen sind nicht zulässig."

5. Die Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS) wird wie folgt gefasst:

„Richtzahlenliste (Anlage zu § 2 Abs. 1 StS)

Nr.	Nutzung	Zahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze (St.)	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (ASt.)
1.	**Wohnnutzungen**		
1.1	Wohnungen ≤ 50 m² WF Wohnungen > 50 m² WF bis ≤ 100 m² WF Wohnungen > 100 m² WF	1 St./WE 1 St./WE 2 St./WE	1 ASt./WE 2 ASt./WE 3 ASt./WE. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein ASt. notwendig.
1.2	Geförderte Mietwohnungen *)	1 St./2 WE	1 ASt./WE
1.3	Kinder- und Jugendheime	1 St./15 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./3 B
1.4	Studierendenwohnungen, Studierendenwohnheime und sonstige Wohnheime **)	1 St./3 B, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./2 B

1.5	Geförderte Wohnheime *)	1 St./6 B	1 ASt./2 B
1.6	Geförderte Altenwohnungen *), Betreutes Wohnen mit Service-Einheit **)	1 St./5 WE	1 ASt./4 WE
1.7	Pflegeheime	1 St./12 B	1 ASt./20 B
1.8	Obdachlosenheime, Flüchtlingsunterkünfte, Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen	1 St./30 B	1 ASt./10 B
2.	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen**		
	Büro- und Verwaltungsräume, Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Kanzleien usw.	1 St./35 m² NUF, jedoch mindestens 1 St.	1 ASt./70 m² NUF
3.	**Läden, Verkaufsstätten**		
3.1	Läden ≤ 800 m² BGF	1 St./80 m² BGF	1 ASt./100 m² BGF
3.2	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren und Lebensmitteldiscountmärkte > 800 m² BGF bis ≤ 1200 m² BGF	1 St./70 m² BGF	1 ASt./100 m² BGF
3.3	Läden, Waren- und Kaufhäuser, Drogerie- und Getränkemärkte, Einkaufszentren und Lebensmitteldiscountmärkte > 1200 m² BGF	1 St./60 m² BGF	1 ASt./100 m² BGF
3.4	Verkaufseinrichtungen mit sehr geringem Besucherverkehr	1 St./120 m² BGF, zusätzlich 1 St./150 m² Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m² BGF und Außenverkaufsfläche
3.5	Baumärkte und ähnliche Verkaufseinrichtungen	1 St./60 m² BGF, zusätzlich 1 St./150 m² Außenverkaufsfläche	1 ASt./100 m² BGF und Außenverkaufsfläche
3.6	Ausstellungs- und Verkaufsplätze mit Kundenverkehr (Pkw-Verkaufsplätze, Flohmärkte)	1 St./200 m² GF	1 ASt./200 m² GF
4.	**Versammlungsstätten, Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./50 BP	1 ASt./25 BP
4.2	Museen, Ausstellungsflächen	1 St./250 m² BGF	1 ASt./250 m² BGF
4.3	Freilichtmuseen ***)	1 St./1.000 m² GF	1 ASt./250 m² GF
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen (nur nichtschulische Nutzung), Vortragssäle)	1 St./25 BP	1 ASt./25 BP
4.5	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 St./35 BP	1 ASt./20 BP
5.	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze und -stadien ohne/mit Besucherplätzen	1 St./500 m² SpF, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./250 m² SpF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.2	Spiel- und Sporthallen ohne/mit Besucherplätzen	1 St./100 m² HF zusätzlich 1 St. je 20 BP	1 ASt./100 m² HF, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.3	Hallenbäder, Freibäder und Freiluftbäder ohne/mit Besucherplätzen	1 St./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St./20 BP	1 ASt./10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 ASt./12 BP
5.4	Tennis- oder Squashplätze oder -hallen ohne/mit Besucherplätzen	2 St./Spielfeld, zusätzlich 1 St./12 BP	1 ASt./Spielfeld, zusätzlich 1 ASt./50 BP
5.5	Minigolfanlagen	5 St./Anlage	5 ASt./Anlage
5.6	Kegel-, Bowlingbahnen	2 St./Bahn	1 ASt./2 Bahnen
5.7	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./4 Boote	1 ASt./5 Boote
5.8	Schießbahnen, Schießstände	1 St./Bahn	2 ASt./Bahn
5.9	Kletterhallen, Skaterhallen	1 St./150 m² HF	1 ASt./100 m² HF
5.10	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 St./50 m² NUF	1 ASt./50 m² NUF
5.11	Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruheraum und Solarium	1 St./50 m² NUF 1 St./100 m² NUF	1 ASt./25 m² NUF 1 ASt./50 m² NUF
5.12	Tanzschulen	1 St./50 m² NUF	3 ASt./50 m² NUF
5.13	Trampolinanlagen	1 St./2 Trampoline	1 ASt./2 Trampoline
6.	**Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 St./80 m² BGF und 1 St./100 m² FSF	2 ASt./100 m² BGF

6.2	Nicht öffentlich zugängliche Gastronomien (Vereinsheime, Kulturvereine)	1 St./100 m² BGF und 1 St./100 m² FSF	2 ASt./100 m² BGF
6.3	Freischankflächen	1 St./100 m² FSF	4 ASt./50 m² FSF
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime, Ferienwohnungen, Boardinghäuser, Motels und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmer; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag 10 v. H. der Werte nach Nr. 6.1	1 ASt./20 B
6.5	Jugendherbergen **)	1 St./25 B	1 ASt./10 B
7.	**Vergnügungsstätten**		
7.1	Spielhallen, Spielclubs, Wettbüros	1 St./10 m² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./15 m² BGF
7.2	Diskotheken	1 St./15 m² BGF , jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./30 m² BGF
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./15 m² BGF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./60 m² BGF
8.	**Krankenhäuser**		
8.1	Krankenhäuser	1 St./10 B	1 ASt./6 B
8.2	Fachkrankenhäuser	1 St./15 B	1 ASt./10 B
8.3	Tagespflegeplätze	1 St./12 Pflegeplätze	1 ASt./12 Pflegeplätze
9.	**Schulen******), **Einrichtungen der Jugendförderung**		
9.1	Grund- und Mittelschulen	0,5 St./Klassenraum	4 ASt./Klassenraum
9.2	Andere weiterführende Schulen	0,5 St./Klassenraum	6 ASt./Klassenraum
9.3	Berufliche und Erwachsenen-Schulen	2 St./Klassenraum	3 ASt./Klassenraum
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St./10 Studierende	1 ASt./5 Studierende
9.5	Tageseinrichtungen für Kinder	0,5 St./Gruppe	1 ASt./Gruppe
9.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 St./50 Jugendliche	1 ASt./5 Jugendliche
10.	**Gewerbliche Anlagen**		
10.1.1	Handwerks- und Industrieanlagen mit weniger als 1.000 m² NUF	1 St./250 m² NUF	1ASt./500 m² NUF
10.1.2	Handwerks- und Industrieanlagen mit mehr als 1.000 m² NUF	1 St./500 m² NUF	1ASt./2.000 m² NUF
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 St./2.000 m² NUF	1ASt./4.000 m² NUF
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 St./2.000 m² NUF	1ASt./4.000 m² NUF
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten und -prüfzentren, Reifenmontagewerkstätten	3 St./Wartungs- und Reparaturstand	0 ASt.
10.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 St./Pflegeplatz	0 ASt.
10.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	3 St./Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum von 5 Pkws	0 ASt.
10.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 St./Waschplatz	0 ASt.
11.	**Verschiedenes**		
11.1	Kleingartenanlagen	1 St./10 Kleingärten	1 ASt./2 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 St./2.500 m² GF, jedoch mindestens 3 St.	1 ASt./500 m² GF
11.3	Fahrschulen	1 St./Schulungsfahrzeug	2 ASt./Schulungsfahrzeug

Erläuterungen:	
*)	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Nrn. 1.1 bzw. 1.4 der Richtzahlenliste.
**)	Die Sicherung der Nutzung hat durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Nürnberg zu erfolgen.
***)	Bis zu 10 v. H. Gebäude(BGF)-Anteil an der GF ist unbeachtlich.
****)	Klassenräume beherbergen Klassen. Klassen im Sinne der StS sind Schulklassen und Oberstufengruppen, bei Teilzeitbeschulung/Blockbeschulung ist in Vollzeitäquivalente umzurechnen, bei anderen Organisationsformen ist regelmäßig der Schlüssel 25 Schüler für eine Klasse heranzuziehen. Keine Klassenräume im Sinne der StS sind Fachräume.
ASt.	Fahrradabstellplatz
B	Bett
BGF	Brutto-Grundfläche nach DIN 277
BP	Besucherplatz
FSF	Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

GF	Grundstücksfläche (Nutzfläche nach BauNVO)
HF	Hallenfläche
NUF	Nutzungsfläche nach DIN 277 Tabelle 2 Nrn. 1 bis 6
SpF	Sportplatzfläche
St.	Kraftfahrzeugstellplatz
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV), jedoch ohne Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind.

“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Änderung der Vollzugsanweisung der Stadt Nürnberg zu Art. 47 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) über die Erfüllung der Stellplatz- bzw. Abstellplatzverpflichtung und zur Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (StellplatzS – StS)

Vom ……..

Die Vollzugsanweisung vom 11. März 2015 (Amtsblatt S. 146), geändert durch Vollzugsanweisung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „StellplatzS“ durch die Kurzbezeichnung „Stellplatzsatzung“ ersetzt.

2. Nr. 4 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

4. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 und wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „130 m²“ durch die Angabe „100 m²“ ersetzt.

 b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

 „Ab einer zweiten Wohneinheit pro Gebäude ist diese Lösung nicht geeignet.“

 c) Satz 4 wird aufgehoben.

5. Folgende neue Nrn. 6 bis 8 werden eingefügt:

 „6. Studierendenwohnungen und -wohnheime sind ausschließlich für Personen, die an einer (Fach-)Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, bestimmt. Die Vermietung muss durch einen Betreiber, der die zweckentsprechende Nutzung sicherstellt, erfolgen.
 Eine Mischnutzung innerhalb eines Gebäudes mit anderen Personen- bzw. Berufsgruppen im Rahmen einer gewerblichen Vermietung ist unter Anwendung des Stellplatzschlüssels nach den Nrn. 1.4 und 1.5 der Richtzahlenliste nicht zulässig. Für derartige Mischnutzungen ist eine der Nutzung entsprechend andere Nummer der Richtzahlenliste zu wählen, z. B. Nr. 6.4.

 7. Boardinghäuser im Sinne der Nr. 6.4 der Richtzahlenliste sind gewerbliche Vermietungen durch einen Betreiber zur vorübergehenden Überlassung von (teil-)möblierten Einheiten an Personen, die (vorwiegend aus geschäftlichen Gründen) häufiger über einen längeren Zeitraum an einem Ort verweilen müssen. Die Vermietung stellt weder eine klassische Wohnnutzung noch Beherbergung dar.

 8. Eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder nach § 4 Abs. 6 StS ist in der Regel dann gewährleistet, wenn das Ein- und Ausparken der Fahrräder ohne besonderen Zeit- und Kraftaufwand sowie ohne Beschädigung des eigenen und der bereits abgestellten Fahrräder möglich ist (z. B. mechanisch unterstützte Parksysteme). Ein entsprechender Nachweis (z. B. Produktdatenblatt) ist den Bauvorlagen beizulegen.

Leicht erreichbar und gut zugänglich nach § 4 Abs. 8 StS sind gemeinschaftliche Kellerräume, wenn der Zugang zu diesen Räumen durch nicht mehr als zwei Türen führt. Ein Aufzug ist zulässig, wenn es sich um einen nach Art. 37 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO handelt, d. h. mit einer nutzbaren Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m.“

6. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

7. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und zu „Abs. 3 Flachdachbegrünungen“ wie folgt gefasst:

 „Abs. 3 Flachdachbegrünungen:
 Die Vegetationstragschicht muss mindestens 6 cm stark sein.
 Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind so zu konzipieren, dass sie eine Dachbegrünung nicht behindern (Kombinationslösung).“

8. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 11.

9. Die Änderung der Vollzugsanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.